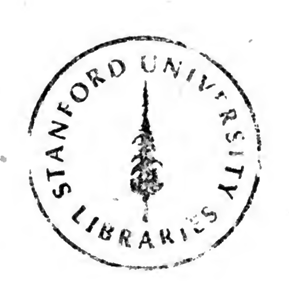

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



# Archiv
der
# politischen Oekonomie
und
# Polizeiwissenschaft,

herausgegeben

von

Dr. Karl Heinrich Rau,
Geh. Hofrath und Professor in Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens,

und

Dr. Georg Hanssen,
Professor in Leipzig.




---

Neue Folge. Zweiter Band.
(Der ganzen Reihe siebenter Band.)

Heidelberg, 1844.
Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.

# Inhalt

des 2ten Bandes der neuen Folge
(des 7ten Bandes der ganzen Reihe.)

## Erstes Heft.

## Zweites Heft.

Seite



## Drittes Heft.

# Ueber die Zweckmäßigkeit eines Anschlusses des dänischen Staates an den deutschen Zollverein.

Von

V. Rothe,

polyt. Cand. und Gevollmächtigten im Generalzollkammer= und Commerz=Collegio zu Kopenhagen.

---

Zu einer Zeit, wo der preußische Zollverein den größten Theil der deutschen Bundesstaaten umfaßt und durch ernsthaft betriebene Unterhandlungen sein Gebiet noch mehr zu vermehren sucht, wo es schon vorauszusehen ist, daß Hannover, Mecklenburg und Oldenburg über kurz oder lang dem mächtigen Handelsbunde beitreten und dann die Grenzen desselben bis zu denen des dänischen Staates, in welchem schon mehrere Stimmen für den Beitritt zum Zollverein laut geworden sind, sich erstrecken werden, dürfte eine nähere, obgleich durch den Raum dieser Zeitschrift beschränkte Untersuchung der Verhältnisse Dänemarks und der Herzogthümer mit Rücksicht auf die sogenannte Zollvereinsfrage nicht ohne Interesse sein.

Das Königreich Dänemark (ohne die Colonien und Außenlande) hat **1,243,027** Einwohner, die Herzogthümer Schleswig und Holstein zusammen **803,619** E. und das Herzogthum Lauenburg **45,342** E.

Die drei erstgenannten Theile des Staates befinden sich zwar schon jetzt in einem engeren Handels- und Zollverbande, sie sind jedoch in mehreren Beziehungen dem Auslande gegenüber unter ungleichartige Bedingungen gestellt, und der freie Verkehr zwischen ihnen ist noch immer durch eine Zollgrenze gehemmt. Im Königreiche besteht nämlich noch zur Zeit die Einfuhrconsumtionsabgabe für die Städte und die Branntweinfabrication ist daselbst besteuert, in den Herzogthümern finden sich dagegen diese zwei Abgaben nicht; deshalb gehen zwar alle Landesproducte des Königreiches und die aus selbigen verfertigten inländischen Erzeugnisse in die Herzogthümer, sowie umgekehrt alle innerhalb der Zollgrenze der Herzogthümer gewonnenen Landesproducte und die dort aus selbigen bereiteten Waaren in das Königreich zollfrei ein, allein diejenigen der zuletzt erwähnten Waaren und Producte, welche in Dänemark einer Consumtionsabgabe unterworfen sind, unterliegen bei ihrer Einfuhr aus den Herzogthümern in die consumtionspflichtigen Städte des Königreichs derselben Consumtionsabgabe, wie die Producte und Waaren des Königreichs; von Korn- und anderem inländischen Branntwein, sowie von Bier und Essig, ist diese Abgabe ohne Unterschied, ob diese Waaren in die Städte oder die Landdistricte des Königreiches eingeführt werden, zu entrichten.

Sowie dergestalt die innere Production auf der einen Seite in den verschiedenen Theilen des Staates verschieden besteuert ist, so unterliegen auch zum Theile die fremden Waaren bei der Einfuhr verschiedenen Abgaben. Die meisten fremden Manufacturwaaren aus Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide, sowie Spirituosa, Wein, Holz und Kaffe sind bei dem Eingange in das Königreich weit höher besteuert, als bei der Einfuhr in die Herzogthümer. Diese Verschiedenheit begründet eine fernere Beschränkung des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Theilen des Staates, indem derselbe zwar für alle fremden, verzollten Waaren, welche in Dänemark und in den Herzogthümern zu gleichem Einfuhrzoll angesetzt sind, gänzlich zollfrei ist, allein für diejenigen Artikel, deren Zollsätze in beiden Tarifen von einander abweichen, nur stattfinden darf, wenn der Unterschied zwischen den beiderseitigen Zollsätzen, soweit am Ankunftsorte der höhere Zoll Statt hat, daselbst durch Nachlegung des Differenzzolles ausgeglichen wird. Der Einfluß, welchen diese Gesetzgebung auf den Verkehr und die Besteuerung der verschiedenen Landestheile ausübt, wird weiter unten etwas näher untersucht werden: hier möchte es genügen, die Natur des gesetzlichen Zustandes angedeutet zu

haben. — Das Herzogthum Lauenburg liegt noch ganz außerhalb dieses Zollsystems. —

Bleiben wir bei dem Königreiche und den Herzogthümern Schleswig und Holstein stehen und untersuchen für den Augenblick den Zustand des Ackerbaues und der Industrie, so wird es klar werden, wie der erstere den wichtigsten Gegenstand der inneren Betriebsamkeit bildet. Die jährliche Production der zur Nahrung der Menschen daselbst gebräuchlichen Getreidearten (Weizen, Roggen, Gerste, Buchweizen und Erbsen) kann auf etwa 10 Millionen Tonnen geschätzt werden, (eine dänische Tonne = 2,53 preuß. Scheffel) und wenn dazu annoch Hafer, Oelsaat u. s. w. gerechnet werden, steigt die Production auf etwa 15 bis 16 Millionen Tonnen jährlich. Das Inland bedarf jedoch nicht dieser ganzen Menge zur eigenen Consumtion, sondern hat einen nicht unbedeutenden Ueberschuß, und die ausgeführten Quantitäten übersteigen die eingeführten

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1830 | um | 1,173,087 | Tonnen |
| 1835 | „ | 1,830,922 | „ |
| 1839 | „ | 2,175,717 | „ |
| 1840 | „ | 2,376,980 | „ |

Die Production befindet sich in stetem Fortschreiten und ist im Königreiche allein in diesem Jahrhunderte um etwa 3 Millionen Tonnen gestiegen; sie scheint nicht nur an Menge, sondern auch an innerem Werthe gewonnen zu haben, indem der Weizen am Schlusse des verflossenen Jahrhunderts nur etwa 8 %, zur Zeit dagegen etwa 15 % sämmtlicher ausgeführten Quantitäten bildet, sowie auch jetzt 9 à 10 % derselben im veredelten Zustande als Mehl, Grütze, Brod u. s. w. ausgeführt werden. Zwar ist der Anbau von Weizen, Oelsaat u. s. w. dem Obigen nach nicht unbedeutend, allein die natürliche Beschaffenheit des Klimas und des Bodens macht doch den Gerstenbau zum wichtigsten Gegenstande des Ackerbaues, so daß diese Getreideart die bei Weitem überwiegende Menge sämmtlicher ausgeführten Quantitäten bildet. Norwegen und England sind die wichtigsten Abnehmer jenes Ueberschusses landwirthschaftlicher Producte.

Nach officiellen Angaben darf die innere Consumtion von dem zur Nahrung der Menschen in diesen Ländern gebräuchlichen Getreide zu etwa 3 Tonnen (7 ½ preuß. Scheffel) per Individuum jährlich angenommen werden, — ein Verbrauch, welcher im Vergleiche mit dem des preußischen Staates, (cfr. Dieterici's Uebersi-

der Gegenstände des Verbrauchs ꝛc. I. Seite 261 und II. Seite 193) und mehrerer anderer Staaten sich als sehr bedeutend herausstellt.

Ueber den Viehstand besitzt man nur für das Königreich officielle Angaben und zwar nur für das Jahr 1838. Nach diesen betrug derselbe damals:

| | |
|---|---|
| an Pferden . . . . . . . . . . | 325,019 Stück |
| „ Kühen, Stieren, Ochsen, Kälbern | 854,726 „ |
| „ Schweinen . . . . . . . . . | 322,168 „ |
| „ Schafen . . . . . . . . . | 1,759,227 „ |

Es darf jedoch nicht nur angenommen werden, daß der Viehstand zur Zeit der Einsammlung jener Nachrichten größer gewesen, als angegeben, sondern auch, daß er seit der Zeit zugenommen habe. Von diesen Producten der Landwirthschaft hat der Staat ebenfalls einen Ueberschuß über den Verbrauch an das Ausland abzugeben, und die Ausfuhr betrug durchschnittlich in 4 Jahren (1836 — 39) jährlich

9,928 Pferde
62,967 Ochsen, Kühe, Kälber
12,996 Schweine
16,011 Schafe.

Die Einfuhr war unbedeutend und befaßte nur einzelne Exemplare zur Veredlung der Racen. Außerdem wurde vom Königreiche und den Herzogthümern ausgeführt:

1835 — 1,138,000 Pfd. Fleisch und 4,060,000 Pfd. Speck,
1840 — 3,619,431 „ „ „ 6,367,094 „ „

Der überwiegende Theil der letztgenannten Artikel geht nach Hamburg und Altona, den Haupthandelsplätzen der Herzogthümer, theils zur dortigen Consumtion, theils zur Versendung nach anderen Orten. Obgleich so große Quantitäten an das Ausland abgegeben werden, behält das Inland doch noch viel bedeutendere zum eigenen Gebrauche. Die obenerwähnte, im Königreiche bestehende Consumtionsabgabe gewährt ein Mittel, selbigen zu controliren und es ergiebt sich aus den Tabellen, daß in den Städten, abgesehen von dem Federvieh, durchschnittlich wenigstens 107 Pfund Fleisch per Individuum jährlich consumirt werden, wogegen die jährliche Consumtion in den Herzogthümern durchgängig, sowohl in den Städten als auf dem Lande, nach einer approximativen Berechnung auf etwa 40 Pfund per Individuum geschätzt werden kann, während in den consumtionspflichtigen Städten des preußischen Staats nur 73 Pfund (78 Pfund preußisch) und im ganzen Staate nur 32 à 33 Pfund

(34 à 35 Pfund preußisch) verzehrt worden sind (cfr. Dieterici's Uebersicht 2c.). Außer Wolle, Häuten, Fellen u. s. w., welche weiter unten als Rohstoffe zur industriellen Verarbeitung näher erwähnt werden, liefert die Landwirthschaft annoch folgende wichtige Gegenstände zur Ausfuhr:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1830 — 51,563 | Tonnen Butter und | 940,704 | Pfd. Käse, |
| 1835 — 52,976 | " " " | 948,816 | " " |
| 1839 — 73,732 | " " " | 1,070,511 | " " |
| 1840 — 74,031 | " " " | 929,726 | " " |

Der Werth sämmtlicher ausgeführten Producte der Landwirthschaft wird nach officiellen Angaben folgendermaßen geschätzt:

| | 1838. | | 1839. |
|---|---|---|---|
| Getreide: | 10,285,452 Rbt. | — | 12,709,962 Rbt. |
| Fettwaaren: | 6,591,530 " | — | 7,252,059 " |
| Vieh: | 3,545,004 " | — | 3,521,480 " |
| zusammen: | 20,421,986 Rbt. | — | 23,483,501 Rbt. |

(1 Reichsbankthaler = 3/4 preuß. Thaler.)

Bei einem solchen Zustande der Landwirthschaft, wo so bedeutende Quantitäten der Erzeugnisse derselben in rohem oder halbveredeltem Zustande ausgeführt werden, darf man nicht erwarten, die Industrie auf einer sehr hohen Stufe der Entwickelung zu sehen. Sie ist zwar nicht ohne Bedeutung und verarbeitet nicht nur einen beträchtlichen Theil der inländischen Rohproducte, sondern auch fremde eingeführte Materialien, allein sie vermag nicht die ganze Menge derjenigen Rohstoffe zu veredeln, welche das Land erzeugt, so daß ein großer Theil derselben als unverarbeitete Fabrikmaterialien nach der Fremde geht. Selbst in denjenigen Richtungen, wo die inländische Industrie von den natürlichen Localverhältnissen begünstigt ist, vermag sie doch nicht den Bedarf des Landes an Industrieproducten zu befriedigen, und nur in seltenen Fällen hat sie einen Ueberschuß derselben zur Ausfuhr; viele Industriezweige, für deren Entwickelung keine natürlichen Hindernisse vorhanden zu sein scheinen, finden sich entweder gar nicht vor oder entbehren eines frischen Lebens.

Es darf indessen dabei nicht übersehen werden, daß der Hausfleiß in mehreren Gegenden des Landes vorzüglich thätig ist und bedeutende Waarenpartieen, deren Menge sich übrigens nicht controliren läßt, zur Befriedigung des inländischen Bedarfs erzeugt. Die unteren Volksclassen kleiden sich noch zum Theile in Stoffe, welche einer industriellen Wirksamkeit dieser Art ihre Entstehung verdanken,

so daß im Jahre 1838, den eingesammelten Nachrichten zufolge, im Königreiche 18,262 Webstühle mittelst häuslicher Industrie im Gange waren, außer etwa 12,000, die gewerbsmäßig betrieben oder in Fabriken benutzt wurden.

Der Raum gestattet hier nur, einige der wichtigsten Industriezweige zu erwähnen.

**Wollenwaaren.** Die ganze Production von Wolle im Königreiche darf auf etwa 3,700,000 Pfund jährlich geschätzt werden, die im rohen Zustande ausgeführten Quantitäten übersteigen die eingeführten um etwa 1,140,000 Pfund jährlich und lassen eine Menge von etwa 2 1/3 Pfund per Individuum zum eigenen Verbrauche des Inlandes. Die Schafzucht hat in den letzten Jahren nicht nur an Menge, sondern auch an innerem Werthe zugenommen, indem man fortwährend bemüht ist, die Racen zu veredlen; dessenungeachtet ist die gewöhnliche veredelte Wolle doch nur noch eine gute Mittelwolle. In den Herzogthümern ist die Schafzucht nicht so verbreitet, wie im Königreiche, dieselben bedürfen deshalb nicht nur einer bedeutenderen Einfuhr vom Auslande, sondern beziehen auch Wolle aus Dänemark; und das Plus der Ausfuhr über die Einfuhr beträgt nur: 70 à 80,000 Pfund, zum Theile in einer langhaarigen, sehr glänzenden, aber nicht sehr feinen Kammwolle aus der Landschaft Eiderstedt bestehend. — Nur 18 bis 20 % der dem Obigen nach im Königreiche zum eigenen Bedarfe verbleibenden Wolle werden durch die eigentlichen Manufacturen, welche 1300 à 1400 Arbeiter beschäftigen, verarbeitet. Diese Fabriken sind zwar fortwährend bemüht, mit den technischen Verbesserungen der Zeit gleichen Schritt zu halten, allein die ziemlich isolirte Stellung derselben in einem Lande, wo das industrielle Leben im Ganzen nicht sehr rege ist, macht es ihnen schwer, in dem allgemeinen industriellen Wettkampfe mit Erfolg zu streiten. Sie liefern mehr grobe und mittelfeine als eigentlich feine Waaren und beschränken sich auf die Fabrication von Streichgarn und den daraus verfertigten Zeugen. Es findet sich zur Zeit keine einzige Kammgarnspinnerei im Königreiche und nur ganz einzelne Artikel werden daselbst aus fremdem Kammgarn verfertigt. Früher, als das Kämmen und Spinnen noch Handarbeit war, bestand diese Industrie auch theilweise hier, allein man hat sich nicht zeitig genug in den Besitz der Entdeckungen des Auslandes zu setzen gewußt und sich diese Industrie entreißen lassen.

Dagegen wird das Stricken von Wollentricotage als wichtiger Gewerbszweig in mehreren Gegenden des Landes betrieben und lie-

fert nicht nur Waaren zum eigenen Bedarfe, sondern auch zur Ausfuhr. Die Fabrication wird noch größtentheils als Handarbeit betrieben und man sieht die Bewohner mehrerer armen Gegenden Jütlands zu jeder Zeit, wo es die Umstände nur einigermaßen erlauben, mit dem Handstricken beschäftigt.

In den Herzogthümern haben die Wollenmanufacturen in den letzten Jahren bedeutend an Zahl zugenommen; zwar sind viele der neuen Anlagen nur noch im Entstehen, allein doch schon von Bedeutung. Die eigentliche fabrikmäßige Thätigkeit dieser Art, welche in den letzten Jahren durchschnittlich etwa 1200 Arbeiter beschäftigt und Waaren zu einem Werthe von 420,000 Rbt. liefert, ist verhältnißmäßig bedeutender, als im Königreiche, wogegen der Handfleiß daselbst keine so große Menge Waaren zur Befriedigung des inneren Bedarfs, als im Königreiche liefert. Der Einfuhrzoll, welcher in den Herzogthümern auf fremden Wollenwaaren ruht, beträgt nach den jetzigen Preisen in den drei letzten Jahren nur durchschnittlich 10½ % und für mehrere der feineren Waaren nur 3 à 4 %, während der Zoll für ähnliche Waaren im Königreiche 30 % beträgt. Die Manufacturen der Herzogthümer finden deshalb auch am Productionsorte selbst keinen für ihr Fortbestehen hinreichenden Schutz und sind genöthigt, den wichtigsten Absatz im Königreiche zu suchen, wohin in den Jahren 1839 — 1842 durchschnittlich 55 % der ganzen Waarenmenge ging, während nur 25 % im Lande selbst blieben, und 20 % dem Auslande zugeführt wurden. Im Herzogthume Schleswig findet sich eine kleine mechanische Kammgarnspinnerei, die jedoch unbedeutend ist und sich schwerlich heben wird. In Holstein werden noch einige Partieen der erwähnten Eiderstedtischen Wolle auf dem Lande durch Handarbeit gesponnen und als Stick- und Strickgarn verbraucht, allein dieses Gewerbe kann jetzt nur mit Mühe mit den mechanischen Spinnereien des Auslandes in Concurrenz treten. Bei einem solchen Zustande der Wollenmanufacturen darf es nicht erwartet werden, daß das Land hinlänglich Wollenwaaren zum eigenen Bedarfe producire; die Einfuhr davon vom Auslande betrug durchschnittlich jährlich (1840 — 1842) nach den Herzogthümern 410,000 Pfund und 1842 nach dem Königreiche 262,000 Pfund.

**Leinenfabrication.** Der Flachsbau ist zwar beinahe überall im Lande verbreitet, jedoch wird er bis jetzt hauptsächlich nur von den kleineren Grundeigenthümern getrieben; das gewonnene

Product, welches rücksichtlich der Beschaffenheit noch viel zu wünschen übrig läßt, wird deshalb gewöhnlich von den Bauern selbst zubereitet und als Gegenstand der häuslichen Industrie einer weiteren Verarbeitung unterworfen. Es fehlt noch an einer hinreichenden Anzahl von Anstalten zur vorläufigen Zurichtung des rohen Products, obgleich die neueste Zeit auch wichtige Verbesserungen in dieser Beziehung gebracht hat. Die inländische Production vermag deshalb noch nicht die fremde Einfuhr entbehrlich zu machen. Der Hausfleiß ist bei der weiteren Bearbeitung des rohen Materials vorzüglich thätig, und die Handspinnerei ist noch durchgängig vorherrschend, da das Land nur eine einzige mechanische Spinnerei besitzt, welche, erst vor drei Jahren in Gang gebracht, noch nicht im Stande ist, fremdes Maschinengarn von dem inneren Markte zu entfernen. Die Einfuhr aus der Fremde beträgt durchschnittlich jährlich:

nach dem Königreiche

| | | |
|---|---|---|
| an Flachs . . . . | 1,363,000 | Pfund |
| „ Garn . . . . | 60,100 | „ |
| „ leinenen Waaren . | 444,000 | „ |

nach den Herzogthümern

| | | |
|---|---|---|
| an Flachs . . . . | 650,000 | „ |
| „ Garn . . . . | 39,000 | „ |
| „ leinenen Waaren . | 494,000 | „ |

**Baumwollenmanufactur.** Die Herzogthümer beziehen durchschnittlich jährlich 330,000 Pfund Garn und 990,000 Pfund fertige Waaren vom Auslande, das Königreich dagegen 750,000 und 590,000 Pfund. Es findet sich zur Zeit keine einzige mechanische Baumwollenspinnerei im Inlande, da diejenigen, welche früher daselbst bestanden und zum Theil durch bedeutende Aufopferungen von Seiten der Regierung ins Leben gerufen waren, in der Concurrenz mit den fremden Fabriken ähnlicher Art haben unterliegen müssen. Erst in den letzten Jahren hat die mechanische Weberei Eingang gefunden und bedroht die Handweberei hier, wie überall, mit einem gefährlichen Wettkampfe.

**Seidenwaaren.** Die Fabrication von Seidenzeugen wird zur Zeit beinahe gar nicht getrieben; es fanden sich auch früher mehrere durch die Begünstigungen der Regierung unterhaltene Fabriken dieser Art, die aber wieder eingegangen sind, nachdem man aufgehört hat, diese Industrie auf directem Wege zu unterstützen.

Die Anstalten zur Veredlung und Verschönerung der gewebten rohen Waaren sind durchgängig nur unvollkommen, indem keine ge-

sammelte Fabrication von größeren Partieen leinener oder baumwollener Waaren stattfindet, und ein fabrikmäßiger Betrieb zum Bleichen, Färben ꝛc. solcher Waaren deshalb schwerlich bestehen kann. Färbereien finden sich überall im Lande und zwar in großer Menge; allein mit Ausnahme derjenigen, welche mit den größeren Tuchfabriken verbunden sind, sowie noch einiger anderer, sind sie in der Regel nur klein und unvollkommen eingerichtet und beschäftigen sich hauptsächlich mit dem Färben der einheimischen Industrieproducte der Landbewohner. Viele dieser Färbereien sind mit Druckereien verbunden, die aber durchgängig nur alte Zeuge, und solche, welche altmodisch geworden sind, wieder bedrucken. Sie arbeiten in der Regel nur mit Handformen, und es findet sich nur eine einzige Druckerei im Lande vor, nämlich in Wandsbeck nahe bei Hamburg, welche, mit Walzendruckmaschinen versehen und dergestalt eingerichtet ist, daß sie einen Vergleich mit den besseren Druckereien des Auslandes ertragen kann.

**Gerbereien.** Zu den wichtigeren Gewerbszweigen des Inlandes gehören die Gerbereien. Schon der oben geschilderte Zustand der Viehzucht läßt eine bedeutende inländische Production von Häuten und Fellen vermuthen; die Einfuhr beschränkt sich auch wirklich auf wenige große Häute zu Sohlleder, während die Ausfuhr des Rohmaterials beträchtlich ist und im Decennium von 1830 bis 39 auf durchschnittlich 1,854,878 Pfund Häute und 1,299,803 Pfund Felle jährlich stieg. Diese Ausfuhr geschieht hauptsächlich vom Königreiche, indem der ganze Ueberschuß der Herzogthümer in dieser Periode nur 670,000 Häute und Felle jährlich beträgt. Diese Rohstoffe gehen größtentheils nach Altona, welche Stadt zwar dem Inlande angehört, jedoch unter besondere Zollverhältnisse gestellt ist, theils auch nach England, Frankreich und Hamburg und einigen anderen Orten. Die inländischen Gerbereien der Herzogthümer zeichnen sich sowohl in Beziehung auf die Einrichtung der Fabriken, als auf das darin in Anwendung gebrachte Verfahren durchgängig vor denjenigen des Königreiches aus; und dieser Zustand der Fabriken hat einen merklichen Einfluß auf den Lederhandel, indem das Königreich kaum soviel Lederwaaren auszuführen vermag, als es wieder vom Auslande bezieht, während die Herzogthümer einen Ueberschuß von fertigem Leder zu einem Werthe von etwa 100,000 Rbt. sowie Schuster- und Sattlerarbeit zu einem ähnlichen Betrage ausführen können.

**Papierfabrication.** Mehrere der Papierfabriken des

Königreiches stehen auf einer ziemlich hohen Stufe der Entwickelung und haben sich die besten und neuesten Verbesserungen der Maschinerie und der Fabricationsmethode angeeignet. Es geht zwar noch einiges Papier vom Auslande ein, allein das Königreich hat einen dieser Quantität beinahe gleichkommenden Ueberschuß zur Ausfuhr, die Herzogthümer dagegen brauchen noch eine jährliche Zufuhr von **200** bis **250,000** Pfund. Doch haben die dortigen Fabriken ebenfalls in den letzten Jahren Fortschritte gemacht und sich vervollkommnet.

**Oelschlägerei.** Die Oelschlägerei ist eine für die Verhältnisse des Landes sehr passende Industrie, welche auf der Verarbeitung eines inländischen Materials basirt, ohne jedoch eine der Production von diesem Rohstoffe entsprechende Entwickelung erreicht zu haben und ohne die Ausfuhr von Raps und Leinsaat in rohem, unveredeltem Zustande verhindern zu können. Die Verhältnisse sind jedoch in dieser Beziehung weniger ungünstig in den Herzogthümern als im Königreiche, indem die Oelschlägereien in jenen Theilen des Staates durchgängig in größerem Umfange als in diesem getrieben werden und etwa 2½ Millionen Pfund Oel jährlich zur Ausfuhr liefern, während das Königreich sich kaum mit diesem Producte selbst zu versehen vermag.

**Eisengießereien.** Die Eisengießereien sind in den letzten Decennien sehr in Aufschwung gekommen und liefern den größten Theil des inländischen Bedarfes an groben Eisengußwaaren, welche jedoch nur aus altem Eisen oder fremdem Roheisen fabricirt werden, da die inländische Roheisenproduction zur Zeit höchst unbedeutend ist. Es finden sich zwar im Inlande Eisenerze in nicht geringer Menge vor, hauptsächlich als Wiesenerz, welches Material in früheren Zeiten mit Erfolg zur Eisenproduction angewendet und auch in der letzten Zeit wieder auf dieselbe Weise verwerthet worden ist. Bei den angestellten Versuchen hat das gewonnene Product sich zwar als sehr gut herausgestellt, da aber das Brennmaterial zu theuer ist, so wird die Fabrication bei den jetzigen niedrigen Preisen des fremden Roheisens schwerlich mit Vortheil betrieben werden können, und sie darf nur von einer solchen Verbesserung der Schmelzprocesse, wodurch es möglich wird, mit Vortheil Torf oder Torfkohlen zum Ausschmelzen von Roheisen zu gebrauchen, oder von einem Steigen der Preise fremden Eisens Fortgang erwarten.

In der Fabrication von gröberen Eisengußwaaren stehen die inländischen Fabriken im Vergleiche mit denen des Auslandes auf

keiner niedrigen Stufe, und der Gebrauch von inländischen Eisengußwaaren zu verschiedenen Geräthschaften, besonders landwirthschaftlichen, ist fortwährend im Zunehmen begriffen.

**Maschinenbau.** Ein Aehnliches darf jedoch nicht von den inländischen Maschinenfabriken gesagt werden; allein dies dürfte eine natürliche Folge der obwaltenden Verhältnisse sein, indem eine solche Fabrication auf einer weitverzweigten Industrie basiren muß, welche sich weder jetzt hier vorfindet, noch bei der Beschränktheit des inländischen Marktes wird entstehen können. Die Maschinenfabriken beschränken sich deshalb auf die Verfertigung von einfachen Maschinen, wozu jedoch auch Dampfmaschinen zu zählen sind, und auf die Reparatur alter vom Auslande eingeführter Maschinen.

**Thonwaarenverfertigung.** Das Land besitzt vorzügliche Thonarten, vom Porzellanthon bis zu den einfachsten Sorten herab, welche zur Fabrikation aller Arten von Thonwaaren wohl geeignet sind; es hat wohlfeiles, und wenigstens zu diesem Fabricationszweige vorzügliches, Brennmaterial in seinen reichen Torfmooren, und der Arbeitslohn ist ebenfalls nicht unverhältnißmäßig hoch, ohne daß dieser Industriezweig jedoch denjenigen Grad der Entwickelung erreicht hat, welchen diese Umstände erwarten lassen dürften. Es findet sich nur eine einzige Porzellanfabrik und zwar eine königliche, welche ohne Unterstützung des Staates nicht bestehen kann. Die Fabrication von Fajance, Steingut u. s. w. ist unbedeutend; es werden zwar viele gemeine Töpferwaaren verfertigt, allein rücksichtlich der Güte des Fabricats lassen sie noch viel zu wünschen übrig. Die Ziegeleien und Kalkbrennereien sind sehr zahlreich und liefern nicht nur das Genügende zur Befriedigung des inländischen Bedarfs, sondern überdies auch Waaren zur Ausfuhr.

**Glasfabrication.** Auf den reichen inländischen Torfmooren basirt noch eine andere Industrie, die für das Land von Wichtigkeit ist, nämlich die Glasfabrication, welche beinahe den ganzen Bedarf an grünen Bouteillen und weißem gemeinem Hohlglase zu liefern vermag, wogegen die Fabrication von feinen Glaswaaren dieser Art sowie die Verfertigung von Tafelglas bis jetzt noch unbedeutend ist.

**Brennereien.** Die Branntweinfabrication unterliegt, wie schon oben erwähnt, im Königreiche der Besteuerung, wogegen sie in den Herzogthümern ganz abgabenfrei ist, und sie läßt sich des-

halb auch nur in jenem Theile des Staates controliren. Daselbst wurden producirt in den Jahren 1838 und 39: 18 à 20 Millionen Pott (= 15 à 17 Millionen Quart) jährlich, welche aus 1,340,000 Tonnen, oder 154½ Millionen Quart Maischraum gewonnen wurden, dergestalt, daß 9,5 à 11 Quart Branntwein aus 100 Quart Maischraum hergestellt werden, ein Resultat, welches nicht bedeutend von Dieterici's desfälliger Angabe für den ganzen preußischen Staat abweicht (l. c. erste Fortsetzung Seite 223). Wird die Production auf 18 Millionen Pott angesetzt, so giebt dies etwa 14 Pott oder beinahe 12 Quart per Individ., während Dieterici dieselbe in Preußen auf 13,2 Quart per Individ. geschätzt hat. In technischer Beziehung haben die Brennereien in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht, und die älteren Apparate sind von neueren verbesserten verdrängt. Wenn die Apparate der meisten neueren Brennereien mit den besseren des Auslandes verglichen werden, gewinnt man die Ueberzeugung, daß die hiesigen keineswegs zurückstehen, allein da die Branntweinbrennerei durchgängig auf die Städte beschränkt ist, zeigen sich die schädlichen Folgen dieser Maaßregel beinahe überall in der Einrichtung der Anlagen, indem es oft an hinreichendem Platze gebricht, um die verschiedenen Geschäftslocale gehörig von einander zu trennen und ihnen die zweckmäßigste Gestaltung zu geben. Es währte lange, bevor die Anwendung der Kartoffeln zum Branntweinbrennen recht Eingang fand, jetzt ist sie sehr in Aufschwung gekommen und dies Material verdrängt nach und nach das Getreide.

Die Menge des in den Herzogthümern gewonnenen Branntweins läßt sich nicht angeben, sie scheint jedoch größer zu sein, als die im Königreiche gewonnene, da die Ausfuhr der Herzogthümer von diesem Artikel die des Hauptlandes übersteigt. Die Brennereien der Herzogthümer sind, weil nicht ausschließlich an die Städte gefesselt, in ihrer Entwickelung den natürlichen Verhältnissen gefolgt, so daß die Production dort häufiger mit der Landwirthschaft verbunden ist und in verhältnißmäßig größeren und vollkommneren Anlagen betrieben wird. Die Anwendung von Dampfdestillirapparaten und von Kartoffeln als Rohmaterial fand früher und allgemeiner in den Herzogthümern, als in dem Königreiche statt.

**Brauereien.** Die Bierbrauereien stehen nicht auf einer hohen Stufe der Entwickelung, obgleich sie sehr allgemein verbreitet sind und eine bedeutende Menge Rohmaterial, nämlich 692,000 Ton-

nen Malz [1]), d. h. 50 Pfund per Individuum (die Tonne Malz zu 9 1/2 Lpfd. gerechnet) jährlich verarbeiten. Das gewonnene Product ist jedoch nur von mäßiger, theilweise von der schlechtesten Beschaffenheit. Der Fehler ist zwar zum Theil in der schlechten Qualität des Malzes und dem schlechten Darrverfahren zu suchen, sowie der inländische Hopfen auch Vieles zu wünschen übrig läßt, allein der Hauptmangel liegt doch in der weiteren Bereitung des Materials. Diejenigen Biersorten, welche eine längere Lagerung ertragen, werden nur in geringer Quantität zubereitet und die Gewinnung, sowie der Verbrauch starker, wenig substantieller sogenannter bairischer Biersorten ist sehr beschränkt. Die Bierfabrication unterliegt in den Städten des Königreichs einer Consumtionsabgabe, auf dem Lande daselbst, sowie in den Herzogthümern ist sie abgabenfrei.

**Essigfabrication.** Der Zustand der inländischen Essigfabrication entspricht den billigen Erwartungen nicht, das Land vermag kaum sich selbst mit diesem Producte zu versehen, jedoch läßt die Verbesserung der Branntweinfabrication auch eine weitere Entwickelung des zur Frage stehenden Fabricationszweiges erwarten.

**Stärkefabrication.** Dasselbe läßt sich zum Theil von der Stärkefabrication sagen. Zwar wird viel Stärke gewonnen und die Fabrication wird zum Theil als Gegenstand des Hausfleißes betrieben, allein dieser Gewerbzweig ist doch nicht zu einer solchen Entwickelung gediehen, als die natürlichen Verhältnisse des Landes es zu gestatten scheinen. Die Verwandlung der Stärke in Zucker und Syrup, wie sie u. A. von den Bauern im Brandenburgischen betrieben wird, findet hier noch gar nicht statt.

**Zuckerraffinerien.** Da der Zucker von den dänischen Colonien nur einer Eingangsabgabe von 1 Rbt. 64 bß. per 100 Pfund unterliegt, da der Rohzucker von anderen Orten mit einem Einfuhrzolle von 2 Rbt. 60 bß. belegt ist, da ferner die Einfuhr von raffinirtem Zucker aus der Fremde nach

---

1) Nach einer approximativen Berechnung, bei welcher angenommen ist, daß der Malzverbrauch im ganzen Staate nach Verhältniß der Einwohnerzahl eben so stark ist, als in den Städten des Königreiches Dänemark, von welchen allein dieser Verbrauch genau bekannt ist. Diese Annahme könnte vielleicht etwas zu hoch erscheinen, doch ist der Malzverbrauch in mehreren preußischen Provinzen und in den süddeutschen Staaten noch bedeutend stärker.

dem Königreiche bis jetzt verboten war, in die Herzogthümer aber gegen eine Abgabe von 6 Rbt. 64 bß. per 100 Pfund Statt finden darf und da es endlich seit 1839 erlaubt ist, Lumpenzucker zum Raffiniren gegen die für fremden Rohzucker bestimmte Abgabe einzuführen, so haben diese Verhältnisse veranlaßt, daß der größte Theil des zur inländischen Consumtion erforderlichen Zuckers aus den dänischen Colonien eingeführt wird. Der Zuckerverbrauch im Inlande ist sehr bedeutend, er wird nämlich im Königreiche für die Jahre 1836—39 durchschnittlich auf 7½ Pfund per Individuum geschätzt werden können und für die Herzogthümer in den 3 letzten Jahren (1840—42) auf über 12 Pfund per Individuum jährlich, ein Verbrauch, welcher nur von dem in England übertroffen wird. Die inländischen Raffinerien standen in technischer Beziehung bis vor wenigen Jahren auf einer ziemlich niedrigen Stufe der Entwickelung, das Raffiniren geschah auf alte Weise in offenen Pfannen u. s. w.; in der letzten Zeit haben jedoch die neueren Verbesserungen auch hier Eingang gefunden, und Dampf-Kochapparate, sowie andere verbesserte Geräthschaften haben die älteren verdrängt. Die Folge davon ist, wie anderswo, Verminderung der Zahl der Raffinerien bei erweitertem Betriebe der annoch bestehenden gewesen.

Die Fabrication von Zucker aus Runkelrüben ist zwar versucht, hat jedoch niemals eine wirkliche Bedeutung für das Land gewonnen, indem die oben erwähnten niedrigen Zölle des Rohzuckers, die Leichtigkeit des Transportes dieses Materials nach allen Theilen des Staates und der anderweitigen Producte der Landwirthschaft nach den Seehäfen, der Betrag des gewöhnlichen Arbeitslohnes, das Klima und sämmtliche natürliche Verhältnisse es leicht erklärbar machen, daß diese Industrie nicht fortkommen konnte. Bei denjenigen Versuchen, welche in dieser Beziehung gemacht worden, zeigte es sich überdies, daß die rohen Rüben in großen Partieen nur zu einem Preise von 38 bß. oder etwa 9 Sgr. per 100 Pfund zu erhalten waren, ein Preis, welcher das Bestehen dieser Fabrication selbst in Deutschland unmöglich machen würde, obgleich der Einfuhrzoll des rohen Zuckers dort viel höher, als hier ist.

**Tabakfabriken.** Der größte Theil des im Inlande consumirten Tabaks wird im rohen Zustande vom Auslande bezogen und in den inländischen Fabriken verarbeitet. Der Tabaksbau im Lande selbst ist höchst geringfügig, da er auf einige Pflanzungen im Königreiche beschränkt ist, die etwa 25 — 30,000 Pfund jährlich liefern; die klimatischen Verhältnisse scheinen ihn nicht zu begünsti-

gen. Der Verbrauch von Tabak, in den Herzogthümern bedeutender, als im Königreiche, ist im Durchschnitte beider Landestheile auf 2 Pfund per Individuum jährlich anzuschlagen [1]).

**Cichorienfabriken.** Der Anbau von Cichorienwurzeln im Lande beschränkt sich auf die Production von ½ Million Pfund Wurzeln jährlich; überdies gehen etwa 1½ Million Pfund roher Wurzeln jährlich vom Auslande ein. Die Fabrication von Cichorienkaffe ist am stärksten in den Herzogthümern, wo eine Quantität von c. ½ Million Pfund dieses Fabricats nach dem Königreiche geht. —

Aus dieser kurzen Darstellung des Zustandes der inländischen Industrie geht hervor, daß ihre Leistungen den inneren Bedürfnissen keinesweges entsprechen und daß eine fernere Entwickelung derselben, der keine natürlichen Hindernisse entgegen zu stehen scheinen, im höchsten Grade zu wünschen ist. Suchen wir nach den Ursachen des vorhandenen Zustandes, so möchten sie zwar sehr verschiedener Art sein; allein es würde zu weit führen, selbige hier sämmtlich genauer zu untersuchen, und ich darf mich füglich auf diejenigen beschränken, welche mit Beziehung auf die vorliegende Frage von besonderer Wichtigkeit ist, nämlich die Beschränktheit des inländischen freien Handelsmarktes. Es werden wohl schwerlich verschiedene Ansichten darüber obwalten, daß eine Erweiterung desselben ein wichtiges Mittel zur Belebung des inneren industriellen und commerciellen Lebens sei, und es möchte nach den im deutschen Handelsvereine gewonnenen Erfahrungen am natürlichsten erscheinen, seine Bestrebungen darauf zu richten, einen commerciellen Bund mit diesem Vereine zu Stande zu bringen. Eine genauere Untersuchung der Sache möchte indessen zu einem anderen Resultate führen, und ich darf die Aufmerksamkeit der Leser einen Augenblick für diese Erörterung in Anspruch nehmen.

Soll eine Erweiterung des freien Handelsmarktes eines Landes durch Verträge nach Maaßgabe derjenigen, welche zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten abgeschlossen sind, einen vortheilhaften Einfluß auf dasselbe ausüben, dann müßte dadurch, abgesehen von politischen Rücksichten, entweder die Aussicht auf einen vermehrten Absatz der Rohproducte des Landes nach den hinzutretenden Staaten, oder eine Erweiterung der industriellen Thätigkeit im Lande selbst,

1) Nach dem Durchschnitte von 1839 u. 40: 1,87 Pfd. Der Consum ist aber in den folgenden Jahren gestiegen.

oder ein erleichterter Absatz der inländischen Producte durch die Seehäfen, Canäle, schiffbaren Flüsse der neuen Bundesgenossen oder endlich eine Erhöhung des commerciellen Lebens im Lande selbst durch die Transitirung der Producte der hinzutretenden Staaten über das Gebiet des Inlandes gewonnen werden können.

Untersuchen wir zuerst die Verhältnisse des Königreiches Dänemark und der Herzogthümer Schleswig und Holstein als eines Ganzen in diesen Rücksichten [1]).

Sowohl der deutsche Zollverein als Dänemark haben einen bedeutenden Ueberschuß landwirthschaftlicher Producte zur Ausfuhr, und mit diesen werden vorzüglich diejenigen Verbrauchsartikel bezahlt, welche das Inland nicht producirt. Dänemark dürfte deshalb einen erweiterten Absatz dieser Production von der Wegräumung der Zollgrenze keinesweges erwarten können, indem es beinahe überall in Deutschland einen wohlversehenen Markt findet, wo es schwerlich seine Agriculturproducte, die ihrer Natur nach einen weiten Landtransport ohne übermäßige Vertheuerung nicht ertragen, mit Vortheil würde verkaufen können. Zwar würde der Absatz landwirthschaftlicher Producte von Dänemark und den Herzogthümern nach dem inneren Deutschland in Folge des vermehrten allgemeinen Verkehrs vielleicht um etwas zunehmen, so daß ein Theil derjenigen Vortheile, welche eine Erweiterung des freien Marktes allemal mit sich bringen, auch hier hervortreten würde, allein diese Vortheile würden sich in diesem Falle nur in geringerem Grade herausstellen können. Der Absatz nach Deutschland an solchen Producten (Wolle, Häute, Lumpen ꝛc.), welche Rohmaterial für die Industrie bilden, würde unter den supponirten Umständen aus den eben angeführten Gründen zweifelsohne zunehmen, allein der daraus erwachsende öconomische Gewinn würde nur ein beschränkter sein, da die meisten fremden Märkte diesen Producten schon jetzt ohne Zollabgaben eröffnet sind, dergestalt, daß sie schon unter den obwaltenden Umständen den vortheilhaftesten Absatzort ohne Hindernisse suchen können; überdies ist zu erwägen, daß ein sehr erleichterter Absatz dieser Producte nach dem Auslande der inländischen Industrie in einem zu hohen Grade das Rohmaterial entziehen und ihrer ferneren Entwickelung auf eine nicht wünschenswerthe Weise hinderlich sein würde.

---

1) Dieses Ganze ist im Folgenden wiederholt der Kürze halber blos durch „Dänemark" bezeichnet worden.

Ein Blick auf die Karte wird leicht die Ueberzeugung geben, daß Dänemark durch einen Bund mit Deutschland keinen erleichterten Zutritt zum Meere durch die Eröffnung neuer Seehäfen oder schiffbarer Flüsse erhalten würde. Denn das Land besitzt schon in dieser Beziehung alle natürlichen Vortheile, und es liegt in der Natur der Sache, daß die dänischen Producte nur in einzelnen Fällen die Häfen Deutschlands, vielleicht mit Ausnahme derjenigen an der Unterelbe, welche schon offen stehen, zur Weiterverschiffung benutzen würden. Es dürfte ebenfalls nicht wahrscheinlich sein, daß die Häfen Dänemarks in einem beachtungswerth höheren Grade als jetzt zur Verschiffung der Producte des deutschen Continents würden benutzt werden. Denn sie sind nicht die natürlichen Häfen desselben, und es würde nur in einzelnen Fällen vortheilhaft sein, Producte desselben von da über Land zu führen, zumal wenn sämmtliche deutsche Häfen an der Ost- und Nordsee zu dem deutschen Zollvereine gehörten, und bevor dies der Fall sein wird, möchte doch von dem Anschlusse des dänischen Staates kaum die Rede sein können.

Somit bleibt nur die Frage über den Einfluß eines solchen eventuellen Anschlusses auf die inländische Industrie in Dänemark übrig. Um über diese Seite der Sache eine bestimmte Ansicht zu gewinnen dürfte eine kurze Uebersicht über die wichtigsten Tarifsätze in Dänemark und in dem deutschen Zollvereine hier am Orte sein.

| | Tarifsätze. | | |
|---|---|---|---|
| | des deutschen Zollvereins. | des Königreichs Dänemark. | der Herzogthümer Schleswig u. Holstein. |
| | rbtlr. sh. | rbtlr. sh. | rbtlr. sh. |
| **I.** Consumtionsgegenstände, welche im Inlande nicht producirt werden: | | | |
| Zucker, roher, zur unmittelbaren Consumtion . . . . . . . . . . . 100 Pfd. | 10 : 64 | 2 : 60 | 2 : 60 |
| zum Raffiniren . . . . . . . . . | 6 : 64 | 2 : 60 | 2 : 60 |
| raffinirter . . . . . . . . . . . . . | 13 : 32 | verboten | 6 : 64 |
| Kaffe . . . . . . . . . . . . . . | 8 : 64 | 3 : 12 | 2 : 8 |
| Thee . . . . . . . . . . . . . . | 14 : 61 | 10 : 40 | 10 : 40 |
| Tabak, in Blättern . . . . . . . . | 7 : 32 | 1 : 54 | 1 : 54 |
| Rauch- . . . . . . . . . . . . | 14 : 64 | 6 : — | 6 : — |
| Schnupf-Tabak . . . . . . . . . | 20 : — | 8 : 32 | 8 : 32 |
| Cigarren . . . . . . . . . . . | 20 : — | 33 : 32 | 33 : 32 |
| Wein in Foustagen . . . . . . . . | 10 : 64 | 5 : — | 2 : — |

| | Tariffätze. | | |
|---|---|---|---|
| | des deutschen Zollvereins. | des Königreichs Dänemark. | der Herzogthümer Schleswig u. Holstein. |
| **II.** Consumtionsgegenstände, welche theilweise im Inlande producirt werden: | rbtlr. fß. | rbtlr. fß. | rbtlr. fß. |
| Bier . . . . . . . . . . 100 Pfd. | 3 : 32 | 1 : 10 | 1 : 10 |
| Branntwein . . . . . . . . . . . | 10 : 64 | 6 : — | 3 : — |
| Essig . . . . . . . . . . . . . | 1 : 74 | 40 à 94 fß. | 40 à 94 fß. |
| Butter . . . . . . . . . . . . . | 5 : — | 2 : 65 | 2 : 65 |
| Getreide, unvermahlen . . . 1 Tonne | 1 : 54 | 24 à 48 fß. | 24 à 48 fß. |
| vermahlen . . . . . . . . 100 Pfd. | 2 : 64 | 1 : 48 | 1 : 48 |
| **III.** Fabrikmaterialien und Halbfabricate. | | | |
| Baumwolle, rohe . . . . . . . 100 Pfd. | frei | frei | frei |
| Garn, ungebleichtes . . . . . . . | 2 : 64 | 2 : 48 | 2 : 48 |
| gebleichtes und gefärbtes . . . . . . . . | 10 : 64 | 5 : 20 | 5 : 20 |
| Wolle, rohe . . . . . . . . . . . | frei | 1 : 4 | 1 : 4 |
| Garn, ungefärbtes . . . . . . . | 10 : 64 | 6 : 24 | 6 : 24 |
| gefärbtes . . . . . . . . . . | 10 : 64 | 8 : 32 | 8 : 32 |
| Flachs . . . . . . . . . . . . . | — : 21 | 1 : 4 | 1 : 4 |
| Garn, rohes . . . . . . . . . | — : 21 | 4 : 64 | 3 : 12 |
| gefärbtes und gebleichtes . . . . . . . . | 1 : 32 | 6 : 24 | 6 : 24 |
| Zwirn . . . . . . . . . . . . | 2 : 64 | 9 : 36 | 9 : 36 |
| Holz . . . . . . . . . . . 100 Cbf. | 1 : 64 | 3 : 32 | 2 : 72 |
| Eisen, rohes . . . . . . . . 100 Pfd. | frei | frei | frei |
| Stangen- . . . . . . . . . . . | 1 : 32 | — : 36 | — : 36 |
| geschmiedetes ꝛc. . . . . . . . . | 4 rbtlr. u. 5⅓ rbtlr. | 2 : 32 | 2 : 32 |
| Steinkohlen . . . . . . . 100 Tonnen | 14 : 60 | 12 : 48 | 12 : 48 |
| **IV.** Fabricate: | | | |
| Wollenwaaren . . . . . . . . 100 Pfd. | 26½ à 66⅔ rbtl. | 12½ rbtl. à 100 rbtl. | 12½ rbtl. à 33⅓ rbt. |
| Baumwollenwaaren . . . . . . . . | 66⅔ rbtl. | 2 rbt. 80 fß. à 100 rbtl. | 15 rbtlr. |
| Seidenwaaren . . . . . . . . . . | 146 : 64 | 250 rbtlr. | 30 rbtlr. |
| Leinenwaaren . . . . . . . . . . | 2 rbt. 64 fß. à 30 rbtlr. | 8⅓ rbtl. à 16⅔ rbtl. | 10 : 40 |
| Eisengußwaaren, grobe . . . . . . | 1⅓ rbtlr. à 8 rbtlr. | 1 rbt. 54 fß. | 1 rbt. 54 fß. |
| feine . . . . . . . . . . . . | 8 rbtlr. à 13⅓ rbtlr. | 12 : 48 | 12 : 48 |
| Papier . . . . . . . . . . . . . | 1⅓ rbtl. à 6⅔ rbtlr. | ⅔ rbtlr. à 4⅙ rbtlr. | ⅔ rbtl. à 4⅙ rbtlr. |
| Quinquaillerewaaren . . . . . . . | 66 rbtlr. : 64 fß. | 8⅓ rbt. à 33⅓ rbtl. | 8⅓ rbt. à 33⅓ rbt. |
| Porzellan- und andere Thonwaaren . . | 42 rbtlr. à 66⅔ rbtl. | 1 rbt. 4 fß. à 40 rbtl. | 1 rbt. 4 fß. à 40 rbtlr. |
| Glaswaaren . . . . . . . . . . . | 1⅓ rbtl. à 13⅔ rbtl. | 1⅓ rbtlr. à 7½ rbtl. | 1⅓ rbtlr. à 7⅓ rbt. |

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die inländische Industrie bei Zollsätzen, wie denen des deutschen Zollvereins, sich in vielen Beziehungen unter vortheilhafteren Verhältnissen dem Auslande gegenüber befinden würde als jetzt, und es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß eine so bedeutende Erweiterung des inländischen Marktes, als durch den Anschluß Dänemarks an den Zollverein gewonnen würde, einen vortheilhaften Einfluß auf die innere industrielle Thätigkeit ausüben und ihr den höheren allgemeineren Schwung, an welchem es zur Zeit so sehr gebricht, geben würde; allein es dürfte dennoch kaum zu erwarten sein, daß dieser Anschluß ohne große und unheilbringende Zerstörungen vieler bestehenden Verhältnisse würde stattfinden können, und die Concurrenz mit dem in industrieller Beziehung weit vorgeschrittenen Deutschland würde ohne Zweifel viele nützliche Gewerbe im Inlande zu Grunde richten. Man braucht nicht die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Erweiterung des inländischen freien Handelsmarkts zu verkennen, weil man Bedenken trägt, anzurathen, diesem Ziele, das wohl auf anderen Wegen erreichbar sein möchte, durch einen Anschluß an den deutschen Zollverein nachzustreben.

Nachdem der Einfluß eines eventuellen Beitritts Dänemarks an den preußischen Zollverein auf die eigentlichen Producenten solchergestalt angedeutet ist, möchte die Wirkung eines solchen auf die **Consumenten** etwas näher zu erörtern sein. Bleiben wir zuerst bei denjenigen Gegenständen stehen, welche ausschließlich vom Auslande eingeführt werden und eingeführt werden müssen, so dürfte dabei zu bedenken sein, daß die Einfuhr dieser Artikel bei dem Zollanschlusse eines Landes an ein anderes nur insofern eine Veränderung erleiden kann, als eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zollsätze eine Verminderung oder Vermehrung des Verbrauchs bewirken würde, oder als diese Producte in dem hinzutretenden Lande schon producirt werden. Aus diesem Grunde dürfte es von Interesse sein, die jetzigen Zollsätze auf die wichtigsten Waarengattungen dieser Art in Dänemark und im preußischen Zollvereine unter Hinzufügung der Proportion mit einander zu vergleichen.

| | Zoll in Dänemark. | Zoll im deutschen Vereine. | Verhältniß. |
|---|---|---|---|
| | rbsh. per ℔. | rbsh. per ℔. | |
| Rohzucker . . . . | 2,52 | 6,40 | 39,37 : 100 |
| Raffinade . . . . | 6,40 | 12,80 | 50,00 : 100 |
| Kaffe . . . . . | 2 u. 3 | 8,32 | 24,03 u. 36,05 : 100 |
| Thee. . . . . . | 10,00 | 14,08 | 71,02 : 100 |
| Reis in Schale . . | 0,96 | 2,56 | 37,50 : 100 |
| „ ohne „ . . | 1,76 | 2,56 | 68,75 : 100 |
| Tabak in Blättern . | 1,50 | 7,04 | 20,73 : 100 |
| Rauchtabak . . . | 5,76 | 14,08 | 40,90 : 100 |
| Wein . . . . . | 4,8 u. 1,92 | 10,24 | 47,87 u. 18,75 : 100 |

Es geht daraus hervor, daß die Consumenten in Dänemark, wenn die Zollsätze des Vereinzolltarifes geltend gemacht würden, einen weit höheren Zoll als jetzt zu erlegen haben würden, und es erscheint deshalb wahrscheinlich, daß der Verbrauch um etwas abnehmen würde. Bei zweien dieser Artikel, Wein und Tabak, würde das Verhältniß sich jedoch insofern ändern, als sie von der Classe derjenigen Gegenstände, welche ausschließlich von ausländischen Märkten bezogen werden, in die Kategorie derjenigen, welche zum Theil im Inlande producirt werden, übergehen würden, aus welchem Umstande den Consumenten wahrscheinlicherweise ein Vortheil erwachsen würde.

Diejenigen Artikel, welche das Inland zum Theil selbst producirt, sind beinahe alle solcher Art, daß Dänemark schon jetzt einen Ueberschuß zur Ausfuhr hat. Mit Rücksicht auf diese würde deshalb der supponirte Verein nur insofern die Stellung der Consumenten verändern, als eine vermehrte Nachfrage möglicherweise ein Steigen der Preise bewirken möchte. Nach dem, was im Vorhergehenden entwickelt ist, dürfte diese Veränderung jedoch nicht von großem Belange werden.

Die Fabrikmaterialien und Halbfabricate sind nicht Gegenstand einer eigentlichen Consumtion in derjenigen Bedeutung dieses Wortes, welche hier zur Frage steht, und es kann deshalb in

Beziehung auf diese von einer Erhöhung oder Herabsetzung der Preise für die Consumenten nicht die Rede sein.

Aus dem Angeführten dürfte es auch hinreichend einleuchten, daß diejenige Erhöhung des Zolles einiger Fabricate, welche bei Annahme der Sätze des Vereinzolltarifs eintreten würde, keine solche Preiserhöhung der Waaren im Allgemeinen bewirken könne, daß daraus den Consumenten eine neue Last würde auferlegt werden; denn diese Erhöhung würde durch die Incorporation eines großen, in industrieller Beziehung ziemlich weit fortgeschrittenen Landes in den inländischen freien Markt aufgewogen werden. Die Consumenten würden nicht nur diejenigen deutschen Fabricate, welche schon jetzt eingehen, wohlfeiler als früher beziehen können, sondern diese würden in Folge des erleichterten Verkehrs künftig eine weit wichtigere Rolle als früher in Beziehung auf die Versorgung des Landes mit Industrieproducten spielen.

Betrachtet man demnächst das Interesse der Finanzcasse etwas näher und bleibt wieder hier zuerst bei denjenigen Gegenständen stehen, welche nicht im Inlande producirt werden, so ergiebt sich, daß die Einnahme aus dem Zolle für dieselben weit bedeutender als jetzt werden würde. Einerseits sind nämlich die Sätze des Vereinzolltarifs weit höher, als die des dänischen Tarifes, und andererseits ist der Verbrauch hier weit größer, als dort. Dies geht aus folgenden beispielsweise angeführten Artikeln hervor:

| | Consumtion in Dänemark. per Individ. | Consumtion im deutschen Vereine. per Individ. | Verhältniß. |
|---|---|---|---|
| Zucker . . . . . . | 10 ℔. | 4,3 ℔. | 100 : 43,0 |
| Kaffe . . . . . . | 4 „ | 2,1 „ | 100 : 52,5 |
| Thee . . . . . . . | 0,25 „ | 0,013 „ | 100 : 5,2 |
| Reis . . . . . . . | 0,80 „ | 0,37 „ | 100 : 46,3 |
| Tabak . . . . . . | 1,87 „ | 0,60 „ | 100 : 32,0 |
| Wein . . . . . . | 1,38 Pott | 0,33 Pott | 100 : 23,8. |

Wäre der Verbrauch nach Abschluß eines Vereins, wie des beregten, derselbe geblieben, so würde der Zoll der oben erwähnten Artikel, welcher nur 913,717 Rbt. betragen hat, 2,971,682 Rbt., oder mehr als das Dreifache des jetzigen Betrages, eingebracht haben. Obgleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß der Verbrauch um etwas abnehmen würde, so wollen wir doch für einen Augenblick voraussetzen, daß er derselbe wie jetzt geblieben wäre, und daß der Verein mit Deutschland unter der Bedingung zum Abschluß käme, daß die Einnahme aus dem Zolle nach der Zahl der Einwohner unter den verbundenen Staaten vertheilt werden solle. Die Sache stellt sich dann folgendermaßen:

| | |
|---|---|
| der Zoll der oben erwähnten Gegenstände hat 1839 im deutschen Zollvereine betragen . . | 17,054,265 Rbt. |
| (oder 12,780,699 Thlr. preuß. cfr. Dieterici erste Forts. Seite 410). | |
| er würde in Dänemark eingebracht haben . | 2,971,682 " |
| zusammen . | 20,025,947 Rbt. |

Die Zahl der Einwohner in Dänemark beträgt nur 7,15 % der ganzen Zahl der Einwohner im deutschen Zollvereine und Dänemark zusammen, mithin würde nur ein entsprechender Theil der Einnahme dem dänischen Staate zu Gute kommen oder 1,431,800 Rbt., während 1,499,882 Reichsbankthaler des von den Bewohnern dieser Länder erlegten Zolls in fremde Staatscassen eingehen würden. Der Fiscus würde zwar, wie leicht zu berechnen, bei dem Zoll aus den erwähnten Artikeln etwas gewinnen, allein dieser Gewinn würde für den ganzen Staat zu theuer erkauft sein.

Nimmt man nicht nur auf die erwähnten Artikel Bezug, sondern berücksichtigt auch alle anderen, welche Gegenstand der Einfuhr bilden können, nämlich solche Consumtionsgegenstände, wovon ähnliche zum Theil im Inlande producirt werden, Fabrikmaterialien, Halbfabricate und Fabricate, so wird das Generalresultat des ganzen Verhältnisses, wie nicht schwer zu begründen, einen Verlust für die dänische Staatscasse ergeben. Der Einfuhrzoll der oben erwähnten Artikel beträgt nämlich pro 1839 im preußischen Zollvereine 64,69 % des ganzen Betrags, während der Zoll derselben Artikel in Dänemark nur 23,5 % des ganzen Betrags der dortigen Eingangsabgabe bildet. Wenn die Sätze des Vereinstarifes in Dänemark geltend gemacht würden, so ist zu erwarten, daß der Betrag des Zolles der specificirten Artikel, insofern er Dänemark zu Gute käme, in demsel-

den Verhältnisse zum Gesammtbelaufe desselben stehen würde, wie jetzt im deutschen Vereine. Die Zolleinnahme der erwähnten Gegenstände würde, wie oben erwähnt, in Dänemark unter den supponirten Verhältnissen **1,431,000** Rbt. betragen, und wenn diese Summe **64,69** % des ganzen Belaufs ausmacht, so würde letzterer steigen bis auf: **2,213,332** Rbt.

er hat jedoch betragen (**1840** und **41**, durchschnittlich) . . . . . . . . . . . . . . **3,834,940** "

die Staatscasse würde also verlieren . . . **1,621,608** "

Eine andere Betrachtung führt ungefähr zu demselben Resultate. Der Zoll im deutschen Vereine beträgt etwa **1** $^1/_{16}$ Rbt. per Individuum. Dies Verhältniß würde durch den Beitritt eines so kleinen Landes, wie Dänemark, nicht bedeutend verändert werden können, und wenn dasselbe für Dänemark angenommen wird, würde der Bruttobetrag des Zolles nur sein **2,217,049** Rbt.

er hat betragen . . . . . . . . . . . . . **3,834,940** "

also Verlust der Staatscasse . . . . . . . **1,617,891** Rbt.

eine Summe, welche der oben durch ein anderes Verfahren berechneten sehr nahe kommt.

Es fragt sich nun, ob die Steuernden eine, dem Verluste der Staatscasse aus dem Einfuhrzolle entsprechende Remission anderer Abgaben erhalten, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, ohne vermehrte Steuerlast durch anderweitige Contributionen die Finanzen für die erwähnte Einbuße eines Theils der Zolleinnahme zu entschädigen. Es ist indessen schon oben nachgewiesen, daß keine solche Erleichterung mittelst des Zolls der wichtigsten seither fremden Consumtionsgegenstände, welche gar nicht im Inlande producirt werden, den Steuernden zu Gute komme, daß ihnen vielmehr die Bezahlung einer Summe von **1,499,882** Rbt. zum Besten fremder Staaten durch die Erhöhung des Zolles jener Artikel bei Berechnung der Abgaben nach den Sätzen des Vereinzolltarifes und bei unverändertem Verbrauche würde auferlegt werden. Da jedoch ein Theil des zur inneren Consumtion erforderlichen Weins und der Tabaksblätter, welche Artikel jetzt ausschließlich vom Auslande bezogen werden, unter den veränderten Verhältnissen als inländische Producte von Deutschland eingehen würden [1]),

---

1) Tabaksblätter jedoch in geringerer Menge, wenn den Anforderungen der V. St. von Nordamerika auf Heruntersetzung des Zolles im Vereinstarife nachgegeben werden sollte.

so würde den Consumenten daraus ein, den oben erwähnten Verlust theilweise aufwiegender Vortheil erwachsen. Obgleich es ferner, wie schon oben erwähnt, vorauszusehen ist, daß der Einfuhrzoll der in den drei letzten Waarenclassen der Tabelle S. 17 u. 18 angeführten Artikel bedeutend abnehmen würde, so läßt es sich doch unmöglich im Voraus genau entscheiden, ob die den Consumenten dadurch gewährte Erleichterung hinreichen würde, um die vermehrte Steuerlast aufzuwiegen, welche ihnen durch den Einfuhrzoll einzelner Artikel würde auferlegt werden. Um dies mit Bestimmtheit zu erfahren, kann es nämlich nicht genügen, den Zollbetrag derjenigen Waaren zu berechnen, welche jetzt aus Deutschland eingehen, es wäre vielmehr erforderlich, denjenigen Verkehr zu berücksichtigen, welcher nach Abschluß des Vereins sich zwischen den theilnehmenden Staaten bilden würde; allein dieser hängt von so vielen verschiedenen Umständen ab und würde wahrscheinlicherweise von dem jetzt stattfindenden dergestalt verschieden sein, daß gerade dieser keine feste Basis für einen Schluß auf jenen darbietet. Aus allgemeinen Betrachtungen läßt es sich jedoch mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit schließen, daß eine dem oben erwähnten Verluste der Staatscasse aus dem Einfuhrzolle entsprechende Erleichterung dieser Abgabe den Consumenten keinesweges würde zu Theil werden, und daß sie demgemäß unter den veränderten Verhältnissen wirklich eine höhere Summe als diejenige, welche in die allgemeine Staatscasse fließt, in Gestalt eines Einfuhrzolles zu entrichten haben würden. Die schon hier angeführten Daten, sowie noch mehrere ähnliche, welche der Raum zu übergehen gebietet, machen es nämlich unzweifelhaft, daß die Consumtion sowohl fremder als inländischer Verbrauchsgegenstände im dänischen Staate durchschnittlich viel höher ist, als in den meisten Theilen Deutschlands. Da es nun nicht geläugnet werden kann, daß derjenige Theil eines Staates, welcher den größten Verbrauch hat, auch durch den Zoll den größten Beitrag zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben zahlt, so ist es auch klar, daß Dänemark, wenn es als ein, in commerzieller und industrieller Beziehung integrirender Theil in den deutschen Zollverein aufgenommen würde, einen verhältnißmäßig größeren Beitrag, als die anderen Theile dieses Bundes zum Totalbelaufe des Zolles leisten müßte, und wenn nur ein der Volkszahl entsprechender Antheil dieser Totaleinnahme in die Finanzcasse des dänischen Staates ginge, so würde ein Theil der von den Einwohnern des Reiches geleisteten Abgaben fremden Staaten zu Gute kommen.

Da die Kosten zur Bewachung der Grenzen des preußischen Zollvereins von den allgemeinen Abgaben abgezogen werden, bevor sie unter die verschiedenen verbündeten Staaten vertheilt werden, so muß derjenige Staat, dessen Grenzen im Verhältniß zur Größe des Landes ausgedehnt und schwer zu bewachen sind, dabei gewinnen, indem die mit der Zollbewachung derselben verbundenen Kosten theilweise von den anderen verbündeten Staaten zu tragen sind. Daher werden die durch die Erhebung des Zolles verursachten Ausgaben, wenn dieser Staat einem großen Zollvereine angehört, in keinem so unvortheilhaften Verhältnisse zur ganzen Bruttoeinnahme stehen, als wenn der betreffende Staat isolirt dagestanden hätte. Die Richtigkeit dieser Sätze beweisen die in Dänemark und dem deutschen Zollvereine obwaltenden Verhältnisse, indem die Erhebungskosten beim Zolle in Dänemark jetzt beinahe 20 % der Bruttoeinnahme betragen, während die allgemeinen Ausgaben der Grenzbewachung im preußischen Vereine etwa 11 % der Einnahme ausmachen. Obgleich nun hierzu annoch die Kosten der inneren Administration kommen, so werden die sämmtlichen Erhebungskosten jedes einzelnen Staats des preußischen Vereins doch schwerlich verhältnißmäßig die Größe derselben in Dänemark erreichen, und es würde wahrscheinlicherweise in dieser Beziehung ein Vortheil für Dänemark aus einem eventuellen Anschlusse erwachsen.

Zieht man nun aus dem Vorhergehenden einen allgemeinen Schluß, so scheint derselbe dahin ausfallen zu müssen: Wenn der dänische Staat einen auf Wegräumung der Zollgrenze, Annahme desselben Tarifs und derselben Zollgesetzgebung, sowie Vertheilung der Einnahmen nach Verhältniß der Volkszahl begründeten Verein mit dem preußischen Zollbunde abschlösse, so würde zwar ein Theil derjenigen Vortheile, welche aus einer bedeutenden Erweiterung des freien Handelsmarktes hervorzugehen pflegen, nicht ausbleiben, allein Dänemark dürfte dennoch keinen sehr erleichterten Absatz seiner landwirthschaftlichen Producte nach Deutschland erwarten, der Transport derselben nach anderen Ländern würde nicht sehr erleichtert werden, und der Zwischenhandel Dänemarks durch Verschiffung deutscher Producte von seinen Häfen würde nicht zunehmen. Viele der inländischen Gewerbe würden einer gefahrdrohenden Concurrenz ausgesetzt und der Staatscasse ein Theil ihrer Einnahme entzogen werden, ohne daß den Consumenten eine entsprechende Erleichterung der allgemeinen Steuerlast zu Theil würde.

Die vorhergehenden Betrachtungen dürften hinreichend darthun, daß ein Beitritt an den preußischen Zollverein unter Bewilligung einer der Volkszahl entsprechenden Quote der Zolleinnahme für den dänischen Staat im höchsten Grade bedenklich sein muß, sowie daß ein solcher Anschluß, selbst wenn eine dem größeren inländischen Verbrauche entsprechende Quote der Einnahme dem Staate bewilligt würde, doch die in mehreren Beziehungen daraus erwachsenden Nachtheile, abgesehen von allen politischen Rücksichten, nicht aufwiegen könnten. Auf der anderen Seite dürfte es ebenfalls aus dem Angeführten hervorgehen, wie diejenigen Vortheile, welche der Anschluß Dänemarks dem deutschen Zollvereine verschaffen könnte, von keinem großen Belange sein würden; wie die Grenzen des Vereins gegen das Ausland hin unverhältnißmäßig würden erweitert werden; und endlich wie der Verein durch die Aufnahme des ganzen dänischen Staates einen wichtigen Theil seines nationalen Charakters einbüßen und fremdartige Elemente, die schwerlich mit dem Ganzen zusammenschmelzen, in seinen Schoos aufnehmen würde.

In den vorhergehenden Untersuchungen ist der dänische Staat als ein Ganzes betrachtet, weil es nicht zu erwarten ist, daß die dänische Regierung die Hand zu einer solchen Trennung des Staates reichen wird, welche aus einem nur theilweise realisirten Anschlusse desselben erfolgen würde. Es haben sich jedoch mehrere Stimmen für einen Beitritt der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß des Königreiches ausgesprochen, und da die Abweichungen in der Zollgesetzgebung der verschiedenen Landestheile eine Controle des Verkehrs zwischen denselben nothwendig gemacht haben, so ist es auch möglich, aus den vorliegenden Daten die Verhältnisse des Verbrauchs und Verkehrs jedes Theiles des Staates für sich zu übersehen und einen Schluß auf diejenigen ökonomischen Vortheile oder Nachtheile zu machen, welche aus einem solchen Beitritte der Herzogthümer an den deutschen Zollverein und einer daraus erfolgenden Trennung derselben von dem Hauptlande erwachsen würden. Eine kurze Darstellung derselben dürfte wohl hier am rechten Orte sein.

Es ist schon oben erwähnt, daß die inländischen Producte und Fabricate beider Staatstheile ganz zollfrei von dem einen zum anderen passiren dürfen, daß aber mehrere fremde Waaren bei der Einfuhr in die Herzogthümer niedrigeren Abgaben, als beim Eingange in das Königreich unterliegen, und daher von ersteren in letzteres nicht ohne Erlegung eines Differenzzolles eingeführt werden können. Der

ganze Verkehr zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern umfaßte im Jahre 1840 einen Werth von beinahe 4 Mill. Rbthlrn. (3 Mill. Rthlr. preuß. Cour.), von welchem die inländischen Waaren 86 % und die ausländischen 14 % betrugen. Bleiben wir zuerst bei den inländischen Waaren stehen und fragen nach der Natur derselben, so finden wir, daß der überwiegende Theil derjenigen, welche von den Herzogthümern nach Dänemark gegangen, industrieller Beschaffenheit sind, während der größte Theil der den entgegengesetzten Weg einschlagenden Waaren Rohproducte gewesen, dergestalt, daß aus den Herzogthümern Fabricate zu einem Werthe von etwa 1 Mill. Rbtlr. mehr nach dem Königreiche geführt sind, als aus diesem nach jenen. Die industrielle Thätigkeit scheint zwar nach einer genauen Vergleichung in den Herzogthümern um etwas größer als im Königreiche, allein der Unterschied ist jedenfalls unbedeutend und bei Weitem nicht so groß, wie die größere Einfuhr von Industrieproducten von den erstgenannten möchte vermuthen lassen. Der Hauptgrund dieses Verhältnisses muß vielmehr darin gesucht werden, daß diejenige höhere Einfuhrabgabe, welcher mehrere fremde gleichartige Erzeugnisse im Königreiche unterliegen, eine solche Erhöhung der Preise derselben am dortigen Markte bewirkt hat, daß die Industrieproducte der Herzogthümer denjenigen Schutz gegen die fremde Concurrenz im Königreiche finden, dessen sie in den Herzogthümern selber entbehren. Viele der wichtigsten Industriezweige der Herzogthümer finden deshalb ihren wichtigsten Absatz im Königreiche und würden ohne diesen wahrscheinlicherweise gar nicht bestehen können; so z. B. sind 55 % der in den Fabriken der Herzogthümer verfertigten Wollenwaaren nach dem Königreiche abgesetzt worden. Wenn die Herzogthümer dem deutschen Zollvereine beiträten und demgemäß dem Königreiche gegenüber als zum Auslande gehörig betrachtet werden müßten, so würden die dortigen Fabricanten auf der einen Seite den vortheilhaften Absatz nach dem Königreiche verlieren und auf der anderen Seite der gefährlichen Concurrenz mit einer entwickelten Industrie in Deutschland ausgesetzt werden, so daß sie wahrscheinlicherweise in dem Wettkampfe theilweise unterliegen müßten.

Betrachten wir demnächst diejenigen Waaren, welche den Herzogthümern von außen zugeführt werden, und berechnen nach dem Tarife des deutschen Zollvereins den Zoll von den 1840 eingeführten Quantitäten der fremden Consumtionsgegenstände, von welchen keine ähnlichen im Inlande producirt werden, so ergiebt sich, daß der Betrag der davon erhobenen Abgaben 77 ß. S. H. C. oder

2 Rbt. 54 ß. per Individuum, oder im Ganzen 2,038,440 Rbt. gewesen sein würde. Da die Zahl der Einwohner in den Herzogthümern nur 2,9 % der ganzen Einwohnerzahl des jetzigen preußischen Vereins mit Hinzurechnung dieser Herzogthümer selber beträgt, so würde auch nur eine entsprechende Quote der totalen Einnahme aus dem Zolle dieser Artikel in dem neuen eventuellen Vereine, oder für die Jahre 1839 und 40 nur etwa 600,000 Rbt. jährlich, in die dänische Staatscasse geflossen sein.

Die Tarifsätze für solche Manufactur- und Fabrikwaaren, welche jetzt gegen Erlegung des Zolles vom Auslande eingehen, die aber nach Abschluß des supponirten Vereins abgabenfrei von Deutschland eingeführt werden könnten, sind jedoch in den Herzogthümern zum Theil weit niedriger als im Königreiche, und auf der anderen Seite sind weit größere Quantitäten dieser Waaren den Herzogthümern, als dem Königreiche vom Auslande zugegangen. Der Zoll, welcher 1840 und 41 in den erstgenannten Staatstheilen von solchen fremden Waaren erlegt ist, welche dort einer geringeren Abgabe, als im Königreiche unterliegen, beträgt durchschnittlich 586,600 Rbt. und würde, wenn er nach dem Tarife des Königreiches entrichtet wäre, 1,222,717 Rbt. betragen haben. Hätten ferner die nach dem Königreiche von diesen Waaren eingegangenen Quantitäten denjenigen, welche die Herzogthümer erhalten haben, nach Verhältniß der Volkszahl entsprochen, so würde der Zoll, nach dem Tarife des Königreiches erlegt, daselbst 1,940,820 Rbt. betragen haben; da nun jedoch daselbst nur 959,715 Rbt. an Einfuhrzoll für solche Artikel wirklich eingekommen sind, so beträgt der Zoll derjenigen Waaren der gedachten Art, welche das Königreich verhältnißmäßig weniger erhalten hat, als die Herzogthümer, 981,105 Rbt., und diese Summe entspricht einer Waarenmenge zu einem Werthe von etwa 3 ⅓ Millionen Rbt. Von allen anderen Artikeln, welche in beiden Staatstheilen denselben Abgaben unterliegen, ist die Einfuhr vom Auslande zwar verhältnißmäßig ungefähr gleich groß, allein die erwähnten Verhältnisse mögen doch hinreichen, um zu zeigen, daß die Consumenten in den Herzogthümern in denjenigen Beziehungen, worin überall von einem Gewinne in diesem Falle die Rede sein könnte, durch einen Beitritt an den deutschen Zollverein noch weniger gewinnen würden, als diejenigen des Königreiches, da der von jenen für fremde Industrieerzeugnisse erlegte Zoll geringer ist, als der, welcher von diesen zur Zeit entrichtet wird, und der Vortheil, welcher aus einer Ersparung des Einfuhrzolles von denjenigen Producten,

welche von Deutschland nach Abschluß des Vereins abgabenfrei eingehen würden, demgemäß für jene weniger betragen würde, als für diese, so daß diejenigen Betrachtungen, welche im Vorhergehenden wider den Anschluß des ganzen dänischen Staats an den preußischen Zollverein geltend gemacht worden sind, noch in vermehrtem Grade wider einen solchen Anschluß mit Rücksicht auf die Herzogthümer allein zu sprechen scheinen.

Kopenhagen, im November 1843.

---

Anm. Für diejenigen Leser dieser Zeitschrift, welche der dänischen Sprache kundig sind, verweisen wir auf ein Werk des Verfassers: „Danmarks industrielle Forhold, betragtede naermest med Hensyn til Spörgsmaalet om Afsluting af Told- og Handelsforeniger med Nabostaterne I. Deel. Danmark og de sydligere Lande, Kjöbenhavn 1843," in welchem derselbe die im Vorstehenden berührten Verhältnisse näher entwickelt und sein Urtheil ausführlicher begründet hat.

Die Red.

---

# Das Preußische Gesetz über Benutzung der Privatflüsse.

Vom

Regierungs-Referendarius M. Niebuhr in Berlin.

---

Die Verbreitung der Bewässerungscultur hatte bereits seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der Preußischen Behörden auf sich gezogen; namentlich in Beziehung auf den rechtlichen Schutz, dessen diese Culturart mehr, als alle anderen bedarf.

In dem größeren Theile der Rheinprovinz gewährt allerdings das dort geltende französische Recht den Bewässerungen einen Schutz,

indem Art. 644. des bürgerlichen Gesetzbuches ein Nutzungsrecht der Ufereigenthümer an Privatflüssen (nicht schiff- und flößbaren Gewässern) anerkennt; und wenn auch dies Nutzungsrecht ein rechtlich theilweise precäres und schutzloses ist, da der Code zugleich Art. 640. ein unbedingtes Vorfluthsrecht anordnet und sich über die Natur der Rechte an Privatflüssen nicht bestimmt ausspricht, so wird dies doch weniger empfunden, da die administrative Gewalt die Verhältnisse vielfach reglementarisch geordnet hat und der Gerichtsgebrauch die Bewässerungen begünstigt.

In den übrigen Theilen des Staats, wo das Landrecht oder das gemeine Recht gelten, genossen dagegen die Bewässerungen fast gar keinen rechtlichen Schutz. Sowohl das Landrecht, als das in Neu-Vorpommern und dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltende gemeine Recht lassen die privatrechtliche Natur des Wassers ganz im Dunkeln und berücksichtigen die Nutzbarkeit des Wassers zu Bewässerungen gar nicht. Dadurch aber wird diese Benutzungsart nicht allein des besonderen rechtlichen Schutzes beraubt, den sie bei der eigenthümlichen beweglichen Beschaffenheit des Wassers bedarf, sondern sie findet auch specielle Hindernisse dadurch, daß der Entwässerung ein mit dem Bewässerungsinteresse unverträglicher Schutz gewährt wird, und daß die Mühlenbesitzer als die einzigen Interessenten an der Wassernutzung betrachtet werden.

Für diese Landestheile ist daher nach vorgängiger Berathung mit den Provinzialständen und den im vorigen Herbste in Berlin versammelt gewesenen ständischen Ausschüssen [1]) das Gesetz vom 28. Februar 1843 „über die Benutzung der Privatflüsse" erlassen worden, das die allgemeine rechtliche Natur der Privatflüsse feststellt, und eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche die Benutzung ihres Wassers zu Zwecken der Bewässerung begünstigen.

Es fragt sich zunächst, was Privatflüsse sind? Privatflüsse sind nach §. 1. des Ges. in Verbindung mit §. 38 ff. Titel 15. Thl. II. und §. 176. Titel 9. Thl. I. des Allgem. Landrechtes und mit dem gemeinen Rechte alle fließende Gewässer, welche nicht schiff-

1) Die Verhandlungen derselben s. Allgem. Preuß. Staatszeitung von 1842 Nr. 303. 304. 312. 314. 319. 320. 321. 324.

bar sind, sofern nicht Provinzialrechte eine Ausnahme begründen [1]). Unentschieden bleibt dabei, ob ein schiffbarer Fluß vom Anfange seines Laufes oder erst von dem Puncte ab, wo er schiffbar wird, öffentlich ist.

Entgegengesetzt den Privatflüssen sind mithin einestheils öffentliche Flüsse, anderentheils eingeschlossene Gewässer, welche keinen regelmäßigen Abfluß haben. Für beide Classen von Gewässern lag kein Bedürfniß neuer Rechtsnormen vor. Das Eigenthum des Staats an jenen, das der Privaten, innerhalb deren Grundstücke die eingeschlossenen Gewässer liegen, an diesen ist unbestritten; voraussichtlich wird aber der Staat die Benutzung des Wassers der öffentlichen Flüsse zu Bewässerungen nicht beschränken, so weit das Interesse der Schifffahrt es irgend zuläßt, und die derartige Benutzung der eingeschlossenen Gewässer durch die Eigenthümer unterliegt durchaus keinen Schwierigkeiten.

Die Privatflüsse sind nun nach Inhalt des Gesetzes Annexum der an dieselben grenzenden Grundstücke. Hieraus gehen eigenthümliche Rechte und entsprechende Verpflichtungen der angrenzenden Grundeigenthümer (Uferbesitzer) hervor.

I. Der gesammte Complex von Rechten, welche an einem Privatflusse möglich sind, steht den Uferbesitzern zu, soweit nicht Provinzialgesetze, Localstatuten, wohlerworbene Privatrechte u. s. w. anderen Personen Rechte verleihen. Diese Rechte sind doppelter Art, indem bei jedem Flusse Bett und Ufer von der Wassermasse zu unterscheiden sind [2]). An jenen ist ein Eigenthum möglich, und dies steht daher den Uferbesitzern zu; dies ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, liegt aber in der Natur der Sache und war auch seither von den Rechtslehrern beständig anerkannt worden; diese kann in keinem Eigenthum sein, da ein Besitz am fließenden Wasser nicht möglich ist, und durch jede mögliche Art der Besitzergreifung das Wasser aufhört, fließend zu sein und vom Strome

---

1) Im Herzogthum Sachsen z. B. sind gewisse Flüsse öffentlich, ohne Rücksicht auf ihre Schiffbarkeit.

2) Das Gefälle dürfte als ein besonderes Rechtsobject nicht zu betrachten sein, da es in der Wassermasse liegt. Die Wassermasse ist nicht der cubische Inhalt des Wassers, das ein gegebener Raum im Flusse fassen kann, sondern dessen, das innerhalb einer gewissen Zeit einen gegebenen Raum durchfließt. —

getrennt wird; es ist nur ein Nutzungsrecht daran möglich, und ins Eigenthum können nur die gezogenen Nutzungen übergehen [1]). Dieses Nutzungsrecht steht den Uferbesitzern und zwar auf die an ihrem Grundstücke vorbeifließende Wassermasse zu (§. 1). Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Grundbesitzern, so hat Jeder das Nutzungsrecht an der Hälfte des Wassers (§. 14.).

Das Eigenthum an Ufer und Bett erhält dadurch eine eigenthümliche Natur, daß die Disposition über Ufer und Bett jedesmal zugleich eine Disposition über das Wasser enthält. Alle aus diesem Eigenthum hervorgehenden Rechte können daher, insofern Verträge, Localstatuten u. s. w. nicht etwas Anderes bestimmen, nur soweit ausgeübt werden, als dadurch keine Veränderung in der Quantität und Qualität der dem Nutzungsrechte der Nachbarn unterworfenen Wassermassen herbeigeführt wird, welche über die Grenzen des Nutzungsrechtes der Uferbesitzer, wie sie im Gesetze näher bestimmt werden, hinausgeht.

Es ist daher eine abgesonderte Betrachtung dieses Eigenthumsrechtes unmöglich.

Das Nutzungsrecht des Uferbesitzers findet sowohl an der Substanz, als an der Triebkraft des Wassers statt. Der Umfang dieses Rechtes wird durch verschiedene Umstände eigenthümlich modificirt.

1) Der Berechtigte kann es nicht ausüben, ohne die Substanz zu vermindern. Dies ist ihm daher gestattet, doch nicht so, daß er die ganze Substanz consumirt. Er muß daher abgeleitete Wassermassen in den Fluß zurückleiten, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt (§. 13. Nr. 2.); er muß sich die Beschränkung der Ableitung des Wassers durch die Regierung gefallen lassen, wenn das Wasser aus dem Flusse in einem solchen Maaße abgeleitet wird, daß dadurch ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt, gefährdet oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen wird, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirthschaft entsteht (§. 15.) Aus denselben Gründen darf er Steine, Erde ꝛc. nur dann in den Fluß einwälzen, wenn dies zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig, und dadurch die abfließende Wassermenge nicht vermindert wird

1) Dies Recht ist analog dem Rechte der Jagd- und Fischereiberechtigten auf die in ihrem Revier sich aufhaltenden Thiere.

(§. 4.) und nur unter derselben Bedingung Erde rc. zur Anlage von Wiesen in den Fluß bringen (§. 5.) Ferner haben die Besitzer der zur Zeit des Erlasses des Gesetzes schon bestehenden Triebwerke ein Widerspruchsrecht gegen seine Anlage, wenn dadurch das Maaß Wasser beschränkt wird, auf das sie ein, auf speciellem Titel beruhendes Recht haben, oder dessen sie zum Betriebe in dem bisherigen Umfange bedürfen (§. 16.), sofern dieser nicht das Maaß seiner Berechtigung überschreitet (§. 17.); die Besitzer künftig anzulegender Triebwerke, wenn das Maaß Wasser beschränkt wird, auf das sie ein ausdrücklich verliehenes Recht haben (§. 16.) Dieser dem Besitzstande gewährte Schutz geht aus der Natur der Sache hervor, indem das Gesetz das Nutzungsrecht der Uferbesitzer an der Wassermasse nur soweit constituiren konnte, als diese Wassermasse gegenwärtig vorhanden war, oder wenigstens nach rechtlichem Stande der Dinge hätte vorhanden sein sollen. Daß sonst Triebwerke nur dann geschützt werden, wenn sie ein ausdrücklich verliehenes oder auf einem speciellen Rechtstitel beruhendes Recht haben, nicht bei Verjährung, ist eine consequente Folge des Systems, das, wie ad 4 weiter ausgeführt werden wird, jede Verjährung ausschließt, und einen Erwerb von dinglichen Rechten auf das Wasser nur unter Vermittelung der Behörden kennt. Ein gleiches Widerspruchsrecht steht, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, der Natur der Sache nach und wie aus der allgemeinen Fassung der §§. 19. Nr. 1. lit. a. und 23. zu schließen ist, auch dem Besitzer einer Bewässerungs-Anlage zu, welcher nach §. 25. Nr. 5. von einem benachbarten Uferbesitzer ein Wassernutzungsrecht unter Autorität der Regierung erworben hat.

2) Das Wasser ist nur in einem gewissen Maaße für die benachbarten Grundstücke nutzenbringend, überschreitet die Masse desselben dieses Maaß, so wirkt es zerstörend. Dadurch ist die Verpflichtung des Uferbesitzers begründet, bei Nutzung des Wassers keinen über die Grenzen des eigenen Grundstückes hinausgehenden Rückstand und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke zu verursachen (§. 13.), ebenso den Lauf des Flusses nicht durch Einwerfen fremder Substanzen aufzuhalten [1]) (§§. 4 u. 5.)

1) Außerhalb der Grenzen des Gesetzes liegt die aus demselben Umstande hervorgehende Verpflichtung der Grundbesitzer, gegen Entschädigung die Ableitung des, den oberen Grundstücken schädlichen Wassers zu gestatten. Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth vom 15. Novbr. 1811; §§. 102 bis 117. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landr.

3) Das Wasser ist zum Trinken für Menschen und Vieh, wie zum Waschen ꝛc. unentbehrlich. Der Nutzungsberechtigte darf daher kein verunreinigtes Wasser dem Flusse zuleiten, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt wird (§. 3.) und ebenso Flachs- und Hanfrösten nicht ohne Genehmigung der Polizei anlegen (§. 6). Ferner müssen die Uferbesitzer, welche verpflichtet sind, das Betreten der Ufer dem Publicum zu gestatten (wenn öffentliche Wege und Plätze das Ufer bilden, also wenn servitus publica stattfindet), auch den Gebrauch des Wassers zum Trinken ꝛc. gestatten.

4) Das Nutzungsrecht ist, obwohl rein privatrechtlicher Natur, doch abgesondert von dem Grundstücke, dessen Pertinenz es ist, nicht unbedingt in commercio, da die Ausübung desselben durch entferntere Besitzer eine ungewöhnliche Verminderung der Wassermasse herbeiführen würde. Nur im Wege der Expropriation gegen die anderen Berechtigten durch Vermittelung der Regierung kann es veräußert werden und auch dann nur an benachbarte Grundbesitzer (§. 25. Nr. 5.) Folge dieses Princips ist, daß Niemand ein Nutzungsrecht auf eine größere Wassermasse, als an den ihm gehörenden Grundstücken vorbeifließt, erwerben kann, als wenn er

a) die entsprechenden Grundstücke erwirbt, b) die Autorisation der Regierung zum Erwerbe des selbstständigen Wassernutzungsrechtes erlangt. Jeder selbstständige Erwerb durch Verjährung ist mithin ausgeschlossen [1]).

5) Da das Wasser im Flußbette nicht eine zertheilbare Masse ist, sondern eine Continuität bei demselben stattfindet, so hören die, einzelnen zusammenhängenden Uferstrecken entsprechenden Wassermassen auf, gesonderte Rechtsobjecte zu sein, wenn die betreffenden Uferbesitzer dieselben als Eins behandeln wollen. Ihre Grundstücke werden daher dann in Bezug auf den Umfang des Nutzungsrechts am Wasser als ein einziges angesehen (§. 13. am Ende).

Diese Modificationen, theils Erweiterungen, theils Beschränkun-

---

1) Unentschieden läßt das Gesetz die Frage, ob das Wasser im Flusse verpfändet werden kann, und ob es, einmal aus dem Flusse abgeleitet, unbedingt in commercio ist. Ich glaube, daß die erste Frage verneint werden muß, sofern nicht das Wasser annexum eines Grundstückes ist, und daher der Disposition über dieses folgt. Die zweite Frage würde ich unbedingt bejahen.

gen des Nutzungsrechtes am Wasser, gehen aus der eigenthümlichen Natur des Wassers hervor. In diesem Umfange kann der Uferbesitzer das Wasser in jeder Art benutzen, soweit nicht anderweitige Gesetze in Bezug auf Triebwerksanlagen, Fischerei und Vorfluth (welche z. B. für die Anlage eines Triebwerks eine besondere polizeiliche Concession erfordern), und Provinzialgesetze, Statuten u. s. w. im Allgemeinen ein Anderes bestimmen.

Besondere Rechtsverhältnisse begründet aber das Gesetz in Beziehung auf Bewässerungsanlagen. Es erkennt die Verwendung zur Bewässerung als eine der wichtigsten Nutzungsarten des Wassers an. Einestheils würde nun diese innerhalb der angegebenen natürlichen Grenzen des Nutzungsrechtes am Wasser in den meisten Fällen nicht mit gehörigem Erfolge ausgeführt werden können, und es erscheint daher nothwendig, eine Möglichkeit der Ausdehnung dieser Grenzen zu geben. Anderentheils aber ist die Erkenntniß des Nutzens dieser Culturart noch so wenig verbreitet, daß Bewässerungsanlagen nicht mit gehörigem Erfolge werden ausgeführt werden, wenn der Staat nicht die Berechtigten zwingen kann, ihre Rechte auszuüben. Es gewährt daher das Gesetz den freiwilligen Unternehmern einer Anlage zur Bewässerung von Grundstücken besondere Rechte und Vortheile:

1) Es gewährt ihnen die Mittel vor Errichtung der Anlage sich aller bestehenden Widerspruchsrechte zu vergewissern und dieselben zu beseitigen,

2) es entzieht in einzelnen Fällen Streitigkeiten über Widersprüche dem gewöhnlichen Richter,

3) gewährt es ihnen Expropriationsbefugnisse gegen andere Wassernutzungsberechtigte und Grundbesitzer, welche jedoch nach allgemeinen Grundsätzen nur gegen volle Entschädigung ausgeübt werden dürfen.

ad 1. Da die Anlage größerer Bewässerungen in der Regel sehr kostspielig ist, so ist es für den Unternehmer sehr wünschenswerth, vor Ausführung derselben sich Gewißheit zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen a) über das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, b) über die zu bewässernden, ihm zugehörigen Grundstücke, c) über denjenigen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll, stattfinden, um nicht später etwa in die Nothwendigkeit zu kommen, die ganze Anlage wieder eingehen zu lassen, oder

wenigstens unverhältnißmäßige Entschädigungen bezahlen zu müssen. Dies kann er durch Vermittelung der Polizeibehörde erreichen (§. 19. Nr. 1.), indem er eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes bei dem Landrathe, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringt (§. 20.) Diese Bekanntmachung enthält die Aufforderung, etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten bei dem Landrathe anzumelden, unter der Verwarnung, daß bei Versäumung der Frist in Bezug auf das Wasser sowohl Widerspruchsrechte als Entschädigungs-Ansprüche, in Bezug auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain das Widerspruchsrecht verloren geht (§. 21). Nach Ablauf der Anmeldungsfrist faßt die Regierung einen Präclusiv-Bescheid ab, gegen den jedoch binnen 10 Tagen Restitution nachgesucht werden kann (§. 22). Nun kennt der Unternehmer sämmtliche Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche; denn alle, die später etwa vorgebracht werden könnten, sind präcludirt. Es ist jetzt seine Sache, dieselben zu beseitigen.

ad 2. Bestreitet er die Widerspruchsrechte, mögen sie nun in Folge des eben beschriebenen Verfahrens oder ohne Einleitung desselben bekannt geworden sein, so kommt es darauf an, ob sie auf ein Recht basirt sind, oder auf die factische Behauptung, daß einem zur Zeit der Publication des Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betrieb in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen wird; über die Rechtsfrage findet der Rechtsweg statt; über das Factum steht die Entscheidung der Regierung unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern zu. (§. 23.)

ad 3. Wenn der Richter oder die Regierung die Gültigkeit des bestrittenen Widerspruchs aussprechen, oder wenn der Unternehmer die Widerspruchs- nnd Entschädigungsansprüche anerkennt, so tritt nun das Expropriationsverfahren ein.

Das Gesetz stellt zuerst die Fälle auf, in denen die Expropriation eintritt, und ordnet dann das dabei eintretende Verfahren an.

A. Fälle, in denen die Expropriationsbefugniß eintritt.

1) Unbedingt steht sie jedem Unternehmer einer Bewässerungsanlage zu: a) gegen die Fischereiberechtigten, welche gar kein Recht zum Widerspruche gegen eine solche Anlage und nur einen Anspruch auf Entschädigung haben (§. 18.); b) gegen Triebwerksbesitzer, indem diese sich eine Schmälerung des ihnen nach dem Gesetze zustehenden Wasserzuflusses gefallen lassen müssen, wenn

eine gleiche Triebkraft bei einem geringeren Wasserzuflusse durch Abänderung der äußeren Werke erreicht werden kann. Die Kosten dieser Abänderung, so wie den durch die Hemmung des Gewerbebetriebs während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursachten Verlust muß der Unternehmer der Bewässerungsanlage tragen, sowie er auch die etwanigen Mehrkosten der Unterhaltung übernehmen muß.

2) Nur unter der Voraussetzung eines überwiegenden Landesculturinteresses ist die Expropriation zulässig gegen alle andere Wassernutzungsberechtigten und gegen die benachbarten Grundbesitzer (§. 19. Nr. 2. u. §. 24). Das Vorhandensein eines überwiegenden Landesculturinteresses wird durch Kreisvermittelungscommissionen festgestellt, welche die Kreisstände in jedem Kreise aus den Grundbesitzern und aus Sachverständigen wählen. Gegen die Entscheidung derselben steht den Betheiligten Recurs an die Regierung und das Ministerium des Innern zu (§§. 30 — 32). Für die Beurtheilung der Frage, ob ein solches Culturinteresse wirklich vorliegt, sind den Kreisvermittelungscomissionen gar keine Normen vorgeschrieben. Auch darüber, was unter einem überwiegenden Landesculturinteresse überhaupt zu verstehen sei, giebt das Gesetz keine Andeutung; unzweifelhaft ist dies aber nur eine von der Anlage zu erwartende erhebliche Vermehrung des reinen Nationaleinkommens. Der Unternehmer einer Bewässerungsanlage kann dann

α) das Recht erlangen, Wasserleitungen über fremde Grundstücke zu legen (§. 25. Nr. 1). Der Besitzer dieser Grundstücke kann aber entweder an der Wasserleitung gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Kosten Theil nehmen, oder das Eigenthum an dem zur Wasserleitung nöthigen Grund und Boden dem Unternehmer der Bewässerungsanlage abtreten, und wenn ein ganzes Grundstück durch die Anlage unbrauchbar wird, auch dieses. Jedoch verliert er dieses Recht, wenn er sich nicht über die Ausübung desselben binnen einer Präclusivfrist von 3 Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers auf Expropriation erklärt. (§. 26.)

β) Ferner kann der Unternehmer dann das jenseitige Ufer zum Anschlusse von Stauwerken benutzen (§. 25. Nr. 2). Der Besitzer des jenseitigen Ufers hat die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er erstere oder erklärt sich binnen 3 Monaten nach dem Expropriationsantrage nicht, so verliert er das Recht auf Mit-

benutzung des Wassers; wählt er letztere, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerks übernehmen (§. 27.)

γ) Er kann dann das Wasser auch über die Grenze seines Grundstücks zurückstauen und überhaupt Beschädigungen fremder Grundstücke (benachbarter, gegenüberliegender) durch Anstauung des Wassers verursachen (§. 25. Nr. 3). Er muß aber dann, wenn die Eigenthümer der dadurch versumpften Grundstücke dies vorziehen, das Eigenthum an denselben übernehmen (§. 29). Wird die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Grundstücke beeinträchtigt, so muß das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden (§. 28.)

δ) Die Triebwerksbesitzer müssen sich Beschränkung des ihnen zustehenden Rechtes auf die Benutzung des Wassers (auch bis zur Einschränkung ihres Gewerbebetriebs) gefallen lassen (§. 25. Nr. 4.)

ε) Der Unternehmer einer Bewässerungsanlage, dem eine zu geringe oder gar keine Wassermasse zu Gebote steht, kann ein Wassernutzungsrecht an unmittelbar an sein Grundstück angrenzenden Grundbesitzungen erwerben (§. 25. Nr. 5.)

B. In allen Fällen, in welchen eine Expropriation an sich oder durch die Feststellung eines überwiegenden Landesculturinteresses zulässig ist, wird die Ausführung derselben und die Ermittelung der Entschädigung durch die Regierung bewirkt.

Die Ausführung der Expropriation anlangend, so bestellt die Regierung hiezu besondere Commissarien zur Prüfung der einzelnen Gegenstände des Expropriationsantrags sowie der dagegen erhobenen Widersprüche (§. 33.) Diese haben zu ermitteln, in welcher Art die beabsichtigten Beschränkungen mit möglichster Schonung der Rechte der Expropriirten erfolgen können, ohne den Nutzen der Anlagen zu gefährden; und namentlich in wie weit die Führung von Wasserleitungen über fremde Grundstücke nothwendig ist, und welche Anstalten zur Sicherung des Servitutbelasteten vor übermäßigen Nachtheilen erforderlich sind (§. 34.), welcher Ort zum Anschluß eines Stauwerks an ein fremdes Ufer gewählt werden muß (§. 35.), in welchem Maaße die Beschränkung des Rechtes eines Triebwerksbesitzers (§. 36.) und in welcher Art die Veränderung eines Triebwerkes Behufs Verminderung der Wassermasse ohne Schwächung der Triebkraft erfolgen muß. (§. 37.)

Nach Anstellung der nöthigen Ermittelungen rc. stellen die Commissarien einen Plan zur Ausführung der Bewässerungsanlage auf,

und die Regierung entscheidet über die Expropriationsanträge und die Bedingungen und Ausführungen der Anlage (§§. 38 — 42.), indem sie zugleich eine Frist feststellt, binnen welcher die Anlage bei Verlust des Rechtes des Unternehmers zur Ausführung derselben vollendet sein muß (§. 43). Gegen diesen Beschluß haben die Betheiligten Recurs an das Ministerium des Innern.

Die Ermittelung der Entschädigung anlangend, so erfolgt diese nach der Entscheidung über die Expropriation durch die Regierung. Diese läßt den wahrscheinlichen Schaden taxiren und setzt hiernach unter Zuschlag von 25 % des ermittelten Betrages die Entschädigung fest (§. 45.), wobei dem Expropriirten eine Landabfindung aus dem Grundbesitze des Unternehmers zugebilligt werden kann (§. 46). Gegen die Festsetzung durch die Regierung haben die Expropriirten Recurs an das Revisionscollegium [1]) (§§. 47 u. 48). Wenn nach S. 36. sub. 2. Proceß über den Rechtsgrund eines Widerspruches vor dem Richter geführt wird, so kann der Unternehmer auf vorgängige Feststellung der Entschädigungssumme antragen (§. 54).

Die Ausführung der Bewässerungsanlage darf nicht eher erfolgen (§. 52.), als die Enschädigung gezahlt oder gerichtlich deponirt ist (wofür die Regierung Sorge zu tragen hat (§. 50.); wenn ein Fischereiberechtigter expropriirt worden ist, kann die Ausführung sofort geschehen (§. 55). Wenn jedoch der Expropriirte Recurs bei dem Revisionscollegium eingelegt hat, kann die Regierung die vorläufige Ausführung gegen Caution gestatten (§. 52). Dasselbe kann geschehen, wenn über einen Widerspruch ein Rechtsstreit schwebt (§. 53).

Anderentheils giebt das Gesetz in gewissen Fällen dem Staate die Befugniß, die Wassernutzungsberechtigten zur Ausübung ihres Rechtes zum Behufe der Anlage einer Bewässerung zu zwingen. Wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der er-

---

1) Die halb richterlichen, halb administrativen Behörden, welche in den, dem Rechtswege entzogenen Processen in Separations-, Ablösungs- und Regulirungssachen, in denen den General-Commissionen die erste Instanz zusteht, in zweiter Instanz entscheiden.

forderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnungen verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden (§. 57.), deren Statuten ebenfalls vom Landesherrn vollzogen werden [1]).

Diese Statuten sollen die näheren Bestimmungen über folgende Puncte enthalten: a) den Umfang des gemeinsamen Zweckes und den Plan, nach welchem verfahren werden soll; b) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile; c) die innere Verfassung des Verbandes (§. 57). Für freiwillige Genossenschaften bestätigt der Minister des Innern dieses Statut. —

II. Den Rechten der Uferbesitzer auf den Wasserlauf stehen daran Verpflichtungen entgegen, die nicht mit den oben angegebenen natürlichen Beschränkungen ihrer Rechte verwechselt werden dürfen, die blos ein Unterlassen enthalten. Sie gehen ebenfalls aus der Natur des Wassers hervor.

1) Alle Grundbesitzer haben die Verpflichtung zur Gestattung der Vorfluth; diese gestaltet sich eigenthümlich bei den Uferbesitzern, indem sie den Nutzen von dem natürlichen Vorfluthcanale haben, mithin es auch billig erscheint, sie die Lasten tragen zu lassen. Sie sind daher, wenn nicht specielle Rechte etwas Anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist, und können dazu von der Polizeibehörde angehalten werden (§. 7.)

Die bewegende Kraft des Wassers giebt den Flüssen die Eigenschaft der billigsten Straßen. Der allgemeinen Verpflichtung jedes Grundeigenthümers, seine Grundstücke gegen Entschädigung zur An-

---

1) Ein Zwang zur Erreichung eines Gewinnes erscheint Vielen bedenklich; es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß mit der Bewässerung fast stets Entwässerung verbunden ist, und daß ebensowohl ein Schade abgewandt, als ein Vortheil erreicht wird, daß mithin diese praktisch unzweifelhaft sehr wohlthätige Bestimmung auch dem Principe nach sich rechtfertigen läßt. Sehr vermissen muß man allerdings derselben gegenüber einen Zwang zur Association Behufs der bloßen Entwässerung, da in manchen Fällen diese allein erfolgen muß. — Seit Emanation des Gesetzes sind bereits Statuten für eine freiwillige Association des Allensteiner Kreises (in Ostpreußen) zur Regulirung des dortigen Wassersystems publicirt worden.

lage von Landstraßen herzugeben, entspricht demnach die Verpflichtung des Wassernutzungsberechtigten, die Benutzung seines Flusses zur Wasserstraße gegen Entschädigung sich gefallen zu lassen. Nach diesem allgemeinen Principe werden namentlich die Uferbesitzer eines Privatflusses die Schiffbarmachung desselben, wodurch derselbe ein öffentlicher werden würde, sich gefallen lassen müssen. Diese Consequenz, die schon in §. 40. und 41. Tit. 15. Thl. II. Allg. Landr. aufgestellt ist, spricht das Gesetz nicht aus, wohl aber, daß die Uferbesitzer und übrigen Berechtigten an einem Privatflusse den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden nach landesherrlicher Entscheidung gestatten (§. 8.) und zwar sowohl den Gebrauch der Ufer als den nöthigen Wasserzug gewähren müssen, wofür ihnen jedoch der Staat volle Entschädigung giebt (§§. 9 — 12).

---

Das Gesetz hat während der kurzen Zeit seines Bestehens schon vielfache Anfechtungen erfahren; es ist dies nicht anders möglich, wo ein ganz neues Rechtsobject von so eigenthümlicher Natur in das Rechtssystem eingeführt wird. Diese Anfechtungen sind aber bisher noch gar nicht oder doch nur in sehr geringem Maaße auf praktische Erfahrungen begründet, und es ist daher noch zu erwarten, wie die Principien desselben in der Praxis sich bewähren werden.

Welche Entwickelung überhaupt die Bewässerungen in Deutschland, und namentlich in Preußen nehmen, und welchen Einfluß sie auf den Wohlstand des Landes haben werden, ist schwer vorauszusehen. Die Meinungen sind im großen Publicum darüber sehr getheilt. Während Einzelne ganz phantastische Hoffnungen haben, stellen die Meisten in Zweifel, ob überhaupt die Bewässerungscultur für Deutschland passe, und wenn sie auch unwillig zugeben müssen, daß in den kältesten und ödesten Theilen unseres Vaterlandes dadurch die wunderbarsten Resultate erreicht worden sind, daß bereits Tausende von Morgen, die vor wenigen Jahren theils aus ganz ödem Flugsande bestanden, theils kaum die dürftigste Schafweide gewährten, jetzt die schönsten Wiesen bilden, so erfüllt sie eine unbestimmte Furcht, daß der Wasserstand der schiffbaren Flüsse durch Ausdehnung der Bewässerung leiden werde, daß vielleicht einzelne Flüsse ganz aufhören werden, schiffbar zu sein, daß die neue Anlage von Triebwerken, na-

mentlich von Mühlen, ganz unmöglich gemacht, und der Betrieb der schon bestehenden Werke auf's Aeußerste werde gehindert werden. In diesem Sinne hört man dem neuen Gesetze die bittersten Vorwürfe machen; es soll die Entwickelung der Fabrikthätigkeit in den nordöstlichen Provinzen unmöglich machen u. s. w.

Die richtige Ansicht liegt wohl hier, wie fast allenthalben, in der Mitte.

Wer sich etwa denkt, daß Deutschland künftig nach allgemeiner Ausführung der Bewässerungen ein Bild bieten werde, wie gegenwärtig die Lombardei[1]), irrt sicherlich sehr. Theils werden die Bewässerungen in Deutschland ein viel beschränkteres Maaß, theils einen anderen Charakter haben.

Drei factische Umstände hauptsächlich werden die Bewässerungen in Deutschland stets beschränken und keinen Vergleich der Resultate, die sie bei uns haben werden, mit denen südlicher Länder zulassen. Erstens ist bei uns das Wasser nicht so gleichmäßig disponibel, als in der Lombardei, wo ungeheure natürliche Wasserbecken die Alpengewässer sammeln, ihre Gewalt brechen und ihre Wassermasse das ganze Jahr durch über die Ebene vertheilen, während ohne sie das Land zu Zeiten durch ungeregelte Fluthen verheert werden, zu anderen Zeiten empfindlichen Wassermangel leiden würden. Wir müßten für unsere Flüsse solche Becken, in denen der Ueberfluß des Winters und Frühjahres für den Sommer aufbewahrt würde, erst künstlich anlegen. Zweitens strömen im größten Theile unseres Vaterlandes von den niedrigen Bergen und namentlich von den unbedeutenden Wasserscheiden in der großen Ebene nicht so große Wassermassen herab, als von den Alpen nach der Lombardei abfließen. Drittens ist die Verwendung des Wassers zur Herstellung von Winterwiesen (prati a marcita) bei uns, des härteren Winters wegen, wahrscheinlich ganz unmöglich, und damit eine Wirkung der Bewässerungscultur, welche von unermeßlicher Wichtigkeit ist und die ganze Feldeintheilung ändern muß, wo sie anwendbar ist, für uns ganz abgeschnitten.

Werden demnach die Bewässerungen in Deutschland weit beschränkter sein müssen, als in der Lombardei, so werden sie auch innerhalb des möglichen Umfanges eine ganz andere Richtung nehmen. In der Lombardei ist neben der Herstellung von Winterwiesen der Hauptzweck der Bewässerungen: Schutz der Vegetation vor den Ein-

1) Eine Vergleichung mit den spanischen Mittelmeerprovinzen wird bei dem Unterschiede des Klima's wohl Niemandem einfallen.

wirkungen der Trockenheit und Hitze; die Cultivirung wüster Strecken hat in einem Lande von so alter Cultur nur eine untergeordnete Wichtigkeit. Bei uns dagegen tritt als die Hauptaufgabe der Bewässerungscultur die Cultivirung der Sand- und Haidestrecken hervor, welche die ganze norddeutsche Ebene bedecken, und großentheils noch allen Anstrengungen des Fleißes und der Intelligenz widerstanden haben [1]); die Benutzung des Wassers zur Beförderung der Vegetation in schon cultivirten Gegenden wird gegen jenen Zweck immer sehr zurücktreten.

Daß aber in diesen Beschränkungen und in dieser Hauptrichtung die Bewässerungscultur für Norddeutschland von unermeßlicher Wichtigkeit ist, kann ein Unbefangener nach den schon gemachten Erfahrungen nicht mehr bezweifeln. Streitig kann nur sein, ob wir genügende Wassermassen haben, um Bewässerungen in erheblicher Ausdehnung möglich zu machen, ohne die Schifffahrt oder die Benutzung der treibenden Kraft des Wassers zu stören. Wäre dies wirklich der Fall, so müßte man freilich die Begünstigung der Bewässerungen für gefährlich halten. Die Verwandlung wüster Strecken in Wiesen würde unendlich an Wichtigkeit verlieren, wenn die Wasserstraßen für den Transport der in der Gegend schon früher erzeugten und der neugewonnenen Producte dadurch untergingen, und wenn der Uebergang zur Manufacturthätigkeit durch Zerstörung der wohlfeilsten Maschinentriebkraft erschwert würde.

Aber die von den Gegnern der Bewässerungen in dieser Beziehung erregten Befürchtungen sind mindestens eben so übertrieben, als die Hoffnungen einzelner Bewässerungsfreunde. Norddeutschland enthält ohne Zweifel, namentlich in der langen Reihe seiner Seen, genug Gewässer, welche bisher für die Schifffahrt und die Fabrikation ganz verloren gingen, um bei einer zweckmäßigen Benutzung derselben die meisten vom Wasser überhaupt erreichbaren öden Gegenden zu bewässern [2]), ohne daß dadurch der Schifffahrt und der Fabrication der mindeste Abbruch geschieht; indem vielmehr im Gegentheile

1) Dieser Anwendung gleich steht die Benutzung der Bewässerungen, um die Nachtheile zu neutralisiren, welche Entwässerungen für die höher liegenden Bodentheile haben, und welche bei den bisherigen Trockenlegungen von Brüchen u. s. w. häufig die volkswirthschaftlichen Vortheile dieser Unternehmungen ganz aufgewogen haben.

2) Sehr viele Sand- und Haidestrecken liegen allerdings über dem Niveau der benachbarten Gewässer.

durch Sammlung bisher zerstreuter Gewässer in geregelte Wasserläufe manche neue Wege für die Binnenschifffahrt und manches neue Gefälle für die Fabrication gewonnen werden können. Allerdings wird durch die Bewässerung vieler Quadratmeilen eine ungeheuere Wassermasse verschlungen werden [1]); aber welche ungeheuere Wassermasse verdunstet jetzt in Seen und Bächen, oder wird dem Meere zugeführt, ohne daß Schifffahrt und Fabrication den geringsten Nutzen davon ziehen, und kann man nicht auch annehmen, daß, wenn eine so bedeutende Fläche mit Vegetation überzogen wird, auch der Niederschlag weit bedeutender sein wird, als jetzt? Ich glaube nicht, daß man weiten Wiesenstrecken eine solche Wirkung absprechen darf, die man Wäldern allgemein zugesteht.

Wenn nun Deutschland Wasser genug hat, um einen sehr bedeutenden Theil seiner Wüsten in Wiesen zu verwandeln, ohne daß Schifffahrt und Fabrication darunter leiden, so fragt es sich freilich, ob die sehr bedeutenden Capitalien, welche nothwendig sein würden, um das bisher verlorene Wasser zu sammeln und an seinen Bestimmungsort zu führen, sich einigermaßen verzinsen, und ob sie nicht vielmehr anderen Unternehmungen entzogen würden, durch welche ein weit bedeutenderer Aufschwung der Nationalproducte herbeigeführt werden würde. Dies würde allerdings zu befürchten sein, wenn die Anlagen ohne Rücksicht auf einander gemacht würden; werden aber die Anlagen nicht vereinzelt ausgeführt, sondern nach einem für eine größere Gegend übereinstimmenden Plane, und sucht man namentlich die größere Zuleitung für Schifffahrt oder Flößerei einzurichten und ihr Gefälle so zu legen, daß an geeigneten Stellen Wasserfälle gebaut werden können, deren Triebkraft später verpachtet werden kann [2]),

---

1) Nur muß man nicht bei Berechnung derselben von der Voraussetzung ausgehen, daß die Bewässerung täglich geschieht, und daß die zur Bewässerung eines Grundstücks nöthige Wassermasse von diesem auch ganz verzehrt wird.

2) Sehr belehrende Beispiele über die Verbindung der Zwecke der Schifffahrt und der Benutzung der bewegenden Kraft des Wassers, mit dem Zweck der Bewässerung bei denselben Canälen gibt Jaubert de Passa, Voyage en Espagne. Paris 1823, Tom. I. p. 51, p. 91. Bei dem 1817—1819 angelegten Canale Carlota an dem linken Ufer des Llobregat hat man Platz zu 6 Triebwerken gewonnen, welche an den Ufern des oft übertretenden Flusses nicht hätten angelegt werden können. Der große, im niedern Urgel projectirte Canal sollte zugleich dienen, um die Abfuhr der Producte dieses reichen Thals möglich zu machen und um circa 230,000 Morgen zu bewässern.

so darf man wohl die Hoffnung hegen, daß das Capital sich nicht allein angemessen verzinsen, sondern auch so bedeutend auf die Hebung des Nationalwohlstandes wirken werde, daß man nicht die Besorgniß zu haben braucht, daß Capital und Kräfte nutzbringenderen Unternehmungen entzogen seien. Durch dieselbe Unternehmung würde die Bodenproduction bedeutend vermehrt, die Abfuhr der älteren und der neugewonnenen Producte erleichtert und neue Kräfte zur Bearbeitung derselben und zur Stiftung von Manufacturen geschaffen.

Aber freilich können alle diese Hoffnungen leicht Träume bleiben wenn nicht große Genossenschaften zu Bewässerungen sich bilden. Nur große Bewässerungsanlagen werden wirklich erhebliche Resultate haben. Je kleiner Bewässerungsanlagen sind, desto geringer wird immer der directe Nutzen derselben sein und desto mehr werden die Interessen der Schifffahrt und der Fabrication dadurch gefährdet.

Wenn jeder einzelne Anwohner eines Privatflusses in Preußen die ihm im §. 1 und 13 des Ges. v. 28. Febr. 1843 gegebene Befugniß zur Benutzung des Wassers ausübt, ohne daß die Thalgenossen sich zu einem übereinstimmenden Plane vereinigen, dann werden freilich die Besorgnisse der Gegner der Bewässerungen zum Theil in Erfüllung gehen, ohne daß ein rechtes Gedeihen der Bewässerungen möglich ist. Einzelne Unternehmer können allerdings in der Regel ihre Anlagen nicht so einrichten, daß das von ihnen geleitete Wasser zugleich Triebwerke in Bewegung setzt; sie werden vielmehr mit den bestehenden Triebwerken häufig in Conflict kommen und die Anlage neuer Triebwerke wird selten möglich sein, ohne ihre Bewässerungsanlage zu stören. Sie werden öfters von der ihnen im Gesetze gegebenen Befugniß, Triebwerke in ihrem Betriebe auf ein gewisses Maß ursprünglicher Berechtigung zurückzuführen (§§. 16, 17, 37), und beim Vorwalten eines überwiegenden Landesculturinteresses selbst deren Recht zu beschränken (§. 25. No. 4.) Gebrauch machen müssen, dadurch die Entwickelung der Fabrication allerdings mannichfach hindern, und nur in sehr geringem Maße neue Triebkräfte schaffen, die den Gewerben einen Ersatz bieten könnten.

Ebenso werden vereinzelte Bewässerungen, weil sie nur selten mit dem Aufwande ausgeführt werden können, welcher nöthig ist, um zerstreute Gewässer in irgend erheblichem Maße zu sammeln, die Schifffahrt weit leichter gefährden, als größere nach einem übereinstimmenden Plane ausgeführte. Allerdings hat nun die Regierung nach §. 15. des Gesetzes die Befugniß, Wasserleitungen, welche die

Schifffahrt gefährden, zu beschränken, aber in der Regel wird es erst möglich sein, zu erkennen, daß dies wirklich geschieht, wenn die Bewässerung schon ausgeführt ist, und dem Schaden, welcher der Schifffahrt droht, kann nur durch eine Störung schon bestehender, oft kostbarer Anlagen, welche sogar das gänzliche Aufhören der Letzteren zur Folge haben kann, gewehrt werden.

Besonders aber wird ein kräftiges Aufblühen der Bewässerungen selbst durch Vereinzelung der Anlagen auf das Aeußerste behindert. Jener Umstand, der die einzelnen Bewässerungen mit den Triebwerken und dem Interesse der Schifffahrt so leicht in Conflict bringt, daß nämlich nur selten die Mittel vorhanden sein werden, um Wasserläufe zu reguliren und überhaupt alles Wasser nutzbar zu machen, was jetzt nutzlos verdunstet, wird auch eine Menge Bewässerungen unmöglich machen. Ebenso wird es für Einzelne häufig zu kostbar sein, Wasser auf Grundstücke zu leiten, die in einiger Entfernung vom Bache rc. belegen sind, und noch häufiger ganz unmöglich, weil nur Besitzer von Ufergrundstücken andere Grundstücke zwingen können, Ueberleitungen von Wasser zu dulden. Vieles Wasser wird nutzlos vergeudet werden und vieler Boden und Kosten verschwendet werden, was vermieden werden könnte, wenn die benachbarten Grundstücke gemeinschaftlich bewässerten. Ist in einem Bache Wasser nicht sehr reichlich vorhanden, so werden die Besitzer der am unteren Laufe liegenden Grundstücke nicht wagen können, Bewässerungen anzulegen, da das Gesetz bestehenden Bewässerungsanlagen keinen Schutz gewährt[1]), und die Besitzer der oberhalb liegenden Grundstücke ihnen jeden Augenblick das benöthigte Wasser entziehen können. Endlich sind, namentlich bei niedrigem Wasserstande, der in der Regel gerade zu Zeiten eintritt, wo das Bedürfniß der Bewässerung am größten ist, endlose Streitigkeiten nicht zu vermeiden, die dem Gedeihen der Bewässerungen auf's Aeußerste hinderlich sein müssen.

Diesen Nachtheilen, welche aus der vereinzelten Ausführung von Bewässerungen hervorgehen müssen, kann auch durch einzelne gesetzliche Bestimmungen nicht abgeholfen werden. Die Mängel, die man in dieser Beziehung dem Gesetze v. 28. Febr. 1843 zum Vorwurf macht, liegen in den nothwendigen Folgen vereinzelter Bewässerungen, nicht in fehlerhaften Bestimmungen des Gesetzes.

---

1) Aus dem Gesetze kann nur ein Schutz für die durch Expropriation festgestellten Verhältnisse deducirt werden.

Wie es allgemein anerkannt ist, daß Entwässerungen nur nach einem zusammenhängenden Plane in großem Maaßstabe von wirklichem Nutzen sein können, so wird dies auch bald von Bewässerungen anerkannt werden müssen.

Wir haben schon vorher darauf hingewiesen, wie bei Ausführung von Bewässerungen im großen Maaßstabe einestheils der Conflict des Interesses der Bewässerungen mit dem der Schifffahrt und der Fabrication vermittelt, anderentheils eine weit größere Ausdehnung der Bewässerungen möglich gemacht, und im Allgemeinen durch die bei größeren Anlagen möglichen Kostenersparnisse ein weit bedeutenderer Reinertrag gesichert wird.

Diese Vortheile können nun auch erreicht werden, wenn die Regierung oder einzelne Privatpersonen, anonyme Gesellschaften u. s. w. dergleichen Anlagen unternehmen, in einem ganzen Thalgebiete die stagnirenden Gewässer sammeln, die Gerinne reguliren oder ganz neue Wasserläufe anlegen, so daß möglichst viele Grundstücke vom Wasser erreichbar werden, und nun, wie dies in der Lombardei geschieht, Wasser zur Bewässerung, zum Betriebe von Fabricationsanlagen rc. gegen einen Zins, Capitalvergütung rc. ablassen. Sie sind durch Bildung von Genossenschaften nicht nothwendig bedingt. Aber es ist nicht zu erwarten, daß auf jenem Wege bei uns erhebliche Resultate erzielt werden können. Nur da, wo die meisten Wasserläufe im Eigenthume des Staates, oder Einer Privatperson sind, wie in der Lombardei, können hierdurch erhebliche Resultate erreicht werden, und auch dort wird dies nur bei dem Vorhandensein eines sehr reichen Wasserschatzes und einfacher Niveauverhältnisse, wie wir sie zumeist in der Lombardei finden, möglich sein. Denn auch, wenn ganze Thalgebiete in den Händen Eines Besitzers sind, so ist oft ohne die Disposition über benachbarte Gewässer eine durchgreifende Bewässerungscultur unmöglich, wenn nicht jene beiden Bedingungen zutreten. Wir sind nothwendig auf Genossenschaften hingewiesen, und dies hat auch das Gesetz vom 28. Febr. 1843 anerkannt, indem es in den §§. 56—59 die Zulässigkeit von Bewässerungsgenossenschaften im Allgemeinen ausspricht, und sogar „wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind", die zwangsweise Bildung von Genossenschaften „zu gemeinsamer Anlegung und Erhaltung der erforderlichen Wasserwerke" für zulässig erklärt.

Es ist dies ohne alle Frage der wichtigste Schritt, den das Gesetz vorwärts gethan hat, und das Princip der privatrechtlichen Natur der Nutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen (des Occupationsrechtes), welches bei vereinzelten Bewässerungen zu manchen bedenklichen Consequenzen führt, tritt hier als äußerst wohlthätig hervor [1]). Denn dadurch allein wird eine Gemeinsamkeit der Interessen bei Benutzung des Wassers möglich, welche ein inneres Leben der Genossenschaften bedingt, und diese in jeder Beziehung für die Landescultur wohlthätig macht.

Haben wir bisher die allgemeine Bildung von Bewässerungsgenossenschaften als den nach unserer Ueberzeugung einzigen bei uns möglichen Weg zur Erreichung erheblicher Resultate bei der Bewässerungscultur bezeichnet, so müssen wir noch besonders hervorheben, daß durch sie allein manche Bedingungen erreicht werden können, welche zum Gedeihen der Bewässerungen nothwendig sind. Diese sind namentlich 1., Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung; 2., Vermeidung von Processen über Wasserberechtigungen, welche für die Erhaltung eines materiellen Rechtszustandes sehr gefährlich werden können; 3., Aufrechthaltung eines guten polizeilichen Zustandes; 4., billige und gleichmäßige Vertheilung des Wassers bei niedrigem Stande. Es würde die Grenzen dieser Bemerkungen überschreiten, wenn ich ausführen wollte, wie diese Zwecke allein durch Genossenschaften erreicht werden können, und ich beschränke mich, auf die Zustände in Valencia zu verweisen, wo jene Vortheile der Genossenschaften sich auf das Glänzendste bethätigt haben, wie wir aus Jaubert de Passa's Werke wenigstens im Allgemeinen übersehen können [2]).

---

1) Fraglich ist es nur, ob nicht dieser Grundsatz auf Bestimmung der Grenzen der Genossenschaften störend einwirken und veranlassen wird, daß man dieselben nur auf die Uferbesitzer erstreckt, statt auf die ganzen Thalgebiete; dadurch würde freilich der Segen der Genossenschaften außerordentlich beschränkt.

2) Freilich wäre eine gründlichere Beschreibung und Geschichte der spanischen Bewässerungen sehr zu wünschen, wie es auch noch ganz an einer erschöpfenden und übersichtlichen Darstellung der oberitalienischen Bewässerungen fehlt. Namentlich über die Entstehung der spanischen Bewässerungen hat Jaubert de Passa ganz ungenügende Data beigebracht. Er folgt ohne Weiteres der Tradition, die sie lediglich den Mauren zuschreibt, während es nach L. 29 und 31, lib. VIII. L. Wisigothorum keinem Zweifel unterliegen kann, daß Bewässerungen auch vor der Maurischen Zeit in Gebrauch gewesen sind. Dies bestätigt sich aus dem Buche des Spaniers Columella; aus dem durchgehenden Gegensatze zwischen terrae siccaneae

Die dortigen Einrichtungen zur unbedingten Nachahmung zu empfehlen, wird Niemandem einfallen können; unsere administrative und Gerichtsverfassung, sowie die Gewohnheiten unserer Landleute werden vielfach ganz andere Formen erfinden. Aber mit diesen verschiedenen Formen wird man gewiß dieselben Resultate erreichen können, und das Grundprincip der valencianischen Associationen, die Selbstverwaltung, ist dem Geiste Preußens keineswegs so fremd. — Wir wollen hier nur andeuten, daß es vielfach nothwendig sein wird, den Associationen in Rücksicht auf die Bildung des ganzen Bewässerungssystems und die laufende Verwaltung entschiedene Grenzen zu geben. Der große Umfang, den sie haben müssen, um ein wirthschaftlich genügendes Bewässerungssystem zu bilden, mit möglichst geringen Kosten bedeutende Wassermassen zu sammeln, um sie allenthalben hinzuführen, wo das Bedürfniß es erfordert und das Niveau es zuläßt, und um mit den Zwecken der Bewässerungen Rücksichten auf Schifffahrt und Fabrication zu verbinden, würde die Wohlfeilheit und Einfachheit der laufenden Verwaltung sehr behindern. Es wird daher nothwendig sein, für jedes einzelne Thalgebiet oder jeden einzelnen Ableitungscanal specielle Associationen zu begründen, welche selbstständig ihre innere Verwaltung, Polizei u. s. w. führen, und zur Generalassociation nur zusammentreten, wenn es sich um gemeinsame Interessen, Herstellung der Hauptleitungsgräben u. s. w. handelt.

Das Gesetz vom 28. Februar 1843 wird nach dem oben Gesagten seinen Zweck, die Beförderung der Bewässerungscultur, um so vollständiger erreichen, je mehr alle Bewässerungen von Genossenschaften ausgehen, und die Bewässerungen durch einzelne Anwohner von Privatflüssen aufhören. Ob die in demselben gegebenen Mittel, die freiwillige Bildung von Genossenschaften und die in besonders wichtigen Fällen zulässige Zwangsassociation durch landesherrliche Verordnung hinreichen werden, um dies Resultat herbeizuführen, wird die Erfahrung lehren. Der Nutzen der letzteren Anordnung hängt hauptsächlich davon ab, wann man annehmen wird, daß „Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile

---

und riguae (jetzt secanos und huertas) läßt sich auf die Allgemeinheit der Bewässerung schließen, und daß er das Verfahren nirgends beschreibt, muß auch als Zeugniß für die ganz allgemeine Bekanntschaft mit jener Cultur angesehen werden. Beschreibt er nun auch nicht die spanische Landwirthschaft speciell, so hat er sie ohne Zweifel doch stets im Auge.

einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind", und wie man die Grenzen der Genossenschaften ziehen wird. Ich glaube, daß man mit seltenen Ausnahmen [1]) annehmen muß, daß bei jeder Bewässerung jenes Criterium eintrifft, daß ihre Vortheile „einer ganzen Gegend zu Gute kommen", und daß alle Bewässerungen der Art „nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande kommen können", daß mithin die Zwangsbildung von Associationen fast allenthalben zulässig ist; und ferner glaube ich, daß es der Absicht des §. 56 ganz widersprechen würde, wenn die Genossenschaften auf die Uferbesitzer beschränkt würden. Ob es aber nicht wünschenswerth werden wird, die Zwangsbildung von Genossenschaften auf die Provocation einzelner Grundbesitzer auch ohne den Nachweis jener Bedingungen zuzulassen, und auszusprechen, daß die Genossenschaften auf alle, im Niveau des Ausgangspunctes des gemeinsamen Gewässers liegende und von diesem durch kein anderes Gewässer getrennte Grundstücke auszudehnen sind, wird die Erfahrung lehren.

Diese wird auch lehren, ob nicht die Einführung eines Wassermaßes nach lombardischem Muster [2]) zur Durchführung geregelter Bewässerungen unerläßlich sein wird. Die Erfahrung lehrt allerdings, daß bei kräftigen und lebendigen Genossenschaften ein bestimmtes Wassermaß allenfalls entbehrlich ist [3]), aber dies bleibt doch nie ohne Nachtheile, und in Deutschland macht die geringere Menge des vorhandenen Wassers ein solches festes Maß vorzugsweise wünschenswerth.

Solche Messungsmündungen müßten wenigstens angelegt werden, 1., bei dem Ausgangspuncte jeder Ableitung aus den Hauptleitungsgräben, mag die Ableitung Wasser auf ein einzelnes Grundstück führen, oder einen neuen gemeinsamen Leitungsgraben füllen. 2., vor jedem Triebwerke, mag dies ein besonderes Gerinn haben oder an dem Hauptgraben liegen. 3., am Endpuncte jedes Gra-

---

1) Wohl nur bei kleineren Gebirgswassern und bei solchen Wasserläufen, welche unmittelbar in's Meer oder in einen öffentlichen Fluß sich ergießen, und in ihrem ganzen Laufe durch die Grundstücke Eines Individuums fließen.

2) S. die Beschreibung von Messungsmündungen in meiner Uebersetzung von „Romagnosi vom Wasserleitungsrecht." Halle 1840. S. 126—133, 250—272.

3) In Valencia steht das landesübliche Maß, die Filla, keineswegs fest. Jaubert de Passa l. cit. Tom. I. S. 177.

bens, Baches u. s. w., dessen Wasser mittelbar oder unmittelbar in einen schiffbaren Fluß strömt. Die Maßmündung am Endpuncte des Grabens gäbe bei einem gewissen Stande der Schleusenthüre, welche vor dem Regulator angebracht sein muß (Vergl. Fig. 11. CD, 12 AB, 14 FG bei Romagnosi), das Minimum an, das dem schiffbaren Flusse zugeführt werden muß, und das von der Landespolizeibehörde mit Ausschluß des Rechtsweges bestimmt werden müßte. Nur dann, wenn das volle Quantum durch diese Mündung träte, dürfte Wasser zu Bewässerungen verwandt und an den Triebwerken gestaut werden. Der Ueberschuß könnte von der Association nach Belieben benutzt oder aus dem Graben abgelassen werden, was durch eine Nebenmündung, oder durch ein bloßes Höherziehen der äußeren Schleußenthüre geschehen könnte. Die Maßmündung an den Triebwerken müßte bei einem gewissen Stande der äußern Schleusenthüre das Maß der Wassermasse bezeichnen, welche von den oberhalb liegenden Bewässerungen den Triebwerken übrig gelassen werden muß; die Bewässerungen dürften nur so weit ausgeübt werden, als den Triebwerken dieses Maß bliebe. Die Maßmündungen der Bewässerungsgräben würden das Verhältniß der Wassernutzung unter den Bewässerungsinteressenten bezeichnen. Eine gewisse Höhe der äußeren Schleusenthüren gäbe das Maximum der Benutzung für die Einzelnen an. Wäre nicht genügendes Wasser im Graben, um das nöthige Quantum an die schiffbaren Gewässer und an die Triebwerke abzugeben, und zugleich den einzelnen Interessenten das Maximum ihrer Nutzung zu gewähren, so müßten die Wasserwärter die äußeren Schleusenthüren der Bewässerungsmündungen im ganzen Graben gleich tief hinunterziehen, und nöthigenfalls ganz schließen. Der Ueberschuß des Wassers im Graben bliebe immer zur Disposition der Gesammtheit; namentlich auch derjenige, welcher dadurch entstände, daß die äußeren Schleusenthüren in den unteren Grabenstrecken eben so tief herabgelassen wären, als es in den oberen Grabenstrecken der Triebwerke wegen nöthig gewesen, und so in den untern Grabenstrecken mehr Wasser bliebe, als die Genossenschaft an den schiffbaren Fluß abgeben müßte. Wünschten einzelne Interessenten einen solchen Ueberschuß zu benutzen, so müßten sie dafür an die Gesammtheit einen besondern Preis bezahlen, möchten sie es zur Bewässerung, zum Betrieb von Fabricationsanstalten oder zu welchem Zwecke sonst benutzen wollen.

Außer den Vorzügen, welche die Einführung eines bestimmten Wassermaßes in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Vertheilung des

des Wassers und seine sparsame Benutzung hat, würde es bei Associationen den Vortheil einer leichten Vertheilung der Societätslasten gewähren. Die Größe der Messungsmündungen wird dafür einen viel sichereren Maßstab geben, als jede auch noch so sorgfältige Berechnung des Gewinns, den die Benutzung des Wassers gewährt; letzteren Maßstab hat das Gesetz (§. 57) für die Societätsleistungen aufgestellt.

---

# Ueber den Flurzwang und dessen Aufhebung.

Mit Beziehung auf eine Abhandlung des Herrn Prof. Knaus.

Von
Professor Hanssen.

---

Schwerlich giebt es auf dem ganzen Gebiete der Volkswirthschaftspolitik eine Maßregel, die bei aller Anerkennung ihres großen und durchgreifenden Nutzens doch so wenig zur Ausführung gebracht ist, als die Arrondirung der Ländereien und die damit verbundene geregelte Feldeintheilung, oder auch nur letztere ohne jene. Es stellen sich dieser Operation freilich in der Regel große Schwierigkeiten entgegen, die in den Verhältnissen selber liegen, sie würden jedoch nicht so häufig als unüberwindlich sich geltend machen können, wenn die Betheiligten immer die gehörige Einsicht besäßen und von gutem Willen beseelt wären.

Da es hieran aber nur zu häufig noch fehlt, so ist es ein keineswegs überflüssiges Streben, diese wichtige Angelegenheit immer

wieder von Neuem zur Sprache zu bringen und durch eine allgemein verständliche Darstellung der auf dem Wege wissenschaftlicher Forschungen und bereits gemachter Erfahrungen gewonnenen Resultate auch dem einfachen Landmanne Belehrung und Anregung zu geben.

Professor Knaus hat es verstanden, den Gegenstand in eindringlicher Sprache, auf eine den Leser überzeugende Weise, mit practischer Anschaulichkeit in einem Aufsatze fzu behandeln, welcher durch einen besonderen Abdruck aus der deutschen Vierteljahrsschrift, mit technischen Zusätzen vermehrt und mit sieben Karten, die das Uebel und die Reform versinnlichen, ausgerüstet, eine weitere Verbreitung erhalten hat [1]). Die Schrift beschränkt sich übrigens in ihrem Detail auf solche agrarische Zustände, wie sie im südwestlichen Deutschland vorherrschen, wo bei freier Theilbarkeit des Bodens die bäuerlichen Besitzungen oft sehr zerstückelt sind und in den verschiedensten Größen nebeneinander vorkommen, wo bei intensiver Cultur jeder Acker, man möchte sagen, seine eigene Geschichte hat und seinen besonderen Stempel trägt, und wo bei hohen Kaufpreisen der Ländereien die geringste Differenz in der Taxation schon eine bedeutende im Werthe ausmacht, das kleinste Versehen schon großen Schaden dem Einzelnen verursachen kann.

Unter solchen Umständen ist an eine vollständige Güterarrondirung mit Ausbau aus den Dörfern nach vorgängigem allgemeinen Austausche der Ländereien (Zusammenlegung, Separation, Consolidation, Vereinödung) nicht zu denken und die Reform wird sich in der Regel auf eine geregelte Feldeintheilung d. h. darauf beschränken müssen, daß die einzelnen Aecker und Wiesenstücke eine der Bewirthschaftung angemessene Form erhalten und durch eine neue Wegeeinrichtung der ungehinderten und selbstständigen Benutzung zugänglich werden.

Professor Knaus schildert mit lebhaften, aber nichts weniger als übertriebenen Farben die drückenden Uebelstände der gegenwärtigen Flurverfassung, zeigt, wie dieselben zu beseitigen sind, wo dieses schon und mit welchen günstigen Folgen zur Ausführung gekommen ist, geht die Hindernisse durch, welche der Einführung einer neuen zweckmäßigen Feldeintheilung im Wege stehen und entwickelt, wie diese Hindernisse beseitigt werden können und müssen.

---

1) „Der Flurzwang in seinen Folgen und Wirkungen und die Mittel zu dessen Beseitigung". Stuttgart und Tübingen, Cotta'scher Verlag. 1843. 48 Seiten.

Der Unterzeichnete, welcher diese Abhandlung mit großem Interesse gelesen hat, wie gewiß jeder Leser von derselben sich befriedigt fühlen wird, hat sich nur eine einzige kritische Bemerkung zu erlauben, welche auf die Ansicht des Verfassers über den Ursprung des Flurzwanges sich bezieht. Einleitungsweise heißt es nämlich p. 7 (die ersten 6 Seiten enthalten die Vorrede):

„Der Flurzwang ist ein Auswuchs der Dreifelderwirthschaft, wenn gleich, wie wir darthun werden, keine nothwendige Folge derselben. Der seit Karl des Großen Zeiten und durch dessen, auf seinen Gütern gegebenes Beispiel auf deutschem Boden fast allgemein heimisch gewordene sogenannte dreiflürige Anbau der Felder machte die Eintheilung der Gemarkungen in drei Hauptheile (Flüre, Zellgen, Oesche 2c.) nöthig, von denen je ein Theil in jedem Jahre dem Anbau von Winterhalmfrüchten, der andere dem von Sommerhalmfrüchten und der dritte der reinen Brache bestimmt war. Die nicht im Gemenge liegenden Güter einer solchen Gemarkung hatten natürlich davon nichts Nachtheiliges zu besorgen und zu erfahren. Denn sie theilten bloß ihren geschlossenen Besitz in drei Schläge, wie dies bei jeder anderen Wirthschaftseintheilung auch Statt hat. Die verhältnißmäßig geringe Bevölkerung, welche sich anfänglich in den Besitz von Grund und Boden theilte, und der geringe Werth, welcher auf den Betrieb der Landwirthschaft gelegt wurde, so wie dem Grund und Boden überhaupt beigelegt ward, mochten in dieser dreiflürigen Einrichtung selbst da, wo mehrere Güter im Gemenge unter einander lagen, eine besorgliche Störung nicht erblicken lassen."

Diese ganze Auffassung verfehlt den eigentlichen historischen Grund des Flurzwanges und ist schon deshalb nicht genügend, weil sie, nur die speciellen Verhältnisse der Dreifelderwirthschaft berücksichtigend, auf allgemeine Gültigkeit keinen Anspruch machen kann.

Der Flurzwang — in norddeutschen Gegenden Feldgemeinschaft, in skandinavischen Faelledskab genannt, ist weder ein Auswuchs der Dreifelderwirthschaft, noch ein Auswuchs irgend eines anderen Bewirthschaftungssystemes, sondern eine Folge und zwar eine nothwendige Folge der ursprünglichen Feldmarkverfassung, die, älter als alle Geschichte, über den größten Theil von Europa verbreitet, nur noch in wenigen Gegenden in ihrer alten Einfachheit und Strenge sich erhalten hat, in manchen jedoch an einzelnen Ausflüssen noch erkennbar ist, während in den meisten Ländern die letzten Spuren derselben durch die gänzliche Umgestaltung des Agrarwesens schon verwischt worden sind oder verwischt zu werden anfangen.

Nur in verhältnißmäßig wenigen Gegenden ist das Land von Anfang an nach Einzelhöfen angebaut worden; die Regel war, daß eine Anzahl von Familienhäuptern eine gemeinschaftliche Niederlassung gründete, den Ort derselben bestimmte, Jedem seinen Bauplatz im Dorfe anwies, die Aecker vertheilte, Wiese, Wald und Weide aber in ungetheiltem Eigenthume ließ.

Alle hatten, wie gleiche Pflichten gegen die Gesammtheit zu erfüllen, so auch gleiche Rechte von derselben in Anspruch zu nehmen, und immer mußte das Loos die letzte Entscheidung geben, daher auch der dem Einzelnen zugefallene Besitz selber sors hieß und in Dänemark noch bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft (Ende des 18. Jahrhunderts) die Hufner eines Dorfes Lodseigner (Looseigenthümer) genannt wurden.

Wenn aber Jeder der ursprünglichen Dorfinteressenten mit allen Uebrigen gleich berechtigt war, so folgt daraus, daß Jeder nicht bloß gleich viel Land, sondern auch gleich gutes und mit gleicher Leichtigkeit oder Mühe zu bewirthschaftendes erhalten mußte. Das geschah aber nicht, wenn der Eine schweren Lehmboden, der Andere leichten Sandboden, der Eine ebenes, der Andere hügeliges Land u. s. w. erhielt, oder wenn Einige alles Land in der Nähe des Dorfes, Andere in weiterer Entfernung, und noch Andere an der Grenze der Feldmark ihren Besitz angewiesen bekamen.

Daraus folgt, daß jedem Interessenten sein Antheil nach jeder Himmelsgegend, in welche die Feldmark sich erstreckte, in schmalen Striemen angewiesen wurde, die sich vom Dorfe oft eine halbe Stunde in einer und derselben Richtung erstreckten und daß bei verschiedener Beschaffenheit des Bodens und Lage des Terrains in den einzelnen Theilen der Feldmark diese Striemenvertheilung in den verschiedensten auf einander stoßenden Richtungen nach der Zahl der Loosinteressenten sich wiederholen mußte. Schon von vorne herein lagen also sämmtliche Güter einer Feldmark im Gemenge, und dieses Gemenge nahm um so mehr zu, je mehr die ganzen Loose (Hufen) in halbe, viertel u. s. w. getheilt wurden, bis dasselbe nach eingeführter freier Theilbarkeit da, wo wirklich Theilungen bis auf Aecker und Ruthen häufig vorkamen, den höchsten Grad des Wirrwarrs der Besitzungen erreichen mußte.

Aus dieser Lage der Dinge ging mit eiserner Nothwendigkeit eine factische Abhängigkeit des Einen von dem Anderen in der Benutzung seiner Felder hervor. Diese Abhängigkeit wurde noch durch die allgemein übliche Beweidung der Felder in der Brache oder auf

der Stoppel, und wenn sie bei der Graswechselwirthschaft in Dreesch lagen, vermehrt. Denn wie konnte A. auf seinem schmalen, weit ausgestreckten Acker mit Sicherheit z. B. Sommergetreide bauen, wenn sein Nachbar B. auf der einen Seite die Brache, sein Nachbar C. auf der anderen Seite, nach schon beschaffter Ernte des Wintergetreides, die Stoppel beweidete? Und andererseits, wie konnte Jeder auf seinen schmalen und zerstreuten Aeckern Hirten für die Zeit der Weide halten?

Somit war es offenbar im allgemeinen Interesse aller Landbesitzer eines Dorfes, daß nicht bloß der Getreidebau geschützt, sondern auch die Beweidung der Brach- und Stoppelfelder, resp. auch der Dreschfelder gemeinschaftlich betrieben wurde, was aber nicht möglich war, wenn Jeder nach seinem Belieben hätte wirthschaften können. Vielmehr konnte dieses Ziel nur erreicht werden, wenn Alle sich einer gemeinschaftlichen Anordnung über die Fruchtfolge, die ganze Feldbestellung, die Beweidung der Aecker u. s. w. unterwarfen. Die hierauf sich beziehenden Einrichtungen und Bestimmungen, durch das Bedürfniß selber hervorgerufen, durch das Herkommen festgehalten und von einer Generation auf die andere übertragen, oft spät erst, oft gar nicht in schriftliche Satzungen gebracht, sind so alt, als die ganze, aus der Autonomie der Dorfgemeinden [1]) hervorgegangene Feldmarkverfassung selber. — Dies aber ist der eigentliche (directe) Flurzwang oder die strenge Feldgemeinschaft, die der ganzen ursprünglichen Sachlage (dem Durcheinanderliegen der Felder, dem einfachen, auf wenige Getreidearten beschränkten Ackerbaue und der vorherrschenden Viehwirthschaft) vollkommen angemessen war und erst durch die Stallfütterung und, bei der Graswechselwirthschaft, durch die Einkoppelung der Felder [2]) entbehrlich geworden ist. Jetzt ist das Institut freilich antiquirt; wer es aber in seiner geschichtlichen Bedeutung unbefangen würdigen will, der muß sich deutlich die

---

1) Dorfgemeinden im älteren Sinne, nicht in der jetzigen Bedeutung politischer Landgemeinden.

2) Wo es nicht zur Einkoppelung gekommen, die Weidewirthschaft aber nach wie vor beibehalten und dennoch der strenge Flurzwang aufgehoben ist, da ist die Lage der Dinge offenbar verschlechtert worden. Wie es auf solchen Feldmarken aussieht und hergeht, habe ich in meiner historisch-statistischen Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832. p. 209 ff. zu schildern versucht.

früheren Zustände veranschaulichen und darf nicht, wie so oft hier und in anderen Dingen geschieht, vom jetzigen Standpuncte der Einsichten und Bedürfnisse aus rückwärts demonstriren.[1])

Es bedarf nun keiner weiteren Ausführung, daß der Flurzwang nicht als Auswuchs der Dreifelderwirthschaft angesehen werden kann. Vielmehr verhält sich die Sache so, daß unter der principalen Herrschaft des Flurzwanges jedes Bewirthschaftungssystem bestehen und jede durch dasselbe nothwendige Feldeintheilung vorgenommen werden konnte. Während bei der Dreifelderwirthschaft die Ackerflur einer Gemarkung in drei Haupttheile zerfiel, kam es in Holstein bei der Graswechselwirthschaft zur Zeit der Feldgemeinschaft sehr häufig vor, daß das Dorffeld in 8 Schläge eingetheilt war, die nach einer gemeinsamen Rotation (z. B. 1. Buchweizen oder Brache, 2. Wintergetreide, 3. und 4. Sommergetreide, 5. — 8. Weide) bewirthschaftet wurden und in welchen Jeder seinen Ackerbesitz möglichst gleichmäßig vertheilt besaß. —

Wenn Professor Knaus vom Flurzwange und den nachtheiligen Folgen desselben spricht, so hat er nicht mehr den eigentlichen, strengen Flurzwang der Vorzeit vor Augen, welcher in nördlichen Gegenden ausdrücklich und gesetzlich bei der allgemeinen Einkoppelung aufgehoben, im inneren Deutschland aber unmerklich und nur factisch bei Einführung der Stallfütterung durch gegenseitige Connivenz der Betheiligten verschwunden ist, sondern er meint damit den Zustand der Feldmarken, welchen wir als indirecten Flurzwang bezeichnen möchten, wo zwar Niemand mehr durch die „Beliebung" oder „Willkühr" des Dorfes an eine bestimmte Fruchtfolge gebunden und Jeder daher an und für sich (sofern nicht Zehentverhältnisse und Weideberechtigungen von Rittergütern u. s. w. noch im Wege stehen sollten) das Feld bestellen kann, womit und wie er will, Viele jedoch in der freien Benutzung ihres Grundes und Bodens durch Servituten, welche bei der durcheinandergewürfelten Lage vieler Besitzungen und dem Mangel an der erforderlichen Anzahl von Wegezugängen häufig den Feldnachbarn zustehen, (besonders durch das

1) Ein gründlicheres Studium mittelalterlicher Rechtsquellen hat in neuester Zeit über diese ganze Materie unerwartete Aufschlüsse verbreitet und auch den Schlüssel zu den, meist mißverstandenen Aeußerungen, auf die wir im Cäsar und Tacitus über diese Verhältnisse stoßen, geliefert. Wir verweisen vorzugsweise auf den Abschnitt: „Blick auf die inneren Zustände" in Dahlmann's Geschichte von Dänemark Bd. I. p. 132 ff.

Ueberfahrtsrecht und Trapprecht, (welches letztere in norddeutschen Gegenden Wendungsrecht genannt wird), indirect gezwungen sind, in der Bewirthschaftung ihrer Felder möglichst nach den Nachbarn sich zu richten, und dennoch einer häufigen Verwüstung der Saaten ausgesetzt bleiben, da dorfpolizeiliche Anordnungen in Betreff der Benutzung solcher Servitute nur einen unvollkommenen Schutz gewähren können.

Aus dieser Gemengwirthschaft mit allen ihren sonstigen üblen Folgen ist nur durch eine neue Feldeintheilung herauszukommen. Knaus setzt in der angeführten Schrift p. 16 die Grundlagen einer solchen Operation auseinander und geht mehrere Fälle einer gelungenen Ausführung derselben im südwestlichen Deutschland durch, namentlich aus der badischen Pfalz, wo der Renovator Burger um die Sache sich sehr verdient gemacht hat.

Da solche Beispiele eine lebhafte Ermunterung zur Nachahmung geben müssen, so wäre sehr zu wünschen, daß die Abhandlung von Knaus, etwa durch Vermittelung der landwirthschaftlichen Vereine, den Landbesitzern in solchen Gemeinden, wo das Uebel am ärgsten ist, zur Lectüre anempfohlen und mitgetheilt würde, so wie, daß (da die Anschauung selber noch mächtiger wirkt, als das gedruckte Wort, insonderheit beim Bauernstande), tüchtige Landwirthe an Ort und Stelle hingesendet würden, um eine selbstständige Ueberzeugung von dem großen Nutzen der Reform zu gewinnen und als Apostel derselben in ihrer Heimath wirken zu können.

Inzwischen hieße es der menschlichen Natur zu viel zutrauen, wenn man sich der Hoffnung hingeben wollte, daß die Maßregel durch freiwillige Uebereinkunft aller Betheiligten überall bewirkt werden könnte. Es wird immer, wie Knaus erfahrungsmäßig bemerkt, einzelne halsstarrige, eigensinnige, selbst ihren eigenen Vortheil nicht berücksichtigende Menschen geben, die jeder Besserung, auch wenn die Mehrzahl sie beabsichtigt, sich widersetzen, und mit Recht dringt er daher auf die Einführung eines gesetzlichen Zwanges, daß die Minorität sich der Majorität zu unterwerfen habe.

Wir brauchen uns nur an die Thatsache zu halten, daß in Ländern, wo ein solcher Zwang nicht vorhanden ist, wie in Baden, die wenigen Fluren mit neuer Feldeintheilung noch an den Fingern hergezählt werden können, während in Nassau, wo die Minorität einer Majorität von ⅔ unterliegt und diese Majorität wenigstens die Hälfte der betheiligten Morgenzahl besitzen muß, die neue Feldeintheilung, dort Consolidation genannt, (weil man eine Parzellen-

verminderung und Zusammenlegung so viel als möglich damit zu verbinden strebt) bereits über eine Fläche von mehr als **100,000** Nassauischen Morgen in **80** Gemarkungen sich erstreckt.

Weit mehr noch hat unter der Aegide des Provocationsrechtes in anderen deutschen Gegenden und in fremden Ländern geschehen können, wo entweder die Hufengeschlossenheit sich noch erhalten, oder die freie Theilbarkeit zu einer erheblichen Zerstückelung des Bodens noch nicht geführt hat.

Da die Betrachtung solcher Verhältnisse in der mehrfach gedachten Abhandlung außerhalb der Absicht des Verfassers lag, so möge es uns hier vergönnt sein, einige ergänzende Mittheilungen zu machen [1]).

Vor Allem ist hier rühmend zu erwähnen, was zur Reform des Agrarwesens im Königreiche Dänemark und den Herzogthümern schon früh und in umfassender Weise zur Ausführung gebracht worden ist [1]).

Schon **1758** wurde im Königreiche die Aufhebung der Feldgemeinschaft (des Flurzwanges) nebst Zusammenlegung der Ländereien Gegenstand der Gesetzgebung.

Die jetzt dort noch geltende „Udskiftningsforordning“ (Austauschungsverordnung), datirt vom **23.** April **1781**, mit musterhafter Sorgfalt ausgearbeitet, entsprach ihrem Zwecke vollkommen in Betreff der Bauern, welche freies Eigenthum besaßen, da jeder Feldinteressent verlangen konnte, daß ihm sein ganzer Besitz zur ausschließlichen Benutzung ausgelegt werde und zwar so, daß die übrigen Interessenten verbunden waren, an allen hiebei vorfallenden Kosten nach Verhältniß des Steueransatzes ihrer Ländereien Theil zu

---

1) Rau führt p. **149** im **2.** Bande seines Lehrbuches an, daß im vormaligen Hochstifte Kempten die Zusammenlegungen schon im **16.** Jahrhunderte begannen. — Um dieselbe Zeit fingen auch die Bauern in Angeln, (einem Districte zwischen der Schlei und dem Flensburger Meerbusen) schon an, wahrscheinlich dem noch älteren Beispiele der Rittergüter folgend, „Vermagschiftungen“ (Austauschungen) unter einander vorzunehmen und die, wenn auch oft nur unvollkommen arrondirten Ländereien zur ausschließlichen privativen Benutzung einzuhegen. Noch früher kam es vor, wie man aus den Bestimmungen des Jütschen Low aus dem **13.** Jahrhunderte sieht, daß aus sehr großen Dörfern ein Theil der Landbesitzer draußen auf der Feldmark sich ansiedelte und dort nach dem Muster des Mutterdorfes eine Feldgemeinschaft im Kleinen wiederum einrichtete, womit doch immer etwas gewonnen war. Vergl. meine „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit.“ **2.** Lieferung in Falcks Neuem Staatsb. Magazin Bd. VI. p. **24** ff.

nehmen, selbst wenn sie in Gemeinschaft bleiben wollten, was natürlich eben dieser Bestimmung halber nicht rathsam für sie sein konnte. Aber sie genügte nicht in Betreff der adeligen Güter, wo die sogenannten Festebauern (mit nur lebenslänglichen Nutzungsrechten) nicht berechtigt waren, vom Gutsherrn die Auslegung zu fordern, selbst wenn sie die Kosten tragen wollten. So wie der Gutsherr allein berechtigt war, die Operation vorzunehmen, so war er auch verpflichtet, wenn er sie vornahm, die Kosten allein zu tragen, da die Bauern gesetzlich nur zu Hand- und Spanndiensten dabei in Anspruch genommen werden konnten. Die meisten Gutsherren nun sahen freilich den Nutzen der Sache vollkommen ein; da sie aber keinen Vortheil davon ernten konnten, so lange die damaligen Festebauern lebten und im Besitze der Stellen blieben, weil sie die gutsherrlichen Abgaben auf den Grund solcher Verbesserungen in der Zwischenzeit nicht erhöhen durften, größtentheils auch nicht im Stande waren, pecuniäre Opfer zu bringen, so schoben sie entweder die Maßregel auf, oder suchten sie wenigstens auf die wohlfeilste, damit aber freilich auch unvollkommenste Weise, d. h. ohne Ausbau aus den Dörfern und ohne gehörige Arrondirung, zur Ausführung zu bringen.

Um diesen Uebelstand, der damals auf der Mehrzahl der Feldmarken des Landes lastete, zu beseitigen, ward durch eine Verfügung von 1792 den Gutsbesitzern erlaubt, von den auf eine zweckmäßig ausgeführte Zusammenlegung verwandten Gesammtkosten die Zinsen auf die Bauern des betreffenden Dorfes zu repartiren. Diese Bestimmung trug so sehr zur Förderung der Sache bei, daß schon in 10 Jahren die Feldgemeinschaft über mehr als die Hälfte von Dänemarks Grund und Boden aufgehoben und damit so rasch fortgefahren wurde, daß das ganze Land gewissermaßen eine neue Gestalt und ein viel behaglicheres Ansehen besonders dadurch erhielt, daß bei dieser Gelegenheit auch die Gemeinheiten (mit Ausnahme der jütschen Haiden) verschwanden.

Kaum irgendwo anders in Europa wird die Maßregel in größerem Maßstabe so gelungen durchgeführt sein, als in den Aemtern Frederiksborg und Cronborg (auf Seeland, nordöstlich von Kopenhagen), in denen die Landbesitzer königliche Festebauern waren. 1784 wurde eine besondere Commission zur Regulirung dieser Angelegenheit und anderer bäuerlicher Verhältnisse für die beiden Aemter ernannt und schon gegen Ende des Jahres 1789 waren 113 Dorffeldmarken reformirt und im Laufe von 1790 beide Aemter vollständig regulirt, mit Ausnahme eines einzigen Dorfes,

wo Wassermangel und Flugsand daran hinderten. Strenge wurde das Ziel im Auge behalten, wenn irgend möglich, jedem Bauer alles Land auf Einer Stelle zu geben, weshalb 350 Bauernhöfe und 300 Häuslerwohnungen in diesen Aemtern ausgebauet wurden. Die aus den Dörfern Ziehenden wurden durch Naturallieferungen und Leistungen, durch Geldhülfe und Abgabenbefreiungen unterstützt und die Bauern verloren bald die Scheu vor dem Ausbauen, als sie einsahen, daß sie nun mit weniger Pferden ausreichen und mehr Kühe halten konnten. Zum Ausbauen wurden, wenn irgend thunlich, die Höfe mit den schlechtesten Baulichkeiten, aber den tüchtigsten Bauern auserlesen. Bis 1790 waren 85,000 Faden Steinzäune zu einer Gesammtstrecke von 21 Meilen um die neu vertheilten Felder gesetzt; man zog die Steinumzäunung vor, weil sie weniger Land wegnahm, als die Erdumwallung und zugleich mehrere tausend Tonnen Land dadurch von Steinen gereinigt und für die Agricultur gewonnen wurden [1]).

Was die Herzogthümer betrifft, so erschien zuerst für Schleswig unterm 10. Februar 1766 eine, nach dem Vorbilde der dänischen Verordnung von 1758 abgefaßte Verordnung „zur Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Gemeinschaft der Dorfsfelder", ergänzt durch eine nähere Verordnung vom 26. Januar 1770. Hier ist nicht bloß das Princip ausgesprochen, daß die Minorität durch eine Majorität von 2/3 (damals nach dem sehr ungleichen uralten Steueransatze, seit 1786 nach dem Landbesitze berechnet) gebunden wird, sondern auch, daß, wenn der Antrag von einer geringeren Zahl als 2/3 ausgeht, die Sache dennoch, wenn die Localbehörde die Zweckmäßigkeit derselben anerkannt hat, zur Ausführung gebracht werden kann.

Nach der Einkoppelungsverordnung für den königlichen Antheil von Holstein vom 19. November 1771 führt sogar der Wunsch der einen Hälfte der Feldinteressenten (— nach dem Steuercataster, der sogenannten Pflugzahl) zu einer generellen Auseinandersetzung, und nach allen drei Verordnungen konnte jeder Feldinteressent sein bis-

---

1) Vergl. Hansen, Beschreibung der in den Seeländischen Aemtern Friedrichsburg und Cronburg vorgenommenen Einrichtungen. Aus dem Dänischen übersetzt, Altona 1792, und über die ganze Maßregel in Dänemark die 1837 in zwei Bänden zu Kopenhagen in deutscher Sprache erschienene Lebensbeschreibung des Staatsministers, Grafen C. D. F. Reventlov, der um die Sache sich sehr verdient gemacht hat, von A. F. Bergsoe.

heriges Eigenthumsland nebst dem auf ihn fallenden Antheile an den Gemeinheiten sich zumessen und zur Einkoppelung (welche Arrondirung voraussetzte) auslegen lassen: eine Bestimmung, welche in der Regel schon auch die überwiegendste Majorität von Gegnern indirect zwang, die Operation über die ganze Feldmark auszudehnen.

Im sogenannten großfürstlichen Antheile von Holstein, der damals noch nicht mit dem königl. Antheile dieses Herzogthums reunirt war, wurden 1768 die Grundsätze zur „Vertheilung und Setzung" aufgestellt und in den nächstfolgenden Jahren noch kurz vor der Uebergabe des Districtes an das königliche Haus zur Ausführung gebracht und zwar auf eine höchst eigenthümliche Weise, nämlich ex officio und ohne Zuziehung der Betheiligten, so daß von einer Provocation aus der Mitte derselben gar nicht die Rede war [1]). Zugleich wurden die Besitzungen aller Vollhufner, Halbhufner, Käthner u. s. w., speciell in jedem Dorfe jede Klasse für sich, egalisirt. Zwar entsprach diese Gleichheit resp. der ganzen, halben rc. Loose der ursprünglichen Feldmarkverfassung, später aber war, ungeachtet der Hufengeschlossenheit im Allgemeinen, doch manche Ungleichheit im Besitze eingetreten. Der Eine hatte heimlich Land zugekauft, der Andere heimlich Land verkauft, der Eine mehr aus der Gemeinweide aufgebrochen, als der Andere. Diese Verschiedenheit des Besitzes, wie sie allmählig im Laufe von Jahrhunderten sich ausgebildet haben mochte, wurde nun so wenig respectirt, daß es nicht selten vorkam, daß Hufner mit Einschluß des Landes, welches ihnen nun aus den Gemeinheiten zugetheilt wurde, doch bedeutend weniger erhielten, als sie früher schon im privativen Besitze hatten, ja daß sogar mitunter einer Feldmark mehrere hundert Tonnen Land abgenommen und einer benachbarten Feldmark zugelegt wurden.

Da die Egalisirung der Hufen und übrigen Landstellen ohne Bonitirung nach dem Areale geschah, so mußte jedem Hufner u. s. w. von den verschiedenen Sorten Land, die auf einer Feldmark vorkamen, eine möglichst gleiche Quote zugetheilt werden, woraus folgte, daß auf eine vollständige Arrondirung von vorn herein verzichtet ward, wie denn auch in den erwähnten Grundsätzen und dem darauf

---

1) Aehnlich scheint man im Nassau-Diezischen verfahren zu haben, woselbst nach einer von Rau II. p. 149. angeführten Verordnung von 1784 die Zusammenlegung von Amtswegen, selbst beim Widerspruche der ganzen Gemeinde, geschehen sollte.

basirten Ausführungsregulative vom Ausbauen aus den Dörfern gänzlich geschwiegen wird. (Vgl. Hanssen, das Amt Bordesholm. Kiel 1842. p. 159 ff.). In den königlichen, wie in den großfürstlichen Districten mußte die Aufhebung der Feldgemeinschaft durch die mit derselben in Verbindung gebrachte Austheilung der Gemeinheiten sehr erleichtert werden, in ersteren aber war, weil in der Regel eine Bonitirung voranging, und der Ausbau aus den Dörfern durch die gesetzliche Bestimmung begünstigt war, daß die im Dorfe Bleibenden den Hinausziehenden mit Hand- und Spanndiensten, Naturallieferungen und auch Geldunterstützungen zu Hülfe kommen mußten, wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß jeder Betheiligte seinen Besitz in compacterer Masse, d. h. in einer geringeren Zahl größerer und weder von einander noch von den Wirthschaftsgebäuden sehr entfernter Koppeln ausgewiesen erhielt und es ist nur zu bedauern, daß der Ausbau bei Weitem nicht häufig genug vorgenommen ist. Mehr ist in dieser Beziehung auf adeligen Gütern der Herzogthümer geschehen und zwar ohne die geringste Einmischung der Gesetzgebung und Verwaltung, da die Regierung oder vielmehr die damaligen beiden Landesregierungen sich nicht für befugt gehalten zu haben scheinen, den Gutsbesitzern irgend bindende Vorschriften [1]) in Betreff der Reform der Feldmarkverfassung aufzustellen, zu welcher diese übrigens durch die Rücksicht auf ihren eigenen Vortheil sich veranlaßt finden mußten. Denn mit Aufhebung der Leibeigenschaft und der Frohndienste war es ihnen gestattet, ihre Bauern in Zeitpächter oder Erbpächter (oder auch Eigenthümer) unter beliebigen Bedingungen zu verwandeln (was in Dänemark nicht der Fall war) und die Bauern konnten natürlich um so höhere Zeit- und Erbpachtgelder, resp. Kaufsummen geben, je besser ihre Besitzungen arrondirt waren. So erschien das auf die Versetzung der Bauerhöfe oder den Neubau derselben und die sonst erforderlichen Einrichtungen verwandte Capital nur als eine Auslage, die dem Gutsbesitzer sofort und reichlich sich verzinste, und da die betheiligten Bauern dabei nicht gefragt zu werden brauchten, es also gar nicht darauf ankam, ob sie selber den Nutzen der Reform einsahen und

---

1) Auch die Marschen an der Westseite und die Insel Fehmarn an der Ostseite sind von den Einkoppelungsverordnungen eximirt geblieben, aber aus anderen Gründen, weil diese nämlich theils wegen der eigenthümlichen Terrain- und Wirthschaftsverhältnisse, theils wegen der Statt findenden Theilbarkeit des Bodens hier keine Anwendung erhalten konnten.

den Wunsch nach Verwirklichung derselben hegten (was damals, als sie eben erst von Leibeigenschaft und drückenden Frohndiensten befreit wurden, von der in Stupidität und Stumpfsinn aufgewachsenen Mehrzahl derselben nicht zu erwarten war), so konnte die Maßregel nur in den persönlichen Verhältnissen der Gutsbesitzer (wenn diese z. B. außer Landes wohnten und um ihre Güter nicht näher sich kümmerten), besonders in dem Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ein wesentliches Hinderniß finden. Im Ganzen hat, so viel ich aus eigener Anschauung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, mehr in den schleswigschen, als in den holsteinischen Gutsdistricten ein Ausbau aus den Dörfern Statt gefunden.

Im inneren Deutschland trifft man es noch sehr häufig, daß Gutsfelder mit Bauernfeldern im Gemenge liegen. In Schleswig und Holstein ist auf den adeligen Gütern die Arrondirung der Hoffelder und die Trennung derselben von den Bauernfeldern schon sehr früh und meistens wohl vom 13. bis 16. Jahrhundert bewerkstelligt worden, und wo man, seit den sechsziger und siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Hoffelder der Domänen und Güter ganz oder theilweise parcellirte, wurden, wie kaum erwähnt zu werden braucht, von vorn herein arrondirte bäuerliche Besitzungen geschaffen. Vergegenwärtige ich mir schließlich noch den Zustand des Agrarwesens dieser Herzogthümer und Dänemarks zu einem Gesammtbilde und vergleiche dieses mit den Eindrücken, welche der gewöhnliche Anblick binnendeutscher Feldmarken auf den Beobachter machen muß, so kann ich jene Länder, obgleich auch hier das Ideal nicht immer erreicht worden ist, und manche Mängel nicht zu läugnen sind, doch nicht genug ihrer großen Vorzüge halber preisen, die sie vor den meisten anderen Ländern hinsichtlich dieser fundamentalen Einrichtungen einer gesunden und kräftigen Volkswirthschaft besitzen. —

Ueber die Agrarverhältnisse Norwegens enthält Blom's statist. Beschr. v. Norwegen pag. 142. folgende Mittheilung:

„Zu den politischen Hindernissen (des Ackerbaues) gehört vorzüglich der gemeinschaftliche Besitz der Felder, eine Art Ganerbschaft. In vielen Gegenden, besonders in den Küsten- und Alpengegenden ist dieses Uebel in allen seinen schädlichen Formen herrschend. Nicht nur, daß mehrere Besitzer eines Bauerhofes ihre Aecker und Wiesen stückweise um einander liegend haben, sondern in vielen Gegenden hat man, aus ängstlicher Furcht, durch die Vertheilung der Grundstücke den Kürzeren zu ziehen, den schädlichen Gebrauch eingeführt,

die Aecker jährlich oder mehrjährig unter den Eigenthümern wechseln zu lassen, so daß sie dieses Jahr von diesem, ein anderes von jenem angebauet werden.

Um diesem Uebel ein Ende zu machen, wurde durch ein Gesetz vom 17. August 1821 bestimmt, daß alles Landeigenthum innerhalb 8 Jahre unter die Besitzer getheilt sein sollte, und daß diejenigen Besitzer, die diese Theilung nicht zur bestimmten Zeit zu Stande gebracht hätten, die Grundsteuer doppelt bezahlen müßten. Das Vorurtheil gegen alle Neuerungen und die localen Verhältnisse verspäteten aber die Aufhebung, und der Termin wurde deshalb durch ein Gesetz vom Jahre 1833 verlängert.

Indessen schreitet die Ausführung der Theilung in den meisten Gegenden der Vollendung rasch entgegen."

Ich habe die Stelle wörtlich angeführt, weil die erste Hälfte derselben beweist, daß, wenn in der zweiten von Theilung die Rede ist, darunter nicht blos eine Theilung von gemeinschaftlichem Eigenthume, sondern auch und vorzugsweise eine Zusammenlegung zerstreuter Privatländereien verstanden werden soll.

Weit ärger aber als in Norwegen, scheint das Uebel in manchen Gegenden von Schweden zu sein, weil hier auch oft noch ein zweites, nämlich eine starke Parzellirung des Bodens hinzukommt, besonders in Dalekarlien.

Forsell führt in seiner Statistik von Schweden (vergl. p. 104. ff. in der Uebersetzung der ersten Ausgabe) ein Beispiel an, wornach eine Hufe aus 300 schmalen Strichen bestand (— wahrscheinlich unter mehrere Besitzer vertheilt —) die nach allen möglichen Richtungen auf einem Flächenraume von mindestens einer Quadratmeile herum lagen. Die schmalen Striche Landes seien oft so klein, daß, wenn ein nothwendiger Graben gemacht werden solle, ein großer Theil des Ackers verloren ginge, und in jeder Familie sei ein Senior nöthig, der es wisse, wo alle zur Hufe gehörigen Ackerstriche lägen. Zur Abhülfe des Uebels wird seit 1802 eine Separation der Hufen veranstaltet, indem jedes Kirchspiel zuvörderst für sich vermessen und darauf eine neue Eintheilung der Hufen und übrigen Besitzungen vorgenommen wird, so daß jede Stelle ihr Land in 2—3 Hauptabtheilungen vereinigt erhält. Wie schwierig diese Sache oft auszuführen sein muß, geht u. A. daraus hervor, daß, wie Forsell anführt, die Vermessungsbücher in einem einzigen Kirchspiele aus 8½ Ries Papier bestanden, die Seite zu 35 — 38 Zeilen.

Auch in Preußen sind in vielen Gegenden und mit günstigem Erfolge Zusammenlegungen (Separationen genannt, weil in der Regel mit der Beseitigung der Servituten und Auftheilung der Gemeinheiten in Verbindung gesetzt) zur Ausführung gebracht worden. Man hat der preußischen Agrargesetzgebung vorgeworfen, daß sie die drei, wenn auch in der Ausführung eng zusammenhängenden, aber an sich sehr verschiedenen Geschäfte der Gemeinheitstheilung, der Ablösung von Servituten (insonderheit der Aufhebung der Koppelhutungen) und der Zusammenlegung von Grundstücken nicht scharf genug sondere.

Ueber letztere sind die gesetzlichen Bestimmungen in dem Edicte zur Beförderung der Landescultur vom 14. September 1811, der Declaration vom 19. Mai 1816, der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 und der Dienstablösungsordnung vom selben Dat. enthalten, jedoch nur andeutungsweise und in einzelnen Paragraphen, so daß die bei der „Separation" befolgten Grundsätze vornehmlich durch die Praxis näher sich ausgebildet zu haben scheinen. —

Genauer ist zwar das Königl. sächsische Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834 ausgearbeitet, aber auch in so ängstlicher Sorge für die bestehenden Eigenthumsverhältnisse, daß große und allgemeine Resultate von demselben schwerlich zu erwarten sind. So z. B. soll die Zusammenlegung, selbst wenn die gesetzliche Majorität dafür sich ausgesprochen hat, unterbleiben, sofern die Specialcommission die dagegen erhobenen Bedenklichkeiten als überwiegend anerkennt.

Beim Austausche soll einem Jeden möglichst Land von gleicher Bonität und gleicher Gattung wiedergegeben werden und nur wenn es wegen der örtlichen Verhältnisse nicht zu vermeiden ist, sind Einzelnen entferntere und schwieriger zu bewirthschaftende Grundstücke — gegen Entschädigung — anzuweisen. Walzende (nicht zu einem geschlossenen Gute gehörige, frei theilbare) Grundstücke sollen nur insofern der gezwungenen Zusammenlegung unterworfen sein, als es wegen Arrondirung geschlossener Güter erforderlich ist.

Diese durch die Stände hineingebrachte Bestimmung hat man damit motiviren wollen, daß bei walzenden Grundstücken das Bedürfniß der Nöthigung zur Zusammenlegung nicht so dringend sich darstelle, „indem der Zweck des Gesetzes bei selbigen auch auf andere Art sich erreichen lasse, dann aber auch der Zwang zur Zusammenlegung auf den Werth der walzenden Grundstücke einen wesentlich

nachtheiligen Einfluß äußern dürfe, überhaupt aber bei solchen Grundstücken eine Zusammenlegung um so weniger Vortheil gewähren könne, da bei dem öffentlichen Verkehr, in welchem diese Grundstücke sich befinden, die ganze Absicht der Zusammenlegung sogleich wieder zu vereiteln möglich sei." — Wie der Zweck des Gesetzes bei walzenden Grundstücken ohne Anwendung desselben auf andere Weise erreicht werden könne, ist nicht füglich einzusehen. Der Behauptung des nachtheiligen Einflusses kann man entgegenstellen, daß arrondirte Grundstücke immer einen höheren Werth als zerstreute und schlecht geformte haben, mögen sie walzend sein oder nicht; und was den letzten Einwand betrifft, so gewähren die geschlossenen Besitzungen freilich größere Garantien eines geordneten Bestandes, inzwischen kann man auch bei walzenden Grundstücken darauf rechnen, daß der Segen der neuen Ordnung indirect das Einreißen der alten Unordnung hemmen wird, und zwar um so sicherer, wenn (was leider das sächsische Gesetz, wie sogleich im Texte anzuführen ist, nicht gestattet) eine Wiederholung des Antrages auf Zusammenlegung, sobald das Bedürfniß im Laufe der Zeit von Neuem sich zeigen sollte, zulässig ist. Die Behauptung, daß walzende Grundstücke dem Zwange der Zusammenlegung wegen der Möglichkeit einer Vereitelung des Gesetzes nicht unterworfen werden dürften, führt consequent zu dem Schlusse, daß in einem Staate, wo freie Theilbarkeit des Bodens herrscht, mithin aller Grundbesitz aus walzenden Ländereien besteht, wie in Preußen, ein Zusammenlegungsgesetz überhaupt nicht erlassen werden könne. — Auch bei walzenden Grundstücken aber wird sich die Vorschrift vollkommen rechtfertigen lassen, daß die einzelnen Aecker nicht unter ein gewisses Ruthenminimum zersetzt und nie in die Queere zerlegt, überhaupt nicht so getheilt werden dürfen, daß Ueberfahrts- und Trapprechte von Neuem sich einnisten könnten. S. Knaus. p. **41**.

Ferner ist nach diesem Gesetze der Antrag auf Zusammenlegung gegen ein und dasselbe Grundstück, mag es nun ein einzeln liegender Theil einer ganzen Besitzung oder selbst eine besondere Besitzung sein, nur e i n m a l zulässig, sowie ein solcher Antrag auch wegen solcher Grundstücke unwirksam sein soll, welche bei einer Zusammenlegung zwar nicht zum Austausche gelangt, aber vermöge ihrer örtlichen Lage dabei in Berücksichtigung gekommen sind, da fern nur dieses in einem bestätigten Zusammenlegungsrecesse ausdrücklich erwähnt und deren Sicherstellung gegen künftige Anträge auf Zusammenlegung darin ausgesprochen worden ist.

Für den Ausbau aus den Dörfern giebt das Gesetz nur einen schwachen Impuls, indem dasselbe nichts weiter verfügt, als daß, wenn der Zusammenlegung wegen eine Verlegung der Wirthschaftsgebäude des Einen oder Anderen nöthig sei, die Special-Commission eine Entschädigung Seitens der Uebrigen durch Geld, Fuhren, Baumaterialien 2c. zu vermitteln habe.

Endlich wird die Zusammenlegung durch die Art und Weise, wie die Stimmberechtigung eines jeden an der Zusammenlegung Theilnehmenden dem Gesetze zufolge berechnet werden soll, nämlich nicht blos nach der Größe der in den Zusammenlegungsplan gezogenen Parzellen, sondern auch mit Berücksichtigung der Zahl dieser Parzellen, in vielen Fällen verhindert. Denn in Sachsen liegen noch die Rittergutsfelder häufig im Gemenge mit den Bauernfeldern, von Rittergutsbesitzern ist es eher, als von den Bauern zu erwarten, daß sie, durch bessere Einsicht geleitet, den Antrag auf Zusammenlegung stellen. Bei diesem Antrage bleiben sie aber häufig in der Minorität, weil sie zwar den größeren Theil der in Betracht kommenden Fläche, dieselbe aber in einer geringeren Zahl von Parzellen besitzen.

Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, daß das Gesetz bis jetzt noch so geringen Erfolg gehabt hat. Denn bis Ende 1840 waren überhaupt nur 160 Anträge auf Grundstückszusammenlegungen bei den Behörden in Erörterung gekommen, und von diesen und noch später gestellten Anträgen waren bis Ende 1842 nur 75 Fälle völlig, und 56 Fälle materiell, bis zum Receßabschlusse erledigt, zusammen also 131 Fluren [1]), aber in der Regel wohl nur einzelne Abtheilungen derselben betreffend, während das Königreich Sachsen 3500 Feldmarken zählt, worunter nur wenige, schon von Alters her arrondirte und zu einzeln liegenden Gehöften gehörige Fluren sich befinden. —

Uebrigens ist es nicht zu läugnen, daß ein Gesetz von durchgreifender Tendenz, auch wenn die k. sächsische Staatsregierung ein solches beabsichtigt hätte, der bis jetzt noch vorherrschenden Ansicht des sächsischen Landvolkes, welche auch in der Ständeversamm-

---

1) Möglich ist, daß ohne specielle Antragstellung, bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen, Servitutenablösungen, Zusammenlegungen Statt gefunden haben, die außerhalb dieser Zahlenangabe liegen; solche werden dann aber ganz partiell auf einer Flur zur Ausführung gebracht sein.

lung sich geltend machte, gänzlich widerstrebt haben würde und daher in den Kammern nicht durchzubringen gewesen wäre.

Aehnlich mag es im benachbarten Herzogthume Sachsen-Altenburg sich verhalten, wo ein Gesetz vom 23. Mai 1837, erneuert im August 1841, sich darauf beschränkt, den vielfachen Nutzen der Zurundung der Landgüter hervorzuheben und die Maßregel durch Befreiung von Abgaben und Gebühren, die sonst beim Uebergange unbeweglichen Eigenthums von einer Hand in die andere dort erlegt werden müssen, zu erleichtern. —

Es ist nicht ohne Interesse zu vernehmen, wie ein Altenburgischer Bauer selber schriftlich über diese Materie sich äußert:[1])

„Der Gedanke, daß Jemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum nach dem Willen Anderer zu vertauschen, behält stets etwas Widriges, und es ist gewiß sehr schwierig, über diesen Gegenstand ein allgemeines Gesetz zu geben, welches für alle Fälle so paßt, daß überall das Beste dadurch gefördert, nirgends aber Druck und Ungerechtigkeit veranlaßt werden. Die einzelnen Fälle sind gar zu verschieden von einander, als daß sie alle nach einerlei Maß beurtheilt werden könnten. Eigennutz und alter Groll wissen nur gar zu oft das Gesetz zur Ausführung ihrer Absichten zu benutzen, das doch für das allgemeine Beste gegeben wurde."

Nachdem er die Bedenklichkeiten erörtert hat, die gegen eine vollständige Zusammenlegung der Besitzungen bei einer verschiedenen Beschaffenheit des Bodens in den einzelnen Theilen einer Flur sich erheben, fährt er fort: „Wie schwierig muß es daher sein, ein allgemeines Gesetz zu geben, welches für alle die einzelnen Fälle paßt, welches namentlich darüber das Richtige ausspricht, wo ein Zwang zum Austauschen erfolgen soll? Gerathener möchte es daher wohl scheinen, wenn das Gesetz nur einige allgemeine Bestimmungen über die Anwendbarkeit eines Zwanges aufstellt, hingegen die Entscheidung über die wirkliche Anwendung eines Zwanges in bestimmten Fällen dem Ermessen ganz unparteiischer, unbestechlicher, aber auch mit der Landwirthschaft genau bekannter Richter anheimstellt. Unstreitig ist es am Vortheilhaftesten, wenn zuerst der Weg der Güte und Freiwilligkeit eingeschlagen und der Umtausch dadurch zu befördern gesucht wird, daß man denselben erleichtert." (Durch Befreiung von Gebühren u. s. w.) — Wenn die Altenburger Bauern, welche be-

1) Bei Löbe, die Altenb. Landwirthschaft. Leipzig 1843. p. 136.

sammtlich durch ihre Intelligenz sich auszeichnen und gern jedes Mittel ergreifen, den Ertrag ihrer Ländereien zu steigern, allgemein so denken, und einem Zwangsgesetze abgeneigt sind, so muß berücksichtigt werden, daß sie das Ungemach der Gemengwirthschaft nur in gelindem Grade kennen, da der Boden nicht sehr getheilt ist und die Dorffluren meistens einen geringen Umfang haben [1]). Anders aber ist die Lage der Dinge auf unzähligen Fluren in anderen deutschen, namentlich süddeutschen Ländern, wo sich trotz des entschiedenen Bedürfnisses die Gesetzgebung bis jetzt passiv verhalten hat, und wir schließen deshalb mit dem Wunsche, daß der dankeswerthe Eifer, mit welchem Prof. Knaus diese wichtige Angelegenheit von Neuem angeregt hat, durch eine sorgsame Beachtung seiner Abhandlung nicht blos von Seiten der Gemeinden zu freiwilliger Reform ihrer Agrarzustände, sondern auch von Seiten der betreffenden Staatsregierungen zur Vorbereitung legislatorischer Maßnahmen belohnt werden möge. —

---

1) Das Kreisamt Altenburg hat auf 9 7/8 geogr. Quadratmeilen 256 Dorfschaften, jede durchschnittlich mit 198 Aeckern Ackerland, 22 Aecker Wiesenland &c. und in diesen 256 Dorfschaften kommen außer den Kammer- und Rittergütern gegen 900 ordentliche Bauerwirthschaften neben einer angemessenen Zahl von sogenannten Hand- und Gärtnergütern vor.

# Neue Schriften.

---

1. J. F. G. Eiselen. Die Lehre von der Volkswirthschaft in ihren allgemeinen Bedingungen und in ihrer besonderen Entwickelung oder wissenschaftliche Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft als Wirthschaftssystem. Ein Handbuch für die Freunde dieser Wissenschaft und für Staatsmänner. Halle 1843. 1. B. in 8. XII. und 548 S.

2. C. W. Ch. Schüz. Grundsätze der Nationalöconomie. Tübingen 1843. 1. B. in 8. VIII. u. 431 S. nebst einem Anhange, die Literatur enthaltend. S. 432 bis 448.

---

Es muß einem jeden aufmerksamen Beobachter des gewerblichen und socialen Lebens unserer Tage in die Augen fallen, daß es in Bezug auf die politisch-ökonomische Erkenntniß zwei wesentliche Erscheinungen darbietet. Einerseits wird im höheren Gewerbs- und überhaupt im höheren Bürgerstande das Bedürfniß einer Einsicht in unsere volks- und staatswirthschaftlichen Zustände und in die sie vermittelnden Grundgesetze und Grundsätze immer fühlbarer, eine für die Pfleger öffentlichen Lebens und für die Bearbeiter der politischen Oekonomie höchst wohlthuende Erscheinung, welche gegen die früheren nicht sehr entfernten Zeiten, wo man zufrieden sein mußte, einige Candidaten für Staatsämter kümmerlich dafür zu gewinnen, einen grellen Contrast bildet. Andererseits folgten sich im Laufe der verflossenen 20 Jahre

volks- und staatswirthschaftliche Erscheinungen und Gesetzgebungswerke von solchem Reichthume und so raschen Schrittes auf einander, daß für das Feld der Forschung die herrlichste und mannichfaltigste Ausbeute gewonnen wurde. Welcher Seite man sich zuwenden wollte, sei es jener der Weiterverbreitung politisch-öconomischer Kenntniß, sei es jener der strengeren Begründung und der Bereicherung der Wissenschaft, so durfte man einen befriedigenden Erfolg erwarten, sofern man Tüchtiges leistete. Es ist in beiden Richtungen bekanntlich Ausgezeichnetes und Anerkennungswerthes in Deutschland geleistet worden. Weder an Lehr- und Handbüchern der Volks- und Staatswirthschaft, noch an darstellenden Monographien, noch an forschenden Abhandlungen aus neuester Zeit mangelt es. Was insbesondere die Lehr- und Handbücher betrifft, so sind troß der hohen und weiten Geltung, welche das Lehrbuch von Rau erlangt hat, doch Darstellungen der Volkswirthschaftslehre erschienen. Das eine Buch leidet an fragmentarischer Kürze, ein anderes an mißverstandener Popularität, ein drittes an kleinlicher Weitschweifigkeit, ein viertes an dilettantischer Oberflächlichkeit u. s. w. Wenn ein Lehrbuch ausgebreitete Geltung und nachhaltige Achtung erlangen soll, so muß es in unserem Fache neben der richtigen didactischen Methode, die überall Einfachheit und Kürze erstrebt, auch gründliche Forschung im wissenschaftlichen Sinne und eine entschiedene, den Bedürfnissen seiner Zeit entsprechende Richtung verrathen.

Auch um die zwei oben angeführten Darstellungen der Volkswirthschaftslehre ist im verflossenen Sommer unsere Literatur vermehrt worden. Es ist sehr interessant, zwei solche Schriften, die so, man möchte sagen, neben einander in Raum und Zeit erscheinen, mit einander zu vergleichen, namentlich wenn man als geborener und erzogener Süddeutscher norddeutsche Verhältnisse und Richtungen längere Zeit angesehen und dadurch manche neue Anschauung volks- und staatswirthschaftlicher Erscheinungen und Beziehungen gewonnen hat.

Eiselen handelt die Volkswirthschaftslehre in folgendem Zusammenhange ab. Zuerst sucht derselbe den Begriff der Volkswirthschaft und Volkswirthschaftslehre festzustellen (S. 1—10). Von einer, wie uns dünkt, zu beschränkten Ansicht von der „bürgerlichen Gesellschaft" ausgehend, die er als einen „Inbegriff von Einzelnen und Familien, in der That aber als eine Summe von Bedürfnissen und Thätigkeiten zu ihrer Befriedigung" (§. 1.) betrachtet und später

(§. 11.) „als einen Inbegriff von wirthschaftlichen Bestrebungen oder individuellen Wirthschaften, die sich auf Grundlage der Befriedigung der allgemeinen [1]) Bedürfnisse neben und durch einander entwickeln" definirt, giebt derselbe (§. 14.) der Volkswirthschaftslehre „die Aufgabe, zu zeigen, wie sich die bürgerliche Gesellschaft durch ein ihre einzelnen Glieder beherrschendes Interesse, also auf eine natürliche Weise, zu einem Wirthschaftssystem gestaltet und wie durch dieses System jenes Interesse befriedigt wird." Man wird sich schwerlich mit der zu Grunde liegenden Ansicht befreunden können, daß die bürgerliche Gesellschaft nichts anderes als die Volkswirthschaft sei. Der Verf. bemüht sich auf höchst lobenswerthe Weise (§. 17.), seine Wissenschaft gegen den Vorwurf des Materialismus zu vertheidigen, macht aber dafür die bürgerliche Gesellschaft zu etwas Materialistischem, und führt uns vom Regen in die Traufe. Wir wollen mit dem Verf. über seine Ansicht von Bedürfnissen und über deren Eintheilung in allgemeine, besondere und individuelle, gewöhnliche, häufige und seltene, nothwendige und entbehrliche, absolut und relativ nothwendige, eigentliche und uneigentliche, materielle und immaterielle, Bedürfnisse von abstractem Character (nämlich „der Besitz, das Dasein für Jemand") und Bedürfnisse von besonderem Character (§. 3 — 8.), nicht rechten, weil sich darüber gar viel disputiren läßt, ohne daß unsere Wissenschaft dabei gewänne. Aber der Behauptung, daß die Bedürfnisse nicht „Gegenstand," sondern nur „Voraussetzung" der Volkswirthschaftslehre seien, die der Verf. (§. 18.) in der Absicht aufstellt, um diese Wissenschaft auch hiermit vor dem Vorwurfe des Materialismus sicher zu stellen, müssen wir widersprechen. Denn wenn auch, wie der Verf. darlegt, die Volkswirthschaftslehre von der Consumtion nur unter Voraussetzung der Bedürfnisse handelt, so ist doch nicht zu läugnen, daß die Volkswirthschaft, diese wirthschaftliche Seite der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft, sowie eine jede andere Seite der letzteren, Bedürfnisse schafft, und daß schon der ganze Fortschritt der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft ein Bedürfniß ist. Diesem Fortschritte dienen alle wirthschaftlichen Güter, die ganze Volkswirthschaft, und wer dies in der Volkswirthschaftslehre vergißt, der ist mit dieser Wissenschaft auf dem falschen Wege, welcher zum Materialismus führt, auf einem Wege, welchen gar mancher Vorgänger des Verf. getrost wandelte. Unser Verf. ist weit

---

1) Also nicht der besonderen und individuellen. Ref.

entfernt, diese Richtung einzuschlagen, sein Standpunct ist trotz der angeführten nicht ganz klaren Behauptungen ein ganz richtiger. Namentlich ist auch, was er (§. 13. u. 16.) über das Verhältniß der Volkswirthschaftspflege zur Volkswirthschaftslehre sagt, durchaus richtig; es dürfte schwer sein, es schlagender und kürzer zu sagen. Die Volkswirthschaftslehre ist die Darstellung des natur- und verkehrsgesetzlich Bestimmenden und Bestimmten in der Volkswirthschaft; die sogenannte Volkswirthschaftspflege aber faßt das nationale Wirthschaftssystem, „wie es sich als Gegenstand und Product des gesellschaftlichen Bewußtseins darstellt," auf. Nur hat der Verf. wie es scheint, nicht bedacht, daß es die Aufgabe unseres wissenschaftlichen Strebens ist, jene Unmittelbarkeit der Volkswirthschaft in ein Bewußtsein der Nationen umzuwandeln d. h. die Wirthschaftspolizei immer unnöthiger zu machen. Jeder sociale Fortschritt macht die Grenze zwischen beiden Gebieten freier. Wir können es übrigens nur billigen, daß der Verf. jene Zersplitterung dieser beiden Wissenschaften, wonach sie Capitel um Capitel in einander hineingeflochten sind, für verwerflich erklärt (§. 16.). Er ist hierin ein Antipode von Schüz.

Eiselen theilt das Gebiet der Volkswirthschaftslehre auch in 2 Theile, in allgemeine und besondere Volkswirthschaftslehre. Wir sagen „auch," weil wir dem Verf. (§. 20.) durchaus nicht beistimmen können, indem er behauptet, daß man bisher nur den allgemeinen Theil der Volkswirthschaftslehre behandelt habe. Es wäre eine Versündigung an des Verf. Literaturkenntniß, wenn man auch nur fragen wollte, ob er Rau's Arbeit in dieser Hinsicht nicht kenne. Das ganze fünfte Buch der Volkswirthschaftslehre von Rau ist nichts Anderes, als die besondere Volkswirthschaftslehre, wenn gleich Rau diese Ueberschrift nicht gewählt hat, und auch der Unterzeichnete dürfte sich hierbei erwähnen, wenn er im Worte ein Verdienst zu suchen nicht scheuete. Das ganze Buch von List aber ist nichts Anderes als der Versuch einer besonderen Volkswirthschaftslehre, wie denn überhaupt aller Mercantilismus nichts mehr, als die besondere Volkswirthschaftslehre bearbeitet, und erst der Physiocratismus einen allgemeinen Theil geschaffen hat.

In des ersten oder allgemeinen Theiles erster Abtheilung handelt Eiselen von der Entstehung der Güter (S. 11 — 50). Nachdem er im ersten Abschnitte „die letzten Quellen der Güter" (nämlich tur und Arbeit, freilich aber dabei auch das Capital als Product

jener beiden) zu erforschen gesucht hat (§. 21 — 31.); so giebt er einen zweiten Abschnitt mit der Ueberschrift „System der Arbeiten" und handelt darin von der Arbeitstheilung als etwas sich organisch Bildendem, wie es sich in Klassenbeschäftigung scheidet und doch fügt (§. 32 — 56.), und untersucht in einem dritten Abschnitte die wirthschaftlichen Folgen der Arbeitstheilung (§. 57 — 67) auf die gewöhnliche Weise. Endlich giebt ein vierter Abschnitt einen kurzen Abriß der Bevölkerungstheorie (§. 68 — 82.). Obgleich also methodisch hier die Bevölkerungstheorie an die Lehre von der Arbeit angeschlossen ist, so schlüpft doch der Verf. sogleich zur Nahrung als Grundlage jener Theorie hinüber, und zeigt dadurch auch, wie wenig Grund man hat, bei der Lehre von der Arbeit die Gesetze der Bewegung der Bevölkerung abzuhandeln, weil mit der Bevölkerung auch die Arbeitskraft des Landes steige.

In der zweiten Abtheilung: „Von der Vermittelung der getrennten wirthschaftlichen Kräfte zur Einheit eines natürlichen Wirthschaftssystems" (S. 51 — 198.) liegt etwas Geschraubtes. Denn nicht blos ist schon die Ueberschrift gesucht, sondern es sind auch die Materien, wie es uns scheinen will, unnöthig zersplittert. Die Abschnitte I. VI. VII. VIII. und IX. handeln die Lehre vom Gelde, II. vom Credit, III. vom Creditgelde, IV. vom Werthe und Preise, und X. vom Umlaufe der Grundstücke und Capitale ab, und erst in diesem letzten Abschnitte wird von der Natur, den Arten und der Wirksamkeit des Capitals gehandelt. Die neuesten, so wichtigen und interessanten Forschungen über den Einfluß der Natur auf die Gestaltung der Volkswirthschaft hat der Verf. leider, was wir nur sehr bedauern können, dergestalt umgangen, daß eine Abhandlung dieser Frage im Buche ganz fehlt. Es scheint, daß der Verf. von seiner etwas zu einseitigen Anschauung der Volkswirthschaft aus dem Gesichtspuncte des Interesses und des Bedürfnisses als etwas Vorausgesetzten, diese Beziehung der Volkswirthschaft, die eine der wichtigsten Quellen der Bedürfnisse ist, entweder vergessen oder absichtlich übergangen hat. Wir fürchten, es dürfte ihm sehr schwer werden, sich deshalb zu vertheidigen. Indessen, wenn wir uns mit der Methodik des Verf. auch in diesem Abschnitte nicht recht befreunden können, so kann doch nicht geläugnet werden, daß mit wenigen Ausnahmen die Darstellung und die Behauptungen desselben darin Nichts besonders Abweichendes im Vergleiche mit der stehenden Theorie haben. Unter jenen wenigen Ausnahmen verstehen wir nicht Sätze,

wie der im §. 108., „daß der rein persönliche Credit mit der Ausbildung der wirthschaftlichen Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft immer mehr gegen den hypothekarischen Credit zurücktrete," was offenbar mindestens sehr zu bezweifeln ist; sondern vielmehr die Theorie des Verf. von einem Credit- und Papiergelde (§. 114 — 122.) und vom Tauschwerthe (§. 138 — 154.). Wir wollen mit dem Verf. in Bezug auf die letztere Theorie nicht rechten, denn der Unterzeichnete würde seine bereits ausführlich entwickelte Tauschwerthstheorie nochmals auseinander setzen müssen, wozu hier der Ort nicht ist. Es rührt lediglich von einer unvollständigen Auffassung der Controverse über den Tauschwerth her, wenn der Verf. (§. 134.) behauptet, daß die Arbeit nicht Maßstab des Tauschwerthes sei, weil „auch die Natur Antheil an der Entstehung jedes Gutes habe" u. s. w., denn die Naturkraft ist entweder als Gemeingut oder als Vermögensbestandtheil zu betrachten, in ersterem Falle kommt sie bei dem Tauschwerthe des Products gar nicht in Betracht, und in letzterem Falle fällt auch ihr Besitz dem Tauschwerthe anheim. Von der Seltenheit und dem Gebrauchswerthe des Gutes als Regulator des Tauschwerthes nimmt der Verf. gar keine Notiz. Jedoch widerspricht sich der Verf. auch, wenn er (§. 134.) die Arbeit und Naturkraft als Maßstäbe des Tauschwerthes verwirft, und (§. 150.) sagt, „der Tauschwerth der Güter richte sich nach der Wirkung der sie hervorbringenden und in der Arbeit zur Erscheinung kommenden Kraft." Der Verf. ist zwar (§. 132.) ganz auf dem richtigen Wege, das Wesen des Tauschwerthes zu begreifen, indem er das Gut nach der Ansicht des Producenten als Mittel seiner individuellen Bedürfnißbefriedigung in dem Gegensatze zu sich als Bestandtheil der Wirthschaft betrachtet und (§. 152.) den Tauschwerth die Beziehung des Gutes zu einem Anderen (also im Tauschverkehre) setzen läßt. Aber er verkennt offenbar, daß es nur der Tauschwerth des Gutes und der Tauschwerth des Geldes, des Letzteren in seiner allgemeinen Gekanntheit als Tauschwerthsmaß ist, was den Geldpreis zum bequemen Vermittler des Tausches macht. Mag es hier mit Andeutungen genug sein, und heben wir die Papiergeldtheorie des Verf. noch besonders hervor. Der Verf. unterscheidet (§. 117.) zwei Arten von „Credit- oder Idealgeld" gegenüber dem „Realgelde" (Metallgeld), nämlich bei dem Ausgeben gegen Realgeld vertauschbares (mittelbares Realgeld, Banknoten) und gegen Realgeld nicht vertauschbares (Creditgeld im engeren Sinne, eigentliches Papiergeld, vom Staate ausgegeben). Dieser Eintheilung schon liegt die gänzlich

unrichtige Ansicht zu Grunde, als ob das eigentliche Papiergeld bei den dasselbe in Umlauf setzenden Cassen gesetzlich nicht umtauschbar wäre, und als ob dasselbe nur die höchst vage und unsichere Garantie des rein persönlichen Credits der Staatsregierung und die überall und doch nirgendwo habhaft zu machende Grundlage der in Umlauf seienden Geldmünzen habe. Allerdings beruht die Erhaltung des Tauschwerthes des Papiergeldes auf der allgemein verbreiteten Annahme, der Ausgeber werde dessen Erniedrigung zu verhüten wissen und vermögen (§. 120.), auch ist allerdings das Hauptmittel hierzu die Erhaltung eines richtigen Mengeverhältnisses des Papier- und Metallgeldes (§. 121.). Allein dazu reicht doch offenbar der bloße Credit, oder um strenger mit dem Verf. zu reden (§. 104.), das Vertrauen, welches der Ausgeber genießt, nicht aus; denn sowie derselbe die Menge des Papier- und Metallgeldes nur durch Emission vermehren kann, so kann er sie auch nur durch Einlösung vermindern, welches Letztere nur durch Eintauschung gegen Metall oder Metallwerth möglich ist. Auch die Staatscassen müssen das Papiergeld, das der Staat ausgiebt oder garantirt, gegen Metallgeld auf Verlangen realisiren; nur kommen sie verhältnißmäßig selten in diese Nothwendigkeit, weil es ihnen in Leistungen der Staatsbürger bei tausend Gelegenheiten ohnedies zuströmt. Die ganze Geschichte des Papiergeldes und der Banknoten hat es außer allem Zweifel gestellt, daß es nicht ein bloßer freier Wille des Ausgebers (wie der Verf. §. 116. behauptet), sondern eine innere Bedingung solchen Creditgeldes ist, daß es auf Präsentation augenblicklich honorirt werde. Im §. 121 fordert der Verf. dies auch geradezu von dem Ausgeber von Banknoten, nachdem er es §. 116 vom Creditgelde überhaupt in Abrede gestellt hat.

In der dritten Abtheilung: „Von der Bedeutung der Güter und Gütervorräthe für ihre Besitzer und von der Art, wie sich die Güter in der bürgerlichen Gesellschaft vertheilen" (S. 199—356) handelt der Vf. von demjenigen, was man sonst natürlicher mit „Volkseinkommen" bezeichnet und spricht von der Bedeutung der Güter für den Gebrauch und Verbrauch nur gelegentlich und ganz allgemeinhin und insofern der Genuß zum Begriffe des Einkommens gehöre. Und doch ist die Verwendung des Vermögens und Einkommens, mittelbar oder unmittelbar, zur Erreichung des Lebenszweckes der Menschheit die wichtigste Beziehung. Der Verf. setzt sich aus Gründen seiner Systematisirung hierdurch dem Vorwurfe des Materialismus aus, ohne daß er denselben wirklich verdient. Nachdem der

Verf. im I. Abschnitte vom Ertrage, Genusse und Einkommen und im II. Abschnitte von den Bestandtheilen des Volkseinkommens gehandelt hat, erörtert er im III. Abschnitte unter I — IV den Arbeitslohn, die Grundrente, die Capitalrente, und den Unternehmungsgewinn. Es ist uns in diesen Erörterungen nichts besonders Hervorstechendes entgegen getreten, was in den Resultaten Neues darböte, ausgenommen, daß die Ricardo'schen Ansichten offenbar immer mehr Achtung und Geltung erlangen, was für den Unterzeichneten eine sehr erfreuliche Erscheinung ist, und daß der Verf. bemüht ist, die Bestimmgründe dieser Einkommenszweige mehr als sonst in ihren entfernteren Verzweigungen und Wirkungen zu verfolgen, was nur mit großem Danke anzuerkennen sein dürfte. Aber auch auffallende und bestreitbare, obgleich die Hauptresultate nicht beeinträchtigende, einzelne Behauptungen kommen vor z. B. §. 397 die, daß die Ernährung der Familie des Arbeiters blos ein zufälliger und kein nothwendiger Bestimmgrund des Arbeitslohnes sei, nämlich weil der Arbeiter nicht als solcher, sondern nur als Mensch, das Bedürfniß der Verehelichung geltend machen könne, und weil blos die nothwendige Erhaltung der Arbeiterclasse den Nachwuchs erfordere. Abgesehen von der mindestens wunderlichen Unterscheidung zwischen Arbeiter und Mensch in der Person des Arbeiters, und daß es unwürdig sein dürfte, die Arbeiterclasse wie das Arbeitsthier als lebendes Nationalinventarium, das blos auf Nachzucht gestellt und erhalten wird, zu betrachten, so sind wir nicht im Stande, die nothwendige Erhaltung des Arbeiterstandes (die Beförderung seines natürlichen Anspruches auf den Fortschritt im menschlichen Leben läßt der Verf. ganz unberücksichtigt) als eine Zufälligkeit für die Volkswirthschaft oder gar für die bürgerliche Gesellschaft zu betrachten. Eine andere derartige Behauptung ist die im §. 562, daß stets der Unternehmungsgewinn mit der Zinsrente steigen und fallen müsse; es läßt sich bekanntlich hiergegen manches einwenden, im Allgemeinen schon, daß ein Gegensatz zwischen beiden herrscht [1]).

In der vierten Abtheilung: „Von der Entstehung des Nationalvermögens, von dem Wohlstande, dem Reichthume und der Armuth"

---

1) Die in demselben §. vorkommende Behauptung, „daß in der Regel Capitalrente und Zinsrente mit einander steigen und fallen werden" ist wohl angebrachter Maßen (!!) ein Druckfehler, indem „Unternehmungsgewinn" anstatt „Kapitalrente" stehen sollte.

(S. 357 — 396) ist sehr kurz blos von den Bestandtheilen des Volksvermögens, vom Ertrage als Quelle des Volksvermögens, (§. 600 bis 615), aber umständlich von der Verzehrung des Volks, insbesondere von der Mode (§. 628 — 638), vom Luxus (§. 638 — 653) u. s. w. die Rede. Auch hier fällt nichts auf, als vielleicht einzelne Bemerkungen, z. B. die §. 610, daß die Sparsamkeit wohl eine Quelle der Bereicherung des Einzelnen und eines Volkes, aber nicht der Völker überhaupt sei, eine Behauptung, deren Wahrheit der Verf. weder bewiesen hat, noch wohl wird beweisen können.

Der ganze zweite Theil des Buches, die besondere Volkswirthschaftslehre, umfaßt den ganzen Rest des Bandes (S. 397 — 543, nebst dem Schlusse S. 544 — 548). Der Verf. handelt darin in drei Abtheilungen die drei Hauptrichtungen der Volkswirthschaft, die Stoffgewinnnung, die Fabrication und den Handel, aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte ab, indem er die allgemeinen Grundsätze des ersten Theils hierauf in specieller Anwendung zeigt. Wenn wir auch nicht Ursache zu haben glauben, dem Verf. für die Bearbeitung dieses Theiles unserer Wissenschaft als etwas Neues und Originales zu danken, so ist doch kein Zweifel, daß die wiederholte Behandlung der volkswirthschaftlichen Zustände aus dem Gesichtspuncte der verschiedenen Hauptrichtungen der volkswirthschaftlichen Betriebsamkeit besonders die Aufmerksamkeit unserer Zeit verdient. Denn gerade in diesem Theile der Volkswirthschaftslehre haben die Abgeschmacktheiten und selbstsüchtigen Bestrebungen des Mercantilismus ihren Ursitz, hier ist das Feld, auf welchem sich der neueste Mercantilismus dem Kukuke gleich breit gemacht und seine Unwiderlegbarkeit ausrufen zu können geglaubt hat. Dieser Theil unserer Wissenschaft sollte auf das Aufmerksamste bearbeitet und immer wieder bearbeitet werden. Der Verf. hat sich auch ohne Zweifel durch dessen Bearbeitung ein Verdienst erworben und die neueren Mercantilisten dürften sich herablassen, um dieses Erzeugniß der geschmäheten Schule zu lesen. Freilich ist in diesem Zweige der Wissenschaft noch sehr viel zu leisten, und gerade von historischer Seite. Denn mit einigem urgeschichtlichen Schematismus, wie derselbe herkömmlich ist, und meistens aller historischen Basis ermangelt, ist dabei nichts gethan. Auch bei dem Verf. blicken die historischen Studien nicht durch, derselbe scheint aber auch aus Grundsatz die historische Seite unserer Wissenschaft nicht hoch zu stellen, da er sie (§. 15) nur in äußerst beschränktem Maße, ja überhaupt kaum, als Erfahrungswissenschaft

gelten läßt. Unsere Gegner aber gewinnen durch den historischen Anschein, welchen sie sich ohne historische Studien dem selbstsüchtigen Industrialismus gegenüber zu geben wissen, einen Vortheil, welchen unter Entlarvung ihrer Schwäche wir uns bleibend zum Dienste für die gute Sache zu eigen machen müssen.

Das ganze Buch von Eiselen ist von der historischen Methode weit entfernt, während doch offenbar das gesetzgeberische Heil der Nationalindustrie jetzt vorzüglich von der Pflege dieser Methode abhängt. Der Verf. spricht verschiedentlich von den großen und „vielen kleinen Geistern," welche in der volkswirthschaftlichen Literatur gewirkt haben. Wir gestehen offenherzig, daß wir diese Art von Vornehmheit nicht erwartet haben, und daß es uns herzlich leid thut, daß er viele Leser zwingen wird, über die Kategorie der Geister nachzudenken, in welche sie den Verf. zu setzen haben dürften. Es giebt sehr wenige Löwengrößen in der Wissenschaft und Gesetzgebung, und man sollte die kleinere Arbeit der Mäuschen nicht geringschätzig betrachten, um so weniger als es meistens nur auf das Verhältniß der Leistung zur Kraft ankommt, und die unablässige Bemühung der Schwächeren, besonders wenn sie sich geistig associiren und nachhaltig zusammen wirken, dennoch nicht selten Bedeutendes schafft. Wir wollen die Frage, ob der Verf. von Selbstüberschätzung ganz frei sei, nicht erörtern, und lieber offen bekennen, daß sein Buch, wenn es auch unsere Wissenschaft in sich nicht wesentlich vorwärts bringt, dennoch als eine dankenswerthe und nützliche Leistung zu betrachten sein dürfte, die sich an andere Arbeiten in unserer Literatur den Gesammtfortschritt fördernd anschließt. Namentlich aber hat sich der Verf. als einen selbstdenkenden und nachforschenden Gelehrten in günstigem Lichte gezeigt und durch die Weiterfortführung allgemeinerer Forschungen seiner Vorgänger sich ein Verdienst erworben. Das Buch ist zum Lehrbuche nicht geeignet, weil es dazu weder die rechte Form noch das richtige innere Maß besitzt. Ob es als Handbuch dergestalt Eingang finden werde, daß es Popularität erringe, glauben wir bezweifeln zu dürfen. An Reichthum der Arbeit übertrifft es, ohne Rücksicht auf den äußeren Umfang, sicherlich alle seine deutschen Vorgänger, mit Ausnahme des Lehrbuchs von Rau.

Schüz tritt in seinem Buche ohne Prätensionen auf, indem er es für den Zweck der Herausgabe desselben erklärt, für seine Zuhörer ein Lehrbuch zu geben und mit Rücksicht auf die von seinem Amtsvorgänger List gegen die sogen. Schule erhobenen Anschuldigungen

seine eigenen national-ökonomischen Grundsätze darzulegen. Wir müssen aus letzterer Absicht und daraus, daß der Verf. behauptet, er müsse hierin seinerseits einer Pflicht gegen das Publicum genügen, schließen, daß gerade der Verf. sich durch List's Verdrehungen und Unarten sonderlich angegriffen fühle. Wir halten es nicht mehr für nothwendig, daß sich die ganze sogenannte Schule gegen List Mann für Mann erhebe, um Bücher zu dessen und seiner Anhänger Belehrung zu schreiben. Indessen dürfte es dankende Anerkennung finden, daß Schüz, wenn gleich nicht Kraft Specialmandats, die Sache der sogenannte Schule vertritt. Jedenfalls scheint außer der Stellung des Verf. in der Facultät und außer seiner wissenschaftlichen Anschauung (S. IV — V.) auch noch die Vertheidigung der sogen. Schule gegen List darauf von Einfluß gewesen zu sein, daß in vorliegendem Buche die Wirthschaftspolizei Capitel um Capitel mit der Volkswirthschaftslehre verflochten ist. Denn bei dieser systematischen Controverse kommt es auf den größten Theil der Theorie gar nicht, sondern vorzüglich auf das Maßregeln an. Wir bedauern aufrichtig, diese Methodik in dem Buche befolgt zu sehen, weil bei solcher Kürze und Verflechtung die Darstellung ungleich und oft unvollständig wird, eigenthümliche Ansichten und Forschungen des Verf. nicht zu erkennen sind, und in mannichfacher Hinsicht der Leser unbefriedigt bleibt. Auch mit der wissenschaftlichen Begründung, womit der Verf. seine Methode vertheidigt, können wir uns nicht zufrieden geben. Denn wenn auch die Volkswirthschaftslehre „das gesammte Wirthschaftswesen der Völker als selbstständiger politischer Körper u. s. w. theoretisch darzustellen hat," wenn auch hiernach „die wirthschaftliche Thätigkeit und Einwirkung der Regierungen, als der unzertrennlichen Häupter jener Körper, nach ihren *allgemeinen* volkswirthschaftlichen Beziehungen in den Kreis der Nationalökonomie hereinfallen," und wenn gleich eine solche Auffassungsweise „dem Begriffe der Sache, dem Leben entspricht;" so folgt immerhin nur daraus, daß die Wirthschaftspolizei *zu der*, aber nicht daß sie *in die* Nationalökonomie gehört. Die Gesammtanschauung der Volkswirthschaft aus dem practischen und gesetzgeberischen Gesichtspuncte, und in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen socialen und politischen Leben geht bei solcher Zerklüftung verloren. Wenn die Wirthschaftspolizei von der Volkswirthschaftslehre getrennt dargestellt wird, so ist sie weit besser dazu geeignet, „zu zeigen, wie sich Fortschritte, neue Gestaltungen im Gebiete der Volkswirthschaft künftig bilden können, werden und *sollen*." Wir sind weit ent-

fernt, die Volkswirthschaftslehre zur Darstellerin der bloßen „sogenannten Naturgesetze der Volkswirthschaft“ zu machen; auch uns ist „die Volkswirthschaft nicht blos ein Naturgewächs, sondern zugleich ein Product des menschlichen Genies und Scharfsinns, der Willens- und Thatkraft.“ Allein trotz dem erachten wir es doch für besser, zuerst die Grundgesetze der Volkswirthschaft, wie sie sich manifestiren und erforschen lassen, rein im Zusammenhange darzustellen, ehe wir an das Ertheilen von Rathschlägen gehen, die auch ihrerseits ihre Bedeutung nur im Zusammenhange unter sich und mit dem ganzen socialen und politischen Leben haben.

In dem Buche von Schüz darf man nicht auf Widerlegung eigenthümlicher Ansichten und Forschungen rechnen, denn dafür ist die Aufgabe, die sich der Verf. gestellt hat, die ganze Volkswirthschaftslehre und Wirthschaftspolizei in einem so mäßigen Bande darzustellen, schon zu groß. Man kann als Schriftsteller zufrieden sein, wenn Einem hierbei die bloße Darstellung der Hauptgesichtspuncte, die man für die richtigsten hält, gelingt, und schon die Gleichmäßigkeit der Darstellung in den einzelnen Theilen ist eine starke Aufgabe. Daher ist denn das vorliegende Buch auch ein Werk, welches in der Methodik sein Verdienst sucht, aber kein Buch der Forschung, am wenigsten ein Buch, dessen Fundament historisches Studium wäre. Der Styl und Ton desselben ist sehr angenehm, obschon oder vielleicht gerade weil es die Mitte zwischen einem Lehrbuche und Handbuche innehält. Man gewinnt das Buch lieb, aber für den Mann von Fach gewährt es diese wohlthuende Empfindung nur deßhalb, weil er den Zusammenhang schon hat und das Fehlende leicht ergänzt.

Die Systematisirung ist die gewöhnliche, ausgenommen insofern der sonst und auch von Eiselen sogen. besondere Theil, die Gewerbszweige betreffend, nicht besonders, sondern unter dem Titel „Entstehung und Vermehrung des Nationalvermögens“ abgehandelt ist.

In der Einleitung (S. **1—51**) ist **1.** vom Wesen der Nationalökonomie; **2.** vom Werthe derselben und **3.** von den Systemen derselben gehandelt. Von den Letzteren spricht Eiselen kein Wort! Schüz dagegen verwendet mit vollem Rechte auf ihre Darstellung, freilich nur unter sehr spärlicher historischer Herleitung nicht geringen Raum (S. **14—51**). Daß er auch den Socialismus und Communismus dabei auseinander setzt, ist ein Bedürfniß der Zeit und mit der Wichtigkeit dieser Erscheinungen vollständig gerecht-

fertigt, nur hätte dieser Theil umfassender sein sollen. Daß der Verfasser dem von ihm sogen. Bevölkerungssysteme des von Sonnenfels (S. 30 — 35) einen Platz zwischen dem physiocratischen und smithischen Systeme eingeräumt hat, können wir nicht begreifen. Denn so ehrenwerth auch Sonnenfels immerhin dasteht, so ist sein System doch nichts Eigenthümliches, sondern ein mit Physiocratismus versetzter Mercantilismus, ein halbes Prohibitiv- und Freiheitssystem, welches der Wissenschaft keine neue Richtung gab. Wir besorgen für den Verf., daß diese Einführung des Sonnenfels'schen Systems keinen Anklang finden dürfte.

In einer I. Abtheilung handelt der Verf. vom National-Vermögen, -Wohlstande und -Reichthume (S. 52 — 63), übergeht aber, wo er von der Schätzung des Vermögens spricht, das Wesen des Tauschwerthes im Vergleiche mit dem Preise ganz. Ein großes Gewicht legt er unter den Maßstäben des Volkswohlstandes der mittleren Lebensdauer der Bevölkerung (S. 62) bei, obschon er eingestehen muß, daß dieselbe Factoren hat, die mit vielen Wirkungen des Volkswohlstandes nichts gemein haben. Der Volkswohlstand läßt sich nicht an Einem Kennzeichen erkennen oder an Einem Maßstabe messen, weil er zu vielseitig ist, und wir halten es für unrichtig, diese Untersuchung, welche den Schlußstein der Volkswirthschaftslehre bildet, an deren Anfang zu setzen.

In einer II. Abtheilung erörtert Schüz die Entstehung und Vermehrung des Nationalvermögens (S. 63 — 272). Auch er giebt der Bevölkerungstheorie wie Eiselen ihren Platz unter der Lehre von der Arbeit als Vermögensquelle; deßhalb ist ihm auch die Verlegung eines Theiles der Bevölkerungstheorie weiter hinten hin (S. 259 — 272) nothwendig geworden, was der Gesammtanschauung schadet. Aber ihm sind die neueren Forschungen über den Einfluß der Natur auf die Volkswirthschaft nicht entgangen; in beiden Beziehungen hat er aber Gobbi's bekanntes Buch nicht seiner Aufmerksamkeit gewürdigt. Die Capitalien und insbesondere die Maschinenfrage (ausführlich) sind an ihrer natürlichen Stelle erörtert, aber die **contradictio in adjecto** „unproductive Capitalien" (S. 95.) können wir nicht billigen; diese Art von Capital widerspricht auch streng genommen der im §. 54 gegebenen Definition von Capital; die Sparsamkeit als Quelle der Bereicherung würdigt Schüz (S. 113) weit besser als Eiselen. Auch an der Abhandlung des Verf. über die besonderen Gewerbszweige kann sich Eiselen (S. 139 — 259) belehren; aber der Verf. kommt, indem er diesen Theil der Nationalöko-

nomie hier erörtert, in die Verlegenheit, die Consumtionsbeziehungen der einzelnen Wirthschaftszweige entweder schon hier, am unpassenden Orte, zu berühren, oder für die letzte Abtheilung seines Buches vorzubehalten. Beiden Uebelständen hätte er durch Verlegung dieser Materien in einen besonderen Theil ausweichen können.

In einer III. Abtheilung wird von der Vertheilung des Nationalvermögens- und Einkommens gesprochen (S. 272—402). Die Lehre vom Preise, von den Einkommenszweigen, vom Gelde, vom Credite, und von mehrerlei Verkehrsanstalten bildet den Inhalt. Bei der Preistheorie des Verf. vermissen wir die Würdigung des Tauschwerthes, ohne welche eine gründliche Darstellung des Preises nicht möglich sein dürfte. Auch bei dem Verf. hat sich der Einfluß der Ricardo'schen Ansichten in Betreff der Einkommenszweige geltend gemacht, obschon er sich bedeutend mehr als Eiselen dagegen wehrt und, wie uns scheinen will, mit nicht viel Glück, indem er etwas zu leicht über Ricardo's Ansichten hinweggeht, wie dies aber freilich bei dem beschränkten Raume auch nicht gut anders möglich ist. Des Verf. Ansichten vom Papiergelde und den Banknoten sind weit gesunder, als jene von Eiselen, und ruhen auf sicherern Grundlagen.

In einer IV. Abtheilung stellt der Verf. die Verwendung des Volksvermögens- und Einkommens dar (S. 402—431). In dieser Abtheilung ist nichts besonders hervorstechend, sie bespricht in der gewöhnlichen Weise die Consumtion.

Wir haben uns in dem Berichte über das Buch von Schüz noch kürzer als bei Eiselen gefaßt, weil das Buch auch in den einzelnen Materien weit kürzer ist, und weil oft auf das Buch von Eiselen vergleichend zurückgeblickt werden konnte. Wir wollten beide Schriften als Erscheinungen, welche in dieser Zeitschrift Erwähnung verdienen, zur Anzeige bringen, und allgemein characterisiren.

Es ist überdem wenig Erquickliches und Lohnendes in der Bekämpfung einzelner Ansichten und Grundsätze, die in Lehr- und Handbüchern ausgesprochen werden. Denn Vielerlei setzt in Recensionen ärgerliche Grenzen, und das Maß der Ausführung in dem zu recensirenden Buche selbst soll in der Recension nicht überschritten werden. Dies macht ein Eingehen in das Einzelne unmöglich, und den Vortheil der Kämpfenden von vorne herein ungleich. Wenn der Verf. nur angedeutet und nicht ausgeführt hat, dann ist es auch von Recensionen nicht anders zu verlangen. Wenn aber die Schriften

entweder keinen Anspruch machen dürfen oder keinen darauf machen wollen, im Ganzen etwas Neues gegeben zu haben, so kommt es nur darauf an, sie aus ihrem Standpuncte selbst zu beurtheilen.

**E. Baumstark.**

---

Carl Junghanns. Beleuchtung der Bittschrift der Handelskammer von Elberfeld und Barmen an den rheinischen Landtag. Leipzig, Friedr. Fleischer 1843. 96 S.

---

Im Vorworte zu dieser Erörterung spricht der Verf. im Allgemeinen seine Ansichten über die Schutzzölle aus. Mit Ausnahme weniger Länder, namentlich Sachsens und der Schweiz, habe man sich Regierungsseits für den Schutz entschieden und, dadurch einmal vom natürlichen Wege entfernt, könne man jetzt nicht ohne Weiteres zurückkehren. Es dürfe daher Niemandem einfallen, unbedingte Handelsfreiheit zu predigen, indem unte dem Schutze der Gesetze gewerbliche Anstalten sich entwickelt hätten, die dann mit einer gewaltsamen Vernichtung bedroht wären. Wohl aber frage es sich, ob solcher Schutz eine ewige Dauer haben solle. Sei zur Begründung eines Gewerbes Schutz auf Kosten anderer Gewerbe und der Consumenten für nöthig befunden worden, so müsse doch endlich einmal der Zeitpunct der Erstarkung eintreten, und sei dieser gekommen, so müsse es auch möglich sein, den Schutz, wenn nicht ganz, doch theilweise fallen zu lassen. Statt dessen aber werde der im Zollverein bestehende Schutz bei weitem nicht für angemessen erklärt, und man sei nun auf den Punct gekommen, hierüber practische Entscheidung treffen zu müssen.

Wir wollen aus der Anzeige der genannten, mit Sachkunde und Genauigkeit abgefaßten Broschüre keine Veranlassung nehmen, auf diese Ansichten, welche der Verfasser in der von ihm redigirten

Leipziger Handelszeitung [1]) seither mit unermüdlicher Beharrlichkeit und trotz vielfacher Anfeindung verfochten hat, hier näher einzugehen, sondern nur unser Bedauern darüber aussprechen, daß die Gewerbetreibenden und vornehmlich die Fabrikanten bei der Darstellung ihrer Verhältnisse nicht selten solche Uebertreibungen und Entstellungen sich zu Schulden kommen lassen, daß sie es nur sich selber zuzuschreiben haben, wenn von vorne herein ein gewisses Mißtrauen gegen ihre Anträge bei den betreffenden Behörden und dem Publicum sich erhebt.

Der Gegenstand dieser Broschüre giebt hierfür einen neuen Beleg. Die Handelskammer von Elberfeld und Barmen beantragte beim letzten rheinischen Landtage „größere Sicherung der rheinpreußischen Seidenindustrie durch geeigneten Schutz nach Außen," indem sie auf die Handelsbedrückungen Frankreichs und die daraus hervorgehende Nothwendigkeit wirksamer Repressalien gegen diesen Staat hinwies. Dieser Antrag ward durch Behauptungen unterstützt, die, wie Herr Junghanns mit Zahlen darthut, nicht immer mit dem Thatsächlichen übereinstimmen.

So berechnen die Bittsteller den vereinsländischen Zoll auf Seidenwaaren von 110 Thlr. per Ctr. pro minimo zu 3—4 Procent; pro maximo zu 7—8 Proc., je nach der Beschaffenheit der einzelnen Artikeln, während das Maximum über 12 Proc. beträgt und überdies ein höherer Zoll, als 110 Thlr., mit Rücksicht auf den zu befürchtenden Schleichhandel kaum zu effectuiren sein, den Fabrikanten selber also schwerlich einen reellen Nutzen gewähren möchte [2]).

Auf die Behauptung der Bittsteller, daß ihnen die größeren Nachbarstaaten für Seidenwaaren und andere Manufacte verschlossen seien, oder daß sie die dortigen Märkte so gut wie gar nicht be-

---

1) Diese ist eine Fortsetzung der früheren, im Verlage von Bösenberg zu Leipzig erschienenen „Zeitung für Handel und Fabriks-Industrie" und hat sich die Aufgabe gestellt, als „Organ der bedingten Handelsfreiheit," in leitenden Artikeln alle Interessen des Handels und der Industrie im Allgemeinen, besonders aber Deutschlands in möglichster Vollständigkeit zu besprechen.

2) Schon 1839 hatte sich das Finanzministerium in Betreff eines Gesuches derselben Bittsteller, den Zoll auf halbseidene Waaren mindestens dem für Seidenwaaren gleichzustellen, dahin ausgesprochen, daß eine etwaige Steigerung der Eingangszölle nur dem Schleichhandel zu Gute kommen würde.

nutzen könnten, während sie zugleich in ihrem eigenen Bereiche auf eine durchaus unzulängliche Weise geschützt wären, und daher auch auf den inländischen Märkten nur schwachen Absatz fänden, auf diese Behauptung antworten folgende Zahlen:

Seidene und halbseidene Waaren:

| Einfuhr in den Zollverein. | Ausfuhr aus dem Zollverein. |
|---|---|
| 1837 : 3881 Centner. | 7419 Centner. |
| 1838 : 4436 " | 8136 " |
| 1839 : 4124 " | 9114 " |
| 1841 : 4488 " | 10317 " |

(1840 wegen mangelnder genauer Zahlen übergangen).

Mithin ist hinsichtlich dieses Artikels nicht der Zollverein dem Auslande, sondern das Ausland dem Zollvereine tributpflichtig, wenn man diesen Ausdruck beibehalten will.

Daneben: Einfuhr roher und gefärbter Seide nach Abzug der Wiederausfuhr, nach Junghanns [1]):

1837 : 6851 Centner
1838 : 5868 "
1839 : 8682 "
1841 : 12933 "

woraus die Zunahme der Seidenmanufactur unwiderleglich hervorgeht, die übrigens die Bittsteller selber nicht läugnen können [2]).

---

1) Nach Dieterici's Angaben in seiner stat. Uebersicht. Erste Forts. S. 331 ff. war die Mehreinfuhr der

| | rohen und gefärbten Seide. | Zus. | |
|---|---|---|---|
| 1837 : 6312 | 461 | = | 6773 Ctr. |
| 1838 : 4304 | 1093 | = | 5397 " |
| 1839 : 6444 | 717 | = | 7161 " |

Worauf die Differenz der Angaben von Junghanns beruht, ist uns unbekannt.

2) Auf die erwähnte frühere Vorstellung von 1839 hatte das Ministerium u. A. erwiedert, daß die Mäßigkeit der jetzt bestehenden Schutzzölle der Entwickelung der weiteren Ausbildung der Fabrikation und Gewerbsamkeit durchaus nicht entgegenstehe. Hierdurch haben sich nun die Bittsteller zu folgender, sehr bemerkenswerthen Aeußerung veranlaßt gesehen:

„Wenn hier der jetzige Standpunct unserer Industrie mit den früheren Jahren verglichen und aus dem allerdings günstigen Ergebnisse die vollkommen hinreichende Wirksamkeit unseres jetzigen Zollsystems gefolgert wird, so drängt sich unwillkührlich die Frage auf, welches wohl das Ergebniß noch kräftigeren Schutzes gewesen sein würde, in einer Periode, welche in Rücksicht auf Fortschritte aller Art viele Jahrhunderte der früheren Zeit überflügelt hat." Das ist deutlich genug. —

Herr Junghanns bezieht sich auf den bekannten Absatz deutscher Seidenwaaren nach England und Rußland und nach Frankreich selber. „Die Musterreisenden der Crefelder und Elberfelder Seidenwaarenfabrikanten begeben sich in großer Anzahl nach Paris, um dort Bestellungen aufzunehmen, welche eben so zahlreich, als bedeutend ausfallen (in glatten Sammten, gemusterten Sammtbändern u. s. w.), deren Pariser Besteller und rheinpreußische Lieferer genannt werden können. Jene senden die neuesten Muster diesen sofort zur Nachahmung."

Wir fügen nach Soetbeer (Ueber Hamburgs Handel. Hamburg 1840. p. 126.) hinzu, daß sehr bedeutende Quantitäten deutscher (preußischer und jetzt auch sächsischer) Seidenwaaren durch Hamburgs Vermittlung einen ausgedehnten Absatz nach den amerikanischen Staaten (mit Ausnahme der vereinigten Staaten von Nordamerika, welche vorzugsweise über Havre versehen werden) und nach den Ländern des nördlichen Europas finden. Soetbeer bemerkt, daß hinsichtlich der glatten und gemusterten Sammte aus Crefeld, Cöln u. a., der seidenen Stoffe zu Damenkleidern, Herrenwesten u. dergl. aus Crefeld, Berlin, Annaberg ꝛc., die französischen Manufacturen — das eigentliche Modefach abgerechnet — keine bedeutende Concurrenz bildeten; mehr die (ohne allen Schutzzoll arbeitende) Schweizer-Manufactur, in Betreff einzelner Artikel, wie Gros de Naples u. s. w. Derselbe hebt ferner hervor, daß die seidenen Tücher, welche Elberfeld und Barmen liefern, von außerordentlicher Wichtigkeit für das Hamburger Exportgeschäft wären, und daß die halbseidenen Stoffe und Tücher, welche jene beiden Fabrikstädte in großer Vollkommenheit fabriciren, gleichfalls reichlichen Absatz über Hamburg fänden, sowie daß sammtene, seidene und halbseidene Bänder, hinsichtlich deren jedoch in einzelnen Sorten die Schweizer- und französische Industrie bis jetzt den Vorrang behaupte, ebenfalls von Hamburg aus den Fabriken der Rheinprovinz bezogen und exportirt würden.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß die preußischen Seidenfabriken einen beträchtlichen Debit im Zollvereine selber haben. Sollte hier der Consum stark steigen [1]), so kann die Ausfuhr sogar abnehmen, während die Fabrication im Zunehmen ist.

---

1) Dieterici berechnet a. a. O. S. 331 den Bedarf an Seidenwaaren im Zollvereine auf 2214 Centner.

Junghanns stellt p. 70 eine Berechnung auf, nach welcher — unter der Annahme, daß die rohe Seide bei der Schwarzfärbung 25 Procent

Nach Dieterici's mehrfach gedachter Schrift S. 336 betrug die Zahl der gewerbsweise gehenden Webestühle in Seide und Halbseide im preußischen Staate:

1834 : 12,044
1837 : 14,111

eine Vermehrung, welche lediglich auf den Regierungsbezirk Düsseldorf fällt. Im sächsischen Erzgebirge, wo die Fabrication von Seidenwaaren im sichtbaren Aufblühen ist (Annaberg, Frankenberg, Penig) hat die Zahl der Webestühle in noch stärkerer Proportion zugenommen. —

---

Wie mit den Seidenwaaren verhält es sich mit den Baumwollenwaaren. Die Zolllisten ergeben, daß die Ausfuhr größer ist, als die Einfuhr und daß die Ausfuhr zugenommen, die Einfuhr seit 1838 abgenommen hat.

Die Ausfuhr wollener und halbwollener Waaren hat in den letzten Jahren zwar nicht zugenommen, vielmehr etwas abgenommen, (1837 : 68,767 Ctr. 1841 : 66,848 Ctr., wobei aber der mit der Bevölkerung gestiegene inländische Bedarf zu berücksichtigen), ist jedoch viel bedeutender, als die Einfuhr und wenn diese ansehnlich im Steigen ist (1837 : 17,634 Ctr., 1841 : 30,844 Ctr.), so giebt Herr Junghanns hierüber die Aufklärung, daß diese Einfuhr keine tuchartigen Stoffe enthalte, sondern nur leichte, größtentheils mit

---

an Gewicht gewinnt, bei der Buntfärbung aber eben so viel verliert, und daß von der ganzen Masse 1/4 schwarz, 3/4 bunt gefärbt ist, endlich daß die sogen. halbseidenen Waaren durchschnittlich aus 1/4 Seide bestehen — im Jahre 1841 von der inländischen Fabrication 3434 Ctr. im Zollvereine verbraucht oder zum Verbrauche geblieben sind. Rechnet man hiezu noch die Einfuhr seidener Waaren von 4488 Ctr., so würde sich für das genannte Jahr ein Consum von 7922 Ctr. ergeben.

Diese, das 3 1/2 fache betragende Abweichung erklärt sich freilich zum Theil daraus, daß beide Berechnungen auf verschiedenen Grundlagen beruhen, indem Dieterici u. A. die Mehrausfuhr halbseidener Waaren, statt sie auf reine Seide zu reduciren, zum vollen Gewichtsbetrage mit der Mehrausfuhr seidener Waaren zusammenaddirt, wodurch natürlich der inländische Consum kleiner erscheint, als er wirklich gewesen ist. Außerdem kann die Auflagerung von 1841 auf 42 größer gewesen sein, als von 1840 auf 41. Immer aber wird man berechtigt sein, eine starke Vermehrung des inländischen Consums von Seidenwaaren anzunehmen.

Baumwolle gemischte Modestoffe, die neuerdings sehr in Gunst gekommen seien, weil wollene Zeuge unserem Clima angemessener und dauerhafter wären, als rein baumwollene, und weil die allein dazu verwendeten englischen und Alpaca-Wollen einen seidenartigen „Angriff" und einen Glanz diesen Stoffen verliehen, welche durch deutsche Wolle und Kunst nicht erreicht werden könnten.

Was die Untersuchung des Verfassers, ob die Klagen der Bittsteller über die Abnahme des ausländischen Absatzes von Leinengarn und Leinen gegründet sind, betrifft, (p. 81 — 90), so beschränken wir uns auf den Wunsch, daß derselbe die Verhältnisse der vereinsländischen Leinengarn- und Leinwandfabrication noch einer besonderen und genaueren Erörterung unterwerfen wolle. Denn wir müssen gestehen, daß wir die vorliegenden Zahlen aus den Zolllisten nicht mit den anderweitigen Kennzeichen von dem Drucke, welcher gegenwärtig auf dieser Stoffverarbeitung im Zollvereine ruht, zu vereinigen wissen. Es wird mehr Flachs (nebst Hanf) und mehr Garn ein- als ausgeführt, dagegen mehr Leinwand aus- als eingeführt. Vergleichen wir nun die Jahre 1837 und 1841 mit einander, so hat nach Junghanns

1) die Ausfuhr von Leinenwaaren aller Art zwar etwas, die Einfuhr derselben aber noch mehr zugenommen, die Mehrausfuhr von 94,619 Centner auf 85,363 Centner sich vermindert;

2) die Einfuhr von Garn zwar nicht zugenommen, die Ausfuhr von Garn aber so beträchtlich abgenommen, daß die Mehreinfuhr von 9184 Ctr. auf 21,893 Ctr. gestiegen ist;

3) die Einfuhr der Rohstoffe in dem Grade sich vermehrt, daß die Mehreinfuhr derselben (über den Betrag der Ausfuhr) von 61,169 auf 126,239 Ctr. gestiegen ist. Diese außerordentliche Zunahme aber läßt sich, im Zusammenhalten mit den übrigen Zahlen und unter der Voraussetzung, daß die sämmtlichen Zahlen überhaupt richtig sind [1]), nur dadurch erklären, daß

---

1) Die Zahlen von Junghanns stimmen hinsichtlich aller, das Leinengarn und die Leinenwaaren betreffenden Positionen mit denen, welche Dieterici's Uebersicht p. 337 ff. für die Jahre 1837, 38 u. 39 enthält. Dahingegen finden wir in der Denkschrift des Ministers von Bodelschwingh auf den Antrag des westphälischen Landtages nach der Mittheilung im Zollvereinsblatte 1844 Nr. 5. p. 115 ff. mehrfache und beträchtliche Abweichungen in [illegible] angaben [illegible] so schwerer zu erklären sind, als Dieterici

1) große Läger von Rohstoffen aus Speculation für künftige Verarbeitung aufgehäuft sind; oder

2) der vereinsländische Anbau von Hanf und Flachs abgenommen hat, so daß eine Vermehrung der Einfuhr Bedürfniß geworden ist, oder

3) der inländische Consum an Leinenwaaren stark zugenommen hat. —

Eine solche Auflagerung hat aber sicherern Erkundigungen zufolge nicht Statt gefunden; eine so starke und plötzliche Abnahme der inländischen Hanf- und Flachscultur ist wenigstens nicht wahrscheinlich, und endlich steht der Annahme einer starken und plötzlichen Vermehrung des inländischen Leinenverbrauches schon der Umstand entgegen, daß die Leinenwaaren in den letzten Jahren einen immer größeren Zusatz von Baumwolle erhalten haben. — Es liegen hier daher Räthsel vor, die zu lösen wir einem Sachkundigeren überlassen müssen.

---

Die Bittschrift der Handelskammer fand bei dem, mit der Begutachtung beauftragten Ausschusse des rheinländischen Landtages eine sehr günstige Aufnahme, indem derselbe ansehnliche Erhöhungen

---

und der Minister nur aus einer und derselben Quelle geschöpft haben können, nämlich aus den officiellen Ein- und Ausfuhrlisten des Zollvereins.

Insbesondere ist hier zu erwähnen, daß die Ausfuhr von Leinwand aller Art

| | Nach Junghanns. | Nach der Denkschrift. |
|---|---|---|
| 1836 : | — — Ctr. | 188,000 Ctr. |
| 1837 : | 132,775 „ | 124,000 „ |
| 1838 : | 156,162 „ | 149,000 „ |
| 1839 : | 160,357 „ | 152,000 „ |
| 1841 : | 137,359 „ | 130,000 „ |
| 1842 : | — — „ | 108,000 „ |

betrug. Die Denkschrift weist also von 1836 — 1842 eine bedeutende Abnahme der Ausfuhr nach, während Junghanns nach den Zahlen von 1837 — 1841 eine Zunahme annimmt. Nach der Denkschrift hat ferner von 1836 — 1842 die Einfuhr von Leinengarn (mit Einschluß der seit 1838 vertragsmäßig aus Hannover zollfrei eingehenden Garne) und die von Leinenwaaren (mit Ausschluß der nach den diesseitigen Bleichereien frei eingehenden rohen Leinewand) nicht unbeträchtlich, und die Ausfuhr von Leinengarn zwar auch, aber nicht in demselben Grade abgenommen.

des Einfuhrzolles beantragte, z. B. für seidene Waaren von 110 Thlr. auf 220 Thlr., für halbseidene von 55 auf 110 Thlr., für ganz- und halbwollene Kammgarngewebe von 30 Thlr. auf 50 Thlr.; für Leinengarn von 5 Sgr. auf 4 Thlr., mit verhältnißmäßiger Erhöhung für gebleichtes und gefärbtes Leinengarn und Zwirn, für leinene und halbleinene Gewebe von 11 Thlr. auf 50 Thlr.

Der Landtag beschränkte sich (mit Ausnahme der Eisenzollfrage, die der Regierung dringender ans Herz gelegt ward) auf den Beschluß, den König zu bitten, „der Industrie, soweit es erforderlich, einen genügenderen Schutz zu gewähren und eine Immediat-Commission anzuordnen, um wegen der in dieser Beziehung zu treffenden Maßregeln, nach Anhörung einer, aus Handel-, Fabrik- und Ackerbautreibenden nach den Vorschlägen der Ober-Präsidenten aus allen Provinzen zu berufenden Central-Commission, mit angemessener Berücksichtigung der Anträge der Industriellen, sowie nach einer sorgfältigen Revision des bestehenden Zolltarifes, aus dem alleinigen Gesichtspuncte der Beförderung der Nationalwohlfahrt ein Immediatgutachten abzustatten." (p. 91.)

Aus dieser vorsichtigen Fassung wird man kaum auf eine Hinneigung des Landtages zu den Wünschen der Bittsteller schließen dürfen, indem aus derselben nichts weiter hervorzugehen scheint, als daß die Stände, statt selber ein bestimmtes Urtheil auszusprechen, es vorzogen, einer besonderen Commission die Begutachtung, und der Regierung die Entscheidung, nach Vernehmung dieser Commission, anheimzugeben. Obgleich nun eine in der vorgeschlagenen Weise zusammengesetzte Commission ohne Zweifel hinlängliche Garantien für eine unbefangene, auf dem Standpuncte der allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen sich haltende Auffassung und Prüfung dargeboten haben würde, so ist doch (unseres Wissens) die Zusammenberufung einer solchen außerordentlichen Commission als der Organisation der Verwaltung und dem geordneten administrativen Geschäftsgange widerstreitend, Seitens der Staatsregierung nicht beliebt worden.

Wir übergehen die Schlußbemerkungen des Verfassers, (p. 92 ff. über die Beförderung des Schleichhandels durch hohe Zölle, wie diese den Zollanschluß der noch fehlenden norddeutschen Staaten erschweren würden [1]) und wie außer der Fabrication auch andere Gewerbe,

1) „Bekanntlich ist der einzige Grund, warum diese Länder sich gegen den Zollanschluß aussprechen, nur darin zu suchen, daß sie die diesseitigen Einfuhrzölle zu hoch finden." Hierzu kommt jedoch noch ein anderer Haupt-

z. B. Weinbau, Ackerbau, Handel und Rhederei, vorübergehend von Calamitäten getroffen würden, ohne sogleich exorbitante Forderungen des Schutzes an die Regierung zu machen), um den uns noch übrigen Raum für eine durch gelegentliche Aeußerungen der Bittsteller hervorgerufene Darstellung der nordamerikanischen Handelsverhältnisse und Handelswirren benutzen zu können, welche Herr Junghanns uns p. 28 — 31 giebt. Dieselbe verdient wörtlich mitgetheilt zu werden, weil wir uns nicht erinnern, so viel auch der Gegenstand in öffentlichen Blättern besprochen worden, eine so klare Auseinandersetzung der Operationen, durch welche die europäischen Fabrikländer zu ihrem Verderben in den Strudel der bodenlosen nordamerikanischen Speculationen hineingerissen wurden, irgendwo gelesen zu haben. —

„Nach dem pariser Frieden fand die Verbindung der deutschen Industrie mit den Vereinigten Staaten nur mittelst Hamburg und Bremen, theils auf halbe Rechnung, theils durch Consignationen statt, auf welche bedeutende Vorschüsse geleistet wurden. Von 1819 an richtete sich ein directer Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und der deutschen Industrie größtentheils durch feste Bestellungen der erstern und nur zum Theil durch Consignationen Deutschlands ein. Da indessen die erstern nicht immer zur Zufriedenheit ausfielen, und die letztern zu theuer wurden, indem hier ein Mittelglied zwischen den Fabrikanten und dem amerikanischen Verkäufer, der Consignatair, ebenfalls verdienen wollte, auch sich ähnliche Uebelstände in Frankreich und England gezeigt hatten, so bildete sich in Lyon, Paris, Leipzig und London um die Jahre 1824 — 1825 ein Commissionsgeschäft aus, welches von den Amerikanern die Bestellungen empfing, unter den Fabrikanten die tauglichsten zu deren Ausführung auswählte, die Waaren bei Empfang genau prüfte, sie nun an den Besteller abgehen ließ, für diese Bemühung zwei Procent Provision berechnete, und durch den ihm auf Paris oder London gegebenen Rembours sich bezahlt machte. Augenscheinlich gewannen beide Theile dadurch. Der Besteller erhielt nun gute Waaren, die nur zwei Procent mehr als die Fabrikspreise kosteten, und der Verfertiger konnte statt weit-

---

grund, nämlich daß gerade in diesen Ländern der Consum an Colonialwaaren, u. s. w. nach Kopfzahl ungleich bedeutender ist, als im Zollvereine, diese Länder folglich bei einer Participation an den Zolleinkünften nach dem bisherigen Maßstabe der Kopfzahl finanziell eine bedeutende Einbuße erleiden würden.

läufiger brieflicher Verhandlungen jetzt alles schnell und in der Regel mündlich abmachen. Ueberdies erhielten dadurch auch kleine Fabrikanten, wenn sie nur sonst dazu geeignet waren, Antheil am amerikanischen Verkehre, der direct ihren Mitteln und Verbindungen nicht angemessen war. Auf diese Art fand bis zum Jahre 1834 ein regelmäßiges Geschäft statt. In Amerika wurde nur der Bedarf eingeführt, und in Europa blieb das Verhältniß der Fabricationsmittel zu ihm das richtige. Unterdessen hatte das Creditsystem den Unternehmungsgeist in den Vereinigten Staaten mehr und mehr hervorgerufen, und dieser ermangelte nicht, auf das erstere eine solche Wechselwirkung auszuüben, daß beide bald alle Grenzen überschritten hatten. Der Unternehmungsgeist, welcher schnell wilde Speculationswuth geworden war, warf sich hauptsächlich auf Landeigenthum, Häuser, Canäle und Eisenbahnen, und hatte es bald dahin gebracht, daß der Zinsfuß auf 3 Procent monatlich, und Provisionen, Courtage ꝛc. gerechnet, auf 40 Procent jährlich stieg. In dieser Lage fiel man auf ein Mittel, sich wohlfeileres Geld zu verschaffen, das allerdings sehr originell ist. Man sagte dem europäischen Commissionair: hier ist eine Bestellung auf Gros de Suisse, Merinos ꝛc. für den Werth von 100,000 Dollars, allein ich brauche fünf Monate Credit, wofür ich sechs Procent jährliche Zinsen bewillige, und nach Verfall eine gleiche Bestellung verspreche. Beide Bedingungen waren zu lockend, als daß man sie nicht zugestanden hätte. Nach Ablauf dieser Zeit wurde ein Rembours drei Monat dato auf Paris gegeben. Die Waaren selbst waren nach Verlauf eines Monats in Nordamerika angekommen, sogleich in Auction gegeben und mit 10, 15, wohl auch 20 Procent Verlust verkauft worden. Die dortigen Auctionatoren sind angesehene Handelshäuser, welche den Käufern aus dem Innern Credit geben, und mit den ersten Bankhäusern Londons in Verbindung stehen. Von diesen wurde nun ein Credit auf London 3 Monate dato verlangt, der zur Verfallzeit an den Pariser Acceptanten übertragen wurde. Man hatte sich also auf diese Weise nach Abzug der Reisezeit 100,000 Dollars auf 10 Monate zu 15, 20, 25 Procent jährlicher Zinsen verschafft, folglich 15, 10, 5 Procent an Zinsen verdient, während man 10, 15, 20 Procent an der Waare verlor, und 5 Procent auf laufender Rechnung vergütete. Dies ist die Lösung des Räthsels, warum von 1834 an ein so ungeheures Waarengeschäft nach den Vereinigten Staaten sich entwickelte, das um so weniger größer, als das des Königreichs Preußen, welches mit ihnen eine gleiche Anzahl Einwohner hatte,

sein dürfte, als einige Millionen Sclaven von den dortigen Verbrauchern abzuziehen waren. So wurde ein ungeheures Geschäft von Leuten hervorgerufen, welche es gar nicht kannten, nicht wußten, was sie bestellten, nie ein Stück Gros de Suisse, Merinos 2c. in der Hand gehabt, nie gesehen hatten. In der Krisis von 1837 stürzten natürlich alle diese Speculanten, und die europäischen Commissionaire verloren ungeheuer. Diese Quelle der Beschäftigung der europäischen Industrien war also nun verstopft, allein die dadurch hervorgerufenen unverhältnißmäßigen Fabricationsmittel wollten beschäftigt sein, daher die Fabrikanten von da an den traurigen Ausweg einschlugen, selbst zu consigniren. Bald jedoch trat in den Vereinigten Staaten die Krisis von 1839 ein, welche nun den Fabrikanten außerordentliche Verluste zuzog, und sie zwang, nach und nach sich zurück zu ziehen. Beide Theile waren in der traurigsten Lage; die europäischen Fabrikanten hatten viel verloren, zum Bedarf des Welthandels ganz unverhältnißmäßig große Fabrikationsmittel angeschafft, und eine Menge Arbeiter von ihrer früheren Beschäftigung abgezogen; die Nordamerikaner dagegen waren mit Massen von Waaren auf Jahre lang überschüttet, und außer Stand, ihre angefangenen Baue, Canäle und Eisenbahnen zu vollenden, die in einem solchen Zustande ganz werthlos sind. Diese wilden Speculationen einzig und allein sind es, welche den Druck hervorgerufen haben, der auf Amerika, Europa, und folglich auf dem ganzen Welthandel seit einigen Jahren so furchtbar lastet, und nichts als die Zeit vermag ihn zu heben, und die Wunden zu heilen, die sie geschlagen haben.

---

Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen.
15 Lieferungen von 1831 — 1842, in Quart.

---

Die Gründung des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen hängt mit der Wiedererwachung des Gemeingeistes und politischen Strebens in diesem Lande eng zusammen und fällt in dasselbe Jahr, von welchem eine neue Aera für die Reform und rasche

Entwickelung der öffentlichen Angelegenheiten des Königreiches datirt. —

In den Statuten des Vereins vom Januar 1831 wird als Zweck desselben angegeben: „Beförderung der Vaterlandskunde durch das Sammeln zuverlässiger Nachrichten über den Zustand des Landes und seiner Bewohner in allen denjenigen Beziehungen, welche in staatswirthschaftlicher Hinsicht von Wichtigkeit sind.“ Die Geschäfte werden durch einen Central-Comite in Dresden geleitet. Mitglieder können aus dem ganzen Lande in unbestimmter Zahl auf ergangene Einladung beitreten. Jedes Mitglied hat vierteljährig die Resultate seiner angestellten Erkundigungen dem Central-Comite mitzutheilen, welcher alles Eingegangene sammelt und ordnet. In den größeren Städten, wo mehrere Vereinsmitglieder sich befinden, bilden diese wo möglich örtliche Ausschüsse (Zweigvereine), um die Materialien für ihren Bereich zusammenzustellen und, bereits geordnet, unter ihrer Beglaubigung an den Central-Comite einzusenden. Dieser setzt sich mit den verschiedenen Landesbehörden, welche im Besitze statistischer Nachrichten sind, in Communication.

Ein Mandat vom 11. April 1831 bestätigte diese Statuten, mit dem wichtigen Zusatze, daß dieser Verein von sämmtlichen oberen Landesbehörden durch Mittheilung derjenigen Notizen, welche „nur auf amtlichem Wege zu erlangen und zur Förderung übersichtlicher Staatskunde unentbehrlich sind“ gehörig unterstützt werden solle.

Der Verein erhielt hierdurch von vorne herein einen halb officiellen Character, der später noch bestimmter durch eine königliche Verordnung vom 1. Nov. 1836, betreffend das Verhältniß des statistischen Vereins zu den Behörden, anerkannt worden ist. In dieser Verordnung spricht der Regent zuvörderst seine vollkommene Zufriedenheit mit den bisherigen Leistungen des Vereins aus. Derselbe habe seit der Bestätigung der Statuten die von ihm gehegten Erwartungen in hohem Grade gerechtfertigt. Durch die dem Publicum vorgelegten Früchte seiner mühsamen Arbeit sei nicht nur die Wissenschaft der Vaterlandskunde vielfach bereichert, sondern auch den Behörden manches für die Verwaltung selber wichtige Hülfsmittel an die Hand gegeben worden, ja es hätten sich die Ministerien des statistischen Vereins zur Ausführung mancher völlig unentbehrlichen Arbeiten bedienen können, zu deren Besorgung in anderen Staaten ein zahlreiches Behördenpersonal angestellt und besoldet sei.

Man habe daher in Anerkennung dieser Verdienste und in der begründeten Erwartung der ferneren gemeinnützigen Wirksamkeit des

Vereins beschlossen, dem Directorio desselben eine solche Stellung zu geben, durch welche die mancherlei Schwierigkeiten, mit denen der Verein bisher zu kämpfen gehabt habe, möglichst beseitigt und zugleich zur wesentlichen Erleichterung für die Behörden selber der Geschäftsgang zwischen diesen und dem statistischen Vereine abgekürzt werde.

Zu diesem Ende nun enthält die gedachte Verordnung die Bestimmung, daß für einen, von Zeit zu Zeit ausdrücklich zu bestimmenden Kreis solcher statistischer Arbeiten, welche zu den Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung gehören, dem Directorio des Vereins die Befugniß ertheilt wird, um Mittheilung der nöthigen Nachrichten sämmtliche Behörden — welche in Versäumungsfällen Kostenersatz zu leisten und Ordnungsstrafe zu gewärtigen haben — unmittelbar anzugehen. Der Kreis von Arbeiten, auf welche sich diese Befugniß mit der angegebenen Wirkung bezieht, ward vorläufig folgendermaßen bestimmt:

a) jährliche Zusammenstellung statistischer Uebersichten aus Kirchen- und Schul-Nachrichten.

b) Zusammenstellnng der durch die Verordnung vom 15. Mai 1832 vorgeschriebenen Bevölkerungslisten und der durch die Verordnung vom 4. Febr. 1834 angeordneten Viehbestandslisten.

c) Zusammenstellung der jährlichen Proceßübersichten der Gerichtsbehörden. —

Diese nähere Beziehung des Vereins zur Staatsregierung machte eine neue Verfassung desselben erforderlich, welche durch Verordnung des Ministerii des Innern vom 23. Oct. 1842 bestätigt wurde. Der Verein hat nach wie vor den doppelten Zweck, statistische Arbeiten im Auftrage der Staatsregierung nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Nov. 1836 auszuführen und anderweitige statistische Data nach eigenem Ermessen und aus eigenem Antriebe zu sammeln, um sie theils für den Gebrauch der Behörden in Bereitschaft zu halten, theils zur allgemeinen Belehrung zu veröffentlichen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder aber ist jetzt eine geschlossene und auf 12 beschränkt, welche ihren wesentlichen Wohnsitz in Dresden haben müssen.[1]). Von diesen 12 Mitgliedern bilden 3 das Directorium. Ein Mitglied des Directorii wird auf Präsentation der ordentlichen

---

1) Es sind größtentheils Männer, welche im höheren Staatsdienste in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung thätig sind, also schon durch ihre Stellung den Quellen statist. Nachrichten sehr nahe stehen.

Mitglieder des Vereins vom Ministerio des Innern auf unbestimmte Zeit ernannt und aus den Mitteln des Vereins remunerirt, da dasselbe mit der speciellen Geschäftsführung beauftragt ist, die beiden anderen werden von den ordentlichen Mitgliedern selber gewählt. Das ministerielle Mitglied des Directorii kann auch außerhalb der Sphäre der bisherigen ordentlichen Mitglieder ernannt werden, in welchem Falle die Zahl der letzteren ausnahmsweise und bis zur nächsten Vacanz auf 13 erhöht wird. Die Zahl der außerordentlichen, außerhalb Dresden wohnenden Mitglieder ist unbestimmt, und es können auch Ausländer in die Reihe derselben aufgenommen werden. Außerdem ist es dem Vereine gestattet, durch jedesmaligen speciellen Beschluß junge Männer aufzunehmen, welche zu ihrer Ausbildung in der Statistik und zum Zwecke der Vorbereitung für den Staatsdienst an den Sitzungen des Vereins oder den Arbeiten des Bureaus Theil nehmen wollen.

Außer dem Directorio hat der Verein noch einen Präsidenten, welcher die Vertretung des Vereins gegenüber der Staatsregierung übernimmt, und dessen Cognition und Genehmigung alle statutarischen Beschlüsse des Vereins, sowie die Wahlen der Directoren und neuer Vereinsmitglieder unterliegen [1]). —

So viel über die Form. Was die Wirksamkeit des Vereins selber betrifft, so können wir diese nur nach denjenigen Arbeiten beurtheilen, welche in den Eingangs bezeichneten 15 Heften zur Publicität gelangt sind. Wir wollen daher, indem wir diese bisherigen Lieferungen als ein vorläufiges Ganzes betrachten, den Inhalt derselben nach einer systematischen Anordnung und Aufeinanderfolge der behandelten Gegenstände übersichtlich vorlegen und daran einige kritische Bemerkungen knüpfen.

I. Physiographisches. Heft 1. S. 1 — 23. Heft 3. S. 1 — 20. und das ganze 11. Heft. 73 Seiten.

Das erste und dritte Heft enthält auf der angegebenen Seitenzahl von dem wohlverdienten, leider zu früh verstorbenen Lohrmann, Oberinspector am mathematischen Salon zu Dresden, einen Aufsatz, der unter dem Titel: „Beiträge zur Topographie und Climatik Sachsens“ in 4 Abschnitten

1) die Grenzen, die geogr. Lage und die Größe

---

1) Gegenwärtig bekleidet der Staatsminister von Zeschau, Minister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, diesen Posten.

2) die Berge (Höhenangaben)
3) die Gewässer und
4) das Clima

des Königreiches behandelt.

Zur Beurtheilung der climatischen Verhältnisse des Landes giebt jedoch das **II.** Heft, welches ausschließlich den meteorologischen Beobachtungen gewidmet ist, ausführlichere Materialien an die Hand. Im Vorworte zu diesem Hefte weist das Directorium auf den Einfluß hin, den die Witterung auf den Stand der Erndten, auf das Entstehen und den Verlauf von Krankheiten bei Menschen und Thieren, auf Gesundheit und Lebensdauer, auf viele Unternehmungen habe, und erwähnt, daß es deshalb bemüht gewesen sei, alte und unzuverlässige, mit unbrauchbaren Instrumenten geführte Beobachtungen zu verdrängen und durch brauchbare zu ersetzen. Aus älteren Zeiten liegen für Sachsen nur unvollständige und unzuverlässige Beobachtungen dieser Art vor, und es mögen unter den vor Lohrmann angestellten wohl nur die Aufzeichnungen der Barometer- und Thermometerstände zu nennen sein, welche an der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden von **1812—1826**, täglich **3** Mal — Morgens, Mittags und Abends — gemacht wurden, um aus den atmosphärischen Verhältnissen einen Schluß auf die herrschenden Krankheiten ziehen zu können. —

Von **1828** an aber unternahm Lohrmann am mathematischen Salon zu Dresden ganz regelmäßige, mit vorzüglichen Instrumenten angestellte und stets mit gleicher Genauigkeit fortgesetzte meteorologische Beobachtungen, deren Resultate hier für die Jahre **1828** bis einschließlich **1837** in einer Anzahl Tabellen dargelegt werden.

In Sachsen würden bei der geringen Ausdehnung des Landes, und da auch größere Landseen, sumpfige Niederungen und Sandwüsten fehlen, die Dresdener Resultate allenfalls für das ganze Königreich hinlängliche Gültigkeit haben, wenn nicht die höhere und niedere, die offene und geschützte Lage in den einzelnen Landestheilen zu berücksichtigen wäre. Es war deshalb erforderlich, an den in dieser Beziehung wesentlich verschiedenen Stationen ebenfalls Wetterbeobachtungen anzustellen, und dies ist durch die thätige Mitwirkung sachkundiger Männer in Freiberg, Zittau, Altenberg und Ober-Wiesenthal zur Ausführung gekommen, wenn auch nicht durchweg für einen gleich großen Zeitraum, wie in Dresden. (S. die Tabellen von p. **46** an).

S. 64 finden wir eine generelle Uebersicht der climatischen Verhältnisse des Landes, abgeleitet aus den sämmtlichen Beobachtungen, die aus der Periode von 1828 — 37 vorliegen [1]), und um interessante Vergleiche zwischen dem binnen- und küstenländischen Clima des nördlichen Deutschlands anstellen zu können, erhält der Leser die Resultate der sorgfältigen meteorologischen Beobachtungen, welche Dr. Neuber zu Apenrade an der Ostsee im Herzogthume Schleswig anstellte, für die Zeit vom November 1830 bis März 1833 auf S. 65 mitgetheilt.

## II. Bevölkerungsverhältnisse.

a) Resultate von Zählungen:

Summarisch von früheren Jahren. Heft I. S. 24 — 29.
Vom 3. Juli 1832. Heft IV. ganz, auf 47 Seiten.
Von 1. Dec. 1834. Heft VI. ganz, auf 45 S.
Vom 1. Dec. 1837. Heft X. S. 1 — 46.
Von 1. Dec. 1840. Heft XV. ganz, auf 59 S.

b) Resultate aus den Kirchenlisten:

Heft I. S. 30 — 33. für 1830.
Heft X. S. 47 — 58. für 1837.
Heft XIII. S. 102 — 112 für 1838.

Nach Vorschrift der Generalverordnung vom 19. August 1791 hatten die Obrigkeiten früher jährliche Verzeichnisse aller „Consumenten" in ihren Bezirken in tabellarischer Form einzureichen. Diese Bezeichnung der Einwohner als „Consumenten" deutet schon den einseitigen Gesichtspunct an, von dem man bei den Zählungen ausging. Die Veranlassung zu jenen Verordnungen gab der damalige hohe Stand der Getreidepreise, indem man die Absicht hatte, dadurch

1) Wir entlehnen hieraus für Dresden (360 Pariser Fuß Meereshöhe) Folgendes:

Barometer bei 0° Temperatur. Mittel von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr 27 Par. Zoll 9,12 Linien.
Höchster Stand 28 „ „ 6,15 „
Niedr. „ 26 „ „ 8,20 „

Thermometerstand (100theiliges, und im Schatten) Mittel von Tag und Nacht: + 8,31
Höchster Stand + 34,2
Tiefster „ — 29,0
Regenmenge 19,2312 Zoll.

zu einer Uebersicht der Größe des muthmaßlichen Bedarfes an Getreide zu gelangen. Diese Consumenten-Verzeichnisse, welche nur einen Anhang zu den gleichzeitig mit einzureichenden Anzeigen über die vorhandenen Getreidevorräthe und die jährlichen Erndten bildeten, pflegten nicht mit der erforderlichen Genauigkeit angefertigt zu werden, weil für das zu beobachtende Verfahren nur wenig allgemeine Normen in den erwähnten Verordnungen enthalten sind und daher Vieles dem Ermessen jeder Obrigkeit überlassen blieb; im Allgemeinen werden sie zu niedrige Angaben enthalten, so daß mit Sicherheit nur das Minimum der Bevölkerung des Landes daraus abgenommen werden kann [1]). Inzwischen bildeten dieselben — abgesehen von den damaligen Consignationen der Einwohner jedes Ortes zum Behufe der Salzregie, bei welcher Kinder unter 10 Jahren außer Ansatz blieben, und abgesehen von den sogen. Nahrungsstandtabellen, welche zugleich ungefähre Angaben über die städtische Bevölkerung enthielten, früher die einzige amtliche Quelle der Nachrichten über den Bestand der Bevölkerung, weshalb sie der Verein für die im 1. Hefte gegebene Hauptübersicht der Volksvermehrung seit 1815 und der specielleren Uebersicht der Einwohnerzahl für 1830 zum Grunde zu legen genöthigt war [2]).

Die erste vollständige und detaillirte Zählung nach der Gründung des statistischen Vereins wurde 1832 nach Verordnung vom 15. Mai d. J., welche für die Formirung der Generaltabelle der Bevölkerung eines jeden Ortes ein Schema vorschreibt, veranstaltet; die folgenden Zählungen seit 1834 sind in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Zollanschlußvertrages regelmäßig von 3 zu 3 Jahren vorgenommen worden. Nach §. 9. der Verordnung vom 15. Mai 1832 war es den Behörden überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, ob die mit dem Geschäfte der Zählung in jedem Orte beauftragten Personen die nöthigen Angaben in jedem Hause sich mündlich ertheilen lassen und diese Angaben sofort selber

---

1) Nach dem Ueberschusse der Geborenen über die Verstorbenen hätte die Bevölkerung z. B. 1830 größer sich herausstellen müssen, als die Consumentenverzeichnisse dieses Jahres selbige angeben, wozu noch kommt, daß in Sachsen die Einwanderung größer ist, als die Auswanderung.

2) Darnach betrug die Bevölkerung Sachsens:

1815 : 1,178,802 Einw.
1830 : 1,402,066 „

in die Listen eintragen, oder ob Listen zur Ausfüllung durch die Hauswirthe in jedes Haus geschickt werden sollten.

Diese Alternative ist später weggefallen, da nach §. 2. der Verordnung vom **11.** Juli **1840** „zur Erleichterung des Geschäftes und und zu größerer Zuverlässigkeit" in jedes Haus Tabellen gegeben werden sollen, welche von den Hauswirthen oder deren Stellvertretern auszufüllen sind.

Die Zählungen finden am **1.** December und, wenn nöthig, an den folgenden Tagen statt, also zu einer passenden Zeit, wo die Bevölkerung der einzelnen Ortschaften, Städte und Districte nicht so mobil ist, als in den Sommermonaten. Die sämmtlichen Haustabellen und die daraus formirten Ortstabellen sind bis zum **31.** December, von den Obrigkeiten unmittelbar, also ohne Vermittelung der Amtshauptmannschaften und Kreisdirectionen, an das Directorium des statistischen Vereins einzusenden. Ob diese Umgehung der höheren administrativen Behörden bei einer so wichtigen Landesangelegenheit, wenn sie gleich unläugbar zur Beschleunigung dient, doch nicht in anderen Beziehungen nachtheilig sei, möchte nicht ohne Grund in Frage gestellt werden können.

Wenigstens wäre zu wünschen, daß die Tabellen vor dem Abdrucke den genannten Behörden zur Revision zugestellt würden, weil diese im Stande sind, in Folge ihrer Local- und Sachkunde diesen oder jenen Irrthum zu berichtigen. So ist u. A. die Einwohnerzahl der Stadt Hainichen dem Dresdener Kreisdirectionsbezirke zugerechnet worden, obgleich dieselbe zum Leipziger Kreisdirectionsbezirke gehört. Man vergleiche die Verordnung vom **28.** Mai **1836**, betreffend einige Veränderungen in der Bezirkseintheilung [1]).

---

1) Seit **1834** geben die Tabellen die Bevölkerungsangaben nach den **4** jetzigen Kreisdirectionsbezirken summirt, während die Tabellen von **1832** noch der früheren Eintheilung in die **4** erbländischen Kreise (den Meißner und Leipziger, voigtländischen und erzgebirgischen Kreis) und die Oberlausitz folgen mußten. — Ein anderer Punct, der bei einem Vergleiche von **1832** und den folgenden Jahren nicht übersehen werden darf, ist der, daß man nach einer zu den Tabellen von **1834** gemachten Redactionsbemerkung, um bei den verschiedenartigen Angaben der Städtebewohner einigermaßen ein festes Anhalten zu gewinnen, von nun an den Grundsatz befolgt hat, alle unter besonderen Benennungen aufgeführte und nicht ausdrücklich als zu einer Stadt gehörig bezeichneten Ortschaften nicht zur städtischen Einwohnerzahl zu rechnen, ausgeschl[illegible] ob dies **1832** geschehen sei oder nicht.

In den veröffentlichten Tabellen finden wir nach dem durchgeführten Schema bis jetzt folgende statist. Momente berücksichtigt:

1) Vertheilung der Bevölkerung auf die beiden Geschlechter, und zwar speciell in Betreff aller im Nachstehenden erwähnten Rubriken.

2) Vertheilung der männlichen und weiblichen Bevölkerung auf die Altersclassen und zwar

von der Geburt bis zum vollendeten 6. Lebensjahre
vom 6. " " " 14. "
" 14. " " " 19. "
" 19. " " " 21. "
" 21. " " " 30. "

sodann von 10 zu 10 Jahren und als letzte Rubrik: „über 90 Jahre."

3) Zahl der Taubstummen und der Blinden, sowie der Pensionaire und Ziehkinder unter 6 Jahren [1]).

4) Eheliche Verhältnisse.

a. Ehepaare,
b. getrennt lebende Eheleute,
c. Personen ledigen Standes und darunter die Wittwer, die Wittwen und Geschiedenen beiderlei Geschlechtes.

5) Religionsverschiedenheit nach der lutherischen, der reformirten, der katholischen und der griechischen Confession, nebst der Zahl der Israeliten.

Außerdem ist noch in 2 Rubriken

6) die Zahl der bewohnten Gebäude und die der Haushaltungen angegeben, und endlich sind

7) alle diese Bevölkerungsverhältnisse (1 — 6) getrennt nach der städtischen und ländlichen Einwohnerschaft des Landes zu übersehen.

Der Militairetat d. h. der Inbegriff aller derjenigen Personen und Familien, welche dem Kriegsministerio untergeordnet sind, ist nicht bei den einzelnen Garnisonsplätzen u. s. w. mitgezählt, sondern schließlich, wie auch ganz zweckmäßig, dem ganzen Lande zugerechnet,

---

1) Die Pensionaire und Ziehkinder, worunter die verwaisten oder unehelichen Kinder, welche theils in Waisenhäusern, theils bei Familien untergebracht sind, verstanden zu sein scheinen, sind seit 1837 in einer besonderen Spalte aufgeführt.

dagegen sind die Züchtlinge, Correctionaire u. s. w. in den verschiedenen Landesanstalten bei den Orten, wo diese Anstalten errichtet sind, jedoch besonders, angegeben worden. —

Die Tabellen lassen nur noch eine wesentliche Vervollständigung zu wünschen übrig, nämlich die Eintheilung der Bevölkerung nach Stand, Beruf und Erwerb.

Es ist dies zwar der schwierigste Punct für eine detailirte Volkszählung, schon in Betreff der Entwerfung eines befriedigenden Schemas und einer Instruction zur richtigen Ausfüllung desselben, noch mehr in Betreff der Revision und Verarbeitung der eingegangenen Speciallisten; allein die Kunde, wie sich die Einwohner eines Staates auf die verschiedenen Nahrungszweige u. s. w. vertheilen, ist für eine Menge statistischer Operationen und namentlich zur Beurtheilung der ganzen volkswirthschaftlichen Lage eines Landes schlechthin unentbehrlich. Welche lehrreiche Resultate aus diesen und den sonstigen Zahlen sich ziehen lassen, hat Hoffmann in seinem meisterhaften Werke: „Die Bevölkerung des Preußischen Staates, nach dem Ergebnisse der zu Ende des Jahres 1837 amtlich aufgenommenen Nachrichten in staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung“ (Berlin 1839) gezeigt. Wir würden uns freuen, später eine ähnliche Arbeit für Sachsen in den Mittheilungen des statistischen Vereins lesen zu können, und wenn es auch nicht möglich sein wird, sogleich etwas Vollkommenes zu liefern, so kann das offene Bekenntniß von Hoffmann doch ermuthigen, wenigstens einen Anfang zu machen [1]). Uebrigens beabsichtigte der Verein schon vor mehreren Jahren (S.

---

1) A. a. O. Vorrede S. VI. „Die Zuverlässigkeit aller Aufnahmen von statistischen Nachrichten wird wesentlich durch die Culturstufe bestimmt, worauf sich die große Masse derjenigen befindet, von welchen die Nachrichten eingezogen werden. Wie reich an Kenntnissen und Erfahrungen und wie gewissenhaft in der Ausübung ihres Berufes auch die Oberbehörden sein mögen, von welchen in vorletzter und letzter Instanz die Prüfung der eingesammelten Nachrichten abhängt: so kann doch nie vermieden werden, daß alle diejenigen Angaben sehr mangelhaft ausfallen, zu deren richtiger Darstellung noch nicht hinreichend verbreitete Kenntnisse erfordert werden, oder wobei Eigennutz, Mißtrauen oder Parteilichkeit auf das Geständniß einwirken, welches Corporationen oder Privatpersonen abgefordert wird. Der preußische Staat gehört gewiß nicht zu den minder begünstigten in Bezug auf diejenigen Eigenschaften, welche die Zuverlässigkeit amtlich aufgenommener statistischer Tabellen in den größeren Reichen Europas ver-

Vorwort zum 4. Hefte) ein allgemeines Ortsverzeichniß des Königreiches mit Beziehung auf Einwohnerclassen, bürgerliche Verhältnisse u. s. w. herzustellen, und hierzu muß Material, wenn auch nicht vollkommen befriedigendes, im Büreau desselben aufgespeichert sein, da in dem Schema für die unmittelbar einzusendenden Haus- und Ortslisten (schon früher, und jetzt nach Verordnung vom 11. Juli 1840) auf Stand und Gewerbe allerdings Bedacht genommen ist.

Das Schema für die Hauslisten führt in Betreff dieser Rubrik beispielsweise auf: „Pachter, Frau, Knecht, Magd, Kinder," und man sieht hieraus, daß es die Absicht ist, das Familienhaupt nach seinem Erwerbe und Stande, die Gehülfen und Diener, die Familienmitglieder besonders aufgegeben zu erhalten.

Hinzugefügt ist die Bemerkung, man wünsche die Rubrik „Stand und Gewerbe" in so allgemeiner Bezeichnung als möglich ausgefüllt zu sehen, z. B. Bergarbeiter, Landgutsbesitzer, Fabrikarbeiter. Treibe eine Person zwei oder mehrere Gewerbe, so seien selbige nur in der Hauptsache zu erwähnen z. B. Fabrikarbeiter und Tagelöhner, Gutsbesitzer und Schenkwirth.

In dem Schema für die Ortslisten heißt es beispielsweise: Unter den neben verzeichneten Einwohnern befinden sich:

7 Bauerngutsbesitzer,
5 Besitzer von Häuslerwohnungen,
1 Gärtner und Bäcker,
1 Näherin u. s. w.

und es ergiebt sich hieraus, daß aus den Ortslisten nicht zu ersehen ist, wie viele Personen außer dem Familienhaupte in einem Gewerbe beschäftigt sind, und wie viele Gehülfen und Familienmitglieder von demselben leben: ein Resultat, welches das statistische Büreau demnach nur mit der unendlichsten, zeitraubendsten Mühe, nämlich durch unmittelbare Bearbeitung aller einzelnen Hauslisten des ganzen Landes bis jetzt, irren wir nicht, zu erlangen im Stande ist.

---

bürgen. Gleichwohl haben diese Tabellen selbst in den wichtigsten Rubriken nur allmählig eine befriedigende Sicherheit erlangen können: in anderen scheinen sie noch immer minder sicher, und es gehört Vorsicht dazu, um nicht mehr daraus zu folgern, als der verschiedene Grad ihrer Zuverlässigkeit erlaubt. Nicht wenige Nachrichten werden zur Zeit noch gar nicht eingefordert, weil es noch immer mehr als zweifelhaft bleibt, daß sie mit hinreichender Zuverlässigkeit erhalten werden könnten."

Es wird daher zunächst zu verfügen sein, daß die einzusendenden Ortslisten in dieser Beziehung Alles, was die Hauslisten an Material enthalten, summarisch geben, wie dies schon in Betreff der Altersclassen und übrigen Rubriken der Fall ist, zugleich aber auch ist es nothwendig, daß das Schema für die Hauslisten in Betreff der besprochenenen Rubrik verbessert und vervollständigt werde.

Nach der Zählung vom 1. December 1840 hatte das Königreich auf 271,676 Quadratm. 1,706,276 Einwohner oder 6280 per Quadratm. Am stärksten ist die relative Bevölkerung im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke, welcher die fabrikreichen Districte des Erzgebirges und Voigtlandes umfaßt, nämlich über 7200 E. per Quadratmeile [1]), am schwächsten im Dresdener Kreisdirectionsbezirke, c. 5500 per Quadratmeile.

Mit Ausschluß des Militairetats wohnten in den 141 Städten des Landes 559,830 Menschen, und in den 3500 Dörfern nebst mehreren Einzelhöfen 1,130,994 M. Doch läßt der rechtliche und communale Gegensatz von Stadt und Land am allerwenigsten für Sachsen sichere Schlüsse, weder hinsichtlich der Dichtigkeit der Bevölkerung, noch der vorherrschenden Beschäftigung derselben, ziehen, da es hier manche kleine Ackerbaustädte von wenigen hundert Einwohnern und viele große Fabrikdörfer von mehreren tausend Einwohnern giebt.

Vom 3. Juli 1832 bis 1. December 1840 hat im Ganzen die Bevölkerung des platten Landes um 8,14, die der Städte um 13,17 Proc., und über letzteren Durchschnitt

die von Dresden um 15,098
— Leipzig — 16,333
— Chemnitz — 19,947 Proc.

zugenommen.

Mit Ausschluß der Casernen, der öffentlichen Heil-, Versorgungs-, Straf- und Erziehungsanstalten kommen auf 1 Wohngebäude in den 4 Kreisdirectionsbezirken

---

1) Die Schönburgischen Receßherrschaften, in denen wegen der ehemaligen Exemtionen von öffentlichen Bürden (— keine Militairpflicht, wenig Abgaben —) schon früher eine starke gewerbliche Bevölkerung sich angesammelt hatte, zählten 1840 auf c. 6 7/10 Quadratmeilen c. 74,400 E. mithin über 11,000 Mensch[illegible]r Quadratm.

| | In den Städten. | Auf dem Lande. |
|---|---|---|
| von Dresden | 13,4 | 7,2 |
| „ Leipzig | 11,2 | 6,7 |
| „ Zwickau | 10,3 | 7,8 |
| „ Budissin | 7,8 | 6,1 Bewohner. |

Das Maximum ist für die Städte: Leipzig mit 30,4 E. und für das platte Land: der Amtsbezirk Eibenstock im Erzgebirge mit 10,8 E. (ein, bei der starken industriellen Bevölkerung der dortigen Dörfer immer noch günstiges Verhältniß). Das Minimum kommt resp. in den Städten der Amtsbezirke Leipzig und Wurzen mit 7 Einw. und auf dem platten Lande des Amtsbezirks Camenz mit 5,2 Einwohnern vor.

Wegen der sonstigen, aus den Tabellen zu ziehenden Resultate, verweisen wir auf die denselben beigefügten Bemerkungen, welche von 1832 bis 1840 eine immer größere Vollständigkeit erlangt haben und interessante Zusammenstellungen über die speciellen Bevölkerungsverhältnisse des ganzen Königreiches und der einzelnen Landestheile in früheren und späteren Jahren und im Vergleiche mit anderen Staaten enthalten.

Die Resultate aus den Kirchenlisten finden wir zuletzt für das Jahr 1838 und im Vergleiche mit früheren Jahren im 11. Hefte S. 102 ff. unter Hinzufügung einiger Notizen aus dem Auslande mitgetheilt.

Im Durchschnitte der 7 Jahre von 1832 — 1838 incl. betrug die jährliche Summe der Geborenen 64,189, wovon 33,078 männl. und 31,111 weibl. Geschlechts.

Darunter waren:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| ehelicher Herkunft | 28,591 Knaben | u. 26,812 | Mädchen, | zus. | 55,403 |
| unehelicher „ | 4,487 „ | „ 4,299 | „ | „ | 8,786 |
| | | | | zus. | 64,189 |

Zwillingspaare kamen 816 vor, worunter 296 männliche, 265 weibliche, 255 gemischte. Drillinge 7. Todtgeboren 1731 Knaben und 1260 Mädchen. —

Im Durchschnitte derselben Jahre starben (mit Einschluß der Todtgeborenen) 48,627, worunter 25,180 männl. und 23,447 weibl. Geschlechts. —

Die Geburts- und Todesfälle sind nach den einzelnen Monaten und nach den verschiedenen Religionsconfessionen specificirt, die Gestorbenen nach den Altersstufen und nach ehelichem oder ehelosem Stande angegeben, und diese Tabellen sind somit, wenn sie auch nur

ein kleines Land befassen, doch als ein willkommener Beitrag zur Populationistik anzusehen. —

## III. Volkswirthschaftliches.

1. Bergbau.

Heft III. giebt S. 72 und 73 eine Uebersicht der beim sächsischen Bergbau angestellten Officianten und Arbeiter nebst deren Familienmitglieder für 1831, woraus hervorgeht, daß damals 30,335 Individuen von diesem Erwerbszweige mit Einschluß des Hüttenwesens ernährt wurden.

Heft VIII. enthält S. 1 — 6 eine Beschreibung der Grenzen der königl. sächsischen Bergamtsreviere und S. 30 — 33 einige Notizen über das Sandsteinbrechen bei Pirna, Königstein, Schandau und anderen Orten des Dresdener Kreisdirectionsbezirkes [1]).

2. Perlenfischerei im Voigtlande. VIII. p. 26 — 30.

Diese wurde 1621 zum Regal erklärt und war im 17. Jahrhunderte nicht unbedeutend, verminderte sich aber im 18. durch das Flößen des Holzes und die Anlegung von Fabriken, und hat auch jetzt nur ein naturhistorisches Interesse, da der Ertrag von 1805 bis 1836 incl. nur einen Geldwerth von zus. c. 3000 Thlr. hatte. Die eigentliche Heimath der voigtländischen Perlen ist die Elster, in welcher sich von Adorf bis Elsterberg Muscheln vorfinden.

Um aber die Perlenfischerei zu erweitern, sind nach und nach auch in anderen Gewässern des Voigtlandes Perlenmuscheln seit der Mitte des 17. Jahrh. künstlich angebauet worden.

3. Landwirthschaft.

„Uebersicht der ungefähren Erndteerträge im Königreiche Sachsen" für 1837: Heft IX. S. 27 — 66 und für 1838: Heft XIV. S. 17 — 37 mit statist. Notizen über den Anbau von Gewächsen und der Erndtezeit. S. 38 — 47.

In einem Vorworte zu der ersteren Uebersicht wird auf die unverkennbaren Schwierigkeiten, über die Erndten zuverlässige Zahlen zu erlangen, aufmerksam gemacht und hinzugefügt, daß man sich wohl mit allgemeinen Durchschnitten und mit Näherungszahlen begnügen müsse, daß dies aber auch vollkommen hinreiche, „um einmal in Massen die Erndteerträge ganzer großer Landestheile mit ein-

1) Ueber die Behandlung der Zöblitzer Serpentinsteinbrüche s. unten „Gewerbe der Stoffverarbeitung."

ander zu vergleichen." Wir vermissen indessen die Materialien zu einem solchen Vergleiche, nämlich die Angabe über die cultivirte Ackerfläche und das Quantum der Aussaat und der gewonnenen Producte, indem die Uebersicht sich darauf beschränkt, von einer Anzahl Fluren aus jedem Amtsbezirke anzugeben, das wie vielste Korn daselbst pro maximo und pro minimo von einem Dresdener Scheffel Aussaat an Weizen, Roggen, Gerste u. s. w. geerndtet worden ist. Wenn nun dabei Durchschnittsberechnungen in folgender Weise hinzugefügt sind:

Amtsbezirk Freiberg: Höchster Weizenertrag 8 Scheffel[1])
Niedrigster „ $3^1/_4$ „
Mittel „ $5^5/_8$ Sch.

oder gar vom ganzen Königreiche Sachsen
Höchster Ertrag 20 Sch. Weizen
Niedrigster „ 1 „ „
Mittel „ $10^1/_2$ Sch. Weizen,

so ist irgend eine statistische Bedeutung diesen „Mitteln" nicht beizulegen, weil sie nicht im Geringsten auf die durchschnittlichen Erndteerträge selber schließen lassen, was hier schwerlich näher ausgeführt zu werden braucht.

4. Gewerbe der Stoffverarbeitung.

In dieser Beziehung enthalten die Hefte eine Reihe einzelner, mehr oder weniger ausführlicher Nachrichten, nämlich:

über die Leinen- und Baumwollenwebereien in der Oberlausitz (1833) III. S. 77 — 83;

über die Porzellanmanufactur zu Meißen VIII. S. 9 — 15. (Vgl. auch ebendaselbst S. 7 — 9 die Nachricht über die Porzellan- und Gefäß-Sammlung zu Dresden);

über die Holzwaarenverfertigung im Erzgebirge und Voigtlande. VIII. S. 15 — 22;

über die Serpentinsteinbrüche und Serpentinsteindrechselei zu Zöblitz, daselbst S. 23 — 26;

über den Stand der Brauereien und Brennereien in den Jahren 1829, 1830, 1836 — 38. I. 70 — 72. IX. 22 — 25. XIV. 54 — 60.

Hierher gehören noch die statistischen Notizen aus den Gewerbe- und Personalsteuer-Katastern der Jahre 1836 und 37 im VIII. Hefte

---

1) D. h. achtfältige Aussaat.

S. 34 — 40, welche übrigens den Handel und die Dienstgeschäfte mit betreffen.

5. Handel und Verkehr.

Das ganze 7. Heft (1835) enthält auf 140 Seiten ein Verzeichniß der im Königreiche Sachsen und in den angrenzenden Länderabtheilungen der Zollvereinsstaaten abzuhaltenden Messen, Kram-, Vieh- und Wollmärkte, berechnet und zusammengestellt nach den Kalenderfesten auf die Jahre 1836 — 40 incl., eine mühsame und mit weitläufiger Correspondenz zur Prüfung der Originalangaben verbundene Arbeit, welche zunächst durch den von der Preußischen Regierung sämmtlichen Regierungen der Zollvereinsstaaten gemachten Vorschlag veranlaßt wurde, zur Beförderung des gegenseitigen Jahrmarktverkehrs in die durch die Kalender zu veröffentlichenden Marktverzeichnisse auch die Verzeichnisse der Kram-, Vieh- und Wollmärkte der zollverbündeten Nachbarlande aufzunehmen.

Ferner gehören hierher die tabellarischen Zusammenstellungen über Productenpreise und Taxen, und zwar

a) in Heft I. S. 57 — 67 über die höchsten, niedrigsten und durchschnittlichen Preise von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste auf den wichtigsten Getreidemärkten Sachsens in den Jahren 1829 und 1830, außerdem für Dresden speciell von 1602 — 1830 und für Zwickau speciell von 1600 — 1623 und von 1686 — 1819; sodann

b) ausführlicher, auf eine größere Reihe landwirthschaftlicher Erzeugnisse ausgedehnt, verglichen mit den Preisen auf den Märkten des benachbarten Auslandes und mit Hinzufügung der Taxen, welche für Brod, Mehl, Fleisch, Licht und Seife in der Hälfte der Städte des Königreiches 1837 und 1838 festgesetzt waren: Heft IX. S. 1 — 21 und S. 26; XIV. S. 1 — 16 und 48 — 52.

Ueber den Reiseverkehr im Königreiche mittelst Posten und Lohnfuhren in den Jahren 1830 und 31 giebt eine Tabelle Heft III. S. 75 u. 76 Auskunft, woran sich S. 77 eine kleine Notiz über die 1832 im Königreiche erschienenen Zeitungen, Zeitschriften und Wochenblätter, soweit solche der sächsischen Zeitungsexpedition bekannt geworden, schließt.

(106, wovon 52 in Leipzig).

6. Consumverhältnisse.

Nach den Uebersichten des Gesammtbetrages des bei sämmtlichen Schlachtsteuer-Einnahmen 1837 und 38, verglichen mit 1835 u. 36

versteuerten Viehes (Heft IX. S. 67 — 69 und Heft XIV. S. 61 — 63) betrug der Fleischconsum (ohne Wild und Geflügel 1838 im Durchschnitte der ganzen Bevölkerung c. 35 1/2 Pfd. per Kopf: c. 3 1/3 — 3 1/2 Pfd. weniger als resp. 1836 und 1835 und c. 1 Pfd. weniger als 1837. Sehr ungleich vertheilt sich dieser Consum auf die einzelnen Districte des Landes. Derselbe war in den Hauptsteuerämtern Leipzig und Dresden (— große städtische Einwohnerzahl nebst vielen Fremden, und theilweise wohlhabender Bauernstand, wenig Fabrikbevölkerung —) am höchsten, resp. c. 68 Pfd. und 47 Pfd.; dagegen in den erzgebirgischen Steuerdistricten Eibenstock, Annaberg und Marienberg am niedrigsten, nämlich resp. c. 22 4/5 Pfd., 20 1/3 und 17 4/5 Pfd.

Eine sehr willkommene Zugabe zu diesen Uebersichten, sowie auch zu den in anderer Beziehung schon oben erwähnten Nachrichten über den Stand der Brauereien und Brennereien des Königreiches würden nähere Aufschlüsse über die Wohlstands-, Erwerbs- und Sittenverhältnisse der einzelnen Landesgegenden mit Rücksicht auf den Consum von Fleisch, Bier und Branntwein, sowie vergleichende Bemerkungen in Betreff anderer Länder in den Mittheilungen des Vereins gewesen sein.

Da der Raum uns nicht gestattet, auf diesen Punct hier näher einzugehen, so begnügen wir uns, auf die sehr interessanten und lehrreichen Erörterungen hinzuweisen, welche Hoffmann in seiner Lehre von den Steuern (Berlin 1840 S. 262 ff.) in diesen Beziehungen mit dem ihm eigenthümlichen Scharfsinne angestellt hat. —

## IV. Oeffentliche Angelegenheiten.

1. Justizwesen. Heft I. S. 40 — 45. Heft III. S. 74. und das ganze Heft V.

Das fünfte Heft enthält in der Hauptsache eine Zusammenstellung der im Jahre 1832 im Königreiche Sachsen vorgekommenen Civil- und Criminal-Processe nebst dem Bestande und der Classification der Detinirten in den bedeutendsten Straf- und Correctionsanstalten in den Jahren 1832 und 33 (pro 1831. S. Heft I. a. a. O.). Den Schluß bildet die Fortsetzung einer im dritten Hefte a. a. O. für 1831 gegebenen Uebersicht der durch seltene und gewaltsame Todesarten in den Jahren 1832 und 1833 ums Leben gekommenen Personen.

Bei einer Einwohnerzahl von 1,548,000 (mit Ausschluß des Militairetats, dessen gesammte Rechtspflege in einer besonderen Ta-

belle dargestellt ist), kamen 1832 im Königreiche Sachsen (abgesehen von den, bei den geistlichen Behörden verhandelten Sachen) 24,632 Civilprocesse vor, von denen 11,754 bereits am 1. Januar anhängig waren und 12,878 im Laufe des Jahres hinzukamen. Beendigt wurden in diesem Jahre 11,420 Sachen, worunter 7411 durch Vergleich und 4009 durch Erkenntniß. Im Verhältnisse zur Einwohnerzahl kamen die meisten Civilprocesse im (damaligen) Leipziger Kreise vor, nämlich (von der Gesammtzahl von 24,632 Processen) auf 49 Einwohner 1 Sache. Unter den einzelnen Amtsbezirken erreicht Moritzburg mit 4000 Einwohner das Maximum, auf 39 Einwohner 1 Proceß! Hinsichtlich der Erledigung auf dem Wege des Vergleiches stand die Oberlausitz am günstigsten, das Erzgebirge am ungünstigsten.

Die Tabellen geben auch über die Concurse und Vormundschaftssachen interessante Mittheilungen.

Am 1. Januar 1832 waren 863 Concurse noch unerledigt, wozu 379 neue kamen. Von diesen 1242 Concursen kamen 341 auf den Stand der Landwirthe, 431 auf Handwerker und Fabrikanten, 149 auf Kaufleute, 321 auf andere Personen. Erledigt wurden im Laufe des Jahres 356 Concurse, wovon 226 durch Vergleich. Nach Einwohnerzahl kamen die wenigsten Concurse im Voigtlande, die meisten in der Oberlausitz vor. Mit Ausschlusse des Leipziger Kreises war die geringste Anzahl der Gemeinschuldner im Stande der Kaufmannschaft. Unter den Gemeinschuldnern befanden sich die Landwirthe am häufigsten in der Oberlausitz.

Vormundschaftssachen waren am 1. Januar 1832 anhängig: 27,938 und kamen hinzu: 4408, zusammen 32,346, von welchen 15,752 mit, 16,594 ohne Vermögensverwaltung. Bevormundet waren: 53,948 Minorenne, 737 Geistesschwache, Blinde und Taubstumme, 18 Verschwender, 1078 Abwesende. — Im Laufe des Jahres wurden 3650 Vormundschaftssachen beendigt. —

Aus den Criminaluntersuchungstabellen, die übrigens von mannichfachen Rechnungs- oder Druckfehlern nicht frei geblieben sind, führen wir wegen der näheren Beziehung der Volkswirthschaft nur an, daß von den 4177 Untersuchungen des Jahres 1832 : 2100, und von den in Untersuchung gewesenen 7482 Personen 3523 allein auf das Verbrechen des Diebstahls und der Parthiererei fallen [1]), ferner daß

1) Von diesen 3523 Personen wurden 1953 bestraft, 470 frei gesprochen, die übrigen waren noch am Schlusse des Jahres in Untersuchung.

59 Brandstiftungen zur wirklichen Untersuchung gegen bestimmte Individuen kamen, endlich daß 22 Untersuchungen Baumfrevel und Jagdexcesse betrafen. Außer diesen letzteren kamen aber 18,977 Forstrügen mit 20,146 angeschuldigten Individuen vor und es wurden 19,480 Forstfrevler in diesem Jahre bestraft. —

2. Volksbildungssorge.

Abgesehen von einer Uebersicht der Kirchen, Geistlichen, Schullehrer u. s. w. des Landes in Heft I. S. 53 — 57, kommt hier die im 3. Hefte S. 21 — 71 gegebene Darstellung der Landesunterrichts- und Bildungsanstalten in Betracht, welche nach den Ministerien, unter denen sie stehen, geordnet ist.

Wir übergehen das Detail, welches sich größtentheils auf die Jahre 1831 und 32 bezieht, weil seitdem in dieser Hinsicht viele Umänderungen in Sachsen Statt gefunden haben. Eigenthümlich bleibt aber der Mangel einer concentrirten Leitung der Bildungsanstalten, von denen ein großer Theil der Wirksamkeit des Cultministerii entzogen ist, und die außerdem noch einer weiteren Zersplitterung anheimgefallen sind. So gehören die Gewerbeschulen unter das Ministerium des Innern, die Bergacademie zu Freiberg und die land- und forstwirthschaftliche Academie zu Tharand dahingegen unter das Finanzministerium.

Aus dem Gebiete des eigentlichen Volksschulwesens giebt diese Uebersicht ein Verzeichniß derjenigen Sonntags- und Industrieschulen, welche damals aus Landes- und Kreiscassen Unterstützung erhielten. Unter den Industrieschulen nehmen die Klöppelschulen in den erzgebirgischen Orten der Spitzenfabrication ten ersten Platz ein. Am ältesten scheint die „Klöppel-, Zeichnen- und Musterstechschule" in Schneeberg zu sein, welche zur Verbesserung des Spitzenwesens im April 1810 auf Veranlassung der Gebrüder Härtel errichtet wurde; außerdem ward eben daselbst eine Armenklöppelschule im Sommer 1817 in Folge der damaligen Theuerung gestiftet. Aehnliches geschah um diese Zeit in Oberwiesenthal, Rittersgrün, Krottendorf rc. — Die Errichtung solcher Klöppelschulen läßt sich übrigens, vom nationalökonomischen Standpuncte aus, nur durch die Voraussetzung motiviren, daß es möglich sei, durch einen verbesserten Betrieb des Klöppelwesens diesen ehemals so wichtigen und blühenden Industriezweig des Erzgebirges wiederum zu heben und einträglich zu machen. Denn im entgegengesetzten Falle würde es offenbar richtiger sein, statt die heranwachsende arme Schuljugend zu dieser brodlosen Arbeit

gewissermaßen zu verleiten, dieselbe lieber durch Vorstellungen und auf andere Weise zu anderen Beschäftigungen hinzulenken.

3. Volkswirthschaftspflege.

Heft I. S. 68 und 69: Uebersicht der in 8 Jahren (1824 — 1831) bei der Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung stattgehabten Versicherungsanmeldungen und von derselben geleisteten Entschädigungen im Königreiche Sachsen.

Die binnenländische Versicherungssumme betrug in diesen acht Jahren zusammengenommen 6,953,427 Thlr., die Entschädigungssumme 51,434 Thlr.

Vertheilt auf die damaligen 5 Provinzen des Landes, mit Weglassung der Groschen:

| | Vers. | Entsch. |
|---|---|---|
| Erzgebirg. Kreis | 1,771,517 Thlr. | 16,399 Thlr. |
| Meißner " | 1,760,556 " | 13,040 " |
| Leipziger " | 1,632,056 " | 4,263 " |
| Oberlausitzer " | 1,290,435 " | 14,133 " |
| Voigtländ. " | 498,861 " | 3,596 " |

Von angrenzenden Gegenden des Auslandes wurden in den 5 Jahren 1827 — 1831 für 2,452,989 Thlr. versichert, worauf eine Entschädigung von nur 2706 Thlr. fiel. —

Heft I. S. 73 und Heft III. S. 74. Uebersicht der 1830 und 1831 im Königreiche Sachsen stattgefundenen Brände und deren Vergütungen.

1831 betrug die Versicherungssumme der Gebäude 100,356,875 Thlr., die Zahl der Brände 278, die Vergütung für Brandschäden 391,724 Thlr. und für Feuergeräthe 10,004 Thlr. Durch geringe Zahl der Brände zeichnete sich das Voigtland aus: nur 5 mit 687 Thlr. Vergütung für Brandschäden und Feuergeräthe bei einer Versicherungssumme von 4,374,431 Thlr.; im Gegensatze zu dem Meißner Kreise, wo 140 Brände (123 auf dem Lande, 17 in den Städten) bei 30,887,987 Thlr. Versicherungssumme vorkamen, mit einer Vergütung von 222,285 Thlr. für Brandschäden, und 5116 Thlr. für Feuergeräthe.

Um übrigens die in den Tabellen enthaltenen Zahlen nach allen Beziehungen hin richtig würdigen zu können, muß man die gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherung der Immobilien, welche seitdem eine wesentliche Umgestaltung erlitten haben, dabei in Betracht ziehen.

---

4. Medicinalwesen.

Notizen über das Medicinalpersonal von 1830. Heft I. S. 75 und Verzeichniß der Medicinalbezirke, als Beilage von Heft XIII.

Notizen über die Zahl geimpfter Kinder. Heft I. S. 75 und Heft XIII. S. 72.

Notizen über den Fortgang der Entbindungen in der Entbindungsschule zu Leipzig und in dem Entbindungsinstitute zu Dresden. Heft XIII. S. 73 — 75.

Nosologische Tabelle von der königl. sächs. Armee für 1830 und 1831. Heft III. S. 77.

Uebersicht in Betreff der in der Heil- und Verpflegungsanstalt zu Sonnenstein und der Landes-Versorgungsanstalt zu Colditz befindlichen Seelenkranken und vorgekommenen Körperkrankheiten. Heft XIII. S. 89 — 99.

Uebersicht der in der Dresdener Thierarzneischule 1833 — 1838 behandelten kranken Thiere. Ebendaselbst S. 100.

Beiträge zu einer medicinischen Statistik Sachsens. Heft XII. (ganz) auf 53 Seiten und Heft XIII. S. 1 — 71.

Diese Beiträge geben eine Zusammenstellung der von den Physicis des Landes auf Ersuchen des Vereins abgefaßten Sanitätsberichte über das Jahr 1838, in 2 Hauptabtheilungen für Januar bis Juni, und für Juli bis December, nach den Kreisdirectionen geordnet und mit einigen allgemeinen Resüme's versehen. Das Directorium bemerkt in einem Vorworte, daß es, ohne die Gefälligkeit der für diese Arbeit in Anspruch genommenen Aerzte zu mißbrauchen, die Grenzen der Forschungen nicht so weit hätte hinausstecken können, als es z. B. in Preußen geschehe, wo jeder Arzt, einen Beitrag zur medicinischen Statistik zu geben, gesetzlich verpflichtet sei, daß man aber, um eine gewisse Gleichförmigkeit zu bewirken, zwei Puncte für die Berichterstattung vorzugsweise empfohlen habe, 1) den Einfluß der Witterung auf die Gesundheit der Menschen im Allgemeinen und 2) den allgemeinen Krankheitszustand.

Mehrere Berichte enthalten auch über die aus der Erwerbsbeschäftigung und Lebensart entspringende Disposition zu gewissen Krankheiten interessante Aufschlüsse, welche nur den Wunsch der Ergänzung für das ganze Königreich übrig lassen, um diesen so wichtigen Punct vollständig und abgesondert ins Auge fassen zu können. —

Beispielsweise von Altenberg im Erzgebirge:

„Hauptbeschäftigung ist für die Männer der Bergbau und die

Waldarbeit, für Weiber und Kinder das Strohflechten. Letzteres wird besonders im Winter bis 12, 1 und 2 Uhr des Nachts in stark geheizten Stuben von Vielen gemeinschaftlich betrieben. — Die spärliche, aber durch Glaskugeln concentrirte nnd auf das Gesicht gerichtete Beleuchtung giebt zu Augenkrankheiten Anlaß. Häufige Erkältungen entstehen durch das Nachhausegehen aus diesen sogenannten Rockenstuben. Kinder werden häufig über die Gebühr zum Flechten angehalten und müssen schon vom 5., 6. Jahre an den ganzen Tag flechten. Ackerbau und Viehzucht werden hier nur als Nebenbeschäftigung betrieben. Das rauhe Clima Altenbergs aber scheint einen bei weitem nachtheiligeren Einfluß auf die Gesundheit der Bewohner auszuüben, als die Art der Beschäftigung. Der Bergbau scheint der Gesundheit der Arbeiter nicht merklich zu schaden, auffallender Weise auch nicht die Arsenikdämpfe beim Rösten und Brennen des Zinnsteins, obgleich jährlich gegen 100 Centner rohen Arsenik durch Sublimation daraus gewonnen werden." — In dem Berichte für das zweite Halbjahr geschieht noch des sogen. Kästelfahrens Erwähnung. Man versteht darunter das Fortschaffen des rohen Zinnsteins von den Halden der Gruben einen hohen Berg hinab in die Pochwerke mittelst eines auf einem zweirädrigen Karren oder im Winter auf Schlittenkufen befestigten Kastens, der beladen mehrere hundert Centner wiegt. Der Weg ist gewöhnlich nicht über eine Viertelstunde lang, aber an vielen Stellen sehr steil. Im Winter setzen sich herabwärts die Arbeiter auf die Kasten und lenken bloß, nicht ohne große Gefahr für sich und Andere. Die Arbeit wird gut bezahlt, ist aber auch sehr schwer und macht die Leute, welche sie anhaltend betreiben, sehr zeitig decrepid. Sie ist überdies stets eine Quelle von Brustkrankheiten, Rheumatismus u. dergl., und der Gesundheit bei weitem nachtheiliger, als die eigentliche Bergarbeit. —

In Betreff der dortigen Lebensart heißt es noch: „Da Obst, Weinbeeren, Gurken u. dgl. in Altenberg und der nächsten Umgegend gar nicht gebauet und daher nicht leicht unreif und im Uebermaße genossen werden, so scheint in Verbindung mit der geringen Sommerwärme, dies die Hauptursache der in dieser Gegend verhältnißmäßigen Seltenheit der Diarrhöen und Ruhren zu sein. —

Und aus einer anderen Gegend des Landes, von Camenz in der Oberlausitz: „Die Beschäftigung betreffend, so disponirt in Camenz die schwunghaft, zum Theil fabrikmäßig betriebene Tuchbereitung zu chronischen Hautausschlägen und Brustkrankheiten, die Töpfe-

reien zu Rheumatismus und Gicht. In der Umgegend von Pulsnitz disponirt die Band- und Leinwandfabrication zu Hämorrhoidal- und chronischen Unterleibsbeschwerden."

Auffallend war es dem Referenten, aus vielen Berichten die starke Verbreitung der Krätze in den verschiedensten Landesgegenden, nicht blos unter der Fabrikbevölkerung, sondern auch unter dem Gesinde auf den Gütern und sonst zu ersehen, da er bei den unteren Volksclassen im Allgemeinen und selbst bei den in Fabriken beschäftigten Arbeitern beiderlei Geschlechtes gerade in Sachsen eine Reinlichkeit bemerkt zu haben glaubte, welche kaum anderswo in Deutschland in dem Grade verbreitet sein möchte. —

5. Militairwesen.

Militairpflichtigkeit und Uebersicht der Rekrutenaushebungen von 1826 — 1830 incl. Heft I. S. 46 und 47. Von den ordentlichen directen Leistungen des Landes an die Armee. Ebendaselbst S. 48 — 53.

---

Außer den bisher erwähnten, das ganze Land umfassenden Gegenständen hat der statistische Verein noch aus den eingesandten Materialien der Zweigvereine (die jetzt überall eingegangen zu sein scheinen, auch in der oben angeführten neuesten Verordnung über die Organisation des Vereins mit Stillschweigen übergangen werden) einige Beiträge zur Statistik von 28 Städten und Dörfern des Königreiches in 28 Tabellen geliefert, welche die Vertheilung der Einwohner auf die verschiedenen Gewerbe, den Gebäudebestand, die Viehzahl, Aussaat und Erndte, die Zahl der Lehrer und Schüler und einige andere Verhältnisse berücksichtigen. Siehe Heft III. S. 83 — 124.

---

Aus dieser systematischen Uebersicht des Inhaltes der bisher erschienenen 15 Hefte geht hervor, daß der Verein um die Vermehrung der statistischen Kunde Sachsens mannichfache Verdienste sich erworben hat, indem einzelne Partien, namentlich die Meteorologie und die Populationistik, auch das Medicinalwesen, mit größerer

Vollständigkeit behandelt, hinsichtlich anderer wenigstens fragmentarische Notizen und Materialien beigebracht worden sind. Aber freilich, wenn man den ideellen Maßstab einer vollständigen Beachtung sämmtlicher statistischen Momente anlegt; wenn man hinblickt auf den unermeßlichen Reichthum und die fast unübersehbare Mannichfaltigkeit aller im Staate zur Erscheinung kommenden Verhältnisse des häuslichen, bürgerlichen und öffentlichen Lebens, welche der statistischen Erforschung, Ausbeutung und Verarbeitung harren, wenn man als letztes Ziel, als Ziel, welches zu erstreben die Wissenschaft, der practische Nutzen des einzelnen Staatsbürgers, wie der ganzen Staatsverwaltung, die öffentliche und nationale Ehre gegenüber anderen deutschen Volksstämmen und dem Auslande gleich dringend fordern, wenn man als ein solches Ziel die Vollendung einer Statistik des ganzen Königreiches Sachsen, einem architectonischen Kunstwerke vergleichbar, aufstellt: dann kann man sich nicht verhehlen, daß das Wenigste bis jetzt geschehen, das Meiste noch zu thun übrig ist. Damit soll keinesweges ein Vorwurf ausgesprochen werden. Denn der Verein hat als Verein und bei sehr beschränkten Geldmitteln (1500 bis 2000 Thlr. jährlich) ohne Zweifel geleistet, was in seinen Kräften stand. Er hat in einer für Sachsen statistisch dunklen Zeit den Weg gebahnt und vorangeleuchtet. Aber die statistischen Anforderungen sind mit jedem Jahre gestiegen, steigen noch von Tag zu Tag und ihre Befriedigung nimmt die ungetheilte Aufmerksamkeit Derer in Anspruch, welche hier eine Lebensaufgabe für sich erblicken. Es darf daher schließlich wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es jetzt nicht an der Zeit sein möchte, nach dem Vorgange anderer Staaten, deren rühmliche Leistungen vorliegen, den statistischen Verein zu einem eigentlichen statistischen Büreau für das Königreich Sachsen umzugestalten, und diese Frage wird um so weniger verneint werden können, als der blühende Zustand der sächsischen Finanzen keine Bedenklichkeiten wegen des Mehraufwandes rechtfertigen, und jedenfalls der Nutzen die Ausgabe überwiegen würde. —

Im März 1844. **Hanssen.**

---



# Verschiedenes.

## Hülfscassen für Bergleute (Knappschafts-cassen) in Belgien.

Der ausführliche, mit mehreren Beilagen ausgestattete Bericht, den der Minister der öffentlichen Arbeiten, Desmaisières, am 19. Dec. 1841 an den König richtete, enthält soviel Lehrreiches, daß er einen kurzen Auszug verdient, besonders da die im Bergbau bestehende Fürsorge für die Arbeitsunfähigen auch auf Fabriken einige Anwendung erhalten könnte, und in dieser Beziehung vorzügliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß. Der Titel jenes Berichtes ist: Caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs. Rapport au Roi. Brux. 1842. 82 S. fol.

Der Bergbau war bis 1790 wegen des Mangels an mechanischen Kunstmitteln und an guten Straßen sehr beschränkt. Im Lüttich'schen Gebiete bildeten die Bergleute bei den Kohlengruben eine Gilde, deren Satzungen und Privilegien vom 24. April 1593 sind. Es war darin das Rechtsverhältniß zwischen den Lohnarbeitern und Lohnherren genau bestimmt und unter Anderem verordnet worden, daß ein Knappe, der von einem Grubenherrn (maître de fosse) Vorschüsse erhalten habe, vor der Rückzahlung derselben nicht bei einem anderen Herrn in Dienste treten dürfe. Spätere Verord-

nungen von 1736 und 1746 untersagten solche Vorschüsse, verboten, den Lohn zum Theil in Waaren zu bezahlen, verlangten eine Aufkündigung 4 Tage vor dem Austritte des Knappen u. dergl. Vor Alters waren viele Gruben im Besitze einer Anzahl von Meistern, welche sammt ihren Kindern selbst mitarbeiteten, und nur im Falle des Bedürfnisses Lohnarbeiter zu Hülfe nahmen. Diese Comparchonniers hielten jährlich Versammlungen, oft von 2—300 Theilnehmern, wobei es bisweilen stürmisch zuging, wo die Rechnung abgelegt, und die Vorsteher (Verwalter, Cassierer, Aufseher) gewählt wurden. Der selbstarbeitende Theilnehmer erhielt hohen Lohn. Allmälig gelang es den sparsameren oder glücklicheren Actionären, die anderen auszukaufen, und wie sich ihre Antheile vergrößerten, hörten sie nach und nach auf, selbst Hand anzulegen.

(Ein guter Wink der Erfahrung in Bezug auf die neuerdings empfohlenen und erstrebten Vereine (Associationen), welche die Stelle einzelner Unternehmer einnehmen sollen. Eine verständige Leitung, Beachtung der Fortschritte der Kunst und ein zureichendes Capital sind bei einem solchen Gewerbsbetriebe auf Rechnung und nach den Beschlüssen Vieler nicht zu erwarten und der Ausgang, den die Lütticher Gesellschaften genommen haben, würde auch anderwärts zum Vorscheine kommen).

Bei einigen Gruben in der Gegend von Mons hat sich die alterthümliche Einrichtung noch erhalten. Nachdem in dem Kohlenbergbaue der neuere große Aufschwung begonnen hatte, fing man im jetzigen Jahrhunderte auch an, durch Lohnabzüge für Hülfscassen zu sorgen; in der Gegend von Mons z. B. wöchentlich 1 Brabanter Sou (2 ½ Kr.). Ein Wundarzt war beauftragt, die Beschädigten zu behandeln, und die Gewerkschaften bezahlten den Verwundeten den halben, den durch Brand Verletzten den ganzen Lohn fort. Heutiges Tages ist diese Einrichtung bei den meisten Gruben in Anwendung; bald zieht man 10 Cent. (2,8 Kr.), bald das Doppelte, oder Dreifache, wöchentlich ab, hier 1, dort 2 oder 3 Procent. Die eingehenden Beträge wurden hie und da ganz an die Wundärzte gegeben.

Als im Januar 1812 durch eine Entzündung schlagender Wetter in der Grube Horloz 68 Bergleute, im Februar in einem anderen Bergwerke 22 durch Wasser umkamen, und der muthige Hubert Goffin 70 Arbeiter nach 5tägiger Verschüttung rettete, wurde eine Sammlung im ganzen französ. Kaiserreiche veranstaltet, von der nach Leistung reichlicher Unterstützungen noch so viel übrig blieb, um eine

Rente von 2227 Fr. zu kaufen, welche jetzt der Hülfscasse in Lüttich zugewiesen worden ist. Die kaiserliche Verordnung vom 26. Mai 1813 (in Bunzlau ausgefertigt) befahl die Gründung einer solchen Casse in Lüttich, aber mit freiwilligem Eintritt. Nach der Trennung von Frankreich hörte sie wieder auf, es wurde kein Lohnabzug mehr gemacht und die inländische Regierung gestattete die Wiedereinführung nicht. Indeß mahnten neue Unglücksfälle, die Sache wieder aufzunehmen. Im März 1828 und August 1829 kamen 72 Menschen um, im August 1831 tödtete eine Gasentzündung 36 Menschen, im Juni 1833 eine ähnliche Erscheinung 12, im Aug. desselben Jahres ertranken 38 und 13 Bergleute in 2 Gruben; schlagende Wetter kosteten im April 1834 9, im April 1835 15 Menschen das Leben, im December 1835 wieder 15, ebenso 22 im Juni 1836, 60 im Juni 1838 und 55 im April 1839, dazu kommen 29 Ertrunkene im Mai 1836.

In den Jahren 1821 — 40 wurden überhaupt auf belgischem Gebiete 1710 Arbeiter getödtet und 882 verwundet; darunter waren 438 Todte und 380 Verwundete durch Selbstentzündung von Kohlenwasserstoffgas (grisou) verunglückt.

(In den englischen Steinkohlengruben verloren ebenfalls von 1816 — 35 jährlich im Durchschnitte 83 Menschen das Leben. Welche schauderhafte Opfer! Wie viel ist der Kunst der Bergbaubeamten, der Sorgfalt der vom Staate bestellten Ingenieurs und dem guten Willen der Gewerkschaften noch zu thun übrig geblieben, um diese Gefahren zu bändigen! Allerdings hat man es an mancher Sorgfalt nicht fehlen lassen; so stellte die Academie der Wissenschaften zu Brüssel 1839 die Preisfrage auf, wie die Entzündungen in den Steinkohlengruben am besten verhütet werden könnten, der König verstärkte den Preis um 2000 Frs. und die 5 besten eingegangenen Aufsätze wurden auf Kosten der Regierung gedruckt unter dem Titel: Des moyens de soustraire l'exploitation de mines de houille aux chances d'explosion, Brux. 1840. 448 S. 8. Die dritte dieser Schriften ist von Gustav Bischof in Bonn).

Der jetzige Vorsteher des Oberbergraths (directeur de l'administration des mines), August Visschers erwarb sich ein großes Verdienst, indem er die Wiederherstellung von Hülfscassen anempfahl; er wurde in die Bergwerksbezirke geschickt, um die Actionaire dafür zu stimmen und in den Jahren 1839 — 41 kamen solche Cassen mit Satzungen, die von der Regierung genehmigt wurden, in den Provinzen Lüttich und Namur, in den Bezirken Mons und Charleroy, ferner im bassin

du Centre im Hennegau zu Stande. Die jetzige Ausbreitung dieser Cassen ergiebt sich aus der Anzahl von Arbeitern in den Gruben, die sich denselben angeschlossen haben.

| | beigetreten. | nicht beigetreten. |
|---|---|---|
| Hennegau | 22140 Arbeiter. | 3495 Arbeiter. |
| Namur, Luxemburg | 878 „ | 987 „ |
| Lüttich | 8389 „ | 2613 „ |
| | 31407 A. in 186 Gruben. | 7095 A. in 118 Grub. |

Die Staatscasse giebt jährlich 42000 Fr. in diese Cassen, auch haben die Stände vom Hennegau mehrere Jahre hindurch 6000 Fr. bewilligt. Wir geben nun das Wichtigste aus den Satzungen der neuesten erwähnten, im Grubenbezirke bassin du Centre zu Fayt-lez-Seneffe bei Charleroy errichteten Casse. Sie umfaßt alle die 12 Bergwerke dieses Bezirkes, deren Eigenthümer die Satzungen auf 12 Jahre annehmen. Jede Grubenunternehmung liefert 1 Procent des bezahlten Lohns jährlich an die Casse ab. Davon wird die Hälfte durch einen Lohnabzug aufgebracht, die andere Hälfte von der Gewerkschaft zugelegt. Für außerordentliche Unfälle werden 10 Procent der Einnahme zurückgelegt, und dieser Hülfsvorrath wird jährlich durch den halben Ueberschuß der Einkünfte über die Ausgaben vergrößert. Es darf ohne die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsraths nichts aus ihm verwendet werden. Bei jedem Bergwerke ist eine besondere Hülfscasse zur Unterstützung verwundeter Bergleute. Der Verwaltungsrath besteht aus 10 Personen, nämlich dem Statthalter der Provinz als Vorsitzenden, dem Oberbergmeister (ingenieur en chef des mines) oder einem von ihm bezeichneten Bergmeister (ingenieur), 5 von den Grubenbesitzern und 3 von den Arbeitern (maîtres-ouvriers) ernannten Mitgliedern. Die Rechnung wird jährlich bekannt gemacht. Die Satzungen bestimmen genau, in welchen Fällen eine Unterstützung in Anspruch genommen werden kann. Einen lebenslänglichen Gehalt empfängt 1) jeder durch Verwundung bei der Arbeit arbeitsunfähig gewordene Bergmann, 2) die Wittwe eines in der Arbeit Verunglückten, 3) dessen Eltern 2c., wenn sie keine andere Nahrungsquelle haben, 4) Bergleute, die nach wenigstens 30jähriger Thätigkeit, durch Alter und Hinfälligkeit nahrungslos geworden sind. Vorübergehenden Gehalt empfangen die Kinder oder jungen Geschwister eines Umgekommenen. In anderen Fällen können noch außerordentliche Spenden bewilligt werden. Gestatten es die Einnahmen, so werden Schulen in der Nähe der Hauptgruben zu unentgeldlicher Benutzung für die Kinder der zugehörigen Bergleute er-

richtet. Jährlich wird eine allgemeine Versammlung aller Grubenbesitzer gehalten, in der jedes Bergwerk eine Stimme hat.

Unter den Beilagen des Berichtes befinden sich auch Nachrichten über andere Anstalten ähnlicher Art. Für die belgischen Eisenbahnen sind nach der k. V. vom 1. September 1838 zwei verschiedene Cassen errichtet worden; die eine für die Wittwen und Waisen der vom König oder dem Ministerium angestellten Beamten (sie empfängt jährlich 2 — 3 Procent der Besoldung je nach der Größe derselben, und den Monatsbetrag jeder Zulage, ferner einmal im Anfange, oder bei der Verheirathung den Jahresbetrag des künftigen Wittwengehaltes, welcher für die kinderlose Wittwe 16, für eine Wittwe mit 1 — 3 minderjährigen Kindern 20 Procent, für jedes weitere Kind 3 Procent der Besoldunng des verstorbenen Mannes ausmacht); — die andere zur Unterstützung für die im Dienste beschädigten Arbeiter oder ihre Wittwen (1 Proc. Lohnabzug). — Für die Lootsen, Matrosen, Leuchtthurmwächter ꝛc. der Häfen Antwerpen und Ostende ist am 30. Juni 1839 eine Pensions- und Hülfscasse beschlossen worden, in welche, außer dem schon an beiden Orten vorhandenen, für diesen Zweck bestimmten Vermögen, 5 Procent von der Lootsengebühr, die jedes Fahrzeug bezahlt, fließen. — Bei der Hülfscasse für die Bergleute in den Steinkohlengruben des Bezirkes Rive-de-Gier in Frankreich, im Loire-Departement (k. V. vom 25. Juni 1817) war der Eintritt freiwillig. Von jedem geförderten Hektoliter Kohlen wurde 1 Centime abgegeben (par les extracteurs sagt das règlement, worunter wohl die Unternehmer gemeint sein werden, während die Verordnung selbst sowohl von Beiträgen der letzteren, als der Arbeiter spricht), ausgenommen von den Kohlen, welche die Grundeigenthümer als Rente empfangen, und für die sie ihrerseits 2 Cent. vom Hekt. abgaben. Auch die Staatscasse sollte beisteuern. Die Unterstützungen waren hier schon im Voraus geregelt, z. B. für einen im Geschäft verwundeten oder erkrankten Bergmann oder die Wittwe eines Umgekommenen täglich ½ Fr. Diese Casse ist inzwischen wieder eingegangen. — Preußische Verordnung vom 17. Mai 1841 über die Errichtung einer Knappschaftscasse im Grubenbezirk der Würm bei Düren (wöchentlich 1 — 3 Sgr. Beitrag, nebst einer Gebühr bei der Aufnahme, Beförderung und Verheirathung, — dazu die Geldstrafen — und nur 2 Pf. von jedem verkauften Hektoliter Kohlen von Seiten der Gewerkschaft). — Was über die deutschen Knappschafts- oder Brudercassen gesagt wird, kann hier übergangen werden, und wir wollen nur noch bemerken, daß unter den sehr zahl-

reichen britischen Hülfscassen (friendly societies) sich auch solche befinden, welche für Bergleute bestimmt sind. Es werden die Satzungen einer Casse für ein Kohlenbergwerk bei Glasgow mitgetheilt, nach denen jeder Theilnehmende 6 Schillinge Eintrittsgeld und 3 Pence (9 Kr.) Wochenbeitrag giebt. Die Unterstützung der Kranken beginnt erst, wenn ein Capital von 70 Liv. St. angesammelt ist. Ein Mitglied, welches Krankheits halber nicht mehr 1 Schill. täglich verdienen kann, meldet sich bei dem Vorsteher, der 2 Mitglieder des Ausschusses beauftragt, den Kranken zu besuchen. Dieser erhält nun nöthigenfalls 1/2 Jahr lang wöchentlich 6 Schill., dann 3 1/2 und nach Ablauf eines Jahres 2 1/2 Schill. die Woche (1 fl. 30 Kr.), die ihm bezahlt werden, so lange sein Leiden dauert.

**K. H. Rau.**

---

## Einige Bemerkungen über Zeitpacht, mit besonderer Beziehung auf die Mecklenburg-Schwerinischen Domainen.

---

Die Domänen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin enthalten 280 große Pachtgüter, welche der Regel nach an den Meistbietenden verpachtet werden. —

In den dreißiger Jahren jedoch wurden die Pachtcontracte mit den bisherigen, gut wirthschaftenden Pächtern, nach Maßgabe des Anschlages der bisherigen Pacht und anderer in Betracht kommenden Umstände erneuert. Die Pachtzeit richtet sich nach der Feldeintheilung und Fruchtfolge, so daß z. B. ein, in sieben Schlägen liegendes Pachtgut auf 14 oder 21 Jahre verpachtet wird. Ob die längere oder kürzere Zeit zu wählen, darüber tritt häufig erst nach dem Verpachtungstermine die Bestimmung ein, wobei die Wünsche des Pächters, seine Absicht Verbesserungen zu machen, die Höhe der Pacht und andere Umstände in Berücksichtigung kommen.

Zu den wesentlichen contractlichen Bedingungen gehört, daß der Pächter eine zinsenlose Vorauszahlung leistet, welche dem einjährigen Betrage der Pacht und dem Werthe der überlieferten Saaten und Bestellungskosten gleich kommt, daß er sich ein vollständiges Inven-

tarium an Vieh, Feld- und Hausgeräth auf seine Kosten und nach bester Gelegenheit anschafft, welches er am Schluß der Periode zur freiesten Verfügung zurücknimmt, daß er einen Theil der Baukosten übernimmt und allen Meliorations- und Remissions-Forderungen entsagt. Zehnten und Frohnden existiren nicht. Die Pachtzeit beginnt und endigt mit dem Johannistermin.

Was den Grundsatz der öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden betrifft, so halte ich ihn ganz entschieden für den richtigsten, obgleich ich einzelne Schattenseiten keinesweges verkenne. Dahin gehört die Möglichkeit leidenschaftlicher Aufregung im Bietungstermine, welche über das vernünftige Maß hinaustreiben kann; dahin gehört die Verdrängung fleißiger redlicher Familien aus dem Pachtbesitze durch jüngere Leute, ja vielleicht durch Schwindler, die sich nur wenige Jahre durch Zuhülfenahme unerlaubter Mittel halten können. Allein diesen Schattenseiten wird zum Theil begegnet durch wiederholte Ermahnung der Bietenden im Bietungstermine selbst, das Maß ruhiger Ueberlegung nicht zu überschreiten, durch die nicht unerheblichen Geldmittel, welche zum Angriff einer Pachtung erforderlich sind, und die denn doch nur selten leichtsinnig aufs Spiel gesetzt werden, endlich durch den Vorbehalt der freilich nur ausnahmsweise versagten landesherrlichen Genehmigung. Die Verdrängung der bisherigen Pächterfamilien ist freilich nicht selten, allein auch das ist nicht selten, daß diese einen anderen Pachtbesitz wieder finden, und daß der Verdränger ein eben so redlicher, aber geschickterer Mann ist, der sein gutes ehrliches Auskommen findet und die Cultur des Pachtgutes wesentlich erhöhet.

Die Verpachtung nach dem Anschlage hat weit stärkere Schattenseiten. Davon ist die schlimmste die Willkühr, welche darüber entscheidet, welchem Pächter und für welchen Preis das Gut verpachtet werden soll. Man sagt, es sei gerade der Vortheil dieser Verpachtungsart, daß man den wohlhabenderen, einsichtsvolleren, fleißigeren, rechtschaffneren Mann unter den Competenten wählen könne. Es ist allerdings möglich, mehrere Pächter, die schon eine Reihe von Jahren unter den Augen des Verpächters und seiner Beamten gewirthschaftet haben, im Allgemeinen und einigermaßen richtig nach den angeführten Merkmalen zu beurtheilen, es ist möglich, sich dabei vor dem Einflusse gewichtiger Verbindungen, vor Selbsttäuschung, vor fein angelegter Bestechung zu bewahren, die Verläumdung zu durchschauen; allein das Urtheil über die moralischen und intellectuellen Eigenschaften eines Menschen und über den Umfang seines

Geldvermögens ist auf der anderen Seite auch so schwierig, daß ein unbedingt richtiges für geradezu unmöglich erklärt werden muß. Dadurch aber wird jede Entscheidung darüber, wer von mehreren Competenten den Vorzug vor den anderen verdient, zu einer mehr oder minder willkührlichen. Wie aber, wenn in unserem Falle jüngere Männer mit werben, die ihre Fähigkeiten zu entwickeln noch keine Gelegenheit hatten? Soll ihnen diese für immer abgeschnitten sein? Sollen sie keine Gelegenheit erhalten, weil sie noch keine hatten? Soll das unbekannte Talent gehindert werden, sich zu entwickeln? Soll dasselbe gezwungen sein, für Andere zu arbeiten und zu erwerben? Will man dem jungen Talente so die Flügel lähmen? Sollen die Pachtungen erblich werden und die Pächter, im Gefühl ihrer Sicherheit, mehr oder minder im Schlendrian fortwirthschaften? Will man den vernünftigen Fortschritt hemmen? Jüngeren Leuten bleibt, wenn die Erhaltung der bisherigen Pächter beim Pachtbesitz Grundsatz ist, fast kein anderer Weg, um zu einem solchen zu gelangen, als die Cession eines Pachtrechtes theuer zu erkaufen. So haben wir es erlebt, daß das nur noch wenige Jahre dauernde Pachtrecht und das dem Pächter gehörende Inventarium zusammen

für 28,000 Rthlr. N 2/3.
oder 32,000 " Preuß. Cour.
oder 56,000 Fl. Rheinisch

erkauft wurde.

Die Pachtung war nach dem Anschlage verliehen, und es trat hier recht schlagend hervor, wie viel dem Verpächter dadurch verloren gegangen.

Die Pachtsumme kann allgemein gültig schlechthin gar nicht bestimmt werden, weil außer den objectiven Bestimmungsgründen die subjectiven die allerwichtigste Rolle spielen, so daß A bei 4000 Rthlr. verarmt und B 5000 Rthlr. für dasselbe Pachtgut zahlt und dabei Vermögen erwirbt. Auch die Pachtbestimmung nach einem Anschlage kann daher nichts anders als eine rein willkührliche sein.

Diese Willkühr fällt gänzlich weg bei der öffentlichen Verpachtung, die subjectiven Eigenschaften erhalten dabei ihre volle Geltung auf dem natürlichsten Wege, die öffentliche Meinung gewinnt einen wohlthätigen Einfluß, und überdies wird der Verpächter in der Regel einen gerechteren und zwar höheren Ertrag aus seinen Besitzungen ziehen.

Was die Pachtzeit betrifft, so halte ich das Verfahren für nachtheilig, bei einem großen Güterbesitze eine unregelmäßige Pachtzeit zu gewähren, wie diejenige nach Schlägen und Fruchtfolgen. Es wird dadurch bewirkt, daß in einzelnen Jahren sich die mit der Verpachtung verbundenen Geschäfte ungewöhnlich häufen und daß es rein vom Zufalle abhängt, ob eine große Zahl von Pachtungen in guten oder schlechten Jahren zur neuen Verpachtung kommt. Dadurch verliert der Verpächter eine gleichmäßige Benutzung seiner Aussichten und der Verhältnisse, sein Etat steigt und fällt plötzlich ohne Sicherheit der Dauer. Sind viele Güter in schlechter Zeit verpachtet, so bleibt ihm lange der Genuß der eintretenden besseren Zeit entzogen, seine Pächter werden reich, kaufen sich Rittergüter und entziehen dem Pachtgute wohl noch in den letzten Jahren die besten Kräfte. Findet die Verpachtung vieler Güter in sehr guter Zeit statt und es folgen schlechtere Zeiten, so wird ein Theil der Pächter sich nicht halten, die Güter werden dann auch in schlechter Zeit und bei herabgedrückter Stimmung wieder verpachtet und der Verpächter verliert auch an ihnen.

Eine gleichmäßige Pachtzeit dagegen ist geeignet, den größeren Theil solcher Schwankungen minder nachtheilig zu machen und überdies die Geschäfte der Verpachtung gleichmäßig zu vertheilen. Ich würde daher jedes Pachtgut ohne Unterschied auf 20 Jahre verpachten und durch eine Uebergangsperiode mit längeren und kürzeren Fristen es bewirken, daß künftig in jedem Jahre gleich viel Güter zur neuen Verpachtung gelangen, was durch eine sehr einfache Berechnung und Feststellung eines durchgreifenden Planes leicht bewirkt und später dadurch erhalten werden kann, daß außer der Zeit eröffnete Pachtgüter auf kürzere oder längere Zeit verpachtet werden, um wieder mit in die Reihe zu kommen.

Würde damit noch die Einrichtung verbunden, daß die Pacht zwar nach wie vor in baarem Gelde durch Meistgebot bestimmt und auch wirklich bezahlt, aber von 5 zu 5 Jahren nach dem Durchschnittspreise der wichtigsten im einzelnen Gute zu erzeugenden Naturalien — Wolle, Butter, Raps, Weizen und andere Kornarten — neu bestimmt würde[1]), so würde der Pächter mehr auf den gerechten

1) Z. B. Es ist bei einem Gute angenommen, daß 30 Procent der Pacht aus Wolle, 20 aus Raps, 10 aus Butter, 10 aus Weizen, 10 aus Roggen, 10 aus Erbsen, 10 aus Hafer kommen sollen. Die Pacht ist zu 4000

Lohn für seinen Fleiß, seine Kenntnisse, sein Betriebscapital beschränkt werden, nicht so leicht ohne sein Verdienst reich werden, aber auch nicht so leicht ohne sein Verschulden verarmen können.

Der Verpächter dagegen würde die günstigeren Conjuncturen besser und nachhaltiger nutzen, die schlechten leichter tragen, im Ganzen eine höhere Rente und einen mehr gleichmäßigen und gesicherten Etat gewinnen. Letzterer würde nämlich nicht völlig nach den Preisen der letzten 5 Jahre bestimmt, sondern es fände dies nur wegen eines Fünftheils statt, und auf die anderen 4/5 hätten die weiter zurück liegenden 4 Jahre ihren Einfluß. Es würde nämlich zu zahlen sein im Jahre 18⁴³/₄₄:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1/5 | nach | dem | Preise | von | 18³⁸/₄₃. |
| 1/5 | = | = | = | = | 18³⁷/₄₂. |
| 1/5 | = | = | = | = | 18³⁶/₄₁. |
| 1/5 | = | = | = | = | 13³⁵/₄₀. |
| 1/5 | = | = | = | = | 18³⁴/₃₉. |

Von den 280 Pachtungen unserer Domainen würden dann regelmäßig in jedem Jahre 14 zur neuen Verpachtung, und 42 zur neuen Preisregulirung kommen, mithin auf jedes der 27 Domainen-Aemter durchschnittlich ungefähr alle zwei Jahre eine neue Verpachtung und drei Preis-Regulirungen fallen. Letztere würden also auch keine unverhältnißmäßige neue Arbeit verursachen. Um mich selbst zu vergewissern, wie sich die Pachtpreise in einer Reihe von Jahren bei uns gestellt haben, habe ich die Pachtungsacten von 46 Gütern verglichen, wie sie gerade ohne Auswahl in der Registratur zur Hand waren.

| | über d. Anschlag Procent | á 100 Quadratr. Rthlr. N.2/3 |
|---|---|---|
| 4 derselben waren aus der guten Zeit von 18²¹/₂₂ und geben im Durchschnitt . . . . . . | 62,3 | 1,734 |

---

Thlr. durch das höchste Gebot festgesetzt und wird in dieser Summe in den ersten 5 Jahren gezahlt. In den 5 Jahren vor dem Beginn der Pacht galt der Scheffel Weizen 1 Thlr. 16 Sch.; 10 Procent der Pacht, oder 400 Thlr. werden also durch 300 Scheffel Weizen repräsentirt. Hat der Weizen nun in den ersten 5 Jahren der neuen Pachtperiode 16 Sch. mehr oder weniger gegolten als 1 Thlr. 16 Sch., so steigt oder fällt die Pacht für die nächsten 5 Jahre um 100 Thlr. auf die 10 für Weizen gerechneten Procente und ebenso bei den übrigen Naturalien.

| | über d. Anschlag Procent | à 100 Quadratr. Thlr. N.2/3 |
|---|---|---|
| 13 aus der schlechten Zeit von 18²³/₂₅ geben . . . . . . | 22,13 | 0,989 |
| 5 aus der besseren von 18²⁶/₃₁ . | 53,98 | 1,36 |
| 8 aus der Zeit der Verpachtung unter der Hand 18³⁰/₃₈ . . . | 32,57 | 1,0545 |
| 16 aus der besten Zeit von 18⁴¹/₄₄ bei öffentlicher Verpachtung . | 107,5 | 2,015 |

2,015 Thlr. N. 2/3 für 100 Quadratr. ist gleich 2 Thlr. 18 Sgr. Preußisch Courant für den Preußischen Morgen, bei einem Umfange der einzelnen Güter von 1200 bis 4000 Morgen, ohne technische Nebengewerbe, namentlich ohne Branntweinbrennerei, Zuckersiederei u. s. w.

Der Hof K. umfaßt 191,115 Quadratr., wovon

| | | | |
|---|---|---|---|
| 37568 | Quadratr. | 2ter | Classe |
| 71393 | " | 3ter | " |
| 49816 | " | 4ter | " |
| 204 | " | 5ter | " |
| 7060 | Quadr. Nebenweide | | |

und 50 9/16 bonitirte Fuder Heu. Dieser Hof gab 17⁴¹/₄₉ nach öffentlicher Versteigerung 722 Thlr. Pacht, 17⁹⁰/₉₉ desgleichen 2110 Thlr., 1799 bis 1821 nach Ueberlassung unter der Hand und mit der Verpflichtung 4 neue Gebäude zu bauen, 1750 Thlr. 1821 belief sich der Anschlag auf 2105 Thlr. Bei öffentlicher Verpachtung für die Zeit von Johannis 18²¹/₄₅ wurde vom bisherigen Pächter eine Pacht von 3700 Thlr. geboten. In den folgenden schlechten Jahren glaubte er aber sich nicht halten zu können, gab die Pachtung zurück und erstand sie, auf den Namen seines Bruders, für 2970 Thlr. wieder, für die Zeit von Johannis 18²³/₄₇. Seitdem hat er unter den günstigeren Zeitumständen so viel Vermögen erworben, daß er ein ansehnliches Rittergut ankaufte. Die Anwendung dieser Beispiele auf das früher Gesagte scheint mir für die Richtigkeit derselben zu sprechen.

Schwerin, im December 1843.

**J. L. Schumacher.**

---

## Ueber Grundsteuerregulirung

von

**J. L. Schumacher.**

Eine unveränderliche Grundsteuer hat vorzüglich dreierlei gegen sich:

1) sie hört für spätere Käufer auf, eine Steuer zu sein. Diese bleiben also steuerfrei, und zwar sind es die reichsten Mitglieder des Staats, welche wegen des bedeutendsten Theiles ihres Einkommens steuerfrei bleiben.

2) Die Grundsteuer tritt außer Verhältniß mit den übrigen Steuern, was abermals zu einer finanziellen Begünstigung der reicheren Classen führt.

3) Selbst da, wo sie noch als Steuer ihre Natur nicht verändert hat — bei allen in todter Hand befindlichen Grundstücken — hört sie mit der Zeit auf, eine gleichmäßige Steuer zu sein, weil im Laufe der Zeiten der Werth und Reinertrag der Grundstücke sich nicht gleichmäßig erhält, sondern ungleichmäßig ändert[1]).

Um diesen Nachtheilen zu entgehen, hat man periodische Revision und Berichtigung der Grundcataster vorgeschlagen. Allein: sind die Perioden lang, so wird der Zweck sehr unvollkommen erreicht, da innerhalb derselben jene Nachtheile mehr oder minder bedeutend hervortreten müssen; sind die Perioden kurz, so tritt die Schwierigkeit und Kostbarkeit der Maßregel außer Verhältniß mit dem beabsichtigten Zwecke und es kann dadurch überdies manche Bodencultur verhindert, oder doch zurückgehalten werden.

---

1) In Mecklenburg wurden, bei Vereinbarung eines Grundsteuercatasters im Jahre 1755, 120 Thlr. *reine* Fischerpacht einer steuerbaren Hufe gleich gerechnet, die jetzt durchschnittlich mit 20,000 Thlr. bezahlt wird, nur nicht, wenn Wasserhufen dabei sind. Wald wurde nur als Weideertrag geschätzt. Wer später den Wald verkauft und die Waldfläche in Acker umgewandelt hat, wird in vielen Fällen den Reinertrag seines Gutes verdoppelt haben. Verwandlung von Sümpfen und beständigen Weiden in vortreffliche Wiesen- und Ackerflächen haben ähnliche Veränderungen des Ertrages hervorgerufen.

Man ist daher auch in einigen Ländern auf eine fortlaufende Berichtigung der Cataster gekommen, hat sie aber theils an eine zu große Masse von Formen gebunden und doch wieder zu Vieles der Schätzung der Commissionen überlassen, als daß die berührten Nachtheile dadurch ausgeglichen werden könnten.

Gleichwohl erscheint eine fortlaufende Berichtigung des Grundsteuer-Catasters, welche ohne irgend erhebliche Kosten mit den geringsten Förmlichkeiten und ohne die Schwankungen, die immer in der Schätzung der Commissionen vorkommen müssen, eine möglichst zutreffende Ermittelung des jedesmaligen Reinertrages bewirkte, die Aufgabe zu sein, welche hier zu lösen ist.

Diese Aufgabe scheint dadurch gelöset werden zu können, daß der jedesmalige Kaufpreis des einzelnen Grundstückes dessen Grundsteuer bis zum nächsten Verkaufe regulirt.

Der Kaufpreis ist mit Recht schon immer als vorzüglich geeignet zur Bestimmung der Grundsteuer betrachtet worden, weil die nicht von einer Schätzungsbehörde, oder gar von mehreren solcher Behörden, sondern von dem allgemeinen Urtheile und von dem besonders betheiligten Verkäufer und Käufer bestimmten Preise im Allgemeinen in demselben Verhältnisse zu einander stehen werden, wie der Reinertrag; weil diese Regulirung den Vorzug der Wohlfeilheit und Einfachheit für sich hat und endlich weil sie durch die bei Lehns-, Gerichts- und Kammer-Behörden einzureichenden Contracte gesichert ist.

Was gegen den Kaufpreis als Mittel zur Steuerbestimmung erinnert worden ist, trifft theils nur die periodische Regulirung, keinesweges die fortlaufende, theils spricht es nicht wider, sondern für die Zugrundelegung des Kaufpreises. Dies ist namentlich der Fall bei allen örtlichen, zeitlichen und in der Beschaffenheit des Gegenstandes liegenden Ursachen, welche Einfluß auf die Bestimmung des Kaufpreises haben. Gerade, daß der Kaufpreis alle diese Verhältnisse berücksichtigt, muß und wird dazu führen, daß er mit dem Reinertrage in möglichst zutreffendem Verhältnisse stehe, und selbst einzelne persönliche Verhältnisse des einzelnen Käufers werden einen solchen richtigen Einfluß üben, weil der Reinertrag eines Grundstückes gar nicht rein objectiv gedacht werden kann, vielmehr immer abhängig bleibt von Kenntniß, Thätigkeit und Geldmitteln des Bebauers, also von subjectiven Rücksichten. Selbst wenn Jemand aus besonderer Neigung einen höheren, als den für ihn zutreffenden Preis zahlt, würde es wohl nicht zu tadeln sein, daß die Steuer, welche er sich dadurch selbst auflegt, eigentlich zu hoch wäre.

Nur wenn Begünstigung des Käufers, oder Uebervortheilung des Verkäufers den Preis zu niedrig bestimmten, würde auch die Steuer zu niedrig sein; allein solche Fälle sind vorübergehend und dürften mehr als zu viel durch die großen oben erwähnten Vorzüge aufgewogen werden, namentlich durch die Wohlfeilheit der Catastrirung und durch das allmälige Steigen der Steuer im Ganzen, welches naturgemäß eintreten muß und wird.

Wie aber, wenn nur wenige Güter verkauft werden? Es wird das ein ziemlich sicheres Zeichen sein, daß der mögliche Reinertrag vom bisherigen wenig abweicht, und es bleibt also gerechtfertigt, die bisherige Steuer im Ganzen unverändert zu lassen.

Tritt die Möglichkeit höherer Reinerträge ein, so werden sich bald Käufer finden, denen die Güter zu erhöheten Preisen zugeschlagen werden, und welche dann die höhere Steuer zahlen.

Umgekehrt wird es sein, wenn andauernd schlechte Zeiten den bisherigen Reinertrag drücken. Der dadurch eintretende Steuerverlust wird den Staat freilich besonders empfindlich treffen, wenn er nicht so geordnet ist, daß er solche Zeiten übertragen und selbst freiwillig Steuererlaß gewähren kann.

Aber selbst wenn viele Güter häufig verkauft werden, so werden doch viele unverkauft bleiben, namentlich alle in todter Hand befindlichen. Für diese muß also eine periodische Regulirung eintreten und zwar nach denselben Grundsätzen, welche für die fortlaufende gelten. Am richtigsten dürfte es sein, solche Regulirung allemal dann eintreten zu lassen, wenn ein bestimmter, zum Beispiel der zehnte, fünfte ꝛc. Theil der Gesammtsteuer durch wirklichen Verkauf neu bestimmt ist. Ergäbe sich dann, daß der Steuerbetrag dieses Theiles um 1 Procent erhöhet oder erniedrigt wäre, so würde der Steuersatz aller, seit der letzten Regulirung unverkauft gebliebenen Güter ebenfalls um 1 Procent erhöhet, oder erniedriget.

Es sei erlaubt, aus Mecklenburgischen Verhältnissen zwei Beispiele herauszugreifen. Dort ist ein ewig unabänderliches Cataster zwischen den Landesherren und Ständen vereinbart, nach welchem die Trechowschen Güter jetzt 234 Thlr., das Gut Kölpin 55 Thlr. zahlt. Wäre 1/1000 des Kaufschillings die Steuernorm, so würden die vor etwa 3 Jahren verkauften Trechowschen Güter jetzt 350 Thlr., Kölpin aber, das vor etwa 9 Jahren erkauft wurde, 18 Thlr. Steuer geben.

Die Regulirung der Grundsteuer nach dem jedesmaligen letzten

Kaufpreise ist aber auch in Mecklenburg seit einer Reihe von Jahren practisch durchgeführt.

In der Seestadt Rostock wird der Schoß vom Capitalwerthe der zu Stadtrecht liegenden Grundstücke erhoben. Derselbe wird in der Regel zu der Summe angenommen, wofür der gegenwärtige Eigenthümer das Grundstück erkauft, oder sonst erhalten hat. Hat er es ohne Werthbestimmung z. B. durch Erbschaft überkommen, so normirt die Summe, wofür sein Vorgänger es erhielt; Besserung und Verschlechterung bleibt außer Acht; neu erbaute Häuser werden durch Kunstverständige geschätzt; 1827 trat eine Generalrevision durch eine Deputation ein; eine zweite Deputation erledigte einzelne Beschwerden; alle 5 Jahre soll die Revision wiederholt werden.

---

## Zur Kunde der älteren französischen Literatur über politische Oekonomie.

Mitgetheilt von

Professor **Hanssen**.

---

Unter dem Titel: Etudes sur les Économistes. I. Économistes financiers du XVIII. Siècle hat Eugène Daire vor Kurzem folgende Schriften, welche der älteren französischen Literatur über politische Oekonomie angehören, wieder herausgegeben:

Vauban. Projet d'une Dîme Royale.

Boisguillebert. Detail de la France; Factum de la France. Opuscules divers.

J. Law. Considérations sur le Numéraire et le Commerce; Mémoires et Lettres sur les Banques. Opuscules divers.

Melon. Essai Politique sur le Commerce.

Dutot. Réflexions Politiques sur le Commerce et les Finances.

Die Zusammenfassung dieser fünf, in ihren Meinungen vielfach von einander abweichenden Schriftsteller unter dem gemeinschaftlichen

Namen **Économistes financiers** beruht auf dem Umstande, daß sie sämmtlich von dem üblen Zustande der französischen Finanzen und der traurigen Rückwirkung desselben auf den Wohlstand des Volkes in ihren national-ökonomischen Untersuchungen ausgegangen sind.

Die **Revue des deux Mondes** liefert in ihrem Hefte vom 15. Februar 1844 eine von A. Cochut unterzeichnete Recension dieser neuen, mit zahlreichen Anmerkungen und Zusätzen bereicherten Ausgabe, welche jedenfalls das Verdienst hat, manche in literair-historischer Beziehung interessante Notizen der Vergessenheit zu entreißen. Besonders gilt dies von den beiden erstgenannten Werken. Haben auch Law und Melon in der Literatur ihren Platz noch nicht verloren, und ist auch Dutot zuweilen angeführt worden, so werden doch wenige unserer Zeitgenossen in dem berühmten Marschall Vauban einen Schriftsteller der politischen Oekonomie vermuthen, und der Name Boisguillebert dürfte den Meisten ganz unbekannt geblieben sein. — Vauban, der 33 neue Festungen erbauet, 300 alte wieder hergestellt, 53 Belagerungen geleitet und an 140 Gefechten persönlichen Antheil genommen hat, entfaltete nicht blos den Muth eines tapferen Kriegers und die Talente eines ausgezeichneten Ingenieurs und Feldherrn, sondern bethätigte auch neben der Erfüllung seines schweren Berufs fortwährend das regste Interesse für die inneren Zustände seines Vaterlandes. Durch seine Functionen genöthigt, während mehr als eines halben Jahrhunderts Frankreich nach allen Richtungen hin zu durchstreifen, entfernte er sich nie aus einem Cantonnement, ohne dort alle Erkundigungen eingezogen zu haben, die den Staatsmann interessiren können. Begleitet von Secretairen, Copisten, Calculatoren, Zeichnern, opferte er einen Theil seines Vermögens auf, um nicht bloß die auf Politik und Kriegsführung, sondern auch die auf die Finanzen, die Gewerbe und den Verkehr bezüglichen Thatsachen zusammen zu bringen. Keine Gelegenheit ließ er unbenutzt, durch eigene Anschauung und unmittelbares Fragen die Lage der verschiedenen Volksclassen, namentlich der ärmeren, zu ergründen. Diese Art der Nachforschung soll die Minister Ludwigs XIV. auf den Gedanken gebracht haben, durch die Intendanten der Provinzen nach einem sehr umfassenden Plane statistische Nachrichten einzuziehen, welche in 42 Foliobänden gesammelt durch das bekannte Werk des Grafen Boulainvilliers: **Sur l'État de la France 1727** zur Publicität gelangt sind [1]). — Was den Leser in der genannten Schrift

1) Boulainvilliers theilt auch das Memoire Ludwigs XIV. von 1697 mit, durch welches jene Berichterstattung den Intendanten aufgelegt ward.

Vaubans vorzüglich anzieht, ist seine edle Sympathie für die leidenden geringeren Volksclassen. „Cette partie basse," sagt er, „qu'on accable et qu'on méprise et qui pourtant est la plus considérable par son nombre et par les services effectifs qu'elle rend, car c'est elle, qui par son commerce et son travail et par ce qu'elle paie au roi, l'enrichit et tout son royaume etc. So sprach also ein Günstling Ludwigs XIV. in einer an seinen Herrn selber gerichteten Schrift Grundsätze aus, welche erst durch die französische Revolution zur Anerkennung gelangten. Ueberzeugt, daß das öffentliche Elend Frankreichs hauptsächlich durch die Unordnung in den Finanzen, durch Uebersteuerung der ärmeren und Steuerexemtionen der reicheren Volksclassen entstanden sei, entwickelte er in dieser Schrift auf der Basis einer allgemeinen und gleichen Steuerpflicht das Project einer Dîme Royale, welche an die Stelle vieler willkührlichen und vexatorischen Auflagen (tailles, capitations, aides, traites foraines, dixièmes etc.) als alleinige directe Abgabe treten, von der Landwirthschaft als Naturalzehnten, sonst aber in Geld entrichtet werden und pro minimo 1/20, pro maximo 1/10 vom Ertrage der sämmtlichen Gewerbe, Gebäude, Renten, Gehalte, Pensionen u. s. w. ausmachen sollte [1]). Daneben ließ er nur noch, abgesehen von den domanialrechtlichen Einnahmen, eine mäßige Abgabe auf Salz bestehen.

Vauban selbst täuschte sich übrigens nicht über die Hindernisse, an denen die Ausführung seines Systems scheitern würde. In einem handschriftlich vorhandenen Zusatzcapitel, welches jetzt zuerst von Herrn Daire herausgegeben ist, prophezeiht er den Zorn der Vornehmen, die in ihren Privatinteressen angegriffen werden, die Opposition der hohen Beamten, die sich in ihrem Despotismus, die Intriguen der Finanzleute, die in ihrer Bereicherung auf Kosten des Volks sich bedroht sahen. Er fühlte es wohl, daß die Stunde noch nicht

---

Wenn die Ausführung dieses Unternehmens der Absicht des Monarchen so wenig entsprach, so lag die Hauptschuld davon, wie V. in der Vorrede auseinander setzt, an der Unfähigkeit der Intendanten, einen solchen Auftrag zu fassen und auszurichten, an dem wenigen Sinne derselben für seinen Zweck und seine Wichtigkeit, an dem Mangel des Diensteifers und derjenigen rücksichtslosen Offenheit, die ihnen die Regierung selber zur Pflicht machte. Vgl. Niemann Abriß der Statistik und der Staatskunde. Altona 1807. S. 150 ff.

1) Man sieht, daß es bei diesem Vorschlage an der erforderlichen Unterscheidung des rohen und reinen Einkommens fehlt. —

gekommen sei, das arme Volk zu entziehen: „à cette armée de traitans et soustraitans avec leur commis de toute espèce, sangsues d'état, dont le nombre serait suffisant pour remplir les galères, mais qui après mille friponneries punissables, marchent la tête levée dans Paris, comme s'ils avaient sauvé l'état.“ Auch dauerte es wirklich nicht lange bis ein Conseilbefehl die Beschlagnahme und Vernichtung des Projet d'une Dîme Royale verfügte. Niedergedrückt durch die königliche Ungnade, starb Vauban wenige Wochen nach diesem Ereignisse, am 30. März 1707. —

Pierre le Pesant, Sieur de Boisguillebert, Verwaltungsbeamter in Rouen, veröffentlichte zuerst sein Détail de la France 1697, ein Werk, das selbst in Frankreich nur wenig beachtet wurde, am wenigsten von Denen, für die es geschrieben war. Der Verf. hatte sich von dem Finanzminister Pontchartrain die Ehre erbeten, ihm seine Ideen auseinander setzen zu dürfen. „Ich weiß sehr wohl,“ sagte er zu demselben, „daß Ew. Excellenz mich anfangs für einen Narren erklären, dann aber auf mein System eingehen werden.“ „Ich halte mich gleich an den ersten Punct,“ antwortete der übermüthige Minister, und drehte ihm den Rücken. Boisguillebert ließ sich durch diese Zurückweisung nicht abschrecken. Zehn Jahre seines Lebens widmete er beim Anblicke des stets wachsenden Elends in Frankreich der weiteren Ausführung und Begründung seines Werkes, welches er nun unter dem Titel: Factum de la Fance herausgab. Der damalige Finanzminister Chamillart, ein wohlwollender, aber geistig unbedeutender, und deßhalb furchtsamer und unentschlossener Mann, billigte zwar des Verf. Ideen, schützte aber die Unmöglichkeit durchgreifender Reformen wegen des Krieges vor. Dies veranlaßte Boisguillebert zu einer kleinen Broschüre, worin er die hauptsächlichsten Mißbräuche in der französischen Verwaltung aufzählte, und bei jedem einzelnen Gegenstande die Frage aufwarf, ob man bis zum Frieden warten müsse, um denselben zu ordnen. Zur Strafe ward er (in demselben Jahre, als Vauban in Ungnade fiel) nach der Auvergne verwiesen, doch bald durch die Fürsprache mächtiger Freunde wieder in sein Amt zu Rouen eingesetzt, wo er 1714 starb. Alle Literair-Historiker schweigen von ihm, nur Voltaire citirt seinen Namen mehrere Male, jedoch immer mit einem Tone von Verachtung, der schwer zu erklären ist.

Die Ansichten und Vorschläge Boisguillebert's sind mit denen Vaubans so verwandt, daß von übelwollenden Zeitgenossen behauptet

worden ist, der Marschall habe einem obscuren Träumer die Autorität seines Namens geliehen. Das Wahre aber wird sein, daß Beide, unabhängig von einander, zu demselben Ziele gekommen sind. Auch Boisguillebert schlägt die alleinige Abgabe von 1/10 des Ertrages vor, der aber nur in Geld zu entrichten sei. Wenn auch Herr Daire zu viel sagt, indem er Boisguillebert für den Christoph Columbus der ökonomischen Welt erklärt, so hat dieser doch manche richtige national-ökonomische Ansichten geäußert, welche von seinen Zeitgenossen nur hätten verstanden und gewürdigt werden sollen, um tief eingreifenden Irrthümern des 18. Jahrh. das Bürgerrecht streitig zu machen. So entwickelt er, daß Gold und Silber nur als Tauschmittel von Werth seien, daß die edlen Metalle zwar ihren Theil zur Bereicherung eines Landes beitrügen, aber nicht den wirklichen Reichthum desselben ausmachten, ausgenommen für Peru, Mexico u. s. w. als deren natürliche Producte. Die damalige Seltenheit des Geldes in Frankreich rührte nach seiner Ansicht daher, daß man es vergraben, und nicht, daß es, wie man gewöhnlich annahm, exportirt worden sei. Das Drückende der Auflagen erblickte er vorzugsweise in der schlechten Vertheilung derselben. Er verkündigte die baldige Rückkehr des blühendsten Volkswohlstandes, sobald nur die fiscalischen Maßregeln, welche den Ackerbau und die übrigen Gewerbe lähmten, aufgegeben, und dem Volke freiere Bewegung auf dem Gebiete der Erwerbsbeschäftigung eingeräumt werde.

Law's Ansichten und Operationen sind bekannt genug. Ueber ihn fällt Hr. Daire und mit ihm der Recensent Cochut ein günstigeres Urtheil, als die gewöhnliche Meinung zuläßt. — Habe Law gefehlt, so sei es wenigstens in gutem Glauben geschehen; mit einem sehr bedeutenden Vermögen nach Frankreich gekommen, habe er bei seiner Flucht aus diesem Lande nur eine kleine, von einem Schuldner zufällig eincassirte Summe gerettet. Seine Finanzmaßregeln seien für das Gouvernement, in Betracht des sonst unvermeidlichen Staatsbankerots, wenigstens nicht nachtheilig gewesen, indem es seine Gläubiger mit den Actien der indischen Compagnie, zum Cours von 5000 Fr. befriedigt habe. Law's Schriften sind übrigens nur als Gelegenheitsschriften anzusehen, die er zur näheren Begründung seiner Projecte abfaßte. Eine Abhandlung von ihm, **Mémoire sur les Monaies** hat Forbonnais seinen Schriften einverleibt. Der Daire'schen Ausgabe sind 4 Briefe über das neue Finanzsystem angehängt, die Law im **Mercure de France 1720** veröffentlicht hatte.

Melon, „der Theoretiker des Mercantilsystems," anfangs bei dem damaligen Regentschaftsrathe angestellt, später Law's Privatsecretair, erlebte in wenigen Jahren 4 Auflagen seines Essai politique sur le commerce. Trotz dieses Beifalls, welches sein Werk erlangte, erklärt sein Herausgeber ihn für weiter nichts, als für einen „Schöngeist voll Paradoxen und mit mäßiger Penetration" und beschuldigt ihn, daß er dem schlechten Geschmacke geopfert habe, um sich mit den vulgären Geistern auf eine Stufe zu stellen. So bediene er sich bei der Darstellung der Finanzgeschichte unter der Regentschaft des allegorischen Jargons der schlechten Romanciers seiner Zeit. Der Bramine Elnai (Law) will das Glück der Bewohner der Insel Formosa (der Franzosen) machen; Vater der schönen Panima (der Bank), einer mit magischer Kraft begabten Prinzessin, verheirathet er sie an den Fürsten der Formosaner (den Regenten) ꝛc. In demselben Geschmacke ist auch seine Histoire allégorique de la Régence geschrieben, mit welcher Melon zuerst auftrat. Parador ist seine Behauptung, daß die früher so gewöhnliche und so verderbliche Münzverschlechterung eine zweckmäßige Maßregel sei, weil sie dem Schuldner, mithin auch dem immer verschuldeten Gouvernement, und sogar dem Volke selbst, da dieses zum größeren Theile aus Schuldnern, zum geringeren aus Gläubigern bestehe, Vortheil bringe. In einem Capitel über die Industrie äußert er Ansichten, welche das Fourier'sche System wieder aufgenommen und weiter entwickelt hat: La nature a mis dans les deux sexes un désir réciproque, d'être ensemble, de se plaire et de se servir mutuellement. Ce que la galanterie et la politesse font faire aux hommes du monde, le paysan le fait grossièrement pour la paysanne; il veut paraître fort à porter la hotte, comme le chevalier à porter la cuirasse. Lorsque des hommes et des femmes travailleront ensemble à la construction d'un canal ou d'un grand chemin, le travail sera plus animé et moins dur. Otez-en un sexe, l'autre aura peu d'empressement à y aller.

Indirect hat Melon wenigstens dadurch genützt, daß er publicistische Erörterungen veranlaßte, namentlich die Réflexions sur le Commerce et les Finances von Dutot. Alles, was man von Dutot weiß, ist, daß er Cassirer der indischen Compagnie während Law's Leitung war. Dieser erfahrene Practiker griff zur Feder, um gegen Melon's verderbliche Grundsätze über die den Fürsten erlaubte Münzverschlechterung zu protestiren. Da er aber zugleich Law verehrte, und dessen Maßregeln zu rechtfertigen suchte, so verwickelte er sich hierdurch in Widersprüche und stellte irrthümliche Behauptungen

auf, welche ihm von Paris-Duverney, dem persönlichen Feinde Law's, harte Angriffe zuzogen.

Auf diesen ersten Band wird Herr Daire zunächst die Schriften Quesnay's und der physiocratischen Schule folgen lassen und auch hier Gelegenheit haben, manches Unbekannte mitzutheilen und halb oder ganz Vergessenes wiederum aufzufrischen. Nach dem Ausspruche des Herrn Cochut in der Revue gebührt Herrn Daire das Lob einer sorgfältigen und umsichtigen Redaction. Wir halten uns, in Ermangelung des Originals an das Urtheil des genannten Recensenten und schließen mit dessen Worten:

„Das Interesse, das sich an die erste Serie knüpft, ist von guter Vorbedeutung für die, welche nachfolgen werden. Daire hat Eifer und Intelligenz in der Lösung seiner mühevollen Aufgabe bewiesen. Seine bibliographischen Notizen beruhen auf gründlichen Forschungen und sind in einem guten Stil mitgetheilt; seine Noten, die reichlich sind, ohne Uebermaß, klären alles auf, was Bezug hat auf die Gesetze, Lehren und veraltete Redensarten. Seine fortwährenden Hinweisungen von der verflossenen Zeit auf die gegenwärtige Periode haben dem Verf. erlaubt, die Fortschritte der Wissenschaft zu constatiren, und die Probleme zu bezeichnen, deren Lösung noch zu wünschen ist. Nur nähern sich seine Sympathien für die niederen Volksclassen im Ausdrucke etwas zu sehr dem heutigen declamatorischen Liberalismus, sowie er auch in den häufigen Anspielungen auf unsere Zeit in die Schärfe der Tagespolenik verfällt, die um so mehr bei einem Buche zu bedauern ist, das als wissenschaftliches Monument bleibenden Werth zu haben verspricht. Uebrigens darf man bei einem Schriftsteller diesen Anflug von Fanatismus für die Wissenschaft, die alle seine Gedanken erfüllt, nicht allzusehr tadeln. Die Ursache liegt in der Aufregung einer anstrengenden Arbeit und zeugt von der Aufrichtigkeit seiner Ueberzeugungen.

Diejenigen, welche diese ersten Oekonomisten studiren werden, werden ohne Zweifel einen Eindruck davon gewinnen, den wir während unserer ganzen Arbeit fortwährend empfunden haben: nämlich, wenn man die ökonomistischen Wissenschaften von ihrem Ausgangspuncte an beobachtet, so bleibt man überzeugt, daß sie schon viel für die materielle Verbesserung der Gesellschaft gethan haben, und daß man beim Gemälde der Mißbräuche und des Elends der verflossenen Zeit zu um so größerer Nachsicht für die Männer und Angelegenheiten unserer Zeit sich bewogen fühlt."

---

## Die Frage der Wiesenbewässerungscultur in Frankreich.

Mitgetheilt von Professor Hanssen.

---

Obgleich die Landwirthschaft in Frankreich in der neueren Zeit einige Fortschritte gemacht hat, so leidet dieselbe im Allgemeinen doch noch immer an einem alten Uebel, welches durch die fortgesetzte Theilung des Bodens in immer kleinere Besitzungen nur noch vermehrt worden ist, nämlich an einem schädlichen Uebergewichte des Ackerbaues über die Viehzucht, dem Mangel an Futter, dem Mißverhältnisse zwischen Dünger erzeugenden und Dünger consumirenden Früchten bei unzureichenden natürlichen Wiesen. Daher geringe Erndten und hohe Fleischpreise und eine Mehreinfuhr animalischer Producte, (Schlachtvieh, Remontepferde, Wolle u. s. w.) von fast 100 Mill. Fr. über die Ausfuhr solcher Gegenstände. Die Administration hat, von gutem Willen geleitet, gegen dieses Uebel eine Reihe von Experimenten (Schutzzölle, Maßregeln zur Veredlung der Viehzucht u. s. w.) gemacht, die aber des inneren Zusammenhanges entbehrten, und keine günstigen Resultate geben konnten. Die Einführung besserer Racen kann nichts helfen, wo man nur unzureichende und ungesunde Nahrung zu bieten hat; die edleren Thiere werden dann bald unter die an schlechte Behandlung gewöhnten Landesthiere herabsinken. Man hat sich durch Fabrication künstlichen Düngers, durch Einfuhr des amerikanischen Guano zu helfen, auch den Anbau von Futtergewächsen, namentlich Klee, zu verbreiten gesucht, aber das zunächstliegende und wichtigste Rettungsmittel, die Verbesserung der natürlichen Wiesen durch Bewässerungscultur, blieb bis auf die neueste Zeit in Frankreich fast ganz vernachlässigt.

Frankreich hat 4,834,000 Hectaren Wiesen, theils ohne Wasser und vertrocknet, theils ersäuft und in Sümpfe verwandelt. Hier ist die Möglichkeit einer Verdreifachung oder Vervierfachung der Futtermenge neben verbesserter Qualität und damit eine entsprechende Vermehrung des Düngers und der Erndteerträge gegeben. Und hierzu fehlt es Frankreich nicht an Wasserströmen, die jetzt nur periodische Ueberschwemmungen und fast jährlich wiederkehrende Unglücksfälle bewirken.

Wohl aber hat es Frankreich bis jetzt an den erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Begünstigung größerer Bewässerungs-

unternehmungen gefehlt. Einzelne mißglückte Versuche entmuthigten die Anhänger solcher Unternehmungen, die statt das Uebel an der Wurzel anzugreifen, und beharrlich auf eine Verbesserung der mangelhaften Gesetzgebung hinzuarbeiten, resignirten, indem sie eben so sehr von der Güte ihrer Sache, als von der Unmöglichkeit, sie durchzuführen, überzeugt waren.

Erst in den letzten Jahren sind in dieser hochwichtigen und wahrhaft nationalen Angelegenheit öffentliche Schritte geschehen, über welche ein Mann, der hierbei eine lobenswerthe gemeinsinnige Thätigkeit entwickelte, der Graf Esterno, im Journal des Economistes Nr. 27. Febr. 1844 nähere Aufschlüsse, als bis jetzt in einzelnen Zeitungsartikeln zu finden waren, gegeben hat. Nach dem gegen Ende des Jahres 1841 ein (wahrscheinlich von dem ebengenannten Grafen Esterno selber verfaßtes) Memoire über das Bewässerungswesen dem Conseil général d'Agriculture vorgelegt, von diesem gebilligt, und später auch von einer zahlreichen Versammlung von Deputirten, sowie von den landwirthschaftlichen Vereinen günstig begutachtet war, richtete der Minister des Ackerbaues und des Handels 1842 an die Conseils généraux des Départements die beiden Fragen:

1) ob es nicht zweckmäßig sei, den Eigenthümern bewässerungsfähiger Ländereien das Recht zuzugestehen, die Gewässer über fremdes Eigenthum zu führen?

2) wie die Ausübung des Rechts regulirt werden müsse, wie weit dasselbe gehen dürfe, und wie man die Rechte Dritter sicher stellen könne?

Diese Fragen wurden zu Gunsten der Bewässerungscultur beantwortet und zwar mit einer Majorität im Verhältnisse wie 3 : 1, welche sich 1843 bei abermaliger Behandlung des Gegenstandes noch günstiger, nemlich, wie 4 : 1 herausstellte. Inzwischen hatte der Deputirte des Departements de l'Ain, Graf Angeville einen die Wiesenbewässerung betreffenden Gesetzesvorschlag bei der Deputirtenkammer eingebracht, welche denselben, nachdem von den 9 Büreaus 7 dafür und nur 2 dagegen sich erklärt hatten, gleichfalls günstig aufnahm. Ebenso sprach sich die öffentliche Meinung in den bedeutenderen Journalen Frankreichs entschieden für die Sache aus. Nach diesen Vorgängen ernannte der Minister des Ackerbaues und des Handels, der schon im verflossenen Jahre den Inspector des Ackerbaues, Herrn Mauny de Mornay nach Italien geschickt hatte, um die Bewässerung in Piemont und der Lombardei zu studiren, unterm 16. Januar 1844 eine Commission, der wie es scheint, zu-

nächst nur die Aufgabe gestellt wurde, über die allgemeinen Principien, auf welche ein Gesetzesentwurf zu basiren sein möchte, sich auszusprechen. Die Zusammensetzung dieser Commission aus den erklärtesten Anhängern der Bewässerungscultur (Graf Angeville, Deputirter, Graf Argout, Pair, Dalloz, Dep., Dittmer, Director der Gestüte, Graf Esterno, Graf Gasparin, Präsident, Pair, Hericart de Thury, de Mornay, Nadaud de Buffon, Hippolyte Passy, Pair, Graf Tracy, Dep.) zeugte von dem Ernste des Ministers, die Sache zu fördern [1]). Hier gewann nun die Ansicht die Oberhand, daß man das Eigenthum schützen müsse, welches durch den vom Grafen Angeville in der Démocratie pacifique vom 5. Februar veröffentlichten Vorschlag, für jede Bewässerungsunternehmung erforderlichenfalls Expropriation anzuwenden, zu sehr gefährdet erschien. Man wandte gegen Angeville hauptsächlich ein, daß eine, von einem einzigen Privatmann zu seinem alleinigen Nutzen unternommene Bewässerung doch unmöglich für eine Sache des öffentlichen Nutzens erklärt werden dürfe, daß aber, wenn ganze Communen solche Arbeiten unternähmen, diese schon in den bisherigen Gesetzen hinreichenden Schutz hätten. Daher ward von dem Berichterstatter der Commission, Herrn Dalloz, folgender Entwurf vorgeschlagen:

Art. 1. Jeder Eigenthümer, der zur Bewässerung seiner Ländereien der natürlichen oder künstlichen Gewässer, worüber er ein Recht zu disponiren hat, sich bedienen will, kann die Passage dieser Gewässer über zwischenliegende Gründe gegen Leistung einer billigen und im Voraus festzusetzenden Entschädigung in Anspruch nehmen.

Von diesem Servitute sind ausgenommen Häuser, Höfe, Gärten, Parks und zu den Wohnungen gehörende umzäumte Nutzungsplätze.

Art. 2. Der Eigenthümer unterhalb liegender Ländereien muß die Gewässer aufnehmen, die von den solchergestalt bewässerten Ländereien abfließen, vorbehältlich der Vergütung des Schadens, der ihm durch die Erweiterung dieses, schon durch Art. 640 des Code civile im Allgemeinen begründeten Servituts erwachsen möchte.

Art. 3. Die Streitigkeiten, zu welchen das Servitut, sowie die Feststellung des Wasserlaufes und seiner Dimensionen und die Ent-

---

1) Auch der Minister der öffentlichen Arbeiten legte seinen Eifer für diese Angelegenheit dadurch an den Tag, daß er das Werk des Hrn. Nadaud de Buffon, Divisionschef's in seinem Ministerium, publicirte.

schädigungen, die sowohl dem Eigenthümer des durchschnittenen Grundes, als demjenigen Grundeigenthümer, welcher den Abfluß der Gewässer aufnehmen soll, Veranlassung geben könnten, werden an die Tribunale gewiesen, welche bei ihrem Ausspruche das Interesse der Operation, mit der dem Eigenthume gebührenden Achtung zu vereinigen haben. —

Man sieht, daß dieser Vorschlag — welchen die Commission ohne wesentliche Aenderungen annahm — das Eigenthum wenigstens hinreichend schützt, ja selbst den Bewässerungsunternehmungen gegenüber begünstigt, und, abgesehen von dieser vorherrschenden Tendenz, die Interessen der Bewässerungscultur keineswegs vollständig ins Auge faßt.

Am deutlichsten sind die wesentlichsten, in dem Gesetzesvorschlage des Herrn Dalloz unberücksichtigt gebliebenen Puncte in einer neulich der Deputirtenkammer übergebenen Bittschrift der Centralgesellschaft des Ackerbaues im Departement de la Nièvre folgendermaßen bezeichnet worden:

„Vom Standpuncte theoretischer Anforderungen aus kann der Vorschlag des Herrn Dalloz nur als ein erster Schritt zur Emancipation der bewässerungsfähigen Ländereien betrachtet werden. Unter den gegebenen Umständen indessen sind wir weit entfernt, dies Project zurückzuweisen, wenn die gegenwärtige öffentliche Meinung nicht erlaubt, ein liberaleres vorzuschlagen. Uns liegt vor Allem daran, daß ein unmittelbares Resultat aus den zahlreichen, seit 3 Jahren zu Gunsten der Bewässerungen versuchten Anstrengungen hervorgehe. Durch einige Amendements wird indessen das Dalloz'sche Project eine größere Bedeutung erlangen können. Wir wollen beispielsweise nur anführen: 1) das Recht, fremdes Ufer zum Anschlusse von Stauwerken zu benutzen (le droit d'appui pour les barrages). 2) das Recht, in gewissen Fällen bis zur Höhe des zu bewässernden Eigenthums hinauf das Wasser zurückzustauen (le droit de porter les barrages en amont de la propriété, qu'on veut arroser), und endlich 3) das Recht, dem Flusse entzogenes Wasser bewässerungsfähigen Ländereien zuzuführen, die nicht unmittelbar ans Ufer stoßen.

Wenn aber ein solches umfassenderes Gesetz Aufschub veranlassen könnte, wenn es zweifelhaft ist, daß es noch dieses Jahr in die Kammer gebracht und von ihr angenommen würde, so darf man kein Bedenken tragen, theilweise zu verfahren, und auf der Stelle das zu thun, was unmittelbar ausführbar ist.

Worauf es ankommt, ist daß im Laufe der gegenwärtigen Session in unsere bestehende Gesetzgebung eine Bresche gemacht wird, die Zeit und die öffentliche Meinung werden sie schon erweitern. Durch einen solchen, wenn auch nur partiellen Erfolg wird der Geist der Verbesserung ermuthigt werden, der sich mit so vieler Kraft und Einstimmigkeit für die Bewässerungscultur ausgesprochen hat."

In einer Nachschrift zu dem Aufsatze des Grafen Esterno fügt die Redaction des Journal des Économistes noch die Notiz hinzu, daß die Commission ihre Arbeit dem Minister des Ackerbaues und des Handels übergeben und daß dieser erklärt habe, selbige auf der Tribune unterstützen und sich Mühe geben zu wollen, dieses Project noch im Lauf der gegenwärtigen Session durchzubringen.

---

## Nachtrag zu einem früheren Aufsatze.

In dem zuletzt erschienenen Doppelhefte dieser Zeitschrift (Neue Folge. Bd. I. Heft 2 u. 3) habe ich S. 189 der großen Kattundruckerei zu Wandsbeck als eines hervorragenden Fabriketablissements des Herzogthums Holstein Erwähnung gethan und dabei, nach mündlichen Erzählungen von Commercirenden in Hamburg oder Altona angeführt, diese Fabrik liefere so ausgezeichnete Waare, „daß selbst die englischen Baumwollenmanufacturen die Zeuge zum Drucken hierher senden und (soviel mir bekannt, trotz Erlegung einer englischen Einfuhrabgabe) nach England zurückkommen lassen." — Der Eigenthümer dieser Fabrik, Herr von Lengercke, hat, durch diese Aeußerung veranlaßt, die Gefälligkeit gehabt, mir mitzutheilen, daß seines Wissens solche Rücksendungen nach England, durch den hohen dortigen Eingangszoll unmöglich gemacht, nicht vorkämen, daß seine Druckwaaren dahingegen nach dem Zollvereine und sogar nach Berlin selber Absatz fänden, wenn auch, in Betracht des erheblichen vereinsländischen Zolles nur ausnahmsweise und bei außerordentlichen Mustern, daß aber das regelmäßige Geschäft darin bestände, daß Hamburger Kaufleute die englischen baumwollenen, wollenen rc. Waaren in Wandsbeck drucken ließen und dann nach dem Auslande versendeten.

**Hanssen.**

---

# Ueber den Mangel

an

# landwirthschaftlichem Arbeitspersonal

## im Königreiche Sachsen.

Von

Prof. Hanssen.

---

Durch ein Rescript vom 27. Mai 1843 veranlaßte das königlich sächsische Ministerium des Innern die ökonomische Societät zu Leipzig, einen gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten:

„Ob und in welchem Umfange ein Mangel an Arbeitspersonal in der Landwirthschaft, sowohl an Knechten und Mägden, als auch an Tagelöhnern, über welchen in mehreren Theilen des Königreiches geklagt werde, auch in der ersten Amtshauptmannschaft des Leipziger Kreisdirectionsbezirkes wirklich stattfinde?"

Die erste Amtshauptmannschaft des Leipziger Kreises umfaßt die Amtsbezirke Pegau, Borna und Leipzig, oder die nordwestlichsten, an das Herzogthum Sachsen-Altenburg und die preußische Provinz Sachsen grenzenden fruchtbaren Niederungsgegenden des Königreiches Sachsen. Für diesen Verwaltungsdistrict hatte die ökonomische Societät, bei der im Frühjahre 1843 bewerkstelligten officiellen Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens im ganzen Königreiche, die Functionen eines landwirthschaftlichen Bezirksvereines, und damit auch, gleich den übrigen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen des Staates, die Verpflichtung übernommen, für alle, das Wohl der Landwirthschaft betreffenden Angelegenheiten der Regierung in geeigneten Fällen als vermittelndes Organ zu dienen.

Der nachstehende Aufsatz giebt nun den Bericht der ökonomischen Societät an das Ministerium über die erwähnte Frage mit Weglassung des formellen Einganges und Schlusses wieder, welchen ich als Sekretair dieser Gesellschaft zu entwerfen beauftragt ward. Die zu dem Berichte erforderlichen factischen Unterlagen wurden, nach Maaßgabe der sub Anlage A. mit abgedruckten speciellen Fragen, durch die gefällige Mitwirkung der in der Amtshauptmannschaft befindlichen Lokalvereine, welche eine große Anzahl von Bauern unter ihren Mitgliedern zählen, so wie auch durch die von einigen Bewirthschaftern größerer Landgüter eingereichten Notizen gewonnen und in mehreren Sitzungen der Societät einer sorgfältigen kritischen Revision unterzogen. —

Obgleich der eigentliche Inhalt des Berichtes nur auf einen einzelnen District[1]), auf einen der 4 Amtshauptmannschaften des Leipziger Kreises sich bezieht, so dürfte doch der Abdruck desselben in dieser Zeitschrift nicht unpassend sein, weil jedenfalls das behandelte Thema von allgemeinerem, nicht bloß landwirtschaftlichen, sondern überhaupt nationalökonomischen Interesse ist. Zugleich hoffe ich durch die Veröffentlichung dieser Arbeit, der ich freilich, bei der Kürze der mir gestatteten Zeitfrist und da auch das zu Gebot stehende Material nicht in allen Beziehungen genügte, die gewünschte und erstrebte Vollständigkeit zu geben nicht im Stande war, unterrichteten Männern zu umfassenderen Untersuchungen und befriedigenderen Mittheilungen ähnlicher Art über andere Gegenden und Länder Deutschlands eine äußere Veranlassung zu geben. Auf diesem Wege ist noch Viel zu thun übrig, um durch eine klare und durchdringende Auffassung und Würdigung der verschiedenen volkswirthschaftlichen Erscheinungen und Zustände den reichen Stoff des Lebens der Nationalökonomie zur Verarbeitung zuzuführen, und so diese Wissenschaft auf einem sicheren Fundamente aufzubauen.

---

Das Königreich Sachsen hatte schon bei der Zählung von 1840 auf seinem Areale von 271¾ Quadratmeilen eine Bevölkerung von 1,706,000 Menschen d. i. 6280 Menschen per Quadratmeile: relativ die stärkste in den deutschen Landen, welche um so mehr in Erstaunen setzen muß, als fast ⅓ des ganzen Areals mit Wald bedeckt ist,[2]) und die physiographischen Verhältnisse einer allseitigen und vollstän-

---

1) Die erste Amtshauptmannschaft des Leipziger Kreises hatte 1840 c. 150,000 Einw., wovon c. 50,000 auf Leipzig, c. 20,000 auf die kleineren Städte und c. 80,000 auf die Landdistricte fielen.

2) 262,000 Acker Staatswaldungen und 562,360 Acker Gemeinde- und Privatwaldungen, zusammen 824,360 Acker = 83 Quadratmeilen. (1 Q.M. = 9948 sächs. Acker.)

digen Entwicklung der Volkswirthschaft keineswegs durchgängig förderlich sind.

Bei der eingeklemmten Binnenlage fehlen Küsten und Häfen mit Seehandel, Rhederei und Fischerei. Das Land wird nur von einem einzigen schiffbaren Strome, auf einer verhältnißmäßig kurzen Strecke und hier mit mangelhaftem Fahrwasser durchschnitten, und die natürliche Beschaffenheit des Bodens ist, wenn auch in vielen Gegenden des Landes der Landwirthschaft günstig, so doch in manchen anderen nur mittelmäßig, und weniger als dieses, wozu noch die Ungunst der klimatischen Verhältnisse für den Ackerbau in den höheren Gebirgsgegenden kommt.

Während man sich nun darüber verwundern möchte, wie eine so große Volksmenge auf einem so kleinen Raume beschäftigt und ernährt werden kann, wird theilweise und in Bezug auf einen Hauptnahrungszweig des Landes — die Landwirthschaft — über Mangel an arbeitenden Händen geklagt. Will man diese Klagen einer näheren Untersuchung würdigen, so werden zuvörderst diejenigen Provinzen, in welchen die industriellen Gewerbe sehr verbreitet sind, von den übrigen Landesgegenden zu unterscheiden sein. Im größten Theile des Erzgebirges und des Voigtlandes, so wie in einem Theile der Oberlausitz, wo so viele Zweige des Fabrikwesens, und zwar mehr mittelst häuslicher Industrie, als in großen geschlossenen Etablissements betrieben werden, herrscht unter den unteren Volksklassen, wie bekannt, eine solche Vorliebe für die mit geringerer körperlicher Beschwerde verbundenen Arbeiten der Stoffveredlung, daß die heranwachsende Jugend derselben sich immer wieder zuwendet, obgleich sie einerseits den Kummer und die Nahrungssorgen des älteren Geschlechts industrieller Arbeiter, und andrerseits die viel günstigere Lage des landwirthschaftlichen Gesindes vor Augen hat. Es erklärt sich diese Erscheinung wohl zunächst daraus, daß die Kinder solcher Arbeiter schon im zarteren Lebensalter zum Erwerbe der Eltern durch die Theilnahme an den Beschäftigungen derselben beitragen, und dabei größtentheils im väterlichen Hause verbleiben können. Durch ihre Hülfsarbeiten, welche vorzugsweise nur Geschicklichkeit und Behendigkeit erfordern, werden sie schon zu ihrem künftigen Lebensberufe gewissermaßen gestempelt, weil abgeneigt und unfähig gemacht zu den anstrengenden Arbeiten, wie sie der Betrieb der Landwirthschaft erfordert. Dazu kommt die Aussicht, früh einen eigenen Haushalt gründen zu können; fast noch mehr aber wirkt der Sinn für eine unabhängige Lage, der so weit geht, daß man in jenen Gegen-

den oft mit einer Art von Abscheu von dem Gesinde-Dienstverhältnisse sprechen hört. Gern und mit ausdauerndem Fleiße arbeiten die Leute an Weber- und Strumpfwirkerstühlen, an der Dreh- und Hobelbank, mit Messer und Hammer, mit der Nadel oder an der Klöppellade, aber sie mögen nicht auf Befehl und unter Leitung des Gebieters arbeiten, und es soll von ihrem eigenen Ermessen abhängen, wann sie des Morgens anfangen, im Laufe des Tages pausiren und Abends aufhören wollen. Sie mögen sich nach ihrem eigenen bezeichnenden Ausdrucke „nicht anbinden lassen." Für dieses Gefühl ertragen sie Noth und Elend aller Art, und darum hat auch in den letzten Jahren trotz der Herunterdrückung des Verdienstes, welche nicht blos in gedrückten Zweigen (Weberei, Strumpfwirkerei), sondern auch in florirenden (Spielzeugverfertigung, Blechlöffelfabrikation) stattgefunden hat, der Andrang in den Gewerben der Stoffverarbeitung nicht nur nicht abgenommen, sondern sogar theilweise zugenommen, und es ist eine Ausgleichung zwischen dem industriellen Erwerbe und den landwirthschaftlichen Lohnsätzen so wenig eingetreten, daß in derselben Gegend, wo Knechte und Mägde ihr reichliches, landwirthschaftliche Tagelöhner und Waldarbeiter und selbst die Arbeiter in geschlossenen Fabriken wenigstens ein hinreichendes Auskommen haben, die Weber, Spielzeug-Verfertiger, Spitzenklöpplerinnen, Petinetnäherinnen und andere in häuslicher Industrie Beschäftigte, mit dem Hungertode kämpfend, der privaten und öffentlichen Wohlthätigkeit anheim gefallen sind. Man vergleiche die Lage einer industriellen Familie, deren Gesammtverdienst 18$\frac{4}{4}\frac{2}{3}$ bei hohen Preisen der nothwendigsten Lebensmittel vielleicht nicht 50 Thaler preuß. Courant jährlich überstieg, während ein Knecht und eine Magd, ohne Sorge um Obdach und Ernährung mit resp. 30 und 20, zusammen auch 50 Thlr. Lohn, nur für ihre Kleidung zu sorgen haben! In der Gegend von Lengefeld im Erzgebirge, wo viel Flachs gebaut und versponnen wird, verdienen die Spinnmädchen bei den Bauern täglich außer der Beköstigung 9 Pf. (sächs. = $^9/_{10}$ Sgr.), was, 300 Arbeitstage gerechnet, 9 Thl. im Jahre beträgt, womit Miethzins, Beköstigung während der 65 Ruhetage und Bekleidung bestritten werden sollen, während eine Dienstmagd nur letztere von ihrem durchschnittlich doppelt so hohen Lohne (12 — 24 Thlr.) anzuschaffen und zu unterhalten hat. Und warum ziehen die Spinnmädchen ihr trauriges Loos vor? Weil sie ein größeres Maaß persönlicher Freiheit genießen, und namentlich die Sonn- und Festtage bis zum Abend ganz nach ihrem Belieben zubringen können! — So erklärt sich die auffallende Erscheinung, daß

gleichzeitig relativer Ueberfluß und Mangel an arbeitenden Händen, hinreichende und ungenügende Belohnung der aufgewendeten menschlichen Arbeit neben einander bestehen können.

Anders aber, als in den gebirgigen Landestheilen haben sich die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in den Niederlanden des Königreiches und insonderheit in dem Regierungsbezirke der Leipziger Kreisdirection gestaltet, indem hier industrielle Gewerbe auf dem platten Lande in irgend bemerkbarem Umfange nicht betrieben werden, und also von dieser Seite die Landwirthschaft hinsichtlich des Begehrs nach arbeitenden Händen mit einer gefährlichen Concurrenz nicht sich bedroht sieht.

Der ganze Leipziger Kreisdirectionsbezirk hatte 1840 auf 63 □M.

| | | |
|---|---|---|
| eine städtische Bevölkerung | von | 144,953 Ew. |
| „ ländliche „ | „ | 231,485 „ |
| | zusammen | 376,438 Ew. |

Die gedruckten Volkszählungstabellen geben leider keinen Aufschluß darüber, wie sich die Bevölkerung auf die einzelnen Nahrungszweige vertheilt. Man wird aber nicht sehr irren, wenn man, in Betracht, daß zwar viele Handwerker und andere nicht unmittelbar dem landwirthschaftlichen Betriebe angehörige Personen auf dem Lande wohnen, andererseits aber auch unter der Bevölkerung der kleinen Städte (95,000 Ew. außer Leipzig) ein nicht geringer Theil mit der Landwirthschaft beschäftigt ist, etwa 180—190,000 Ew. ganz der Landwirthschaft zurechnet.

Ergiebt sich demnach eine rein landwirthschaftliche Bevölkerung im Leipziger Kreisdirectionsbezirke von ungefähr 3000 Menschen per □Meile, so sollte man hier einen Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitskräften um so weniger vermuthen, als das übliche landwirthschaftliche System — modificirte und verbesserte Dreifelderwirthschaft mit vorherrschendem Getreide- und Futterbau — keineswegs einen solchen Arbeitsaufwand erfordert, wie z. B. die intensiveren Systeme des südwestlichen Deutschlands, welche bei der Einreihung von Tabak, Krapp, Mohn und anderen Handelsgewächsen in den Turnus, so wie beim Weinbau einer viel größeren Menge von arbeitenden Händen bedürfen.

Dennoch wird auch in diesem Kreise und zwar zunächst im Bezirke der ersten Amtshauptmannschaft über Mangel an Arbeitspersonal von Landwirthen nicht selten Klage geführt. Ob und in wie weit diese Klage als begründet zu beachten sei, wird die folgende Untersuchung und Darstellung ergeben.

Wenn gleich, wie bereits angedeutet worden, ein viel verzweigtes Fabrikwesen hier die Nachfrage nach arbeitenden Händen nicht steigert, so sind hier doch andere Umstände vorhanden, welche dem Landwirthe die Befriedigung des Bedarfs an Arbeitspersonal erschweren, und zwar vornehmlich folgende:

1. Das ungewöhnliche, in deutschen Landen fast beispiellose Aufblühen der Stadt Leipzig, deren Einwohnerzahl in wenigen Jahren um 1/4 oder circa **10,000** Menschen gestiegen ist. Die Ursachen dieser erfreulichen Erscheinung, welche weit weniger der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs, wie gewöhnlich angenommen wird, als dem Zollanschlusse Sachsens zuzuschreiben sein möchte, sind hier nicht zu erörtern. Thatsache aber ist es, daß fortwährend eine Menge von Menschen aus den Dörfern und kleinen Städten des Bezirkes, ja aus dem ganzen Leipziger Kreise und aus weiter Ferne nach Leipzig sich begeben, um dort dauernd oder vorübergehend Arbeit und Erwerb zu suchen. Die unverheirathete Jugend beiderlei Geschlechts findet hier rasches Unterkommen, die jungen Männer als Laufburschen, Lehrlinge (die von den Leipziger Handwerkern in viel größerer Zahl, als früher, im Verhältnisse zu der Zahl der Gesellen gehalten werden) Hausknechte, Bediente, Kellner, Markt- und Meßhelfer, Kofferträger, Fiakerkutscher, Schreiber u. s. w., die Mädchen als Dienstmägde und Ammen, als Näherinnen, Schneiderinnen, Putzmacherinnen, Haarlockenflechterinnen, sowie als Hülfsarbeiterinnen in den Tabakfabriken, der Kammgarnspinnerei und anderen Etablissements. Eben so fehlt es nie an Verdienst für rüstige Arbeiter und Arbeiterinnen, die in großer Zahl verheirathet auf den umliegenden Dörfern wohnen und täglich zur Stadt kommen, für die Männer als Lastträger, Holzhauer, Gärtner, für die Weiber als Scheuerfrauen, Wäscherinnen u. dgl. Endlich erheischen die vielen und fortgesetzten Bauten, welche in so kurzer Zeit aus seitherigen Ackerfeldern ein ganzes neues Stadtviertel gleichsam hervorgezaubert haben, während der Baumonate eine große Menge von Bauhandwerkern und Hülfsarbeitern, womit der starke Ziegeleibetrieb in der Umgegend von Leipzig zusammenhängt, welcher gleichfalls viele Hände in Anspruch nimmt.

Manche Arbeiter, wie Maurer und Handlanger, Ziegelstreicher u. s. w., kehren zwar über Winter auf die Dörfer zurück, um dort zu tagelöhnern; die Erfahrung zeigt aber, daß diese Leute dann an Brauchbarkeit für landwirthschaftliche Arbeiten verloren haben, weil sie durch die bequemere Beschäftigung und die ganze Lebensart in der Stadt verwöhnt worden sind.

Eine ganz entgegengesetzte Wirkung haben die Leipziger Eisenbahnbauten gehabt. Zwar sind auch diese beschuldigt worden, der Landwirthschaft im hiesigen Bezirke Arbeitskräfte entzogen zu haben. Allein abgesehen davon, daß die meisten Erdarbeiter aus weiterer Ferne, besonders aus Schlesien sich einfanden, so haben die diesseitigen Landwirthe für die jedenfalls nur vorübergehende Entbehrung der inländischen Arbeiter zu den gewöhnlichen Lohnsätzen dadurch eine reichliche Entschädigung erhalten, daß die Leute bei den Eisenbahnbauten an die Uebernahme von Accordarbeiten gewöhnt wurden und nach Vollendung der Bahnlinien rüstiger, geübter und gewandter zu den landwirthschaftlichen Arbeiten zurückkehrten, als sie dieselben verlassen hatten.

2. Die Zunahme des Handwerksbetriebes auf dem platten Lande. Zwar sucht das Gesetz vom 9. Oct. 1840 diesen Betrieb innerhalb bestimmter Grenzen zu halten; es scheinen aber die desfallsigen Bestimmungen keineswegs überall befolgt zu werden, da namentlich behauptet wird, daß, dem §. 16 und 17 dieses Gesetzes entgegen, manche Meister auf dem Lande 6—8, ja 10—12 Lehrlinge halten, die sonst mehr oder weniger dem landwirthschaftlichen Gesindedienste sich widmen würden.

3. Daß die sub 1 und 2 hervorgehobenen äußern Umstände von Seiten der heranwachsenden Dorfjugend so bereitwillig, man möchte fast sagen, so begierig benutzt werden, um dem Stande landwirthschaftlicher Dienstboten und Tagelöhner zu entgehen, hat einen tieferen, inneren Grund, welcher in der herrschenden ungemüthlichen Zeitrichtung zu suchen ist, daß Niemand mehr in den ererbten und gewohnten Verhältnissen sich wohl fühlt, der Niedere im ungenügsamen Drange das beneidete Loos und die scheinbar glücklichere bürgerliche Stellung des Höheren zu erringen strebt, und die eine Volksklasse nicht hinter der anderen im Gütergenusse, in der äußeren Erscheinung und ganzen Lebensart zurückstehen will.

Von dieser unglückseligen Sehnsucht sind selbst die untersten Volksklassen des platten Landes ergriffen, und es kommt nicht selten vor, daß von 5—6 Kindern einer landwirthschaftlichen Arbeiterfamilie keines dem verachteten Stande der Eltern sich widmet, indem sie alle in vermeintlich höhere Sphären zu ehrenvolleren Beschäftigungen sich vordrängen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Verbesserung des Volksschulwesens, so nothwendig in anderer Hinsicht, und von so großem

Nutzen dieselbe auch gewesen sein mag, doch in dieser Beziehung einen nachtheiligen Einfluß gehabt habe, weil die Vermehrung der Kenntnisse und die dadurch erlangte Brauchbarkeit für andere Lebenswege gerade bei den unteren Volksklassen leicht zu dem anmaßenden Dünkel führen kann, als ob man nun zu gut für diejenigen Arbeiten sei, welche die Eltern und Vorfahren ohne solche Kenntnisse getrieben haben.

4. Die Umgestaltung der Agrarverhältnisse durch das Gesetz vom 17. März 1832 hat zur Folge gehabt, daß es den Rittergutsbesitzern nicht mehr möglich ist, eine doppelte und dreifache Arbeitskraft für die Heu- und Getreideerndte, wie früher durch die geleisteten Frohndienste zu concentriren. Die dienstbefreiten Spannfröhner ziehen mit Recht die bessere Bewirthschaftung ihres oft gleichzeitig von Servituten entlasteten und durch aufgetheilte Gemeinheitsparcellen vergrößerten Grundeigenthums dem von dem Rittergute mit dem Gespann etwa zu erlangenden Geldverdienste vor, und selbst die kleinsten Kuhbauern verwenden ihre Zeit lieber auf sorgfältige Bearbeitung ihres Gütchens, als daß sie sich auf Dienstleistungen für den ehemals berechtigten Gutsherrn einließen. Auch sind, wie von einigen Seiten behauptet, von anderen dagegen bestritten wird, unter den ehemaligen Handfröhnern sogar diejenigen, welche in Ermangelung selbst des kleinsten Grundbesitzes durch Tagelohn ihren Erwerb suchen müssen, gewissermaaßen im Gefühl erlangter Unabhängigkeit lieber bei jedem Andern zu arbeiten geneigt, als daß sie bei ihrem ehemaligen Frohnherrn zu freier Arbeit sich verdingen sollten.

5. In einem Theile des Bezirks werden manche Arbeiter durch den starken Betrieb der Braunkohlengruben den landwirthschaftlichen Dienstleistungen entzogen, was indessen nur von lokaler Wirkung sein kann.

6. Der durch das Gesetz v. 6. Juni 1835 vorgeschriebene regelmäßige Schulbesuch (§. 19) verhindert die Landwirthe, außer den durch §. 70 fg. der Verordnung vom 9. Juni 1835 gestatteten Erndteferien, Kinder in dem Umfange, wie früher, für leichtere Hülfsarbeiten in der Landwirthschaft zu verwenden, was indessen von Niemandem beklagt, von Allen des höheren Zweckes halber als nothwendig und heilsam anerkannt wird. Man kann aber nicht umhin, bei dieser Gelegenheit sein Bedauern darüber auszusprechen, daß die noch keineswegs antiquirten Bestimmungen über das Viehhalten von Nichtlandbesitzern von 1612 so wenig Beachtung finden, weil dies zur

Folge hat, daß Leute, die kein Land haben und doch Vieh halten, oft ihre Zuflucht zu Felddiebstählen nehmen, zu denen sie leider ihre kleinen Kinder verwenden, welche darüber die Schule versäumen und böse Grundsätze einsaugen.

Alle diese Umstände würden freilich einen Mangel an landwirthschaftlichem Arbeitspersonal bewirken können, wenn nicht andererseits eine bedeutende Anzahl von Leuten aus anderen Gegenden der hiesigen Landwirthschaft zuströmten, um, ihre Dienste anbietend, die Lükken zu ersetzen. Insonderheit suchen hier aus der preußischen Provinz Sachsen Viele, und auch aus dem Altenburgischen Manche, (besonders weibliches Gesinde) ihr Unterkommen als landwirthschaftliche Tagelöhner oder Dienstboten, und es giebt Rittergüter in der Nähe von Leipzig, auf welchen die Mehrzahl der Arbeiter aus solchen Ausländern besteht. So kann denn auch hier von einem absoluten und anhaltenden Mangel an Arbeitspersonal nicht die Rede sein. Ein solcher Mangel ist überhaupt, wenn vielleicht in den Wäldern Nord-Amerikas bei Gründung neuer Colonien möglich, so doch mitten in einem bevölkerten Lande, wie Deutschland an sich fast undenkbar. Die nächste Wirkung eines verminderten Angebotes von, oder einer vermehrten Nachfrage nach Arbeitern muß immer die Steigerung des Lohns sein. Diese aber veranlaßt frühere Verheirathungen und damit nach Verlauf einer Generation ein stärkeres Angebot von Arbeitern, welches wiederum den Lohn herunterdrückt. So zeigt die Geschichte der Volkswirthschaft, daß der Arbeitslohn nur vorübergehend hoch ist, und in der Regel dem Minimo, unter welches er nicht sinken darf, wenn die schwerarbeitende Classe nicht aussterben soll, viel näher steht, als dem Maximo, zu welchem die Lohngeber höchstens sich verstehen könnten, wenn sie ihr Gewerbe fortzusetzen im Stande bleiben sollen, während den Inhabern anderer Güterquellen ein besseres Loos beschieden ist, die Grundrente z. B. im Laufe von Jahrhunderten eher steigt als fällt, die Capitalrente wenigstens nur ganz allmählig in langen Zeiträumen sinkt. Seitdem die verschiedenen deutschen Staaten die heimathrechtlichen Verhältnisse ihrer Angehörigen gesetzlich geregelt und darüber gegenseitige Verträge abgeschlossen haben, ist es den arbeitenden Klassen noch mehr erleichtert, von einer Gegend, wo ihre Arbeit nur niedrigen Lohn erhält, nach einer anderen, wohin höhere Lohnsätze locken, sich zu begeben. Wir haben gesehen, daß auch da, wo ein plötzlicher und vorübergehender Begehr nach Tausenden von Arbeitern entsteht, wie bei Chaussee-, Canal- und Eisenbahnbauten, es niemals an sich anbietenden Hän-

den gefehlt hat, wenn nur die Aussicht auf größeren Erwerb gewährt ward [1]).

Warum sollten denn die Arbeiter nicht eben sowohl den Landwirthen als den Technikern und Ingenieuren ihre Arbeitskraft zur Disposition stellen, wenn diese zu gleicher Belohnung derselben sich verstehen wollen, zumal da die Landwirthschaft bei Jahr aus Jahr ein ziemlich gleichmäßigem, nur im Laufe größerer Zeitabschnitte mit zunehmender Cultur allmählig steigenden Bedarfe an Arbeitern einer großen Zahl derselben fortdauerndern Verdienst in der Heimath selber sichert, während Eisenbahnbauten u. dgl. diesen nur vorübergehend gewähren und aus weiterer Ferne die arbeitenden Kräfte herbeiziehen müssen?

Kann hierüber kein Zweifel obwalten, so bleibt nur zu untersuchen übrig, ob die Lohnsätze gegenwärtig im hiesigen Bezirke vielleicht eine für die Landwirthe als Lohngeber drückende und den Lohnempfängern ein übertriebenes Einkommen gewährende Höhe erreicht haben. So wie allzuniedrige Lohnsätze nicht zu wünschen sind, weil sie die zahlreichste Volksklasse eines jeden Landes um jeden Lebensgenuß bringen, sie fortwährend in Noth und Kummer erhalten, die sittliche Haltung derselben gefährden, und eine gesunde und moralische Erziehung der Kinder unmöglich machen, so haben all zu hohe Löhnungen, und zwar hier zunächst für die Landwirthschaft, den Nachtheil, daß sie, indem sie den Reinertrag des Grundes und Bodens zu sehr schmälern, den Landmann von einer sorgfältigen Cultur und von Meliorationen, die sonst allen kommenden Geschlechtern durch die größere Productenerzielung und daraus resultirende Wohlfeilheit der Rohstoffe zu Gute kommen würden, abhalten.

Es liegt uns daher zunächst ob, die in der fraglichen Beziehung hier vorkommenden factischen Verhältnisse darzulegen, wobei der Gesindelohn von dem Tagelohn zu sondern, und auf Verschiedenheit der Rittergüter und Bauergüter Rücksicht zu nehmen sein wird.

Die Rittergüter halten gewöhnlich verhältnißmäßig weniger Gesinde, als die Bauerngüter, (in der Regel nicht mehr, als zur Wartung und Benutzung des Viehes erforderlich ist: auf 2 Pferde und

---

1) Die Erdarbeiter bei der Leipzig-Dresdener Eisenbahn verdienten im Accord 15—20 Neugroschen täglich, in der besten Jahreszeit, was mit Rücksicht auf die große Anstrengung kein übermäßig hoher Verdienst genannt werden kann.

4 Ochsen 1 Knecht, und auf 10 bis 12 Milchkühe 1 Magd), sie nehmen dahingegen regelmäßig mehr Tagelöhner zu Hülfe, die, wenn nicht contractlich, so doch factisch das ganze Jahr hindurch oder mit ganz seltenen Unterbrechungen Arbeit erhalten. — Daneben wird für den vorübergehenden größeren Bedarf an Leuten z. B. in der Erndtezeit eine größere Zahl anderer Tagelöhner engagirt, und zwar auf den Rittergütern meistens zu Accordarbeiten, die auf den Bauergütern weniger häufig sind. Auf den Rittergütern erhalten die Tagelöhner keine Beköstigung, die ihnen dagegen der Bauer neben verhältnißmäßig geringerem Lohne verabreicht.

Da auf den Rittergütern den Tagelöhnern die schwersten Arbeiten zugewiesen zu werden pflegen, welche auf den Bauergütern das Gesinde mit verrichten muß (z. B. das Mistwerfen, Dreschen, Erdarbeiten, so gilt der Gesindedienst auf Bauergütern in der Regel für schwerer, als auf den Rittergütern, wie denn auch der Bauer, weil er sich stets bei seinen Leuten befindet und mit ihnen arbeitet, strengere Aufsicht und Controle führen kann, als es in der Regel dem Bewirthschafter eines Rittergutes möglich ist. Für diese größere Anstrengung auf den Bauergütern mag das Gesinde durch eine kräftigere Beköstigung, durch das mehr patriarchalische, wenigstens keinen besonderen Abstand darbietende Verhältniß zu dem Dienstherrn, und durch die größere persönliche Freiheit, Abends das Dorf zu durchschwärmen, und die Sonntage auf Gelagen zu verbringen, sich entschädigt fühlen.

Andererseits ist als Vorzug des Dienstes auf den Rittergütern geltend gemacht worden, daß das Gesinde, weil in größerer Zahl vereinigt, seinen Hang nach Geselligkeit mehr befriedigen könne, daß hier eher zuweilen ein Trinkgeld vorfalle, und daß bei der, auf den Bauergütern nicht üblichen Verabreichung von Deputaten (14 Pfd. Brod, 1/4 Kanne Butter (18 Loth) und 1 1/2 Pfund Käse wöchentlich à Person, mitunter auch nur 1/8 Kanne Butter zur Winterzeit, und hier und da für eine Magd 2 Pfund Brod weniger) ein Theil derselben vom Gesinde, welches sich dann umsomehr durch Gemüse sättige, verkauft werden könne. Ob übrigens die Beköstigung auf Bauergütern durchweg besser sei, ist kaum zu bejahen; geregelter ist sie jedenfalls auf Rittergütern, wenn auch auf den einzelnen mehr oder weniger von einander abweichend, namentlich hinsichtlich des Fleisches, welches bald nur einmal die Woche, bald 2mal, zum Theil sogar dreimal (zusammen dann 1/2—1 1/2 Pfd.) verabreicht wird. Doch scheint das Gesinde dadurch wenig bestimmt zu werden, hier oder dort lie-

der zu dienen, so wie auch die auf einigen Gütern, z. B. Sahlis, eingeführten Ordnungsstrafen, deren Ertrag der Gesammtheit des Dienstpersonals in geeigneter Weise zu Gute kommt, keineswegs von Diensten abschrecken. Die Heimath übt doch auf Viele eine große Anziehungskraft aus; den Dienst am Geburtsorte oder im nächsten Umkreise von einigen Stunden ziehen sie daher auch bei knapperer Beköstigung oder strengerer Aufsicht und Ordnung häufig vor.

Im Allgemeinen mögen sich die Vortheile und Nachtheile des Dienstes resp. auf den Bauergütern und Rittergütern gegen einander compensiren, wofür ein äußeres Kennzeichen darin liegt, daß der Lohn auf beiderlei Gütern in einer und derselben Gegend auf so ziemlich gleicher Höhe steht. Auf den Bauergütern ist freilich der bedungene Lohn gewöhnlich etwas niedriger, wird aber durch kleine Geldgeschenke oder Lieferungen von Kleidungsstoffen, die auf den Rittergütern wegfallen, hinreichend, oft reichlich ergänzt.

Es versteht sich von selbst, daß auf Rittergütern, wie auf Bauergütern der Lohn des Gesindes verschieden ist nach der Leistungsfähigkeit desselben, welche im Allgemeinen und bis zu einem gewissen Lebensalter mit den Jahren zunimmt. Auf manchen Rittergütern werden 4 Abstufungen des Lohnes für die Knechte, und 3 für die Mägde, auf anderen nur 2 Lohnclassen für jedes Geschlecht gemacht. Alles zu Gelde angeschlagen beginnt der Lohn, nachdem die Confirmirten in den Dienst getreten sind, gewöhnlich mit 15 Thlr. beim männlichen und 12 Thlr. beim weiblichen Geschlechte, und steigt allmählig bei den Großknechten auf 30—40 Thlr., bei Großmägden auf 20—30 Thlr.[1]) Das Maximum dieser Sätze kommt in der fruchtbaren Pegauer Pflege vor, wo der landwirthschaftliche Lohn höher ist, als in der nächsten Umgegend von Leipzig, und eben so hoch, als in Leipzig selber. Denn die von Leipzig aus betriebenen Oekonomien geben ebenfalls nur an Großknechte 36—40 Thaler, an gewöhnliche Pferdeknechte 30—34 Thlr., an Großmägde 26 bis 28 Thlr. und an Kleinmägde 20—24 Thlr. Lohn. Es könnte dieses Factum auffallend erscheinen, wenn nicht, abgesehen von dem

1) Aus dem Verhältniße dieser Lohnsätze von Knechten und Mägden zu einander könnte man fast schließen, daß die relative Concurrenz dienstsuchender Mägde nicht so groß ist, als der dienstsuchenden Knechte, und erstere daher einen verhältnißmäßig höheren Lohn erringen können. In Schleswig und Holstein bekommen die Mägde gewöhnlich nicht viel über den halben Lohn der Knechte auf denselben Lohnabstufungen.

Einflusse einer großen Stadt, auch in anderen deutschen Ländern die Erscheinung sich wiederholte, daß je fruchtbarer die Gegend, desto höher der Lohn ist. So sind die Lohnsätze in den Schleswig-Holsteinischen Marschen an der Westküste und auf der Schleswigschen Insel Fehmarn in der Ostsee etwa 1/4 höher, als in den übrigen Landestheilen, so wie auch die übliche Beköstigung daselbst eine reichlichere und bessere ist, als sonst im Lande. In dem holsteinischen Amte Bordesholm findet selbst in dicht an einander grenzenden Dörfern, je nach der besseren oder schlechteren Bodenbeschaffenheit ein Unterschied in der Löhnung statt. Die Sache erklärt sich theils psychologisch, in so fern die Volksansicht dem, der durch die Natur seines Bodens begünstigt mehr geben kann, auch mehr zu geben zumuthet, theils hat sie aber auch einen materiellen Grund, insofern da, wo der Boden schwerer ist, auch der Dienst schwerer zu sein, und selbst ein größerer Kleiderverschleiß statt zu finden pflegt. Der Beköstigungsaufwand im mehrjährigen Durchschnitte ist uns nach den niedrigsten Angaben zu 30 Thaler pr. Knecht oder Magd, nach dem höchsten zu 60 Thlr. pr. Knecht und zu 50 Thlr. pr. Magd veranschlagt worden. Man wird aber nicht sehr irren, wenn man durchschnittlich 45 Thlr. auf die erwachsene Person, oder 3 1/2 Ngr. täglich rechnet. Hiernach würde die Benutzung der Arbeitskraft eines Großknechtes auf etwa 80, einer Großmagd auf etwa 70 Thlr. jährlich zu stehen kommen. Ein regelmäßig beschäftigter Tagelöhner erhält gewöhnlich 6 Ngr., auch 6 Ngr. 3 Pf. (5 Ggr.) auf Rittergütern, und 3 Ngr. 6 Pf. bis 3 Ngr. 8 Pf. nebst der Kost auf Bauergütern, die Frauen 12 bis 13 Pfennige weniger als die Männer. Auf manchen Gütern bekommt der Tagelöhner auch nur im Sommer oder gar nur während der drei Monate Juli, August und September 6 Ngr. 3 Pf. und in der übrigen Jahreszeit nur 5 Ngr., während in der Umgegend von Leipzig der gewöhnliche Tagelohn 7 Ngr. 5 Pf. beträgt. Außerordentliche Tagelöhner werden immer etwas besser bezahlt, als die regelmäßig beschäftigten, und in der Erndte steigt der Tagelohn auf 7 1/2 — 10 Ngr. Es werden aber die Erndtearbeiten, wie auch das Dreschen und mancherlei Erdarbeiten sehr häufig in Accord gegeben, besonders auf Rittergütern, bei denen es darauf ankommt, den Wegfall der Handfrohnden durch den Impuls eines größeren Verdienstes in kürzerer Zeit zu ersetzen. So betragen z. B. die Accordsätze für das Hauen und Mandeln des Wintergetreides 1—1 1/3 Thlr. pr. Acker, für das Mähen und Trockenmachen von Gras 1 1/4—1 1/3 Thlr., für das Dreschen 1/15—1/12 des ge-

droschenen Quantums, und ein fleißiger Accordarbeiter kann bei diesen und anderen Sätzen (beim Dreschen je nach den Getreidepreisen) 8, 10 bis 15 Ngr. verdienen.[1])

Die Arbeitsleistungen der Kinder kommen, wie schon oben angedeutet, bei der jetzigen Organisation des Schulwesens wenig in Betracht; am meisten noch bei der Kartoffelerndte. Wo man Kinder zu Hülfe nimmt, giebt man ihnen 2—3 Ngr. pr. 10 Arbeitsstunden; auch werden sie von ihren Eltern auf längere Zeit zum Gänsehüten u. dgl. an Bauern für 6 Pfennige täglich und Beköstigung vermiethet. (Vgl. §. 70—73 der Verord. v. 9. Juni 1835 und §. 62 u. 63 des Ges. v. 6. Juni 1835).

Es fragt sich nun, wie sich die angegebenen Lohnsätze zu den in den vorangegangenen Jahrzehnten in diesem Bezirke bezahlten, so wie zu den, welche gegenwärtig in anderen Gegenden Sachsens und in anderen deutschen Ländern üblich sind, verhalten.

Daß eine Steigerung des nominellen Lohns (mit Ausnahme der Accordsätze, die eher gesunken als gestiegen sind) seit etwa 20 Jahren stattgefunden habe, wird von mehreren Seiten behauptet, und zwar nach den aus verschiedenen Gegenden des Bezirks erhaltenen Angaben in Betreff des Gesindelohnes um 1/10, 1/8, 1/6, ja sogar 1/4—1/3, in Betreff des Tagelohnes um 1/8—1/4, nach Einer Angabe: „seit dem Wegfall der Frohnen um 12 Pfennige.“ Andererseits hat eine Durchsicht der Wirthschaftsrechnungen ergeben, daß auf den Rittergütern Sahlis, Wechselburg, Ossa, Seegeritz und Zöpen, also in verschiedenen Gegenden des Bezirkes, vor 20 Jahren schon dieselben Lohnsätze an Gesinde und Arbeiter bezahlt worden sind, und wir können deshalb nicht umhin, in die Richtigkeit der Angabe einer Steigerung von 1/3, welche sich auf die Gegend von Pegau und Borna bezieht, einigen Zweifel zu setzen, um so weniger, als uns für die landwirthschaftlichen Oekonomien in der Stadt Leipzig selber eine Erhöhung des Tagelohns von nur 1/8 angegeben worden ist. Hierbei verdient auch die von dem Baudirector Geutebrück eingezogene Erkundigung berücksichtigt zu werden, daß die Lohnsätze für die Bauhandwerker und Bauarbeiter in Leipzig seit 10 Jahren ungeachtet

---

1) Das Dreschen um eine bestimmte Quote der gedroschenen Frucht hat für die Tagelöhner außer dem höheren Verdienste den Vortheil, daß sie dadurch ihr Brodkorn in natura erlangen, und so von den schwankenden Preisen der Lebensmittel wenigstens bis zu einem gewissen Grade unabhängig werden.

der unzähligen Neubauten, welche Tausende von Händen beschäftigt haben und noch beschäftigen, nicht im Geringsten gestiegen sind: ein Beweis, wie überall in der Volkswirthschaft dem größeren Begehr ein größeres Angebot zu entsprechen sucht [1]).

Zu den landwirthschaftlichen Lohnsätzen des hiesigen Bezirkes muß übrigens auch der Landwirth in anderen Gegenden Sachsens und selbst in solchen sich verstehen, in denen die Gewerbe der Stoffverarbeitung nicht viele Hände an sich ziehen. So erhalten auf Zuschendorf unweit Pirna (nach Schulz, Beschreibung der Zuschendorfer Wirthschaft) der Schirrmeister 45—50 Thlr., ein Pferdeknecht 36, ein Ochsenknecht 18—24, der Haus- oder Beiknecht 24—28, der Wächter 35, die Mägde 18—26 Thlr. Und ähnlich auf Zadel bei Meißen: der erste Knecht als Schirrmeister 45 Thlr., der 2te 28, der 3te 20, die erste Magd 21 Thaler nebst 20 Ellen Leinewand, die anderen Mägde 16½ Thlr. nebst 16 Ellen Leinewand.

Von besonderem Interesse würde ein genauer Vergleich mit den Lohnsätzen sein, welche in dem westlich angrenzenden Auslande üblich sind, wozu indessen die Materialien nicht vorliegen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Lohnsätze daselbst etwas niedriger sind als die hiesigen, weil eben von dort viele Tagelöhner und Dienstboten hierher sich arbeitsuchend wenden, wozu sie durch die Aussicht auf einen etwas höheren Verdienst bewogen werden mögen [2]).

---

1) Die gegenwärtigen Lohnsätze für die Bauhandwerker und deren Gehülfen sind in Leipzig:

a) für die Handarbeiter von 7½ Ngr. pro minimo für einen 15jährigen Jungen bis zu 11 Ngr. 3 Pf. für die vorzüglicheren, z. B. die mit der Bereitung des Mörtels Beschäftigten;

b) für Maurer- und Zimmergesellen nach der Arbeitszeit von 11 Ngr. 3 Pf. (von früh 8 bis Nachmittag 4 Uhr) bis 16 Ngr. 3 Pf. (von früh 6 bis Abend 7 Uhr;

c) Tischlergesellen können bei Accordarbeiten 15 Ngr. täglich, also bei 300 Arbeitstagen 150 Thlr. jährlich verdienen, neben freier Kost und Wohnung beim Meister, was auf 75—80 Thlr. anzuschlagen ist. Der Verdienst der Schlosser, Klempner u. s. w. ist im Allgemeinen noch etwas höher, als der der Maurer-, Zimmer- und Tischlergesellen.

2) Auf dem Rittergute Wildenborn bei Zeitz z. B. variirt der Knechtelohn von 15—36 Thlr., der Mägdelohn von 12—20 Thlr.; der Tagelöhner erhält 5 Sgr., die Tagelöhnerinn 3¾ Sgr., bei Erndtearbeiten 1¼ Sgr. mehr. Im Altenburgischen bekamen (nach Löbe) die festen Tagelöhner auf Rittergütern zwar nur 5 Ngr., die weiblichen 3½ Ngr., dreschen dagegen um den 10ten Scheffel. Diese Quotirung ist so ungewöhnlich hoch, daß

Die Untersuchung, ob die hiesigen Lohnsätze vom Standpunkte des Lohngebers aus effectiv höher sind, als früher d. h. ob sie einen größeren Theil der Bruttoeinnahme verschlingen, als vor 20 Jahren, wo der Geldertrag doch durch die niedrigen Productenpreise sehr geschmälert war, würde hier zu weit führen. Werfen wir aber noch einen Blick auf das nordwestliche Deutschland, so wird der hiesige Landwirth schwerlich wünschen, unter den dortigen Verhältnissen zu wirthschaften. Denn abgesehen davon, daß die Grundrente dort niedriger ist, weil die Productenpreise, abhängig von einem prekären und schwankenden überseeischen Absatze gewöhnlich nicht die Höhe, wie im innern Deutschland erreichen, wo viele landwirthschaftliche Erzeugnisse in der nächsten größeren Stadt (hier außerdem im bevölkerten Erzgebirge) ihre regelmäßigen Abnehmer finden, so sind die Wirthschaftskosten dort, wie überhaupt, so insonderheit hinsichtlich der Löhnungen bedeutend größer, als hier. Nicht bloß ist der Gesinde- und Tagelohn circa 1/6 höher, sondern es muß auch nach landesüblicher Sitte das Dienstpersonal viel besser beköstigt werden. Dasselbe bekommt mit Ausnahme des Sonnabends fast täglich Fleisch, während es hier in der Regel nur 1—2 mal die Woche, hie und da auch wohl nur einen Sonntag um den andern und in der Erndtezeit Fleischspeise erhält. Die Speisen schwimmen in Fett; Butter wird, namentlich in Bauerwirthschaften 2—3 mal so viel verbraucht, als hier, und die Kost ist nicht blos an Qualität eine bessere, sondern auch an Quantität eine viel reichlichere, als hier. Ob das dortige Gesinde in demselben Verhältnisse auch mehr leiste, als das hiesige, ist uns nicht bekannt, ohne Zweifel aber würde es dasselbe leisten können, als es gegenwärtig leistet, wenn die übermäßig reichliche und fette Kost auch eine wesentliche Reduction erlitte. In einer gewöhnlichen holsteinischen Bauernwirthschaft auf der Geest könnten an jetzt vergeudeten Lebensmitteln wenigstens 100 Thlr. und in den Marschen noch mehr erspart werden, was den Reinertrag einer solchen Landstelle um eben so viel erhöhen, oder mit anderen Worten den Capitalwerth derselben bei einem Zinsfuße von 4% um 2500 Thlr. steigern würde. Schon aus diesem Grunde

---

man annehmen muß, sie werde nur darum bewilligt, um der Leute für das ganze Jahr zu niedrigem Tagelohne sicher zu sein. Denn der Altenburgische Boden ist bekanntlich von ausgezeichneter Fruchtbarkeit, und in der Regel ist aus naheliegenden Gründen die Drescherquote um so höher, je schlechter, um so niedriger, je besser der Boden ist.

können Landgüter in Sachsen höher bezahlt werden, als in Norddeutschland. Wenn man aber erwägt, daß dort das Gesinde, Lohn und Beköstigung zusammengerechnet, wenigstens 1/3 theuerer zu stehen kommt, so erscheint es uns um so zweifelhafter, ob der sächsische Landmann in hiesiger Gegend über die Zahlung hohen Lohnes mit Recht sich beschweren kann.

Die Frage über die Höhe des Lohnes ist aber auch von dem Standpunkte und der Lage der Lohnempfänger aus einer Untersuchung zu unterwerfen. Offenbar entscheidet in diesem Sinne über die Höhe des Lohnes der Ausdruck desselben in Geld noch gar nichts. Der wirkliche Stand des Lohnes ergiebt sich nur aus den gleichzeitigen Preisen der nothwendigen Unterhaltsbedürfnisse der arbeitenden Volksclassen, und es kann je nach dem Stande dieser Preise der effective Lohn gesunken sein, während der Geldlohn gestiegen, und umgekehrt jener gestiegen sein, während dieser gesunken ist.

Beim Gesinde, welches Wohnung und Beköstigung vom Brodherrn in natura erhält, kommt nur der mit dem baaren Lohne zu bestreitende Bekleidungsaufwand in Betracht. Da nun in Folge der technischen Verbesserungen des Fabrikwesens die meisten Kleidungsstoffe in der neuesten Zeit wohlfeiler geworden sind (wenn auch zum Theil weniger haltbar), der Geldlohn des Gesindes aber eher gestiegen, als gefallen, und jedenfalls nicht gesunken ist, so befindet sich das landwirthschaftliche Gesinde offenbar in einer günstigen Lage, und wenn gleich dasselbe, meist dürftig bekleidet das elterliche Haus verlassend, in den ersten 5 Jahren des Dienens den niedrigeren Lohn ganz auf Anschaffung der nothwendigsten Kleidungsstücke verwenden muß, so ist es doch später im Stande von dem höheren Lohne alljährlich 10 Thaler und darüber für Vergnügungen auszugeben, oder als Nothpfennig für die Zukunft zurückzulegen. Daß Letzteres mehr geschehe, als Ersteres, ist zu wünschen, daß aber für Beides der Lohn die Möglichkeit gewähre, wird Niemand bedauern, der in dem Gesinde mehr als bloßes Arbeitsinventar erblickt, und neben dem wirthschaftlichen den rein menschlichen Gesichtspunkt nicht außer Augen läßt.

Anders sind die Verhältnisse der Tagelöhner, deren Lage, wenn auch wirklich eine nominelle Erhöhung des Lohnes seit 20 Jahren hie und da im Bezirke statt gefunden haben sollte, effectiv eher schlechter als besser geworden zu sein scheint, so fern sie nicht schon früher eine kümmerliche gewesen sein sollte. Wenigstens haben die Lebens-

mittel einen höheren, 18⁴²/₄₃ in Betreff der Kartoffeln fast unerschwinglichen Preis erlangt, der Miethzins der Hausgenossen (Insten) ist nicht selten erhöht worden,[1]) und die Anforderungen an dieselben zur Theilnahme an Gemeindelasten sind gestiegen. Manche äußere Kennzeichen deuten darauf hin, daß das Maaß des Gütergenusses dieser Classe mehr und mehr dem Minimum sich nähert, wie denn Kartoffeln schon das Hauptnahrungsmittel bilden, und die Suppen durch schlechte Kaffesurrogate verdrängt werden. Auch stimmen alle eingegangenen Berichte darin überein, daß eine Herabdrückung des Tagelohnes nicht einmal im Interesse der Lohngeber selber zu wünschen sei, weil nur eine Vermehrung der Armenlasten oder der Bettelei oder der Diebstähle daraus resultiren würde.

Ein Tagelöhner vermag bei den gegenwärtigen Lohnsätzen nur dann ordentlich auszukommen, wenn wenigstens seine Frau mit auf die Arbeit gehen kann, der Kindersegen nicht zu groß, der Productenpreis nicht zu hoch, und fortwährend Beschäftigung für ihn vorhanden ist.

Vor uns liegende Berechnungen ergeben, daß eine zahlreiche Arbeiterfamilie — unter der Voraussetzung, daß die Brodherrschaft umsonst so viel Land zum Kartoffelbau einräumt, als zum Consum der Familie und zur Fütterung von 1—2 Schweinen (von denen das Fleisch und der Speck zum Theil verkauft wird) erforderlich ist — nur dann bestehen und alle laufenden Ausgaben (von Krankheiten abgesehen) bestreiten kann, wenn der Jahresverdienst wenigstens 90 Thaler beträgt. Der Mann kann aber bei 300 Arbeitstagen, theils à 6 Ngr. im Sommer und à 5 Ngr. im Winter, und theils bei höherem Verdienst durch Accordarbeiten, doch durchschnittlich nicht über 65 Thlr. erwerben, woraus hervorgeht, daß die Frau 25 Thlr. verdienen muß. Auf diesen Jahresverdienst von 90 Thlrn. werden es Mann und Frau bringen, wenn er in festen Dienstverhältnissen zu einer Brodherrschaft steht, für sie so oft Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, als sie nicht durch Kinderpflege und Besorgung des Hausstandes zu arbeiten verhindert ist, und Beide sich einer guten Gesundheit erfreuen. Allein diese günstigen Verhältnisse treffen keines-

---

1) Er beträgt gegenwärtig 8—10 Thlr. und in den Dörfern um Leipzig noch mehr. Daß in manchen Gegenden des Bezirkes die Mehrzahl der Tagelöhner ein eignes Häuschen besitzt, ist ein glücklicher Umstand, der aber bei der Beurtheilung der Lage der Tagelöhner als solcher so wenig in Be-[illegible]ht kommen kann, wie z. B. das Privatvermögen eines Beamten bei der der Gagirung desselben.

wegs immer und überall ein, indem nicht blos viele (nicht feste) Tagelöhner häufige Unterbrechungen im Erwerbe erleiden, sondern auch die Frauen von Tagelöhnern, denen im Allgemeinen das Zeugniß der Thätigkeit nicht versagt wird, sehr oft, trotz des besten Willens Arbeit und Verdienst nicht finden können.

Wenn nun dem Vorstehenden nach die üblichen Lohnsätze im hiesigen Bezirke für übertrieben hoch keinesweges zu erklären sind, zu diesen Lohnsätzen überall und zu jeder Zeit sowohl Gesinde als feste Tagelöhner zu erhalten sind, überdies manche Arbeitskraft periodisch auf dem Lande ruht und Beschäftigung sucht, aber nicht erhalten kann, so muß es gänzlich in Abrede gestellt werden, daß ein absoluter Mangel an landwirthschaftlichem Arbeitspersonal existire, der ohnehin, wie wir uns oben anzudeuten erlaubten, schon a priori sehr unwahrscheinlich sein würde. Es werden daher die in dieser Beziehung laut gewordenen Klagen auf folgende zwei Punkte zu beschränken sein:

1) Es fehlt zwar nicht an Dienst suchendem Gesinde, wohl aber nicht selten an gutem Gesinde, so daß die Landwirthe aus diesem Grunde oft gezwungen sind, schlechte Leute zu behalten, weil sie verzweifeln, bessere wieder zu bekommen. Der Mangel an gutem Gesinde wird auch dadurch bestätigt, daß man dasselbe frühzeitig, zuweilen schon um Johannis, für das folgende Jahr miethet, und womöglich dadurch auf längere Zeit sich zu sichern sucht, daß der auf das ganze Jahr berechnete Lohn in Quartalweise steigenden Raten ausgezahlt wird z. B. pro anno 32 Thlr., 1s Quartal 6 Thlr., 2s 7 Thlr., 3s 8 Thlr., 4s 11 Thlr. — zusammen 32 Thlr.

Die Klagen über die sittliche Aufführung des Gesindes sind älteren Ursprungs und dauern fort trotz der Verbesserung des Unterrichtswesens. Denn das Leben mit seinen Einflüssen ist mächtiger, als die Schule, und die Schule vermag nicht das Böse zu überwältigen, was daraußen entsteht und fortwuchert. Einer oft schlechten Kinderzucht der Eltern, bei denen Noth und Elend nicht selten zu häuslichem Hader und Zwist und zu schlechtem Beispiele führen, entwachsen, ist das jugendliche Gesinde wenig gerüstet, dem Reize mannichfacher Versuche zu widerstehen, und giebt gern gefährlichen Vergnügungen sich hin, die zur Unzucht und zu unreifen Ehen führen [1]).

1) Keinesweges soll hiermit übrigens ein allgemeines Verdammungsurtheil ausgesprochen werden. Wäre das Gesinde, welches ja später in die Classe der Tagelöhner übergeht, durchweg verdorben, so müßte es auch um die

Die Beschränkung der öffentlichen Tanzgelage scheint den erwarteten Nutzen nicht gehabt und zu häufigeren Winkelgelagen oder zu größerer Verschwendung bei den noch gestatteten öffentlichen Belustigungen Veranlassung gegeben zu haben.

Durch die Einführung der Gesindebücher ist zwar mehr polizeiliche Controle, aber das, was die Gesetzgebung sonst noch bezweckte, nur unvollständig erreicht worden. Zwar sieht sich mancher Knecht und manche Magd veranlaßt, wegen sehr schlechter Zeugnisse aus der Reihe des Gesindes zu treten und tagelöhnernd den Unterhalt zu suchen, allein in der Regel findet man die Zeugnisse leider nach einem gleichlautenden, die Treue und Ehrlichkeit bezeugenden Formulare ausgefertigt [1]). Auch werden Manche trotz schlechter Zeugnisse, die gewöhnlich erst zu spät zum Vorschein kommen, in Dienst genommen.

Sehr zu bedauern ist es noch, daß in Folge der seit 1830 bis in die untersten Volksclassen gedrungenen und hier dem Mißverständnisse am meisten unterworfenen Freiheits- und Emancipationsideen das ganze Dienstverhältniß mehr und mehr zu einem rein rechtlichen sich gestaltet hat, und selbst die bestgesinnte Dienstherrschaft des wohlthätigen patriarchalischen Einflusses sich beraubt sieht, den sie auf die Sittlichkeit des Gesindes in früheren Zeiten äußern konnte.

Die Häufigkeit des Dienstwechsels, welche ein näheres Band nicht knüpfen läßt, legt hievon sattsames Zeugniß ab.

2) Fehlt es nirgends an festen d. h. an solchen Arbeitern, denen die Brodherrschaft das ganze Jahr hindurch unter annehmbaren Bedingungen Beschäftigung zu geben, und erforderlichen Falls auch eine Miethwohnung einzuräumen gewilligt ist, so kann dahingegen wohl hier und da Mangel an Arbeitern vorhanden sein, deren Hülfe man nur vorübergehend in Anspruch nimmt. Es liegt in der Natur

---

Arbeiterfamilien moralisch noch viel trauriger stehen, als es in der Wirklichkeit der Fall ist. Die eingegangenen Berichte loben aber nicht bloß den Fleiß und die Arbeitswilligkeit der Männer, wie der Frauen im Allgemeinen, sondern führen auch an, daß weder Trunksucht unter den Männern, noch Putzsucht u. s. w. unter den Weibern sehr verbreitet sei. Aus dem jugendlich leichtsinnigen Gesinde geht doch noch manches besonnene Ehepaar in reiferen Jahren hervor.

1) Es wäre sehr zu wünschen, daß diesem Uebelstande durch gemeinsame Verabredung der Dienstherrschaften abgeholfen, und auch hier im allgemeinen Interesse die Wahrheit in ihr Recht eingesetzt würde.

des landwirthschaftlichen Gewerbes, daß die Arbeiten sich in gewissen Jahreszeiten häufen, während in anderen die Kräfte ruhen, und es ist die große Aufgabe des Landmannes, diesen Uebelstand durch eine geschickte Vertheilung der Arbeiten über das ganze Jahr so viel als möglich zu beseitigen, damit er seine Leute nicht einen Theil des Jahres ohne Nutzen zu ernähren braucht, während er in einem anderen Theile des Jahres mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht auszureichen vermag. Da aber dieses Ziel namentlich auf größeren Oekonomien vollständig zu erreichen kaum möglich ist, so wird dem Landmanne sehr zu Statten kommen, wenn sein größerer Begehr nach Arbeitern namentlich in der Erndtezeit durch die periodischen Wanderungen von Tagelöhnern aus anderen Gegenden, wo die Erndte schon beendigt ist, oder erst später beginnt, befriedigt werden kann [1]).

Daß solche Arbeit oft höher bezahlt werden muß, darüber können sich die Landwirthe mit Grund nicht beschweren. Denn viel schlechter würden sie sich stehen, wenn sie, solcher Aushülfe entbehrend, mehr Gesinde halten müßten, welches das ganze Jahr beköstigt sein will, ohne das ganze Jahr beschäftigt werden zu können.

Auch im hiesigen Bezirke zeigt es sich, daß der höhere Lohn in der Erndtezeit Leute von anderen Gegenden z. B. dem Altenburgischen [2]) und dem Voigtlande und selbst aus anderen Beschäftigungen herbeizieht, wie denn in Leipzig regelmäßig um diese Zeit ein fühlbarer Mangel an Bauarbeitern entsteht, weil diese dann auf dem Lande mehr verdienen können.

---

1) So besorgen Odenwälder und Würtemberger die Erndtearbeiten und Anderes in der Rheinpfalz, Jüten in Nordfriesland, Holsteiner und Schweden auf dänischen Inseln, Westphalen in Holland, Gallicier in Polen. Sehr allgemein ist auch in der 4ten Amtshauptmannschaft des Leipziger Kreisdirectionsbezirkes die Benutzung fremder periodischer Arbeiter, und zwar principmäßig, um die Niederlassung von Arbeitern in den Gemeinden selber mit Rücksicht auf eine etwa zu befürchtende Vermehrung der Armenversorgungsausgaben auf indirectem Wege zu verhindern.

2) Da Altenburger alljährlich in ziemlicher Menge nach dem Dessauischen zu den Erndtearbeiten sich begeben, so würden sie ohne Zweifel in größerer Menge für die Erndtearbeiten in dem diesseitigen Bezirke, der ihrer Heimath näher liegt, zu gewinnen sein, wenn man ihrer Hülfe in größerem Umfange zur Erndtezeit bedürfte. Allein man scheut sich hier vor einer größeren Concentration fremder Arbeitskräfte, „um die eigenen Arbeiter nicht allzusehr in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen“: ein Beweis, daß es an Arbeitern im Bezirke selber nicht eben fehlen kann.

Reicht aber solche Hülfe zur Erndtezeit, oder wann sie sonst vorübergehend begehrt werden mag, hier und da nicht aus, und sollte es wirklich zuweilen im hiesigen Bezirke vorkommen, daß augenblicklich außerordentliche Tagelöhner selbst für schweres Geld und überhaupt nicht zu haben sind, so kann auch diese Erscheinung bei ruhigem Nachdenken nicht befremden und wird sich überall in der Welt unter den verschiedenartigsten volkswirthschaftlichen Situationen wiederholen. Denn so wie nur bei einem richtigen Verhältnisse zwischen Begehr und Angebot von Arbeit die Existenz der arbeitenden Volksclassen, dieser nothwendigen Unterlagen der bürgerlichen Gesellschaft, gesichert erscheint, so kann Niemand verlangen, daß Arbeiter stets auf seinen Wink bereit stehen, denen er vielleicht nur 20 oder 30 Tage im Jahre Arbeit nachzuweisen vermag, während die Leute doch 365 Mal im Jahre gesättigt sein wollen und auf Beschäftigung zu anderen Zeiten bei anderen Brodherren nicht rechnen können, so wenig wie ein Landmann bereit sein wird, Jahr aus Jahr ein 300 Scheffel Getreide zu bauen und auf den Markt zu bringen, wenn er in der Regel nur den zehnten Theil oder dergleichen abzusetzen im Stande ist. Wird in diesem Sinne von einem Mangel an Arbeitspersonal im hiesigen Bezirke gesprochen, so läßt sich mit größerem Rechte ein Ueberfluß an Arbeitskräften behaupten, da hier, wie aus allen eingezogenen Nachrichten hervorgeht, auch bereits vorhin angeführt worden ist, nicht wenige Arbeiter beiderlei Geschlechts in dieser oder jener Jahreszeit Beschäftigung suchen, ohne sie erhalten zu können.

Es führt dieser Punkt auf das (oben in der Vorbemerkung erwähnte) ministerielle Rescript zurück, welches schließlich die Anforderung an die ökonomische Societät stellt, ein „ungefähres Urtheil über die etwaige Anzahl von arbeitenden Personen, welche der Landwirthschaft im 1. amtshauptmannschaftlichen Bezirke des Leipziger Kreisdirectionsbezirkes nützlich werden könnten" abzugeben.

Eine Zahlenangabe in dieser Beziehung auszusprechen, würde nun freilich an sich eben so wenig möglich sein, als es in der Macht einer Staatsregierung liegen kann, auf den Grund einer solchen Angabe hin eine Versetzung der Menschen in Masse von einer Landesgegend in die andere oder von einer Gemeinde in die andere vorzunehmen oder auf irgend eine sonstige Weise eine andere Vertheilung der arbeitenden Kräfte, als diejenige, welche nach den Concurrenzverhältnissen zwischen Begehr und Angebot auf dem naturgemäßesten Wege von selber sich gemacht hat, mit Erfolg zur Ausführung zu [illegible]n. So viel ist indessen nach allen angestellten Erörterungen

unzweifelhaft, daß, wenn den Rittergütern und Gemeinden von Regierungswegen die Lieferung von landwirthschaftlichem Arbeitspersonal in beliebiger Zahl, jedoch unter der Bedingung angeboten würde, die Leute zur dauernden Ansiedelung aufzunehmen und ihnen mit fortwährender Beschäftigung auch fortwährenden und zureichenden Verdienst zu sichern, erforderlichen Falls aber sie auf dem Wege der Armenversorgung gegen Verhungern zu schützen, dann auch nicht ein einziges Rittergut und nicht eine einzige Dorfgemeinde auch nur eine einzige Person sich erbitten würde, weil bei solcher Aussicht freiwillig und ohne Vermittelung einer Staatsregierung Hunderte von heirathslustigen Knechten und Mägden zur häuslichen Niederlassung, oder auch schon verheirathete Arbeiter zum Heranziehen aus anderen Gegenden sich bewogen finden würden. —

---

Zusatz zu S. 159. Anm. 2. — Nach Löbe's Beschreibung der Altenburgischen Landwirthschaft, (Leipzig, bei Brockhaus 1843. p. 234 u. 239 erhalten daselbst die Drescher bei den Bauern den vierzehnten, auf Rittergütern den zehnten Scheffel. — Eingezogenen Erkundigungen zufolge wird jedoch jetzt auf dortigen Rittergütern wie bei den Bauern in der Regel um den 14., ja sogar um den 16. Scheffel gedroschen und nur wenige Rittergüter bewilligen noch den 13. Scheffel, in welchem Falle der sonstige Arbeitslohn der fest für das ganze Jahr angestellten Arbeiter geringer ist. Nur in seltenen Ausnahmsfällen, wenn das Getreide nach schlechten Erndten wenig schüttet, wird eine höhere Tantieme für das Dreschen gegeben, $^1/_{12}$ bis zu $^1/_{10}$. Der gewöhnliche Tagelohn bei den Altenburger Bauern ist jetzt 4 Ngr. (vor dem Beginne der Eisenbahnbauten nur $2^1/_2$ Ngr.) und die Beköstigung. Die Altenburger Rittergüter geben keine Kost, dahingegen etwas höheren Geldlohn; alles in einander gerechnet aber ist auch im Altenburgischen der effective Arbeitslohn auf Rittergütern und Bauergütern von gleicher Höhe. —

---

## Anlage A.

# F r a g e n,

betreffend

## das landwirthschaftliche Arbeitspersonal

im

## Districte der ersten Amtshauptmannschaft

### des Leipziger Kreisdirectionsbezirkes.

---

1. Wird wirklich von den Landwirthen dortiger Gegend über Mangel an Arbeitspersonal

a) an Gesinde
b) an Tagelöhnern } beiderlei Geschlechts

geklagt und zwar ebensowohl

a) von Seiten der Rittergüter, als auch
b) von Seiten der Bauergüter?

Seit wann ist diese Klage laut geworden und wird sie mit Grund geführt? Im Bejahungsfalle:

Wie erklärt sich dieser Mangel an arbeitenden H.nden?

Haben vielleicht die Staatsgesetze der neuesten Zeit, durch welche so manche Verhältnisse gänzlich umgestaltet oder neu geordnet worden sind, in dieser Beziehung eingewirkt? Z. B.

das Heimathsgesetz und die Armenordnung,
die Gesindeordnung mit den Gesindebüchern,
das Gensdarmeriewesen,
die vorgeschriebene Militairpflicht mit der Stellvertretung
das Volksschulgesetz mit dem strengen Schulbesuche,
-ere Strenge hinsichtlich der Sabbathsfeier,

das Gesetz über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande,
das Ablösungsgesetz u. s. w.

Oder haben andere Umstände Einfluß gehabt, namentlich die Eisenbahnbauten und

das Aufblühen der Stadt Leipzig, welche jetzt mehr arbeitende Hände, als früher für die Fabriken und andere Gewerbe und für mancherlei Dienstleistungen, so wie für die zahlreichen Neubauten und zwar für letztere nicht bloß unmittelbar, sondern auch mittelbar, z. B. durch starken Betrieb der Ziegeleien in der Umgegend in Anspruch nimmt?

2. Wie hoch sind die gewöhnlichen Lohnsätze

a) des Gesindes beiderlei Geschlechtes, abgestuft nach Alter und Leistungsfähigkeit: Großknecht, Kleinknecht, Großmagd, Kleinmagd u. s. w.

b) der Tagelöhner beiderlei Geschlechtes, so wie der Kinder derselben, welche letztere für leichtere landwirthschaftliche Arbeiten zu Hülfe genommen werden?

Beim Gesinde sind außer dem contractlichen Lohne die etwa gebräuchlichen Geldgeschenke oder Lieferungen von Flachs und allerlei Kleidungsstücken mit zu berechnen und der Beköstigungsaufwand specificirt in Geld zu veranschlagen, so wie beim Tagelohne anzugeben ist, ob derselbe nach den Jahreszeiten verschieden ist und wie viel er

a) mit Beköstigung
b) ohne Beköstigung

beträgt, welche von beiden Löhnungsarten die gewöhnlichere ist, und wie hoch die Brodherren die Beköstigung eines Tagelöhners für einen Arbeitstag in Geld anschlagen können?

Alle diese Lohnsätze sind getrennt

a) für Rittergüter
b) für Bauergüter

anzugeben, wenn in dieser Hinsicht ein Unterschied statt findet.

3. Ist hinsichtlich aller unter Nr. 2 aufgeführten Lohnsätze seit etwa 20 Jahren eine wesentliche Veränderung eingetreten?

Und wie verhalten sich zu dem damaligen und jetzigen Lohne die damaligen und jetzigen Preise der nothwendigsten Bedürfnisse der arbeitenden Classen? — Hier kommt für das Gesinde nur die Ausgabe für Bekleidung in Betracht, für die Tagelöhner aber besonders die Preise der gewöhnlichen Lebensmittel und die Höhe des Miethzinses. (Vgl. unten 12 u. 13.)

4. Findet ein Unterschied in der gewöhnlichen Beköstigung der Leute auf Rittergütern und auf Bauergütern statt? Wo dienen im Allgemeinen die Leute lieber, wo werden sie mehr angestrengt und sind unter schärferer Controle, auf Rittergütern oder auf Bauergütern?

5. Hat der Gebrauch, die Arbeiten in Accord besorgen zu lassen, zu- oder abgenommen? Sind die Arbeiter noch nicht geneigt, Accordarbeiten zu übernehmen? Welche Arten von Accordarbeiten sind gebräuchlich (z. B. Dreschen, Erdarbeiten)? zu welchen Lohnsätzen? und wie hoch kann sich der Tageverdienst eines fleißigen Accordarbeiters beim Dreschen und anderen Accordarbeiten belaufen? Ist der Accordlohn in neuester Zeit gestiegen oder gefallen?

Auch auf diese, unter Nr. 5 zusammengefaßten Fragen ist die Auskunft

a) für Rittergüter
b) für Bauergüter

getrennt zu ertheilen, wenn in dieser Beziehung die Verhältnisse verschieden sein sollten.

6. Welches Resultat stellt sich heraus, wenn man die Lohnsätze, die übliche Beköstigung und die Arbeitsleistungen der Leute in der dortigen Gegend und in den benachbarten Gegenden des Inlandes und Auslandes (z. B. im Altenburgischen, in der preußischen Provinz Sachsen) mit einander vergleicht?

Und läßt sich insonderheit behaupten, daß dem Landwirthe die von ihm zu Hülfe genommene menschliche Arbeitskraft in der dortigen Gegend *effectiv* theurer zu stehen kommt, als in den verglichenen benachbarten Gegenden?

7. Suchen dort viel Gesinde und Arbeiter aus anderen Gegenden Unterkommen und aus welchen? oder umgekehrt von dort Unterkommen in anderen Gegenden und in welchen?

8. Ist es a) auf den Rittergütern
b) auf den Bauergütern

gebräuchlich, viel Gesinde zu halten und wenig Arbeiter zu Hülfe zu nehmen, oder umgekehrt?

Hat das relative Zahlenverhältniß, in welchem Gesinde und Tagelöhner begehrt werden oder sich anbieten, in neuerer Zeit sich geändert, insonderheit wegen Einführung der Gesindebücher, weil vielleicht Viele, die wegen schlechter Zeugnisse nicht leicht einen Dienst erhalten, nun als Tagelöhner ihren Unterhalt suchen?

9. Kommt dasselbe Quantum von Arbeit wohlfeiler oder theuerer zu stehen, wenn es durch Gesinde oder durch Arbeiter (in Tagelohn oder Accord) geleistet wird, oder mit anderen Worten: steht der

Gesindelohn im richtigen Verhältnisse zum Tagelohne (Accordlohn)? Oder ist ersterer nicht verhältnißmäßig höher?

**10.** Ist die Anstellung fester Tagelöhner, denen die Brodherrschaft täglich Arbeit geben muß, die aber auch keine anderweitige Arbeit annehmen dürfen

a) auf Rittergütern

b) auf Bauergütern

gebräuchlich und, wenn dies der Fall ist, wie ist, diesen festen Tagelöhnern gegenüber, die Lage der übrigen Tagelöhner?

Hat sich in Betreff der festen Tagelöhner noch eine Art von patriarchalischem Verhältnisse erhalten, auf den Rittergütern so wie auf den Bauergütern, so daß sie zu herabgesetztem Miethzinse z. B. in sogenannten Drescherhäusern wohnen, in Krankheitsfällen oder bei zahlreicher Familie einige Unterstützung in Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken von der Brodherrschaft erhalten u. s. w.?

Finden die contractlich nicht gebundenen und gesicherten Tagelöhner dennoch fortwährende Beschäftigung oder treten große Unterbrechungen im Erwerbe für sie ein?

**11.** Wie viel können Frau und Kinder eines Tagelöhners unter günstigen Umständen durch ihren Verdienst zum Unterhalte der ganzen Familie beitragen? Und kann man den Frauen der Tagelöhner das Zeugniß geben, daß sie fleißig und arbeitswillig sind, wenn nicht die Sorge für ganz kleine Kinder oder dgl. sie an's Haus fesselt?

**12.** Läßt sich wohl eine Berechnung darüber aufmachen, wie es einem Tagelöhner bei etwa **300** Arbeitstagen im Jahre (oder weniger, wenn man nach den localen Verhältnissen durchschnittlich nicht so viel rechnen darf) mit seinem Arbeitsverdienste möglich ist, eine zahlreiche Familie, wenn die Mitglieder derselben nur wenig zum Erwerbe beizutragen im Stande sind, zu ernähren, wobei die Ausgaben für Miethzins, Bekleidung, Hausstandsbedürfnisse, die Gemeindelasten u. s. w. zu specialisiren sind?

Und müssen sie nicht in Krankheitsfällen, oder wenn sie periodisch keine Arbeit finden, sogleich der Armencasse des Ortes zur Last fallen, so fern nicht Privatwohlthätigkeit hinzutritt? Wäre endlich nicht, bei einer weiteren Herunterdrückung des Tagelohnes eine Vermehrung der bis jetzt noch nicht bedeutenden Armenlasten zu befürchten, so daß für die Landwirthe selber nichts damit gewonnen wäre?

**13.** Wie ist die tägliche Nahrung der Tagelöhner und der Familien derselben im Hause beschaffen? Sind Kartoffeln und Kaffesurrogate schon zur Hauptsache in solchen Haushaltungen geworden?

Ist Trunksucht unter den Tagelöhnern, Putzsucht unter den Weibern derselben häufig?

**14.** Wie viel kann ein Knecht oder eine Magd jährlich vom Lohne erübrigen? Sind die Leute zu solchen Ersparungen geneigt, suchen die Brodherrschaften darauf einzuwirken und haben die Sparcassen schon Nutzen gestiftet?

Oder ist das Gesinde verschwenderisch und vergnügungssüchtig, und hat man auch sonst Ursache, über die Aufführung desselben zu klagen, so daß es schwer hält, gute Leute zu erhalten? Ist namentlich seit **1831**, in Folge mißverstandener Freiheits- oder Emancipationsgedanken, das ganze Gesindeverhältniß zur Brodherrschaft mehr ein rechtliches geworden, als ein patriarchalisches geblieben, und findet jetzt ein häufigerer Dienstwechsel statt, als früher?

Hat die Beschränkung der öffentlichen Tanzgelage Nutzen gestiftet oder zu heimlichen Ausschweifungen und Winkelgelagen Anlaß gegeben?

Wie wird das Gesinde im Winter beschäftigt (Spinnstuben) und wie könnte dasselbe, namentlich auch das männliche, in dieser Zeit, wenn die landwirthschaftlichen Arbeiten ruhen, passend beschäftigt werden?

**15.** Bei Aufstellung der obigen Fragen hat man das platte Land und den Unterschied der betreffenden Verhältnisse auf Rittergütern und Bauergütern im Auge gehabt. Da aber auch in den kleinen Städten die Landwirthschaft einen wesentlichen Nahrungszweig bildet, und hier in Betreff der Lohnsätze und der Concurrenzverhältnisse besondere Erscheinungen vorkommen können, so würde es sehr erwünscht sein, wenn die vorstehenden Fragen auch hinsichtlich der auf Stadtfeldern vorkommenden Oekonomien besonders beantwortet würden.

---

# Erörterung derjenigen Gründe,

welche

# die Anhänger des Zunftwesens

gemeiniglich zu Gunsten desselben anführen.

Von

A. F. Bergsöe,

Docent der politischen Oekonomie an der Universität zu Kopenhagen.

---

Jede lange bestandene Institution wird immer ihre Vertheidiger finden, entweder abseiten Derer, die bei dem Fortbestande derselben sich betheiligt glauben, oder unter dem großen Haufen Jener, die jede Veränderung im einmal Bestehenden mit eingewurzelter Aengstlichkeit und Mißbilligung betrachten. So trifft man denn auch an den Orten, wo noch geschlossene Zünfte statt finden, warme Vertheidiger dieser Einrichtung, welche mit starken Farben das Unheil und Verderben schildern, das mit einer Aufhebung derselben über die Welt hereinbrechen würde, und dennoch dürften gewißlich selbst des Zunftwesens eifrigste Schutzredner an solchen Orten, wo man keine geschlossenen Zünfte hat, deren Schädlichkeit einräumen und ihrem Vaterlande glückwünschen, daß sich daselbst keine finden. — Dagegen findet das Zunftwesen, so wie es noch in mehreren deutschen Staaten mit beträchtlichen Einschränkungen besteht, wiederum an diesen Orten seine Fürsprecher. Wollte jedoch Jemand auftreten und entweder den

Franzosen, die schon ungefähr seit einem halben Jahrhunderte das Zunftwesen gänzlich abgeschafft haben, oder irgend einer anderen Nation, die einer völligen Gewerbefreiheit theilhaftig geworden ist, den Rath ertheilen, die bei uns noch bestehende Zunftverfassung daselbst einzuführen, so würde dieser Vorschlag mit denselben Augen betrachtet werden, wie hier zu Lande eine Anrathung zur Wiedereinführung der ehemals so eifrig und leidenschaftlich in Schutz genommenen Leibeigenschaft und der ungemessenen Frohndienste.

Die Frage in Betreff der etwaigen Aufhebung oder Modificirung des Zunftwesens ist in den letzten Decennien in den meisten derjenigen Staaten, wo es noch besteht, zur Sprache und Verhandlung gekommen, und es sind in dieser Veranlassung nicht wenige Flugschriften zur Bewahrung dieses Erbgutes der Vorzeit erschienen. Dem mit der staatsökonomischen Literatur etwas vertrauteren Leser wird es jedoch bekannt sein, daß sich unter den Vertheidigern des Zunftwesens kein einziger in diesem Wissenschaftsfache einigermaßen berühmter Schriftsteller befindet. Und stellen wir in Betreff der Verfasser jener Flugschriften eine etwas genauere Untersuchung an, so finden wir auch, daß diese mit wenigen einzelnen Ausnahmen lediglich entweder Handwerker sind, die, um eine Institution zu vertheidigen deren Abschaffung sie für sich selber nachtheilig wähnten, zu der ihnen ungewohnten Waffe, der Feder, gegriffen und dem Publicum eine politische Kannegießerei producirt haben, — oder daß es ältere Magistratspersonen sind, welche durch stete Beschäftigung mit den Angelegenheiten einer einzelnen Stadt einseitige Ansichten erhalten haben, und denen überdies die staatswissenschaftlichen und staatsökonomischen Kenntnisse fehlten, wie auch der freiere Blick, der erforderlich ist für diejenigen, welche von einem höheren Standpunkte aus dergleichen Verhältnisse zu beurtheilen im Stande sein sollen. Wenn man nun das oft breite, unmotivirte und schwülstige Gerede in diesen Vertheidigungsschriften auf seinen eigentlichen Inhalt zurückführt, so handelt es sich um vier Gründe für das Zunftwesen, welche wir nun hier einer etwas genaueren Betrachtung unterwerfen wollen.

A. Man erwähnt zu Gunsten des Zunftwesens, daß es seinen Mitgliedern einen angemessenen Erwerb sichere. Dies ist indeß keineswegs der Fall, und kann es auch, nach der jetzt bestehenden Ordnung der Dinge, nicht sein. Um durch Zunfteinrichtungen wirklich erzielen zu können, daß alle Zunftmeister eine für achtbare Bürger angemessene Einnahme erlangen, müßte zuvörderst [...]sfindig gemacht werden: das Minimum der Bedürfnisse einer acht-

baren Bürgerfamilie, der Belauf der Waaren-Consumtion des vorhandenen Publicums in einem bestimmten Zeitraume, die erforderliche Anzahl der Arbeiter zur Herstellung dieses Quantums in einer gegebenen Zeit, wie viel Arbeitslohn ein Gesell haben sollte, und demnächst müßte man die Anzahl der von jedem Meister zu haltenden Gesellen bestimmen, den Gebrauch von Maschinen verbieten, alle Einfuhr verhindern, und endlich den Preis der Waaren durch eine Taxe festsetzen, unter deren Belauf Niemand seine Erzeugnisse veräußern dürfte. Nur durch Anwendung dieser Zwangsmittel würde man den beabsichtigten Zweck erlangen können. Und wirklich wurden auch im Mittelalter, als die Zünfte autonomische Macht besaßen, ähnliche Maaßregeln an manchen Orten und bei vielen Innungen ergriffen. Man schloß entweder die Zünfte gänzlich, oder erschwerte in hohem Grade die Aufnahme in selbige durch mancherlei Bestimmungen, z. B. durch Ausschließung mancher Personen, durch Festsetzung einer langen Lehr-, Gesellen- und Wanderschaftszeit, durch das sogenannte Muthen, durch Beschränkung der Meister in ihrem Rechte, Lehrlinge zu halten, durch Aufstellung ungereimter Bestimmungen in Hinsicht des Meisterstückes, durch ausschließliche Aufnahme derer in die Zunft, die eines Meisters Tochter oder Wittwe ehelichten, u. s. w.; man begrenzte genau die zu jeder einzelnen Profession hingehörigen Arbeiten und nahm strenge Maaßregeln gegen die sogenannten Pfuscher; man verbot allen Gewerksbetrieb außerhalb der Städte, und jede Einfuhr selbst aus anderen Städten desselben Landes; man schrieb vor, wie viele Gesellen jeder Meister halten und welchen Lohn er ihnen geben dürfe; man bestimmte die Beschaffenheit der Handwerkswaaren und die Preise, zu welchen dieselben zu verfertigen seien, wie auch, was die Meister für die erforderlichen Materialien bezahlen durften: und in der That man erreichte auf diese Weise wirklich auch — wenigstens zum Theil — den Zweck. Eine solche folgerechte Durchführung des Zunftzwanges würde indessen unter den veränderten Verhältnissen und Ansichten der neueren Zeit durchaus unthunlich sein, und so wie das Zunftwesen schon seit längerer Zeit durch die nothwendiggewordene Einmischung der Gesetzgebung in den meisten Ländern sich gestaltet hat, ist dasselbe gar wenig geeignet, seiner ursprünglichen Bestimmung zu entsprechen. Denn wenn auch die bestehende Zunftverfassung die Erlangung der Meisterschaft erschwert, so schließt sie doch Niemanden aus, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, und die Concurrenz unter den Zunftmeistern wird, wie dies auch die Erfahrung zeigt, stets so stark sein, daß der untüchtige oder

träge verarmen muß. Da es überdies den Meistern freisteht, so viele Gesellen wie sie wollen zu halten, so ist dadurch Jeder befähigt, unter günstigen Umständen seinen Betrieb unbegrenzt zu erweitern und, falls er es vermag, seinen Genossen die Kunden zu entziehen. Wäre es aber auch thunlich, die Anzahl der Handwerker in ein solches Verhältniß zum Verbrauche zu setzen, daß alle ihr Auskommen haben könnten (was jedoch nicht ohne solche Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit, die nach heutigen Ansichten unerträglich scheinen würden, möglich wäre), so würde dies dennoch bei den allermeisten Gewerken gar nichts nützen; denn nach der jetzigen Gestaltung der Umstände würde man durchaus aller Garantie entbehren, daß nicht gleichwohl nach Verlauf eines Decenniums ein großer Theil der Zunftmeister des nothdürftigen Auskommens ermangelte. Das menschliche Wissen und Können ist vornehmlich in Beziehung auf mechanische Vorrichtungen so weit vorgeschritten, daß es jetzt eine Menge Gegenstände giebt, welche von Fabriken weit besser und billiger, als von Handwerkern geliefert werden, und die Erfindung irgend einer Maschine oder Anlegung einer neuen Fabrik wird zureichen, um das künstlich zuwege gebrachte Gleichgewicht wieder aufzuheben. (Welchen Einfluß wird nicht schon die Galvanoplastik, die Galvanographie und die galvanische Vergoldung in dieser Beziehung äußern!). Zufällige Umstände können bewirken, daß irgend ein Gegenstand plötzlich im Auslande oder in einer benachbarten Stadt des Inlandes billiger verfertigt und neu in Menge eingeführt wird; der Verbrauch eines Productes kann aus vielfältigen Ursachen sich mindern; die Bevölkerung eines Staates kann abnehmen; nicht zu gedenken, daß die Allmacht der Mode zur Folge haben kann, daß irgend ein einzelnes Handwerk ganz oder zum Theil zu Grunde geht. Sind nicht dergestalt z. B. die Gewerke der Armbrustmacher, Pfeilmacher, Harnischmacher, Helmmacher, Rüstungspolirer, Schwertschleifer, und mehrere andere gänzlich verschwunden, und sind nicht unter anderen die Pergamentmacher durch die Papierfabrikation, die Schwertfeger durch Abschaffung des Gebrauchs des Degen-Tragens, die Strumpfwirker durch die langen Pantalons, die Zinngießer durch Einführung des Steingutes, die Knopfmacher durch die der Metallknöpfe in eine sehr gedrückte Stellung gerathen, aus welcher sie, wie näher entwickelt werden soll, sich weit leichter herausgeholfen haben würden, wenn Gewerbefreiheit statt gehabt hätte, weil sie alsdann zur Treibung eines anderen Gewerbes, entweder selber oder mittelst Anderer, übergegangen sein könnten?

Schließlich ist noch zu bemerken, daß, falls auch das Zunftwesen wirklich das Auskommen der Zunftmeister zu sichern vermöchte, doch nicht erkennbar ist, daß Solches, wenn man die Sache von einem höheren Gesichtspunkte aus betrachtet, etwas an und für sich Gutes wäre. Daß diese Sicherstellung nämlich nur auf Unkosten der übrigen Staatsbürger Statt finden könnte, ist offenbar, und was wäre denn damit, bei Lichte besehen, irgend gewonnen? Und welch' größeren Anspruch hat wohl ein Zunftmeister, eine andere Sicherheit für seinen Erwerbstand zu fordern, wie diejenige, welche Tüchtigkeit und Fleiß ihm geben, als der Landmann oder andere Bürger desselben Staates, von denen man doch niemals so grundlose Forderungen vorbringen hört? Daß in den Köpfen mancher Zunftmeister gar seltsame Vorstellungen spuken mögen von der eingebildeten Verpflichtung des Staates, für ihr zureichendes Auskommen zu sorgen; daß sie auf Unkosten des Gemeinwohls zu begünstigen seien, und daß das Publicum nur da sei der Zünfte wegen, statt des Umgekehrten[1]), ist wahrlich auffallend genug in einem so erleuchteten und fortgeschrittenen Zeitalter, wie das gegenwärtige. Wenn aber selbst in der Gesetzgebung dieses Jahrhunderts Bestimmungen und Ausdrücke sich vorfinden, die abseiten der Regierung die Anerkennnug einer derselben vermeintlich obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für das Auskommen der Zunftmeister und Stadtbürger enthalten, da fällt Einem unwillkührlich jener Staatsminister ein, welcher die Aufhebung der Hörigkeit (glebae adscriptio) widerrieth, weil er das Volk wie ein Kind betrachtete, das man füttern, kleiden und warten müsse, damit es nicht zu Schaden komme.

B) Man hat ferner angeführt, daß das Zunftwesen durch dessen Bestimmungen über die Lehr- und Gesellen-Jahre, so wie über die Wanderschaft zur Erhaltung und Erhöhung der Tüchtigkeit der Handwerker beitrage. Daß indessen hierzu eine Zunftverfassung nicht vonnöthen ist, hat die Erfahrung deutlich in den Staaten gezeigt, wo man jene aufgehoben hat. Auch wird wohl Niemand, der in denverschiedenen Ländern Europa's sich etwas umgesehen, oder auch bloß einige Kenntniß darüber aus Lectüre erlangt hat, im Ernste behaupten wollen, daß man in Schweden, Dänemark, Hannover, Sachsen, den kleineren deutschen Staa-

1) Die Knopfmacher in Kopenhagen z. B. gaben im Jahre 1800 ein Gesuch ein, daß das Tragen von Metall- und Zeugknöpfen verboten, oder zum Wenigsten den Schneidern untersagt werden möge, die Knopfformen mit Laken zu überziehen, und Solches den Bittstellern vorbehalten bleibe.

ten, Oesterreich, Ungarn, Polen, Italien und den anderen Ländern, wo noch Zunftwesen ist, bessere Handwerksarbeit mache, als in England, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Preußen, den Rheingegenden, und den übrigen Ländern, wo sich Gewerbefreiheit findet, da das industrielle Uebergewicht der letzterwähnten Länder doch wohl als eine allgemein anerkannte Thatsache gelten dürfte. Als diejenigen drei Oerter, von welchen es anerkannt ist, daß daselbst die Gewerktüchtigkeit zur relativ höchsten Ausbildung gelangt ist, werden gemeinhin Paris, London und Berlin genannt, und in keiner dieser Hauptstädte findet Zunftwesen Statt. Was aber den höheren Aufschwung der Industrie betrifft, da hat man die bedeutendsten Fortschritte und Erfindungen in dieser Beziehung gerade den sogenannten Pfuschern zu verdanken. So war, um einige Beispiele anzuführen, Guttenberg, der die Buchdruckerkunst erfand, ein verarmter Edelmann; Watt, der Erfinder der Dampfmaschinen, hatte nur Ein Jahr bei einem Instrumentmacher gelernt; der Erfinder der Maschinenspinnerei, Arkwright, war Wundarzt, und Herschel, des Teleskops Erfinder, Musikus. — Dagegen hat, was bemerkenswerth ist, kein einziger Zunftmeister weder durch Erfindungen, noch durch höhere Ausbildung irgend eines Industriezweiges, sich einen Namen erworben. Hat nicht ebenfalls das Fabrikwesen, der Landwirthschaft nicht zu gedenken, fortwährend große Fortschritte gethan, ohne Zunfteinrichtungen unterworfen zu sein; und hat man gespürt, daß unzünftige Gewerke, wohin gerade mehrere der schwierigsten gehören, z. B. die Verfertigung mechanischer und musikalischer Instrumente, die Buchdruckerei, der Mühlen- und Schiffsbau, die Arbeit der Gravirer, der Büchsenmacher und Orgelbauer u. m. d., was Bewahrung und stufenweise Erhöhung ihrer Arbeitstüchtigkeit anbelangt, zurückstehen vor denen, die eine Zunftverfassung haben? Oder stehen die Kunstdrechsler, welche gemeiniglich keine Zunft bilden, an Tüchtigkeit gegen die Rad- und Blockdreher zurück, die einer Zunft angehören, Conditoren gegen Bäcker, Modehändler gegen Schneider? [1])

Die Gründe, welche für die erwähnte vermeinlich günstige Ein-

---

1) Das Obangeführte gilt auch in Hinsicht der Handelszünfte; und Glashändler, Materialisten, Galanteriehändler, die in der Regel keine Zunft bilden, stehen in keiner Beziehung zurück, im Vergleiche mit den zünftigen Handelsleuten. — Daß man sich einem Examen unterwerfen muß, um Kramer, aber nicht, um Großhändler zu werden (Kopenhagen), ist auch eine der Seltsamkeiten, welche den Einschränkungen der Gewerbefreiheit zuzuschreiben ist.

wirkung des Zunftwesens angeführt werden, sind in der Regel durchaus gehaltlos. So hat man u. a. vorgebracht, daß die Zunftmeister kein Bedenken tragen, die geheimen Kunstgriffe ihrer Profession Andere zu lehren, da sie nicht nur ihr Auskommen gesichert wissen, sondern auch durch die zunftgesetzlich beschränkte Anzahl ihrer Gehülfen in der Erweiterung ihres Betriebes doch gehindert sind; wogegen jene Meister bei geltender Gewerbefreiheit versucht sein würden, sich durch Verheimlichung gedachter Kunstgriffe gegen Concurrenz zu sichern: allein dieses Argument, wenn es überhaupt als ein solches gelten kann, ist doch offenbar überall hinfällig, wo keine geschlossenen Zünfte Statt finden, und eben daher auch die Meister von allen Einschränkungen wegen der zu haltenden Gesellenanzahl befreit sind. Und hat man überdies bei den unzünftigen Gewerken bemerkt, daß irgendwo Etwas von den Geheimnissen der Profession verloren gegangen? —

Was ferner den vermeintlichen Beweis anbetrifft, den man aus der zunftmäßigen Verpflichtung, gewisse Lehrjahre zu bestehen, hat herleiten wollen, so ist solcher von keiner Bedeutung. Denn das in die Lehre Gehen bei einem Meister wird, wie die Erfahrung überall gezeigt hat, stets, auch ohne Verpflichtung dazu, die sich von selbst ergebende Regel bleiben, da nur sehr wenige von Denen, die sich dem Handwerksstande widmen, des Vermögens sind, um durch einen Privatunterricht, wie man diesen in anderen Disciplinen zu nehmen pflegt, die erforderliche Uebung und Kunde zu erwerben. Die große Menge daher, die neben dem Unterrichte auch des Unterhaltes bedarf, wird freiwillig fortfahren, gewisse Jahre lang in Lehre zu stehen, um diese durch persönliche Dienstleistungen zu bezahlen, wovon auch manche Handthierungen, die niemals zünftig gewesen (z. B. die der Buchdrucker, Conditoren, Instrumentmacher und Kunstdrechsler) und bei denen doch die Lehrlinge gleichfalls freiwillig 4, 5, bis 6 Jahre in der Lehre stehen, als Beweis dienen können. — Insofern man aber ein Argument für die in Rede stehende Behauptung aus der Wanderpflicht, die das Zunftwesen mit sich führt, hat entnehmen wollen, so ist zu erinnern, erstens, daß das gezwungene Wandern aus Gründen, die jeder sich leicht selber sagen kann, nicht geeignet ist, einen sonderlichen Nutzen zu gewähren; ferner, daß auch die Verpflichtung dazu sehr leicht zu umgehen ist, indem der Geselle blos in die nächste Grenzstadt zu reisen braucht; und endlich, daß, wie sich von selbst versteht, das freiwillige Wandern nicht durch die Gewerbefreiheit aufhört.

C) Man hat ebenfalls zur Vertheidigung des Zunftwesens be-

hauptet: daß es durch das Erforderniß des Meisterstückes, mithin durch eine Tüchtigkeitsprüfung, gegen schlechte Arbeit dem Publicum Garantie leiste. — Hier muß nun zuvörderst untersucht werden, ob das Meisterstück das rechte Mittel sei, dem Publicum solche Sicherstellung zu gewähren, und demnächst, ob das Publicum überhaupt einer solchen Bürgschaft für die Tüchtigkeit der Meister bedürfe. — Was nun die erste Frage betrifft, da kann es wohl sein, daß das Meisterstück in älteren Tagen die erwähnte Garantie gewährt habe, indem die Zunftartikel zugleich ausführliche, genaue und strenge Vorschriften für die Beschaffenheit der zu leistenden Prüfungsarbeit enthielten. Dergleichen Bestimmungen sind jetzt aber fast überall antiquirt, und manche Zunftartikel ertheilen den Meistern nur den etwas naiven Befehl, daß sie gute Arbeit zu billigen Preisen verfertigen sollen. Das Meisterstück gewährt demnach also nicht die besprochene Bürgschaft, indem dasselbe höchstens nur des angehenden Meisters Fähigkeit, gute Arbeit zu machen, darthun kann, keineswegs aber seinen guten Willen, auf welchen es ja doch vornehmlich ankommt, da es für denjenigen, der die schlechte Arbeit erhalten hat, nur ein elender Trost ist, daß die fragliche Person wohl fähig gewesen wäre, bessere Arbeit zu liefern, wenn sie es gewollt hätte. — Das Meisterstück kann aber auch nicht einmal als Beweis fortdauernder Tüchtigkeit und Brauchbarkeit gelten. Der, welcher in diesem Jahre ein tauglicher Arbeiter war, ist es nach zehn Jahren vielleicht nicht mehr, die glückliche Ausführung eines einzelnen Arbeitsstückes kann auch niemals Gewähr leisten für die Brauchbarkeit des Handwerkers, denn er kann füglich eine solche Arbeit verfertigt haben, und doch so unwissend und dumm sein, daß Einem sehr schlecht mit seiner Hülfe gedient ist. Hierzu kommt, daß der größere Grad der Fertigkeit, den die Anfertigung des Meisterstückes erfordert, eine gleichgültige Sache für Denjenigen sein muß, der nur simple Arbeit ausgeführt begehrt, und daß des Meisters persönliche Arbeitstüchtigkeit gemeinhin bei weitem nicht so wichtig für die Kunden ist, als daß er ein ehrlicher und aufmerkender Mann sei, der die Eigenschaften besitzt, die zum gedeihlichen Vorstehen einer Werkstätte vonnöthen sind. — Falls man sich wirklich von der Brauchbarkeit des zu Prüfenden vergewissern wollte, müßte man ein theoretisch praktisches Examen anordnen. Eine solche Tauglichkeits-Prüfung ist inzwischen, gleichwie die ganze Garantie, die dadurch dem Publicum gegen schlechte Waaren der Handwerker geleistet werden soll, in der Regel ganz überflüssig. Denn das eigene Interesse des Publicums, verbunden mit der

Furcht des Meisters, durch schlechte Arbeit die Kundschaft zu verlieren und dergestalt brodlos zu werden, gewährt eine weit bessere Bürgschaft, als die Staatsregierung, selbst bei einer noch so sehr detaillirten Normirung, bewirken kann. Keiner wendet sich so leicht an einen Handwerker, ohne sich zuvor entweder durch eigene Wahrnehmung oder Anderer Empfehlung Sicherheit verschafft zu haben, daß derselbe gute Arbeit liefert; und je schwieriger es ist, sich sofort von der Güte der Waare überzeugen zu können, desto vorsichtiger ist man, woneben noch zu erwägen ist, daß die Einführung von Gewerbefreiheit, wie die Erfahrung zureichend gelehrt, durch die dadurch bewirkte größere Concurrenz, stets zur Folge hat, daß sich Niederlagen von Handwerkserzeugnissen bilden, wo Jeder sogleich seine Bedürfnisse befriedigen kann. Und welche andere Garantie, als die, welche die eigene Untersuchung der Beschaffenheit der Producte gewährt, hat wohl das Publicum bei allen den Waaren, die der Landmann oder Fabrikant liefert, oder denjenigen der unzünftigen Gewerke, von denen ja kein Tüchtigkeitsbeweis verlangt wird? Auch hat man an den Orten, wo das Zunftwesen aufgehoben ist, nicht im Mindesten verspürt, daß die alten Zunftmeister das Zutrauen des Publicums in höherem Grade besessen, als die, welche sich später niedergelassen, weshalb denn auch niemals jene auf ihren Schildern, oder in den öffentlichen Bekanntmachungen, in denen man doch sonst alles Mögliche aufbietet, um sich dem Publicum zu empfehlen, diese ihre Eigenschaft als einen Vorzug anführen. In Berlin, woselbst es bei den meisten Professionen noch eine Anzahl Meister giebt, die in der Zunftverbindung verblieben sind, fällt es Niemandem je ein, einen Handwerker zu befragen, ob er sein Meisterstück gemacht oder nicht, wohl aber, ob man gute Arbeit bei ihm bekomme. Etwas Anderes ist es natürlich, daß polizeiliche Rücksichten eine Tüchtigkeitsprobe rathsam machen können, und zwar bei allen solchen Gewerken, durch deren mangelhafte Ausführung Leibes- und Lebens-Gefahr für Andere entstehen könnte (so in Betreff der Schlottfeger, Schiffsbauer, Mauermeister, Zimmerleute u. dergl.); und sodann ist es allerdings eine Frage, ob es nicht in der Uebergangsperiode bis zur Einführung vollständiger Gewerbefreiheit zweckdienlich sein möchte, eine Tüchtigkeitsprüfung zu verlangen, um zu verhindern, daß nicht eine Menge untauglicher Meister sich niederlassen, und nach fehlgeschlagener Erwerbshoffnung dem Armenwesen zur Last fallen.

D) Wir kommen nun zum letzten der Gründe, die man zu Gunsten des Zunftwesens vorzubringen pflegt, nämlich zu den moralischen

Wirkungen desselben. Eine dieser Wirkungen soll die sein: „daß es den Gemeingeist belebe, und bewirke, daß der Einzelne, durch seine Verbindung mit Anderen, deren Achtung ihm über Alles gelten muß, vor Verirrungen bewahrt, und kräftigst angespornt werde, im ehrbaren Wandel zu beharren; daß Fehltritte der Meister und Gesellen von ihren Mitbrüdern strenge geahndet werden, und daß die Lehrlinge unter genauer Aufsicht stehen." Daß dies Angeführte vielleicht wirklich in früheren Zeiten der Fall gewesen, als die verschiedenen Stände noch scharf abgesondert waren, als der Corporationsgeist stärker war, und als eine überhandnehmende Unsittlichkeit das Streben, mit vereinter Kraft die Immoralität zu hemmen, zweckmäßig machte, soll nicht geläugnet werden; so aber, wie sich jetzt die Umstände gestaltet haben, muß man dem Zunftwesen jene heilsame Wirkung durchaus absprechen. Die Meister fühlen sich gegenwärtig mehr wie Bürger, als wie Zunftmeister, und die Verbindung, welche die Zunft unter ihnen mit sich führt, ist sehr gering, und ohne Zweifel nur von ökonomischer Natur. Was jedoch die Gesellen betrifft, so veranlaßt die Association derselben nur unheilbringende Folgen, wie z. B. Vereine, um sich höheren Arbeitslohn zu erzwingen, und die Einführung von Maschinen zu verhindern, sammt einem rohen Verkehre auf den Herbergen; so daß es gewiß weit besser um die meisten Derselben stände, wenn ihre Verbindung mit den Standesgenossen geringer wäre. Daß die Lehrburschen ebensogut von einem unzünftigen, als von einem zünftigen Meister in Zucht gehalten werden können, ist wohl eben so klar, als die Thatsache, daß das durch das Zunftwesen veranlaßte Verhältniß zwischen Lehrlingen und Gesellen nur zu einer schlechten Behandlung und unpassenden Verwendung der Lehrburschen führt, und keineswegs zu der vermeintlichen sittlicheren Erziehung derselben.

Als eine zweite heilsame Folge des Zunftwesens wird vorgebracht: die Hülfe, welche selbiges verarmten Meistern, sammt erkrankten und arbeitslosen Gesellen gewähren soll. Allein diese, so wie zum Theil auch die erstgedachte Wirkung wird sehr wohl erreicht werden können nach etwaniger Aufhebung des Zunftwesens, falls man dann nur, wie gewiß sehr anzurathen, Gewerksvereine errichtete. Diese müssen aus der Verschmelzung nahe verwandter Gewerke bestehen (z. B. den gesammten Holzarbeitern, Metallarbeitern u. s. f.), und zum Entzwecke haben:

1) zur Ausbildung des Gewerbefleißes in der den sämmtlichen Mitgliedern des Vereines am Meisten interessirenden Richtung bei-

zutragen mittelst Errichtung von Lesegesellschaften, Austheilung von Schriften, Modellsamlungen, Ankaufes von verbesserten Werkzeugen, öffentlicher Vorträge, Industrie-Ausstellungen, Aussetzung von Prämien, und auf jede andere zweckmäßige Weise; 2) zur Errichtung und geeigneten Leitung von Special-Gewerbeschulen hinzuwirken; 3) durch erwählte Vergleichscommissare solche Streitigkeiten entweder zwischen Meistern unter sich, oder zwischen Meistern und Gesellen zu schlichten, die sich zur gerichtlichen Entscheidung nicht wohl eignen, und daher bei den Zünften durch Altmeister und Altgesellen abgemacht werden; 4) Gutachten, die entweder von der Regierung verlangt, oder von Privatleuten gewünscht werden möchten, abzugeben; wie auch beizutragen zu befohlenen oder freiwilligen Prüfungen derer, die sich als Meister setzen wollen; 5) Darüber zu wachen, daß die Lehrburschen geziemend behandelt und genügend in der Profession unterwiesen werden; 6) verarmte Meister und arbeitmangelnde Gesellen zu unterstützen, theils durch freiwillige Gaben, theils durch Errichtung gegenseitiger Versicherungsvereine zwischen Meistern und Gesellen; wie auch durch fürsorgende Anbringung eingewanderter Gesellen bei Meistern, welche gerade Gesellen bedürfen; 7) die Gewerbesteuer billigst zu vertheilen, in Voraussetzung gewünschter Bestimmungen für selbige; und endlich 8) eine gehörige Repräsentation des Vereines zu besorgen, wo solche in politischer Rücksicht vonnöthen sein möchte (z. B. mittelst Curiatabstimmung): Alles übrigens nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und den speciellen Bedürfnissen der Mitglieder. — Dergleichen nähere Verbündnisse unter Männern, welche verwandte Arbeiten treiben, werden sicher Ehrgefühl und Gemeingeist befördern; so wie sie überhaupt in denjenigen Beziehungen, in welchen Associationen nützen können, günstig wirken werden, und zugleich durch ihre Vorsteher in geeigneten Fällen Organe und Gehülfen der Auctoritäten abgeben können. — In den meisten Staaten, woselbst man jüngsthin das Zunftwesen abolirte, hat man ein Bedürfniß nach solchen Vereinen empfunden, und nachdem diese Angelegenheit öfterer zur Sprache gebracht worden, hat man allmälig sich überall von dem Wünschenswerthen der Einführung derselben überzeugt, ohne daß jedoch diese Sache bisher recht allgemein zur Verwirklichung gelangt wäre. In Frankreich giebt es, obwohl daselbst das Zunftwesen abgeschafft worden, zwei große Vereine von Gesellen verschiedener Professionen, compagnons de la liberté und compagnons du devoir, welche ihren Mitgliedern Geldhülfe gewähren, sowohl auf der Wanderschaft (le tour de France), als auch in Unglücksfällen;

man verdankt ihnen die Errichtung solcher Herbergen, wo fremde Gesellen billige Verpflegung finden. In manchen französischen Städten sind bureaux pour le placement des ouvriers errichtet, wo der reisende Geselle entweder einem Meister zugewiesen wird, oder Unterstützung und Rath erhält. Die Bäcker und Metzger in Paris (aber nicht anderswo) haben ihre selbstgewählten Gewerksvorsteher (Syndics) welche in allen das Personal der Profession angehenden Disciplinarsachen erkennen, und das Syndicat der Metzger vermittelt auch Vergleiche zwischen diesen und den Viehhändlern[1]). Für die Einführung solcher Syndicate ebenfalls bei den übrigen Gewerken haben sich mehrere gewichtige Stimmen erhoben[2]).

In mehreren größeren Städten Frankreichs besteht eine von Napoleon mittelst Verordnung vom 18. März 1806 begründete, und durch Verordnung vom 11. Juni 1809 weiter ausgebildete Institution, genannt: le conseil de prud'hommes. Selbige besteht aus Handelsleuten, Fabrikanten und Handwerkern, und deren Bestimmung ist, über die Arbeiter in den verschiedenen Fabriken und Gewerken eine Liste zu führen, zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung in der arbeitenden Classe hinzuwirken, der Obrigkeit in solchen Gewerbsstreitigkeiten beizustehen, zu deren Schlichtung diese der Hülfe Sachkundiger bedürftig sein möchte, das gute Verständniß zwischen Lohnherren und Arbeitern zu bewahren, und die unter ihnen entstehenden Zwiste zu beseitigen[3]). Sachen unter 100 Francs entscheiden sie in höchster Instanz, und Vergehungen der Lehrlinge, so wie Verletzung von Zucht und Ordnung in den Werkstätten, sind sie ermächtigt, mit einem Arrestmaximum von 3 Tagen zu ahnden. Auch ist ihnen die Aufsicht übertragen, daß die Merkzeichen der Fabrikanten nicht verfälscht werden[4]). Für die Einführung dieser conseils de

---

1) Der Polizei-Präfect ernennt 24 Bäcker und 30 Metzger als Wahlmänner, und diese erwählen dann respective vier Syndici (Vdg. 19. Vend. X.) und einen Syndicus sammt sechs Adjoints (VO. v. 1829). Conf. Elouin, Trébuchet et Labat nouv. diction. de police 1835, Tome I. pag. 218.

2) Conf. de Gerando de la bienfaisance publique, T. III., p. 318. Die von diesem berühmten Verfasser in ders. Schrift (III. 330.) vorgeschlagenen Conseils de patronage, denen er eine berathende und befördernde Thätigkeit beigelegt haben will, haben einige Aehnlichkeit mit den obgedachten Gewerksvereinen.

3) Unter den 12—1700 Sachen, die jährlich an dies Conseil gelangen, befinden sich nach Chaptal nur 12 bis 15 unverglichene.

4) vid. VO. v. 11. Juni 1809. Conf. Kleinschrod, über die Beförderungs-

prud'hommes überall in Frankreich findet sich eine überwiegende Meinung. Eine Art Nachahmung dieser Institution hat in England Statt gehabt am 21 Juni 1824, durch ein Statut Georg IV. (V. cap. 96 act to consolidate and amend the laws relative to the arbitration of disputes between masters and workmen); und der berühmte Brougham hat auch zur Errichtung von Gewerksgesellschaften, woselbst mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß technischer Kenntnisse in einzelnen Wissenschaften Unterricht ertheilt wird, wie auch Bücher über die betreffenden Fächer an die Mitglieder ausgeliehen werden, sehr viel beigetragen.— In Preußen haben die Großhändler zu Berlin, Danzig, Elbing, Magdeburg, Memel und Stettin nach Aufhebung des Zunftwesens sich in Corporationen vereinigt, um ihre gemeinsamen Interessen wahrzunehmen[1]). In gedachtem Staate ist man auch gerade jetzt mit der Ausarbeitung einer neuen Gewerbeordnung beschäftigt, in welcher man wohl nicht blos das Beibleiben der ziemlich zahlreichen Handwerksvereine (oder wie man sie noch nennt: Zünfte), die nach Aufhebung des Zunftzwanges sich daselbst noch erhalten haben, verstatten, sondern auch dahin wirken wird, daß verwandte Handwerker solche Vereine bilden, wie die oben erwähnten[2]).

---

mittel der Agricultur und des Gewerbewesens in Frankreich, §. 19; ferner das schon allegirte Diction. de police, I. 526 und Chaptal sur l'industrie française II. 345—353.

1) Die landesherrlich confirmirten Statute der Handelscorporationen in obgenannten Städten finden sich in Zellers system. Lehrb. der Polizeiwissenschaft nach preuß. Gesetzen, Leipzig 1828—34, Thl. XIII., S. 10, 37, 58, 88, 98, und 112 ff.

Die geringeren Handelsleute, wie z. B. die Victualienhändler u. a. sind zwar nicht eo ipso Mitglieder dieser Corporationen, können jedoch, falls sie es wünschen, in selbige eintreten. Es heißt nämlich in den Statuten des Berliner Handelsvereines: „Es bildet sich aus allen Kaufleuten und Handeltreibenden zu Berlin, welche die durch das Landrecht Thl. II. Tit. 8. näher bestimmten kaufmännischen Rechte, namentlich in Bezug auf Glaubwürdigkeit der Bücher, auf Wechselfähigkeit, auf Geschäftsfähigkeit der Gehülfen, auf Zinsen und Provision u. s. w. jetzt behalten und für die Zukunft erlangen wollen, eine Gesellschaft unter der Benennung: „Corporation der Berliner Kaufmannschaft." Handeltreibende jeder Art hingegen, welche den Besitz und Gebrauch der erwähnten kaufmännischen Rechte nicht zu bedürfen vermeinen, sind nicht verpflichtet, der Corporation beizutreten. rc.

2) Vgl. A. F. Bergsöe Om Laugsvaesen og Naeringsfrihed (Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit) Kopenhagen 1840. S. 152 ff.

In Baiern wurden im J. 1825 durch eine Vdg. v. 11. Sept., welche die Zünfte gänzlich aufhob, an deren Statt Gewerksvereine errichtet, die zum Endzwecke haben sollen: a) nützliche, allgemein-industrielle Kenntnisse unter den Mitgliedern des Vereines zu verbreiten, b) die Ausbildung des Gewerkes zu befördern, ferner c) eine geeignete Beaufsichtigung der Burschen und Gesellen, so wie d) eine regelmäßige Verwaltung und nützliche Anwendung des Gemeinvermögens des Vereines, und die Unterstützung hülfsbedürftiger Gewerksbrüder. — In Würtemberg, wo man solche Maßregeln hinsichtlich des Zunftwesens getroffen hat, daß die meisten schädlichen Folgen desselben wegfallen bei fortbestehender Zunftverfassung, hat man in der desfallsig erschienenen neuen Verfügung die meisten der Zwecke, welche für die Gewerksverbindungen hier angeführt worden, als Zwecke der Zunftvereine angegeben[1]), und überdies im §. 130 bestimmt, daß die Meister in den sogen. freien Professionen entweder unter sich gesellige Vereine mit der bei den Zunftvereinen analogen Einrichtung bilden, oder sich dem Zunftvereine einer verwandten Profession anschließen mögen, natürlicher Weise jedoch ohne dadurch berechtigt zu sein, diejenigen vom Gewerbsbetriebe auszuschließen, die nicht Mitglieder des Vereines sind.

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, wie man beinahe überall, wo das Zunftwesen aufgehoben worden, das Bedürfniß solcher Gewerksvereine, gleich den erwähnten, verspürt hat, und diese werden daher sicher, wo man sie einführt, gute Früchte tragen und reichlich ersetzen, was das Zunftwesen in moralischer Beziehung bewirkt haben mag.

Nachdem wir dergestalt die Gründe widerlegt haben, die gemeiniglich zu Gunsten des Zunftwesens vorgebracht werden, wollen wir einen Augenblick bei den noch unerheblicheren Argumenten verweilen, die gewöhnlich zur Vertheidigung des ausschließenden Rechtes der Städte zum Handel und Gewerksbetrieb angeführt werden. Dieses Vorrecht steht als eine bedeutende Beschränkung der Nahrungsfreiheit in genauem Zusammenhange mit dem Zunftwesen, weshalb dasselbe denn auch gleichzeitig mit letzterem fast in allen Ländern ein Gegenstand der Reform geworden ist. Die angedeuteten Vertheidigungsgründe beschränken sich hauptsächlich darauf, daß Handwerke wegen

1) Vgl. Revid. allg. Gewerbeordnung im K. Würtemberg, v. 5. Aug. 1836, Absch. 2. Cap. 4; und die Kön. Instruction zur Vollziehung der revid. allg. Gewerbeordnung, v. 12. Oct. 1837, 2. Absch. Kap. 4.

Mangel an tauglichen Arbeitern, an Arbeitstheilung und an guten Werkzeugen sich nicht gut auf dem Lande treiben lassen, und daß die städtischen Handwerker keine Concurrenz wegen höherer Communallasten und kostspieligeren Lebensunterhaltes mit den Landhandwerkern ertragen können. Abgesehen davon, daß der zweite Grund einen Widerspruch des ersteren involvirt, muß hier eingewandt werden, daß durch das Verstattetsein des Handwerksbetriebes auf dem Lande dieser Betrieb in den Städten doch nicht wegfalle, indem jeder in diesen zweckmäßig betriebene Erwerb, und solcher giebt es manche, natürlicher Weise daselbst verbleiben wird; daß Nachfrage nach guter Arbeit stets deren Production bewirken müsse; und sodann, daß dem Staate nur die Pflicht aufliege, daß die Unterthanen in ihrem Bestreben nach Wohlstand nicht durch unrechtliche Hindernisse gehemmt werden, keinesweges aber durch erkünstelte Veranstaltungen des Auskommens einzelner Bürger auf Unkosten der übrigen sich anzunehmen. —

Außer Denen, die es versuchen, mittelst Gründe sich des Zunftwesens anzunehmen, gibt es eine nicht geringe Partei Derer, welche, ohne sich um eine genaue Sachkunde zu bekümmern, dasselbe blindweg vertheidigen, und zwar als eine ehrwürdige Institution, die Jahrhunderte lang bestanden, und viel Gutes gestiftet habe, und auch weil sie in derselben eine gewisse Poesie finden. Daß das Zunftwesen zur Zeit des Mittelalters zur Entwickelung eines kräftigen Bürgergeistes mitgewirkt, zur Vertheidigung des Vaterlandes und der Nationalität, zur Abschaffung der Leibeigenschaft, zum Emporkommen des Gewerbefleißes, und zur Handhabung von Zucht und Ordnung sowohl im öffentlichen, als privaten Leben, kann zwar nicht geläugnet werden; dies ist aber eine bereits der Geschichte anheimgefallene Thatsache, und ist von jener mit dankbarem Griffel aufgezeichnet; und was das Poetische betrifft, welches diejenigen, die alle baufälligen Gebäude und zusammengestürzten Trümmer der Vorzeit in der Beleuchtung des Idealismus anschauen, auch in dieser Mumie, die ehemals sich der Lebendigkeit erfreute, entdecken wollen: da kann man Solche füglich mit dem angesehenen Nationalökonomen Bülau fragen, ob ihr dichterisches Gefühl nicht auch im Ideale der Bestrebungen der Gegenwart Poesie finde? „Das poetische Gemüth schwärmt wohl in der zu Wehmuth und Ernst stimmenden mondhellen Nacht; es begrüßt aber auch freudig die Morgenröthe, welche der Sonne voranschreitet, in deren lichten Strahlen der Völker Arbeiten gedeihen.“ —

---

# Kurze Darstellung

der

dänischen Gesetzgebung

über

# Zunftwesen und Gewerbeconcessionen,

und

der in Norwegen in dieser Beziehung neulich vorgenommenen Reform.

Von

**A. F. Bergsöe.**

Daß man schon in den Zeiten des Heidenthums Gilden im Norden gehabt hat, scheint außer allem Zweifel zu sein, und es ist selbst wahrscheinlich, daß das ganze Gildewesen vom Norden ausgegangen ist. Diese Gilden waren ursprünglich nur Vereinigungen, welche gesellschaftliche Vergnügungen und gegenseitigen Beistand, und später in den christlichen Zeiten auch nebenbei religiöse Ceremonien und die Handhabung von Sittlichkeit und Recht zum Zwecke hatten. Sie bestanden deswegen auch aus Männern und Frauen von allerlei verschiedenen Lebensstellungen, und in den alten Gildegesetzen („Gildeskraaer“), welche die Alles verzehrende Zeit bis jetzt verschont hat, ist auch deswegen mit keinem Worte vom Gewerbewesen die Rede; es kommen nur detailirte Bestimmungen darüber vor, wann und

wie eine neue Tonne Bier angestochen werden soll, wann die Gildebrüder und Gildeschwestern kleine Bußen bezahlen sollen, und wie man sich gegen die Betrunkenen und bei Zänkereien zu verhalten haben. Als mit der zunehmenden Cultur die Zahl der Handwerker sich vermehrte, bildeten sich in den größeren Städten Gilden, welche nur aus Männern, die dasselbe Gewerbe betrieben, bestanden. In diesen Zeiten waren beinahe alle Gewerbsleute im Norden Deutsche, bei welchen natürlicher Weise sehr leicht der Wunsch entstehen mußte, dieselben Gilde- oder Zunftprivilegien zu erhalten, welche schon seit mehreren Jahrhunderten in ihrem Vaterlande bestanden hatten; und als deutsche Sitten und Institutionen unter den drei deutschen Fürsten Erik von Pommern, Christopher von Baiern und Christian von Oldenburg, welche nach einander das dänische Scepter führten, in Dänemark sich zu verbreiten anfingen, verwandelten einzelne Gewerbegilden an einzelnen Orten sich in eine Art von Zünften, welche dann nach und nach die deutschen Zunftgesetze geltend zu machen suchten. Indessen bewahrten selbst diese zunftmäßigen Gilden denselben gesellschaftlichen Charakter, welchen die freien, nebenbei fortbestehenden Gilden hatten[1]), und der Freiheitssinn des Nordens setzte dem deutschen Zunftwesen einen so ernsten Widerstand entgegen, daß er nur außerordentlich langsam sich Bahn zu brechen im Stande war. Die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Zeitraume vom 15.—18. Jahrhundert, enthalten deswegen bald Confirmationen von Zunftartikeln, welche im Geiste des deutschen Zunftwesens geschrieben sind, bald derbe Einschränkungen des Zunftwesens, oder generelle Bestimmungen, welche ganz den Geist der Gewerbefreiheit athmen; ja der große König Christian IV. hob sogar durch eine Verordnung vom 18. Juni 1613 das ganze Zunftwesen auf, und führte eine vollkommene Gewerbefreiheit ein, weil er, wie es in der Verordnung heißt, erfahren hatte, daß die Zünfte seine Unterthanen auf das Höchste beschwerten. Dänemark war aber zu dieser Zeit noch nicht reif zu einer solchen Reform; denn mit den wenigen dänischen Gesellen, welche

---

1) Mehrere Gildegesetze vom Anfange des 16. Jahrhunderts bestimmen z. B., daß man, um Mitglied einer Zunft zu werden, es 3 mal begehren solle. Das erste Mal solle man eine Tonne Bier geben; das zweite Mal das Meisterstück machen und wieder eine Tonne Bier geben; das dritte Mal die Bürgschaft von 2 Gildebrüdern stellen, etwas Geld zu Messen geben und dann als Fuchs für die Gildebrüder einschenken, bis man von einem neuen Gildebruder abgelöst würde.

man damals hatte, konnte man nicht ausreichen, und die deutschen Gesellen durften nicht bei zunftfreien Meistern arbeiten, um nicht, wenn sie nach ihrem Vaterlande zurückkehrten, „gescholten" zu werden. Dazu kommt, daß bei dem unvollkommenen Zustande, in welchem sich das Polizei- und das Armenwesen damals befand, die Wirksamkeit der Zünfte zur Handhabung von Ordnung und Zucht, und zur Verpflegung der Armen und Kranken sehr ersprießlich war. Nach einer kurzen Zeit erhielten daher die, noch als freie Gilden fortbestehenden alten Zünfte wieder eine Art von Zunftverfassung, aber doch so, daß weder Lehr- und Gesellenzeit, noch Meisterstück, noch Bezahlung von Gebühren oder Kosten mit der Aufnahme in die Zunft verbunden werden solle, sondern eine Anmeldung beim Magistrate, welcher es dem Aeltermanne zu communiciren habe, hinreichend sei. Nach und nach erhielt bald das eine, bald das andere Gewerk seine besonderen Zunftartikel, entweder als allgemeines Gesetz für alle, welche im ganzen Lande das genannte Gewerk ausübten oder als besonderes Gesetz für die Gewerktreibenden der genannten Art in einer bestimmten Stadt. Die Anzahl solcher Zunftartikel, von welchen mehrere ganz im Geiste des deutschen Zunftwesens abgefaßt waren, vermehrte sich immer im Laufe der Zeiten, und auf diese Weise bildete das jetzt in Dänemark bestehende Zunftwesen sich aus, wie man denn auch bald diese, bald jene für die Gewerbefreiheit ungünstige Bestimmung in Betreff der Berechtigung zum Betrieb unzünftiger Gewerke gab. Vier oder fünf Mal, in Zeiten wo aufgeklärte Geister an der Spitze der Leitung der Staatsangelegenheiten standen, hat man wohl an die Abschaffung des Zunftwesens gedacht, aber jedes Mal beschränkte man sich darauf, einige Fesseln der Gewerbefreiheit etwas zu lösen, bis in der jetzigen Zeit eine für die Gewerbefreiheit günstige Stimmung bei der Regierung vorherrschend geworden ist. — Daß die dänische Gesetzgebung mit Rücksicht auf Gewerbeberechtigung sehr complicirt ist, läßt sich schon aus dem Angeführten schließen. Nichts desto weniger läßt sie sich doch auf folgende Grundsätze reduciren:

Handel und Gewerksbetrieb darf nur in den Städten ausgeübt werden[1]). Als Handel wird nur Verkauf von

1) In dem Zeitraume von Erik von Pommern bis Christian II. hatten einzelne Städte ein exclusives Vorrecht zum Handel bekommen. Christian II. gab allen Städten auf den Inseln Seeland, Laaland, Falster und Möen privil. exclus. nicht allein auf Handel, sondern auch auf Gewerksbetrieb, und Christian III. erweiterte dieses in seinem Recesse von 1537, Art. 14. auf

Gegenständen, welche man sich verschafft hat, um sie wieder zu verkaufen, betrachtet, also nicht Verkauf von selbst verfertigten Sachen. Ausnahmsweise kann die königliche Kanzlei Concessionen zum Handel ertheilen, die aber nicht leicht zu erhalten sind. Dagegen finden viele Ausnahmen von dem Vorrechte der Städte auf den Gewerksbetrieb statt. Weber, Fleischer, Grobschmiede, Radenmacher, Schwarzbrodbäcker und Bierbrauer machen eine gesetzliche Ausnahme, und können sich ohne Vorfrage oder Erlaubniß auf dem Lande niedersetzen, wo sie wollen. Mit der Erlaubniß oder Concession des Amtmannes können Zimmermeister (welche auch gemeine Tischlerarbeit ausführen dürfen), Schneider, welche das auf dem Lande zugewirkte Tuch verarbeiten, Schuster, welche für Leute, die auf dem Lande wohnen, beschäftigt sind, Töpfer, Fellbereiter, Maurer und Ziegelbrenner an einem von ihnen angegebenen Orte auf dem Lande sich niederlassen, um mit eigenen Händen und mit Hülfe ihrer Familie ihr Gewerk zu treiben. Der Amtmann, dem es zur Pflicht gemacht ist, nicht mehr Concessionen zu geben, als der Bedarf des Distriktes erfordert, kann ihnen auch Erlaubniß geben, 1 Gesellen und 1 Lehrling anzunehmen.— Sattler, Glaser, Maler, Drechsler, Bäcker, welche feines Brod backen, Uhrmacher, welche nur Reparaturen vornehmen, und Grobschmiede, welche Kleinschmiedearbeit machen wollen, können gleichfalls eine solche Concession vom Amtmanne erhalten, aber nur unter der Bedingung, daß ihr Wohnsitz wenigstens 1 ½ Meilen von der nächsten Stadt entfernt ist, und daß das Bedürfniß nach solchen Gewerktreibenden gefühlt wird. — Wenn besondere Veranlassung dazu vorhanden sein sollte, so können auch alle anderen Gewerktreibende von der Kanzlei Concession erhalten, welche jedoch niemals weiter gehen darf, als, mit 1 Gesellen und 1 Lehrlinge auf dem Lande zu arbeiten. Geschicklichkeitsprobe, Bürgerbrief, oder Mündigkeitsalter wird nicht von den auf dem Lande Arbeitenden gefordert, und in der Regel dürfen nur Leute aus dem Bauerstande dergleichen Concessionen erhalten. Die Landhandwerker dürfen nicht für die Stadthandwerker arbeiten, aber auf den Märkten können sie ihre Erzeugnisse feilbieten. — Die Strafe für Uebertretung dieser Bestimmungen ist eine Buße von 5—30 Rbthlr.

Daß die Individualität der höheren Beamten viel Einfluß auf

---

alle Städte im ganzen Lande, „um ihnen dadurch einen Schadenersatz zu geben, dafür, daß sie in einem früheren Kriege mehr mit Unterhaltung der Landsknechte beschwert gewesen waren, als das platte Land.“

die Handhabung dieses Concessionssystemes in den verschiedenen Provinzen haben muß, ist leicht einzusehen; aber im Ganzen scheint es, daß man mit ziemlich vieler Liberalität die gesetzlichen Bestimmungen gedeutet hat, wie folgende Zahlen näher nachweisen, welche auf das Jahr 1840 sich beziehen, als die Totalbevölkerung des Königreiches Dänemark 1,283,027 Ew. betrug, wovon 260,062 in den Städten, und 1,022,965 auf dem Lande lebten.

| | In den Städten. | | Auf dem Lande. | |
|---|---|---|---|---|
| | Hauptpersonen | Gehülfen | Hauptpersonen | Gehülf.[1]) |
| Bäcker | 452 | 788 | 103 | 77 |
| Bierbrauer | 62 | 25 | 15 | 12 |
| Branntweinbrenner | 318 | 138 | 9 | 22 |
| Böttcher | 346 | 612 | 1316 | 118 |
| Färber und Drucker | 206 | 279 | 20 | 12 |
| Gerber und Fellbereiter | 239 | 304 | 65 | 25 |
| Glaser | 138 | 109 | 112 | 7 |
| Grob- und Kleinschmiede | 619 | 1485 | 4070 | 1824 |
| Rademacher | 110 | 135 | 2170 | 373 |
| Eisengießer | 23 | 54 | 6 | 36 |
| Spitzenfabrikanten | — | — | 460 | 21 |
| Köhler | — | — | 17 | 1 |
| Korbmacher | 32 | 34 | 204 | 6 |
| Lichtgießer | 83 | 13 | 7 | 6 |
| Maler | 311 | 654 | 114 | 21 |
| Maurer | 398 | 1193 | 1282 | 212 |
| Müller (Mehl- und Grütz-) | 164 | 427 | 1167 | 1584 |
| (Oel-Müller) | 3 | 10 | 9 | 28 |
| (Papier-Müller) | 6 | 16 | 15 | 161 |
| (Walk-Müller) | 1 | — | 34 | 13 |
| (Pulver-Müller) | — | — | 2 | 18 |
| Töpfer | 65 | 56 | 197 | 56 |
| Seiler (Reifer) | 269 | 497 | 136 | 33 |
| Drechsler | 91 | 85 | 300 | 34 |
| Sattler | 362 | 604 | 251 | 56 |
| Schiffbauer | 73 | 120 | 104 | 67 |
| Schuster | 2525 | 3234 | 2066 | 319 |
| Schneider | 1214 | 1740 | 5535 | 993 |
| Fleischer | 439 | 377 | 543 | 43 |
| Tischler | 1125 | 2167 | 1676 | 282 |
| Seifensieder | 15 | 7 | 2 | 1 |

1) Unter Gehülfen sind nicht allein Gesellen und Lehrlinge, sondern auch alle festen Arbeiter bei den Handthierungen einbegriffen.

| | In den Städten | | Auf dem Lande | |
|---|---|---|---|---|
| | Hauptpersonen. | Gehülfen. | Hauptpersonen. | Gehülfen. |
| Ziegel- und Kalkbrenner | 10 | 2 | 202 | 68 |
| Holzschuhmacher (und andere hier nicht sonst genannte Holzarbeiter) | 81 | 10 | 2524 | 128 |
| Zimmerleute | 281 | 901 | 2512 | 358 |
| Uhrmacher | 274 | 215 | 144 | 12 |
| Wollstricker von Profession | — | — | 1330 | 47 |
| Weber | 533 | 801 | 9392 | 1821 |
| Andere industr. Nahrungstreibende | 603 | 133 | 3163 | 395 |
| Summa | 11,501 | 17,225 | 41,275 | 9,290 |

Die Anzahl der Theilnehmer derjenigen Gewerbe, die ausschließlich in den Städten getrieben werden, ist 11,839 (8557 Hauptpersonen und 3282 Gehülfen). —

Auch das Branntweinbrennen, die Gast- und Schenkwirthschaft und die Beförderung der Reisenden dürfen nur in den Städten ausgeübt werden und gehören mit zu dem Begriffe der „bürgerlichen Nahrung" oder „städtischen Nahrung." — Die unter diesen Begriff fallenden sämmtlichen Erwerbszweige können wieder in zünftige und nicht zünftige getheilt werden.

Wenn in einer Stadt Die, welche ein gewisses Gewerbe betreiben, eine Zunft bilden, so kann Keiner dieses Gewerbe ausüben, ohne Mitglied der Zunft zu sein. In Kopenhagen sind 5 Handelszünfte 1) die der Seiden-, Wollen- und Leinenkrämer, 2) der Gewürzhändler, 3) der Eisenkrämer, 4) der Weinhändler und 5) der Flachshändler, welche letztere das Recht haben, allein mit vielen Dingen zu handeln, an die man bei diesem Namen gar nicht denken kann. Um Mitglied von einer solchen Handelszunft zu werden, muß man 5 Jahre als Lehrling und 3 Jahre als Geselle in der Zunft gedient und die Gesellen- und Meister- (Interessenten-) Probe oder das Examen bestanden haben. Bei den Handwerkszünften, deren es in Kopenhagen 42 giebt[1]), ist es nicht nothwendig, erst als Lehrling und Geselle ge-

1) Diese 42 Handwerkszünfte sind: Bäcker, Bleidachdecker, Buchbinder, Branntweinbrenner, Kürschner, Böttcher, Drechsler, Gürtler, Glaser, Grob- und Kleinschmiede, Goldschmiede, Kupferschmiede, Handschuhmacher, Hutmacher, Rade- und Karethmacher, Kannegießer, Knopfmacher, Maler, Maurer, Klempner, Gipser und Steinhauer, Müller, Nadler, Nagelschmiede, Perückenmacher, Posamentirer, Reifenschläger, Sattler, Segel-, Flaggen- und Compaßmacher,

wisse Jahre gedient zu haben, sondern es genügt die Anfertigung eines Gesellen- und Meisterstückes, und ein junger Mensch, welcher durch Unterricht oder auf andere Weise sich die gehörige Geschicklichkeit erworben hat, würde in einem und demselben Monate die Gesellen- und Meisterprobe ablegen dürfen. Die ältere Vorschrift gewisser Lehrlings- und Gesellenjahre wurde schon im Jahre 1800 auf Vorschlag einer Commission, welche zur Untersuchung tummultuarischer Auftritte von Handwerksgesellen niedergesetzt war und nebenbei Befehl erhalten hatte, Vorschläge zu einer Reform der Handwerkszünfte zu machen, aufgehoben. Der zufällige Umstand, daß die Handelszünfte nicht in diesem Commissorio genannt waren, bewirkte, daß die alte Einrichtung hier bis zur heutigen Stunde fortbesteht. Die, welche schon Meister in anderen Städten gewesen sind, haben nicht nöthig, das Meisterstück zu machen, um Mitglied der Zunft zu werden, und dasselbe gilt für Künstler, welche die große Goldmedaille der Kunstakademie in Kopenhagen gewonnen haben. In den Gewerken der Maler, Maurer, Steinhauer, Tischler, Drechsler, Stuhlmacher, Goldschmiede, Kupferschmiede, Kleinschmiede, Büchsenmacher, Karethmacher, Gürtler, Schwertfeger, Klempner, Kannegießer, Glaser, Buchbinder und Posamentirer muß eine Zeichnung der Gesellen- oder Meisterstücke zur Kunstakademie in Kopenhagen eingeliefert und von dieser approbirt werden, ebenso wie ein Mitglied der Kunstakademie später an der Beurtheilung des Stückes Theil nimmt: eine Veranstaltung, welche in Verbindung mit dem Unterrichte, welchen die Handwerkslehrlinge der genannten Gewerke auf der Akademie erhalten können, einen günstigen Einfluß auf den Geschmack der Kopenhagener Handwerker gehabt hat.— Gewandert zu haben, ist nicht nothwendig, und die Kosten und Gebühren dürfen nach einer Verordnung v. 5. Nov. 1830 in keinem Falle bei den Handwerkszünften auf mehr als 18 Rbthlr. dänisch (13½ Thlr. preuß.) sich belaufen, eine Vorschrift, die wegen der Regel, daß, wo kein Kläger, auch kein Richter ist, in praxi bei vielen Zünften nicht gehalten wird. Die Zunftmeister können so viele Gesellen halten, als sie nur immer wollen. Juden und unehelich Geborene können in die Zünfte aufgenommen werden. Die Meister sollen Contracte mit den Lehrlingen, welche sie annehmen, machen. Kein Geselle darf einen Lehrling

---

Schuster, Schneider, Fleischer, Tischler, Stuhlmacher, Schwertfeger, Zimmerleute, Uhrmacher, Fellbereiter, Gerber, Tabackspinner, Tuchmacher und Weber.— Mehrere Zünfte sind ganz ausgestorben, z. B. die der Seiden- und Strumpfweber, und andere sind nahe daran, z. B. die der Kannegießer und der Schwertfeger.

züchtigen; auch dürfen die Lehrlinge nicht zu anderen Arbeiten, als den zum Handwerke gehörigen gebraucht werden. — Die Meister dürfen sich nicht der Arbeit von Pfuschern (Böhnhaasen) bedienen, weil dieses die Rechte der Gesellen beeinträchtigt. Bei mehreren Handwerken wird dieses jedoch nicht beobachtet und von seiner Frau und seinen Kindern kann ein Jeder sich Hülfe leisten lassen; zur reinen Handlangerarbeit darf Jeder Handlanger benutzen. Die Gesellen können sich verheirathen, ohne ihre Zunftrechte zu verlieren, und fremde Zunftgebräuche haben keine Gültigkeit. — Die Gesellen sind verpflichtet, einen gewissen Geldbeitrag wöchentlich oder monatlich an die Gesellenlade zur Unterstützung und Verpflegung der kranken Gesellen und zur Beerdigung der Todten zu bezahlen, und die Meister behalten diesen Beitrag von dem Lohne der Gesellen ein und zahlen es jedes Vierteljahr. Ein jeder Geselle, welcher auf diese Weise eine Unterstützung bekommen hat, ist verpflichtet, dieselbe an die Gesellenlade zurückzuerstatten, wenn er wieder Arbeit bekommen hat. — Ein Meister kann, ohne sein Meisterrecht zu verlieren, als Geselle bei anderen Meistern arbeiten, und bleibt dann so lange von den, den Meistern aufgelegten Abgaben frei. Von den in den alten Zunftgesetzen so häufig vorkommenden Einschränkungen, um zu verhindern, daß der eine Zunftmeister nicht die Nahrung und den Verdienst der anderen schmälert, besteht in diesem Augenblicke keine in Dänemark. Geschlossene Zünfte kennt man auch nicht daselbst, wenn man die Bäckerzunft und die Barbierzunft in Kopenhagen ausnimmt. Auch ist die für diese beiden Gewerbe von älteren Zeiten her vorgeschriebene Zahl von Interessenten (respective 50 und 15) so groß, daß diese beiden privilegia exclusiva, welche ohnehin auf mehrfache Weise modificirt sind, wenig Belästigendes für das Publicum enthalten. — Gesellen, welche als solche 4 Jahre gearbeitet haben, können sich als „Freimeister" etabliren, und auf diese Weise das Gewerk selbstständig betreiben, ohne Mitglieder der Zunft zu werden. Aber dasselbe Meisterstück, wie die Zunftmeister sollen sie machen, und für den Bürgerbrief haben sie halb so viel als die Zunftmeister zu zahlen. Da sie aber mehreren Einschränkungen und namentlich der sehr bedeutenden, daß sie weder Gesellen noch Lehrlinge annehmen dürfen, unterworfen sind, so benutzen sehr wenige Gesellen dieses Recht. — Wenn in einer Stadt keine Zunft für ein gewisses Handwerk besteht, aber dieses doch anderswo im Reiche eine Zunft bildet, so soll der, welcher sich daselbst etabliren will, dasselbe Meisterstück wie die Zunftmeister machen, wenn die Obrigkeit nicht für gut findet, sein Probestück zu ma-

deriren. — Ein jeder Zunftmeister muß Bürger der respectiven Stadt sein. — Die Gebühren für den Bürgerbrief sind verschieden nach der Beschaffenheit des Gewerbes.

Die nichtzünftigen Erwerbszweige können mit Rücksicht auf die Bedingungen für die Erlaubniß, sie betreiben zu dürfen, in 4 Classen getheilt werden.

1) Die, zu deren Betreibung sowohl eine Bewilligung der Regierung, als das Bürgerrecht in der Stadt, gefordert wird: wie das Gewerbe der Buchdrucker, Branntweinbrenner, Conditoren, Hotelwirthe, Restaurateure und Schenkwirthe.

2) Die, zu deren Betreibung zwar Concession, aber nicht Bürgerrecht erforderlich ist: wie das Gewerbe der Apotheker, Mäkler, Translateure, Badestubenhalter, alle Industrieunternehmungen, welche nicht unter den Begriff von bürgerlicher Nahrung gehören, endlich alle durch Frauenzimmer und Personen, welche aus Mangel an unbescholtenem Rufe das Bürgerrecht nicht erhalten können, betriebenen Nahrungszweige. —

3) Die, zu deren Betreibung Bürgerrecht und Ablegung einer Geschicklichkeitsprobe (im Allgemeinen durch Probestück) gefordert wird: wie das Gewerbe der Buchhändler, Vergolder, Bürstenbinder, Lichtgießer, Futteralmacher, Kunstdrechsler, Korbmacher, Kuchenbäcker, Lackirer, Plattirer, Wachsleinwandmacher, Flachshechler, Schriftgießer, Schiffsbauer, Mühlenbauer, Bleistiftfabrikanten, Oblatenfabrikanten, allerlei Kleinhandel 2c.

4) Die ganz freien Erwerbszweige, zu deren Betreibung weder Bewilligung noch Bürgerrecht oder Geschicklichkeitsprobe gefordert wird, z. B. Verkauf von Milch, Gemüse, Früchten, Fischen, gemeinen Holzwaaren, Kleidern für Seeleute, und die Erwerbszweige Derer, welche sich durch Mangeln, Holzschneiden, Tragen, allerlei Tagelöhnerarbeit, Brodiren, Kleidermachen für Dienstmägde u. s. w., ernähren.

Das Bedürfniß einer Reform der dänischen Gesetzgebung über Gewerbeberechtigung, ist schon lange anerkannt gewesen, und die Communalverwaltung in Kopenhagen hat schon im Jahre 1840 ein Comite zur Untersuchung aller hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse niedergesetzt. Dieses Comite hat auch sein Gutachten in Betreff der Handelszünfte und Handelsberechtigung bereits geliefert, und wird dasselbe in Betreff der Handwerkszünfte nächstens erstatten.

---

Im Königreiche **Norwegen** fand, so lange dieses Reich mit Dänemark vereinigt war, eine ähnliche Organisation der Verhältnisse und eine ähnliche Gesetzgebung, wie die im Vorstehenden geschilderte, statt.

Die norwegische Constitution enthält aber einen Paragraphen, in welchem es heißt: „neue und dauernde Beschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen nicht eingeführt werden.“ Als daher das Gesetzcomite im Jahre 1827 einen, auf frühere Commissionsverhandlungen gebauten und 1824 ausgearbeiteten Entwurf eines neuen Gesetzes, den Gewerksbetrieb betreffend, näher in Erwägung zog, kam dasselbe zu dem Resultate, daß, weil die Nahrungsfreiheit offenbar für ein großes Gut anzusehen sei, und da der ganze Geist des Grundgesetzes dieser Ansicht entspreche, auch nur die Berücksichtigung bestehender Verhältnisse und der mit einer plötzlichen Veränderung etwa verbundenen Uebelstände veranlaßt haben könne, daß die Beschränkungen der Erwerbsfreiheit nicht schon aufgehoben: so müsse eine Bestimmung für das **allmählige** Hinwegfallen der Zünfte, sowie deren gegenwärtige Mitglieder aussterben oder austreten, als zweckmäßig erachtet werden. Da nun das Gewerbecomite hierin mit dem Gesetzcomite einverstanden war, so wurde in dem erwähnten Gesetzentwurfe ein Paragraph aufgenommen, des Inhalts:

„Jede nun vorhandene Zunft geht ein, wenn entweder a) sämmtliche Mitglieder derselben sich über das Aufhören der Zunft vereinbaren; oder b) die jetzigen Meister derselben gestorben oder ausgetreten sind; oder c) wenn die Zunft an dem Orte ihres Bestehens weniger als 5 Meister zählt.“

Gegen dieses Paragraphen Passus sub b fanden sich bei der Votirung im Odelsthing nur 5 und gegen den sub c gar nur 3 Stimmen, und da die Versammlung ebenfalls den übrigen Theil des Entwurfes billigte, so wurde derselbe der königlichen Sanction anheimgestellt, erhielt diese jedoch **nicht**. Auf dem Storthinge des Jahres 1830 kam diese Sache wieder zur Sprache und zwar auf Veranlassung einer königlichen Proposition wegen eines den Handwerksbetrieb betreffenden Gesetzes, welche auf einem desfälligen Antrage der Regierungsbehörde beruhete. Es ergaben sich **hier** jedoch so manche Bedenklichkeiten, daß auf **diesem** Storthinge noch kein Gesetzbeschluß gefaßt wurde. — Auf dem Storthing vom Jahre 1836 dagegen, bei welchem eine königliche Proposition, den gedachten Gegenstand betreffend, eingegangen war, kam die Sache zur Entscheidung (mit Wegfall der Bestimmung wegen Aufhörens einer jeden Zunft, die weniger als 5

Mitglieder zähle), allein auch diesmal erlangte das Gesetz nicht die Sanction des Königs. Daher wurde denn auf dem Storthinge des Jahres 1839 die Sache wiederum vorgenommen, und nachdem die in Ansehung der Principfragen abweichenden Meinungen sich allmählich gegenseitig modificirt hatten, wozu das Verlangen Aller nach endlicher Abmachung der Sache wesentlich beitrug, erhielt nunmehr der abermals zur Approbation eingestellte Gesetzentwurf, den Gewerksbetrieb betreffend, die endliche Sanction des Königs. Unterm 15. Juli 1839 ward das Gesetz erlassen, von dessen Bestimmungen hier nur nachstehende angeführt werden sollen.

(§. 79.) Außerhalb des Grundbezirkes der Städte mag ein Jeder mit oder ohne Gehülfen sich durch jedes Handwerk, so er ausüben will und kann, sein Auskommen suchen (mit alleiniger Ausnahme der Anfertigung von Compassen, sammt Gold- und Silberarbeit, es sei denn, er habe dazu die Bewilligung des Amtmannes). Solche Handwerker, die nicht weiter als in der Entfernung von 1/4 Meile von der Stadt wohnen, als derjenigen Begränzung, innerhalb welcher bürgerliches Gewerbe zu treiben ist, sollen, insofern sie für die Bewohner der Stadt arbeiten, oder außerhalb der Fälle, für welche Solches Jedem verstattet ist, ihre Arbeiten in der Stadt absetzen und an den städtischen Abgaben sammt der Gewerbesteuer theilnehmen.

(§. 81.) Das Einführen von Handwerksarbeiten vom Lande und den Flecken in die Städte soll frei sein, ausgenommen in so weit etwa nach den bestehenden Gesetzen eine Zunft befugt sein möchte, sich solcher Einfuhr zu widersetzen. Doch soll dies Recht nicht dem Einführen zur Jahrmarktzeit im Wege sein, auch dann nicht, falls die Arbeit sonst entweder gar nicht oder doch nicht zur gehörigen Zeit bei der Zunft zu haben wäre. Die in irgend einer Stadt verfertigten Handwerksarbeiten sollen unter allen Umständen in jede andere Stadt eingeführt werden dürfen.

(§. 1.) In Zukunft darf keine neue Zunft errichtet, noch eine bereits aufgehobene erneuert werden.

(§. 2.) Jede gegenwärtige Zunft hört sofort auf, a) wenn entweder alle jetzigen oder noch übrig gebliebenen Mitglieder

---

1) Es wird zwar leicht sich ereignen können, daß ein Zunftmeister ein ungewöhnlich hohes Alter erreicht, und also auch die Zunft in langer Zeit aufrecht zu erhalten vermag. Allein die Regierung oder Commune werden

derselben sich wegen der Aufhebung einig sind, oder b) die bisherigen Meister entweder alle ausgestorben oder ausgetreten sind[1]).

(§. 4.) Diejenigen, welche Meister werden wollen in einem Handwerke, welches eine Zunft in der Stadt hat, wo sie sich niederzulassen gesonnen sind, sollen zum Eintritte in diese Zunft verpflichtet sein, und genießen dann alle Gerechtsame derselben bis dahin, daß die Zunft nach Bestimmung des §. 2 des Gesetzes aufhört.

In den Städten, wo sich keine Zunft findet, wo aber doch bisher als Bedingung des Gewerkbetriebes eine Tauglichkeitsprobe verlangt worden, soll in Zukunft, nach §. 24, nur der Attest zweier glaubwürdiger Männer für die Tüchtigkeit des betreffenden Handwerkers erforderlich sein; doch ist auch dies nicht erforderlich, wo dergleichen Zeugnisse bisher nicht gefordert worden. —

(§. 35 u. 36.) Will ein Zunftmeister zugleich ein anderes zünftiges Handwerk treiben, soll er denselben Verpflichtungen, wie jeder Andere, der in solcher Zunft Meister sein will, unterworfen sein[1]). Doch kann in jedem Falle der, welcher berechtigt ist, ein Handwerk zu treiben, zugleich, persönlich oder mittelst Gesellen, andere Handwerke, ohne Ablegung der Meisterprobe ausüben, insofern die Verbindung dieser mit jenem zur Production irgend eines ganzen Fabrikats erforderlich ist. In dem, einem Handwerksmeister zu ertheilenden Bürgerbriefe soll man das oder die Handwerke, womit er sich zu ernähren gedenkt, ausdrücklich benennen. Begehrt er späterhin mehrere oder andere Gewerke zu treiben, so soll er, bevor er diese ausübt, solches dem Magistrate anzeigen, der das desfalls Erforderliche auf dem Bürgerbriefe bemerkt. —

(§. 40) Jeder Handwerksmeister ist berechtigt, von woher er es dienlich findet, die Geräthe und Materialien, die er zu seinem Betriebe bedarf, zu verschreiben und selbst zu verzollen, darf aber nicht solche verhandeln, außer an Meister desselben Handwerkes. Gleichfalls hat er das Recht, die von ihm verfertigten Waaren selber zu verschiffen und zu versenden, sowohl nach auswärtigen als inländischen Städten.

(§. 49) Erlaubniß zur Betreibung eines bestimmten Handwerkes ohne alle Gehülfen kann abseiten des Magistrates, nach dessen

---

dann doch, wenn nur noch wenige Meister der Zunft übrig sind, es fast immer in ihrer Macht haben, die Aufhebung der Zunft von diesen Meistern zu erkaufen.

1) In Dänemark darf Niemand zwei Handthierungen zugleich treiben.

Vereinbarung darüber mit den Vorstehern, solchen Wittwen und unverehelichten Frauenzimmern ertheilt werden, welche Beweise ihrer Gewerksgeschicklichkeit beibringen und entweder über **40** Jahre alt sind, oder aber vermöge Schwächlichkeit oder aus anderen besonderen Ursachen nicht im Stande sind, sich rechtlich auf eine andere Weise zu ernähren. —

(§. 50) In Städten soll im Allgemeinen Jeder berechtigt sein, sich als Geselle bei einem Meister in jedem daselbst unzünftigen Handwerke zu ernähren, ohne daß es dazu irgend einer Tauglichkeitsprobe bedarf. — Derjenige, so sich der Meisterprobe in einem Handwerke unterzieht und auch darin besteht, ist dadurch in jedem Falle von der Gesellenprobe befreiet. Die früher Statt gehabte Verpflichtung, gewisse Jahre als Lehrbursche und Geselle zu dienen, um Meister werden zu können, ist nunmehr aufgehoben, und wenn die Betreffenden nur die Tauglichkeit besitzen, um ihr Gesellen- oder Meisterstück zu machen, wird nicht gefragt, wie sie dieselbe erworben haben.

(§. 71.) Kein Meister darf ohne Noth, oder ohne daß solches im Lehrlingscontracte ausdrücklich ausbedungen ist, den Lehrburschen zu anderen, als den das Handwerk betreffenden Verrichtungen gebrauchen, in welchen er fleißig geübt und mit allen Handgriffen genau bekannt gemacht werden muß. Ebenfalls ist der Meister verbunden, den Lehrling zum Schulbesuche anzuhalten, und zwar selbst noch nach der Confirmation, wenn er sich zu der Zeit nicht einigermaßen Fertigkeit im Schreiben und Rechnen und, nach Erforderniß der Umstände, auch im Zeichnen, z. B. von Baurissen, erworben hat. —

(§. 74) Ist die contractlich bestimmte Lehrzeit abgelaufen, so muß der Bursche, der bei einem Zunftmeister in Lehre gewesen, das Probestück, um Geselle zu werden, bei einem anderen Zunftmeister verfertigen. Zeigt es sich, daß dem Lehrjungen Kenntnisse und Fähigkeit fehlen, so daß er nicht für einen tauglichen Gesellen gelten kann, so liegt es seinem seitherigen Meister ob, zu beweisen, daß er für die Unterweisung des Lehrlings gebührende Sorge getragen. Wird dieser Beweis geführt, so ist der Meister frei. Im entgegengesetzten Falle aber muß der Aeltermann (Altmeister oder Zunftvorsteher) auf Verlangen der Beikommenden dafür sorgen, daß dem Lehrlinge anderswo die ihm noch nöthige Unterweisung ertheilt werde, und dessen bisheriger Lehrmeister ist verpflichtet, nicht blos

die Kosten hierfür zu vergüten, sondern auch ein Strafgeld von 10—50 Speciesthalern zu erlegen.— Ebendasselbe gilt auch für den unzünftigen Meister, der sich solcher Versäumniß schuldig gemacht hat. —

Ueberdies ist noch durch eine bedeutende Anzahl fernerweitiger Bestimmungen für die zweckmäßigste Regulirung des Zunftwesens, so lange es noch bestehen wird, Sorge getragen.

Das Vorstehende dürfte zur Genüge darthun, daß Norwegen durch diese reformirende Gesetzgebung einen großen Fortschritt gemacht hat.

---

## Neue Schriften.

---

**Politische und finanzielle Abhandlungen. Von Bülow-Cummerow. Erstes Heft. 1. die preußischen Landtagsverhandlungen und ihre Resultate. 2. die Mahl- und Schlachtsteuer. Berlin, 1844. 8. 200 S.**

Seit dem Erscheinen des Buches „Preußen, seine Verfassung ꝛc." hat Herr von Bülow-Cummerow fortwährend dem Publicum Mittheilungen aus dem Schatze seiner Erfahrungen und Kenntnisse gemacht, die stets mit großer Begierde aufgenommen worden sind. Ob diese Begierde aus einer Werthschätzung des Schriftstellers, oder nur aus Interesse an den von ihm behandelten Gegenständen hervorging, wollen wir nicht untersuchen; unzweifelhaft ist es, daß Herrn von Bülows Schriften bei dem großen Publicum in bedeutendem Ansehen stehen und auf die „öffentliche Meinung" nicht geringen Einfluß üben. So haben auch die jüngst von ihm bekannt gemachten Aufsätze über die preußischen Landtagsverhandlungen und über die Mahl- und Schlachtsteuer, welche als „Erstes Heft" politischer und finanzieller Abhandlungen erschienen sind, bedeutendes Aufsehen erregt, und namentlich hat der zweite Aufsatz dem Verfasser vielfach das Anerkenntniß der „Meisterschaft in Behandlung finanzieller Gegenstände" zu Wege gebracht. Diese „vox dei" möge es rechtfertigen, daß jener Aufsatz, der ganz ephemerer Natur ist, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift angezeigt wird, und zwar ausführlicher, als die gewöhnlichen Gränzen einer Recension es gestatten. Auch über den er-

sten Aufsatz wäre Manches zu sagen; sein Inhalt liegt aber dem Zwecke dieser Zeitschrift fern, und wir wollen daher die Beurtheilung desselben einem Anderen, oder der Zeit überlassen.

Herr von Bülow, der schon so vielfach sich im Kampfe gegen das Vorurtheil, als sei Preußens Finanzlage erträglich, versucht hat, greift in dem vorliegenden Aufsatze „die Mahl- und Schlachtaccise,[1])" einen wesentlichen Theil des Preußischen Besteuerungssystemes, auf das Heftigste an. Er kommt zu dem Resultate, daß das Bestehen der Mahl- und Schlachtsteuer nicht allein allen gesunden staatswirthschaftlichen Principien zuwider laufe, sondern auch die Entwickelung der städtischen Industrie, wie die der Landwirthschaft hemme und das Volk demoralisire, und daß die Einführung einer Classensteuer an ihrer Statt mit Leichtigkeit und ohne Opfer für die Finanzverwaltung möglich sei.

Herr v. Bülow führt so viele Streiche gegen die Verwaltung, und mit solcher Gewandtheit[2]), daß es schwer ist, als sein Gegner aufzutreten, und ein Solcher fast sicher sein kann, bei dem Publicum kein Gehör zu finden. Dennoch wagt es Rec. einige Zweifel an der Richtigkeit seiner Ansichten vorzubringen, um so zögernder, als er zu einer Classe von Individuen gehört, denen Herr v. Bülow ein für alle Male kein Urtheil über seine Leistungen zugesteht, der 26—28 jährigen Assessoren[3]).

---

Der Verf. geht nach einigen allgemeinen Worten über die Schwierigkeiten, die der Preußischen Finanzverwaltung aus dem Mangel an ständischer Mitwirkung entständen, von dem Satze aus, daß namentlich vier der im Preußischen Staate bestehenden Steuern als schlecht vertheilt, drückend und für die Production hemmend der Reform bedürften, nämlich das Salzmonopol, die Stempelsteuer, die Gewerbe-

---

1) S. 133 bis zum Schlusse des vorliegenden Heftes.

2) Selbst in dem Titel der Abhandlung glaubt Rec. einen feinberechneten Hieb zu finden. Herr v. Bülow bezeichnet die Mahl- und Schlachtsteuer mit dem Worte „Accise", obwohl dieser Ausdruck seit Reorganisation der Finanzen durch das Edict vom 27. Oct. 1810 ganz außer Gebrauch gekommen ist. Jener Ausdruck erregt aber sehr zweckmäßig von vorn herein ein unbehagliches Gefühl, wie es das officiell gebrauchte Wort „Steuer" nicht thut.

3) Vgl. S. 53 und 54 der ersten Abhandlung.

steuer, die Mahl- und Schlachtsteuer. Die durch dieselben aufkommenden Summen seien aber so erheblich, und eine Verkürzung der Staatseinnahmen so bedenklich, daß nur eine stückweise Aenderung rathsam sei. Da sei aber mit der Verwandlung der Mahl= und Schlachtsteuer in eine Classensteuer der Anfang zu machen, weil diese am dringlichsten erscheine, am leichtesten auszuführen sei, und vielleicht den Weg zu der demnächstigen Aufhebung der Salzsteuer bahne. (S. 139—141). Darauf geht er zur Darstellung der Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer über und empfiehlt endlich dringend die Aufhebung derselben und Einführung einer Classensteuer an ihrer Statt.

Bei jenem einleitenden exposé fragen wir zunächst, warum gerade jene vier Steuergattungen so vorzugsweise einer Reform bedürfen, und vermögen in der That keinen Grund dafür zu finden, als daß sie dem Hrn. Verf. gerade einfielen. Ganz mit demselben und theilweise mit mehr Rechte konnte er hier die Weinsteuer, die Communicationsabgaben, die Gerichtssporteln, selbst die von ihm als Ersatz für die Mahl= und Schlachtsteuer empfohlene Classensteuer nennen. Alle diese Steuern sind unter Umständen mehr oder minder drückend, sind dieses dann aber, wenn auch die Vertheilung manche entfernbare Mängel haben mag, wesentlich, weil die Sätze zu hoch erscheinen, wie Hr. v. B. bei der Stempelsteuer selbst anerkennt. So lange aber die Verhältnisse keinen ansehnlichen Steuer e r l a ß gestatten, ist eine Erleichterung der Steuerlast nicht wohl ausführbar.

Von jenen vier Steuern bezeichnet H. v. B. die Salzsteuer und die Mahl= und Schlachtsteuer als die verderblichsten, und hofft, daß die Umwandlung der letzteren in eine Classensteuer auch den Weg zur Aufhebung der ersteren bahnen werde (S. 141). Wie dies geschehen soll, ist schwer abzusehen, wenn nicht durch eine, in Folge jener Verwandlung eintretende, bedeutende Vermehrung des Reineinkommens. In wie weit eine solche nun zu erwarten ist, werden wir später sehen. — Warum die Salzsteuer so besonders verderblich sein soll, hat H. v. B. wahrscheinlich in Berufung auf frühere Aeußerungen in dem 2. Thl. „Preußen, seine Verfassung ꝛc." nicht angedeutet. Da seine Ansicht leider ziemlich allgemein verbreitet ist, scheint es angemessen, Etwas über diesen Gegenstand zu sagen, obwohl streng genommen hier nicht der Ort dazu ist, und das Beispiel des Hrn. v. B. uns von ungehörigen Episoden abschrecken sollte.

Vielleicht keine Einnahme geht dem Staate mit so wenig fühlbarem Drucke für den Contribuenten zu, verursacht so wenige faux frais, und wirkt, seitdem Salz zum Verbrauche für Vieh und in den

Gewerben zu bedeutend ermäßigten Preisen (resp. 4 und 3 ½ Thlr. pro Tonne zu 400 Pfd.) verkauft wird, so wenig nachtheilig auf die Production, als die aus dem Salzmonopole. Nachdem vom 1. Januar 1843 ab der Verkaufspreis für das gewöhnliche Salz von 15 Thlr. pro Tonne zu 405 Pfd. auf 12 Thlr. ermäßigt, und die Vermehrung der Verkaufstellen angeordnet worden ist (Thatsachen, die, beiläufig gesagt, H. v. B. an dieser Stelle ignorirt [1]), betrug 1844 der etatsmäßige Ueberschuß der Salzregie 4,315,300 Thlr., wovon jedoch noch ein nicht bedeutender Betrag für Generalkosten abzuziehen ist, den Rec. nicht auszusondern vermag. Diese bedeutende Einnahme erhält der Staat dadurch, daß er sich das Salz zu einem Preise verkauft, wobei ihm $61,^{8}$ % Ueberschuß über den durchschnittlichen Selbstkostenpreis am Verkaufsorte bleibt [2]). Eine Familie mithin, die für ihren jährlichen Salzbedarf von circa 80 Pfd. die Ausgabe von etwa 2 Thlr. 12 Sgr. macht, die bei der Unentbehrlichkeit des Artikels nicht sehr erheblich erscheint, trägt dadurch schon durchschnittlich 1 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. zum reinen Staatseinkommen bei, ohne dessen recht bewußt zu werden und Nebenkosten, die dem Staate nicht zu Gute kämen, in Folge des Monopoles zu haben. Denn die Nebenkosten, die man durch den Weg bis zur nächsten Verkaufsstelle (deren Zahl allerdings noch nicht ganz ausreichend ist, da 675, oder 1 auf $7,^{520}$ geographische Quadratmeilen bestehen), oder durch den Ankauf vom Detailisten hat, entstehen nicht aus dem Monopole und würden bei dem freigegebenen Handel auch bleiben. — Würde aber der Salzhandel ganz freigegeben, so würde der Aufwand der Käufer nicht um soviel kleiner werden, als der Ausfall in der Staatseinnahme, und daher, wenn eine neue Steuer zur Deckung dieses Ausfalles eingeführt würde, die Belastung der Contribuenten vermehrt werden. In manchen Gegenden, die vom Meere und Salinen entfernt sind, würde der Salzpreis vielleicht gar nicht niedriger werden, und Viehsalz, wie Salz zu gewerblichen Zwecken, sogar theurer, da schon der Selbstkostenpreis

---

1) S. 93 erwähnt er allerdings den Steuererlaß an dem Salzmonopole, giebt ihn aber aus unbekannten Gründen auf 1,500,000 Thlr. statt auf 1,916,000 Thlr. an.

2) Von dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise mit $38,^{2}$ % (der in den verschiedenen Provinzen sich sehr verschieden stellt) kommen $22,^{9}$ % des Bruttoertrages auf den Ankauf, $2,^{3}$ % auf die Materialien zur Verpackung, $8,^{9}$ auf Frachtlöhne, $2,^{8}$ auf Betriebsausgaben für Magazine, Packlöhne u. s. w., $1,^{3}$ auf Besoldungen und Provisionen, soweit erstere nicht in den Generalkosten bei dem Finanzministerio, den Provinzialsteuerdirectionen ꝛc. stecken.

der Regierung dort dem Verkaufspreise nahe kommt. Aber bei freigegebenem Handel würde der Selbstkostenpreis schwerlich niedriger werden, da die Salzverwaltung das inländische Salz zu festen, mäßigen Preisen bezieht, und beim Verfahren, Magaziniren u. s. w. den Vortheil eines umfassenden Betriebes hat, und statt der ersparten Besoldungen hätten die Käufer Zinsen des Betriebscapitales und Gewerbsgewinn für Großhändler und zahllose Detailisten zu zahlen. —

Doch kehren wir zu dem Hauptgegenstande des vorliegenden Aufsatzes zurück. S. 141—161 macht der Hr. Verf. uns mit den Hauptnachtheilen der Mahl- und Schlachtsteuer bekannt. Sie sollen darin bestehen:

1. daß sie Stadt und Land von einander trennt und dadurch den freien Productenverkehr hemmt;
2. daß sie eine ungleiche Besteuerung zwischen den Unterthanen eines und desselben Landes herbeiführt;
3. daß sie den Bewohnern der Städte das Fleisch und Brod, also die ersten Lebensbedürfnisse, vertheuert, und dadurch den Verbrauch dieser Gegenstände und deren Production vermindert;
4. daß sie zur Unmoralität verführt, den Trunk und Pauperismus befördert.

Ad. 1. (S. 142 u. 143) bemerkt H. v. B., „er wolle nicht weiter, als bis jetzt geschehen sei, auf die Gründe eingehen, welche die Regierung ursprünglich bewogen haben, Land und Stadt von einander zu trennen." Da Hr. v. B. bis jetzt noch gar nicht auf diese Gründe eingegangen war, erfahren wir gar Nichts über sie, und müssen daher vermuthen, daß die Regierung gar keine vernünftigen Gründe dafür gehabt hat. Wir werden bei Beleuchtung des Vorschlages, die Classensteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einzuführen, auf diesen Punct zurückkommen, und dann auch die Behauptung des Verf. (S. 143), daß durch Einführung der Classensteuer der Steuerreinertrag bedeutend steigen werde, erörtern. Daß die Trennung von Stadt und Land bedeutende Nachtheile hat, wollen wir übrigens gern zugestehen; es fragt sich nur, ob eine andere Art der Besteuerung nicht noch größere Nachtheile hat.

Ad. 2. (S. 143—145). Die Mahl- und Schlachtsteuer soll eine ungleiche Besteuerung zwischen den Unterthanen eines und des-

selben Landes herbeiführen; dies thut sie allerdings, nur fragt es sich, ob die Classensteuer in den größeren Städten nicht noch größere Ungleichheiten herbeiführen würde: eine Frage, deren Erörterung wir uns ebenfalls für die Prüfung des Vorschlages der Einführung einer neuen Classensteuer vorbehalten. Dort werden wir auch die Behauptung prüfen, ob die Classensteuer [1]) in der That durch die „eifrigen Verwaltungsbehörden" gesteigert wird, und bemerken hier nur, daß die Mahl- und Schlachtsteuer allerdings nicht „im Verhältniß der Zunahme der Bevölkerung und des besseren Lebens wächst", aber nicht, weil „die Defraude mit ihr stets gleichen Schritt hält," was doch nur dann ein calculatorisch genügender Grund wäre, wenn die Defraude in einem stärkeren Maße zunähme, sondern weil die gewählteren Genüsse der wohlhabenderen Stände großentheils nicht der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen, theils weil sie schon mit Eingangszöllen behaftet, theils weil sie ihrer Natur nach überhaupt dieser Steuer fremd sind. Der erste Erwerb eines Wohlstandes vermehrt die Mahl- und Schlachtsteuer einer Familie, indem sie ihre Consumtion an Fleisch und Weizen vermehrt; der Uebergang aus einem behaglichen Leben in ein genießliches vermindert sie wieder bei gleicher Zahl der Consumenten.

Wenn Rec. aber auch im Allgemeinen zugeben muß, daß die Verschiedenheit der Besteuerung Ungleichheiten herbeiführt, so findet er diese Ungleichheiten weit mehr in der Verschiedenheit des Steuermaßes, als darin, worin H. v. B. sie vor Allem sucht, daß die Classensteuerpflichtigen großentheils auch die Mahl- und Schlachtsteuer übertragen müssen, und sonach doppelt besteuert sind. — In Bezug auf diese Ansicht müssen wir vor Allem uns von dem Hrn. Verf. eine Belehrung darüber erbitten, wie es zu verstehen ist, daß die Erhebungskosten der Mahl- und Schlachtsteuer vorzugsweise und namentlich im Gegensatze zu denen der Classensteuer aus den gesammten Staatseinnahmen und daher auch von den Classensteuerpflichtigen bestritten werden. Von beiden Steuern wird gleichmäßig der Reinbetrag nach Abzug der Localerhebungskosten zu den Provinzialcassen abgeführt, und es ist schwer abzusehen, welcher Unterschied in dieser Beziehung zwischen Classensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer gemacht werden kann. Von einer Doppelbesteuerung der Clas-

1) Der Ausdruck „classificirte Kopfsteuer" zeugt von einer wunderbaren Verwirrung der Begriffe, da die Classensteuer wesentlich nach Haushaltungen veranlagt wird.

sensteuerpflichtigen zur Aufbringung der Erhebungskosten beider Steuern kann daher nicht wohl die Rede sein. Dagegen ergiebt sich eine Doppelbesteuerung allerdings bei dem zeitweisen Aufenthalte von Classensteuerpflichtigen in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, wogegen Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte bei zeitweisen Aufenthalte in classensteuerpflichtigen Orten ganz steuerfrei sind.

Die größte Ungleichheit aber, meint H. v. B., gehe daraus hervor, daß im Allgemeinen eine auf die Consumtion gelegte Steuer diejenigen treffe, die sich in Verlegenheit befänden; es trügen daher die Consumenten die Mahl- und Schlachtsteuer nur in den Zeiten des Mißwachses oder der Besorgniß eines möglichen Mangels, die Producenten dagegen trügen sie immer, wenn die Erndten reichlich gewesen. Ist dieser Satz richtig, so muß auch folgender richtig sein: In Zeiten des Mangels ist bei übrigens gleichen Umständen der Preis des Getreides in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten um den Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer höher, als in den klassensteuerpflichtigen, in Zeiten des Ueberflusses um so viel niedriger. Diese Erscheinung müßte bei dem Weizen, wo die Steuer 20 Sgr. pro Centner beträgt, sehr merkbar sein. Daraus würde aber wieder folgender merkwürdige Satz hervorgehen. Die Differenz zwischen den höchsten und niedrigsten Geteidepreisen ist in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten unter übrigens gleichen Umständen um den doppelten Betrag der Mahlsteuer (beim Weizen also 1 Thlr. 10 sgr. pro Centner, und wo Communalzuschläge bestehen, noch mehr) größer, als in den classensteuerpflichtigen Orten. Ob diese nothwendigen Folgerungen seines Satzes sich in der Wirklichkeit als wahr erweisen, möge H. v. B. nach allgemeinen Beweisgrundsätzen selbst untersuchen. — Wir bemerken nur noch, daß auch directe Steuern überwälzt werden können, und daß mithin nach dem Satze des H. v. B. die Consumenten der Bodenproducte auch die Grund- und Classensteuer des Landmannes übertragen müssen, und dadurch die Nachtheile ausgeglichen werden, die dem Landmanne aus einer Ueberwälzung der Mahl- und Schlachtsteuer erwachsen können.

**Ad. 3. (S. 145—155)** Die Mahl- und Schlachtsteuer soll den Bewohnern der Städte die ersten Lebensbedürfnisse vertheuern, den Verbrauch mindern und zugleich der inländischen Production schaden. Die Vertheuerung des Arbeitslohnes wirke auf Verminderung der Arbeit, erschwere den Kampf der Fabrikation mit dem Auslande und vertheuere die Fabrikate im Lande, da die Industrie aller Provinzen

mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo nur noch 4 Städte Mahl- und Schlachtsteuer zahlten, dadurch gehemmt sei; die Ostseeprovinzen verlören dadurch den Absatz des Fleisches seewärts nach England und seinen Colonieen, die Viehzucht werde sehr beschränkt und die Fabrikationen aus thierischen Producten litten sehr darunter. — So befände Preußen, in Bezug auf die künstliche Vertheuerung des Brodes, sich in noch ungünstigeren Verhältnissen als England, dessen Korngesetze von uns so heftig angegriffen würden, und wir hätten „den Splitter in den Augen Anderer gesehen, allein nicht den Balken in den eigenen." England könne sich aber noch damit entschuldigen, daß es durch die Macht der Umstände gezwungen worden sei, die Korngesetze [1]) zu erlassen, und daß die ungeheueren Abgaben es nöthig machten, den Grundbesitzern hohe Preise für ihre Producte zu sichern. Preußen aber habe gar keine Entschuldigung für Beibehaltung des „fremden Einschiebsels in sein Finanzsystem."

Daß die Mahl- und Schlachtsteuer in den damit belegten Städten die Lebensmittel vertheuert und demzufolge auch die Consumtion verringert, unterliegt wohl keinem Zweifel; aber in den größeren Städten treten manche Umstände ein, die den Preis der Lebensmittel gegen die in kleineren ermäßigen und namentlich gleichmäßiger machen, so daß die Vertheuerung wahrscheinlich nicht sehr erheblich ist [2]). Dann wirkt die Vertheuerung bei dem großen Unterschiede der Steuersätze (1 Thlr. pro Centner Fleisch, 20 Sgr. pro Centner Weizenkörner, 5 Sgr. pro Centner Roggenkörner), der Steuerfreiheit der Vegetabilien, namentlich der Kartoffeln, und des ausgeschmolzenen Fettes wahrscheinlich nicht sowohl nachtheilig auf die Quantität als auf die Qualität der Consumtion der ärmeren Leute.

Dafür, daß die Vertheuerung der Lebensmittel durch die Mahl- und Schlachtsteuer nicht sehr erheblich ist, sprechen namentlich die sehr merkwürdigen Resultate einer Ermittelung über die Preise der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Lebensmittel, die im Jahre 1824 in der

---

1) Als einen kleinen Beweis für die Genauigkeit der Ausdrucksweise des Verf. führen wir den Satz an „die Kornbill zu erlassen."

2) Wäre der Satz des Verf. richtig, daß die Consumenten die Mahl- und Schlachtsteuer nur in Zeiten des Mangels tragen, so könnte die Vertheuerung schon darum nicht beträchtlich sein, und der Hr. Verf. geräth in Widerspruch mit sich, wenn er auf die Vertheuerung der Lebensmittel so großes Gewicht legt.

Rheinprovinz angestellt ist. In den 102 bedeutendsten Städten und städteähnlichen Orten der Rheinprovinz wurde nach den Polizeitaxen und unter der Hand angestellten Ermittelungen der wirklichen Verkaufspreise der im Monat August 1824 geltende Durchschnittspreis für reine Weizenbackwaare, mittlere (meist gemischte) Backwaaren, und reines grobes Roggenbrod, sowie für Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch und Schöpsenfleisch festgestellt. Der Preis der mittleren Backwaaren, des Kalbfleisches und des Hammelfleisches kann für eine Vergleichung keine angemessene Grundlage gewähren, da die Qualität dieser Waaren nach den Gewohnheiten und der Lage eines Ortes ganz außerordentlich verschieden ist. Auch der Preis des reinen Weizenbackwerkes gewährt keinen ganz sicheren Anhalt, indem an mehreren Orten (drei mahl- und schlachtsteuerpflichtigen: Cöln, Bonn, Trier, einem classensteuerpflichtigen: Solingen) nicht der Preis des eigentlichen reinen Weizenbrodes, sondern in der Regel der doppelt so hohe für sogenannte Semmeln und ähnliche feinere Gebäcke angegeben zu sein scheint [1]). Setzen wir nun den Preis für reine Weizenbackwaare in diesen 4 Orten ab, so erhalten wir folgende Durchschnittssätze:

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| 1) Der Centner reine Weizenbackwaare galt in 13 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten durchschnittlich | 4 Thlr. | 28 Sgr. | 6 12/13 Pf. |
| in 69 classensteuerpflichtigen (für 16 sind keine Preise notirt) . . . | 4 „ | 9 „ | 1 4/5 „ |
| weniger in classensteuerpflichtigen Orten . . . . . . . . . | — „ | 19 „ | 5 8/65 „ [2]) |
| 2) Der Centner reines Roggenbrod galt in 16 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten . . . . . . . . | 1 „ | 14 „ | 1 „ |
| in 86 klassensteuerpflichtigen . . | 1 „ | 10 „ | 1 „ |
| weniger in classensteuerpflichtigen Orten . . . . . . . . . | — „ | 4 „ | — „ |

1) Dies ist daraus zu schließen, daß in den genannten 4 Orten der Preis doppelt so hoch ist, als in den zunächst benachbarten, und mit den an einigen anderen Orten speciell ausgeworfenen Preisen für feine Backwaare übereinstimmt.

2) Werden die Preise in jenen 4 Orten mit zur Fraction gezogen, so erhöht sich das Minus auf 1 Thlr. 17 Sgr. 8 1/4 Pf.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3) Der Centner Rindfleisch galt in 16 mahl= und schlachsteuerpflichtigen Orten . . . . . . . . . | 8 Thlr. | 23 Sgr. | 5/8 Pf. |
| in 86 classensteuerpflichtigen . . | 7 = | — = | 7 3/8 = |
| weniger in classensteuerpflichtigen Orten . . . . . . . . | 1 = | 22 = | 5 2/8 = |
| 4) Der Centner Schweinefleisch galt in 16 mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Orten . . . . . . . . | 9 = | 21 = | 6 7/8 = |
| in 83 classensteuerpflichtigen (in 3 sind keine Preise notirt) . . . . | 9 = | — = | 8 7/8 = |
| weniger in classensteuerpflichtigen Orten . . . . . . . . | — = | 20 = | 10 = |

Es ergiebt sich mithin das höchst merkwürdige Resultat, daß der Minderbetrag des Preises in den classensteuerpflichtigen Orten bei Weizenbrod, Roggenbrod und Schweinefleisch nicht einmal den Betrag der Staatssteuer erreichte, also bedeutend geringer war, als die Staatssteuer und der fast allenthalben bestehende Communalzuschlag, und nur bei dem Rindfleische, das bekanntlich in größeren Orten von bedeutend besserer Qualität zu sein pflegt, als in kleineren, der Minderbetrag 3/4 mehr beträgt, als die Staatssteuer allein, vielleicht also noch etwas mehr, als Staatssteuer und Communalzuschlag zusammen.— Auf eine höchst auffallende Weise zeigte sich bei jener Ermittelung, wie andere Umstände viel stärker auf Erhöhung der Preise wirken, als die Mahl= und Schlachtsteuer. So galt z. B. nach Abzug der Mahl= und Schlachtsteuer, incl. Communalzuschlags, in der mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Düsseldorf der Centner Weizenbrod resp. 13 Sgr. 5 Pf. und 12 Sgr. 5 Pf. weniger, als in den benachbarten classensteuerpflichtigen Städten Kaiserswerth und Elberfeld; der Centner Roggenbrod resp. 5 Sgr. 8 Pf., 8 Sgr. 2 Pf. und 11 Sgr. 5 Pf., der Centner Rindfleisch 2 Sgr. 6 Pf., 2 Thlr. 6 Sgr. und 20 Sgr. 2 Pf., der Centner Schweinefleisch 13 Sgr. 10 Pf., 1 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. und 3 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. weniger, als in Kaiserswerth, Elberfeld und Solingen. Dieses Verhältniß war aber nicht durch zufällige Umstände bedingt, denn 1832 ergab sich bei einer neuen, auf die Fleischpreise in der Umgegend von Düsseldorf beschränkten Ermittelung ein ähnliches Verhältniß. So fand sich auch 1832, daß der Preis des Roggenbrodes in der mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Aachen incl. der Mahlsteuer sich zu dem

14*

in den classensteuerpflichtigen Orten von 6 Kreisen des Regierungsbezirkes verhielt wie 1000:1025 [1]).

Hat demnach die Mahl- und Schlachtsteuer einen so unerheblichen Einfluß auf die Vertheuerung der Lebensmittel, so kann sie auch nicht in so bedeutendem Maße die Consumtion beschränken und den Arbeitslohn erhöhen, die Arbeit aber vermindern.

In letzterer Beziehung bemerkt Rec., daß, wie später noch weiter ausgeführt werden wird, die Classensteuer an größeren Orten durch die mit der Entrichtung verbundenen faux frais auf Erhöhung des Arbeitslohnes und Verminderung der Arbeit noch mehr wirken kann, als die Mahl- und Schlachtsteuer, und daß die außerordentliche Vermehrung der Fabriken an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, namentlich in Berlin, nicht dafür spricht, daß die Arbeit durch die Mahl- und Schlachtsteuer so erheblich vermehrt werde. Ref. kann daher sich nicht überzeugen, daß diese Steuer „einen nachtheiligen Einfluß auf die Concurrenz nach Außen übe und zugleich die Vertheuerung der Fabrikate im Lande selbst bewirke." Uebrigens kann er den Fabrikanten der östlichen Provinzen die tröstliche Versicherung geben, daß ihre rheinischen Brüder nicht so unbillig bevorzugt sind, wie H. v. B. es S. 147 und 188 Anm. *) andeutet. Nicht 4, sondern 15 Städte der Rheinprovinz [2]) entrichten Mahl- und Schlachtsteuer; in Barmen und Elberfeld ist sie nicht abgeschafft, sondern aus localen Gründen niemals eingeführt.

In Bezug auf die Verminderung der Consumtion durch die Mahl- und Schlachtsteuer lassen positive Angaben sich schwerlich machen. Daß es aber auch damit nicht so schlimm steht, wird aus der Prüfung der Berechnung hervorgehen, welche H. v. B. an einem anderen Orte (S. 190—192) bei Gelegenheit eines Vorschlags zu Einführung einer Brod- und Fleischtaxe über die Getreideconsumtion in Berlin macht. Die dieser Berechnung zu Grunde gelegte Tabelle ist zunächst dahin zu berichtigen, daß zuzusetzen sind:

---

1) Ob die S. 147 ausgesprochene und S. 188 Anm. *) mit großem Nachdrucke wiederholte Behauptung, der rheinische Arbeiter esse trotz der Theuerung des Getreides das wohlfeilste Brod, irgend einen Grund hat, wird H. v. B. nachzuweisen haben; wird es aber schwerlich thun können. —

1) Aachen, Burtscheid, Cleve, Emmerich, Saarbrücken, Saarlouis, Trier, Jülich, Coblenz, Ehrenbreitstein, Bonn, Cöln, Deutz, Düsseldorf und Wesel.

| | 1841. | | 1842. | | 1843. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Centner. | | Centner. | | Centner. | |
| | Körner. | Mehl. | Körner. | Mehl. | Körner. | Mehl. |
| 1) Weizenmehl wegen Versendungen von und nach anderen mahlsteuerpflichtigen Städten u. wegen Einganges in steuerfreien Mengen (unter $^{1}/_{16}$ Centner) | — | 873 | — | 1, 240 | — | 4, 480 |
| 2) Roggenmehl für das Militair . . . . . . . . | 48, 267 | 41, 246 | 33, 689 | 28, 789 | 42, 478 | 36, 299 |
| desgl. wegen Versendungen rc. (wie ad 1) zuzusetzen . . . . . . . . . | — | — | — | 196 | — | 40 |
| abzusetzen . . . . . . . | — | 795 | — | — | — | — |
| | | 40, 451 | | 28, 985 | | 36, 339 |
| | aus Weizen | aus Roggen | aus Weizen | aus Roggen | aus Weizen | aus Roggen |
| 3) Kraftmehl, Graupen, Grütze, Gries, Schrot . | 713 | 11, 785 | 520 | 11, 555 | 1, 027 | 8, 893 |
| desgl. wegen Versendungen rc. (wie ad 1) . . | 7, 239 | 4, 966 | 7, 657 | 3, 659 | 8, 070 | 4, 424 |
| | 7, 952 | 16, 751 | 8, 177 | 15, 214 | 9, 097 | 13, 317 |
| 4) Backwaaren in steuerfreien Mengen . . . . . | 10 | 205 | 15 | 534 | 35 | 642 |

Hierdurch erhöht sich die durchschnittliche Consumtion in den Jahren 1841—1843 auf 768,800 Centner oder 61,536 Centner mehr, als H. v. B. berechnet hat.[1]) Denn es sind eingeführt:

| | Mehl u. Körner. | Brod. | Kraftmehl rc. | Summa. |
|---|---|---|---|---|
| Weizen: | 273,771$^{2}/_{3}$, | 352$^{2}/_{3}$, | 8,408$^{2}/_{3}$, | 282,533 Ctr. |
| Roggen: | 408,748$^{1}/_{3}$, | 62,361$^{1}/_{3}$, | 15,127$^{1}/_{3}$, | 486,237 „ |
| | 682,520, | 62,712, | 23,536, | 768,800 Ctr. |

Bei Berechnung der Consumtion pro Kopf darf man auch nicht die Bevölkerung zu 370,000 Menschen anschlagen. Sie betrug 1840: 334,339 Köpfe, seitdem hat sie um etwa 26,000 M. zuge-

1) Wenn auch statt der von ihm unrichtig berechneten 61,868 Centner Backwaaren die richtige Durchschnittssumme von 62200 Centner substituirt wird. — Worauf die Angabe S. 191 beruht, daß 1843: 84,995$^{5}/_{8}$ Centner Brod versteuert seien, hat Rec. nicht ermitteln können. Hielt H. v. B. aber diese Angabe für richtiger, als die der Tabelle, so hätte er sie auch seiner Consumtionsberechnung zu Grunde legen sollen. Warum er dies nicht gethan, ist nicht schwer zu errathen. Die Consumtion hätte sich dadurch bedeutend erhöht.

nommen; im Durchschnitte der drei Jahre **1841 — 1843** hat sie also höchstens **343,000** M. betragen. Für die Zahl der Fremden darf man Nichts zusetzen, wenn man nicht auch die sehr bedeutende Consumtion von Berlinern an Vergnügungsorten außerhalb der Stadt und auf Reisen, deren Ermittelung auch nur annähernd unmöglich ist, dem Consumtionsquantum zusetzen will. In Folge dieser Berichtigungen erhalten wir statt $191\,{}^{7}/_{9}$ Pfund Mehl und $18\,{}^{5}/_{9}$ Pfund Brod pro Kopf jährlich 218 Pfund $28,^{3}$ Loth Mehl, 20 Pfund $3,^{6}$ Loth Brod und 7 Pfund $17,^{5}$ Loth Kraftmehl, Graupen u. s. w. Aus diesen Zahlen läßt sich indeß kein Urtheil darüber fällen, in wie weit diese Consumtion nach allgemeinen Erfahrungen für den Bedarf ausreichend ist. Um hierfür eine Basis zu gewinnen, müssen wir Weizen auf Roggen (nach dem Verhältnisse von circa 3 : 4) reduciren, und Mehl auf Brod (nach dem Verhältnisse von 3 : 4). Wir erhalten dann, auch nach Weglassung des Kraftmehles ꝛc., ein Consumtionsquantum von 351 Pfund $0,^{818}$ Loth Roggenbrod pro Kopf jährlich, oder $30,^{750}$ Loth täglich. Eine Arbeiterfamilie von Mann, Frau und 3 Kindern verzehrt nach diesem Durchschnitte täglich $153,^{750}$ Loth; ein Erwachsener mithin bei der Annahme, daß beide Eltern zusammen nur so viel verzehren, als die 3 Kinder, 1 Pfund $6,^{437}$ Loth. Der reichlich genährte Soldat erhält im Frieden 1 Pfund $6,^{400}$ Loth, also $0,^{037}$ Loth weniger, genießt aber außerdem weit weniger Vegetabilien als die Arbeiter, geringeren Handwerker ꝛc. Berücksichtigt man, daß die Quantitäten, die in steuerfreien Mengen eingebracht werden, weit bedeutender sind, als in den Tabellen angegeben ist, da, ohne das die Thore passirende Publicum sehr zu belästigen, hierüber keine sehr strenge Controle geführt werden kann, so ergeben sich für Berlin sogar recht günstige Consumtionsverhältnisse, und man hat weder Ursache, den Einfluß zu beklagen, den die Mahl- und Schlachtsteuer auf die Höhe der Consumtion übt, noch funeste Schlüsse auf den Umfang der Defraudation zu ziehen.

Wird nun die Consumtion durch die Mahl- und Schlachtsteuer nicht so erheblich geschmälert, so kann auch der Nachtheil, den sie für die Production hat, nicht so groß sein, als H. v. B. ihn schildert. Wenn der Herr Verf. der Meinung ist, daß der niedrige Stand der Viehzucht hauptsächlich in der geringen Consumtion der schlachtsteuerpflichtigen Städte seinen Grund finde, so drängt sich die Frage auf, ob nicht die geringe Consumtion in den meisten classensteuerpflichtigen Orten noch weit mehr bewirkt, daß es den Viehzüchtern

Viehzüchter beschränkt[1]). Sollte aber der inländische Absatz auch wirklich durch die Mahl- und Schlachtsteuer verkümmert werden, so ist nicht leicht abzusehen, wie der Absatz nach dem Auslande dadurch erschwert werden soll. Daß in den Ostseeprovinzen der Absatz des Fleisches seewärts abnimmt, ist leider richtig; aber die Schlachtsteuer kann nicht füglich die Ursache dieser Erscheinung sein, da bei der Ausfuhr des gesalzenen Fleisches aus schlachtsteuerpflichtigen Städten (in Danzig ward der größte Handel dieser Art getrieben) die gezahlte Schlachtsteuer erstattet wird.

Befindet sich die Viehzucht wirklich in einem so beklagenswerthen Zustande, wie der Herr Verf. es anzunehmen scheint, so möchten die Ursachen wohl in anderen Gründen, als im Bestehen der Mahl- und Schlachtsteuer zu suchen sein, namentlich im mangelhaften Futterbaue, und als Heilmittel erscheint demnach nicht Aufhebung jener Steuer, sondern neben anderen Beförderungsmitteln namentlich auch die Bewässerungscultur. Dann werden auch unfruchtbare Gegenden schweres Vieh zu erzeugen vermögen (vgl. S. 154) und man wird nicht Begünstigung des leichten Viehes zu predigen brauchen, wie H. v. B. es thut. Ob übrigens die Viehzucht wirklich so niedrig steht, wie H. v. B. es behauptet, ist noch zweifelhaft; die von ihm (S. 155) angeführten Argumente beweisen es nicht; denn die Einfuhr von fremdem Schlachtvieh (für die ganze Monarchie) sehr stark zu nennen, ist sehr gewagt, und Häute werden in keinem Lande von vorgerückterer Cultur in der nöthigen Quantität hervorgebracht.

An die Betrachtungen, die H. v. B. über die nachtheiligen Wirkungen der Mahl- und Schlachtsteuer auf Consumtion und Production anstellt, knüpft er noch weitere über die ungebührliche Vertheuerung der Mahl- und Schlachtwaaren durch andere Ursachen, als die Mahl- und Schlachtsteuer, namentlich durch den ungebührlichen Gewinn der Bäcker und Schlächter, worauf er die Forderung einer Brod- und Fleischtaxe basirt (S. 148—152, 183—193). Wir wollen den Kampf mit dem Herrn Verf. in dieser Beziehung „denjenigen achtbaren Gewerben, welche das Backen und Schlachten betreiben" (S. 189) überlassen, die den Fedehandschuh des Ritters bereits auch in den Berliner Zeitungen aufgenommen haben. Nur einige

1) Nach Dieterici, Uebersicht der Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs ꝛc. 1. Forts. Berlin 1842. S. 155. ist die Fleischconsumtion in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten mehr als doppelt so groß, als im ganzen Staate.

Resultate unserer Lectüre wollen wir ihnen mittheilen, die einem flüchtigen Leser vielleicht entgehen.

Der Quarter ist nicht = $5^{5}/_{27}$, sondern über $5^{7}/_{27}$ Scheffel. Der Schilling ist = 10 sgr. nur, wenn das Pfund = 6 Thlr. 20 sgr. ist. Nicht aller Länder Gewichte sind einander gleich, wie H. v. B. bei Vergleichung der Londoner und Berliner Preise annimmt. Was es heißen soll (S. 150), „daß in London die Preise des Brodes und Fleisches im Vergleich zu den übrigen großen Städten immer das Maximum erreichen," verstehen auch andere ehrliche Leute, als die „achtbaren Gewerbe," nicht. Die Bemerkung (S. 150), daß das Brod in London so viel nahrhafter sei, als in Berlin, ist schwer mit den Bemerkungen (S. 187) über die wahrscheinlichen Ursachen des geringen Preises des Weizenbrodes in London zu vereinigen. Zu S. 150 ist noch zu bemerken, daß in England Gewerbsgewinn und Zinsfuß viel niedriger sind, als bei uns. Das Gewicht des Ochsen ist in Berlin nicht zu 6, sondern zu $5^{1}/_{2}$ Centner normirt (S. 151). Die Mahlsteuer wird nicht nach Scheffeln, sondern nach Centnern berechnet, und in Berlin beträgt sie incl. Communalzuschlag demnach nicht 1 Thlr. vom Scheffel, sondern bei dem vom Verf. angenommenen Gewichte von 91 Pfund $21^{2}/_{3}$ Loth pro Berliner Scheffel 25 sgr. $^{9}/_{267}$ pf. (S. 184.) Der Betrag der Eingangssteuer, der Schlachtsteuer und des Communalzuschlages für einen nach Berlin eingeführten Ochsen beträgt 13 Thlr. 7 sgr. 6 pf., nicht 13 Thlr. 27 sgr. 6 pf. (S. 192).

Ad 4 (Seite 155—161): Sehr hart ist die Beschuldigung, „daß die in Rede stehenden Abgaben die Unmoralität, den Trunk, den Pauperismus befördern." Sie sollen zur Schmuggelei verleiten, durch Verminderung der Arbeit und der Gelegenheit zum Verdienste zu Diebstählen treiben, durch Vertheuerung gesunder Nahrungsmittel die Armen in die Nothwendigkeit versetzen, Branntwein zu trinken. Recensent muß sehr bezweifeln, ob diese Abgaben wirklich einen so großen Reiz zur Schmuggelei gewähren, wenn der Verschluß des Ortes einigermaßen gesichert ist. [1]) Ueber die Frage, ob durch diese Steuern wirklich die Arbeit so sehr vermindert und die Nahrungsmittel so sehr vertheuert werden, hat er sich schon auf den letzten Seiten ausgesprochen. Bemerken muß

---

1) Allerdings ist die Mahl- und Schlachtsteuer kürzlich in zwei Städten, Wetzlar und Grüneberg, aufgehoben, weil der Schmuggelei nicht zu steuern war. Dies aber lag darin, daß beide Städte theilweise ganz offen waren.

er nur, daß, wenn diese Steuer vom Genusse gesunder Nahrungsmittel abhalten soll, die Branntweinsteuer noch weit mehr vom Genusse des Branntweins abhalten müßte. Ein Quart Branntwein soll 18¾ Pfennig Steuer geben; so viel Steuer geben auch nur 5⅔ Pfund Fleisch, die ein Quart Branntwein an belebender Kraft gewiß unendlich übertreffen. — Die Frage, ob Trunkenheit und Pauperismus wirklich in solchem Maße zugenommen haben, wie H. v. B. es voraussetzt, und ob in der That in den Städten eine zunehmende Verschlechterung und Verwilderung sich kund giebt (S. 156 ff.), gehört nicht hierher. Recens. erlaubt sich jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß, während jene Meinung im großen Publicum allgemein angenommen ist, sehr achtbare Stimmen behaupten, daß der sittliche Zustand sich keinesweges verschlechtere und daß man nur auf die Verletzungen des Rechtes und der Sitte aufmerksamer werde. — Gewiß sind aber Listen der geführten Criminaluntersuchungen sehr unzuverlässige Führer; die Polizei wird wachsamer, im Publicum bilden sich strengere Ansichten über Strafbarkeit vieler Handlungen und über das Wesen der Strafe aus, und es werden daher den Gerichten ungleich mehr Verbrecher ausgeliefert, während die Zahl der Verbrecher vielleicht abnimmt. Wie mancher Hausdiebstahl z. B., wegen dessen jetzt Criminaluntersuchung beantragt wird, würde früher mit einer häuslichen Execution abgemacht worden sein, die jetzt der Dienstbote sich nicht gefallen läßt, oder die der gesittetere Hausherr auszuüben sich scheut!

---

Nachdem der Herr Verf. die Mängel der Mahl- und Schlachtsteuer dargestellt hat, geht er (S. 161—164, 178—183) zu den Vorschlägen wegen Verwandlung derselben in die Classensteuer über. Daran, daß neben jenen Nachtheilen die Mahl- und Schlachtsteuer auch ihre besonderen Vortheile, und die Verwaltung außer der Besorgniß, an Einnahme zu verlieren, triftige Gründe für Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer haben könnte, scheint H. v. B. nicht zu denken, wie er auch, wie oben schon bemerkt ist, eine Erwägung solcher Gründe vermeidet. Wir gehen zur Prüfung der Vorschläge des Verf. wegen Einführung der Classensteuer in den großen Städten über, wobei wir zu dem Resultate gelangen werden, daß diese Einführung theils nicht ohne erheblichen Ausfall in der Nettoeinnahme, theils nicht ohne die größten Schwierigkeiten möglich sein wird.

Daß die Classensteuer als directe Steuer mehr werde empfunden werden, als die Mahl- und Schlachtsteuer, gesteht H. v. B. selbst zu, meint aber, daß bei vollständiger Entwickelung der wohlthätigen Folgen eines freien Verkehrs dies unangenehme Gefühl sich verlieren werde. Dagegen sei ein Ausfall in der Einnahme nicht zu erwarten; die Classensteuer werde, wenn sie den Städten eben so hoch aufgelegt werde, wie dem Lande, die bisherige Einnahme aus der Mahl- und Schlachtsteuer so sehr übersteigen, daß man ohne Verringerung der Einnahme selbst mildere Sätze, z. B. für Militairs und Beamte, die von der Steuer weit härter betroffen würden, als Privatleute, deren Einkommen nicht so offen vorliege, annehmen könne. Allerdings müsse bei Einführung der Classensteuer in den großen Städten dem Gesetze eine schärfere Begrenzung gegeben, das Princip, nach welchem die Steuer repartirt werden solle, genau vorgeschrieben, die Steuer nach Provinzen quotisirt, und in gleicher Weise, wie es am Rheine geschehen, fixirt werden. Am schwierigsten erscheine die Verwandlung in den Städten, in denen den Communen Zuschläge zu der Mahl- und Schlachtsteuer und zu der Branntweinsteuer bewilligt worden seien; vor Allem in Berlin, wo die Commune 50 % Aufschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer erhebe; aber es sei nicht daran zu zweifeln, daß in Berlin, selbst wenn den Beamten (und Militairs) die vorhin angedeutete Ermäßigung gewährt werden sollte, doch die Classensteuersätze nicht höher zu sein brauchten, als in den anderen Theilen der Monarchie, um ohne Communalzuschlag reichlich die bisherige Einnahme der Regierung wie die der Stadt zu decken.

Um aber eine Erniedrigung der Preise des Brodes, Fleisches und Bieres um so viel, als sie jetzt durch die Mahl-, Schlacht- und Bier-Accise vertheuert würden, sicher zu stellen, macht H. v. B. den Vorschlag, eine Lebensmitteltaxe einzuführen (S. 183—193), ein Vorschlag, den wir nicht weiter erörtern wollen. —

H. v. B. nimmt an, daß die Classensteuer einen bedeutend höheren Ertrag, als die Mahl- und Schlachtsteuer geben werde. In einzelnen Orten, wo die Controle sehr schwierig und kostbar ist, kann allerdings eine Classensteuer denselben Reinertrag geben, als die Mahl- und Schlachtsteuer, und es ist auch aus diesem Grunde in mehreren, früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten die Classensteuer mit nicht ungünstigem Erfolge eingeführt worden. So ist z. B. in Duisburg, wo bis zum Jahre 1834 Mahl- und Schlachtsteuer bestand, im Jahre 1841 eine Classensteuernettoeinnahme von

4888 Thlrn. erhoben worden, während im Durchschnitte der Jahre 1822/1832 die Nettoeinnahme aus der Mahl- und Schlachtsteuer 4748 Thlr. betragen hat. Dies Resultat aber, wo durch Einführung der Classensteuer wenigstens kein Ausfall stattgefunden hat, und die Vermehrung, die bei Zunahme der Bevölkerung und der Wohlhabenheit in der Mahl- und Schlachtsteuereinnahme zu erwarten war, vielleicht erreicht worden ist, ward nur dadurch möglich, daß die Erhebungskosten bei dem schlechten Verschlusse der Stadt den sehr hohen Betrag von durchschnittlich 18,6 % der Bruttoeinnahme ausmachten. Bei etwas mäßigeren, wenn auch noch immer hohen Erhebungskosten würde die Classensteuer einen Ausfall ergeben haben. Hätten sie z. B. 10 % betragen, so würde der durchschnittliche Reinertrag 5250 Thlr., also bedeutend höher als die Classensteuereinnahme gewesen sein. Also wird man nur bei sehr hohen Erhebungskosten, wenn nicht eine Vermehrung, so doch ein Gleichbleiben der Reineinnahme durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hoffen können; und bei nur etwas mäßigen Erhebungskosten wird ein bedeutender Ausfall zu erwarten sein. Da aber bereits in manchen schwer zu bewachenden Orten die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben worden ist, erreichen jetzt vielleicht in keiner mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt die Erhebungskosten einen so hohen Betrag, daß bei Einführung einer Classensteuer auch nur ein Gleichbleiben des Reinertrages zu erwarten wäre. Namentlich befindet sich H. v. B. in einem sehr großen Irrthume, wenn er glaubt, daß die Classensteuer nach den gegenwärtigen Sätzen in Berlin einen so hohen Ertrag ergeben werde, daß, selbst wenn die Beamten und Militairs auf ein billiges Fixum gesetzt würden, doch noch ohne Erhebung eines Communalzuschlages das gegenwärtige Reineinkommen aus der Staatssteuer und dem Communalzuschlage erreicht werden würde. Zuvörderst ist zu bemerken, daß die Militairs keinen Billigkeitsanspruch auf mäßige Fixirung, sondern, sofern sie oder ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben, gesetzlichen Anspruch auf völlige Befreiung von der Classensteuer für sich und ihre Angehörigen haben.[1]) Bei Einführung einer Classensteuer in Berlin würde demnach mit wenigen Ausnahmen die ganze Militairbevölkerung, die bei der Zählung am Schlusse des Jahres 1840 19,159 Menschen betrug, aus der Besteuerung ausscheiden. — Wie viel aber daran fehlt, daß die steuerpflichtige Bevölkerung bei Auf-

---

1) §. 2. d. des Classensteuergesetzes vom 30. Mai 1820.

legung der Classensteuer nach den jetzigen Sätzen ohne Communalzuschlag den Reinertrag der Staatssteuer und des Communalzuschlages für Mahl- und Schlachtwaaren würde aufbringen können, ergiebt sich aus folgender Berechnung, bei der es sich herausstellt, daß nicht einmal der Eingang der bisherigen Staatssteuer gesichert bleiben würde.

Im Jahre 1843 war der Bruttoertrag der Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin folgender.

A. Staatssteuer.

1. Im inneren Bezirke (Stadt):

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Mahlsteuer | 348,038 thl. 16 sgr. 10 pf. | | | | | |
| b) Schlachtsteuer | 323,883 = 15 = 2 = | | | | | |
| | Summa | 671,922 thl. | 2 sgr. | — pf. | | |

2. Im äußeren Bezirke (Orte im halbmeiligen Kreise) von den Gewerbtreibenden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) Mahlsteuer | 8,490 thl. — sgr. — pf. | | | |
| b) Schlachtsteuer | 2,562 = — = — = | | | |
| | Summa | 11,052 = | — = | — = |

B. Communalzuschlag.[1])

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) Mahlsteuer | 170,920 thl. 14 sgr. 6 pf. | | | |
| b) Schlachtsteuer | 162,466 = 16 = 5 = | | | |
| | Summa | 333,387 = | — = | 11 = |
| | Summa Summarum | 1,016,361 thl. | 2 sgr. | 11 pf. |

Davon gingen ab an Erhebungskosten:

1. Kosten des Hauptsteueramtes für inländische Gegenstände (Mahl- und Schlachtsteuer, Branntwein-, Braumalz-, Runkelrübenzucker-, Wein-, Tabacksteuer, Communicationsabgaben, Salzdebit, Stempelgefälle) mit 10,890 Thlrn. Davon sind für Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu rechnen höchstens 4/5: 8,712 Thlr.
2. Gehalte der Unterbeamten:
   a) Obercontroleur mit 4/5 seines Gehaltes . . . 640 =
   b) 12 Assistenten . . . . . . . . . . . . . . 6,320 =
   c) 52 Aufseher, nach Abzug von 8 für die Schiffs-

1) Dieser wird nicht im äußeren Bezirke und von den für Militair-Anstalten bestimmten Waaren erhoben.

vermessungen und die Beaufsichtigung der Brauereien und Brennereien . . . . . . . . . . . 14,400 Thlr.

d) 9 Thorcontroleure, 1 Localeinnehmer im halbmeiligen Umkreise, 1 Gewichtsetzer, 8 Mühlenwagemeister, lediglich zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer bestimmt . . . . . . . . . . 3,685 „

Summa 33,757 Thlr.

Hierzu trägt die Commune 2 % des Betrages des Communalzuschlages bei, im Jahre 1843 mithin etwa 6,667 Thlr.

Demnach betrug 1843 die Nettoeinnahme

1. Für die ganze Summe:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Brutto | 1,016,361 Thlr. | 2 sgr. | 11 pf. |
| Kosten | 33,757 „ | — „ | — „ |
| Rest | 982,604 Thlr. | 2 sgr. | 11 pf. |

2. Für die Staatssteuer:

a) Insgesammt,

| | | | |
|---|---|---|---|
| Brutto | 682,974 Thlr. | 2 sgr. | — pf. |
| Kosten | 27,090 „ | — „ | — „ |
| | 655,884 Thlr. | 2 sgr. | — pf. |

b) Für beide Bezirke getrennt.

Um die Kosten für beide Bezirke zu sondern, müssen wir den Procentsatz der Kosten ermitteln. Dieser beträgt für die Staatssteuer allein 3,966 Procent (für Staatssteuer und Communalzuschlag zusammen 3,321 Procent). Hiernach stellt sich der Reinertrag folgendermaßen:

α) in der Stadt,

| | | | |
|---|---|---|---|
| Brutto | 671,922 Thlr. | 2 sgr. | — pf. |
| Kosten circa | 26,650 „ | — „ | — „ |
| | 645,272 Thlr. | 2 sgr. | — pf. |

β) in dem äußeren Bezirke (von den Gewerbtreibenden),

| | | | |
|---|---|---|---|
| Brutto | 11,052 Thlr. | — sgr. | — pf. |
| Kosten circa | 440 „ | — „ | — „ |
| | 10,612 Thlr. | — sgr. | — pf. |

3. Für die Communalsteuer:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Brutto | 333,387 Thlr. | — sgr. | 11 pf. |
| Kosten | 6,667 „ | — „ | — „ |
| | 326,720 Thlr. | — sgr. | 11 pf. |

Von diesen Reinerträgen geht noch eine Summe für Beiträge zur Unterhaltung der Thore und Mauern ab, die als sehr wechselnd nicht ausgeworfen werden kann, indeß immer nur einen unbedeutenden Procentsatz ausmachen wird.

Würde die Classensteuer statt der Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt, so würde in den classensteuerpflichtigen Orten des halbmeiligen Umkreises die von den Schlächtern, Bäckern und dergl. Gewerbetreibenden aus Controlrücksichten zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer fortfallen, und es würde eine entsprechende Erhöhung der Classensteuer in diesen Orten schwerlich möglich sein, da die von den Gewerbtreibenden entrichtete Mahl- und Schlachtsteuer größtentheils von den Consumenten im inneren Bezirke übertragen zu werden pflegt. Mithin müßte die Bevölkerung des städtischen Bezirkes bei Veranlagung der Klassensteuer auch den aus dem halbmeiligen Bezirke aufgekommenen Reinertrag an Mahl- und Schlachtsteuer aufbringen. Bei den folgenden Berechnungen haben wir indeß angenommen, daß die städtische Bevölkerung nur die in der Stadt bisher aufgekommenen Steuerbeträge aufzubringen hat, um es auszugleichen, daß wir die Verminderung des Reinertrages der Mahl- und Schlachtsteuer durch Beiträge zu Thor- und Mauerreparaturen außer Acht lassen müssen, und bei Berechnung der classensteuerpflichtigen Bevölkerung nicht berücksichtigen, daß einzelne Militairpersonen oder deren Familien als Gewerbtreibende in den unteren Classen würden steuern müssen. Wir nehmen mithin den Reinertrag der Mahl- und Schlachtsteuer, der von der Stadt Berlin durch Classensteuer aufzubringen wäre, auf 645,272 + 326,720 Thlr. = 971,991 Thlr. an. Die Summe der Civilbevölkerung nach der Zählung am Schlusse 1843 ist gegenwärtig noch nicht bekannt gemacht; 1840 betrug sie 315,180 Köpfe, und da man seitdem eine Vermehrung von höchstens 26,000 Menschen annehmen kann, mag sie sich am Schlusse 1843 auf 341,000 M. belaufen haben. Von jener Nettosumme kommen mithin auf den Kopf nahezu 2 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Berücksichtigt man, daß nach den Angaben des Finanzministers in den Erläuterungen zum Etat pro 1844 auf den Kopf in der ganzen Monarchie 16 sgr. $4,^{64}$ pf. Netto-Classensteuer kommen, wobei noch die geringere Bevölkerung des vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt ist, so erhellt wohl die Unmöglichkeit, mit den jetzigen Classensteuersätzen ohne Zuschlag in Berlin den Reinertrag der Mahl- und Schlachtsteuer incl. Communalzuschlages aufzubringen, ohne Weiteres. Folgende detaillirtere Berechnung ergiebt aber auch, daß nicht einmal der

Staatssteuerertrag mit den gegenwärtigen Classensteuersätzen aufgebracht werden könnte.

Die Classensteuer ist keine Einkommensteuer; sie wird nach gewissen äußeren Kennzeichen erhoben, und das Einkommen, so weit es ermittelt werden kann, dient nur zur specielleren Einschätzung und zur Ergänzung jener Kennzeichen. Nun sollen nach dem Gesetze Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner in die unterste Stufe (Einzelnsteuernde mit 15 sgr. jährlich, bis zu 3 Köpfen in der Familie, über 16 und unter 60 Jahren, mit Ausschluß von Almosenempfängern) eingeschätzt werden. Auf ihren Verdienst kommt mithin nichts an und der Tagelöhner in der großen Stadt, der 10—20 sgr. täglich verdient, die Magd mit 30 Thlr. Lohn kann zu keiner höheren Steuer angezogen werden, als der Handarbeiter in einem kleinen Ackerstädtchen, der 3—6 sgr. verdient, und die Viehmagd, die 2 Thlr. baaren Lohn hat. In den 6 östlichen Provinzen und Westphalen steuerten 183³/₈ 22,⁸³⁶ Procent der classensteuerpflichtigen Bevölkerung in dieser letzten Classe.[1]) In dem fabrikreichen Berlin gehört ohne Zweifel ein noch größerer Theil der Bevölkerung zu dieser Kategorie; indeß wollen wir nur 22,⁸³⁶ Procent annehmen. Bei einer Bevölkerung von 341,000 M. würden mithin 77,870 M. in der untersten Classe die Einzelsteuer mit 15 sgr. bezahlen. Dieser zahlreiche Theil der Bevölkerung würde also nach Abzug von 4 % Erhebungskosten zu der ganzen Summe von 645,272 Thlr. nur 37,378 Thlr. beitragen, und 607,894 Thlr. würden von den 11 oberen Classen, die jährlich resp. 2, 3, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 48, 96, 144 Thlr. zahlen, aufgebracht werden müssen. Die Steuer in den oberen Classen wird nach Haushaltungen (Steuerpflichtige, die keine eigene Haushaltung führen, zum halben Satze) entrichtet. Solcher Haushaltungen waren in den sieben östlicheren Provinzen 183³/₈: 11,⁸³⁷ %. Nach diesem Verhältnisse würden in Berlin 40,364 Haushaltungssätze entrichtet werden und auf die Haushaltung nahezu 15 Thlr. 1 sgr. 9³/₄ pf. Netto-Steuer kommen, während in den 7 östlicheren Provinzen auf die Haushaltung Netto nur circa 3 Thlr. 15 sgr., also noch nicht einmal ¹/₄ jenes Betrages, kommen. Es müßten daher die Classensteuerpflichtigen außer der Classe der Einzelnsteuernden in Berlin durchschnittlich zu der II. Hauptclasse (der wohlhabenden Einwohner) gehören, welche 12—24 Thlr. steuern, oder bei der im Allgemeinen zutreffenden Annahme, daß die Classen-

---

1) In der Rheinprovinz ist der Procentsatz noch stärker.

steuer etwa 2 % der Einnahme beträgt, 750 Thlr. Einkommen haben, während sie in den Provinzen durchschnittlich zwischen der III. Hauptclasse (des geringeren Bürger- und Bauerstandes) und der IV. (der ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, die sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren), die resp. 3 Thlr. als Maximum und 4 Thlr. als Minimum zahlen, stehen und durchschnittlich circa 175 Thlr. Einkommen haben. Daß eine bessere Lebensart in einem so hohen Maße in Berlin vorherrsche, und daß das durchschnittliche Einkommen der nicht zu den Tagelöhnern 2c. gehörigen Einwohner viermal so hoch sei als in den Provinzen, ist sehr schwer zu glauben.

Wollte man den Ertrag der Mahl- und Schlachtsteuer in Berlin durch eine Classensteuer aufbringen, so würde man daher bedeutend höhere Sätze annehmen müssen, als jetzt gesetzlich sind, und diese würden eine Veranlagung nach den einfachen Principien und wenigen Sätzen der Classensteuer unmöglich und eine förmliche Einkommensteuer nothwendig machen. In wie weit eine einigermaßen richtige Veranlagung einer solchen überhaupt möglich wäre, müßte erst die Erfahrung lehren, und ebenso läßt sich im Voraus nicht ermessen, wie hoch die Veranlagungskosten sich belaufen werden und wie bedeutende Ausfälle an unbeibringlichen Beträgen[1]) durch den Bruttobetrag der Steuer gedeckt werden müssen. In Bezug auf die Veranlagungskosten ist wohl zu erwägen, daß, wenn auch die Veranlagung, wie bei der Classensteuer, wahrscheinlich durch unbesoldete städtische Commissionen würde bewirkt werden können, doch der Zeitverlust, den diese haben würden, bei Bemessung des Druckes der Steuer nicht außer Acht gelassen werden darf. — Die Erfahrungen, die in mehreren Städten der Monarchie, in denen die Communen bereits eine Einkommensteuer zu Communalzwecken erheben, gemacht sind, können im Allgemeinen die Preußische Verwaltung nicht sehr günstig für diese mißlichste aller Steuern stimmen.

In anderen, nicht so großen Städten als Berlin würde die Classensteuer nicht vollkommen so schwierig zu veranlagen sein, aber der eben angedeutete Umstand erschwert in einer Anzahl dieser Städte die Auflegung einer Staatseinkommensteuer bedeutend. Die Communaleinkommensteuer wird jetzt gewöhnlich neben der Staats-Mahl- und Schlachtsteuer und einem Communalzuschlage zu letzterer erhoben, um die schnellere Abbürdung der Kriegsschulden möglich zu machen.

1) Die theils mit der Höhe der Steuer steigen, theils mit der Größe der Stadt, welche die Controle über den Abgang von Steuerpflichtigen erschwert.

und schmälern die Productionskräfte der Nation. Dieser Zeitaufwand gestaltet sich nun bei der Classensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer sehr verschieden, je nach der Größe eines Ortes und der Lebensart seiner Bewohner. Die Classensteuer kann in kleinen Orten, wo die Verkehrsverhältnisse nicht sehr lebhaft und complicirt, der Erwerb seinen festen, gewiesenen Weg hat, mit sehr geringem Zeitverluste entrichtet werden; in großen, wo die Wege zur Casse bedeutende Zeit wegnehmen, ein Jeder auf seinen Erwerb sehr aufmerksam sein muß und jeder Zeitverlust ihn leicht hinter einen Concurrenten zurücksetzt, wo endlich der Tagelohn so hoch ist, daß der Verlust eines oder auch nur eines halben Tages, wie der Weg zur Casse ihn unvermeidlich herbeiführt, sehr empfindlich ist und den Betrag der entrichteten Steuer in der Regel übersteigen wird, ist der Zeitverlust bei Entrichtung der Classensteuer sehr drückend, für Arbeiter, wie eben schon angedeutet, drückender als die Steuer selbst. Das umgekehrte Verhältniß findet bei der Mahl- und Schlachtsteuer statt. In größeren Orten, wo Jedermann Back- und Fleischwaaren fertig vom Bäcker, Fleischer unmittelbar, oder durch die Vermittelung von Hökern entnimmt, haben nur die Bäcker, Müller, Fleischer, Vieh- oder Getreidehändler faux frais bei Entrichtung der Steuer, indem sie den Zeitverlust, der mit der Steuerabfertigung verbunden ist, tragen und gewissermaßen als Steuerpächter erscheinen, die die Steuer im Großen an die Verwaltung abliefern und das Wiedereinziehen derselben von den einzelnen Contribuenten besorgen, wofür sie in den Detailpreisen eine billige Provision nehmen können. In kleineren Orten dagegen kaufen viele Einwohner, oft alle, das Getreide, falls sie es nicht selbst produciren, bringen es dann auf die Mühle und von dort wieder zum Bäcker, in den Gemeindebackofen oder in den eigenen Ofen; in manchem der kleineren Orte giebt es gar keinen regelmäßigen Schlachter, sondern ein sogenannter Hausschlachter (in manchen Gegenden ein Maurer) geht im Winter von Haus zu Haus und schlachtet dort ein; in den übrigen ist es mehr oder minder allgemein Sitte, daß wenigstens die Schweine im Hause geschlachtet werden. Wäre in solchen Orten Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten, so würde die Steuerabfertigung den Contribuenten außerordentlichen Zeitverlust verursachen; das Abholen der Mahlzettel, das Verwiegen des Getreides und des Viehes, das Nachwiegen des Gemahlenen erfordert einen Zeitaufwand, der für den Arbeiter um so drückender ist, als der Ankauf eines Viertel Centners Getreide, als des Minimums, das aus guten Gründen zur Mühle gebracht werden

darf, oder eines Schweines gewöhnlich seine letzte Baarschaft erschöpft hat.

Ist nun die erste Regel bei einer Besteuerung ohne Zweifel, solche Steuern aufzulegen, bei denen möglichst viel zur Staatscasse gelangt, der Contribuent aber möglichst wenig belastet und der Nationalproduction möglichst wenig Capital und Kraft entzogen wird, so ergab sich aus jenen Betrachtungen ein ganz natürlicher Unterschied für die Besteuerung der kleinen und der großen Orte. In jenen konnte man mittelst der Classensteuer, in diesen mittelst der Mahl- und Schlachtsteuer die größten Steuerbeträge mit den geringsten Nachtheilen für die Contribuenten und die Production aufbringen. Da nun hierzu die Erwägung trat, wie schwierig die Veranlagung zur Classensteuer und die Controle über den Ab- und Zugang von Steuerpflichtigen in großen Orten sein würde, und daß mit den gewöhnlichen Classensteuersätzen die Steuerfähigkeit derselben nicht genügend erfaßt werden würde, ein doppelter Steuerfuß also doch unvermeidlich sein würde, so war der Beschluß vollkommen gerechtfertigt, in größeren Städten, so weit deren Localität eine gehörige Eingangscontrole möglich machte, die Mahl- und Schlachtsteuer, in den übrigen Orten die Classensteuer einzuführen.

Jenen überwiegenden Gründen konnte das Bedenken nicht entgegentreten, daß die ärmeren Classen in den großen Städten darnach höher besteuert wurden, als in den kleinen Städten und auf dem Lande, da eben die Rücksicht darauf, daß bei der Klassensteuer die faux frais für sie zu drückend sein würden, jenen Unterschied in der Besteuerung hauptsächlich veranlaßt hatte, und sie in der That auch steuerfähiger sind. — Eine Tagelöhnerfamilie von Vater und Mutter unter 60 Jahren und 3 Kindern unter 16 Jahren zahlt, wenn sie zur Classensteuer veranlagt ist, einen Thaler. Bei dem starken Kartoffelverbrauche, der in den östlichen Theilen der Monarchie in Stadt und Land unter den arbeitenden Classen allgemein verbreitet ist, kann man in den meisten Orten für die Erwachsenen höchstens einen Consum von 1 Pfund, für die Kinder einen Consum von ½ Pfund reines Roggenbrod täglich annehmen; jährlich also für die ganze Familie höchstens 11½ Centner. Diesen ganzen Bedarf versteuert die Familie nun schwerlich, da Quantitäten unter 1/16 Centner, d. i. 6 Pfund 28 Loth, steuerfrei eingebracht werden können, und demnach, wenigstens in den dem Rec. bekannten Orten, von den ärmeren Einwohnern vielfach 6—7pfündige Brode frei eingebracht werden. Nehmen wir aber auch an, daß jener Bedarf ganz versteuert werden

muß, so giebt er, den Centner Roggenkörner zu 5 sgr., und Brod auf Körner (etwa wie 23 : 20) reducirt, 1 Thlr. 20 sgr. Steuer. In vielen Gegenden ißt der Arbeiter gar kein Weizengebäck, und läßt sich sogar seinen Festkuchen aus Roggen backen; nehmen wir aber an, daß er Weizenkuchen genießt, so giebt dies eine Consumtion von etwa 1/4 Centner für die Familie, oder 5 sgr. Steuer. Die Fleischconsumtion können wir höchstens zu 2/3 Centner berechnen, da die Kinder überhaupt selten Fleisch erhalten, also zu 20 sgr. Steuer. Geschmolzenes Fett zum Gemüse, oder, wenn der Arbeiter besser lebt, Butter, giebt keine Steuer. So beträgt die Mahl- und Schlachtsteuer, hoch gerechnet, 1 Thlr. 20 sgr. + 5 sgr. + 20 sgr. = 2 Thlr. 15 sgr. Bäcker und Schlächter nehmen für die Mühe der Steuerentrichtung und Zinsen für den Steuervorschuß eine billige Provision, so daß der Arbeiterfamilie die Nahrung durch die Mahl- und Schlachtsteuer um höchstens 3 Thlr. vertheuert wird. An Classensteuer hätte sie baar nur 1 Thlr. zu entrichten; sie verliert aber im besten Falle 12 halbe Tage Arbeit durch Entrichtung derselben, die sie mindestens zu 3 sgr. 9 pf. den Tag, also zu 1 Thlr. 15 sgr. das Jahr, anschlagen muß. Mithin kostet die Classensteuer der Arbeiterfamilie im besten Falle nur 15 sgr. oder 20 % weniger, als die Mahl- und Schlachtsteuer: eine Differenz, die durch den besseren Verdienst des großstädtischen Arbeiters völlig gerechtfertigt ist; bringt aber dem Staate 1 Thlr. 15 sgr. oder 60 % weniger ein[1]) und macht so Schonung der Steuernden in anderen Puncten schwieriger.

Zu diesen speciellen Gründen kamen Erwägungen allgemeinerer Art, deren weitere Ausführung nicht in die Grenzen einer Recension gehört: die Erwägung nämlich, daß, wie in dem Leben der Völker Zeitabschnitte eintreten, in denen der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft nothwendig wird, so auch solche, wo es unvermeidlich wird, von den directen Steuern zu indirecten überzugehen, und daß dieser Zeitpunct bei uns für die großen Städte anscheinend eingetreten sei.

So hat die Verwaltung wohl mehr als einen guten Grund, die Mahl- und Schlachtsteuer in den größeren verschließbaren Orten beizubehalten, und es würde sehr bedauerlich sein, „wenn demnächst

---

1) Nur in den 4—6 höchsten Steuerstufen würde die Classensteuer mehr einbringen, als die Mahl- und Schlachtsteuer. Aber die 1., 2. und 3. Stufe bringen nur 3,574 %, die 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Stufe nur 19,901 % des gesammten Classensteueraufkommens in den 7 östlicheren Provinzen.

die öffentliche Meinung sie doch nöthigte, zur Aufhebung zu schreiten." (S. 195.) H. v. B. glaubt, daß die Verwaltung nur den Entschluß nicht fassen könne, „einer besseren Ueberzeugung zu folgen" (S. 137); nach dem Obigen scheint es vielmehr, als ob sie diese „bessere Ueberzeugung" noch gar nicht gewonnen habe. Auch für einen solchen Fall findet H. v. B. freilich den Grund nur in den mangelhaften Zuständen Preußens. Er meint, „bei einem einseitigen Steuerausschreiben durch die Regierung, ohne Mitwirkung der Stände, fehle es an jener wohlthätigen Reibung zwischen den Steuerpflichtigen und der die Steuer ausschreibenden Behörde, durch welche beide Theile erst eine richtige Einsicht über diejenigen Steuern erlangten, die im Stande seien, das Bedürfniß der Verwaltung zu befriedigen, ohne weder die Einzelnen, noch die Gewerbe zu drücken." (S. 136.) Eine sehr kurze Beschäftigung bei irgend einer Steuerbehörde würde gewiß Hrn. v. B. die Ueberzeugung verschaffen, daß der Mangel an „wohlthätigen Reibungen" keinesweges die Ursache sein kann, warum die Verwaltung die Verderblichkeit der Mahl- und Schlachtsteuer nicht einsieht; und daß mithin nichts übrig bleibt, als daß entweder die Finanzverwaltung ganz blind ist, oder in der That gute Gründe für die Beibehaltung jener Steuer hat.

Wenn aber H. v. B. S. 137 fürchtet, daß die öffentliche Meinung der Umwandelung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Classensteuer entgegentreten möge, da diese fürchten könnte, „es sei nur auf eine neue Erhöhung abgesehen," indem „die Erfahrung lehre, daß die Steuern im Ganzen und die Klassensteuer insbesondere, immer höher angezogen worden seien, und der Administrationsaufwand noch nicht, wie man hoffte, seinen Culminationspunct erreicht habe, sondern im Zunehmen bleibe," und (S. 138) die Feder ergreift, „um die Schwierigkeiten zu vermindern, mit welchen die Regierung bei jener Umwandelung zu kämpfen haben würde" so kann man sich des Verdachtes nicht erwehren, daß er Schwierigkeiten erst aufthürmt, um sie zu bekämpfen.

Daß der Administrationsaufwand seinem absoluten Betrage nach seinen Culminationspunct noch nicht erreicht hat, ist gewiß wahr; aber wann wird dies bei einem Staate, dessen Bevölkerung und Verkehr so außerordentlich zunimmt, überhaupt möglich sein? Seinem relativen Betrage nach nimmt er dagegen nicht unbedeutend ab.

Daß aber die Steuern, und die Classensteuer insbesondere, immer höher angezogen worden seien, ist völlig unwahr, und ist auch nicht einmal die Meinung des Publicums.

Seit dem Jahre 1820, in welchem das Steuersystem vollständig regulirt wurde, sind allerdings einzelne Erhöhungen von Abgaben und Gebühren vorgekommen, und zwei Gegenstände sind sogar im inneren Verkehre neu besteuert worden[1]). Jene Erhöhungen sind namentlich die Einführung der Classensteuersätze von 96 und 144 Thlr. im Jahre 1821, die successive Erhöhung der Branntweinsteuersätze, endlich die mit dem Jahre 1825 eingetretene Erhöhung der Postportosätze. Neu besteuert ist in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten Kartoffelmehl und Runkelrübenzucker[2]). Aber diese Erhöhungen und Neubesteuerungen haben, mit Ausnahme der Erhöhung des Postporto's, keinesweges eine Erhöhung der Abgaben, sondern nur eine Dekkung von Ausfällen, die durch Umstände eingetreten waren, die bei der allgemeinen Steuerregulirung nicht hatten vorhergesehen werden können, zum Zwecke gehabt. Kartoffelmehl ist besteuert, weil der Verbrauch des mahl- und steuerpflichtigen Getreidemehles durch die Verbreitung des Kartoffelmehles beschränkt und so die Mahlsteuer umgangen wurde; Rübenzucker, weil die schnelle Zunahme der Production desselben eine bedeutende Abnahme der wichtigen Zollintraden vom Rohrzucker fürchten ließ. Die höheren Classensteuersätze wurden zugleich mit mehreren Zwischensätzen eingeführt, weil die Natur der Classensteuer von den Veranlagungsbehörden großentheils mißverstanden war, die sie als Einkommensteuer behandelten, dadurch aber eine Vermehrung der Steuersätze nothwendig geworden war. Diese bedingte aber folgerecht auch ganz großem Einkommen entsprechende Stufen, ohne welche Ausfälle an der aus der Classensteuer in ihrer ursprünglichen Gestalt veranschlagten Einnahme eingetreten wären. Die Steuersätze vom Maischraume bei der Branntweinbereitung sind endlich erhöht worden, weil bei der vervollkommneten Fabrikation der Normalsteuersatz von 18 ¾ Pfennig pro Quart Branntwein nicht mehr erreicht wurde. Diesen nur scheinbaren Erhöhungen stehen aber ebenso viele wirkliche Erniedrigungen und Erlässe entgegen: die Befreiung der unter 16 Jahren und über 60 Jahre alten Personen in der Indi-

---

1) Verschiedene Erhöhungen von Zollsätzen berücksichtigen wir nicht, da noch zahlreichere Ermäßigungen ihnen entgegenstehen, und das Publicum im Gegentheile der Verwaltung zum Vorwurfe macht, daß sie die Zölle zu niedrig halte.

2) In den enclavirten Kreisen Wetzlar, Schleusingen, Ziegenrück und Erfurt haben Veränderungen des Steuersystemes stattgefunden, die eine Steuerhöhung herbeigeführt haben; diese Kreise hatten aber früher in Folge ihrer isolirten Lage die preußische Steuerverfassung nur in einzelnen Beziehungen.

vidualclassensteuerstufe, der Erlaß der Gewerbsteuer für Branntweinbrenner, für Vermiether von nur einer meublirten Stube, für den Handel mit Geweben außer dem offenen Laden von Webern und Wirkern mit nicht mehr als zwei Stühlen, für kaufmännische Reisende ꝛc., die Aufhebung der Flußzölle für Inländer, endlich der vom 1. Januar vor. J. ab bewilligte Steuererlaß von zusammen 2 Millionen.

Nun ist allerdings der Stand der Gesetzgebung noch kein Beweis dafür, daß die Steuern im Allgemeinen nicht erhöht worden sind. Dies könnte nichtsdestoweniger durch eine schärfere Auslegung der Gesetze und überhaupt ein strengeres Anziehen der Contribuenten bewirkt worden sein, und Dies behauptet H. v. B. auch namentlich in Beziehung auf die Classensteuer (S. 178). Die Einsicht der Classensteuerlisten in verschiedenen Gegenden von etwa 10 zu 10 Jahren würden ihn aber überzeugen, wie im Gegentheile in Bezug auf die Classensteuer das Gesetz immer milder ausgelegt worden ist. Dem Publicum können wir keine Auszüge aus Classensteuerlisten vorlegen. Wenige Zahlen werden aber genügen, um ihm im Allgemeinen und namentlich in Bezug auf die Classensteuer dieselbe Ueberzeugung beizubringen.

Nach dem Staatshaushaltsetat von 1821 war das Nettoeinkommen aus der gesammten Steuern- u. Abgabenverwaltung 39,657,850 Thlr., die Bevölkerung betrug annähernd 11,265,000 Menschen; mithin kamen etwas über 3 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. auf den Kopf. 1841 betrug das etatsmäßige Nettosteuereinkommen 47,280,000 Thlr., die Bevölkerung 14,934,340 Menschen[1]); mithin kamen nicht ganz 3 Thlr. 5 Sgr. auf den Kopf, oder etwa 10 Sgr. 7 Pf. (= 10 Procent) weniger als 1821, ungeachtet Wohlstand und Verkehr in einem außerordentlichen Grade gewachsen waren. Die Bruttoabgaben oder die wirkliche Belastung müssen aber noch mehr abgenommen haben, da die relative Höhe der Erhebungskosten, namentlich in Folge des Zollvereines, sehr abgenommen hat. — Setzt man die Posteinnahme (1821 = 800,000, 1841 = 1,400,000 Thlr.) zu dem Steueraufkommen, so vermindert sich die Abnahme der Belastung um Etwas, doch aber nur um 8⅙ Pf. pro Kopf. — Weit stärker ist die Abnahme der relativen Höhe der Classensteuer. Der etatsmäßige Nettobetrag der Classensteuer war 1821 = 6,321,850 Thlr., die Bevölkerung der classensteuerpflichtigen

1) Das Jahr 1844 können wir nicht zum Vergleiche ziehen, da die Resultate der letzten Zählung noch nicht bekannt sind.

Orte betrug annähernd 9,483,000 Menschen; mithin kamen auf den Kopf nahe zu 20 Sgr.; 1841 war der Nettobetrag 6,693,000 Thlr., die Bevölkerung 13,108,260 Menschen; mithin kamen auf den Kopf nicht ganz 16 Sgr. 1 Pf., also 3 Sgr. 11 Pf. oder fast 20 Procent weniger.

Es wird demnach H. v. B. sehr schwer fallen, seine Behauptung, daß die Steuern, und namentlich die Classensteuer, immer gesteigert worden seien, zu begründen, und soweit seine Vorschläge zur Reform der Classensteuerveranlagung (S. 178—181) aus jener Ansicht hervorgehen, können wir sie auf sich beruhen lassen. Aber ganz über jene Vorschläge wegzugehen, die wir oben, S. 218, schon angedeutet haben, gestattet die fruchtbare Saat von Irrthümern, die in seiner Auseinandersetzung steckt, leider nicht.

Zunächst müssen wir den Hrn. Verf. um Aufklärung darüber bitten, wie durch „eine schärfere Begrenzung des Gesetzes" dem Uebelstande begegnet werden soll, daß die Gutsbesitzer 3 bis 4 mal Classensteuer entrichten müssen, und wie es zu vermeiden ist, daß alle in ihrem Dienste befindlichen Personen und ihre Pächter ihr Steuerquantum auf sie überwälzen. Ferner fragen wir, seit wann die Classensteuer, die bekanntlich mit der 1811 statt der Mahlsteuer eingeführten Personensteuer Nichts gemein hat, als den Steuersatz der Individualclasse, eine „fixirte Consumtionssteuer" sein soll. Endlich bitten wir Hrn. v. B., uns die Behauptung deutlicher zu machen, daß die Classensteuer in ganz verschiedene Steuern (Kopfsteuer, Grundsteuer, Einkommensteuer) auseinandergefallen ist, und uns zu belehren, warum eine Steuer, welche nach gewissen äußeren Merkmalen veranlagt werden soll, deswegen, weil diese Merkmale bei verschiedenen Classen der Contribuenten verschieden sind, auch in verschiedene Steuergattungen übergehen muß. Bei diesen weiteren Erläuterungen werden wir auch erfahren, ob vielleicht in Pommern besondere Instructionen bestehen, nach denen der Pächter die volle „Classengrundsteuer" von dem Gute zu entrichten hat. (Vgl. S. 180 unten). In anderen Provinzen wird der Pächter eines Gutes unter übrigens gleichen Vermögensumständen nie in einer so hohen Steuerstufe veranlagt, wie der selbstwirthschaftende Eigenthümer eines Gutes von demselben Werthe.

Bevor Rec. diese Belehrungen erhalten hat, kann er sich über die vorgeschlagene Reform und Fixation nicht vollständig äußern, und erlaubt sich nur einige bescheidene Zweifel aufzuwerfen, deren Beantwortung zu unternehmen er gar nicht wagt. Ein solcher Zweifel ist

zunächst, ob man durch schärfergefaßte Instructionen etwas Anderes gewinnen wird, als größere Zweifel über die Interpretation, verschiedenere Auffassungen der Besteuerungsprincipien und ungleichere Besteuerung. Ein anderer Zweifel ist, ob man durch Fixation der Classensteuer und Repartition feststehender Quoten der Gesammtsumme auf das Land Etwas gewinnen wird. Es fragt sich, ob die Veranlagungsprincipien nicht dadurch noch schwankender werden, als sie es nach des Verf. Behauptung jetzt schon sind, und ob nicht, da, wie bisher in der Rheinprovinz, doch überhaupt eine periodische Veränderung der fixirten Summe unerläßlich ist, dann eine noch stärkere Steigerung der absoluten Steuersumme eintreten kann, als jetzt. Es kommt dann Alles auf das gesetzlich angenommene Steigerungsverhältniß an, und besondere Verhältnisse können dann nicht mehr, wie jetzt, milde Berücksichtigung finden [1]). Endlich müssen wir sehr bezweifeln, ob die Fixation „das sicherste Mittel ist, zu verhindern, daß sich nicht Einzelne der Steuer entziehen, Andere dagegen ungebührlich angezogen werden." Es liegt dann weit mehr in der Macht der Wohlhabenderen der Gemeinde, die Steuer, nach einem leider zu allgemeinen Streben, auf die Armen zu wälzen, als jetzt, wo die Veranlagung zwar von den Ortsvorständen geschieht, aber von der Regierung festgesetzt wird, und es fehlt das wohlthätige Gegengewicht der Verwaltung, die ein besserer advocatus pauperum zu sein pflegt, als die Ortsvorstände.

---

Wir haben in dem Gange der Beurtheilung eine Episode übergangen, die eine so kühne Stellung einnimmt, daß jeder Versuch, sie an der gehörigen Stelle zu erwähnen, selbst an der geduldigen Form einer Recension scheiterte. Mitten in der Betrachtung über die Modificationen, welche bei Einführung der Classensteuer in Berlin nothwendig werden würden, nach dem eine lange Auseinandersetzung versprechenden Satze: „Auch darf nicht vergessen werden, daß die Steuer bei Berlin zugleich eine Communalabgabe ist," (S. 164) kommt

---

1) In der Rheinprovinz hat allerdings der absolute Betrag der Classensteuer von 1829—1841 um 2% weniger zugenommen, als in den 7 Provinzen, wo die Steuer nicht fixirt ist. Aber theils ist der relative Betrag bei der schwächeren Zunahme der Bevölkerung nicht in gleichem Maße zurückgeblieben, theils beweist jenes Zurückbleiben nur die Milde des bei der periodischen Steigerung eintretenden Principes.

er plötzlich auf die betrübende Zukunft der preußischen Finanzen und, nachdem er 13 Seiten lang die Seele jedes nicht ganz verstockten Lesers mit Graus und Schrecken erfüllt hat, kehrt er (S. 178) zur Classensteuer zurück, ergeht sich nun aber noch erst 4 Seiten über deren gegenwärtige schlechte Erhebungsweise, bevor er zu dem verlassenen Communalzuschlage in Berlin zurückkehrt. Man muß aber die Stelle selbst lesen, um die wunderbar chaotische Gestaltung gebührend würdigen zu können.

Jene Episode ist jedoch zu bedeutend, als daß wir es rechtfertigen könnten, ganz darüber wegzugehen, und wir unternehmen es daher, sie im Epilog zu betrachten.

Preußen bedürfe, sagt H. v. B., um seine Stellung als große Macht behaupten zu können, ganz besonders Sparsamkeit im Staatshaushalte, eine intelligente Finanzverwaltung und die größte Sorgfalt für die Vermehrung der inneren Hülfsquellen des Landes[1]). Eine der ersten Bedingungen für diese Vermehrung seien geregelte Finanzen und ein gesicherter Credit. Nun sei aber der in letzterer Zeit festbegründete Staatscredit sammt dem der Grundbesitzer und der Gewerbetreibenden auf einmal so ernstlich bedroht, daß es fast zweifelhaft scheine, ob es jetzt noch möglich sein werde, die nachtheiligen

---

1) Nur um den wissenschaftlichen Standpunct des Verf. zu bezeichnen, heben wir folgende Stelle (S. 166) heraus: „Weniger allgemein erfreulich ist der Fortschritt in der Fabrikation — — weshalb auch die Handelsbilanz in den letzten Jahren — — sich wohl bedeutend verschlechtert und in Folge dessen der Metallvorrath im Lande abgenommen haben mag." (S. 195 kommt H. v. B. auf die Handelsbilanz zurück, die von der Nation durch Darben mühsam hergestellt werde.) Schwer zu vereinigen mit dem Werthe, den der H. v. B. hier auf das Metallgeld legt, ist sein Vorschlag (S. 176 Anm. *), die Cassenanweisungen zu vermehren, wodurch unstreitig das Metallgeld aus dem Lande gedrängt, und in Folge dessen die vollwichtigen Thaler, wenn nicht in den Schmelztigel, doch nach Süddeutschland wandern würden.— Rec. bemerkt übrigens in Bezug auf die in derselben Stelle erwähnte Besorgniß, die Verfertigung falscher Cassenanweisungen möge durch die Daguerreotypen sehr erleichtert sein, daß dieser Besorgniß zwei wesentliche Umstände entgegenstehen: 1) Die Hauptschwierigkeit bei dem Nachmachen der Cassenanweisungen bestand seit jeher in dem eigenthümlichen Papiere, und diese Schwierigkeit besteht unverändert fort. 2) Jede Cassenanweisung hat eine besondere mit Dinte geschriebene Nummer und Contrasignatur. Fraglich erscheint, ob die eigenthümliche, für ein geübtes Auge unverkennbare Färbung der Dinte durch das Lichtbild dargestellt werden kann. Gelingt dies aber auch, so wird die Gefahr der Entdeckung durch die unvermeidliche Vervielfältigung derselben Nummer sehr vermehrt.

Folgen abzuwenden. Seine Aufforderung, den Bau der Eisenbahnen auf Staatskosten auszuführen, sei nicht beachtet, die von ihm vorgetragenen Gründe seien nicht erwogen (woher weiß H. v. B. dieß, und hat er allein an jene Gründe gedacht?), und man habe der Privatindustrie das Unternehmen überlassen, zugleich aber auch die Regierung direct dabei betheiligt, und, was noch viel bedenklicher sei, durch die übernommene Bürgschaft für die Verzinsung der Anlagecapitale den Staatscredit darein mit verflochten. Schon jetzt träten die nachtheiligen Folgen für den Staats- wie für den Privatcredit hervor, obwohl die bereits ausgeführten Strecken im Vergleiche zu den beabsichtigten Bauten nur unbedeutend genannt werden könnten, und „wer nicht am grauen Staare leide," werde erkennen müssen, was die Zukunft bringe, in der die Wohlfahrt des Landes bedroht sei.

Der Staatscredit sei ernstlich bedroht. Die Regierung habe die Zinsbürgschaft zu $3\frac{1}{2}$% bis zur Höhe von 64 Mill. Thaler übernommen. Diese Bürgschaft werde auf den fremden Märkten nicht mit vollem Vertrauen betrachtet, die Concurrenz zu den Anlagecapitalien sei daher hauptsächlich auf das Inland beschränkt, und dadurch werde ein starker Verkauf von Staatspapieren und Pfandbriefen herbeigeführt, der jetzt schon ihren Cours um 2 Procent herabgedrückt habe, und bei dem ungeheuren Geldbedürfnisse noch unberechenbar tief herabdrücken könne. Damit werde aber auch der Staatscredit nothwendig sinken. Die Regierung könne durch Aufkaufen an der Börse das tiefere Fallen der Papiere nicht verhindern, da sie schon jetzt sich mit ansehnlichen Summen direct bei dem Baue betheilige, und auch, wenn sie sich von allen disponibelen Geldreserven entblößen wollte, diese nicht ausreichen würden. Thäte sie es aber, so sei sie ohne Schatz, mit gesunkenem Credite, im Falle eines Krieges in die übelste Lage versetzt. Aehnliche Erschütterungen des Credites bedrohten auch die Pfandbriefe, und um so mehr, als Pupillengelder in Eisenbahnactien [1]) angelegt werden dürften, deren Valuta nicht garantirt sei, und für welche Zinsen im Falle eines Krieges nicht gezahlt werden würden, da die Bahnen dann wenig oder nichts einbrächten, und der Staat präsumtiv zahlungsunfähig sei. Milde Stiftungen und Pupillen seien dann aber auf Nichts reducirt.

---

1) D. h. „garantirte." Durch Weglassung dieses Wortes wird ein sehr hübscher Effect für die „unkundigen" Leser bewirkt, deren Belehrung H. v. B. beabsichtigt.

Durch jene Erschütterung der Papiere werde aber nicht einmal Capital zum Baue der Eisenbahnen mobil gemacht, sondern die dazu nöthigen **145** Millionen würden dem eigentlichen Betriebscapitale der Nation entzogen, was durch die eingetretene Seltenheit der Capitalien und die Erhöhung des Zinsfußes sich jetzt schon zeige. — Zu allen diesen Uebeln trete aber der unerhörte Schwindel mit Eisenbahnactien.

Der Staat müsse daher aufhören, die Zinsen der Bahnen zu garantiren, die noch benöthigten Summen durch seine Geldinstitute anleihen, und vor Allem durch Vermehrung der Circulationsmittel die Auflösung der Capitalien hindern. Bei Anleihen würden ausländische Capitalien wenigstens so weit concurriren, als jetzt Geld ins Ausland für Locomotiven, Schienen und Steinkohlen wandern.

Den oben erwähnten Besorgnissen für den Staatscredit liegt die wunderliche Ansicht zu Grunde, daß der Cours der Staatspapiere nicht allein ein Zeichen des Standes des Staatscredites, sondern sein Stand sogar mit dem des Staatscredites identisch sei.[1]) Rec. glaubt einer näheren Prüfung dieser Ansicht sich füglich überheben zu können, und will nur fragen, ob ein so starkes Hinuntergehen der Course der Staatspapiere und der Pfandbriefe, wie H. v. B. es besorgt, wirklich zu erwarten ist. Unzweifelhaft werden thätigere Capitalisten und auch eine große Zahl derer, die bisher ihre kleinen Ersparnisse in 3½ procent. Staatspapieren und Pfandbriefen belegt haben, meist diese Papiere veräußern, um Eisenbahnactien oder fremde Papiere mit höherem Zinsfuße (die gegenwärtig in Berlin sehr beliebt sind) zu kaufen oder ihr Geld hypothekarisch zu dem so sehr erhöhten Zinsfuße auszuleihen. Ob aber dadurch eine sehr *große* Masse inländischer Papiere und Pfandbriefe noch auf den Markt gebracht werden wird, ist sehr die Frage. In neuerer Zeit ist nur ein geringer Theil dieser Effecten in Händen thätigerer Capitalisten gewesen, und dieser Theil muß in den letzten Monaten schon sehr bedeutend zusammengeschmolzen sein. Der größere Theil jener Effecten ist, abgesehen von der bedeutenden, im Besitze des Staates und seiner einzelnen Institute befindlichen Summe, in den Händen des Kronfideicommißfonds, der Landschaften, der Communalfonds und Kämmereien, der milden Stiftungen, Kirchen rc. und der Pu-

---

1) H. v. B. scheint zu glauben, daß der niedere Stand des *landüblichen* Zinsfußes die Höhe des Staatscredites anzeige.

pillen. [1]) Von diesem wird sicher nur ein kleiner Theil verkauft werden, da diese Besitzer meist fremde Papiere nicht kaufen dürfen, auf Hypotheken sich nicht gerne einlassen und es auch nur in kleinem Maße dürfen; von Eisenbahnactien aber nur inländische garantirte kaufen können. Letztere aber werden bei dem augenblicklichen hohen Stande schwerlich von Pupillen, Stiftungen &c., die nicht speculiren können, sondern nur Capitalanlagen suchen, gekauft werden, da der garantirte Zins für die Kaufsumme kaum 3 % betragen würde, und eine Amortisation des ganzen Anlagecapitales zu Pari binnen 20 bis 40 Jahren zu erwarten steht. Reducirt sich hiernach die Summe der inländischen Staatspapiere und der Pfandbriefe, die in Folge der eingetretenen Geldconjuncturen auf den Markt kommen werden, auf ein nicht sehr bedeutendes Quantum, so tritt den Wirkungen, welche dieses Angebot auf den Cours der Effecten haben muß, noch ein sehr starker Begehr durch die Amortisation beider Gattungen von Papieren und die Bildung von Reservefonds bei der Staatsverwaltung sowohl, als bei den Landschaften, entgegen. Rec. beschränkt sich darauf, Andeutungen über den wahrscheinlichen Umfang dieses Begehres bei den Staatspapieren zu geben. Nach dem Etat der Staatsschuldenverwaltung für die Tilgungsperiode von 1843—1852 sind für die Tilgung der Staatsschulden für den 9jährigen Rest dieser Periode noch fast 24 Millionen bestimmt. Zur Vermehrung des Hauptreservecapitales und Deckung der Eisenbahnzinsgarantie ist im Etat für 1844 eine Summe von 1,462,000 Thlrn. ausgesetzt, deren Eingehen bei Fortdauer des Friedens vollständig gesichert ist, und in den nächsten Jahren eher wird erhöht werden können, als eine Verminderung erleiden müssen. Für die Zinsgarantie wird nicht leicht ein bedeutender Theil dieser Summe erforderlich werden, da für Beförderung der Eisenbahnbauten außerdem noch eine Summe von 500,000 Thlrn. jährlich nebst dem Betrage der Vermehrung der etatsmäßigen Salzrevenüen gegen den Veranschlag von 1843 und den etwanigen vorjährigen Ersparnissen dieses Fonds bestimmt ist. Man kann daher annehmen, daß in den nächsten 9 Jahren mindestens 10 Millionen zur Vermehrung des Hauptreservecapitales disponibel sein werden, die insgesammt in inländischen Staatspapieren angelegt werden können. So stehen in den nächsten 9 Jahren der Regierung

---

1) An einem anderen Orte (Preußen und seine Verwaltung, &c. I. S. 192. 3te Aufl.) hat H. v. B. diesen Umstand sehr lebhaft hervorgehoben; hier hält er es für gut, ihn zu ignoriren.

Fonds zum Belaufe von mindestens 34 Millionen zur Tilgung und Erwerbung von Schuldpapieren zu Gebote, d. i. über ein Viertel der gesammten verzinslichen Schuld, die Anfang 1843 wahrscheinlich nur wenig über 122 Millionen betrug, und vielleicht ein Drittel der nicht im Besitze des Staates befindlichen Staatseffecten. Diese Summe ist aber wahrscheinlich größer, als das gesammte, in Folge der gegenwärtigen Conjuncturen eintretende Angebot an Staatspapieren. Steht nun dieser Begehr, so lange die Papiere verloost werden, nicht allein dem Marktangebote gegenüber, sondern auch dem ruhigen Besitzer, und wird daher ein weiteres Hinuntergehen des Courses vielleicht nicht ganz vermieden werden können, so wird dem bald entgegentreten, daß Stiftungen ꝛc., deren Papiere zu Pari ausgeloost sind, Vortheil dabei haben, Staatspapiere auf dem Markte, wo sie unter Pari stehen, wieder anzukaufen, und daß, wenn der Cours erheblich unter Pari fallen sollte, das Ausloosen sistirt und die Tilgung durch freien Ankauf fortgesetzt werden würde. So kann man gewiß vollkommen darüber beruhigt sein, daß die Course nicht übermäßig fallen werden, und daß die Finanzverwaltung, trotz der „directen Betheiligung beim Eisenbahnbaue mit ansehnlichen Summen,“[1]) auch ohne „Entblößung von allen Mitteln und Verwendung des Schatzes,“ dieses „Sinken des Credites“ aufhalten kann.

Auch darf der für die armen Pupillen, milden Stiftungen ꝛc. besorgte Leser wohl wieder einige Hoffnung schöpfen, wenn er erwägen will, daß nach den bisher publicirten Statuten für garantirte Eisenbahnen Amortisation durch Verloosung aus Staatsmitteln erfolgen wird, die Valuta also eben sowohl garantirt ist, wie bei Staatspapieren; daß ferner die Bürgschaft des Staates in solchen Ausdrücken versprochen ist, daß ein Umgehen derselben unmöglich ist,[2]) und daß der Staat in Kriegszeiten nicht mehr und nicht weniger

1) Die übrigens durch die Zunahme der Verkehrsabgaben, die Zölle auf eingehende Schienen u. a., die erhöhten Holzpreise u. dgl. leicht werden gedeckt werden.

2) Z. B. §. 17. der Statuten der Cöln-Mindener Gesellschaft: „Für den Fall, daß der Reinertrag nicht dazu hinreichen sollte, um für die sämmtlichen Actien einen jährlichen Zinsgenuß von 3½ Procent zu gewähren, wird vom Staate der hierzu nöthige Zuschuß geleistet, und dieser Zinsgenuß unbedingt garantirt, so lange nicht die Amortisation der Actien vollständig beendigt ist.

unfähig sein wird, Zinsen für garantirte Eisenbahnactien zu zahlen, als für Staatspapiere. Sollten aber Vormünder, Verwaltungen von Stiftungen u. s. w. Quittungsbogen zu jetzigen Coursen kaufen wollen, so würden Vormundschaftsgerichte und Oberaufsichtsbehörden schon allein aus Furcht vor Regressen diesem Unwesen bald Einhalt thun.

Daß durch Verkauf von Staatspapieren und Pfandbriefen keine neuen Capitalien geschaffen werden, ist eine unbestreitbare Wahrheit, nicht aber, daß der gesammte Bedarf für die Eisenbahnen dem „eigentlichen Betriebscapitale" der Nation entzogen wird. Zunächst müssen wir verwundert fragen, woher es kommt, daß Preußen auch die Capitalien für sämmtliche in Sachsen noch zu bauenden Eisenbahnen hergeben soll. Denn im Texte giebt H. v. B. zweimal (S. 171 und 173) den Bedarf der Eisenbahnen in Preußen auf 145 Millionen an, während er in der Tabelle C. für die preußischen Bahnen doch nur 123 Millionen herausrechnet, und 145 Millionen sich nur nach Zurechnung der Anschlagssummen für die sächsischen Bahnen ergeben. Ermäßiget sich nun jene formidable Summe plötzlich ohne weiteren Calculus um 22 Millionen, so läßt sie sich ohne große Anstrengung noch um andere 13 Millionen ermäßigen, ohne daß der Anschlag zu knapp wird. Zunächst hätte H. v. B. durch einen Blick auf die Karte sich belehren können, daß die Thüringer Bahn auf dem seit längerer Zeit festgehaltenen Tracte nicht 15 Meilen, und die Hamburger Bahn nicht 40 Meilen auf Preußischem Gebiete lang sein kann; in der That beträgt die Länge der ersteren nur 9, die der letzteren etwa 20 Meilen. Ferner werden mehrere der schlesischen Bahnen gewiß, andere wahrscheinlich nicht gebauet werden (was H. v. B. indeß noch nicht wissen konnte), und dadurch eine Strecke von wenigstens 20 Meilen fortfallen. Höchst problematisch ist auch der Bau der von H. v. B. angegebenen Doppelgeleise; indessen mögen die dafür ausgeworfenen Strecken und Summen, außer für die Thüringer und die Hamburger Bahn, ungekürzt bleiben. Kleine Fehler bei Angabe der Längen wollen wir nicht rügen, da solche durch andere Fehler leicht ausgeglichen werden. Wir rectificiren demnach die Tabelle nur in soweit, als wir abziehen:

| | Meilenzahl. | Baucapital. Thaler. | Außerdem Meilenzahl. | Doppelgeleis-Baucapital. Thaler. |
|---|---|---|---|---|
| Für die Thüringer Bahn: | 6 | 2,400,000 | 6 | 720,000 |
| Für d. Hamburger Bahn[1]): | 20 | 3,500,000 | 5 | 400,000 |
| Für mehrere schlesische Bahnen: | 20 | 6,000,000 | — | — |
| Summa | 46 | 11,900,000 | 11 | 1,120,000 |

Mithin gehen von der ganzen, von Hrn. v. B. für preußische, im Entstehen begriffene Bahnen angegebenen Länge mit 367½ Meilen Hauptgeleise und 254½ Meilen Doppelgeleise resp. 46 und 11 Meilen, von dem ermittelten Anlagecapitale für das Hauptgeleise mit 102,700,000 Thlrn. und für das Doppelgeleise mit 20,360,000 Thlrn. resp. 11,900,000 und 1,120,000 Thlrn. ab. Das Resultat stellt sich nach einer noch sehr reichlichen Berechnung so, daß zu bauen sind:

| | | |
|---|---|---|
| 321½ Meile | Hauptgeleise für | 90,920,000 Thlr. |
| 243½ „ | Doppelgeleise für | 19,240,000 „ |
| Sa. 565 Meilen | für | 110,160,000 Thlr. |

Von dieser Summe ist aber ein bedeutender Theil schon eingezahlt, gewiß an 8 Millionen, so daß dem „eigentlichen Betriebscapitale der Nation" nicht noch 145 Millionen, sondern wahrscheinlich kaum 102 Millionen entzogen werden. Daß die Verwendung einer so bedeutenden Summe für Einen Zweck in einem Zeitraume von vielleicht kaum 10 Jahren die Gewerbetreibenden und die Grundbesitzer in unangenehme Lagen bringen wird, deren Folgen theilweise noch lange fortwirken können, wird Niemand läugnen wollen; aber wie man behaupten kann, daß jene Summe dem Betriebscapitale der Nation größtentheils *entzogen* werden wird, ist unbegreiflich. Ein Theil derselben wird wohl zerstört werden, aber der größte Theil kehrt unmittelbar, ein sehr großer in weiterer Folge zu den Gewerben und der Landwirthschaft zurück. H. v. B. zeichnet im Lapidarstyle das Bild der Zerstörung jenes Capitals (S. 171.).

---

1) Die ganze Länge beträgt nicht 40, sondern etwas über 36 Meilen; es konnte daher von dem mit 8 Millionen richtig ausgeworfenen Anlagecapitale nicht die volle Hälfte abgesetzt werden.

„Von den 145 Millionen, die der Bau fordert, geht zuvörderst 1/3 für Eisenschienen und Locomotiven nach England, und 2/3 lösen sich in Staub auf und können sich erst wieder ganz allmählig theilweise sammeln.“

Folgen wir dem Coturn des H. v. B. auf gewöhnlichen Sohlen, so finden wir zunächst eine ungeheure Uebertreibung in dem Satze, daß „1/3 für Eisenschienen und Locomotiven nach England gehen.“ Ganz abgesehen davon, daß die Cöln-Mindener Bahn bereits 10/19 ihres Schienenbedarfes von inländischen Hütten entnimmt, die rheinischen Hütten aber, wenn es ihnen überhaupt erst möglich gemacht ist, größere Betriebsanlagen einzurichten, ohne Zweifel sehr glücklich mit den englischen werden concurriren können; und abgesehen davon, daß allein die Borsig'sche Maschinenbauanstalt in Berlin im Stande ist, fast den gesammten Locomotivenbedarf für die preußischen Bahnen zu liefern,[1] ist die für den Bedarf an Schienen und Maschinen angegebene Quote des Baucapitals höchst übertrieben. Für 565 Meilen Geleise sind höchstens 4,520,000 Centner Schienen (8000 Centner pro Meile, was schon ein hoher Satz ist) zu 3½ Thlr. franco, und für die darunter enthaltenen 321½ Meilen Hauptbahn (die Doppelgeleise erfordern keine Vermehrung der Locomotiven) 322

1) Dieses ausgedehnte Etablissement, in dem nur Deutsche arbeiten, ist gegenwärtig im Stande, jährlich 30 bis 40 Locomotiven zu liefern; bei der im Allgemeinen richtigen Annahme, daß 1 Locomotive für 1 Meile ausreicht, mithin den Bedarf für 30—40 Meilen. Die ausgezeichneten Leistungen der Borsig'schen Locomotiven sind allen Sachverständigen bekannt, und das beste Zeugniß für dieselben giebt der Umstand, daß die Gesellschaften, die einmal diese Maschinen versucht haben, immer wieder Bestellungen bei Herrn Borsig machen. So hat die Anhaltische Gesellschaft, die 1841 die erste Locomotive bei ihm bestellte, 1842 zwei, 1843 drei, 1844 wieder drei bestellt; die Stettiner 1842 drei, 1843 vier, 1844 eine; die Oberschlesische 1842 drei, 1843 eine, 1844 sechs. Ebenso ist die Zunahme des Geschäfts ein vortreffliches Zeugniß. Die Anstalt lieferte:

| | | |
|---|---|---|
| 1841: | 1 Locomotive, | 1 Tender, |
| 1842: | 8 " | 10 " |
| 1843: | 10 " | 10 " |
| 1844: | 1 " | 1 " |

wozu 16 Locomotiven und 18 Tender kommen, die im April noch in Arbeit waren.

Für die Vortrefflichkeit der Borsig'schen Arbeit spricht namentlich auch der Umstand, daß bei mehr als 1000 Satz Räder für Personenwagen, die aus seiner Fabrik gegenwärtig auf verschiedenen Bahnen in Gebrauch sind, noch nicht ein einziger Axenbruch vorgekommen ist.

Locomotiven zu 15,000 Thlr. franco (incl. Tender und Reservetender) erforderlich. Mithin würden die Schienen 15,820,000 Thlr., die Locomotiven 4,830,000 Thlr., zusammen also 20,650,000 Thlr., oder etwas über 2/11 der gesammten Bausumme kosten. Würde aber auch der gesammte Bedarf aus dem Auslande entnommen, so würde doch keinesweges diese ganze Summe dem Auslande zufließen. Bringen wir auch nicht den bedeutenden Theil derselben in Absatz, den unzweifelhaft inländische Spediteure, Schiffer 2c. daran verdienen würden, so wird schon durch die Beträge, welche von jenem Kostenbetrage auf Zölle zu rechnen sind, die dem Auslande zufließende Summe bedeutend ermäßigt. Ohne Schleußengelder 2c. hat an bloßem Eingangszolle der Centner Schienen 1 Thlr., der Centner zusammengesetzte Maschinen 6 Thlr., die einzelnen rohen Theile 1—3 Thlr. zu entrichten. Demnach gehen an Eingangszoll für Schienen 4,520,000 Thlr., für Maschinen (bei der Annahme von etwa 1,400 Thlr. Zoll pro Locomotive mit Tender) 450,800 Thlr., zusammen also 4,970,800 Thlr. von jener Summe ab. Es würden demnächst, selbst wenn aller Eisenbedarf aus dem Auslande entnommen würde und inländische Spediteure 2c. nichts daran verdienten, nach Abzug der Eingangszölle, Schleußengelder 2c. doch kaum 15,680,000 Thlr., oder etwas über 3/22 des gesammten Baucapitals, 13/66 weniger als H. v. Bülow annimmt, ins Ausland gehen.[1]) Nach dieser Berechnung bleiben also 19/22 für „Verstäubung." 1/22 davon ginge zunächst an bezahltem Zolle ab, die wahrscheinlich wieder zum Baue der Eisenbahnen verwandt werden und daher im Nationalcapitale nichts alteriren. Denn der Staat wird etwa 54 Millionen garantiren[2]) und davon nach den bisherigen Vorgängen wahrscheinlich 1/7 selbst übernehmen; also circa 7,800,000 Thlr., wozu die circa 5 Millionen Zoll vollständig verwandt werden.[3]) Wie jene 18/22 sich vertheilen werden, ist bei der Verschiedenheit der Bauten, der Localpreise u. s. w. schwer zu bestimmen. Nimmt man aber auch an, daß aller

1) Es fragt sich auch noch, ob in einer unserer Production nachtheiligen Form.

2) H. v. B. giebt 64,400,000 Thlr. an. Aber die Thüringer Bahn mit 6 Millionen und eine der Posener Bahnen (25 u. 26 der Tabelle) mit etwa 4 Millionen ist abzusetzen. Zu jener wird nur ein Zuschuß von 810,000 Thlrn. aus einem Legate des hochseligen Königs gegeben.

3) Da in den anderen Zollvereinsstaaten fast eben so stark gebaut wird, wie in Preußen, wird eine Zunahme der Zölle in Folge der Eisenbahnbauten Preußen ziemlich unverkürzt zu Gute kommen.

Tagelohn, Besoldungen ꝛc. den Producenten nicht zu Gute kommt, sondern „in Staub sich auflöst," so kann H. v. B. dies doch nicht von den für Holz, Steine, Kalk ꝛc. für Wagen, für die zahllosen Bahnhofsutensilien gezahlten Summen, namentlich aber nicht von den Grundentschädigungen sagen, die vielleicht bei keiner Bahn unter ein Neuntel des gesammten Anlagecapitals betragen haben und gewöhnlich zur Abstoßung von Schulden, Ablösung von Grundzinsen, Melioriationen u. s. w. zum größten Heile der Bodencultur verwandt werden. Alle diese Bestandtheile des Anlagecapitals kehren unzweifelhaft sofort zum Nationalcapitale zurück und brauchen sich nicht „ganz allmählig wieder zu sammeln."

So glaubt Rec., daß wir noch einige Zeit mit völliger Ruhe zu Bette gehen können, ohne einen Staatsbankerott oder Zerstörung der Nationalproduction für den folgenden Tag zu fürchten. Daß der leidige Actienschwindel recht bald ein Ende, und ein recht eclatantes Ende nehmen möge, wünscht er mit Hrn. v. B. recht von Herzen, obwohl er nicht für die gesammte Nation so entsetzliche Folgen davon erwarten kann, als H. v. B. schildert. Daß aber durch Uebernahme der noch nicht definitiv festgestellten Bahnen auf Staatskosten dem Unwesen ein Ende gemacht werden könne, ist höchst unwahrscheinlich, und im Gegentheile würde der gefährlichste Schwindel, der in fremden Actien, dann neue Nahrung finden, und vielleicht bald wieder Haytische, Griechische, Columbische und Papiere der repudiating states so beliebt sein, wie vor 20 Jahren dieselben und ähnliche werthlose Effecten. Schwindler curirt nichts, als Ruin. — Wie vielfache Nachtheile aber jetzt der Bau einzelner Bahnen auf Staatskosten haben und zu welchen Verirrungen er führen würde, ist bei der Versammlung der ständischen Ausschüsse im Herbste 1842 von dem Finanzminister zur Genüge erörtert worden. — Was endlich den Vorschlag betrifft, der Auflösung der Capitalien durch Vermehrung der Circulationsmittel zuvorzukommen, so scheint es, als ob H. v. B. an Missistppiactien noch nicht genug hat und er die Bank dazu haben will.

---

Wir haben im Obigen keineswegs alle Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten in der Darstellung des H. v. B. gerügt, wir haben die Widersprüche und Wiederholungen, die Nachlässigkeit des Ausdruckes, die Verworrenheit der Darstellung und die Anmaßlichkeit des Verf. ganz

unerwähnt gelassen, weil es nicht unser Zweck war, Hrn. v. B. anzugreifen, sondern lediglich der Ausbreitung falscher Ansichten über die preußische Finanzverwaltung nach Kräften entgegenzutreten.

Ob nun das Publicum, an das wir unsere Stimme richten, der Darstellung des Hrn. v. B. oder unserer Kritik den Vorzug geben wird, wissen wir nicht, und wenn wir uns nun noch einige ernste Worte über unseren Schriftsteller erlauben, so thun wir es nicht, um unseren Waffen einen leichteren Sieg zu verschaffen, sondern um ernstlich vor dieser „Kassandrastimme" zu warnen, die leider bei dem Publicum nicht so ungehört verhallt, wie bei den Machthabern.

H. v. B. hat Ein Verdienst. Durch seine Schrift: „Preußen und seine Verwaltung" hat er unläugbar dazu beigetragen, in der Nation eine lebendigere Theilnahme am Staatsleben zu erwecken. Daß aber dies Buch diese Folge gehabt hat, ist nicht eben ein erfreuliches Zeichen für den Stand der Kenntnisse des Volkes von der Staatsverwaltung, und dagegen ein sehr erfreuliches dafür, wie tief begründet das Staatsleben im deutschen Volke ist, da auch so kleine Anlässe es anzuregen vermögen. Auch sind wir weit entfernt davon, ihm im Allgemeinen guten Willen absprechen zu wollen und zu behaupten, daß lediglich Eitelkeit ihn zum Schriftsteller macht. Aber geht man, durch solche Erwägungen günstig gestimmt, an eine neue Schrift des Hrn. v. B., so wird man gleich wieder auf die widerwärtigste Weise zurückgestoßen. Vermag man auch an sich diesen Manifestenstyl, dieses Gebahren als Haupt einer „gesinnungsvollen" Opposition, diesen Hochmuth, der aus jedem Worte spricht,[1]) zu ertragen; vermag man auch sich durch die grenzenlose Verwirrung und Oberflächlichkeit in der Darstellung nicht stören zu lassen: so scheitern doch alle Bemühungen, gegen einen alten Mann nachsichtig zu sein, an der Ungenauigkeit[2]) und Unrichtigkeit der mit so vieler Zuversicht und

1) Wahre Curiosa in dieser Beziehung sind S. 2, der Schluß von S. 100, S. 160 der vorliegenden Schrift. — Auch als Kirchenhistoriker tritt unser Publicist mit großer Zuversicht und mit vielem Glücke auf (S. 6 Anm. *). Diese ganz neue Auffassung der dogmatischen Stellung der katholischen Kirche wird eine völlige Umwälzung in der Darstellung der Ketzergeschichte zur Folge haben.

2) Wie Ungenauigkeit das wahre Lebenselement der schriftstellerischen Thätigkeit des Verf. ist, zeigt recht anschaulich S. 57. Im liegt daran, die Zunahme der Bevölkerung Preußens seit Einführung der allgemeinen Militärpflicht recht bedeutend anzugeben; und doch kann er es nicht lassen, eine viel

Leichtfertigkeit aufgestellten Sätze. Es ist gewiß nicht zu viel gesagt, daß nicht ein einziger Satz in allen Schriften des H. v. B. unbedingt richtig ist. Ist auch der Hauptgedanke und das zu Grunde liegende Factum oft wahr, so wird doch stets der ganze Satz durch irgend eine Nebenwendung oder die Auffassung des Factums schief. Dies auszusprechen glaubt Ref. nach den Beispielen, die er in dieser Recension gegeben, vollkommen berechtigt zu sein.

Wie aber bei der Zuversichtlichkeit des Hrn. v. B. seine Darstellung einen Charakter erhalten kann, den wir kaum milder, als mit dem Worte „unredlich" bezeichnen können, wenn wir auch dem Schriftsteller eine solche Absicht nicht zuschreiben wollen, das sei uns noch mit zwei Beispielen zu belegen gestattet.

In der I. Ausgabe des I. Bandes von „Preußen u. s. w." hatte H. v. B. gesagt: „Es ist bekannt, alle Zollverbandstaaten haben 1 Thlr. pro Kopf aus der Vereins-Einnahme. Ein Recensent hatte dagegen angeführt, daß (bis 1841) die Bruttoeinnahme noch in keinem Jahre auf 25 sgr. und die Nettoeinnahme auf 22 sgr. pro Kopf angewachsen sei. H. v. B. hat gegen die Richtigkeit dieser Angabe nichts einzuwenden und erklärt seine frühere Annahme daraus, daß er die Summen, die in dem allgemeinen Zollverbande zur Vertheilung kommen, mit der Summe verwechselt habe, die zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen aus dem Zollvereine und aus dem Verbande wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse zur Vertheilung komme (S. XVII. und XVIII. der Vorrede zu der 2ten und 3ten Auflage). Nichtsdestoweniger aber wiederholt er in den späteren Auflagen (S. 165 der 3ten Auflage) ganz unerschütterlich seine frühere Angabe und giebt mithin nach seinem eigenen, in der Vorrede gemachten Zugeständnisse die Zolleinnahme um circa 3½ Million zu hoch an.[1]) Das ist ihm aber noch nicht genug; jener Thaler genügt nicht als Gesammtergebniß der Zölle; er soll nur aus den Eingangsabgaben herkommen, und für den Betrag der Ausgangs- und Durchgangsabgaben wird der Phantasie des Lesers noch ein unbegrenztes Feld gelassen. — Ebenso verdachterregend ist die An-

kleinere Zahl zu nennen, als die wirkliche Zunahme beträgt. Er giebt sie auf 3 Millionen M. an, während sie allein von 1816 bis 1840 4,585,000 M., also von 1814 bis 1844 gewiß über 5 Millionen betrug.

1) Denn die aus dem engeren Verbande mit Sachsen und Thüringen zur Vertheilung kommenden Summen erscheinen sub c bis f seiner Berechnung schon in Einnahme.

merkung**) zu S. 176 l. c. Um die Unwahrscheinlichkeit, daß die im Etat für 1841 zur Unterhaltung und zu periodischem Neubaue der Chausseen, sowie zur Abbürdung und Verzinsung der aufgenommenen Chausseebaucapitalien ausgeworfenen 3 Mill. Thlr. wirklich zu diesem Zwecke verwandt würden, recht eclatant darzustellen, wird Folgendes bemerkt: 1) zur Abbürdung und Verzinsung der Chausseebaucapitalien seien nur 272,509 Thlr. erforderlich. 2) Außerdem seien die Chausseeeinnahmen auch nirgends in Einnahme gestellt. Nun hat aber H. v. B. Eine Seite vorher den Bedarf für die Prämienanleihe (die Chausseebaucapitalien) für 1841 auf 710,004 Thlr. angegeben und Acht Seiten vorher anerkannt, daß im Etat pro 1841 unter den indirecten, in Einnahme gestellten Steuern auch die Wegegelder begriffen sind, ohne dort den feinen Unterschied zwischen Chausseeeinnahmen und Wegegeldern zu machen. — Dies sind aber nur einzelne aufs Gerathewohl herausgegriffene Beispiele!

Und nun noch ein Wort an Hrn. v. B., das mit der Mahl- und Schlachtsteuer nichts zu thun hat, wohl aber mit dem Gedeihen unseres Vaterlandes. Er redet beständig vom „Kern der Monarchie,"[1]) von „eroberten Provinzen." Sind denn Brandenburg und Pommern unser Rom, die jüngeren Bestandtheile des Staates Provinzen? Wie kann man bei solchen Gedanken und Worten von „wahrer politischer Einheit und preußischer Nationalität" reden (S. 47 der vorliegenden Schrift)? Gottlob ist dies nur die Stimme Eines Mannes, der seine ganze Partei in sich trägt; aber die Rheinländer wissen das nicht und können sehr wohl diese Stimme für das Organ der großen Masse der Altländer halten. Werden aber solche Stimmen unter uns laut und wird ihnen geglaubt, dann ist es Zeit, daß wir, wie die italienischen Städte des 12. und 13. Jahrhunderts, uns unter fremde Podestas begeben.

Berlin, im Mai 1844.

**Niebuhr.**

---

1) Aus welchen historischen Gründen er Pommern noch zu diesem Kerne rechnet, mag unerläutert bleiben. „Kern" in seinem Sinne ist eigentlich nur die Altmark.

Deutscher Post-Almanach, herausgegeben von Wilhelm Görges, herzoglich braunschweigischem Postsecretär. Erster Jahrgang 1842. Zweiter 1843. Dritter 1844. Braunschweig, bei Meinecke. (280, 288 und 288 Seiten in Sedez.)

Abgesehen von dem collegialischen Interesse, ist dieser Almanach auch für uns Nationalökonomen ein dankenswerther Versuch, aus dem Felde der Postpraxis Zufuhr in unsere Magazine zu liefern. Von diesem Gesichtspuncte aus will ich das staatswirthschaftliche Publicum darauf aufmerksam machen. Nicht so, daß wir gerade im Einzelnen allzu viele Belehrung daraus schöpfen könnten. Aber Niemand wird diese drei Jahrgänge durchlesen, ohne in das eigentliche Leben des Postbeamten, die eigenthümlichen Freuden und Leiden seiner Carriere einen helleren Blick zu gewinnen. Und gerade diese Lebendigkeit der Einsicht in practische Verhältnisse, die dem Theoretiker so schwer zu erwerben ist, würde der Nationalöconomie unberechenbaren Gewinn bringen. Es wäre darum sehr zu wünschen, daß wir auch Zoll-, Steuer-Almanache rc. in ähnlicher Weise erhielten. — Eine Klippe insbesondere ist es, die alle dergleichen Unternehmungen zu vermeiden haben. Nichts ist schwerer, bei Aufsätzen wie bei Gedichten, als den richtigen Anfang zu machen. Wer nicht sehr geübt ist, der pflegt zu weit, viel zu weit auszuholen. So denn auch hier. Es ist in der That ermüdend, im Eingange der meisten Aufsätze ganz dieselben Declamationen über Wichtigkeit des Verkehrs, Allmähligkeit seiner Ausbildung u. dgl. m. zu lesen. Da müßte der Redacteur ein starkes Recht der Censurstriche handhaben. Hiermit steht etwas Anderes in Verbindung, nämlich eine oftmals übel angebrachte Eleganz der Darstellung, wie sie ungeübten Schriftstellern lieb zu sein pflegt. Niemand kann mehr auch für wissenschaftliche oder praktische Arbeiten Schönheit der Form wünschen, als der Unterzeichnete; aber sie muß sachgemäß sein. Die mathematische Eleganz z. B. würde sich mit blumenreicher Sprache gewiß nicht vertragen; ebenso wenig die nationalökonomische. — Der Inhalt dieser Bände rührt begreiflicher Weise ganz oder größtentheils von praktischen Postmännern her. Jedes Jahr werden Preisaufgaben gestellt, deren Lösung alsdann im folgenden Jahrgange abgedruckt erscheint. Für das Jahr 1845 sind folgende zwei bestimmt: a) Auf welche Weise ließe sich, unter Beibehaltung des Fahrpostmonopoles,

das Briefporto ermäßigen, ohne daß dadurch ein Ausfall in den Einnahmen entstände. b) Ueber das deutsche Postwesen rücksichtlich seines Verhältnisses zu den Staatsregierungen und zum Volke. (Eine sehr vage Aufgabe!) Die Preise bestehen in einem silbernen Pocale für den ersten, einer goldenen Cylinderuhr für den zweiten Gewinner. Die Entscheidung ist drei angesehenen Postbeamten übertragen, Herrn Friedrich in Berlin, Friesland in Hannover und Ribbentrop in Braunschweig.

Der erste Jahrgang ist mit dem Bilde des Königs von Preußen und des alten Lamoral von Taxis geschmückt. Dann folgen Abbildungen der hannoverschen Postuniform, eines Braunschweigischen Postillons, des Leipziger Postgebäudes und mehrere komische Stücke. — Unter den Abhandlungen hebe ich eine Geschichte des deutschen Postwesens von Steger hervor, die freilich auf 32 Seiten unmöglich viel Neues geben konnte. Sie drehet sich fast nur um die äußere Postgeschichte, um den Kampf des Hauses Taxis mit der Landeshoheit. Dieser Kampf ist aber dem staatswissenschaftlichen Publicum zur Genüge bekannt. Uns hätte weit mehr die innere Postgeschichte interessirt, die Entwickelung der Course, Tarife, Postassecuranzen, Postverträge rc. Solche Dinge können bis jetzt aus Büchern nur sehr mangelhaft gelernt werden. Um so dringender folglich der Wunsch, aus den Postarchiven darüber Aufschluß zu erhalten. — Ferner eine kurze Uebersicht des römischen cursus publicus von Kapp, den der Verf. „Staatspost" nennt, weil die Benutzung dieser Anstalt bekanntlich nur den Staatsbeamten offen stand, wenigstens mit seltenen Ausnahmen. Auch hier eben nichts Neues. Dagegen sind recht aus dem Leben, aus der Praxis herausgegriffen zwei kleine Berichte: über einen Postraub im Braunschweigischen, und über eine gegen die Postbehörde ebendaselbst versuchte, aber mißlungene Betrügerei.

Im zweiten Jahrgange findet sich das Portrait des Königs von Würtemberg, Abbildungen der preußischen Postuniform und der baierischen Postillons, ferner einige genreartige Darstellungen aus dem französischen und — wallachischen Postwesen, sowie eine Abbildung des Preispocals. — In der Preisschrift dieses Jahrganges ist die unendlich wichtige Frage behandelt: von der Vereinigung sämmtlicher Posten in Deutschland, oder auch nur des größten Theiles derselben unter einer Centralverwaltung. Der Preisgewinner ist Herr Munds in Stralsund. Schon haben mehrere ausgezeichnete Nationalökonomen auf die großen Uebelstände unserer Postzersplitterung aufmerksam gemacht; hier geschieht dasselbe mehr

ins praktische Detail hinein. Daß bei einem so rein mechanischen, so ganz für bureaumäßige Verwaltung geeigneten Institute sechzehn verschiedene Administrationen, deren Grenzen vielfach so ungeschickt durcheinander laufen, nicht gleich heilsam wirken können, wie eine einzige, liegt auf der Hand. Hier gelten die, dort jene Grundsätze für die Manipulation, Expedition und Spedition, das Curs- und Fuhrwesen, die Garantie, die Tarirung und Berechnungsweise; hier wird ein Brief von ¾ Loth als ein einfacher angesehen, dort von einem Lothe, oder gar nur von einem halben, bald mit, bald ohne Rücksicht auf versiegelte Einlagen; hier steigt das Porto nach dieser, dort nach jener Progression in Gewicht und Entfernung. Es leuchtet ein, wie sehr hierunter die Schnelligkeit, die Sicherheit und Wohlfeilheit des Postdienstes leiden muß. Nach gewissen Postgebieten hat noch nicht einmal eine authentische Feststellung der Portosätze erreicht werden können; die Mittheilungen der betreffenden Behörden sind so unvollständig, daß ein Brief dahin, zur großen Befremdung des Publicums, bald mehr, bald weniger kostet. Wie manche fiscalische Umleitungen des Postweges hat man noch heute zu beklagen! ganz abgesehen davon, daß bei der Vielheit der Postbezirke jeder weiteren Correspondenz, welche mehrere Bezirke durchläuft, die innerhalb desselben Landes eintretende Ermäßigung des Portos auf größere Distanzen nur sehr beschränktermaßen zu Gute kommt. — Als den ersten nothwendigen Schritt zu einer deutschen Postreform bezeichnet der Verf. die Berufung eines deutschen Postcongresses, wie er freilich schon 1819 auf den Wunsch der Hansestädte von der Bundesversammlung in Aussicht gestellt wurde. Je mehr sich unser Vaterland mit einem systematischen Eisenbahnnetze bedeckt, desto unerläßlicher die Posteinigung. Auf dem Congresse wäre nun vor Allem die Frage zu erörtern, ob das Fahrpostregal überhaupt beizubehalten; Herr M. ist dafür, und zwar im Interesse des Publicums selber. Der Post, meint er, würde durch Abnahme dieses Zweiges in finanzieller Hinsicht ein Dienst geschehen, zumal wenn die Hauptstraßen alle von Locomotiven befahren werden. Allein gerade auf den Nebencursen sei der Verkehr noch lange nicht stark genug, um eine ebenso häufige, regelmäßige und wohlfeile Beförderung durch Privaten zu hoffen; und in jedem Falle sei das Monopol des Staates erträglicher, als das großer Geldmänner. Deshalb will er namentlich die Beförderung der Gelder und Pretiosen fortwährend regalisirt wissen. Es käme dann weiter auf einen gleichmäßigen Tarif an, mit möglichst billigen Sätzen, wobei die Meile Eisenbahn bedeutend geringer, etwa

nur gleich einer Drittelmeile, gerechnet werden müßte, um der sonst dort so leichten Briefschmuggelei entgegenzuwirken. Eine andere Hauptsache wäre vollkommene Gleichheit des Gewichtes, Längenmaaßes und der Geldschätzung im Postwesen. In Bezug auf die Vertheilung des Reinertrages schlägt der Verf. den Bevölkerungsmaaßstab vor, wie im Zollvereine, nöthigenfalls mit besonderen Ausnahmen. Eine Centralstelle soll endlich die Einigung handhaben und erhalten. — So wünschenswerth das Letzte auch in technischer und nationaler Hinsicht sein mag, so überlasse sich doch Niemand allzu sanguinischen Ansichten über die Wahrscheinlichkeit desselben. Größer als die Einheit des Zollwesens wird die des Postwesens schwerlich werden; eben so groß aber könnte sie, unbeschadet der einzelnen Souveränitäten, die ja selbst das Taxis'sche Monopol ertragen, sehr füglich sein. Wenn daher auch eine Bundes-Postdirection nicht minder unwahrscheinlich ist, wie ein Bundes-Zoll- oder Handelsministerium, so würde doch auch mit einem allgemeinen Posttarife, einer regelmäßigen Postconferenz ꝛc. sehr viel gewonnen sein.

Der zweite Aufsatz, Geschichte des preußischen Postwesens, ist der Hauptsache nach blos ein Auszug aus dem bekannten Werke von Mathias. („Ueber Posten und Postregale." 1832.) Indessen theile ich doch für die neueste Zeit folgende statistische Notiz daraus mit. Es sind im Jahre 1837 mit den preußischen Posten befördert worden:

245,469,000 Thaler in Geld und Papieren,
19,678,000 Pfund in Paketen,
622,000 Personen,
34,326,000 Briefe und Addressen. —

Mehr Neues enthält ein Aufsatz von Schottelius über die Ausbildung und den gegenwärtigen Zustand des russischen Postwesens, zum Theil auf des Collegienrathes von Steer „Notice sur l'établissement et la marche des postes en Russie" gestützt. Noch unter Iwan I. wurden selbst die Befehle des Großfürsten an seine Statthalter nur mündlich überbracht. Die ersten Posteinrichtungen fallen unter Michael Romanoff, ins Jahr 1630. Dreißig Jahre später ward die erste Verbindung mit dem Auslande, nämlich mit Riga, angeknüpft; sie trug, wie gewöhnlich die Anfänge des Postwesens, Nichts ein, sondern erforderte 12,000 Rubel jährlichen Zuschuß. Die nächste Epoche bildet Peter M., wie denn überhaupt bei jedem Volke das Postwesen nur in den Zeiten Fortschritte macht, wo die Cultur und Volkswirthschaft im Allgemeinen fortschreitet.

Er errichtete nach deutschem Vorbilde 1711 in Moskau und 1717 in Petersburg Postämter, gründete auch zuerst eine Briefpost zwischen seiner neuen Residenz und Riga. Damals ward bestimmt (wie es der Kindheit des Postwesens überhaupt angemessen scheint), daß kein Brief unfrankirt angenommen werden solle. Seit 1720 wöchentlich zwei Posten zwischen Moskau und Petersburg; seit 1722 Einrichtung einer Central-Postbehörde. In diesem Zustande blieb das Postwesen bis unter Catharina II. Erst 1775 wurden in allen Gouvernementsstädten Postämter errichtet, während bis dahin die Provinzial-Postverwaltung so nebenher von den überhaupt allgewaltigen Gouverneurs besorgt worden war. 1782 neue Organisation der Oberbehörde, worauf nicht blos eine bedeutende Beschleunigung des Postdienstes eintrat, sondern auch in allen Kreisstädten Posten errichtet wurden. Seit 1783 war die Controle so weit gediehen, daß auch Gelder zur Beförderung angenommen werden konnten. Im Jahre 1807 erfolgte die Trennung der Brief- und Fahrposten; 1820 entstand die erste Diligence zwischen Petersburg und Moskau, nachdem der frühere Versuch zwischen Petersburg und Narva (1770) bald wieder aufgegeben war. 1824 wurde die Verbindung zwischen Petersburg und Moskau zu einer sechsmaligen die Woche, so wie in demselben Jahre die beiden Hauptstädte eine Menge von Briefsammlungen erhielten. Seit 1829 endlich ist die erste regelmäßige Dampfschiffverbindung mit dem Auslande im Gange. Im Jahre 1840 belief sich die Zahl der Briefe, Packete und Schriften, die mit der russischen Post befördert wurden, auf beinahe 22 ½ Millionen. Darunter waren im Inneren des Reiches 14,788,000 von der Regierung und von officiellen Gesellschaften, 6,514,000 von Privatpersonen. (Man findet nämlich in der Regel, daß auf den niederen Culturstufen die officielle Correspondenz bedeutender ist, als die private. So war z. B. in Griechenland 1841 das Verhältniß bei den im Innern aufgegebenen Briefen wie 240,000 zu fast 22,000; in England dagegen vor der neuen Reform, wie 2 Mill. zu 70 M. Quart. Rev. CCXXVIII., p. 513 ff.)

Unter den übrigen Aufsätzen dieses Jahrganges zeichnen sich noch zwei aus: zunächst über das Verhältniß der Lohnkutscher zur Post im Königreiche Sachsen von Thurau. Man hat in Sachsen, wie in den meisten Staaten, neuerdings die Beschränkungen, welche dem Lohnkutschergewerbe zu Gunsten der Post aufgelegt waren, zu mildern gesucht. Es giebt daher gegenwärtig nicht blos unbedingte Verbote in dieser Hinsicht, sondern auch dispensable, und bloße Einschränkungen. Unbedingt verboten ist a) die Beförderung aller irgendwie verschlossenen

Briefe oder Effecten (mit Ausnahme der den Passagieren gehörigen) unter 20 Pfund. Wir finden dieses Minimum weit milder bestimmt, als in den meisten anderen Staaten, wo auch in der Regel alle Geldsendungen schlechthin der Post vorbehalten werden. b) Der Pferdewechsel unterweges. Dagegen ist die frühere Bestimmung, daß Extrapostreisende erst nach Verlauf einer gewissen Zeit durch Miethsfuhren weiter befördert werden dürfen, aufgehoben. c) das Tragen der Postmontur und Posttrompete. — Die regelmäßige Verbindung von zwei Orten ist den Lohnkutschern zwar auch untersagt, und es wird als regelmäßige Personenbeförderung angesehen, wenn ein Kutscher, ohne für die ganze Tour und das ganze Geschirr gedungen zu sein, in drei auf einander folgenden Wochen an dem nämlichen Wochentage von dem nämlichen Abfahrtsorte nach dem nämlichen Bestimmungsorte Personen befördert hat; aber es kann hiervon gegen Entrichtung einer Abgabe Dispensation ertheilt werden. Indessen ist die Behörde zu beliebiger Verweigerung derselben befugt, wenn der Postencurs allzugroßen Nachtheil davon erleiden sollte, oder durch verschiedene in einandergreifende Fahrgelegenheiten das Verbot des Pferdewechsels umgangen würde. Jedenfalls hat der concessionirte Lohnkutscher seinen Erlaubnißschein immer bei sich zu führen. — Was endlich die bloßen Beschränkungen angeht, so sind die ausländischen Kutscher, wenn sie Sachsen berühren, noch fortwährend der sogenannten Stationsabgabe unterworfen (1 Ngr. für das Pferd und die Meile) überall, wo sie mit Postrouten concurriren; die Inländer zahlen dagegen seit 1835 eine fixe Abgabe von jedem Pferde für's ganze Jahr: 1 Thlr. 10 Ngr., wenn sie zwei oder mehr Pferde besitzen, 20 Ngr., wenn sie nur eins haben.

Besonders lehrreich ist endlich noch eine Uebersicht des Posthaltereiwesens in den deutschen Bundesstaaten. Ich stelle die Hauptpuncte daraus, welche mehr oder weniger allgemeine Geltung haben, kürzlich zusammen. a) die Ernennung der Posthalter, ihre Entsetzung 2c. muß natürlich, bei der sehr privatähnlichen Art ihres Dienstes, mehr im Belieben der Staatsbehörde liegen, als bei eigentlichen Beamten. In der Regel findet deshalb beiderseitige Kündbarkeit Statt, meistens halbjährig, wie in Baiern, Baden, dem Taxischen Postgebiete; oder die Contracte dürfen eine gewisse Anzahl von Jahren, etwa 6, nicht überschreiten, wie in Braunschweig. In Hannover meistens 3 Jahre. Doch ist es Grundsatz, nicht ohne dringende Ursache zu kündigen, wie denn auch gern im Falle der Zufriedenheit die Kinder in der Posthalterei des Vaters belassen werden. Eine Minusli-

citation wird mit Recht fast überall vermieden. Aehnliche Verhältnisse und aus ähnlichen Ursachen pflegt man bekanntlich bei der Verpachtung der Domänen anzuempfehlen. Daß nur vertrauenswerthe Personen zu Posthaltern gebraucht werden dürfen, versteht sich von selbst; die Hannoversche Behörde wählt in kleinen Orten gern die so schon angestellten Postbeamten dazu aus; in größeren solche Männer, welche ohnehin durch ihr Gewerbe zur Haltung von Pferden und Knechten veranlaßt sind. —

b) Da die Posthalter immer bereit sein müssen, für den Post- und Extrapostdienst Gespann zu liefern, so müssen sie ausnahmsweise in der Beschaffung desselben obrigkeitlich unterstützt werden. Natürlich auf dem Wege irgend welcher Requisition. In Sachsen z. B. sind alle Pferdehaltende Ackerbürger und Pächter derselben unterworfen; in Baiern zunächst die Lohnkutscher, wenn die von der Postbehörde für jede Station vorgeschriebene Pferdezahl nicht ausreicht. —

c) Die den Posthaltern zu entrichtende Vergütung wird natürlich nur in einem ganz kleinen Postgebiete, wie z. B. das Braunschweigische ist, allgemein bestimmt werden können. Sonst muß namentlich die Beschaffenheit der Wege, der Preis des Futters und die Frequenz des Dienstes in Betracht kommen. Nur bei den Extraposten würden solche locale Verschiedenheiten zur großen Beschwerde des reisenden Publicums gereichen; sie sind hier auch weniger nothwendig, indem dieselben Ursachen, welche z. B. hohen Futterpreis herbeiführen, meist auch eine sehr starke Frequenz bewirken. Uebrigens muß die Vergütung für das Pferd und die Meile je nach der Schnelligkeit variiren, also bei Eilposten und Briefposten höher seien, als bei Fahrposten: in Sachsen wie 12½ zu 10. Wenn mit den nämlichen Pferden ohne langes Stillliegen die Rückfahrt bewerkstelligt wird, so zahlt man wohl nur die Hälfte oder zwei Drittel. Die außerordentliche Bespannung, als Vorspann- oder Beiwagenpferde, wird in der Regel höher bezahlt. Natürlich muß für alle Fälle gesetzlich bestimmt werden, wie viel Gewicht auf ein Pferd zu rechnen sei, wobei indessen für die Passagiere gewöhnlich ein Durchschnittsgewicht angenommen wird. So in Baden, das Gepäck mitberechnet, 190 Pfd.; bei der Taxis'schen Post nur 170; in Baiern 150 Pfd und für Kinder die Hälfte. Die Controle hinsichtlich der Belastung geben die Frachtzettel ab; die Abrechnung erfolgt, z. B. in Baden, alle Vierteljahre.

d) Von den besonderen Privilegien der Posthalter gegenüber dem Lohnkutschergewerbe ist schon oben geredet. Fast überall sind die Häuser der Posthalter von Einquartierung frei, wie denn überhaupt das

neuere Kriegswesen die Tendenz hat, alles bloße Schadenstiften, Verkehrstören ꝛc. möglichst einzuschränken. In Hannover sucht man die Posthalter auch bei der Verpachtung von Domanialgrundstücken, namentlich Wiesen, zu begünstigen. Der Grundsatz, ihnen bei außerordentlichen Calamitäten durch zinsenfreie Vorschüsse ꝛc. unter die Arme zu greifen, ist sehr allgemein verbreitet, weil eine Unterbrechung des Verkehres dem Gemeinwohle allzugroßen Schaden brächte. Das Recht der Passagierbewirthung ist schon des Publicums wegen eingeführt. Eben so ist es in den meisten Ländern üblich, bei Anschaffung der Postillonsmonturen ꝛc. den Posthaltern officielle Beihülfe angedeihen zu lassen, weil dem Staate selbst daran liegt, daß die Postlivree in anständigem Zustande ist. Andererseits kommen besondere Abgaben der Posthalter nur selten vor, in Sachsen z. B. und Kurhessen. Gegen solche Abgaben ist jedenfalls dasselbe einzuwenden, wie gegen jede Besoldung.

e) Besondere Aufmerksamkeit verdienen noch die Postillons, welche zwischen Privatgesinde und subalternen Staatsdienern etwa in der Mitte stehen. Sie blos dem ersteren beizugesellen, geht aus demselben Grunde nicht an, weshalb auch die mittleren Postofficianten keine bloßen Commis sein dürfen: es liegt dem Staate allzu direct an einer guten Besorgung ihres Dienstes. Deshalb sind in der Regel die Postillonsgehalte von Oben her normirt, weil bei freiem Arbitrium der Posthalter nur zu leicht die wohlfeilsten, aber untüchtigsten Subjecte würden genommen werden. Postillons, die lange und tadellos gedient haben, werden mit Pensionen, Ehrentrompeten und Decorationen bedacht, auch wohl als Schaffner und in ähnlichen minder beschwerlichen Aemtern versorgt. Bei der Aufnahme als Postillon werden in Baiern mehrfache gute Zeugnisse und ein mindestens 18jähriges Alter erfordert. Mancher Orten, z. B. in Braunschweig, darf kein Postillon ohne Genehmigung der Postdirection entlassen werden, sowie auch die Zahl derselben auf jeder Station dort contractlich bestimmt ist. In Hessen-Darmstadt sind alle Postillone, so lange sie im Dienste sind, frei von der Militärpflicht; treten aber sofort wieder in die letztere ein, sobald sie aus einem für sie nachtheiligen Grunde ihre Postillonslaufbahn aufgeben.

Der dritte Jahrgang enthält vier Ansichten von dem neuen, prachtvollen Postgebäude zu Frankfurt a. M.; ferner die Abbildung eines würtembergischen höheren Postbeamten und eines hannoverschen Postillons, einer englischen Stage-Coach, wie sie jetzt ist, und wie sie vor hundert Jahren war (letztere nach Hogarth); endlich noch

das Portrait des regierenden Herzogs von Braunschweig und ein komisches Bild: „blinde Passagiere.“ — Unter den wissenschaftlichen Aufsätzen behandelt der erste die Frage: wie die gegenseitige Stellung der Posten und Eisenbahnen sein müsse; von Geuber in Halle. Diese „gekrönte Preisschrift“ wird der Nationalökonom einer solchen Ehre kaum für würdig halten. Eine Menge allgemeiner Betrachtungen über den Einfluß der Transportmittel auf die Cultur ꝛc. hätten füglich wegbleiben können; praktische Details, welche dem Theoretiker so höchst willkommen sind, finden sich beinahe gar nicht; dagegen ist ein enger fiscalischer Standpunct mit großem Eifer festgehalten. Das Interesse der Post, gegenüber den Privateisenbahnen, wird immer aufgefaßt als das Interesse des Staates, gegenüber einzelnen gewinnsüchtigen Speculanten; daß die Posteinkünfte aus dem Beutel des Volkes fließen, gerade wie die Steuern, daß es folglich unter Umständen räthlich sein kann, jene mit diesen zu vertauschen, daran scheint der Verf. gar nicht gedacht zu haben. Nach seiner Ansicht muß sich die Post allerdings den Eisenbahnen anschließen, ihre Lücken ausfüllen, das kleine Geäder bilden, wo diese die Hauptadern sind; allein von ihrem Monopole darf sie nicht das Geringste aufopfern. So leicht ist die Sache nun freilich nicht. Während in Bezug auf die Briefpost ganz gewiß eine beständige Regalität nothwendig ist, hat die Erfahrung zur Genüge bewiesen, daß die Fahrpost den Entwickelungsgang so vieler anderer Anstalten theilt, durch ein Staatsmonopol eingeleitet, dann aber auf den höchsten Culturstufen der freien Concurrenz überlassen zu werden. Beide Institute, Post und Eisenbahn, wollen der Volkswirthschaft dienen. Die feine Grenzlinie aufzufinden, wo eine Benachtheiligung der Eisenbahn zu Gunsten der Post dem Ganzen mehr schadet, als sie dem Fiscus, also dem Theile, nützt, wird nur durch eine Menge wohlverarbeiteter statistischer Beobachtungen möglich sein. Das Wie im Einzelnen anzugeben, hätte man von einem praktischen Postbeamten am liebsten erwartet. Aber davon ist hier keine Spur zu sehen. Uebrigens hat der Verf. in sofern einen ganz richtigen Weg eingeschlagen, als er die Staatseisenbahnen, die vom Staate garantirten und die Privatbahnen abgesondert vornimmt, und in Bezug auf die erste und zweite Kategorie, die er mit Recht übereins behandelt, völlige Vereinigung der Post- und Eisenbahnverwaltung anempfiehlt. — Hierauf folgen zwei Aufsätze, über den Einfluß der Posten auf die Cultur, von Nöldeke in Nordheim und von Senf. Wenn auch der Letztere diesen Einfluß gar sehr überschätzt, — so

nothwendig die Posten für unsere Verhältnisse sind, so hat es doch genug cultivirte Völker ohne Post gegeben — so liefern beide doch ein erfreuliches Zeugniß, daß unter den Postbeamten immer mehr das Bedürfniß rege wird, ihren Beruf von einem höheren Standpunkte aus als einen Theil des wirthschaftlichen, politischen, menschheitlichen Ganzen zu betrachten. Der Postbeamte bedarf dieser geistigen Erhebung noch viel mehr, als z. B. der Forst- oder Bergbeamte, wenn er nicht durch sein vielfach so mechanisches, stubensitzendes Geschäft erdrückt werden soll. — Die hiernächst mitgetheilte Geschichte des würtembergischen Postinstitutes ist nur ein Abschnitt aus der „systematischen Darstellung des würtembergischen Postwesens" von Scholl, auf welches höchst lehrreiche und anziehende Werk ich hier im Vorübergehen aufmerksam mache. Weiterhin wird von Kästner in Thüringen die Frage erörtert, ob der Fürst von Thurn und Taxis in den Ländern seines Postlehnes gegen Telegraphen und Eisenbahnunternehmungen Ansprüche auf Entschädigung machen könne. In Bezug auf Telegraphen wird dies verneint, weil deren Dienst mit dem Postdienste gar keine Verwandschaft habe; in Bezug auf Eisenbahnen dagegen bejaht. Selbst ein Vorzugsrecht bei Concessionirung einer Bahn soll dem Hause Taxis zustehen. Der Gegenstand ist hier im Ganzen wohl nur sehr ungenügend besprochen, wie er denn auch weit mehr in das Gebiet des Staatsrechtes, als des Postwesens einschlägt. Man vergleiche hierüber die treffliche Untersuchung von Mohl im ersten Hefte seiner neuen Zeitschrift. — Die folgende Abhandlung schildert den Zustand des Posthaltereiwesens in Preußen. Dann kommen Reisebemerkungen über das englische Postwesen, die aber wenig Neues bieten. Ferner ein lehrreiches geschichtliches Document: die Bestellungsurkunde der ersten Post im Wittgensteinischen Gebiete vom Jahre 1731. Die ganze Post, die hier, wie gewöhnlich im Anfange, einem Kaufmanne übertragen wird, besteht nur aus einem einzigen Course nach Marburg, wöchentlich einmal, daher sie auch an einem Postknechte, der nebenbei noch Briefträgerdienste versieht, genug hat. Weit entfernt, dem Landesherren etwas einzutragen, erfordert die Anstalt noch Zuschüsse von seiner Seite,[1]) und alle Regierungs- wie Hofbriefe zahlen doch wenigstens halbes Porto. — Das Beste vielleicht im ganzen Buche ist einer vor 23 Jahren erschienenen Zeitung entnommen: „Des Post-

1) Der Reinertrag der Posten pflegt ganz parallel der volkswirthschaftlichen Cultur zu steigen und zu fallen.

berufes Licht- und Schattenseite." Hier weht uns ein wahrhaft praktischer Geist entgegen; hier lernen wir Dinge, welche sich der Theoretiker großentheils eben nicht a priori denken kann. Es wird auf den weltbürgerlichen Charakter des Postwesens hingewiesen, der es ungestört in Kriegen und Revolutionen fortwirken läßt; auf die unendliche Wichtigkeit der Geldsummen, Geheimnisse ꝛc., welche man der Post alltäglich anvertrauen muß. Als ein eigenthümlicher Vorzug des Postdienstes wird angeführt, daß der Postbeamte in der Regel jeden Tag aufarbeitet, daß Tage langes Actendurchwühlen, ewiges Fortschleppen der Geschäfte selten bei ihm vorkommt. Auch ist die Stellung der Subalternen zum Ganzen hier sehr viel anders, als in den meisten übrigen Zweigen des Staatsdienstes, indem sie nicht etwa blos untergeordnete Geschäfte, sondern gerade das wesentliche Geschäft der ganzen Post selber verrichten. Dagegen werden mit vieler Lebhaftigkeit die eigenthümlichen Leiden des Postbeamten ausgemalt, die Nacht- und Mittagsposten, das Arbeiten am Feiertage, die große Verantwortlichkeit bei Packeten, der Verkehr mit ungebildeten Collegen. Auch vom Publicum wird der Postbeamte ungleich schlechter behandelt, als andere Staatsdiener, die mehr befehlend, als besorgend, auftreten können. Dazu das langsame Avancement, indem noch immer so viele der einträglicheren Stellen als bloße Sinecure unstudirten Günstlingen des Hofes ertheilt werden.

Die zweite Hälfte jedes Jahrganges hat einen belletristischen, gewöhnlich scherzhaften Inhalt. Da finden wir Gedichte auf Briefträger, Postsecretäre, Fährleute, Postillons; ganze Postschauspiele, Postenrollen, Postanekdoten, komische Addressen ꝛc. —, das Meiste ungemein trivial und langweilig, wie es denn auch bei der poetischen Unergiebigkeit des Gegenstandes, wovon nur etwa das Postillonsleben eine Ausnahme bildet, kaum anders sein kann. Dem Herausgeber möchte ich dringend rathen, diesen Theil seines Unternehmens beträchtlich einzuschränken. Wir bekommen sonst vielleicht auch noch eigene Steuerpoesien, Zollpoesien, Revisionspoesien u. s. w. Eines der artigsten Stücke, dem übrigens die meisten anderen sehr nachstehen, ist folgendes von Gruppe, „der Postillon" überschrieben:

Im Walde rollt der Wagen
Bei tiefer, stiller Nacht;
Die Passagiere schlafen,
Der Postillon fährt sacht.

Beim Fürstenhaus im Walde
Was bläst der Postillon?

Die Passagiere erwachen,
Und meinen, es wäre Station.

Er bläst so sanfte Lieder
Zum Fenster klar empor.
Es hallt der Wald sie wieder,
Und kommt der Mond hervor.

Ja scheine Mond ins Fenster
Des Liebchens hold herein:
Da zieht durch ihre Träume
Posthorn und Mondenschein.

Göttingen. Prof. **Wilh. Roscher.**

---

**Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamtes Altenburg im Herzogthum Sachsen-Altenburg. Für die siebente Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zusammengestellt. Altenburg, Hofbuchdruckerei 1843.**

Mit Dankbarkeit werden alle Mitglieder der siebenten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe der ausgezeichnet freundlichen und wohlwollenden Aufnahme stets sich erinnern, welche sie im Herbste 1843 in Altenburg fanden, wo die Regierungsbehörden, wie die Einwohner, Stadt und Land mit einander wetteiferten, den Anwesenden ihren achttägigen Aufenthalt so angenehm und belehrend als möglich zu machen.

Als die werthvollste Gabe dieser sorgsamen Gastfreundschaft möchten wir eine, den Mitgliedern bei ihrer Ankunft überreichte officielle, von dem Altenburgischen Regierungs-Vicepräsidenten Geutebrück ausgearbeitete Schrift bezeichnen, welche unter dem angegebenen anspruchslosen Titel eine Reihe schätzbarer statistischer Data über einen der interessantesten Districte des gemeinsamen deutschen Vaterlandes enthält und mit folgenden Worten der Vorrede in den Kreis der Leser eingeführt wird:

„Die Männer, welche sich zur siebenten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in der Stadt Altenburg einfinden, werden es voraussichtlich zu einem Theile ihrer Aufgabe machen, dasjenige näher zu betrachten, was in den Fächern ihres Berufes in der unmittelbaren Nähe ihres Versammlungsortes geleistet wird.

Um ihnen hierzu behülflich zu sein, sind die folgenden Nachrichten zusammengestellt worden.

Sie beschränken sich auf den Bezirk des Kreisamtes Altenburg, weil dieser vorzugsweise der Sitz der unter dem Namen der Altenburgischen bekannten Landwirthschaft ist. Auch geht ihr Zweck nicht dahin, eine Beschreibung der Art und Weise zu liefern, in welcher hier die Landwirthschaft in ihren einzelnen Zweigen betrieben wird; darüber ist in anderen Schriften viel und mancherlei veröffentlicht, und es darf vorausgesetzt werden, daß diese Schriften den Versammelten nicht unbekannt geblieben sind.

Da aber darin theils gar nicht, theils nicht hinlänglich gewisse statistische Verhältnisse beleuchtet werden, ohne deren Kenntniß ein Ueberblick über die Grundlagen und den inneren Zusammenhang der einzelnen geschilderten Thatsachen, mithin auch ein Urtheil über dieselben dem fernen Beobachter erschwert wird, so ist versucht worden, diese Lücke durch gegenwärtige Nachrichten auszufüllen."

Diese Nachrichten nun, bei denen man sich, wie das Vorwort gleichfalls bemerkt, auf solche Verhältnisse beschränkt hat, zu deren Darlegung vollständiges und hinlänglich zuverlässiges Material bereit lag, sind in 2 Hauptabtheilungen auf 140 Seiten und mit 52 Seiten Tabellen dem Leser vorgelegt worden.

Die erste Abtheilung verbreitet sich in 4 Unterabtheilungen über folgende Gegenstände:

1) das Land.

Lage und Größe. Beschaffenheit des Bodens. Klima. Eintheilung behufs der Verwaltung.

2) die Bevölkerung.

Betrag und Vertheilung nach den Wohnplätzen. Vertheilung nach Familien, nach Geschlecht und Alter. Die Vermehrung der Bevölkerung. Der Einwohner Abstammung, Sitten und Gebräuche; der Stand ihrer Bildung und die Bildungsanstalten.

3) Die Gewerbsverhältnisse.

Der gewerbliche Verkehr des Amtsbezirkes im Allgemeinen. Einzelne specielle Nachrichten über den Handel, das Fabrikwesen und den Betrieb der Handwerke. Das Münz-, Maaß- und Gewichtswesen.

Die zweite Abtheilung (von S. 57 an) hat die Ueberschrift:

„Die Land- und Forstwirthschaft im Bezirke des Kreisamtes Altenburg“ und zerfällt in 3 Unterabtheilungen:

1) die Eintheilung des Landes nach seiner Benutzungsweise, nach Fluren und nach der Größe der einzelnen Besitzungen.

2) der Ackerbau und die Viehzucht.

3) Einiges über die Forstwirthschaft.

---

Aus der Fülle dieser Mittheilungen sollen hier nur einige Thatsachen hervorgehoben werden, welche vorzugsweise zu nationalökonomischen Betrachtungen Anlaß geben und auch vom Referenten durch Nachforschungen an Ort und Stelle genauer in's Auge gefaßt und gewürdigt werden konnten.

Das Kreisamt Altenburg hatte am Schlusse des Jahres 1842: 66,174 Einw. auf circa 9 ⅞ geographischen Quadratmeilen, wovon 23,516 E. in den Städten und Flecken und 42,658 in den Dörfern lebten. Es kamen also auf jede Quadratmeile 6,700 E., und zwar 2,366 Stadt- und 4,334 Dorfbewohner. Die relative Stärke dieser Bevölkerung verdient um so mehr eine nähere Betrachtung, als sie hauptsächlich auf der Landwirthschaft und dem Betriebe solcher Handwerke und Handelszweige, welche mit dem landwirthschaftlichen Gewerbe im nächsten und nothwendigsten Zusammenhange stehen, beruht. Denn Fabriken findet man nicht in diesem Kreisamte, nur einzelne Gewerbe mögen in einiger Ausdehnung für den auswärtigen Absatz arbeiten, wie die Strumpfwirkerei, welche auf 102 Stühlen im Dorfe Rußdorf, einer zwischen Penig und Chemnitz gelegenen Enclave des Königreiches Sachsen, betrieben wird, und die Handschuhfabriken der Städte Altenburg und Lucka; eine Menge von Fabrikaten und Manufacturwaaren sind dahingegen Gegenstand der Einfuhr. Es kommt ferner sehr in Betracht, daß die starke Bevölkerung des Kreisamtes weder durch eine weit getriebene Theilung des Grundes und Bodens, noch durch eine intensive Richtung des landwirthschaftlichen Betriebes — Umstände, welche sonst eine ansehnliche Volksmenge auf einem kleinen Flächenraume auch ohne Fabrikentwickelung erklärlich machen würden — hervorgerufen ist. —

Was die Vertheilung des Grundes und Bodens betrifft, so sind Rittergüter und größere und mittlere Bauerwirthschaften vorherrschend. Denn nach den Berechnungen, welche die Schrift p. 62—68 giebt,

hat das ganze Kreisamt circa 85,000 Altenburger Acker [1]) wovon 2004 auf Straßen und Gewässer, 6850 auf landesherrliche Waldungen, 1537 auf Besitzungen von Kirchen, Schulen, Stiftungen und dergl., 4417 auf die Städte und Flecken, 509 auf die Gemeinheiten der Dörfer kommen, so daß c. 70,000 Acker für die Wirthschaften des platten Landes bleiben.

Diese lassen sich nach ihrer Größe folgendermaßen abstufen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 62 | Kammer- u. Rittergüter, durchschnittl. | zu c. 172 A. | = 10,667 A. |
| 184 | größere Bauergüter = | = = 79 = | = 14,567 = |
| 667 | mittlere = = | = = 42 = | = 28,279 = |
| 780 | kleine = = | = = 13 = | = 10,301 = |
| 1655 | ganz kleine Landstellen [2]) = | = = 3 = | = 4,933 = |

wozu noch 3,214 Häuslerbesitzungen kommen, welche nur mit etwas Gartenland, etwa 3 Acker durchschnittlich, versehen sind, und deren Eigenthümer als Handwerker, Tagelöhner u. s. w. sich ernähren. Läßt man diese Besitzungen, weil sie nicht als landwirthschaftliche angesehen werden können, außer Acht, so stellt sich der durchschnittliche Umfang aller Wirthschaften auf reichlich 20 Acker heraus, während fast $^4/_5$ des Ganzen zu Kammer- und Rittergütern und zu den größeren und mittleren Bauerwirthschaften gehört, welche noch einen hinlänglichen Umfang zu einem geregelten landwirthschaftlichen Betriebe haben und bei der Ergiebigkeit des Bodens den Besitzern Wohlstand und sorgenfreies Leben sichern.

Die vorstehende Classification ist, wie jede derartige, namentlich in Betreff der Uebergänge von einer Classe zur anderen, immerhin von willkührlicher Auffassung nicht ganz frei; aber das Resultat bleibt im Ganzen dasselbe, wenn man sie auch anders vornimmt und z. B. der Schrift folgt, welche p. 68 folgendes Resumé liefert:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 913 | Güter von mehr als 24 Ackern, | = | zusammen | 53,513 Acker. |
| 1463 | = = 3—24 = | = | = | 13,399 = |
| 4186 [3]) | = = unter 3 = | = | = | 2,755 = |

---

1) Ein Altenb. Acker hat 200 Quadratruthen à 100 Quadratellen (die Elle zu $251^{074}$ pariser Linien) und beträgt reichlich 2 ½ preußische (Magdeburger) Morgen.

2) Landstellen von etwa 12 Ackern pro minimo werden mit Einem Pferde, noch kleinere bis zu wenigen Ackern herab mit Kühen bewirthschaftet. Wer 4 Kühe halten kann, läßt sie mit den Gespannarbeiten Vor- und Nachmittags paarweise abwechseln.

3) Mit Einschluß der Häuslerbesitzungen.

Das Vorherrschen größerer und mittlerer Bauernwirthschaften hängt übrigens mit der Hufengeschlossenheit zusammen, neben welcher jedoch auch sogenannte walzende oder frei theilbare Grundstücke bestehen. Die Gebundenheit des Bodens beruht aber in diesem Kreisamte mehr auf der Ansicht des Bauernstandes von der Zweckmäßigkeit derselben, als auf der Gesetzgebung, welche hauptsächlich nur vorschreibt, daß von einem Bauerngute nicht mehr Land abgetrennt werden darf, als mit der ferneren Leistung der auf dem Gute haftenden Dienste und Abgaben verträglich ist, und daß jedes abgetrennte Stück nicht weniger als 1/2 Altenb. Acker betragen soll. Höchst selten kommen nun Fälle vor, wo größere Bauergüter in Erbschaftsfällen oder um durch den Detailverkauf der Grundstücke an Kaufgeldern zu gewinnen, zersplittert werden, häufiger dagegen werden walzende Grundstücke zugekauft und dem geschlossenen Gute einverleibt, welches hier auf den jüngsten Sohn vererbt.

Wer über alle hierbei im Altenburgischen vorkommenden Verhältnisse näher sich zu unterrichten wünscht, den verweisen wir, um nicht bereits Gedrucktes zu wiederholen, auf die Eröffnungsrede des ersten Vorstandes der VII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, Geheimen Rathes von Wüstemann, im amtlichen Berichte über diese Versammlung p. 58 ff., so wie auf die genauen Uebersichten, welche von den Altenburgischen Landwirthen Kresse zu Dobraschütz und Hager zu Saara in Betreff zweier Dörfer angefertigt, und vom Unterzeichneten mit einigen einleitenden Bemerkungen begleitet worden sind: ebendas. p. 249—278. Was dort von zweien Dörfern über jedes einzelne Bauergut mitgetheilt ist, kann als Norm für das ganze Kreisamt gelten. Man faßt daraus insonderheit auch Beruhigung über das Schicksal der übrigen Geschwister, welche das väterliche Gut nicht mit erben, und die unbedingten Anhänger der freien Theilbarkeit des Bodens [1]) werden aus dieser Lectüre überhaupt manche Belehrung schöpfen können, die geeignet ist, sie von ihrer verkehrten Auffassung der unter dem Horte und Schirme der Hufengeschlossenheit sich gestaltenden bäuerlichen Verhältnisse zurückzubringen.

Die Altenburgische Landwirthschaft ist keine intensive, wie sie z. B. im südwestlichen Deutschland vorherrscht, wo Weinbau und Hackcultur von mancherlei Handelsgewächsen zahlreiche Hände in An-

---

1) Vergl. z. B. Kolb über die Theilbarkeit des Grundeigenthumes, in dieser Zeitschrift Bd. VI. Heft 1. p. 84 ff.

spruch nehmen. Sie ist vielmehr hauptsächlich auf Getreidebau und Viehwirthschaft gerichtet und liefert somit einen schlagenden Beweis, wie viele Menschen die Landwirthschaft auch bei dieser Richtung des Betriebes beschäftigen kann, wenn sie nur mit Intelligenz und Betriebscapital schwunghaft betrieben wird. Es bliebe hiegegen nun freilich der Zweifel übrig, ob die starke Bevölkerung des Kreisamtes wirklich noch im Stande sei, sich zu ernähren, und ob nicht der District an relativer Uebervölkerung leide, die zunächst in der Höhe der Ausgaben für das Armenwesen sich kund geben würde.

Obgleich die Schrift auf diesen Punct nicht eingeht, so darf doch versichert werden, daß im Altenburgischen immer noch Arbeit und hinreichenden Unterhalt findet, wer arbeiten kann und will. Der Tagelohn ist in den letzten Jahren in Folge des concurrirenden Bedarfes der Eisenbahnbauten gestiegen und viele Tagelöhner, vielleicht die Mehrzahl derselben, befinden sich in der glücklichen Lage, ein eigenes Häuschen mit etwas Gartenland zu besitzen. Nur Waisen, Alte, Kranke und Gebrechliche, die nicht arbeiten können, oder hier und da Liederliche und Trunkenbolde, die durch eigene Schuld heruntergekommen und arbeitsuntüchtig geworden sind, fallen ihren Familien und Miteinwohnern oder den Armencassen der Gemeinden zur Last.

Nach einer, dem Referenten mitgetheilten Uebersicht betrug der Gesammtaufwand der Armencassen sämmtlicher Flecken und Dörfer des Kreisamtes im Durchschnitte der letzten 10 Jahre c. 2,300 Thlr. jährlich. Die Geringfügigkeit dieser Summe für einen District von jetzt c. 43,000 E. läßt übrigens auch bei der günstigsten volkswirthschaftlichen Lage voraussetzen, daß neben den Verwendungen der Armencasse die Privatwohlthätigkeit noch sehr wirksam sein müsse, und allerdings werden die meisten Bauern durch Spendung von Naturalien aus der Haushaltung mehr an die Armen verausgaben, als durch ihren baaren Beitrag zu der Armencasse. Aber auch dieses mit berücksichtigt, ist die Last der Armenunterhaltung hier sehr viel geringer als z. B. in dem, gleichfalls wohlhabenden Agriculturlande Holstein mit noch nicht halb so starker (relativer) Bevölkerung, und von einer drückenden Höhe dieser Last kann im Altenburgischen daher nicht die Rede sein.

Von den drei Städten des Kreisamtes ist die Ausgabe der Armencasse nur in Schmölln bedeutend, wo sie im Durchschnitte der letzten 10 J. c. 1,800 Thlr. jährlich bei 3,800 E. (Ende 1842) beträgt; in Altenburg und Lucka ist sie verhältnißmäßig geringer, als in Schmölln. — Die Gemeinden bedienen sich eines verständigen Mittels, um sich von liederlichem Gesindel zu befreien, indem sie die Aus-

wanderung desselben durch nicht unbeträchtliche Geldopfer befördern. Erhaltener Auskunft zufolge sind in den 10 Jahren von 1834 bis incl. 1843 zusammengenommen 496 aus dem Kreisamte ausgewandert, — also c. 50 jährlich, — wovon 364 nach Amerika (124 aus den Städten und 240 vom Lande), und 132 nach Polen (12 aus den Städten und 120 vom Lande) gingen. Es mögen aber auch manche fleißige und geschickte Leute unter den Auswanderern sein, die zum Theil auch in den benachbarten preußischen und sächsischen Gegenden ein Unterkommen finden, und zu verwundern ist nur, daß in einem so stark bevölkerten Districte das Bedürfniß der Auswanderung nicht viel größer ist.

Nach p. 18 der Schrift hätte in der Ephorie Altenburg (welche bis auf eine unbedeutende Differenz mit dem Kreisamte Altenburg zusammenfällt) die Bevölkerung nach dem Ueberschusse der Geburten über die Todesfälle in dem 5jährigen Zeitraume von 1838 bis incl. 1842 um 2,694 Personen steigen sollen, während die Zunahme nur 2,351 betrug, so daß die Auswanderung oder vielmehr das Plus der Auswanderung über die Einwanderung in dieser Zeit 343 Personen — c. 68 Pers. jährlich — umfaßt. —

Wir wenden uns nun zu den Productions- und Verkehrsverhältnissen des Kreisamtes.

Die Grundlage der Altenburgischen Landwirthschaft ist Dreifelderwirthschaft [1]) mit fast durchgängig besömmerter Brache, woraus sich von selber eine Sechsfelderwirthschaft u. s. w. entwickelt hat; auf ganz fettem Boden auch eine sogen. freie Wirthschaft, bei der nicht selten drei Halmfrüchte oder doch Wintergetreide auf Wintergetreide folgen. Es ist auffallend, daß hier auf dem fruchtbarsten Boden der Weizenbau so sehr gegen den Roggenbau in den Hintergrund tritt. Als Grund wird von den Landwirthen angegeben, daß der Weizen sich

1) Die Schrift bemerkt, p. 73, es sei keine Spur vorhanden, daß jemals die ganzen Fluren der Dörfer in drei Felder: Winterfeld, Sommerfeld, Brachfeld, in deren jedem der Einzelne seinen Antheil hatte, vertheilt gewesen wären, wie dies anderswo noch heutigen Tages gefunden wird. Wir möchten doch aus Gründen, welche die Geschichte der alten Feldmarkverfassung mit allgemeiner Gültigkeit an die Hand giebt, annehmen, daß auch im Altenburgischen früher strenge Feldgemeinschaft mit Flureintheilung geherrscht hat: eine Ansicht, in der wir durch Gespräche mit Altenb. Landwirthen bestärkt sind. Es sind uns auch andere deutsche Gegenden bekannt, in denen seit 100 Jahren jede Spur der eigentlichen Feldgemeinschaft verschwunden ist, wo sie aber doch früher, wie sich bestimmt nachweisen läßt, Statt fand.

oft lagere, dem Roste sehr ausgesetzt und überhaupt eine unsicherere Frucht sei, als der Roggen. Neben Getreide und Futtergewächsen kommen auch Oelsaaten in den Fluren vor, andere Handelsgewächse nur ausnahmsweise. Der starke Getreidebau verlangt starken Futterbau, weil die Wiesen, die sich zum Ackerlande nur wie 1 : 9 [1]) im ganzen Kreisamte verhalten, nicht ausreichen, der Futterbau aber ist durch das vorzügliche Gedeihen des rothen Klees sehr begünstiget. Auch die Gärten werden eifrig zur Futtergewinnung mit benutzt. Der Acker wird mit vorzüglicher Sorgfalt bestellt und das Klima gestattet, zeitig im Frühjahre zu pflügen und noch spät im Herbste die Saaten zu bestellen, wodurch eine Verminderung der Wirthschaftskosten, die im Vergleiche z. B. mit dem nordöstlichen Deutschland schon sehr bedeutend ist, bewirkt wird. Das Vieh wird reichlich gefüttert und auf die möglichste Düngerproduction und zweckmäßigste Düngerbehandlung das größte Gewicht gelegt. In der Viehwirthschaft ist die Rindviehzucht mehr und mehr gegen die Schafzucht in den Vordergrund getreten, was mit der Ablösung von Weideservituten, der Auftheilung von Gemeinheiten, der Abschaffung der reinen Brache und den gesunkenen Wollpreisen zusammenhängt, [2]) aber auch direct aus der hohen Nutzung sich erklärt, die der Altenburger Landwirth aus dem Rindviehe zu ziehen im Stande ist: seine vorzügliche Butter bildet einen geschätzten Handelsartikel, u. A. auch zum Absatze nach der benachbarten Stadt Leipzig, wohin sie meistens durch Aufkäufer vertrieben wird. Die Butterproduction der Dörfer wird p. 79 auf c. 6½ Mill. Stück à 18 Loth, die Consumtion auf c. 3½ Mill. Stück, das Verkaufsquantum für die Städte und zur Ausfuhr auf 3 Mill. Stück, oder c. 1,700,000 Pfund berechnet.

1) Vertheilung der c. 85,000 Acker Areal des ganzen Kreisamtes nach p. 57 und Tabelle Q.:

| | | |
|---|---:|---|
| Gebäude und Höfe | 531 | Acker. |
| Gärten | 2,751 | " |
| Wiesen | 6,159 | " |
| Ackerland | 54,462 | " |
| Holzungen | 17,015 | " |
| Lehden u. Triften | 1,780 | " |
| Gewässer | 793 | " |
| Straßen u. Wege | 1,501 | " |

2) Der frühere bedeutende Wollhandel auf den Altenb. Märkten ist aus diesen Gründen und zugleich wegen des Aufblühens des Leipziger Wollmarktes sehr zusammengesunken.

Hierbei liegt die Annahme zum Grunde, daß von jeder Milchkuh durchschnittlich 350 Stück, à 18 Loth (wovon man gewöhnlich 2 Loth auf das Salz rechnet) oder c. 200 Pfund Butter jährlich producirt wird. Ref. hielt diesen Anschlag, der z. B. die holsteinische Butterproduction per Kuh weit hinter sich läßt, für zu hoch; derselbe ist ihm jedoch von allen Seiten bestätigt worden. Der Altenburger Landwirth hält verständiger Weise lieber weniger Vieh und füttert es desto stärker. — Der Viehbestand in den Dörfern des Kreisamtes (also ohne die Städte und Flecken, für welche das Material fehlt) ist folgendermaßen, theils nach Zählungen, theils nach approximativen Schätzungen in der Schrift angegeben (Durchschnitt von 1840 bis 1842): c. 3000 Arbeitspferde, nebst 750 Stück sonstigen Zugpferden, oder zur Ergänzung des Spannviehes jung aufgekauften Pferden (die eigene Pferdezucht ist im Kreisamte sehr unbedeutend; p. 74), c. 45,000 Stück Rindvieh, worunter c. 18,500 Melkkühe (p. 75 und Beilage KK), c. 37,500 Stück Schafvieh, so daß auf je 10 Altenburger Acker an Gärten, Wiesen, Feldern, Lehden und Triften $7,^{2}$ Stück Rindvieh und $6,^{6}$ Stück Schafvieh kommen (p. 75 und Beilage FF). Endlich c. 3,200 Zuchtschweine, worauf ein jährlicher Nachwuchs von c. 38,000 Stück. Davon c. 16,000 geschlachtet, bleiben c. 22,000 zur Ergänzung und zum Verkaufe. Letzterer ist stark nach dem Erzgebirge. — Ueber die Ziegen, welche in nicht geringer Menge gehalten werden und den bekannten Altenburger Ziegenkäse liefern, werden keine Zahlenangaben mitgetheilt.

Die Cultur der feineren Gemüse ward früher fast nur von den Gärtnern der Städte und Rittergüter getrieben; neuerdings hat die Neigung der Bauern zur Pflege von Obst- und Gemüsegärten sehr zugenommen, und in den wärmsten Theilen des Amtsbezirkes gehen die Bewirthschafter ganz kleiner Besitzungen auf ihren Feldern zu einer gartenmäßigen Cultur über; namentlich werden jetzt Gurken in großen Quantitäten von den Altenburger Märkten aus in die höher gelegenen Gegenden verführt.

Trotz seiner starken Bevölkerung hat das Kreisamt eine ansehnliche Quantität von Getreide zum Verkaufe übrig, und wie durch Klima und Bodenbeschaffenheit, so ist die Altenburgische Landwirthschaft auch durch die Absatzverhältnisse begünstigt. Zwar durchströmt das Ländchen kein schiffbarer Fluß, der zu niedriger Fracht die Producte in fernere Gegenden beförderte, aber es bedarf dessen auch nicht, weil Altenburg seine Consumenten in unmittelbarer Nähe hat. Das Altenburger Osterland ist die wahre Kornkammer für das benach-

barte sächsische Erzgebirge, welches bei seiner geringen landwirthschaftlichen Production und seinem großen Verbrauche an Lebensmitteln für die beträchtliche industrielle Bevölkerung seit Jahrhunderten der regelmäßigen Zufuhr bedurfte. Die entfernteren Gegenden und Länder, welche mit Altenburg in der Verproviantirung des Erzgebirges concurriren, sind um den Betrag der höheren Transportkosten benachtheiliget, während Altenburg dadurch den Vortheil höherer Getreidepreise für seine Märkte genießt.

Die Durchschnittspreise auf dem Altenburger Markte betrugen per Scheffel Altenburger Maaß = c. 2⅔ Berl. Scheffel:

| | Weizen. | | | Roggen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1650—1669: | 2 Thlr. | 5 gr. | 6 pf. | 1 Thlr. | 16 gr. | 11 pf. |
| 1670—1689: | 2 = | 3 = | 2 = | 1 = | 15 = | 7 = |
| 1690—1709: | 2 = | 23 = | 3 = | 2 = | 8 = | — = |
| 1710—1729: | 3 = | 5 = | 9 = | 2 = | 12 = | 11 = |
| 1730—1749: | 3 = | 14 = | 5 = | 2 = | 14 = | 11 = |
| 1750—1763: | 5 = | 16 = | 5 = | 4 = | 3 = | 10 = |
| 1764—1774: | 5 = | 4 = | 4 = | 3 = | 21 = | 6 = |
| 1775—1795: | 4 = | 5 = | 2 = | 2 = | 23 = | 8 = |
| 1796—1817: | 8 = | 6 = | 4 = | 6 = | 3 = | 2 = [1]) |

Von 1817—1840 stellten sich die Durchschnittspreise, nach dem 14 Thalerfuße berechnet:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für | Weizen | auf | 6 Thlr. | 15 Ngr. | 1 pf. |
| = | Roggen | = | 4 = | 18 = | 8 = |
| = | Gerste | = | 3 = | 7 = | 8 = |
| = | Hafer | = | 2 = | 6 = | 9 = |

Vgl. Schrift p. 120 und Beilage MM.

Die norddeutschen Eisenbahnen, welche in Leipzig zusammentreffen und von dort über Altenburg auch nach dem Erzgebirge fortgeführt werden (die sächsisch-baiersche Eisenbahn wird Zwickau berühren), erleichtern dem Getreide und anderen Producten aus dem nördlichen und östlichen Deutschland den Absatz nach dem inneren Deutschland, insonderheit auch nach dem Erzgebirge und Voigtlande, und die Zukunft muß es daher lehren, in wie weit dieser Umstand

1) Die Preise sind bis 1763 im ortsüblichen, fortwährend verschlechterten Currentgelde notirt, von 1764—1795 nach dem Conventions-20Guldenfuße, von 1796—1817 nach Currentgelde, der Thaler Conventionsgeld zu 25½ Groschen Currentgeld.

die Altenburger Preise drücken und insoweit allerdings nachtheilig auf die Altenburger Landwirthschaft einwirken möchte. In gewöhnlichen Jahren und bei mittleren Preisen, sowie wenn das norddeutsche Getreide einen Abzug nach England hat, dürfte Altenburg diese Concurrenz bei den immer noch erheblichen Frachtkosten nicht sehr zu fürchten haben; anders in Jahren der Theuerung, wo aber die möglichste Ausgleichung und Ermäßigung der Preise durch den Eisenbahntransport von überwiegendem nationalökonomischen Vortheile ist, wie denn schon 18⁴²/₄₃ die bedeutenden Zufuhren von Getreide und Mehl über Berlin und Leipzig nach Altenburg dem hinten liegenden Erzgebirge zur wahren Wohlthat geworden sind. — Ob ferner der Altenburger Getreidehandel später zum Theil auf Zwickau übergehen werde, wie manche Altenburger als Folge der Eisenbahn befürchten, läßt sich gleichfalls zur Zeit noch nicht entscheiden. Für jetzt ist dieses Geschäft noch sehr bedeutend und die Gewerbelisten führen **nicht weniger als 115 Getreidehändler** (!) nebst 15 Mehlhändlern für das Kreisamt auf, von denen etwa ⅔ auf dem Lande, ⅓ in den Städten leben. Dazu kommen nun noch manche Gast- und Schenkwirthe, zurückgekommene Oekonomen u. s. w., welche nebenbei und gelegentlich als Getreidemäkler oder Commissionaire fungiren, und viele sächsische Getreidehändler aus dem Erzgebirge, welche unmittelbar in den Dorfschaften das Getreide aufkaufen und nach dem Erzgebirge fahren lassen, wobei die Zwickauer Kohlen als Rückfrachten dienen. In Altenburg selber wird der Handel meistens nach Proben abgeschlossen. [1]) Der Handel mit Altenburgischem Mehle scheint sich auf den inneren Absatz zu beschränken, da die Mühlen — obgleich 100 an der Zahl, — [2]) in gewöhnlichen Jahren nicht mehr zu mahlen im Stande sind, als der Bedarf der Bevölkerung des Kreisamtes erheischt. Es kommt also durchschnittlich schon auf 6—700 Einw. Eine Mühle und jede Mühle verarbeitet, nach einer p. 31 angestellten Berechnung, durchschnittlich nicht mehr als 1870,³ Altenb. Scheffel

---

1) Es kommen fast nur Schubkarrenladungen von Getreide selber zu Markte, welche meistens aus den Tantiemen der Drescher und Zehntschnitter bestehen. Da diese Leute sich gewöhnlich das schwerste und beste Getreide, welches beim Reinigen am weitesten geworfen wird, zu ihrem Antheile zu verschaffen wissen, so wird auch ihr Getreide gewöhnlich etwas höher auf dem Markte bezahlt.

2) Die Schrift führt 103 auf, worunter aber einige Papiermühlen. Nach mündlichen Erkundigungen sind für den Mahlbetrieb 88 Wasser- und 12 Windmühlen im Gange.

Getreide aller Art zu Mehl, Schrot, Malz u. s. w. (= 4987,5 Berl. oder 2493,7 Dresdn. Scheffel), was eine starke Zersplitterung dieses Gewerbes anzeigt. Von Bierbrauereien sind etwa hundert im Gange, und vorzüglich gut ist das Bier der städtischen Brauerei in Altenburg. So lange der Bierzwang bestand, war das Altenburger Bier schlecht und die heimliche Einfuhr in den Banndistrict sehr häufig. Nach Aufhebung des Bierzwanges und vorgenommener Concentration des städtischen Brauereibetriebes hat sich die Qualität so gebessert, daß das Bier nicht blos in der ganzen Umgegend, sondern auch nach dem Auslande Absatz findet. Den Bierconsum im Kreisamte berechnet die Schrift p. 36 auf 50 Altenb. Kannen oder preußische Quart per Kopf, 200 Kannen auf den Centner Malz im Durchschnitte der stärkeren und (überwiegenden) leichteren Sorten gerechnet.[1]) Die Brennereien dahingegen decken nicht den Bedarf des Kreisamtes und sind seit Einführung der Branntweinsteuer 1834 auf 37 zusammengeschmolzen. Auf die Frage, ob in Folge dessen der Kartoffelbau vielleicht beschränkt worden sei, ist dem Referenten eine verneinende Antwort mit dem Bemerken ertheilt worden, daß seitdem mehr Kartoffeln unmittelbar an das Vieh verfüttert werden.

Die Altenburgische Landwirthschaft bedarf glücklicher Weise der zweifelhaften Vermittelung der Brennerei nicht, um einen bedeutenden und nachhaltigen Ertrag zu erzielen. In dieser Ansicht wird man bestärkt durch die p. 92—104 mitgetheilte, sehr interessante Wirthschaftsberechnung über ein Altenburgisches Bauerngut nach dem Durchschnitte der Jahre 1840—1842. Dasselbe liegt in der Nähe der Stadt Altenburg und enthält einen arrondirten Besitz von c. 96 Altenb. Ackern (c. 240 Magdeb. Morgen), worunter 83½ Acker Feld und 8 Acker Wiesen, und wird nach dem Dreifeldersysteme mit ganz besömmerter Brache bewirthschaftet.

Nach Befriedigung des Hausstandsbedarfes an eigenen Erzeugnissen beträgt der Gelderlös 2,104½ Thlr., wovon 1,481 Thlr. aus Feldfrüchten, 603½ Thlr. aus der Viehwirthschaft und 20 Thlr. aus dem Garten. Davon sind nach den Hauptrubriken folgende Ausgaben abzuhalten:

---

1) Nach Hoffmanns Lehre v. d. Steuern p. 280 ff. beträgt der durchschnittliche Consum im preußischen Staate nur 30½ Quart Bier (v. 15⅓ Pfund Malz) per Kopf. Am höchsten stehen die Provinzen Brandenburg (wegen Berlin) mit 54⅚ Quart, und Sachsen (wegen der starken städtischen Bevölkerung überhaupt) mit 52¾ Quart; am niedrigsten Pommern: 16⅞ Quart, und Westphalen 12¾ Quart.

| | | |
|---|---|---|
| Geldabgaben an den Staat, den Gutsherrn, die Kirche und die Dorfgemeinde . . . . . | 261 Thlr. | 19 Ngr. |
| Naturalzinsen, nach den Marktpreisen . . . | 111 „ | 17 „ |
| Wirthschaftsdirectionskosten [1]) . . . . . . . | 175 „ | — „ |
| Gesinde- und Tagelohn . . . . . . . . . . | 270 „ | 18 „ |
| Unterhaltung der Gebäude und des Inventares | 168 „ | 15 „ |
| Sonstiger Wirthschaftsbedarf . . . . . . . | 213 „ | — „ |
| | 1,200 Thlr. | 9 Ngr. |

Darnach bleibt ein reiner Ueberschuß von reichlich 900 Thlrn., welcher, — je nachdem ein Zinsfuß von 3, 3½ oder höchstens 4 Proc. für diese Art der Capitalanlegung angenommen wird, — ein Kaufwerth von resp. 30,000, 25,700 oder mindestens 22,500 Thlrn., trotz der sehr bedeutenden Geld- und Naturallasten an Staat, Gutsherrn und Gemeinde, die auf der Stelle ruhen (zusammen 373 Thlr.). —

Rechnen wir 24,000 Thlr., so wird bei größeren Bauerstellen der Altenb. Acker durchschnittlich mit 240 Thlrn., oder der Magdeb. (Preuß.) Morgen mit 100 Thlrn. bezahlt. Legt man die vorhin schon erwähnte Darlegung der bäuerlichen Verhältnisse zweier Altenburger Dörfer (Amtsbericht p. 255 ff.) zum Grunde, so berechnet sich nach den dort angegebenen freien Kaufpreisen (im Gegensatze der „Kaufpreise im Erbe") der Durchschnitt für die größeren Stellen etwas niedriger, für die kleineren dagegen etwas höher. In einzelnen Parzellen aber werden die Ländereien viel höher bezahlt, z. B. in der Nähe von Altenburg: Pflugland mit 6—700 Thlrn., Wiesen mit 800—1000 Thlrn. und darüber, wobei letztere noch mit mehr als 4 Proc. sich verzinsen sollen.

Der sächsisch-baierschen Eisenbahn-Compagnie ist der für den Bahnbau expropriirte Boden auf Altenburgischem Territorio durchschnittlich sogar auf 927⅔ Thlr. per Acker, unter Einrechnung der Nebenentschädigungen, jedoch mit Ausschluß der Expropriationskosten, zu stehen gekommen; dahingegen auf Königl. Sächs. Territorio nur auf 495 Thlr. per Sächs. Acker zu 270 achtelligen Quadratruthen, (25 Altenb. Acker = 29 Sächs. Acker) obwohl das Land von Leip-

1) Diese sind nach den Unterhaltskosten eines Verwalters angeschlagen. In sofern der Bauer besser lebt, ist das Plus nicht der Wirthschaft zur Last zu legen, sondern vom Reinertrage zu bestreiten.

zig bis zur Altenburgischen Grenze auch sehr fruchtbar und ergiebig ist, wenn es gleich dem Altenburgischen Boden nicht gleich kommt.[1])

Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß, wie die Kaufpreise, eben so auch die Pachtpreise der Ländereien nach dem Reinertrage derselben sich bestimmen. Allein im Altenburgischen scheinen in dieser Hinsicht bei den Bauerstellen merkwürdige Anomalien vorzukommen. Wenigstens sind dem Ref. daselbst zwei Fälle der Art aus zwei verschiedenen Dörfern erzählt. In dem einen war ein Hof zu 300 Thlr. verpachtet, der nachher zu 14,000 Thlr. verkauft wurde; in dem anderen zu 600 Thlr., während 30,000 Thlr. Kaufpreis für den Hof zu erlangen gewesen wäre. (In beiden Fällen hatten die Pächter die laufenden Reparaturen und sämmtliche Abgaben und Lasten zu tragen.) Beim Verkaufe ihrer Höfe und verzinslicher Belegung der Capitale würden die Eigenthümer also ein doppelt so großes Einkommen gezogen haben. Hiervon werden sie aber durch besondere Familienverhältnisse abgehalten worden sein. Sie fühlten sich vielleicht zu alt und schwach, um der Wirthschaft noch vorzustehen, hatten aber noch unerwachsene Kinder, denen sie das Erbe sichern wollten. Veräußerten sie die Stellen, so würde es den Erben später vielleicht sehr schwer, ja unmöglich sein, passende Güter zu acquiriren, da diese fast immer vererben und nur wenige zum Angebot kommen.

Es handelte sich also nur um eine interimistische Verpachtung von einigen Jahren, wobei es mehr auf einen soliden Pächter, als auf den höchsten Pachtpreis ankommen mußte. Ueberdies kann die Concurrenz annehmbarer Pächter nicht groß sein, weil der eigentliche Pachterstand sein Augenmerk auf größere Oekonomien (Rittergüter) richtet, und im Altenburgischen die Verpachtung von Bauerngütern zu den Ausnahmen gehört, folglich normale Verhältnisse zwischen Begehr und Angebot sich nicht entwickeln können. —

1) Vgl. den dritten Geschäftsbericht des Directorii dieser Compagnie p. 8. Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß das Land bei einer Expropriation immer höher vergütet werden muß, als beim freiwilligen Verkaufe; schon deswegen, weil es sich in der Regel um die Ueberlassung kleiner Striche, bis zu einzelnen Ruthen herab, handelt und die Bewirthschaftung der nicht expropriirten Ländereien durch eine Eisenbahn erschwert wird. Längs der Altenburgischen Eisenbahnroute hat überdies viel Wiesenland, also kostspieligerer Grund und Boden expropriirt werden müssen. Expropriirten Grund, den die Eisenbahn nicht bedurfte und wiederum veräußeren konnte, haben die früheren Eigenthümer im Altenburgischen gern wieder nach Verhältniß der bei der Expropriation erhaltenen Entschädigungssummen übernommen, was im Sächsischen nicht immer der Fall gewesen sein soll.

Die Wohlhabenheit der Altenburger Landwirthe hat einen gewissen Luxus unter ihnen verbreitet, der jedoch im Ganzen eine noble und solide Richtung hat und — mit gewiß sehr seltenen Ausnahmen — innerhalb der Grenzen des Reinertrages der Wirthschaften sich hält. Der Altenburger wendet etwas an seine und der Seinigen stattliche äußere Erscheinung, aber vergeudet nicht für flüchtigen Putz und unnützen Tand, und wenn er für gesellige Zwecke und zur Ausübung der Gastfreundschaft nicht spart, so scheut er auch beträchtliche Ausgaben für geistige Bildung nicht. Er hält überall im Genusse materieller Dinge auf gute Qualität, und im Altenburgischen werden gewiß nicht die schlechtesten Sorten Kaffe verbraucht, die wohlfeilsten Weine getrunken, das ordinairste Tuch getragen, Schmucksachen von Gold und Silber durch plattirte Waaren verdrängt. Daher findet man die Kaufläden von Altenburg in einer Weise ausgerüstet, wie selten besser in Provinzialstädten, und eben deshalb hat das Detailgeschäft der Stadt auch seinen Absatz über die Grenzen des eigenen Landes hinaus nach den angrenzenden sächsischen Gegenden, namentlich in Colonialwaaren, beträchtlich ausdehnen können. Das Kreisamt hat, außer einer Anzahl von Wein-, Eisen-, Glas-, Steinzeug- und Leinenhandlungen, über 300 Kaufleute und Krämer für sogen. Material- und Schnittwaaren (worunter 130 auf dem Lande), und man kann annehmen, daß ²/₃ der Materialwaaren wieder nach ausländischen Districten abgesetzt werden. Die Einfuhr betrug nach dem Durchschnitte von 1840 und 41 z. B. 12000 Zoll-Centner Zucker und 8500 Zoll-Centner Kaffee, so daß, wenn ¹/₂ dieser Quantität im Lande geblieben ist, der Consum an diesen Artikeln c. 7¹/₂ Pfund Zucker und 4¹/₂ Pfund Kaffee betragen mag, das resp. 1¹/₂ und 2fache vom durchschnittlichen Consum im ganzen Zollvereine. (p. 43 u. 44.)

Sehr bedeutend ist auch der Consum an den eigenen Erzeugnissen der Landwirthschaft im Kreisamte.

Aus derbereits erwähnten, p. 92 ff. der Schrift mitgetheilten Wirthschaftsrechnung geht hervor, daß in einer Bauernhaushaltung ersten Ranges consumirt werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 4 | Altenb. Scheffel Weizen à 247 Pfd. | — | 988 Pfd. |
| 30 | „ „ Roggen à 220 „ | — | 6,600 „ |
| 15 | „ „ Gerste à 200 „ (zu Brod, Graupen ꝛc.) | — | 3,000 „ |
| 3 | „ „ Hirse und Erbsen | — | 720 „ |

Das Wirthschaftspersonal besteht aus dem Bauer und seiner

Frau, 5 Knechten und 3 Mägden. Rechnet man für die fest angestellten und periodisch beschäftigten Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, für die Kinder der Familie (etwa 4 = 2 Erwachsenen), so wie mit Rücksicht auf gastliche Besuche und Gaben an Arme, zus. noch 5 Personen, als täglich im Durchschnitte des ganzen Jahres außerdem beköstigt hinzu, so haben 15 Personen c. 11,300 Pfd. vegetabilischer Nahrung verzehrt, mithin fällt auf jede Person das ansehnliche liche Quantum von 750 Pfd, außer Kartoffeln, Gartengewächsen, Obst, von welchem letzten Artikel in einer ansehnlichen Bauernhaushaltung über 20 Scheffel gedörrt consumirt werden. Der Fleischconsum einer solchen Bauerhaushaltung berechnet sich nach den dort mitgetheilten Materialien (2 Stück Rindvieh!, 5 fette Schweine, 5 Stück Schafvieh und für 30 Thlr. zugekauftes Fleisch, außer Geflügel, Wild und Fischen) auf reichlich 2000 Pfd. oder 130—140 Pfd. per Kopf. —

Dies führt uns auf p. 34 der Schrift zurück, wo der durchschnittliche Fleischconsum für die Bevölkerung des Kreisamtes nach den Ergebnissen der Fleischsteuer auf 38 Pfd. per Kopf mit der Erläuterung angegeben wird, daß das Gesammtgewicht des geschlachteten Fleisches und Fettes zwar etwas höher sich belaufen möge[1]), dagegen aber auch aus der Stadt Altenburg und sonst manches Pfd. Fleisch nach dem benachbarten Auslande abgesetzt werde, so daß die Berechnung als ziemlich genau angesehen werden könne. Da aber das Kreisamt eine starke städtische Bevölkerung hat (23,500 von 66,000 E.), die, namentlich in der Stadt Altenburg selber, viel Fleisch verzehren wird, und da ein Theil der ärmeren Bevölkerung, die bäuerlichen Tagelöhner, an der reichlicheren Kost der Bauerhaushaltungen Theil nehmen, so möchte Referent die erwähnte Angabe doch für zu niedrig halten und zur Bestätigung dieser Meinung auf das Königreich Sachsen hinweisen.

Nirgends in Deutschland leben die ärmeren Volksclassen frugaler, als in Sachsen. Für die zahlreiche industrielle, wie auch für die bergmännische Bevölkerung der Gebirgsgegend, ist der Fleischgenuß eine Seltenheit, so daß in den Steuerbezirken Marienberg, Annaberg, Eibenstock und Plauen nur 20—25 Pfd., in dem von Freiberg 28 und von Chemnitz 35 Pfd. Fleisch per Kopf kommen; auch dem

1) Die Tarifsätze für die Gewichtsberechnung sind sehr moderat und in den Städten, so wie hier und da auf dem Lande ist die Fleischsteuer nach niedrigen Angaben fixirt.

landwirthschaftlichen Gesinde wird in den meisten Gegenden des Landes die Fleischnahrung nur knapp zugemessen und dennoch stellte sich 1836 für ganz Sachsen der Durchschnitt auf 38 4/5 Pfd. (1838: 35 1/2 Pfd.) heraus, was nur dem Uebergewichte des Leipziger Steuerbezirkes zuzuschreiben ist, da selbst der Steuerbezirk Dresden, trotz der Residenz- und Hauptstadt des Landes, und obgleich der Consum der vielen dortigen Fremden bei der Durchschnittsberechnung nicht berücksichtigt ist, nur mit **44 1/2** Pfd. per Kopf angeführt ist.

(Vergl. Mittheil. des statistischen Vereines für das Königreich Sachsen. Heft **IX.**, p. 69 und Heft **XIV.** p. 63.)

Daß aber ein durchgängig so wohlhabender District, wie das Kreisamt Altenburg, verhältnißmäßig mehr Fleisch verzehre, als Sachsen, dürfte nach den angedeuteten Umständen von vorn herein anzunehmen sein. —

Wir haben unsere Anzeige mit einem Danke gegen die Altenb. Regierung für ihre werthvolle Gabe begonnen. Dürfen wir mit einer Bitte an dieselbe schließen, so würde es die sein, daß es Derselben gefallen möge, baldmöglichst für die Ausarbeitung und Veröffentlichung einer, das ganze Herzogthum Sachsen-Altenburg umfassenden Statistik Sorge tragen zu wollen, wodurch auch den übrigen Staatsregierungen der kleineren deutschen, bis jetzt statistisch zum Theil ganz unbekannten Länder ein wichtiges Beispiel der Nachfolge gegeben, und das Ziel einer immer vollständigeren Kunde des gesammten deutschen Vaterlandes näher gerückt sein würde. —

Leipzig, im August **1844**. **Hanssen.**

---

# Verschiedenes.

## Statistische Mittheilungen aus Ostfriesland.

Einwohnerzahl[1]) am Schlusse des Jahres 1843: 167,469, davon in 5 Städten 30,726, auf dem Lande in 292 Gemeinden 136,743.

Auf das Capital des Landes gestatten besonders die Viehzählungen, die Feuerversicherungen, die Spar- und Leihcassenetats, sowie die Schiffstabellen einen Schluß zu machen. Hiernach gab es im December 1843:

27,767 Pferde (1822 nur 26,074), nämlich: 46 Beschälhengste, 88 nicht zum Beschälen angewendete, 7,263 Wallachen, 4,662 Zuchtstuten, 7,089 nicht zur Zucht bestimmte Stuten, 4,944 Hengstfüllen, 3,675 Mutterfüllen.

112,857 Rinder (1822 nur 103,488), nämlich 1,919 Stiere, 3,435 Ochsen, 61,664 Kühe, 13,681 Twenter, 16,134 Enter,[2]) 16,024 Kälber.

65,439 Schafe (1822 nur 50,137), nämlich: 2,566 Böcke, 6,944 Hämmel, 39,264 Mutterschafe, 16,665 Lämmer. Nach den beiden Racen giebt es dort 42,344 Marschschafe und 23,095 Haideschafe. Auffallend ist die unverhältnißmäßig große Zahl der Hämmel unter den Haideschafen (5,169); sie erklärt sich daher, daß die Marschschafe vornehmlich als Milchvieh gebraucht werden, das Mästen und Schlachten also hauptsächlich die Haidschnucken trifft.

23,943 Schweine (1822 nur 25,307), nämlich: 1450 Eber, 8,857 Mutterschweine und 13,636 Ferkeln.

Bei den sieben Leihhäusern der Provinz waren zu Anfang 1843 noch versetzt 19,240 Pfänder gegen 37,978 Thaler Vorschuß.

---

1) Von dem Areale Ostfrieslands: 52½ Q.-Meil. werden 23¼ auf die Marsch gerechnet, 16 auf Sandboden, 12½ auf Moore, ¾ auf die 6 Inseln; 12 bis 13 Q.-M. liegen als Hochmoor und Haide noch unbebauet da.

2) Twenter sind zweijährige, Enter einjährige Thiere.

Neu hinzu kamen 1843: 49,111 Pfänder und 70,252 Thaler Vorschuß. Zusammen 68,351 Pfänder und 108,231 Thaler. Während des Jahres 1843 wurden dagegen eingelöst und erstattet: 46,166 Pfänder und 66,197 Thaler Vorschuß. Sonach hat sich die Leihhausschuld um 4,055 Thaler vergrößert. — Bei den sieben Sparcassen (die älteste 1827 errichtet) wurden 1843 neu eingelegt 27,273 Thaler, zurückgefordert 19,493 Thaler; also Capitalsvermehrung: 7,780 Thaler. Der Gesammtbestand am Ende des Jahres 1843 betrug 55,371 Thaler.

Zur Feuerassecuranz für Immobilien giebt es zwei verschiedene Gesellschaften in der Provinz, eine für die Städte und Flecken, und eine für das platte Land. Die erstere hatte 1843 ein Versicherungscapital von 7,509,970 Thlrn., d. h. 101,990 Thlr. mehr, als 1842; die letztere 11,515,610 Thlr., d. h. 206,440 Thlr. mehr, als [1]) 1842. Dazu kommt noch die Mühlen-Brandsocietät mit 1,243,920 Fl. Holl., und verschiedene, theils in-, theils ausländische Mobiliarassecuranzen mit 11,768,740 Thlrn. Cour., 34,500 Thlrn. Gold, 150,840 Mark Banko und 255,798 Fl. Holl; zusammen also ungefähr 31,800,000 Thaler. Von den ausländischen Gesellschaften ist die München-Aachener mit der bei Weitem größten Summe betheiliget: mit 2,432,465 Thlrn. Die Elberfelder nur mit 438,745, die Gothaer mit 556,380 Thlrn. Die einheimischen Assecuranzen sind alle gegenseitig.

Schifffahrt. An Seeschiffen besitzt Ostfriesland etwa 360, Papenburg 170, zusammen mit etwa 18,000 Lasten, à 4,000 Pfd. Der Werth wird auf 2 Millionen Thaler geschätzt. Dazu kommen noch gegen 800 Canal-, Fluß- und Wattschiffe; und im Besitze der drei Heringsfischereigesellschaften 12 Buisen und ein Jägerschiff. Die Bemannung der ostfriesischen und papenburgischen Schiffe belief sich auf 3,400 Köpfe. Im Jahre 1843 wurden 302 Seepässe ausgegeben, darunter 40 auf drei Jahre und 77 auf zwei Jahre. Auf den 51 Schiffswerften wurden 23 Seeschiffe und 17 Fluß- und Wattschiffe vollendet; 12 Seeschiffe, 4 Fluß- und Wattschiffe blieben im Baue begriffen. Die Anzahl der verunglückten Schiffe ist leider sehr beträchtlich:

---

1) Also zusammen für Immobilien über 19 Mill. Thaler; 1826 nur 15,460,000, 1834: 17,195,000. Im ganzen Königreiche betrug die Immobiliarversicherungssumme 1834 gegen 152 Mill., obwohl in der Regel nur der Bauernstand zur Assecuranz verpflichtet ist.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1834: | 29 | Schiffe und | 33 | Mann. |
| 1835: | 32 | " " | 64 | " |
| 1836: | 37 | " " | 48 | " |
| 1837: | 21 | " " | 33 | " |
| 1838: | 27 | " " | 55 | " |
| 1839: | 24 | " " | 34 | " |
| 1840: | 22 | " " | 33 | " |
| 1841: | 22 | " " | 9 | " |
| 1842: | 19 | " " | 18 | " |
| 1843: | 31 | " " | 26 | " |

Zus. in 10 Jahren 264 Schiffe u. 353 Mann.

In sämmtlichen Häfen und Syhlen der Provinz, also ohne Papenburg, liefen 1843 ein:

| | | |
|---|---|---|
| 2,181 | hannöversche | Schiffe, |
| 269 | holländische | " |
| 96 | oldenburgische | " |
| 9 | dänische | " |
| 16 | englische | " |
| 7 | hamburgische | " |

Zus. 2,578 Schiffe mit 45,676 Lasten.

1842 nur 2,177 Schiffe mit 42,031 Lasten.

Dagegen liefen aus:

| | | |
|---|---|---|
| 2,311 | hannöversche | Schiffe, |
| 239 | holländische | " |
| 123 | oldenburgische | " |
| 8 | dänische | " |
| 15 | englische | " |
| 8 | hamburgische | " |

Zus. 2,704 Schiffe mit 48,366 Lasten.

1842 nur 2,242 Schiffe mit 43,919 Lasten. Und zwar scheint die Vermehrung der Aus- und Einfuhr constant zu sein.

| Ausfuhr. | | | Einfuhr. | |
|---|---|---|---|---|
| 2,109 Sch. | 39,931 Last. | 1840 | 1,639 Sch. | 31,183 Last. |
| 2,131 " | 40,953 " | 1841 | 1,844 " | 36,685 " |

Brennereien gab es am Schlusse 1843 in Ostfriesland und Papenburg 96, Brauereien 195. An übrigen Gewerbetreibenden auf dem platten Lande: 350 Bäcker, 98 Böttcher, 1 Blechschmidt, 1 Buchbinder, 3 Bürstenmacher, 28 Dachdecker, 23 Drechsler, 63

Färber und Glaser, 1 Holzschuhmacher, 1 Knopfmacher, 6 Korbmacher, 585 Krämer, 660 Gast- und Schenkwirthe, 4 Lichtzieher, 8 Manufactenhändler, 4 Mühlenärzte, 45 Rademacher, 5 Seiler, 1 Sattler, 15 Schlächter, 278 Schmiede, 409 Schneider, 519 Schuster, 2 Segelmacher, 3 Stuhlmacher, 21 Tischler, 1 Uhrmacher, 1 Töpfer, 8 Schönfärber, 485 Zimmerleute und Maurer. — Zur nämlichen Zeit gab es 64 Aerzte, 18 Wundärzte und 29 Apotheken in der Provinz. (Die Stadt Hannover, die mitsammt ihren Vorstädten noch nicht den vierten Theil der Bewohnerzahl Ostfrieslands enthält, besitzt 57 Aerzte!)

Die Communalausgaben der Landgemeinden und Flecken haben in der Zeit vom 1. Mai 1842 bis dahin 1843 = 28,367 Thlr. betragen, 2,523 Thlr. mehr, als im Jahre vorher. Hierzu sind aber, um die wahre Größe der Last zu würdigen, noch eine Menge Naturalleistungen zu zählen: Hand- und Spanndienste für den Unterhalt der Wege, die Reinigung von Canälen und Wasserzügen, Armenfuhren, Reisenachtwachen, welche Arbeiten nur hier und da verdungen werden.

Was die Ausgaben der 5 Städte betrifft, so betrug 1843 das Budget von Emden = 44,173 Thlr, von Lear = 9140, von Norden = 5095, von Aurich = 5296, von Esens = 2226. Hiervon wurden z. B. in Emden 7264 Thaler durch directe, 10,100 durch indirecte Communalsteuern aufgebracht. Die Gesammtsumme der städtischen Schulden betrug nach Abrechnung rein productiver Anleihen über 64,000 Thlr.

Die Armenpflege ist in Ostfriesland Zwangspflicht der Armenverbände, und wird deshalb, soweit die freiwilligen Almosen nicht zureichen, nach dem Grundbesitze, Vermögen und Einkommen umgelegt. Die baar aufzubringenden Kosten betrugen 1843 in den fünf städtischen Armengemeinden = 25,004 Thaler, in den 122 ländlichen = 36,181.

Sehr bedeutend ist die Deichlast für 36½ Meilen Deiche, die zur Hälfte durch den sogen. Deichschoß gedeckt wird. Sie betrug 1843 = 48,021 Thlr. Deichschoß und 48,172 Thlr. an sonstigen Verwendungen, zusammen 96,194 Thlr. Im Jahre vorher 96,071 Thlr. Nach der verschiedenen Größe der Gefahr ist der Deichschoß sehr verschieden: während er stellenweise nur 2½ Pf. für jedes Diemat beträgt, giebt es andere Puncte, wo er bis auf 15 Thlr. steigt. Was eine solche Ungleichheit minder unerträglich macht, ist der Umstand, daß im Ganzen die gefährdetsten Gegenden auch die frucht-

barsten sind. Die noch vorhandene Deichschuld beträgt 53,334 Thlr.— Die Höhe des Syhlschosses belief sich 1843 auf 27,618 Thlr., 1842 auf 30,393. Die Last für jedes Diemat schwankt hier zwischen 1 gGr. und 1 Thlr. 13 gGr.

Für den Chausseebau Ostfrieslands sind von 1835 bis 1843 = 424,156 Thlr. verwendet worden, einschließlich der Beihülfe aus provinzialständischen Fonds; für die Landstraßen und Communalwege, neben den Leistungen der Pflichtigen, 77,544 Thlr.

Göttingen. Prof. **Wilh. Roscher.**

---

# Der preußische Staatshaushaltsetat für 1844.

Vom

Regierungs-Assessor M. Niebuhr.

## I.

Ueber den Staatshaushalt weniger der bedeutenderen Staaten Europas herrschen im Allgemeinen so unrichtige und dunkle Vorstellungen wie über den Preußens. Neben einer leider noch nicht allgemein verschwundenen Neigung, über Preußen rasch abzuurtheilen, hat dies seinen Grund darin, daß die Wissenschaft sich der Beurtheilung seiner Finanzen bisher noch wenig bemächtigt hat, und daß die Hülfsmittel großentheils sehr fragmentarisch sind. Dies Letztere galt bisher namentlich von der wichtigsten Quelle zur Kenntniß des finanziellen Zustandes des Staates, den durch die Gesetzsammlung in dreijährigen Perioden publicirten Staatshaushaltsetats. Ihrer inneren Einrichtung nach gewähren dieselben keine vollständige Uebersicht der gesammten Finanzverwaltung, da ein bedeutender Theil der Erhebungskosten bei den verschiedenen Einnahmen gleich abgesetzt ist, nur der Ueberschuß in Einnahme erscheint, specielle Einnahmen gewisser Verwaltungszweige ebenso nicht in Einnahme gestellt sind, und daher auch in der Ausgabe nur der Zuschuß aus allgemeinen Staatsfonds für diese Verwaltungszweige aufgeführt ist. Erst in dem Etat für das laufende Jahr ist durch Aufführung des größten Theiles jener Regiekosten und Specialeinnahmen ante lineam die Möglichkeit einer vollständigen Uebersicht des Staatshaushaltes gegeben, die durch beigefügte Erläuterungen noch wesentlich erleichtert wird. Wir können

die Bekanntschaft mit jenem wichtigen Documente[1]) wohl voraussetzen und beabsichtigen hier nur, eine Zusammenstellung der Resultate desselben zu geben, welche die Größe der Brutto-Einnahme und der gesammten Ausgabe anschaulicher macht, als die Einrichtung des publicirten Etats es gestattet, und durch eine systematische Ordnung, so weit dieselbe erreicht werden kann, die Benutzung des Etats zur näheren Einsicht in den Staatshaushalt erleichtert.

Zu näherem Verständnisse müssen wir aber einige Bemerkungen über das Verhältniß des Etats zu den wirklichen Verwaltungsresultaten und über die Grundlagen seiner Einrichtung voraussenden.

Ueber die Bedeutung der preußischen Staatshaushaltsetats spricht eine Bekanntmachung des Finanzministerii vom 24. Februar 1829, die in den Amtsblättern der Provinzialregierungen abgedruckt ist, sich so vollständig aus, daß wir diese Bemerkungen nicht besser einleiten können, als durch Mittheilung der bezüglichen Stelle dieses Publicandi. Dies erscheint um so mehr gerechtfertigt, als jene Bekanntmachung, eine Erläuterung des Staatshaushaltsetats für 1829, sehr wenig bekannt zu sein scheint.

Es heißt in derselben:

„Die preußische Rechnungs- und Cassenwirthschaft erkennt es als leitenden Grundsatz an, daß eine jede Casse, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben, oder dergleichen Ausgaben zu leisten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt sein muß. Diese Etats weisen, so weit es sich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feststehenden Posten und deren Verfalltermine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag der letzteren, welcher sich der Regel nach auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiset, erwarten lassen. Eine jede Einnahme-Verwaltung bestreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und mit der Erhebung verknüpft sind, selbst, und der Betrag dieser, theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch den Etat geregelt und von dem Brutto-Ertrage vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitschichtigkeit dieser Special-Etatsfertigung wird dieselbe der Regel nach

1) Abgedruckt in der Allg. Pr. Zeitung für 1844. N. 109.

nur alle drei Jahre nach einem bestimmten hierunter für die einzelnen Provinzen festgesetzten Turnus bewirkt [1])."

„Die Ueberschüsse der Specialcassen der hauptsächlichsten Einnahmezweige fließen sodann in die Regierungs-Hauptcassen [2]) zusammen, und nur die Lotterie- und Post-Einnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer besonderen Central-Einnahmecasse nicht entbehren können, sowie einige andere Einnahmen von geringerem Belange, bilden hiervon eine Ausnahme, indem ihr Reinertrag nach Bestreitung der speciellen Regiekosten, unmittelbar zur General-Staatscasse abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieser Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundsätzen durch Etats festgestellt wird."

„Die Regierungs-Hauptcassen bestreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierungen stehen, wiederum nach besonderen Verwaltungsetats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Special- und Elementarcassen nicht vertheilt werden können, und eben diese Function versieht die General-Staatscasse in Absicht solcher Regiekosten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden können, sondern unter unmittelbarer Leitung der Centralbehörde zu verwalten sind."

„Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der speciellen Leitung der Regierungen stehen, also namentlich bei den indirecten Steuern, einschließlich der Einnahmen vom Salzdebit und von den Chausseen, und bei den Bergwerks- und Salinen-Revenüen, vertreten in Absicht der zu bestreitenden provinziellen Regiekosten die Provinzialsteuer- und Oberbergamtscassen die Stelle der Regierungs-Hauptcassen, und führen nur die Netto-Erträge zu letzteren ab, so also, daß der jährlich zu fertigende Regierungs-Hauptkassenetat jedes Bezirks die darin aufkommenden Netto-Ueberschüsse aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Post- und Lotterie-Revenüen, nachweiset und zur General-Staatscasse, als der Haupt-Sammelcasse, theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Credite, welche für die Staats-Ausgabezweige eröffnet sind, abzuführen hat."

---

1) Das Etatsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

2) Bei jeder der 25 Regierungen ist Eine.

„Die Etats der aus dem Reinertrage der Einnahme zu bestreitenden eigentlichen Staatshaushaltsausgaben werden nach gleichen Grundsätzen, wie solche bei der Einnahme bemerkt worden, festgestellt und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für welches sie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der Generalstaatscasse unmittelbar als die für Rechnung der betreffenden Centralstellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. Es bildet sich auf diese Weise der jedesmalige Staatshaushaltsetat aus einer einfachen Zusammenstellung der sämmtlichen Regierungs-Hauptcassen- und des General-Staatscassen-Etats, und es hat bei diesem jetzt Allerhöchst vollzogenen allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen Statt gefunden, daß hier, wo es nur auf eine Uebersicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- sowohl als die Ausgabeposten überall auf volle Tausende von Thalern abgerundet sind."

Aus dieser Darstellung geht nun hervor:

1) daß der preußische Staatshaushaltsetat dem wirklichen Stande der Einnahmen und Ausgaben nicht entsprechen kann, wenn diese nicht eine längere Reihe von Jahren gleich bleiben; 2) daß er nicht sämmtliche Ausgaben und Einnahmen umfaßt; 3) daß die Rubricirung und die Aussonderung der nicht aufgeführten Ausgaben und Einnahmen nicht nach einer systematischen Grundlage, sondern nach der Eintheilung der Cassen erfolgt.

1) Der Einnahmeetat ist nach der obigen Darstellung mit Ausnahme der Fälle, in denen besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweist, erwarten lassen, auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag begründet. Diese Ausnahmefälle werden aber nicht sehr häufig sein und sich wesentlich auf den Wegfall von Domainen- und Forsteinnahmen in Folge von Capitalablösungen und Veräußerungen, den Zutritt solcher Einnahmen durch neue Erwerbungen und Culturen, auf Veränderungen in den Pachtbedingungen, in Monopolpreisen, wie neulich in den Salzpreisen, und in den Steuersätzen beschränken. Im Wesentlichen ist also die etatsmäßige Einnahme dem durchschnittlichen Ertrage einer Reihe von Jahren gleich, so daß sie, wenn die Einnahmen im Steigen begriffen sind, wie gegenwärtig, hinter dem wirklichen Ertrage zurückbleibt, wenn die Einnahmen fallen, den wirklichen Ertrag überschreitet. Diese Reihe von Jahren ist ziemlich lang, indem die Staatshaushaltsetats auf den Verwaltungsresultaten des zweiten bis sechsten Jahres vor dem Etatsjahre beruhen. Dies ergibt sich aus folgenden,

bei der Etatsfertigung eintretenden Umständen. Nach Inhalt der obigen Darstellung beruht der Staatshaushalts-Einnahmeetat auf der Zusammenstellung der Ueberschüsse, welche nach den Specialetats der Localeinnahmecassen und der Cassen der Provinzialsteuer-Directionen und der Oberbergämter von diesen an die Regierungshauptcassen, und nach den Etats der General-Post- und der General-Lotteriecasse von diesen an die General-Staatscasse abzuführen sind. Diese Specialetats werden aber für dreijährige Perioden aufgestellt, und es wird in jedem Jahre ein Drittel neu angefertigt. Von den jedesmal geltenden Specialetats ist mithin ein Drittel im nächstvorhergehenden Jahre, ein Drittel vor zwei, ein Drittel vor drei Jahren aufgestellt. Da aber diese auf die Verwaltungsresultate der drei ihrer Aufstellung vorhergehenden Jahre basirt sind, so beruht das erste Drittel auf den Resultaten des ersten bis dritten, das zweite auf denen des zweiten bis vierten, des dritten auf denen des dritten bis fünften Jahres vor dem laufenden. Die Addition sämmtlicher Specialetats gibt mithin Resultate der Verwaltung aus dem ersten bis fünften Jahre vor dem laufenden. Da aber der Staatshaushaltsetat in dem dem Etatsjahre vorangehenden Jahre gefertigt wird, so beruht er mithin, so weit Fractionen überhaupt seine Grundlage bilden, auf den Verwaltungsresultaten des zweiten bis sechsten Jahres vor dem Etatsjahre. Der Etat für das Jahr **1844** z. B. beruht, so weit er aus Fractionen entstanden ist, auf den Verwaltungsresultaten der Jahre **1838** bis **1842**. Die Differenz zwischen den Etatseinnahmen und den wirklichen Verwaltungsresultaten muß daher bei einer stetigen Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen sehr beträchtlich sein. Wie erheblich sie gegenwärtig zu Gunsten der wirklichen Einnahme sein muß, ergiebt sich aus folgenden Betrachtungen. Nach dem publicirten Etat für **1844** soll die Reineinnahme **57,677,194** Thlr. betragen. Von den darunter begriffenen Einnahmen beruhen wahrscheinlich die aus der Grundsteuer, den Chausseegeldern, der Runkelrübensteuer, dem Salzmonopole und der Lotterie nicht ganz auf Fractionen, sondern theilweise auf Voranschlägen[1]); der Rest der Einnahmen entspricht im Wesentlichen dem

1) Die Grundsteuer, weil die Etats bei denselben nach Katastern u. s. w., und den bis zur Aufstellung des Etats vorgekommenen Zu- und Abgängen aufgestellt werden, und nur die Ausgaben, Remissionen und dergleichen auf Fractionsberechnungen beruhen; die Chausseegelder, weil die Meilenzahl jährlich zunimmt, und daher nur der durchschnittliche Betrag pro Meile nach Fractionen normirt sein kann, die Runkelrübensteuer, weil sie seit 1841

Durchschnitte der Jahre 1838 bis 1842, oder der Einnahme des mittleren dieser Jahre, 1840. Könnten wir demnach die jährliche Zunahme für diese Einnahmetitel seit 1840 ermitteln, multiplicirten diese mit 4, und setzten diese der Einnahme nach dem Etat pro 1844 zu, so würden wir annähernd den wahrscheinlichen Ertrag für das Jahr 1844 erhalten. Die Zunahme für die Jahre 1840 bis 1843 können wir nun nicht ermitteln, wohl aber annähernd die für die Jahre 1838—1842 gegen die Jahre 1835—1839 durch Vergleichung der Beträge jener auf Fractionen beruhenden Einnahmeposten im Etat pro 1844 mit denselben im Etat pro 1841. — Bei Berechnung dieser Einnahmeposten müssen wir aber die Grundsteuer noch mit rechnen, da 1844 manche Ausgaben von ihr abgesetzt sind, die 1841 unter anderen Titeln abgesetzt waren, und 1844 nur ein Theil der Provinzialbeiträge zur Unterhaltung der Bezirksstraßen am linken Rheinufer in der Grundsteuersumme enthalten ist, 1841 der ganze Betrag, eine Vergleichung zwischen beiden Beträgen daher nur in Verbindung mit den übrigen Staatseinnahmen möglich wird. Von der gesammten Einnahme gehen mithin behufs unserer Berechnung nur die Einnahmen an Chausseegeldern, an Runkelrübensteuer, an Salzeinnahmen und Lotterieeinnahmen ab. Demnach erhalten wir für 1844 einen auf Fractionen beruhenden Einnahmebetrag von 51,218,559 Thlrn., für 1841 von 47,849,800 Thlrn.; mithin hat 1838—1842 gegen 1835—1839 eine Vermehrung von 3,368,759 Thlrn. oder jährlich 1,122,919 Thlrn. stattgefunden. Daß die Zunahme in den Jahren 1840—1843 geringer gewesen, ist nicht anzunehmen und man kann sie daher mindestens auf 1 Million jährlich berechnen. Demnach kann man die Einnahme des Jahres 1844 annähernd auf 57,677,194 + (4 × 1,000,000) oder etwa 61½ Million Thaler anschlagen [1]). Was

erst eingeführt ist; die Lotterieeinnahme, weil die Lotterie seit 1841 eine neue Einrichtung erhalten hat, und die Salzregieeinnahme, weil seit 1842 die Preise herabgesetzt und die Debitskosten erhöht sind.

1) Der Etat von 1821 überstieg, wie aus den Erläuterungen zum Etat pro 1829 hervorgeht, die wirkliche Einnahme und enthielt bedeutende Ueberschüsse aus früheren Jahren; man kann daher die wirkliche Reineinnahme pro 1821 nicht füglich auf mehr als 48½ Million anschlagen. Mithin scheint in den Jahren 1821 — 1844 ein Zuwachs der Reineinnahme von etwa 13 Millionen, oder gegen 27 % stattgefunden zu haben. Wäre der Bestand der Domainen und Forsten nicht vermindert worden, so hätte dieser Zuwachs etwa 1½ Million mehr oder gegen 30 %; hätte der Steuererlaß von 1842 nicht stattgefunden, noch etwa 2 Millionen mehr oder gegen 34 % betragen.

davon etwa durch die vom 1. October d. J. an eintretende Briefportoermäßigung abgeht, wird durch die bedeutenden speciellen Einnahmen mehrerer Staatsfonds, welche im Etat nicht ausgeworfen sind, mehr als ausgeglichen.

Der Ausgabeetat ist zwar nach ähnlichen Grundsätzen aufgestellt, wie der Einnahmeetat, aber die Fractionen der Ausgaben können nicht von solcher Bedeutung sein, wie die der Einnahmen, da es zunächst auf das Bedürfniß ankommt. Die Staatsausgaben für das künftige Jahr werden in den Grenzen der etatsmäßigen Einnahmen und mit Rücksicht auf ein bedeutendes Quantum, welches zur Deckung von Einnahmeausfällen und unvermeidlichen Mehrausgaben, sowie für Vermehrung des nach preußischen Staatsgrundsätzen unentbehrlichen Reservecapitals, vorbehalten werden muß, nach dem zu erwartenden Bedürfnisse festgesetzt. Auf Fractionsberechnungen kann es demnach nur bei solchen Ausgaben ankommen, wo der Umfang des Bedürfnisses nur aus der Erfahrung sich annähernd berechnen läßt, z. B. bei laufenden Unterhaltungskosten von Gebäuden und Wegen, bei Diäten und Fuhrkostenentschädigungen, Proceßsporteln für fiscalische Mandatarien u. s. w., oder wo der Umfang des Bedürfnisses zwar feststeht, aber der Kostenaufwand nicht mit Sicherheit vorher ermittelt werden kann, wie z. B. bei Korn- und Fourage-Anschaffungen, den Materialanschaffungen bei Bauten, so weit deren Kostenaufwand nicht contractlich feststeht u. s. w. Der etatsmäßige Ausgabebetrag wird demnach dem wirklichen stets ziemlich entsprechen, *bedeutende* Ersparnisse werden nicht leicht, bedeutende Ueberschreitungen nur in außerordentlichen Fällen, wie zur Cholerazeit rc. eintreten. Im Ganzen kann man, da für die im gewöhnlichen Laufe der Dinge eintretenden einzelnen Etatsüberschreitungen ein Dispositionsfonds ausgeworfen ist, den Betrag der etatsmäßigen Ausgabe für identisch mit dem der wirklichen Ausgabe für die im Etat vorgesehenen Bedürfnisse annehmen. Da nun die etatsmäßige Ausgabe nach der etatsmäßigen Einnahme normirt ist, und diese unter den gegenwärtigen Umständen so weit hinter der wirklichen zurückbleibt, so ergibt sich, daß noch außer den etatsmäßig zur Bildung von Reservefonds ausgeworfenen Summen sehr bedeutende disponible Ueberschüsse bleiben müssen. Im Etat pro 1844 sind die Ausgaben nach Abzug der zur Bildung von Reservefonds und zur Deckung von Ein-

---

Andere unbedeutendere Verminderungen der Belastung mögen noch gegen 1 Million Ausfall herbeigeführt haben.

nahmeausfällen [1]) bestimmten Summen auf **55,215,194** Thlr. angenommen; gesetzt nun, daß die Einnahmen wirklich etwa 61½ Million Thaler betragen, so ergibt sich ein Ueberschuß von ungefähr 6¼ Million Thaler, der zur Verstärkung des Hauptreservecapitals, zur Vermehrung des Grundstockes, zur Betheiligung bei Eisenbahnbauten, zu extraordinären Deichbauten u. s. w. disponibel ist [2]).

Diese Berechnungen können keinen Anspruch darauf machen der Wirklichkeit zu entsprechen, genügen aber doch, um anschaulich zu machen, auf wie festen Grundlagen die preußischen Finanzen ruhen. Sollte auch jetzt plötzlich ein Stillstand der Einnahmen eintreten, so würde doch erst im Jahre **1850** der Etat den wirklichen Einnahmebetrag erreichen, und die Ausgaben, nach Abzug der zur Bildung von Reservefonds und Deckung von Einnahmeausfällen erforderlichen Summen, könnten nach obigen Annahmen noch um 11⅓ % gegen den jetzigen Betrag gesteigert werden. Da aber unter den Ausgaben manche sind, welche nach und nach sich ermäßigen oder ganz wegfallen, wie die in der nachfolgenden Uebersicht unter **II. 1. 2. 3, c. 4, a. VII. 4.** aufgeführten Ausgaben für das Staatsschuldenwesens, für die Chausseebauanleihen und eingezogenen Capitalien, für Ablösung kleiner Passivrenten, für Leibrenten, für Umprägung nicht vollwichtiger Münzen, so würde nach und nach auch bei einem völligen Stillstande der Einnahmen eine noch weit größere Steigerung der Ausgaben, und zwar im endlichen Gesammtbelaufe von etwa 16¼ Million Thalern [3])

---

1) Da von der oben beispielsweise berechneten Vermehrung in Folge der Fractionsberechnung Einnahmeausfälle selbstredend schon abgegangen sind, so braucht von der berechneten wirklichen Einnahmesumme nicht von Neuem ein Betrag für Einnahmeausfälle, mit Ausnahme des Ausfalls aus der Posteinnahme in den letzten 4 Monaten des Jahres, abgesetzt zu werden.

2) Dadurch erledigen sich die Besorgnisse derer, die fürchten, der Staat werde sich durch Betheiligung bei den Eisenbahnbauten zu sehr von baarem Gelde entblößen, am Besten. Nach der vom Verf. Band II. d. Zeitschrift, Heft 2, S. 243 aufgestellten Berechnung wird die gesammte Capitalbetheiligung wahrscheinlich kaum 8 Millionen Thaler betragen.

3) Obige Posten betragen nach dem Etat von 1844 = 9,920,881 Thlr. Der Zuschuß an die Civilwittwencasse wird in einer oder der anderen Form wohl bleiben müssen, da man den Beamten höhere Beiträge als gegenwärtig wahrscheinlich nicht zumuthen wird, und aus den eigenen Kräften der Anstalt ihr Deficit schwerlich gehoben werden kann. — Wie schnell übrigens jene Posten sich vermindern, ist daraus zu entnehmen, daß 1853 als mit dem Anfange der vierten Schuldentilgungsperiode circa 840,000 Thlr. von dem Bedarfe der Staatsschuldenverwaltung abgesetzt werden, 1856 planmäßig, und factisch wahr-

oder fast 30 Procent des gegenwärtigen Ausgabebetrages möglich sein.

2) Da der preußische Staatshaushaltsetat aus den Etats der Regierungshauptcassen und der Generalstaatscasse zusammengestellt ist, welche nur die aus den Specialcassen, der Generalpostcasse und der Generallotteriecasse in jene Cassen fließenden Verwaltungsüberschüsse umfassen, so kann er nicht den ganzen Betrag der Einnahmen enthalten, selbst einzelne ganze Einnahmezweige nicht umfassen und den entsprechenden Betrag an Ausgaben nicht anzeigen. Die demgemäß vorweg abgesetzten Ausgaben sind zwar zum größten Theile Regiekosten, aber doch auch nicht allein, und wieder sind nicht alle Regiekosten vorweg abgesetzt, so daß streng genommen der Ausdruck: „Der Staatshaushaltsetat enthalte den Reinertrag der Einnahmen" nicht richtig ist.

Eine andere Reihe von Leistungen, die zu den verschiedensten Staatszwecken vom Lande aufgebracht werden, erscheint im Etat nicht, weil sie nach der bestehenden Verfassung überhaupt bei **keiner** königlichen Casse etatisirt sind.

Die dem diesjährigen Staatshaushaltsetat gegebene oben erwähnte Einrichtung läßt den größten Theil jener ersten Reihe von Staatseinnahmen und Ausgaben übersehen, dagegen gewährt sie keinen Ueberblick über diese zweite Reihe.

A. Jene erste Reihe von Staatseinnahmen und Ausgaben zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: a. wo die Einnahme in den Hauptetat nicht aufgenommen ist, weil der Specialetat der Einnahmecasse weder in die Regierungs-Hauptcassenetats, noch in die der General-Post- und Lotteriecasse aufgenommen ist; die Ausgabe aber von der Einnahmecasse ohne Vermittlung der General-Staatscasse geleistet

---

scheinlich noch früher, die ganze Prämienanleihe abgetragen sein wird, und seit 1829 die Leibrenten von 2,192,000 Thlrn. auf 1,232,121 Thlr. ausgestorben sind, jährlich mithin um etwa 64,000 Thlr. abgenommen haben, in Zukunft aber die Abnahme weit rascher vor sich gehen wird, da natürlich die Todesfälle sich immer mehren. — Eine sehr bedeutende Verminderung des Ausgabeetats (nicht der wirklichen Ausgaben) würde bewirkt werden, wenn die unten zu erwähnenden bedeutenden Summen, welche die Staatsschuldenverwaltung an andere Fonds zahlt, abgesetzt würden; dagegen freilich kommt in Betracht, daß über kurz oder lang die Einnahmen aus Veräußerungen von Domainen und Forsten und aus Capitalablösungen aufhören müssen und daß durch diese Einnahmen die laufenden Revenüen fortwährend geschmälert werden.

wird; b. wo ein Theil der Einnahme bei den Specialcassen oder der General-Post- und Lotteriecasse vorweg verausgabt wird und daher weder zu den Regierungshauptcassen noch zu der General-Staatscasse gelangt, so daß auch die entsprechenden Ausgaben nicht bei diesen geleistet werden.

Ad a. Die Haupteinahme dieser Art sind die Gerichtsporteln. Diese werden von den Gerichtssalariencassen vereinnahmt, welche zu der Generalstaatscasse nur im Verhältnisse von Ausgabecassen stehen, indem sie von dieser die etatsmäßigen Zuschüsse zu dem Sportelaufkommen erhalten und deren Etats daher, da sie etatsmäßig keine Ueberschüsse abliefern, nicht in den Staats-Einnahmeetat aufgenommen werden. Diese Einnahme ist im Etat für 1844 ante lineam ausgeworfen.

Ferner gehören hierher die Einnahmen des Staatsschatzes mit Ausnahme der nach dem Etat „zur Vermehrung des Hauptreservecapitals" bestimmten Ueberschüsse der gesammten Staatseinnahmen. Mit den übrigen Einnahmen des Staatsschatzes [1]) haben die Cassen, aus deren Einnahmen der Etat der General-Staatscasse zusammengestellt ist, nur insofern Etwas zu thun, als sie theilweise die Einziehung derselben besorgen; sie verrechnen aber dieselben nur durchlaufend und bringen sie nicht auf den Einnahmeetat. Diese Einnahmen sind im Etat für 1844 nicht ante lineam ausgeworfen, und ihre Größe läßt sich auch nicht annähernd abschätzen [2]).

Auch specielle Einnahmen anderer Fonds und Staatsinstitute, deren Cassen zu der General-Staatscasse und den Regierungshauptcassen nur im Verhältnisse von Ausgabecassen stehen, gehören

1) Diese bestehen nach einer Cabinetsordre v. 17. Januar 1820 aus den Ersparnissen, welche im Laufe der Administration ermittelt werden, sowie allen Mehreinnahmen bei der laufenden Verwaltung; außerdem aus zufälligen Einnahmen, die vom Könige noch näher bestimmt werden sollten. Dies ist durch eine C.-O. v. 17. Juni 1826 geschehen, und sollen demnach dem Staatsschatze der Erlös aus Veräußerungen, Verpachtungen und Capitalablösungen bei allen Staatsgütern, die nicht zu den Domainen gehören, als: bergmännische Anlagen, Collegienhäuser, Militairgebäude u. s. w., so weit der Erlös aus dem Verkaufe nicht zur Herstellung anderer ähnlicher Anlagen dienen muß, und zurückzuzahlende Darlehen und Vorschüsse aus dem Extraordinarium der General-Staatscasse zufließen. Endlich bezieht der Staatsschatz die Zinsen von den bei ihm angesammelten und belegten Capitalien.

2) Für einige Fonds sind die speciellen Einnahmen im publ. Etat unter dem Titel: „An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen" enthalten. Ob hierunter einige Specialeinnahmen des Staatsschatzes stecken, ist nicht zu ermitteln.

hierher, sind aber ebenfalls im neuen Etat nicht ante lineam ausgeworfen. Eine vollständige Aufzählung von Fonds und Instituten, welche solche specielle Einnahmen haben, die im Etat nicht unter „Insgemein" ausgeworfen sind, ist ohne amtliche Materialien nicht möglich, und noch weniger eine annähernde Schätzung des Betrags dieser Einnahmen.

Bekannt ist nur durch den Bericht der Staatsschuldenverwaltung vom 9. November 1843 [1]) das Vermögen des Betriebsfonds und Tilgungsfonds dieser Verwaltung am 1. Januar 1843; ferner das Vermögen des bei ihr niedergelegten Depositi für die Beträge von Cassenanweisungen, welche nach Publication des Gesetzes vom 17. Januar 1820 über Regulirung und Abschluß des Staatsschuldenetats emittirt sind. Jenes betrug 3,876,052 Thlr. in Staatspapieren und 768,185 Thlr. in anderen Activis, gab mithin, zu 3½ % gerechnet, eine Einnahme von circa 142,000 Thlrn.; dieses beträgt 14,500,000 Thlr. in Staatsschuldscheinen, die zu 3½ % 507,500 Thlr. Einnahme gewähren. — Hierher gehört noch ein Fonds für Realisirung von Cassenanweisungen, welcher aus den Zinsen dieses Depositi gebildet wird.

Daß die Einnahmen einzelner Institute nicht unbedeutend sein können, ergiebt sich aus der Erwägung, daß die Universität Greifswald und manche Gymnasien sich ganz aus eigenen Mitteln erhalten, andere Lehranstalten nur unbedeutender Zuschüsse bedürfen, das Potsdamer Militairwaisenhaus, das Cadetteninstitut u. s. w. bedeutende eigene Einnahmen haben. Die Frage ist dabei nur, ob solche Institute in die Kategorie von Staatsanstalten gehören, ihre Einnahmen daher die allgemeinen Staatsfonds erleichtern, oder ob vielmehr sie den eigentlichen Staatszwecken fremd sind, und die ihnen bewilligten Staatszuschüsse mehr auf Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen beruhen, als auf den allgemeinen Zwecken der Staatsverwaltung.

Nicht aber gehören hierher die Einnahmen der Seehandlung und der Bank, welche ganz außerhalb des Staatshaushaltes stehen.

Ad b. Diese Ausgaben sind diejenigen, welche nach dem Publ. v. 24. Februar 1829 bei denjenigen Cassen, welche ihre Ueberschüsse zu den Regierungshauptcassen abführen (mithin auch den Provinzialsteuer- und den Ober-Bergamtscassen), sowie der General-Post- und General-Lotteriecasse von der Einnahme „als mit deren Beauf-

---

1) Abgedruckt in der Allg. Pr. Zeitung v. 1844. Nr. 33.

sichtigung und Erhebung verknüpft" abgehalten werden. Im Allgemeinen können diese Ausgaben als Regiekosten bezeichnet werden; indessen befinden sich doch auch darunter manche, die nicht wohl zur Kategorie der Regiekosten gerechnet werden können, und wieder umfassen sie bei Weitem nicht alle Regiekosten. So z. B. werden von den Specialcassen der Domainen- und Forstverwaltung Deputate, Passivrenten, Pensionszahlungen für Nachgelassene von executiven Forstbeamten bestritten, vor Allem aber ist von der im Etat erscheinenden Einnahme der dem Kronfideicommiß vorbehaltene Antheil an den Domainen- und Forsteinnahmen (2,500,000 Thlr. nebst Agio für 548,240 Thlr. Gold) vorweg abgesetzt. Ferner werden von den Oberbergamtscassen viele Ausgaben polizeilicher Natur und die Kosten der bergmännischen Bildungsanstalten, von den mit Erhebung der directen Steuern beauftragten Kreiscassen Steuerremissionen, von der Provinzialsteuerdirectionscasse zu Cöln Rheinschifffahrtsrenten, von sämmtlichen Provinzialsteuerdirectionscassen die auf den Chausseen ruhenden Grundlasten vorweg abgehalten. Dagegen werden die gesammten Kosten der Finanz-Centralverwaltung mit Ausnahme derjenigen des Bergwesens, des Postwesens und des Lotteriewesens, die Kosten der gesammten Provinzialverwaltung für die directen Steuern und Domainen (bei den Regierungen) und der Bureaubedürfnisse und Subalternbeamten für die Provinzial-Forst-Verwaltung bei der Generalstaatscasse oder den Regierungshauptcassen bestritten, sind mithin von der „Reineinnahme" nicht abgesetzt, und erscheinen im Staatshaushaltsetat in Ausgabe. — Ebenfalls von der „Reineinnahme" nicht abgesetzt ist ein großer Theil der Erhebungskosten der Stempelgefälle, der aber überhaupt nicht ausgesondert werden kann, da die Erhebung theils gar nicht von Behörden, theils zwar von solchen, namentlich den Gerichten, aber in einer Weise geschieht, die eine besondere Kostenberechnung nicht möglich macht.

In dem Etat für 1844 sind nun die meisten jener von der „Reineinnahme" abgesetzten Regiekosten summarisch ante lineam der Einnahme ausgeworfen und in den Erläuterungen weiter specificirt. Nicht geschehen ist dies nur in Bezug auf die Betriebskosten der Gruben, Hütten und Salinen, der Porcellanmanufactur, die gesammten Verwaltungskosten der Postverwaltung und der Lotterie. In Bezug auf die letzten geben jedoch die Erläuterungen vollständige Auskunft. Die Weglassung der Regiekosten und mithin auch der Bruttoeinnahme bei der Postverwaltung ist dadurch motivirt, daß sie nicht sämmtliche Ueberschüsse, sondern ein Fixum von 1,400,000 Thlrn.

abliefert und überhaupt in ihrer inneren Bewegung sehr selbstständig steht.

B. Bei der zweiten Reihe von Leistungen, die nicht im Etat erscheinen, ist es sehr schwer zu scheiden, welche einen Staatszweck, welche einen Communalzweck haben. Namentlich tritt dabei die Frage hervor, welche in neuerer Zeit für Preußen besondere Bedeutung gewinnt, ob es eine Reihe von Verwaltungszwecken giebt, welche zwischen den Staatszwecken und denen der Communen steht, und ob Provinzial-, Kreis- ꝛc. Verbände Staatszwecke für einen kleineren Bereich, oder Communalzwecke für einen weiteren erfüllen. Von der einen Seite das Streben, alle Anstrengungen für locale Zwecke auf fremde Schultern zu wälzen, wobei die Auffassung des „Fiscus" als eines den Steuerpflichtigen ganz fremden unerschöpflich reichen Wesens sehr unglücklich wirkt, von der anderen die Nothwendigkeit, diesem maßlosen Streben ein Ziel zu setzen und nicht den Begehrlichsten auf Kosten der Gesammtheit zu erleichtern, mehren die Leistungen, welche den einzelnen Provinzial- und Kreisverbänden auferlegt werden, ohne daß bisher ein strenges Princip für die Sonderung der Kreise, denen gewisse Classen von Bedürfnissen zur Last fallen, sich hat bilden können. Freilich würde auch das strengste Princip in der Anwendung manche Modificationen erleiden müssen, namentlich in der Richtung, daß den kleineren Verbänden von den größeren, den größeren von dem Staate Lasten abgenommen werden zwar müssen, die zwar ihrer nächsten Bestimmung nach dem kleineren Kreise angehören, aber mit den Kräften desselben in keinem Verhältnisse stehen.

Ohne uns nun in eine weitere Erörterung dieser Fragen einzulassen, erwähnen wir nur, daß zu solchen Zwecken, die unzweifelhaft, oder wenigstens nach der Praxis anderer Staaten, zu den Staatszwecken gehören, mancherlei Leistungen bestehen, welche bei keiner königlichen Casse in Einnahme oder Ausgabe erscheinen; dahin gehören nicht verpachtete Domanial- und Forstdienste, Dienste zur Unterhaltung nicht chaussirter fiscalischer Straßen [1]), die Ver-

1) Hier müssen wir erwähnen, wie durch eine schonende Anziehung zu Diensten und durch das Wegfallen der Dienste auf Straßen, welche chaussirt werden, die Dienstverpflichtung immer leichter wird, ein Umstand, der nur den Pflichtigen und den Beamten bekannt wird, weil jene ein Interesse und diese die Gewohnheit haben, zu schweigen. Diese Erleichterung ist aber in manchen Districten sehr erheblich, in denen die Verschwendungen gewissenloser Höfe zur Zeit der tiefsten Entartung deutscher Zucht unerschwingliche Lasten herbeigeführt, später,

pflichtung zum Schneeräumen auf Kunststraßen, die Unterhaltung der Grundsteuerkataster und Localerhebung der Grundsteuer in einigen Landestheilen, die Verpflichtung der Kreise zur Gestellung der Landwehrcavalleriepferde, die Diäten und Fuhrkosten für die Abgeordneten zu den Provinziallandtagen, die den Provinzen obliegende Unterhaltung von polizeilichen Correctionsanstalten, Irrenhäusern ꝛc., die an Patrimonialgerichte zahlbaren Gerichtssporteln, und die Kosten der Local-Polizeiverwaltung in dem gesammten Lande, mit Ausnahme weniger größerer Städte[1]), der Domainenbezirke und des Theils der Localpolizei, welcher von den Districtsverwaltungen besorgt wird. — Im Ganzen genommen mögen jedoch diese Lasten die Beträge, welche aus allgemeinen Staatsfonds zu localen Zwecken gezahlt werden, nicht viel überschreiten.

3. Die Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben auf die verschiedenen Cassen kann, wenn auch im Allgemeinen die Bildung der Cassen nach den verschiedenen Gattungen der Einnahmen und Ausgaben erfolgt ist (Rentämter, Forstcassen, Kreiscassen für die directen Steuern, Hauptsteueramtscassen für die indirecten Steuern, Gebühren und das Salzmonopol, Bergcassen, Postcassen, General-Lotteriecasse u. s. w. — General-Militaircasse und deren Untercassen, Generalcasse des geistlichen Ministerii u. s. w.) nicht streng systematisch geschehen, ohne die Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung aufzuopfern. Da nun der Hauptstaatshaushaltsetat aus den Cassenetats lediglich zusammengesetzt wird, so kommen manche Einnahmen und Ausgaben sehr verschiedener Art unter Einem Titel, solche gleicher Art unter verschiedenen Titeln vor. Schon sub 2 haben wir Beispiele solcher Ungleichheiten erwähnt; hier bemerken wir beispielsweise noch, daß Gebühren und Salzmonopol, als unter der Verwaltung der Provinzialsteuerdirectionen stehend, mit den indirecten Steuern zusammengeworfen sind.

---

als diese Ursache fortfiel, Beamte, deren kärgliche Besoldung sie auf den Raub anwies, jene Last künstlich forterhalten hatten, und die doppelt bedrängt waren, seitdem die sich verbreitende Geldwirthschaft bei ihnen nicht die Naturalwirthschaft verdrängte, sondern nur neue Pein brachte. Ueberhaupt, wer die preußische Finanzverwaltung mit derjenigen kleinerer deutscher Staaten vergleicht, vergesse nicht, die Reste der Naturalwirthschaft in Anschlag zu bringen, die nicht in der Einnahme des Staates, wohl aber in der Ausgabe der Contribuenten oft schwer wiegen.

1) Königsberg, Danzig, Posen, Breslau, Berlin, Potsdam, Magdeburg, Cöln und Aachen.

Aus diesen Umständen ergibt sich, daß die folgende Zusammenstellung noch nicht den ganzen Umfang der zu Staatszwecken verwandten Leistungen des Volkes und der Einnahmen aus dem Staatsvermögen umfaßt, und daß eine systematische Sonderung der Einnahmen und Ausgaben nur so weit möglich gewesen ist, als die Erläuterungen zum Etat von 1844 Material dazu gewähren; dies aber reicht nicht allenthalben aus. Doch aber ist gegenwärtig die Möglichkeit gegeben, den Staatshaushalt mit dem anderer Staaten zu vergleichen, so weit dies aus Budgets überhaupt möglich ist, und dazu genügt die aufgestellte Uebersicht. Streng nach systematischen Principien eingerichtet ist das Budget auch in keinem anderen Staate, und in viel höherem Maße dem wirklichen Stande der Einnahmen und Ausgaben entsprechend ist auch schwerlich irgend ein Budget. Wie geringen Werth gerade die speciellsten Voranschläge haben, weiß jeder Praktiker.

Wir geben nun die Zusammenstellung selbst.

## Brutto-Einnahme.

### I. Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten.

| | Thaler. | Thaler. |
|---|---|---|
| 1. Domainenrevenüen. | | |
| a. An Rentamtsgefällen, Erbpächten, Erbzinsen und an den Geld- und Naturalgefällen (excl. der in natura geleisteten nicht verpachteten Dienste) . . . . . . | 4,132,289 | |
| b. An Einnahmen von verpachteten und administrirten Domainen-Grundstücken und Nutzungen . . . . . . . . . . | 1,828,907 | |
| 2. Forstrevenüen. | | 5,961,196 |
| a. An Einnahmen aus dem Nutz- und Brennholzverkaufe (nach Abzug der Naturaldeputate und anderer Naturalleistungen). | 3,459,504 | |
| b. An Jagdnutzungen . . . . . . . . | 104,621 | |
| c. An Forstnebennutzungen, einschließlich der Forststraf- und Pfandgelder . . . . . | 399,220 | 3,963,345 |
| Summa von Titel I. | | 9,924,541 |

| | |
|---|---|
| II. Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, behufs schnellerer Tilgung der Staatsschulden[1]) . . . . . . . . . . | 1,000,000 |
| Summa von Titel II. | 1,000,000 |

1) Veräußert worden nur noch kleinere Domainen- und Forstgrundstücke, deren Bewirthschaftung schwierig ist.

| | Thaler. |
|---|---|
| **III. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen.** | |
| 1. Von landesherrlichen Gruben- und Hüttenwerken (nach Abzug der Betriebskosten) | 728,190 |
| 2. Von landesherrlichen Salinen | 274,567 |
| 3. Von Bergwerks-Gefällen, Steuern, Sporteln und sonstigen Einnahmen) | 605,081 |
| 4. Fixum aus der Berliner Porcellanmanufactur (netto) | 17,241 |
| Summa von Titel III. | 1,625,079 |
| **IV. Aus Monopolen und ausschließlichen Rechten des Staates.** | |
| 1. Fixum aus der Postverwaltung (netto) | 1,400,000 |
| 2. Lotterieverwaltung | 1,030,151 |
| 3. Salzmonopol | 6,981,720 |
| Summa von Titel IV. | 9,411,871 |
| **V. Aus den directen Steuern.** | |
| 1. Grundsteuer (darunter Beischläge für die Justizkosten und die Unterhaltung der Bezirksstraßen in der Rheinprovinz, sowie für den Deckungsfonds in der Rheinprovinz und Westphalen) | 10,427,944 |
| 2. Classensteuer (darunter Beischläge für die Justizkosten, die Unterhaltung der Bezirksstraßen und zum Departemental-Remissionsfonds in der Rheinprovinz) | 7,188,107 |
| 3. Gewerbesteuer (darunter Beischläge zu denselben Zwecken) | 2,435,460 |
| Summa von Titel V. | 20,051,511 |
| **VI. Aus den indirecten Steuern [1]).** | |
| 1. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben (nach Abzug der nur als durchlaufend in Einnahme und Ausgabe erscheinenden Herauszahlungen an andere Zollvereinsstaaten) | 12,183,110 |
| 2. Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most und Taback | 186,091 |
| 3. Rübenzuckersteuer | 50,530 |
| 4. Conventionsmäßige Schifffahrtsabgaben auf der Elbe, Weser, dem Rheine und der Mosel (incl. Schiffsgebühren) | 476,484 |
| 5. Branntweinsteuer | 5,915,475 |
| 6. Braumalzsteuer | 1,202,484 |
| Latus | 20,014,174 |

1) Mit den sub 4 enthaltenen Schiffsgebühren.

| | | Thaler. |
|---|---|---|
| Transport | | 20,014,174 |
| 7. Steuer vom inländischen Weinbau. . . . . . | | 95,880 |
| 8. Steuer vom inländischen Tabacksbau. . . . . . | | 140,600 |
| 9. Mahlsteuer (darunter Beischläge für die Justizkosten und die Unterhaltung der Bezirksstraßen in der Rheinprovinz). . . . . . . . . . . . . . | | 1,591,665 |
| 10. Schlachtsteuer (desgl.). . . . . . . . . . . . | | 1,340,355 |
| Summa von Titel VI. | | 23,182,674 |
| **VII. Aus den Gebühren, Stempeln u. s. w.** [1]) | | |
| 1. Stempel. . . . . . . . . . . . . . . | | 3,812,325 |
| 2. Gerichtssporteln. | | |
| a. Eigentliche Gerichtssporteln [2]) . . . | 3,685,255 | |
| b. Hypotheken und Gerichtsschreibereigebühren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. . . . . . . . . . | 139,770 | 3,825,025 |
| 3. Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder. . . . . . . . . . . . . . . | | 39,150 |
| 4. Chausseegelder. . . . . . . . . . . . . . | | 1,229,605 |
| 5. Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Canalgefälle. . . . . . . . . . . . . . . | | 587,711 |
| Summa von Titel VII. | | 9,493,816 |
| **VIII. Verschiedenartige zum Theil zufällige Einnahmen.** | | |
| 1) Verschiedene Einnahmen der indirecten Steuerverwaltung, als: Beiträge der Communen zu den Erhebungskosten der Mahl- und Schlachtsteuer, Miethe für die Dienstwohnungen ꝛc. . . . . . . . . . . | | 90,199 |
| 2) Einnahmen der Justizverwaltung für Miethen und Jurisdictionsbeiträge. . . . . . . . . . . . | | 22,000 |
| 3) Abschoßgefälle, Vermögensconfiscate, herrenlose Erbschaften, fiscalische und Polizeistrafen, die außerordentlichen Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds (circa 32,000 Thlr.), mehrere eigene Einnahmen einzelner Ausgabeverwaltungen ꝛc. [3]). . . . . . . . . | | 346,580 |
| Summa von Titel VIII. | | 458,789 |

1) Exclusive der sub VI, 4 enthaltenen Schiffsgebühren, der sub III, 3 enthaltenen Berggebühren und der sub II, 1, a. enthaltenen Lehnsgebühren von nicht ritterschaftlichen Lehen.

2) Im publicirten Etat sind 3,707,255 Thlr. angegeben, darunter befinden sich aber die sub 6. b. aufgeführten 22,000 Thlr. aus Miethen und Jurisdictionsbeiträgen.

3) Hier fehlen, wie oben schon erwähnt ist, Einnahmen verschiedener Fonds an Zinsen von inländischen Staatspapieren, welche sub II, 1. a. verausgabt sind und hier wieder vereinnahmt sein müßten, so wie von anderen Vermögenstheilen.

## Recapitulatio.

| | | Thaler. |
|---|---|---|
| I. | Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten. | 9,924,541 |
| II. | Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen. | 1,000,000 |
| III. | Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen. . . . . . . . . . . . . . | 1,625,079 |
| IV. | Aus Monopolen und ausschließlichen Rechten. | 9,411,871 |
| V. | Aus den directen Steuern. . . . . . . . . | 20,051,511 |
| VI. | Aus den indirecten Steuern. . . . . . . . | 23,182,674 |
| VII. | Aus den Gebühren, Stempeln u. s. w. . . | 9,493,816 |
| VIII. | Verschiedenartige zum Theil zufällige Einnahmen. | 458,789 |
| | Summa der Einnahme | 75,148,281 |

---

# Ausgabe.

| | | Thaler. |
|---|---|---|
| I. Für die königliche Familie. . . . . . | | 2,573,099 |
| Summa von Titel I. | | 2,573,099 |
| II. Aus Verbindlichkeiten des Staates aller Art. | | |
| 1. Für das Staatsschuldenwesen. | | |
| a. Zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden [1]). . . . | 4,961,885 | |
| b. Zur Tilgung derselben. . . . . . . | 2,251,115 | |
| c. Zur Verzinsung und Tilgung später übernommener Provinzialschulden. . . | 40,920 | 7,253,920 |
| 2. Zur Verzinsung und Tilgung von aufgenommenen Capitalien und Vorschüssen für die laufende Verwaltung. | | |
| a. Für die Chausseebaucapitalien (Prämienanleihe). . . . . . . . . . | 576,000 | |
| b. Für eingezogene Stiftungscapitalien und temporaire Vorschüsse anderer Königlicher Cassen [2]). . . . . . . . . | 358,840 | 934,840 |
| Latus | | 8,188,760 |

---

1) Hierunter sind die Zinsen der sehr bedeutenden Masse von Staatspapieren inbegriffen, welche im Besitze von anderen Staatsfonds sich befinden, und wahrscheinlich fast 1/4 der ganzen Schuldenmasse betragen.

2) Dieser Posten ist eine Folge des außerordentlichen Aufwandes, den die Cholera und der polnische Krieg, namentlich auch die Ernährung zweier übergetretener polnischer Armeecorps verursacht haben.

| | | Thaler. |
|---|---|---|
| Transport | | 8,188,760 |
| 3. Für Grundabgaben (excl. der auf den Chausseen haftenden Lasten [cf. VIII. 5.c. β.] und deren Ablösung.) | Thaler. | |
| a. Passivrenten, Competenzen und öffentliche Abgaben von Domainen. . . . | 429,928 | |
| b. Geldvergütungen für Holzdeputate und sonstige auf den Forstgrundstücken haftende Lasten. . . . . . . . . . | 49,001 | |
| c. Zur Ablösung kleiner Passivrenten. . | 100 000 | 578,929 |
| 4. An Entschädigungen aus verschiedenen Titeln. | | |
| a. An lebenslänglichen Competenzen und Pensionen der Mitglieder aufgehobener Corporationen; an Pensionen, welche sich auf den Reichsdeputations=Hauptschluß vom 25. Februar 1803, oder andere Staatsverträge gründen, und an sonstigen künftig wegfallenden Zahlungen, als Wartegelder, Leibrenten, Pensionen 2c. die auf früheren Verpflichtungen und Bewilligungen beruhen. . . . . . . | 1,232,121 | |
| b. Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen [1]. . . . . . . . . | 254,110 | |
| c. Zuschuß an die Civilwittwencasse aus der Garantie vom Jahre 1775. . . | 310,193 | |
| d. Rheinschifffahrtsrenten. . . . . . . | 33,243 | 1,829,667 |
| 5) Ausgaben für die gutsherrliche Polizeiverwaltung und Patronatslasten auf den Domainen. . . . . | | 107,536 |
| Summa von Titel II. | | 10,704,892 |

III. Centralbehörden für sämmtliche Zweige der Civilverwaltung.

| | |
|---|---|
| 1. Geheimes Civilcabinet. . . . . . . . . . . . . | 20,203 |
| 2. Büreau des Staatsministerii. . . . . . . . . | 64,424 |
| 3. Staatsbuchhalterei. . . . . . . . . . . . . | 28,219 |
| 4. Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen. . | 15,968 |
| 5. Staats= und Cabinetsarchiv. . . . . . . . . | 10,435 |
| 6. Provinzialarchive. . . . . . . . . . . . . | 11,422 |
| Latus | 150,671 |

1) Theils für die ehemals reichsunmittelbaren Häuser für verschiedene Rechte und unter der Fremdherrschaft erlittene Verluste, namentlich für den Verzicht auf Steuerprivilegien; theils für aufgehobene Privatzollberechtigungen.

| | Thaler. |
|---|---|
| Transport | 110,671 |
| 7. Staatssecretariat. . . . . . . . . . . . . . . | 23,911 |
| 8 Oberrechnungskammer. . . . . . . . . . . . . | 123,781 |
| 9. General-Ordens-Commission. . . . . . . . . | 20,946 |
| 10. Statistisches Büreau. . . . . . . . . . . . . | 11,209 |
| Summa von Titel III. | 330,518 |
| IV. Für das Heer (einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filialanstalten, und der Beiträge zum Baue der Festungen Ulm und Rastatt mit 278,572 Thlrn., aber ausschließlich extraordinairer Festungsbauten im Lande und der den Kreisen obliegenden Gestellung von Landwehrpferden.) . . . . . . . . . . . . . . . | 24,601,208 |
| V. Für die auswärtigen Angelegenheiten. | 729,304 |
| VI. Für die Justizverwaltung (ausschließlich außerordentlicher Bauten, aber einschließlich der Erhebungskosten der Sporteln, der Erbschafts-, der Proceß-Stempel rc.) . . . . . . . . . . . . . . | 5,985,193 |

VII. Verwaltung des Innern.

1. Landeshoheitssachen, Polizei, Landesculturfachen (excl. der Regierungen und der Districtsverwaltung, der den Provinzen obliegenden Unterhaltung von Irren-, Landarmen und Correctionshäusern, der den Communen oder Gutsherren obliegenden Polizei in kleineren Orten, der den Bergämtern obliegenden Bergpolizei.)

| | Thaler. |
|---|---|
| a. Central-Verwaltung (Ministerium des Innern). . . . . . . . . . . . | 116,743 |
| b. Für Kosten der Polizeiverwaltung in mehreren großen Städten, polizeiliche Aufsicht an den Landesgrenzen und andere polizeiliche Zwecke, einschließlich der Censurverwaltung. . . . . . . . . . . | 450,022 |
| c. Für Straf- und Besserungsanstalten (ausschließlich außerordentlicher Bauten). | 496,827 |
| d. Für die Landgensd'armerie. . . . . | 631,611 |
| e. Für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten. . . . . . . . . . . . . | 151,648 |
| Latus | 1,846,851 |

| | Thaler. | Thaler. | Thaler. | Thaler. |
|---|---|---|---|---|
| Transport | | | | 1,846,851 |
| f. Zu Verwendung für besondere wohlthätige Zwecke, der Betrag der erblosen Verlassenschaften. . . . . . . . | | | 16,000 | |
| g. Für die Auseinandersetzungs-Behörden, das Landesökonomie-Collegium und andere landwirthschaftliche Zwecke (ausschließlich großer Meliorationen). . . | | | 150,195 | |
| h. Gestüt-Verwaltung (inclus. Centralverwaltung). . . . . . . . . . . . . | | | 173,306 | 2,186,352 |
| 2. Handel, Gewerbe und Bauwesen (excl. des administrativen Theils der Provinzial- und Districtsverwaltung.) | | | | |
| a. Centralverwaltung (Abtheilung im Finanz-Ministerio, Ober-Baudeputation, technische Deputation) circa . . . . . . . . | | | 83,000 | |
| b. Gewerbeinstitut und Bauschule in Berlin, Gewerbeschulen in den Provinzen und zur Förderung allgemeiner gewerblicher und mercantiler Zwecke circa . | | | 115,000 | |
| c. Bauwesen (ausschließlich extraordinairer Bauten). | | | | |
| α. Besoldungen und Fuhrkosten des bautechnischen Beamten-Personals in den Provinzen circa . | | 279,000 | | |
| β. Unterhaltung der fiscalischen Wasserwerke, Brücken und Fähren, zu Strom- und Uferbauten, zur Unterhaltung unchaussirter Wege und Collegienhäuser ꝛc. circa | | 856,000 | | |
| γ. Wegebau (ausschließlich der unchaussirten Wege.) | | | | |
| aa. Besoldungen, Diäten und Fuhrkosten der Wegebaubeamten und zur Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Beamten und der Chausseewärter . | 149,800 | | | |
| bb. Unterhaltung der vorhandenen 1384 Meilen Chaussee, einschließl. Besoldung, Bekleidung u. | | | | |
| Latus | 149,800 | 1,135,000 | 198,000 | 2,186,352 |

| | Thaler. | Thaler. | Thaler. | Thaler. |
|---|---|---|---|---|
| Transport | 149,800 | 1,135,000 | 198,000 | 2,186,352 |
| Pensionirung des Chaussee-Aufseher- und Wärter-Personals. . . . | 1,557,000 | | | |
| cc. Chaussee-Neubauten (excl. der außerordentl. Bauten [1]). | 500,000 | | | |
| dd. Bezirks-Straßen auf dem linken Rheinufer circa. | 145,000 | | | |
| | | 2,351,800 | 3,486,800 | |
| δ. Fonds zur Beförderung der Eisenbahnbauten | | | 528,300 | |
| ε. Insgemein [2]). . . . . . . . . . . . | | | 2,617 | 4,215,717 |
| 3. Kirchen-, Schul- und Medicinalwesen (excl der Administration bei Regierungen und Districtsbehörden.) | | | | |
| a. Central-Verwaltung (Ministerium der geistlichen Angelegenheiten). . . . . | | | 134,527 | |
| b. Für den Cultus (einschl. 712,215 Thlr. für katholisch-geistliche Zwecke). . . . | | | 951,990 | |
| c. Für den öffentlichen Unterricht. . . . | | | 1,217,048 | |
| d. Zu gemeinschaftlichen Ausgaben für beide Verwaltungszweige, namentlich für die Consistorien und Provinzial-Schul-Collegien, für die geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen, zur Verbesserung der äußeren Lage des geistlichen und Lehrstandes und zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude landesherrlichen Patronats . . . . . . . . . . | | | 512,889 | |
| e. Für die Medicinal-Verwaltung. . . . | | | 303,486 | 3,119,940 |
| 4. Für Erhaltung der Circulationsmittel; zur Deckung des Verlustes bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollwichtigen Münzen. . . | | | | 400,000 |
| Summa von Titel VII. | | | | 9,922,009 |

1) Vergl. Titel IX, 3.

2) Die Addirung der in den Erläuterungen angegebenen einzelnen Posten des Titels für Gewerbe- und Bauverwaltung excl. Chausseen ergiebt statt 2,008,917 Thlr. nur 2,006,300 Thlr., da nur das ungefähre Verhältniß der einzelnen Posten zu einander angegeben werden sollte. Die überschießenden 2,617 Thaler haben daher sub „Insgemein" ausgeworfen werden müssen.

| | | | Thaler. |
|---|---|---|---|
| **VIII. Finanz-Verwaltung (Erhebung der Einnahmen ꝛc., excl. der Postverwaltung.** | | | |
| 1. Centralverwaltung (excl. bei den Bergwerken). | | Thaler. | |
| a. Finanzministerium, General-Verwaltung der Steuern, General-Staatscasse. . . | | 158,653 | |
| b. Generalverwaltung der Domainen und Forsten. . . . . . . . . . . . . | | 99,909 | 258,562 |
| 2. Verwaltung der Domainen und Forsten. | | | |
| a. Der Domainen (excl. der Regierungen und des Baupersonals). | Thaler. | | |
| α. Aufsichts- und Erhebungskosten | 257,765 | | |
| β. An Remissionen. . . . . | 18,370 | | |
| γ. An Bau-, Vermessungs-, Separations-, Proceß- und anderen ähnlichen Kosten. . . . . . | 362,557 | 638,692 | |
| b. Der Forsten (excl. des Subalternpersonals bei den Regierungen. | | | |
| α. An Besoldungen der Regierungsforstbeamten und Forst-Inspectoren. . . . . . . | 167,505 | | |
| β. An Forstschutz- und Erhebungskosten und andern Local-Verwaltungsausgaben. . . . | 884,335 | | |
| γ. An Holzhauer- u. Holzfuhrlöhnen. | 500,909 | | |
| δ. An Ausgaben zu Forstculturen, Vermessungen und Separationen, für Forstwege- und Wasserbauten, an Proceßkosten, so wie an Unterhaltungskosten der Forstdienstgebäude und Forstlehranstalten. . . . . . | 402,433 | | |
| ε. An Pensionen und Unterstützungen der Wittwen und Waisen executiver Forstbeamten und an Remunerationen dieser Beamten. | 80,940 | 2,036,122 | 2,674,814 |
| 3. Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen (excl. der speciellen Betriebskosten). | | | |
| a. Besoldungen, Reisekosten und Büreaubedürfnisse der Bergämter, der Oberbergämter und der mit dem Finanzministerium verbundenen Generalverwaltung. . . . | | 372,228 | |
| b. Zu größeren Gruben- und anderen Neubauten und zu Meliorationen. . . . . | | 102,978 | |
| | Latus | 475,206 | 2,933,376 |

| | | Thaler. | Thaler. |
|---|---|---|---|
| Transport | | 495,206 | 2,933,376 |
| c. Zu berg- und hüttenmännischen Versuchen, sowie zur Unterhaltung der Bergschulen, der Bergeleven und zu ähnlichen Ausgaben. . . . . . . . . . | | 32,632 | 507,838 |
| 4. Verwaltung von Monopolien und ausschließlichen Rechten (excl. der nicht ausgeworfenen Postverwaltungskosten). | | | |
| a. Lotterieverwaltung. | | | |
| α. Einnahmegebühr. . . . . . | 111,860 | | |
| β. Besoldungen und sonstige Verwaltungskosten. . . . . . . | 35,091 | | |
| γ. Möglicher Verlust für nicht abgesetzte Loose. . . . . . . | 20,000 | 166,951 | |
| b. Salzmonopol (excl. der Oberleitung bei den Provinzialsteuer-Directionen.) | | | |
| α. Ankauf des Salzes. . . . | 1,601,142 | | |
| β. Verpackungs-Material. . . . | 159,219 | | |
| γ. Frachtlöhne. . . . . . . | 623,087 | | |
| δ. Betriebsausgaben für Magazine, Packlöhne 2c . . . . | 194,009 | | |
| ε. Besoldungen und Provisionen. | 88,963 | 2,666,420 | 2,833,371 |
| 5. Erhebung der Steuern und Abgaben (excl. der Generalkosten für die directen Steuern bei den Regierungen und Landrathsämtern, der bei den Bergämtern bewirkten Erhebung der Bergwerksteuern, der Mitwirkung sämmtlicher Verwaltungs- und Justizbehörden bei Erhebung der Stempelgefälle, der durch die Gerichte bewirkten Erhebung der Gerichtssporteln und der bei den einzelnen Steuergattungen bemerkten Specialkosten; dagegen incl. der auf den Chausseen haftenden Grundlasten). | | | |
| a. Directe Steuern (excl. wie oben). | | | |
| α. Grundsteuer (excl. der den Communen obliegenden Unterhaltung des Katasters und Localerhebung in einigen Provinzen). | | | |
| aa. Elementarerhebungskosten. . . . | 121,158 | | |
| bb. Remissionen und Erstattungen. . . . | 199,483 | | |
| Latus | 320,641 | | 6,274,585 |

| | | Thaler. | Thaler. | Thaler. |
|---|---|---|---|---|
| Transport | | 320,641 | | 6,274,585 |
| cc. Kosten der Kreiscassen und der Anfertigung der Grundsteuererhebungsrollen und Besoldungen der Steueraufsichts- und Fortschreibungsbeamten, so wie der Executoren. . . . . | 264,996 | | | |
| | | 585,637 | | |
| β. Classensteuer incl. 8763 Thlr. zum Departemental-Remissionsfonds in der Rheinprovinz, Antheil des Fürstenthums Lippe an dem Aufkommen der Stadt Lippstadt. . . . . . . . . | | 297,761 | | |
| γ. Gewerbesteuer, incl. Departemental-Remissionsfonds für die Rheinprovinz, Zuschuß zu den Kosten des Gewerbesteueramtes zu Berlin, Antheil des Fürstenthums Lippe. . . . . . . . . . | | 98,491 | 981,889 | |
| b. Indirecte Steuern (incl. der Oberleitung bei dem Salzdebit, der Erhebung der Stempelgefälle und den Communications-Abgaben, der bei den Steuerämtern ressortiren- Erhebung der Niederlage ꝛc. Gelder u. Schiffsgebühren, sowie der Erhebung der Communalzuschläge zu der Mahl- und Schlachtsteuer) | | | | |
| α. Gehalte der Beamten bei den Provinzial-Steuer-Directionen, sowie zu Diäten, Reisekosten und Büreaubedürfnissen dieser Behörden. . . . . . . . | | 321,698 | | |
| β. Gehalte und Tantièmen der executiven Steuerbeamten, Kosten der Haupt- und Neben-Zoll- und Steuerämter, Grenzschutz, Einwirkung auf die Zollerhebung in den Zollvereinsstaaten. . . . . . . | | 2,928,376 | | |
| γ. Zu größeren Bauten und Hauptreparaturen der Steuerdienstgebäude. . . . . . . . | | 60,000 | | |
| δ. Rheinschifffahrtsverwaltung. . | | 9,870 | 3,319,944 | |
| Latus | | | 4,301,833 | 6,274,585 |

| | Thaler. | Thaler. |
|---|---|---|
| Transport | 4,3[illegible]1,833 | 6,274,585 |

c. Gebühren (excl. der den Provinzialsteuer-Directionen zustehenden Oberleitung bei Erhebung der Stempelgefälle, der Communicationsabgaben und der Brücken-, Fähr- und Hafengelder, sowie der von den Steuerämtern ressortirenden Erhebung der Niederlage- 2c. Gelder und der Schiffsgebühren, der durch die Gerichte bewirkten Erhebung der Gerichtssporteln und des größten Theiles der Stempelerhebung im Allgemeinen, dagegen incl. der auf den Chausseen haftenden Grundlasten).

| | | Thaler. | Thaler. |
|---|---|---|---|
| α. Für Anschaffung des erforderlichen Stempelmateriales und für die Stempelsteuererhebung. . . | 55,554 | | |
| β. Für Chausseegelderhebung, incl. der auf den Chausseen haftenden Grundlasten. . . . . . . . | 116,807 | | |
| γ. Für Erhebung der Brücken-, Fähr- und Hafengelder. . . . . | 17,190 | | |
| δ. Honorare und Tantièmen der zur Berechnung der Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren in der Rheinprovinz verpflichteten Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber. . . . . . . | 64,347 | 253,169 | 4,555,002 |
| Summa von Titel VIII. | | | 10,829,587 |

## IX. Ausgaben für Behörden und Fonds, die sämmtlichen Verwaltungszweigen gemeinsam sind (excl. der sub 4 aufgeführten Centralbehörden).

| | Thaler. |
|---|---|
| 1. Für Ober-Präsidien und Regierungen (excl. der Oberforstmeister und technischen Forsträthe, der geistlichen und Schulräthe, Medicinalräthe und Bauräthe)-, an Besoldungen, Remunerationen, Diäten, Fuhrkosten, Büreaubrdüfnissen, Proceß- und anderen allgemeinen Verwaltungskosten. . . . . . . . . | 1,704,489 |
| 2. Kosten der Kreis- und Districtsverwaltung. . . . | 755,610 |
| 3. Zu außerordentlichen Bedürfnissen, als: Strom-, Ha- | |
| Latus | 2,460,099 |

| | Thaler. |
|---|---|
| Transport | 2,460,099 |
| fen-, Chaussee-, Militair-, Justiz-, Polizei-Bauten, Landes-Meliorationen rc. [1]) | 2,500,000 |
| 4. Fonds zu Gnadenbewilligungen aller Art, (incl. Erhaltung alter Baudenkmäler rc.) | 350,000 |
| 5. Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Waisen | 985,527 |
| 6. Zinsen der Amts-Cautionen | 211,845 |
| Summa von Titel IX. | 6,507,471 |
| X. Reservefonds (außer den Fonds zur Deckung der Cassenanweisungen, der aus den Zinsen der 14,500,000 Thlr. für Cassenanweisungen deponirten Staatsschuldscheine gebildet wird, und der Vermehrung anderer Fonds aus eigenen Einnahmen). | |
| 1. Zur Uebertragung der Einnahmeausfälle, insbesondere des von der mit dem 1. October eingetretenen Porto-Ermäßigung zu erwartenden Ausfalls an Postrevenüen | 1,000,000 |
| 2. Zu unvorhergesehenen Ausgaben | 500,000 |
| 3. Zur Ansammlung eines extraordinairen Deckungsfonds Bestreitung der für Eisenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten und zur Vermehrung des Hauptreserve-Capitals | 1,462,000 |
| Summa von Titel X. | 2,962,000 |

## Recapitulatio.

| | |
|---|---|
| I. Für die königliche Familie | 2,573,099 |
| II. Aus Verbindlichkeiten des Staates aller Art. | 10,704,892 |
| III. Centralbehörden | 330,518 |
| Latus | 13,608,509 |

1) Zur Erläuterung der Bestimmung dieser Fonds gibt der Finanzminister an, daß von den 1841 — 1843 dazu ausgeworfenen 7,500,000 Thlrn. unter Anderem folgende Verwendungen gemacht sind:

| | |
|---|---|
| a. zu Festungsbauten | 1,720,000 Thlr. |
| b. zu Justizbauten | 668,000 „ |
| c. zu Hafen-, Canal-, Strom- und Brückenbauten und zu den Kosten einer Uebungscorvette | 2,120,000 „ |
| d. zu extraordinairen Chaussee-Neubauten | 1,157,000 „ |
| e. zu Gefängnißbauten | 464,000 „ |
| f. zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen | 341,000 „ |
| Summa | 6,460,000 Thlr. |

| | Thaler. |
|---|---:|
| Transport | 13,608,509 |
| IV. Für das Heer. . . . . . . . . . . . . | 24,604,208 |
| V. Für die auswärtigen Angelegenheiten. . . . | 729,304 |
| VI. Für die Justizverwaltung. . . . . . . . | 5,985,193 |
| VII. Für die Verwaltung des Innern. . . . . | 9,922,009 |
| VIII. Finanzverwaltung. . . . . . . . . . . . | 10,829,587 |
| IX. Ausgaben für Behörden und Fonds, die sämmtlichen Verwaltungszweigen gemeinsam sind. . | 6,507,471 |
| X. Reservefonds. . . . . . . . . . . . . | 2,962,000 |
| Summa der Ausgaben | 75,148,281 |

## Balance.

| | |
|---|---:|
| Einnahmen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 75,148,281 |
| Ausgaben . . . . . . . . . . . . . . . . . | 75,148,281 |
| | balancirt. |

Der publicirte Etat gibt an Rein-Einnahme und entsprechender Ausgabe 57,677,194 Thlr. an, also 17,471,087 Thlr. weniger. Setzt man von dieser Differenz ab:

1. die Sporteleinnahme mit . . . . 3,707,255 Thlr.
2. die sub tit. I. 3. a. und b. 4. d. 5. der Zusammenstellung aufgeführten Lasten mit . . . . . . . . . . 619,708 „
3. die sub tit. I. aufgeführte Zahlung an den Kronfideicommißfonds mit . . 2,573,099 „

Summa 6,900,062 Thlr.

so erhält man: 10,571,025 Thlr. oder grade den Betrag, der nach Titel VIII. der Zusammenstellung sich für die Finanzverwaltungskosten ohne die Centralverwaltungskosten sub 1. ergibt [1]). ——

---

1) Zu leichterer Vergleichung obiger Zusammenstellung mit dem publicirten Etat geben wir nachstehend ein Renvoi zu letzterem.

| Im publicirten Etat. | | | In der obigen Uebersicht. der Einnahmen | In der obigen Uebersicht. der Ausgaben. |
|---|---|---|---|---|
| **I. Einnahme.** | | | | |
| Tit. 1. | ante lineam | Bruttoeinnahme der Domainen- u. Forstverwaltung | tit. I. | |
| a. „ | „ | Verwaltungskosten ꝛc. . | . . . . . | tit. II. 3. a. b. 5. VIII. 2. |
| b. „ | „ | Antheil des Kronfideicommissfonds . . . . . . . | . . . . . | tit. I. |
| „ 2. | in linea | Erlös der Domainenveräußerungen ꝛc. . . . . . | tit. II. | |
| „ 3. | ante lineam | Bruttoeinnahme der Bergwerke ꝛc. . . . . . | tit. III. 1. 2. und tit. V. 4. | |
| „ „ | „ „ | Verwaltungskosten ꝛc. . | . . . . . | tit. VIII. 3. |
| „ „ | „ „ | Porcellanmanufactur . . | tit. III. 3. | |
| „ 4. | in linea | Postverwaltung . . . | tit. IV. 1. | |
| „ 5. | „ „ | Lotterieverwaltung . . | tit. IV. 2. | tit. VIII. 4. a. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tit. 6. a. ante lineam | Bruttoeinnahme der Grundsteuer . . . . . . | tit. V. 1. | |
| = = = = = | Verwaltungskosten . . | . . . . . | tit. VIII. 5. a. α. |
| = = b. = = | Bruttoeinnahme der Classensteuer . . . . . . | tit. V. 2. | |
| = = = = = | Verwaltungskosten . . | . . . . . | tit. VIII. 5. a. β. |
| = = c. = = | Bruttoeinnahme der Gewerbesteuer . . . . | tit. V. 3. | |
| = = = = = | Verwaltungskosten . . | . . . . . | tit. VIII. 5. a. γ. |
| = = d. = = | Bruttoeinnahme der indirecten Steuern u. Gebühren | tit. VI. VII. 1. 2. b. 3. 4. 5. VIII. 1. | |
| = = = = = | Verwaltungskosten . . | . . . . . | tit. II. 4. d. VIII. 5. b. c. |
| = = e. = = | Bruttoeinnahme des Salzmonopols . . . . . | tit. IV. 3. | |
| = = = = = | Verwaltungskosten . . | . . . . . | tit. VIII. 4. b. |
| = 7. in linea | Insgemein . . . . . . | tit. VIII. 3. | |
| | **II. Ausgabe.** | | |
| Tit. 1. in linea | Staatsschuldenwesen . . | . . . . . | tit. II. 1. |
| = 2. a. = = | Pensionen . . . . . . | . . . . . | tit. IX. 5. |
| = = b. = = | Leibrenten . . . . . . | . . . . . | tit. II. 4. a. |
| = 3. a. = = | Entschädigungen . . . | . . . . . | tit. II. 4. b. |
| = = b. = = | Cautionszinsen . . . | . . . . . | tit. IX. 6. |
| = = c. = = | Für eingezogene Capitalien | . . . . . | tit. II. 2. 6. |
| = = d. = = | Zuschuß z. Civilwittwencasse | . . . . . | tit. II. 4. c. |
| = 4. = = | Centralbehörden . . . | . . . . . | tit. III. |
| = 5. = = | Minist. der geistl. Angel. | . . . . . | tit. VII. 3. |
| = 6. = = | Ministerium des Innern | . . . . . | tit. VII. 1. a—e. g. IX. 2. |
| = 7. = = | Minist. des Auswärtigen | . . . . . | tit. V. |
| = 8. = = | Kriegsministerium . . . | . . . . . | tit. IV. |
| = 9. ante lineam | Justizministerialausgaben | . . . . . | tit. VI. |
| = = = = | Sporteln rc. . . . . . | tit. VII. 2. a. VIII. 2. | |
| = 10. in linea | Finanzministerium . . . | . . . . . | tit. VIII. 1. a. |
| = 11. = = | Gen.-Verw. der Domainen und Forsten . . . . . | . . . . . | tit. VIII. 1. b. |
| = 12. = = | Handel und Gewerbe . | . . . . . | tit. VII. a. b. c. α. β. γ. dd. δ. ε. |
| = 13. = = | Chausseen, incl. Tilgung und Verzinsung d. aufgenommenen Chausseebaucapitalien | . . . . . | tit. II. 2. a. VII. γ. aa. bb. cc. |
| = 14. = = | Oberpräsidien und Regierungen . . . . . . . | . . . . . | tit. IX. 1. |
| = 15. = = | Haupt- und Landgestüte | . . . . . | tit. VII. 1. h. |
| = 16. = = | Ablösung kleiner Passivrenten | . . . . . | tit. II. 3. c. |
| = 17. = = | Umprägung rc. . . | . . . . . | tit. VII. 4. |
| = 18. = = | Zu wohlthätigen Zwecken | . . . . . | tit. VII. 1. f. |
| = 19. = = | Zu extraordinairen Bauten und Meliorationen . . | . . . . . | tit. IX. 3. |
| = 20. = = | Gnadenbewilligungen . | . . . . . | tit. IX. 4. |
| = 21. = = | Deckung der Einnahmeausfälle. . . . . . . | . . . . . | tit. X. 1. |
| = 22. = = | Unvorhergesehene Ausgaben | . . . . . | tit. X. 2. |
| = 23. = = | Zur Ansammlung eines Deckungsfonds zur Bestreitung der für Eisenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten und zur Vermehrung des Hauptreservecapitals | . . . . . | tit. X. 3. |

Eine Betrachtung des Verhältnisses der verschiedenen Einnahme- und Ausgabezweige unter einander, der Erhebungskosten zu den Einnahmen u. s. w., ferner eine Vergleichung des preußischen Budgets mit denen anderer größerer Staaten behalten wir uns für spätere Artikel vor. Wir bemerken nur im Voraus, daß der Werth des Geldes, der Umfang der als Gegenstand der Staatswirthschaft im engeren Sinne betrachteten Zwecke, die nicht in Gelde anzuschlagenden Leistungen der Unterthanen, in den verschiedenen Staaten so verschieden sind, daß eine auf Zahlen gerichtete Zusammenstellung nur zu einer schiefen Auffassung führen, und daß jede Vergleichung der Finanzverhältnisse verschiedener Länder nur dazu dienen kann, in Verbindung mit der Kunde der übrigen Staatsverfassung einen allgemeinen Standpunct für die Beurtheilung der Verwaltung dieser Länder zu geben. Wenn wir daher uns auf einige Zahlenzusammenstellungen einlassen werden, so wird es mehr sein, um charakteristische Unterschiede in den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen hervorzuheben, als eine Vergleichung der eigentlichen Finanzverhältnisse zu geben.

Auch behalten wir uns vor, in kurzen Zügen, so weit die Dürftigkeit des Materials es gestattet, eine Darstellung der Entwickelung der preußischen Finanzverhältnisse seit der Organisation der Finanzen im Jahre 1820 zu geben. Das Hauptmaterial bieten die Etats, welche in den Jahren 1821, 1829, 1832, 1835, 1838, 1841, 1844 publicirt sind; die kurzen Angaben derselben, welche namentlich, wie schon vielfach hervorgehoben ist, nicht die Erhebungskosten 2c. umfassen, werden theilweise, jedoch nur unvollständig, durch die Mittheilungen in Hoffmann's „Lehre von den Steuern" ergänzt. Vorläufig geben wir hier eine Zusammenstellung der Etats pro 1821, 1829, 1838 und 1844, welche genügen, um das allmählige Fortschreiten darzustellen. Die Angaben pro 1821 und 1829 sind nicht ganz den publicirten Etats entsprechend, da wir es für nöthig befunden haben, den einzelnen Positionen möglichst denselben Umfang zu geben, den sie in den späteren Etats haben. Die Ordnung der Titel ist ebenfalls etwas verändert, um sie möglichst der Reihenfolge in der oben gegebenen Zusammenstellung für das Jahr 1844 entsprechend zu machen. Ganz hat dies nicht gelingen können, theils weil die Beiträge der von den Einnahmen abgesetzten Ausgaben, und von den Ausgaben abgesetzten Einnahmen, theils weil die einzelnen Bestandtheile der verschiedenen Einnahme- und Ausgabezweige für die früheren Jahre nicht bekannt sind; der Gleichmäßigkeit wegen ist daher auch pro 1844 Ordnung und Umfang der einzelnen Titel nicht allenthalben der Uebersicht gleich gestellt.

# Einnahme

## nach den Etats der Jahre

| | 1821. | | 1829. | | 1838. | | 1844. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten . . . . . . . . | | [1]) 5,604,650 | | [5]) 4,254,000 | | 4,083,000 | | 4,090,163 |
| 2. Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen . . . . . . | | 1,000,000 | | 1,000,000 | | 1,000,000 | | 1,000,000 |
| 3. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, incl. der Porcellan-Manufactur in Berlin . . . . . . . . . | | 572,000 | | 1,014,000 | | 917,000 | | 1,117,241 |
| 4. Von Monopolien und ausschließlichen Rechten. | | | | | | | | |
| a. Post . . . . . . . . . . . | 800,000 | | [6]) 1,100,000 | | 1,200,000 | | 1,400,000 | |
| b. Lotterie . . . . . . . . . . | 507,800 | | 684,000 | | 928,000 | | 863,200 | |
| c. Salzmonopol . . . . . , . | 3,800,000 | 5,107,800 | 4,783,000 | 6,567,000 | 5,620,000 | 7,748,000 | [10]) 4,315,301 | 6,578,500 |
| 5. Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung . . . . . . . | | | | | | | | |
| a. Grundsteuer . . . . . . . . | [2]) 9,516,000 | | 9,657,000 | | 9,847,000 | | [11]) 9,842,307 | |
| b. Classensteuer . . . . . . . . | 6,321,850 | | 6,368,000 | | 6,502,000 | | 6,890,346 | |
| c. Gewerbesteuer . . . . . . . | 1,600,000 | | 1,736,000 | | 2,054,000 | | 2,336,969 | |
| d. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen, an Wegegeldern, Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen rc., ferner der Stempelsteuer . . . . . | [3]) 18,370,000 | 35,807,850 | [7]) 19,306,000 | 37,067,000 | [9]) 20,130,000 | 38,533,000 | 25,475,078 | 44,544,700 |
| 6. An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen | | [4]) 1,831,700 | | [8]) 598,000 | | 400,000 | | [12]) 346,590 |
| | | 49,924,000 | | 50,770,000 | | 52,681,000 | | 57,677,194 |

1) Um eine richtige Vergleichung mit den folgenden Etats möglich zu machen, müßten hier die Gehalte der Regierungsforstbeamten zugesetzt werden, die 1821 sub tit. 8. a. verausgabt, später von den Domainen- und Forsteinnahmen vorweg abgesetzt sind.

2) In dem gedruckten Etat sind nur 9,326,000 Thlr. angegeben, dazu sind aber 190,000 Thlr. Beischläge zur Grundsteuer in den westlichen Provinzen für Erhaltung der Bezirksstraßen hinzuzusetzen, welche im gedruckten Etat weder in Einnahme noch in Ausgabe gestellt sind. Ferner müßte, um eine richtige Vergleichung mit den nachfolgenden Etats möglich zu machen, noch eine Summe zugesetzt werden, welche in den späteren Etats hier in Einnahme und unter dem Titel „Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen" wieder in Ausgabe gestellt, im Etat für 1821 aber von der Einnahme vorweg abgesetzt ist; dies kann aber nicht geschehen, da der Betrag dieser Summe unbekannt ist.

3) In dem gedruckten Etat sind 18,610,000 Thlr. angegeben. Davon müssen aber, um eine Vergleichung mit den späteren Etats möglich zu machen, 240,000 Thlr. für die provinziellen Verwaltungskosten der indirecten Steuern abgesetzt werden, welche im Etat pro 1821, in dem Betrage der Ausgaben für die Regierungen (welche bis 1826 die indirecten Steuern verwalteten) stecken, in den späteren Etats aber von der Einnahme an indirecten Steuern vorweg abgesetzt sind.

4) Im gedruckten Etat sind 1,857,700 Thlr. angegeben, darunter stecken aber 26,000 Thlr. Revenüenüberschüsse des Fürstenthums Neuenburg und Valendis, welche nur noch im Etat von 1829, und zwar dort speciell ausgeworfen, erscheinen und, um die Vergleichung mit den späteren Etats möglich zu machen, abgesetzt sind. Ferner hätten von diesem Einnahmetitel pro 1821, 1829 und wahrscheinlich auch 1838 noch die darunter enthaltenen Beträge an Aufgeld für das nicht in natura wieder zur Verausgabung kommende Gold hier abgesetzt, und den speciellen Einnahmetiteln zugesetzt werden müssen, wie es in dem Etat pro 1844 geschehen ist; es sind aber diese Beträge unbekannt. Die Höhe dieses Titels für 1821 erklärt sich übrigens daraus, daß unter demselben bedeutende Summen an Ersparnissen aus den Vorjahren in Einnahme gestellt sind, während die späteren Etats nur die Einnahme des laufenden Jahres umfassen. — Die Gesammt-Einnahme stellt sich 76,000 Thlr. niedriger als nach dem gedruckten Etat, wofür die Gründe in den obigen Erläuterungen angegeben sind.

5) Die bedeutende Abnahme dieses Titels gegen 1821, erklärt sich theils aus den stattgehabten Veräußerungen und Capitalablösungen, theils aus dem Sinken der Kornpreise, das in den östlichen Provinzen, aus denen die stärksten Domanialeinnahmen kommen, gegen 45 Procent betrug. Ein Theil der durch Veräußerungen ausgefallenen Einnahme ist indeß unter der Grundsteuer wieder in Zugang gekommen.

6) Die erhebliche Steigerung dieses Titels rührt großen Theils daher, daß 1821 bedeutende vorübergehende Ausgaben für Wiederherstellung des durch den Krieg verfallenen Betriebes gemacht werden mußten.

7) Die Steigerung gegen 1821, würde noch bedeutend größer gewesen sein, wenn nicht die Aenderung der Stempelgesetzgebung im Jahre 1822 einen Ausfall von mehr als 250,000 Thlrn., die in demselben Jahre abgeschlossene Elbschiffahrts-Convention einen Ausfall von mindestens 200,000 Thlr. verursacht und die Ermäßigung des Chausseegeldtarifs im Jahre 1828 einen niedrigeren Ansatz als den Durchschnittsertrag der letzten Jahre nothwendig gemacht hätte.

8) Wegen des hierunter steckenden Goldagios, vergl. Anm. 3. — Die Gesammt-Einnahme stellt sich durch den Wegfall der Ueberschüsse von Neuenburg 26,000 Thlr. niedriger als nach dem gedruckten Etat.

9) Der geringe Anwachs seit 1829 erklärt sich aus den Folgen des Zollvereins.

10) Der geringere Ertrag des Salzmonopols gegen 1838 erklärt sich aus der Erniedrigung der Salzpreise und Erhöhung der Debitskosten; 1841 war der etatsmäßige Reinertrag = 5,975,000 Thlr., also 1,659,700 Thlr. höher als 1844. Diese Ertragsverminderung besteht aus 1,366,441 Thlr. Ausfall in der Brutto-Einnahme (bei dem Steuererlasse war auf einen Ausfall von 1,740,000 Thlr. gerechnet), und aus 293,286 Thlrn. Mehrausgabe durch Vermehrung der Debitstellen und Erleichterung des Kleinhandels (bei dem Steuererlasse war auf 180,000 Thlr. gerechnet). Der veranschlagte Salzconsum hat sich gegen die Annahmen des Etats von 1841 um mehr als 9 Procent vermehrt, gegen die dem Steuererlasse zu Grunde gelegten Annahmen um etwa 5⅓ Procent.

11) Der Grundsteuerreinertrag hat sich gegen den pro 1838 um deswegen vermindert, 1) weil seit 1841 die Beischläge zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer nicht mehr auf die Grundsteuer allein, sondern auch auf die Classen-, die Gewerbe- und die Mahl- und Schlachtsteuer repartirt werden. (Um so Viel als dadurch von dem Ertrage der Grundsteuer in Abgang gekommen ist, sind demnach die Erträge der genannten drei anderen Steuergattungen erhöht). 2) Weil die Verwaltungskosten nicht unbeträchtlich erhöht sind; großentheils jedoch nur durch Uebernahme verschiedener, bis dahin auf andere Etatstitel ausgebrachter Besoldungen. Ohne diese Abgänge und Mehrkosten würde der Ertrag von 1844 circa 72,000 Thlr. höher sein, als der pro 1838.

12) Hier sind das Goldagio und die Verwaltungssporteln (circa 20,000 Thlr.) ausgefallen, und dadurch der geringere Betrag erklärt.

# Ausgabe

## nach den Etats der Jahre

| | 1821. | | 1829. | | 1838. | | 1844. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Aus Verbindlichkeiten des Staates aller Art. | | | | | | | | |
| a. Staatsschuldenwesen . . . . | [1])11,302,750 | | [12])10,937000 | | [20]) 8,578,000 | | [23]) 7,253,920 | |
| b. Competenzen, Leibrenten ꝛc. aus dem Reichsdeputations-Hauptschlusse und sonst . . . . . | [2]) 1,900,000 | | 2,192,000 | | 1,502,000 | | [24]) 1,232,121 | |
| c. Immer dauernde Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen . . . | | | [13]) 277,000 | | 331,000 | | 254,110 | |
| d. Für eingezogene Capitalien und Amtscautionen, sowie Zuschuß an die Civilwittwencasse . . | | | | | 742,000 | | [25]) 880 878 | |
| e. Zur Ablösung kleiner Passivrenten | | | | | | | 100'000 | |
| f. Für die zum Chausseebaue aufgenommenen Capitalien . . . | | | [11]) 400,000 | | [21]) 702,000 | | [26]) 576,000 | |
| | | 13,202,750 | | 13,806,000 | | 11,855,000 | | 10,297,029 |
| 2. Verschiedene Central-Behörden . | | [3]) 300,550 | | [15]) 288,000 | | 293,000 | | [27]) 330,518 |
| 3. Für das Heer . . . . . . . | | 22,804,300 | | 22,165,000 | | 23,436,000 | | [28])24,604208 |
| 4. Für d. auswärtigen Angelegenheiten | | 600,000 | | 586 000 | | 671,000 | | 729,304 |
| 5. Zuschuß zur Justiz-Verwaltung . | | [4]) 1,720,000 | | 1,823,000 | | 2,166,000 | | 2,277,938 |
| 6. Verwaltung des Innern . . . | | | | | | | | |
| a. Polizei- und Landesculturſachen | [5]) 2,297,300 | | | | 2,414,000 | | 2,752,656 | |
| b. Gewerbe- und Bauverwaltung | | | [16])4483000 | | | | | |
| α. Im Allgemeinen . . . . | [6]) 1,344,000 | | | | 1,389,000 | | [29]) 2,008,917 | |
| β. Chausseen . . . . . . . | 420,000 | | | | [22]) 2,223,000 | | [30]) 2,206,800 | |
| c. Haupt- und Landgestüte . . . . | [7]) 163,000 | | 163,000 | | 169,000 | | 173,306 | |
| d. Geistliche, Medicinal- und Unterrichts-Angelegenheiten . . . | [8]) 2,000,000 | | [17]) 2,347,000 | | 2,817,000 | | 3,119,940 | |
| Latus | 6,224,300 | 38,627,600 | 6,993,000 | 38,668,000 | 9,012,000 | 38,421,000 | 10,261,619 | 38,188,997 |

| | 1821. | | 1829. | | 1838. | | 1844. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 6,224,300 | 38,627,600 | 6,993,000 | 38,668,000 | 9,012,000 | 38,421,000 | 10,261,619 | 38,188,997 |
| e. Zu besonderen wohlthätigen Zwecken . . . . . . . . . | | | | | | | 16,000 | |
| f. Zur Deckung des Verlustes beim Umprägen nicht mehr vollhaltiger Münzen . . . . . . | | 6,224,300 | | 6,993,000 | | 9,012,000 | 400,000 | 10,677,619 |
| 7. Finanzverwaltung . . . . . | | | | | | | | |
| a. Finanzministerium zur Central-Verwaltung . . . . . . | | 272,100 | | 263,000 | 151,000 | | 158,653 | |
| b. General-Verwaltung der Domainen und Forsten . . . | | | | | 98,000 | 249,000 | 99,909 | 258,562 |
| 8. Ausgaben für Behörden und Fonds, die sämmtlichen Verwaltungszweigen gemeinsam sind . . . | | | | | | | | |
| a. Für Ober-Präsidien und Regierungen . . . . . . . . . | 9) 2,260,000 | | 18) 1,830,000 | | 1,710,000 | | 1,704,489 | |
| b. Zu extraordinairen Bauten aller Art und Meliorationen . . . | | | | | | | 2,500,000 | |
| c. Zu Pensionen für Staatsdiener und deren Hinterbliebene, sowie zu sonstigen Gnadenunterstützungen . . . . . . . | 10) 800,000 | 3,060,000 | 966,000 | 2,796,000 | 966,000 | 2,676,000 | 985,527 | 5,190,016 |
| 10. Zur Deckung der Einnahmeausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben, zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Capitales und zu Gnadenbewilligungen (Hauptausgaben-Extraordinarium). . . . | | 11) 1,740,000 | | 2,050,000 | | 2,323,000 | | 31) 3,312,000 |
| | | 49,924,000 | | 19) 50,770000 | | 52,681,000 | | 57,627,194 |

1) Darunter sind die Ausgaben für den Staatsschatz einbegriffen, welche in den folgenden Etats unter Titel 2 stehen.

2) In dem publicirten Etat sind für diesen Posten und Staatsdienerpensionen zusammen 2,700,000 Thlr. ausgeworfen. Die hier angegebene Summe ist nach annähernden Vermuthungen angesetzt. Eine bedeutende Summe, die zu diesem Posten gehört, steckt unter Titel 10, wohin er in Hoffnung auf künftige successive Verminderung der Last gebracht war.

3) Hier fehlen die Ausgaben für den Staatsschatz, die sub tit. 1, und für das statistische Büreau, die sub tit. 6 stecken, in den Etats pro 1838 und 1844 aber beide, die Ausgaben für den Staatsschatz auch pro 1829, hier ausgeworfen sind.

4) Die Kosten der Justiz-Verwaltung auf den Domainen, die pro 1829 sq. hier ausgeworfen sind, sind 1821 von der Domainen- und Forsteinnahme vorweg abgesetzt. Mehrere Einnahmen, namentlich an Stempeln, die pro 1829 sqq. bei anderen Titeln in Einnahme gestellt sind, sind pro 1821, als der Justizverwaltung damals speciell überwiesen, von der Ausgabe vorweg abgesetzt.

5) Der publicirte Etat gibt 2,300,300 Thlr. an; 3000 Thlr. die in den späteren Etats sub tit. 6 c. ausgeworfen sind, sind auf diesen Titel gebracht, um die Vergleichung zu erleichtern.

6) Der Etat giebt 1,154,000 Thlr. an; 190,000 Thlr. für die rheinischen Bezirksstraßen sind hier zugesetzt. Cf. Einn. Anm. 2. Noch müßten die Gehälter der Bauräthe zugesetzt werden, die pro 1829 ff. unter diesem Titel stehen, 1821 sub tit. 8 a. „Für Oberpräsidien und Regierungen;" der Betrag derselben ist aber unbekannt.

7) Der Etat giebt 160,000 Thlr. an; 3000 Thlr. von tit. 6 a. sind nach Anm. 5 hier zugesetzt.

8) Um eine richtige Vergleichung mit den späteren Etats möglich zu machen, müßten hier die Ausgaben für die Provinzial-, Consistorien-, Schul- und Medicinal-Collegien, sowie die geistlichen, Schul- und Medicinal-Räthe bei den Regierungen zugesetzt werden, die 1829 ff. unter diesem Titel ausgeworfen sind, 1821 aber unter tit. 8 a. „Für Ober-Präsidien und Regierungen" stecken; der Betrag dieser Ausgaben ist unbekannt; er wird schwerlich voll 200,000 Thlr. betragen.

9) Der publicirte Etat gibt 2,500,000 Thlr. an; 240,000 Thlr. sind davon abgesetzt, als für die Erhebung der indirecten Steuern bestimmt, und bei der Einnahme vorweg abgesetzt; vergl. Einn. Anm. 2. Ferner müßten die Kosten der geistlichen, Schul- und Medicinal-Provinzialverwaltung abgesetzt werden, wenn sie bekannt wären; vergl. Ausg. Anm. 7. Ebenso die Gehalte der Bauräthe, vergl. Ausg. Anmerk. 6. und der Oberforstmeister, vergl. Einn. Anm. 1. Dagegen müßten nicht unbedeutende Beträge, die in Hoffnung auf eintretende Ersparnisse nach tit. 10 gebracht waren, zugesetzt werden; diese sind indeß auch nicht bekannt.

10) Vergl. Ausg. Anmerk. 2. Auch von diesem Posten steckt ein Theil unter tit. 10.

11) Vergl. Ausg. Anmerk. 2. 9. 10. Der publicirte Etat giebt 1,766,000 Thlr. an; 26,000 Thlr. davon sind wegen des Wegfalls der Einnahmen von Neuenburg abgesetzt.

12) 240,000 Thlr. Zinsen für Staatsschuldscheine, die zur Deckung emittirter Cassenanweisungen deponirt waren, sind hier mit in Ausgabe und nirgends wieder in Einnahme gestellt.

13) Dieser Titel, dessen Bestimmung schon oben angegeben ist, ist pro 1829 durch die inzwischen stattgefundenen Regulirungen der Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und die Aufhebung der Privatzollberechtigungen neu zugetreten. Vergleiche indessen Einnahme Anmerk. 2.

14) Im publicirten Etat steckt diese Ausgabe unter dem Bedarf für das Ministerium des Inneren. Dieser Vorschuß der Seehandlung war gemacht, um 100 Meilen Chaussee schneller ausführen zu können, und ist mit dem späteren nicht zu verwechseln.

15) Die Ausgaben für das statistische Büreau stecken unter dem Bedarf für das Ministerium des Inneren.

16) Der publicirte Etat gibt 4,883,000 Thlr. an; vergl. Ausgabe Anm. 14 und 15. Unter der Summe von 4,483,000 Thlrn. befinden sich 974,000 Thlr. für Unterhaltung der Chausseen ohne den Neubau derselben.

17) Vergl. Ausgabe Anm. 8. Theilweise rührt die Vermehrung von dem Zutritte der Dotation der katholischen Bisthümer am Rheine her.

18) Vergl. Ausgabe Anmerk. 9.

19) Der publicirte Etat gibt 50,796,000 Thlr. an; die Differenz entsteht dadurch, daß die Revenüenüberschüsse von Neuenburg mit 26,000 Thlrn. in der Einnahme abgesetzt sind, und in der Ausgabe der Tit. 10 um so viel vermindert ist.

20) Incl. 41,000 Thlr. zur Verzinsung und Tilgung von nach dem Jahre 1829 übernommenen Provinzialschulden; 580,000 Thlr. Zinsen für Staatsschuldscheine, die zur Deckung emittirter Cassenanweisungen deponirt waren, sind hier in Ausgabe und nirgends wieder in Einnahme gestellt.

21) Steckt im publicirten Etat unter tit. 6. b. β.; die Bestimmung ist für die 1832 von der Seehandlung contrahirte Prämienanleihe; der Betrag ist nach dem Anleiheplane angegeben.

22) Der publicirte Etat gibt 2,925,000 Thlr. an; davon gehen aber 702,000 Thlr. für die Prämienanleihe zu tit. 1 f. ab.

23) Cf. Ausg. Anmerk. 20. Die Zinsen für deponirte Staatsschuldscheine (72,500 Thlr. weniger als 1838, wegen der 1842 eingetretenen Zinsreduction) sind auch pro 1844 nicht wieder in Einnahme gestellt.

24) Die Verminderung würde weit bedeutender gewesen sein, wenn nicht inzwischen diesem Titel, großentheils auf Grund von Uebertragungen aus anderen Etatstiteln, verschiedene ansehnliche Mehrausgaben zugetreten wären.

25) Die Vermehrung dieses Ausgabepostens hat theils in der Vermehrung der baar eingezahlten Cautionen, theils in der Verstärkung der Abbürdungssumme für eingezogene Stiftungscapitalien und Vorschüsse anderer königlicher Cassen, theils im Anwachsen der zur Deckung der Civilwittwen-Casse nöthigen Summen ihren Grund.

26) Steckt im publicirten Etat unter tit. 6. b. β. Nach dem Plane der Anleihe würden 1844 884,000 Thlr. an die Seehandlung abzutragen sein. Die Minderausgabe hat ihren Grund in der inzwischen geschehenen extraordinairen Tilgung eines großen Theils dieser Schuld.

27) Die Vermehrung hat in einer Verstärkung des Personales des Staatsministeriums, in Anstellung von 4 geheimen Referendarien bei dem Staatsrathe und in dem nun zugetretenen Ehrensolde für Senioren des eisernen Kreuzes mit 7,200 Thlrn. ihren Grund.

28) Die Vermehrung ist hauptsächlich durch die mit 278,573 Thlrn. jährlich zahlbaren Beiträge für den Bau von Ulm und Rastatt, durch die 1842 bewilligte Erhöhung der Lieutenants-Gehälter um 3 Thlr. monatlich (etwa 150,000 Thlr. jährlich), durch Erhöhung des Militair-Pensions- Invalidenfonds und des Zuschusses zur Militair-Wittwencasse um mehr als 250,000 Thlr. und durch die außerordentlichen Kosten der Einführung von Percussions-Gewehren herbeigeführt.

29) Die Vermehrung hat hauptsächlich in der Bildung eines Fonds zur Beförderung von Eisenbahnbauten ihren Grund, der 1844 528,300 Thlr. betrug.

30) Der publ. Etat gibt 2,782,800 Thlr. an; darin stecken die von uns tit. 1. f. aufgeführten 576,000 Thlr. für die Prämienanleihe.

31) Der publ. Etat theilt diesen in den früheren Etats aufgeführten Titel in 4 verschiedene Titel ein: 1) Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art = 350,000 Thlr.; 2) zur Uebertragung der Einnahmeausfälle 1,000,000 Thlr.; 3) zu unvorhergesehenen Ausgaben 500,000 Thlr.; 4) zur Ansammlung eines Deckungsfonds zur Bestreitung der für Eisenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Capitales 1,462,000 Thlr.

# Geschichte der Zehntablösung im Herzogthume Nassau.

Von

Dr. F. C. Medicus in Wiesbaden.

---

Es dürfte nicht ungeeignet erscheinen, in dieser Zeitschrift eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, die im gegenwärtigen Augenblicke die Aufmerksamkeit Derer, welche den Gang der Entwickelung derselben mit Interesse verfolgten, mehr als je fesselt: denn immer näher rückt die Zeit, wo die Zehntablösung im Herzogthume Nassau beendet sein und der Ackerbau eines ganzen Landes, eines seiner schwersten Hemmnisse entledigt, zu mächtigem Aufschwunge sich erheben wird.

Einer geschichtlichen Darstellung, wie sie im Nachfolgenden gegeben werden soll, pflegt man wohl allgemeine Betrachtungen über die Eigenthümlichkeiten dieser Belastung des Bodens, des Zehntens, voranzuschicken. Bei diesem Aufsatze wird jedoch eine derartige Einleitung dadurch überflüssig, daß später mitzutheilende Auszüge aus einigen Abhandlungen hierüber die vollständigste Aufklärung gewähren; es kann deshalb sogleich zu dem eigentlichen Gegenstande übergegangen werden.

Die Geschichte der Zehntablösung im Herzogthume Nassau ist durch zwei sehr bedeutungsvolle Umstände vor der anderer Länder ausgezeichnet: dadurch, daß der Impuls zu allen späteren Berathungen und Maßnahmen bezüglich dieser so wichtigen Angelegenheit, anderwärts meist vom Volke durch das Organ der Landstände in Anregung gebracht, hier vom Throne ausging, indem die Staatsregierung dieses Landes, der Mehrzahl der übrigen deutschen Fürsten

vorangehend, nicht allein in der im Jahre 1814 ertheilten Verfassungsurkunde die Ablösung des Zehnten als vortheilhaft für die Landwirthschaft erklärte, sondern auch durch Aufhebung des Neubruchzehnten im Jahre 1816 der weiteren Ausdehnung des Zehntrechtes für immer ein Ziel setzte, und dann dadurch, daß vom ersten Beginne der Berathungen über diesen Gegenstand an bis zur wirklichen Ausführung, zwischen welchen verschiedener unvorhergesehener Hindernisse halber ein Zeitraum von fast zwanzig Jahren liegt, fortwährend als oberster Grundsatz festgehalten wurde, die Ablösung dieser als der Cultur schädlich erkannten Abgabe ohne die geringste Kränkung alter Rechte und ohne irgend eine Art von Zwang, nur durch das Mittel gegenseitigen Uebereinkommens, als der sichersten Garantie gegen Verkürzung des einen oder des anderen Theiles, durchzuführen. Dieser Grundsatz hat, wie schon erwähnt, auch bei der Ausführung geleitet, und für eine Zehntablösung auf dieser unstreitig besten Grundlage bietet außer dem Herzogthume Nassau kein anderer Staat ein Beispiel dar.

Im Schooße des nassauischen landwirthschaftlichen Vereines wurde die Zehntablösung zuerst durch den verdienstvollen jetzigen geheimen Regierungsrath und Director des landwirthschaftlichen Institutes zu Wiesbaden, Hrn. Albrecht, zur Sprache gebracht, indem derselbe schon in der von ihm, als beständigem Secretair, gehaltenen Eröffnungsrede[1]) bei Constituirung des Vereines im Jahre 1820 auseinandersetzte, daß der Zehnte dem Fortschreiten der Cultur hemmend entgegentrete, und die Hoffnung aussprach, es möchten billige Mittel und Wege zur Ablösung desselben gefunden werden. In demselben Jahre erging von Seiten des Vereines eine Aufforderung an die nassauischen Landwirthe, ihre Ansichten über diesen Gegenstand mitzutheilen, und Herr Albrecht, als beständiger Secretair desselben, wurde beauftragt, unter Benutzung der hierdurch sich ergebenden Materialien vorläufig die Puncte festzustellen, welche bei einer künftigen Zehntablösung vorzüglich zu berücksichtigen sein möchten, und darüber in der nächsten allgemeinen Versammlung zu referiren. Es wird von Interesse sein, den Hauptinhalt dieses ganz als Eigenthum des Herrn A. anzusehenden Vortrages[2]) im Nachstehenden mitzutheilen.

---

1) Abgedruckt Bd. 1. d. Jahrbücher d. landw. Vereines für d. Herzogth. Nassau.
2) Bd. 2. der eben angeführten Jahrbücher, S. 70 u. ff.

Der Zehnte ist religiösen Ursprungs. Im patriarchalischen Zustande der Menschen als Opfer für die Gottheit gegeben, was bei wilden Völkern noch vorkommt, wandelte er sich nach Entstehung der Verschiedenheit der Stände, deren einer jener der Gottesdiener oder Priester war, bald in eine Leistung zum Unterhalte dieser um; in einer späteren Zeit ging das Recht seiner Erhebung unter verschiedenen Titeln auch an weltliche Große über; nie aber war er, wie Viele ganz irrig glauben, Staatsabgabe, an deren Stelle nachmals die Steuern getreten seien, mit deren Einführung daher der Zehnte hätte aufhören sollen. Beweise für den religiösen Ursprung desselben sind verschiedene Verpflichtungen der Zehntherren, als: zu Beiträgen für Erhaltung der Kirchen, zur Ablassung eines Antheiles an die Geistlichen der pflichtigen Gemeinden u. s. f. Der Anspruch der vormaligen Zehntberechtigten ging im Verlaufe der Jahrhunderte bis auf unsere Zeit durch Erbschaft, Kauf, Tausch, Schenkung u. s. f. an die jetzigen Besitzer über; der Anspruch dieser ist daher ein vollkommen rechtsgültiger und von der Staatsgewalt eben so gut wie jedes andere wohlerworbene Recht zu schützender. Eine Aufhebung des Zehnten ohne Schadenersatzleistung, wie solche in der französischen Revolution geschah, ist eine schreiende Ungerechtigkeit. Die Zehntpflichtigen können demnach in rechtlicher Beziehung durchaus nichts gegen diese Abgabe einwenden, und zwar um so weniger, als sie dieselbe, sie wohl kennend und daher freiwillig — aber wenn sie denkende Männer waren, sie nicht übersehend, sondern beim Kaufschillinge in Anschlag bringend — übernahmen, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein einziges Kind den Hof seines Vaters erbt.

Anders verhält es sich, wenn der Zehnte vom ökonomischen Standpuncte aus betrachtet wird; von diesem lassen sich vorzüglich folgende wohl begründete Klagen gegen denselben erheben:

a. der Zehnte hemmt die Fortschritte der Cultur, indem der vorsichtige, berechnende Mann an zehntpflichtige Felder keine Verbesserungsarbeiten wendet, weil er im Voraus sieht, daß der Zehntherr den größeren, er den kleineren Gewinn, vielleicht sogar Schaden hat;

b. die beste Betriebsweise wird unmöglich, namentlich rechtzeitige Ernte (was besonders beim Weinbaue von großem Nachtheile), rechtzeitiger Umbruch der Stoppelfelder u. s. f.;

c. das so sehr nothwendige Stroh wird dem Acker entzogen.

Diese und noch manche andere, mit dem Zehnten verbundene Mißstände müssen dem Landwirthe die Ablösung desselben höchst wünschenswerth machen. Derselbe Wunsch muß durch die Erwägung, daß in Folge der durch den Zehnten veranlaßten Unlust zu Verbesserungen die wirkliche Production eines Landes weit unter der möglichen bleibt und hierdurch der Gesellschaft ein wesentlicher Verlust zugeht, im erleuchteten Staatswirthe rege werden; eben so aber auch in Jedem, dessen Herz für Religion und Moralität schlägt, durch Wahrnehmung des nachtheiligen Einflusses dieser Abgabe auf den Charakter des Pflichtigen. In manchen Gegenden besteht zwischen den Zehntpflichtigen und den Zehntempfängern fast offene Fehde, ein förmlicher Kampf trügerischer List und Verschlagenheit! Jede Partei rühmt sich ihres Truges oder — Neuling in der Sache — schämt sich, in treuherziger Redlichkeit überlistet worden zu sein.

In Folge aller dieser Inconvenienzen ist der Zehnte dem Landwirthe längst eine sehr unangenehme und lästige Abgabe und der Wunsch nach deren Beseitigung oder Umwandelung allgemein geworden; das Bedürfniß desfallsiger Regierungsmaaßnahmen ist also gegeben. Möchten diese jedoch lediglich auf ein Darbieten der Möglichkeit der Ablösung sich beschränken, die Zeit und Art der Benutzung dieser Möglichkeit aber ganz dem Ermessen der Betheiligten überlassen. —

Die über die Ablösung selbst in dem Vortrage aufgestellten Grundsätze sind in möglichst gedrängter Zusammenstellung die nachstehenden:

a. die Betheiligten dürfen ihren Gewinn nur in der Ablösung selbst finden: der Berechtigte in der Möglichkeit öfteren und schnelleren Umsatzes seines Capitals, der Pflichtige in der freien Bodenbenutzung; ein anderer Gewinn darf nicht gesucht werden, eben so wenig aber auch ein Verlust statt haben.

b. Gegenstand der Entschädigungsforderung darf nur der jetzige, reine Zehntertrag sein (nach Abzug aller sich ergebenden Auslagen, wodurch dem Pflichtigen ein kleiner Gewinn zugeht, jedoch ohne daß der Berechtigte darum etwas verliert [1])); jener Forderung muß der Pflichtige vollständig ohne Mäkelei genügen; die Capitalisirung hat nach üblichem Leihzinsfuße zu geschehen.

c. Die Ablösung soll früher oder später zu völliger Aufhebung

---

1) Was vor der Zehntablösung der Empfänger verlor und keiner gewann, gewinnt jetzt der Zehntgeber und keiner verliert es.

aller Verbindlichkeit, zu völliger Freiheit führen; bloße Fixirung des Zehnten in Producten oder in Geld ist nur eine halbe Abhülfe und kann nur als Uebergang zur vollen Freiheit angesehen werden.

d. Zwischen den verschiedenen Ablösungsarten lasse man den Betheiligten vollkommen freie Wahl, da keine für alle Verhältnisse gleich passend sein kann. —

Ein Auszug aus der im Vortrage hierauf folgenden vergleichenden Würdigung der verschiedenen Ablösungsarten soll nicht gegeben werden, da eine im höheren Auftrage entworfene Relation desselben Herrn Verfassers diesen Gegenstand ausführlicher behandelt und später auch ihrem Hauptinhalte nach mitgetheilt werden wird. —

Am Schlusse des Vortrages war von dem Herrn Verfasser die Bildung einer Commission zur Prüfung desselben vorgeschlagen worden, welche auch stattfand. Diese Commission kam jedoch nicht in Thätigkeit; ebenso erreichten Untersuchungen, welche der Verein über die Bedeutung des Zehnten in landwirthschaftlicher Beziehung und über die verschiedenen Mittel, wie diese Abgabe mit gewissenhafter Beachtung der Rechte aller Betheiligten abzulösen sei, eingeleitet hatte, bald ihr Ende, indem im Jahre 1823 ein Rescript der herzoglichen Landesregierung diese Beschäftigung als außer dem Bereiche der Wirksamkeit jener Gesellschaft liegend erklärte und unterbrach. In Folge davon blieb die ganze Angelegenheit bis zum Jahre 1832 auf sich beruhen, in welchem die Landesregierung auf Ansuchen des Vereines die Fortsetzung der früher begonnenen Untersuchungen wieder gestattete, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben sich lediglich auf die landwirthschaftliche, nicht aber auf die legislative Seite der Zehntablösung zu erstrecken hätten.

Diese Erlaubniß wurde vom Vereinsausschusse sogleich benutzt und der beständige Secretair, Herr Albrecht, beauftragt, eine Reihe von Fragen über Beschaffenheit und Erhebungsart des Zehnten, sowie über das Verhältniß dieser Abgabe zum reinen und rohen Ertrage und über den Einfluß, welchen sie auf Behandlung und Benutzung der Felder ausübe, zu entwerfen, welche den Correspondenten der Gesellschaft zur Beantwortung zugeschickt wurden. Das Wesentlichste aus den Mittheilungen derselben beabsichtigte man der herzoglichen Landesregierung zur allenfallsigen Benutzung vorzulegen.

Im Jahre 1835 wandte, in Folge besonderer Umstände, der Landesherr diesem hochwichtigen Gegenstande wiederum seine besondere

Aufmerksamkeit zu, und von nun an nahm die Zehntablösungsangelegenheit bald eine sehr erfreuliche Wendung, womit ein neuer, der bedeutungsvollste Abschnitt in der Geschichte derselben begann. Wenn bisher nur eine Gesellschaft von Privaten für dieselbe thätig war, so wurde die Sache jetzt eine öffentliche, eine Staatsangelegenheit.

Im Jahre 1836 wurde eine Commission aus höheren Staatsbeamten zur Berathung über die zweckmäßigste Art der Zehntablösung, sowie über Errichtung einer Leihcasse für Landeigenthümer ernannt. Die Thätigkeit dieser Commission begann unter den günstigsten Auspicien, indem Se. Herzogl. Durchlaucht derselben bei der Constituirung eröffnen ließen, daß Sie nicht abgeneigt seien, zu gestatten: „daß die zu dem herzogl. Domanial- oder dem Kirchen- und Studienfonds gehörigen Naturalzehnten abgelöst werden, in so fern kein Zwang anzuwenden nöthig sei, und das Recht oder Eigenthum keines der Betheiligten auf irgend eine Weise gekränkt werde." Durch diese Eröffnung wurde der Art und Weise, wie der landwirthschaftliche Verein bisher die Angelegenheit aufgefaßt hatte, dem Streben desselben, einer völlig zwanglosen, auf gewissenhafter Beachtung aller Rechte, als der vorzüglichsten Grundlage, beruhenden Ablösung Berücksichtigung zu verschaffen, eine höchst ehrenvolle und erfreuliche Anerkennung zu Theil. Zugleich trug dieser Ausspruch eines hochherzigen Fürsten dazu bei, die Aufgabe der neuernannten Commission wesentlich zu vereinfachen. Die klarste Einsicht in das Wirken derselben gewährt wohl ein Auszug aus einer von dem auch zur Commission berufenen Herrn Albrecht verfaßten Relation, worin die Resultate der gepflogenen Untersuchungen und Berathungen zusammengestellt sind. Dieser soll nunmehr gegeben werden.

Nach einer vorausgeschickten Erläuterung meist historischen Inhaltes und einer Darlegung der in verschiedenen deutschen Bundesstaaten zur Ablösung des Zehnten getroffenen Anordnungen, die wir hier, unter Hinweisung auf den 2. Band von Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie, übergehen können, folgt ein kurzer Ueberblick der Geschichte der Zehntablösungsangelegenheit im Herzogthume Nassau, so weit sie damals gediehen war und im Bisherigen mitgetheilt wurde. Hierauf wird eine Reihe von Sätzen und Daten allgemeineren und specielleren Inhaltes der Prüfung der Commission unterstellt, welche mit deren Zustimmung die Bahn andeuten sollten, die zur Lösung der gemeinschaftlichen wichtigen Aufgabe führen

möchte. Das Wichtigste davon, zur leichteren Uebersicht in einige Unterabtheilungen gebracht, ist das Nachstehende.

Allgemeinere Erwägungen. In der Ueberzeugung, daß die Zehntablösung beiden Theilen nütze, darf weder der Berechtigte in zu hoher Forderung, noch der Pflichtige in zu geringem Angebote seinen Gewinn suchen. Für den Pflichtigen steigt der innere Werth des Zehnten im umgekehrten Verhältnisse zum Bodenwerthe, daher wird des Strohes halber in manchen schlechtgründigen Gegenden des Herzogthumes der Zehnte von 1 Morgen Land um 1 Fl. 10 bis 15 Kr. von den Pflichtigen selbst gepachtet, während er in fruchtbaren Gemarkungen nur auf 15—16 Kr. zu stehen kommt. Von solchen außerordentlichen Verhältnissen werden die Betheiligten keinen Vortheil ziehen, sondern gewissenhaft den wahren Werth des Zehnten für beide Parteien ermitteln. Bei jeder Ausdehnung des Zehntrechtes und jeder Form der Zehnterhebung muß der Pflichtige zur vollen Entschädigung des Berechtigten bereit sein; dieser hingegen wird nicht mehr in Anspruch nehmen, als den Betrag der bisherigen reinen Einnahme nach Abzug aller Kosten.

Arten und Kosten der Zehnterhebung; Reinertrag und Capitalwerth des Zehnten. Die verschiedenen Arten der Zehnterhebung sind:

a. unmittelbare Erhebung und Verwerthung der Zehntfrüchte;
b. jährliche Verpachtung des Zehnten gegen Naturalien;
c. jährliche Verpachtung desselben gegen Geld;
d. Verpachtung auf mehrere Jahre gegen Naturalien oder Geld.

Bei unmittelbarer Erhebung und Verwerthung des Zehnten, welche fast nur bei den Zehnten der Pfarreien und Privaten gebräuchlich ist, können folgende Ausgaben vorkommen, die sich in den einzelnen Fällen bald sehr hoch, bald auch sehr niedrig stellen können und deshalb jederzeit besonders berechnet werden müssen, im Allgemeinen aber wohl niemals über 10 Procent des Rohertrages angeschlagen werden dürfen, da nicht zu übersehen ist, daß auch das für das Zehntrecht erworbene Capital nicht ohne allen Aufwand verwaltet werden kann. Die erwähnten Ausgaben sind:

1) Besichtigung und Taxation der Früchte;
2) Auszählen auf dem Felde;
3) Einfahren, Auf- und Abladen;
4) Dreschen und Reinigen;
5) Transport auf den Speicher oder Markt;
6) Wenden oder Messen der Früchte;

7) öffentliche Bekanntmachung und Kosten der Versteigerung;
8) Zinsen vom Capitalwerth der Zehntscheunen;
9) Unterhaltungskosten derselben;
10) Miethe für die Fruchtspeicher oder Zinsen von einem Theile des Capitalwerthes der Gebäude, worin sie sich befinden;
11) Unterhaltungskosten derselben;
12) Schwand und Mäusefraß;
13) Procente des Verwalters;
14) Steuern.

Bei jährlicher Verpachtung gegen Naturalien (bei den meisten herzogl. nassauischen Domanial- und Centralfondszehnten eingeführt) kommen nur die Positionen 1, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13 und 14 vor, welche sich auf 6 Procent des Rohertrages belaufen dürften.

Bei jährlicher Verpachtung gegen Geld bleiben nur die Positionen 1, 13 und 14, welche wohl nur auf 4 Procent zu veranschlagen sind, indem man annehmen muß, daß auch der Zehntpächter bei seinem Gebote schon den übrigen von ihm zu bestreitenden Aufwand eingerechnet haben werde.

Bei Verpachtung gegen Geld auf mehrere Jahre fällt auch die Position 1 noch weg, und es dürften die Kosten nicht mehr als 2 Procent des Rohertrages ausmachen.

Werden von dem durchschnittlich berechneten und nach dem Mittelpreise der nächsten Fruchtmärkte in Geld angeschlagenen Rohertrage des Zehnten die Kosten je nach den verschiedenen Erhebungsarten mit 10, 6, 4 und 2 Procent in Abzug gebracht, so ergibt sich der jährliche reine Zehntertrag oder die reine Zehntrente. Der zwanzigfache oder, nach Ansichten anderer Mitglieder der Commission, der fünfundzwanzigfache Betrag dieser Rente stellt den Capitalwerth dar, welchen der Zehnte für den Berechtigten hat. Von einem Abzuge, welcher gewisser Belastungen des Zehntrechtes halber an diesem Capitalwerthe häufig zu machen ist, wird unten das Nöthige bemerkt werden.

Arten der Umwandelung und Ablösung des Zehnten. Der Zehnte kann entweder in eine ständige Frucht- oder Geldrente verwandelt, oder gegen Land oder Geld abgelöst werden. Welche von diesen Verfahrungsweisen die besseren und unter den besseren wieder die leichter ausführbaren sind, hängt von der persönlichen Stellung des Zehntberechtigten, den Vermögens- und Standes- oder Gewerbs-

verhältnissen des Zehntpflichtigen und der größeren oder geringeren Schwierigkeit, die Ablösungscapitalien zu erhalten, ab.

1) **Umwandelung in eine jährliche Fruchtabgabe.** Diese oder die Fixation des Zehnten scheint auf den ersten Anblick wesentliche Vorzüge zu besitzen und daher besonders beachtenswerth:

a. wegen ihrer Einfachheit und leichten Ausführbarkeit: der durchschnittliche Rohertrag ist leicht ermittelt; werden die Erhebungskosten erlassen, so wird der Rest ohne Widerwillen entrichtet werden; zugleich bleiben die schwierigen Fragen über Anschlag des Zehnten in Geld und die Aufbringung von Ablösungscapitalien ganz unberührt;

b. wegen der Annehmlichkeit einer gleichbleibenden Abgabe für beide Theile. Dem Berechtigten ist angenehm, seine Rente, dem Pflichtigen, seine Leistung im Voraus genau zu kennen; für Ersteren liegt ein weiterer Vorzug in der erneuerten rechtskräftigen Feststellung seines Anspruches, für den Pflichtigen darin, daß eine fixe Naturalabgabe nur in den doch seltneren Mißjahren ihn belästigt;

c. mit der Fixation hört der Zehnte auf, ein Hemmniß der Culturverbesserungen zu sein und mit solchen zuzunehmen; dadurch fällt zugleich das Gehässige dieser Abgabe weg.

Dieser Vorzüge halber empfiehlt sich die Umwandelung des Zehnten in eine ständige Fruchtabgabe sehr für die Verwaltungen öffentlicher Fonds, besonders wegen der geringeren Werthsschwankungen solcher Renten, und für den Fall, daß sie die Ansicht haben sollten, daß einst ein Theil der Besoldungen wieder in Getreide zu geben sei.

Alle diese lockenden Vorzüge reichen indeß nicht hin, um die Fixation des Zehnten als unbedingt empfehlenswerth erscheinen zu lassen, denn dieselbe trennt die Betheiligten nicht, ändert nur das so lange sie fesselnde Band und beschränkt dadurch weniger den Landmann, als den Rentenbesitzer in der freien Verwendung seines Vermögens und der höheren Benutzung seiner Capitalien. Es möchte daher gerathen sein, bei dieser Umwandelung den Pflichtigen stets die Aussicht zu eröffnen, daß in einer späteren Zeit oder nach einer im Voraus bestimmten Reihe von Jahren die gänzliche Ablösung nach gegenseitig gebilligten Grundsätzen erfolgen solle.

2) **Umwandelung in eine fixe Geldrente.** Das Wenigste von dem, was für eine ständige Fruchtabgabe spricht, gilt auch für eine fixe Geldprästation, wobei durch den Wechsel der Ernten und Preise bald die eine, bald die andere Partei benachtheiligt ist. Besonders

der Geber ist in Mißjahren sehr belästigt: allerdings werden die Calamitäten der Mißjahre durch die guten im Allgemeinen wieder ausgeglichen; allein für den armen Landmann, welchen vielleicht eine einzige Mißernte zu Grunde richtet, ist dieß ein schlechter Trost. Diese Art der Zehntumwandelung dürfte daher, wenn sie begehrt wird, nur als Uebergang für eine gewisse Reihe von Jahren zu gestatten sein.

Anm. 1. In rechtlicher Beziehung möchte bei den oben betrachteten Umwandelungsarten das Bedenken entstehen, ob auch jeder Acker für eine darauf zu legende Frucht- oder Geldrente eine hinreichende Hypothek bilde und ob, wenn derselbe Acker, wie nothwendig oft vorkommen muß, schon mit einer Grundabgabe oder Schuld belastet ist, der Zehnt- oder Grundherr oder Gläubiger die ersten Ansprüche auf den Ertrag habe. — Da aber der zehntbare Acker immer geringer taxirt wird, als der zehntfreie, so ändern diese Umwandelungsarten an den Ansprüchen, welche der Grundherr und der Darleiher eines aufgenommenen Capitales an dem Ertrage des betreffenden Grundstückes zu machen haben, nichts.

Anm. 2. Bei der Fixirung des Zehnten in Naturalien oder Geld, als bloßer Feststellung eines bisher schwankenden Zustandes, erscheint der Capitalwerth dieser für die Betheiligten, ebenso der frühere, jetzige oder künftige Zinsfuß, ohne alle Bedeutung. Ganz anders verhält sich dieß bei der eigentlichen Ablösung, sei es gegen Land oder Baarcapital: bei dieser ist Ausmittelung nicht bloß des Billigen, sondern auch des wirklich Gerechten, von höchster Wichtigkeit. Der Zehntbesitzer kann zwar diese Billigkeit walten lassen, dagegen der Zehntverwalter öffentlicher Fonds wird Alles, was ihm das Recht zusichert, in Anspruch nehmen zu müssen glauben.

3) Ablösung durch Landabtretung hat zwar für sich:

a. daß der bisherige Pflichtige ein Ablösungscapital nicht aufzubringen braucht;

b. daß, da er nur den zur Erzeugung des Zehnten nöthigen Theil Landes abgibt, sein dermaliges Vermögen keine Minderung erleidet;

c. daß die Beschränkung der Wirthschaft ihn einen Theil des bisherigen Aufwandes ersparen läßt;

d. daß dem bisherigen Zehntherrn durch gute Benutzung des zugehenden Landes die Möglichkeit wird, seine Einkünfte zu vergrößern und ein werthvolleres Besitzthum zu hinterlassen, als er übernahm.

Gegen das Vorstehende ist jedoch zu erinnern:

a. die bisherigen Pflichtigen werden vielfach durch Kündigungen besorgter (jedoch mit Unrecht besorgter) Gläubiger in Verlegenheit gebracht werden;

b. bei kleinen Gütern ist Verminderung des vorhandenen Arbeitsviehes und Gesindes unmöglich, und es wird daher der Productionsaufwand ein größerer;

c. auch bei ganz gerechter Ablösung gegen Landabtretung kommt dem früheren Zehntherrn, wenn er nicht selbst arbeitet, die Production des bisher als Zehnten Bezogenen viel höher zu stehen, weil ihm die Selbstbewirthschaftung sehr große Auslagen für Gebäude, Inventar, Verwaltungspersonal u. s. f. nöthig macht;

d. bei der praktischen Ausführung dieser Ablösungsart ergeben sich hinsichtlich der Ausmittelung des wahren Werthes des Zehnten und der als Ersatz zu gebenden und zu nehmenden Grundstücke wegen der fast in jeder Gemarkung sehr ungleichen Bodenbeschaffenheit unendliche Schwierigkeiten.

Diese Ablösungsweise, welche für den gesammten Bauernstand, dessen Eigenthum und Erwerbsquelle sie beschränkt, den größten Nachtheil bringt und dem bisherigen Zehntempfänger ein Surrogat von sehr ungewissem Werthe für das aufgegebene Recht gewährt, möchte nur in seltenen Fällen sich vortheilhaft erweisen, nämlich in dünnbevölkerten Gegenden mit sehr großen Bauerngütern, für kleine Privatzehntbesitzer, denen wohlfeile Selbstbewirthschaftung des neuerworbenen Landes möglich ist, oder für öffentliche Fonds und Domainen, wenn dasselbe sogleich verkauft oder auf lange verpachtet werden kann oder soll.

4) **Ablösung um Geld.** Diese vereinigt die Vorzüge der übrigen Umwandelungs- und Ablösungsarten in sich und schließt die meisten der jenen anklebenden Nachtheile aus: sie führt am schnellsten zum Ziele, verletzt die Rechte keines Betheiligten und nützt beiden; sie ist die einzige Art, welche alle Bande löst und sowohl dem Berechtigten, als dem Pflichtigen vollkommen frei über sein Eigenthum zu verfügen gestattet. Der bisherige Zehntgeber findet sich nach der Ablösung in der angenehmen Lage, als ob sich die Grenzen seines Eigenthums um 1/10 erweitert hätten, ohne daß er mehr Arbeit, Dünger, Saatfrucht oder Aufsicht anzuwendig nöthig hat: aller Aufwand für Feldbestellung bleibt derselbe, nur die Ernte nimmt zu. Hingegen hat es der bisherige Zehntempfänger so anzusehen, als ob ihm ein lange ausstehendes Capital zurückgezahlt worden wäre,

welches er wieder sicher anzulegen oder, wie Neigung oder persönliche Stellung es zuläßt, durch Unternehmungen der verschiedensten Art zu höheren, als den gewöhnlichen Zinsen zu benutzen sucht. Diese Ablösungsart ist daher allen Zehntpflichtigen dringendst anzurathen, welche entweder das nöthige Capital selbst besitzen, oder gegen mäßige Zinsen auf längere Zeit unaufkündbar erhalten und in kleinen jährlichen Zahlungen ganz unmerklich nach und nach wieder abtragen können, wozu die in verschiedenen Staaten neuerlich gegründeten Zehnt- und Landescreditcassen und ähnliche Anstalten Gelegenheit geben.

Anmerkung. Der Zehnte ist selten ganz freies Eigenthum, sondern meist mit beträchtlichen Abgaben an Kirchen, Schulen u. s. f. belastet. Die jährliche Rate dieser Belastungen ist bei der Ablösung zu Geld anzuschlagen und der Capitalwerth von dem der Zehntrente abzuziehen. Da diese Abgaben an jene wichtigen Institute fortwährend entrichtet werden müssen, die früheren Zehntbesitzer aber ferner diese Last zu tragen nicht gehalten sein können, so wird sie unter hinlänglicher Garantie von den betreffenden Gemeinde-, Schul-, Pfarr- und Kirchenfonds übernommen und denselben von dem Ablösungscapitale oder der fixen Frucht- oder Geldrente ein der jährlichen Abgabe entsprechender Antheil überwiesen.

Verfahren bei der Umwandelung oder Ablösung. Der Zehntherr ist als Inhaber und Verkäufer zur Bestimmung des Preises befugt, der mit dem nach Obigem auszumittelnden wahren Werthe, welchen der Zehnt für ihn hat, zusammenfällt. Für den Zehntgeber als Landwirth hat der Zehnte einen weit höheren inneren Werth, als für den Empfänger. Es ist daher gewiß, daß weder der Berechtigte verliert, noch der Pflichtige zu theuer kauft, wenn die volle reine Rente oder der volle Capitalwerth vergütet wird. Mit jeder Gemeinde oder vielmehr mit allen Pflichtigen einer jeden Gemeinde oder deren Bevollmächtigten wird ein besonderer Vertrag geschlossen und darin die Art der Ablösung und der Preis bestimmt; die Bestimmung des letzteren setzt vor Allem genauere Feststellung des Umfanges des Zehntrechtes voraus. Nach geschehener Verständigung über jene beiden Puncte haben die Zehntpflichtigen unter sich den Antheil auszumitteln, den jeder nach Umfang und Güte seiner Grundstücke beizutragen hat; hierbei ist das Beste, zuvor nach Bodenclassen und Gewannen zu vertheilen und dann erst den Antheil der einzelnen Pflichtigen zu berechnen. Wird gegen fixe Frucht- oder Geldrenten abgelöst oder gegen

Anlehen aus einer Landescreditcasse abgekauft, so sind die berechneten Antheile nicht auf die Namen der Besitzer, sondern auf die Katasternummern der Grundstücke vorzumerken. Eine Ablösung gegen Land endlich kann nicht wohl anders, als in Verbindung mit der Consolidation und durch Ausscheidung einzelner Theile einer jeden Bodenclasse und Gewanne geschehen, worüber der Zehntablösungsbehörde von dem ausführenden Geometer nach Lage und Beschaffenheit der Gemarkung die geeigneten Vorschläge zu machen sind.

Zwangsrecht der Majorität. Auch mit Untersuchung der Rechtsfrage, ob, um die Umwandelung und Ablösung des Zehnten zu erleichtern und zu beschleunigen, durch ein eigentliches Zehntgesetz der Mehrzahl der Gemeindeglieder hinsichtlich dieser Operationen ein Zwangsrecht gegen die dissentirende Minderheit einzuräumen sei (wie eine analoge gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Consolidation oder Arrondirung im Herzogthume Nassau besteht) oder nicht, beschäftigte sich die Commission. Beide Meinungen waren lebhaft vertreten; die Anwendung von Zwang wurde namentlich von dem Commissions-Mitgliede für die rechtlichen Verhältnisse sehr vertheidigt. Die Commission glaubte jedoch die Entscheidung hierüber höherem Ermessen überlassen, dagegen für den Fall, daß höheren Ortes die Erlassung eines eigentlichen Zehntablösungsgesetzes nicht beliebt werden wollte, es für einen Theil ihrer Aufgabe ansehen zu müssen, auch andere, jeden Schein von Zwang vermeidende Wege zum Vollzuge der Umwandelung oder Ablösung des Zehnten auszumitteln, worüber das Commissionsmitglied, Herr A., das Nachstehende äußerte.

Näheres über Ablösung ohne Zwang. Ein Gesetz, worin Umwandelung und Ablösung des Zehnten unter irgend welchen Bedingungen befohlen, oder worin den Betheiligten oder der Mehrzahl der Gemeindeglieder irgend ein Zwangsrecht eingeräumt wird, dürfte für den Fall, daß „Schonung aller Rechte und Vermeidung jedes Zwanges" als oberstes Princip für diese Angelegenheit streng festgehalten werden will, nicht zu erlassen, sondern vielmehr lediglich ein, den Zehntpflichtigen der herzoglichen Domainen oder der Centralfonds durch Privatbekanntmachung mitzutheilendes Regulativ zu entwerfen sein, wonach von nun an Lusttragende ihre Zehntabgabe unter billigen, durch gütliche Uebereinkunft festzusetzenden Bedingungen in verschiedener Weise ablösen oder umwandeln können.

Im Interesse aller Betheiligten dürfte vielleicht ferner Umwandlung des Zehnten in ständige Frucht- oder Geldrenten vorläufig nur

auf eine bestimmte Reihe von Jahren gestattet[1]), Ablösung gegen Land auf gewisse Verhältnisse zu beschränken versucht, die freie Ablösung gegen Geld jedoch auf alle Weise empfohlen und begünstigt werden, kein Ablösungsmittel aber gänzlich zu versagen sein. Höchst wohlthätig und dankenswerth wäre es in Beziehung auf die so sehr anzurathende Ablösung um Geld, durch Errichtung einer allgemeinen Landescreditcasse den Zehntpflichtigen Gelegenheit zu bieten, die nöthigen Capitale auf längere Zeit und gegen billige Zinsen zu erhalten und mit 1 Procent jährlicher Rückzahlung durch Anrechnung von Zinsen und Zinseszinsen ganz unmerklich und ohne die geringste Beschwerde in 43 Jahren wieder abzutragen.

Bei der wirklichen Ausführung dieser neuen Regulirung der Zehntverhältnisse dürften vielleicht vor Allem die Wünsche derjenigen Gemeinden zn berücksichtigen sein, in welchen Eine von den oben genannten Behörden allein zehntberechtigt ist und gänzliche Ablösung gegen Geld von allen Pflichtigen begehrt wird; später könnte man sich alsdann mit jenen Gemeinden befassen, wo Mitzehntherren sich finden, oder nur vorläufige Firirung in Frucht und Geld verlangt wird, oder endlich bloß die Mehrzahl der Pflichtigen für Aenderung der Zehntverhältnisse stimmt. In letzterem Falle möchte am zweckmäßigsten der Vertrag auf den ganzen Zehnten mit der Mehrzahl abzuschließen und derselben die Erhebung auf den Feldern der Minderheit zu überlassen sein, bis auch diese sich vielleicht anschließt und ihren Betrag an jene vergütet; bei solcher Verfahrungsweise kann die Minderzahl über Zwang sich nicht beklagen. —

Zehntverhältnisse im Herzogthume Nassau. In dieser Rubrik sollen einige an verschiedenen Stellen der ausgezogenen Relation mitgetheilte statistische Angaben, als Resultate der angestellten Erhebungen, zusammengestellt werden.

**Umfang des Zehntrechtes.** Das Zehntrecht haftet in höchst verschiedenen Abstufungen entweder:

A. auf den Feldern und zwar

a. auf allen Feldern,

aa. auf allen Früchten aller Felder,

bb. auf gewissen Früchten aller Felder,

---

1) Hierdurch wird den Pflichtigen ein Zwang nicht angethan, da es ihrem freien Willen überlassen bleibt, ob sie von dieser etwas beschränkten Ablösungsweise oder von einer anderen, wobei durchaus keine Beschränkung stattfindet, Gebrauch machen wollen.

cc. auch auf unbestellt liegen gebliebenen Feldern (Dreeschländern), von denen Vergütung gegeben werden muß;

b. nur auf Ackerfeldern,

aa. auf allen Ackerfeldern,

bb. nur auf dem Winter- und Sommerfelde;

oder: B. auf den Felderzeugnissen, und zwar

a. nur auf den reif eingeernteten,

b. auch auf den unreif zu Futter abgeschnittenen.

**Zehntverhältnißzahl.** Der Zehnte ist nicht immer, was sein Name sagt, der zehnte Theil der Ernte, sondern es wird bald wirklich 1/10, — was als Regel für den größten Theil des Herzogthums anzusehen ist, — bald 1/11, 1/12 (die gewöhnlichste Abgabe in den Weinbergen des Rheingaues), 1/15, 1/20, 1/30, 1/40 und selbst (in einer einzigen Gemeinde des Amtes Weilburg) 1/44 gegeben.

**Zehntsammlung.** Die abzugebenden Früchte werden entweder:

a. von dem Zehnterheber ausgezählt und der Eigenthümer darf, ehe dieß geschehen ist, seine Ernte nicht vom Felde bringen,

oder:

b. es ist dem Eigenthümer gestattet, seine Früchte nach Gutdünken vom Felde zu fahren und nur die bestimmten Zehntgarben liegen zu lassen.

Bei dem Auszählen der als Zehnten zu verabreichenden Früchte wird

a. durch die Gemarkung,

b. durch ganze Gewannen fortgezählt oder

c. bei jedem einzelnen Acker wieder mit 1 angefangen,

in welchem letzteren Falle bei der immer weiter gehenden Theilung der Grundstücke der Zehntertrag sehr geschmälert wird. —

Die Commission reichte, nachdem sie ihre Arbeiten beendet hatte, im März 1837 ihren Schlußbericht an das hohe Staatsministerium ein. Durch Edicte Sr. Durchlaucht des jetzt regierenden Herzogs vom 22. und 29. Jan. 1840 wurden Reallasten, namentlich der Zehnte, für ablösbar erklärt und zugleich zur Beförderung der wirklichen Ablösung eine Landescreditcasse, so wie eine besondere Zehntablösungscommission gebildet. Erstere ist nach jenen Verordnungen ermächtigt, an Landeigenthümer, welche die gleichfalls gestattete Ablösung gegen Baarcapital aus eigenen Mitteln nicht zu leisten vermögen, unter

Verpfändung des doppelten Werthes an Grundstücken die benöthigten Capitalien zu 4% Zins und mindestens 1% Tilgungsantheil auszuleihen, während sie die eigenen Anlehen nur zu 3½% verzinst; letztere hat sich, da die Ablösung des Zehnten dem freiwilligen Uebereinkommen der Betheiligten zu überlassen ist, nur mit der oberen Leitung dieses Geschäftes zu befassen, wofür dieselbe nach abermaliger Anstellung der ausgedehntesten Erhebungen über die Zehntverhältnisse, deren Resultate in zahlreichen tabellarischen Uebersichten an das hohe Staatsministerium eingereicht wurden, eine Instruction zum Gebrauche der äußeren Beamten entwarf. Auf jene Edicte folgten zwei Ministerial-Rescripte vom 19. April 1841, wodurch die Ablösung der Domanialzehnten sowohl, als der Zehnten der unter Verwaltung der Landesregierung stehenden Centralfonds gestattet wird, in so fern zwischen den Fonds und den Zehntpflichtigen eine Uebereinkunft zu Stande kommt, und vom 14. Juni 1841, worin einprocentige Verzinsung der bei der Landescreditcasse stehen bleibenden Ablösungscapitale und Stempelfreiheit für alle auf die Zehntablösung sich beziehenden schriftlichen Verhandlungen gewährt sind; erstere Vergünstigung wurde durch Verordnung vom 2. Juli 1842 auch den Pfarrzehnt-Ablösungscapitalien zugewendet. Ein eigentliches Zehntablösungsgesetz, worin Zwangsrechte für gewisse Fälle, der Capitalisirungsfuß u. s. f. bestimmt sind, wie solche in anderen Staaten erlassen wurden, besteht also im Nassauischen nicht.

Der wirkliche Anfang der Zehntablösung fällt in die zweite Hälfte des Jahres 1841, bis zu welcher Zeit sich bereits gegen 100 Gemeinden um Ablösung gemeldet hatten; die ersten commissarischen Verhandlungen fanden im Amte Höchst Statt. Im Laufe dieses und der folgenden Jahre erschienen, um den mit Leitung und Ausführung der Zehntablösung beauftragten Beamten als Anhaltepunct zu dienen und möglichste Gleichförmigkeit in das ganze Geschäft zu bringen, verschiedene (an die Bestimmungen der Edicte vom 22. und 29. Jan. 1841 sich anschließende) General-Rescripte, nach welchen nunmehr folgendes Geschäftsverfahren beobachtet wird.

Auf gestelltes Ansuchen einer Gemeinde um Ablösung treten Bevollmächtigte des berechtigten Fonds (für die Domaine und die Centralfonds sind die Rentamtleute generell berechtigt) und der pflichtigen Gemeinde unter Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes der Zehntablösungscommission zur vorläufigen Unterhandlung über den Betrag des Ablösungscapitales zusammen, da auch der Capitalisirungsfuß der freien Uebereinkunft der Parteien anheim gegeben

ist. Die Pflichtigen sollen öfter schon mehr als 25fachen Ablösungsbetrag angeboten haben, namentlich bei Weinzehnten. Die erfolgende Uebereinkunft wird in Form von Punctationen festgesetzt, welche sowohl der betreffenden Zehntverwaltungsbehörde, als auch den Grundbesitzern zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Punctationen bilden die Grundlage des später herzustellenden Ablösungsvertrages und enthalten einen doppelten Vertrag, erst zwischen dem Berechtigten und den Pflichtigen über das Ablösungscapital im Ganzen, und dann der Letzteren unter sich über die Vertheilung desselben auf die einzelnen Grundstücke. Wollen einzelne Gemeindeglieder nicht ablösen, so wird den Ablösenden das Zehntrecht an diesen unter solidarischer Haftung überlassen und das Geeignete darüber in bestimmter Fassung in den Punctationen vorgetragen; auch Nebenbestimmungen, z. B. wegen Aufnahme von Darlehen bei der Landescreditcasse und deren Tilgung, wegen Uebernahme der Kosten für Anfertigung der Ablösungskataster, wegen Erhebung der Annuitäten u. dgl. werden mit aufgenommen. Wegen Ablösung der auf dem Zehntrechte haftenden Lasten, welcher besondere Rücksicht gewidmet wird, werden bei Aufnahme der Punctationen die geeigneten Verträge geschlossen; über das dabei zu beobachtende Verfahren hat die hohe Domainen-Direction durch Rescript vom 8. Juli 1843 umfassende Instructionen nebst zwei Formularen ertheilt.

In einer Verfügung der hohen Zehntablösungscommission vom 20. Mai 1842 ist für die Punctationen ein Formular aufgestellt. Ein solches enthält nach einem kurzen Vorworte, worin der Zusammentritt der Betheiligten und dessen Ursache angegeben ist, im §. 1. den Ablösungscapitalbetrag für den Localmorgen im mittleren Durchschnitte und die ganze Ablösungssumme nach der Gesammtmorgenzahl; §. 2. die beabsichtigte Aufnahme des Capitales bei der Landescreditcasse und die unmittelbare Auszahlung durch diese an den Berechtigten; §. 3. die Bestimmung, daß die Vertheilung des Ablösungscapitales auf die einzelnen Güterclassen und Grundstücke nach der bestehenden Grundsteuerclassification geschehen solle; §. 4. Verbindlichmachung der Grundbesitzer zur Zahlung von 4 % Zins und (vorschlagsweise) 2 % Tilgungsantheil und die hiernach sich berechnende 25jährige Annuität für den Morgen; §. 5. Verbindlichmachung zur richtigen Einhaltung der in Vereinbarung mit der Landescreditcasse festzusetzenden Zahlungstermine, zu solidarischer Haftung für die Zahlungsleistung, sowie zur Bestellung und Be-

soldung eines Erhebers; §. 6. Hinweisung auf die wegen Ablösung auf dem Zehnten ruhender Kosten abgeschlossenen Verträge; endlich §. 7. die Bestimmung, daß nach Genehmigung der Punctationen das Specialkataster und der Zehntablösungsvertrag sogleich anzufertigen sind, sowie ein Antrag zu Uebernahme der Katasterherstellungskosten durch die Pflichtigen.

Ist die Genehmigung der Punctationen erfolgt, so wird das Specialablösungskataster durch die Steuercommission nach einer hierfür ertheilten Instruction vom 24. August 1841 aufgestellt und der Zehntablösungs-Commission im Auszug vorgelegt, welche sowohl die Ablösungscapitalien, als die Annuitäten auf die einzelnen Grundstücke ausschlägt. Nach diesen Vorarbeiten wird unter erneuertem Zusammentritte der Obigen nach einem durch Rescript vom 9. Dec. 1842 vorgeschriebenen Formulare der Zehntablösungsvertrag entworfen und die desfallsige Urkunde unter gewissen Formalitäten gerichtlich ausgefertigt. Erhalten die Zehntpflichtigen ein Darlehen aus der Landescreditcasse, so müssen die Annuitäten halbjährig bezahlt werden.

In dem Formulare ist nach einer Einleitung, welche den Zusammentritt der Betheiligten und dessen Grund ausdrückt, im §. 1. das Erlöschen der bisherigen Zehntberechtigung, im §. 2. die Verbindlichkeit der bisherigen Zehntpflichtigen zur Entrichtung des Ablösungscapitales, im §. 3. die Anerkennung des Specialkatasters durch die Letzteren, im §. 4. die Art der Ablösung durch Baarerlegung des Capitales oder Aufnahme desselben bei der Landescreditcasse gegen 4 % Zins und ausbedungenen Tilgungsantheil unter solidarischer Haftung sämmtlicher Grundbesitzer, sowie der Vorbehalt des Zehntrechtes bis zur gänzlichen Einzahlung und die Abtretung dieses Rechtes an die Ablösenden gegen die Nichtablösenden, im §. 5. die Uebereinkunft wegen Tragung der Kosten durch die Grundbesitzer, endlich im §. 6. die weiter vorzunehmende Behandlung und danach erfolgende beiderseitige Anerkennung dieses Vertrages ausgesprochen.

Seit der zweiten Hälfte des Jahres 1841, in welcher, wie bereits früher gesagt wurde, die Zehntablösungen im Herzogthume Nassau begannen, sind nach den gefälligen Mittheilungen des Directors der Zehntablösungscommission, Herrn Geheimerath **Vollprecht**, abgelöst worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) im Jahre 1841 | . . . . . . . | 141 | Berechtigungen, |
| 2) „ „ 1842 | . . . . . . . | 302 | „ |
| 3) „ „ 1843 | . . . . . . . | 376 | „ |
| | zusammen | 819 | Berechtigungen; |

nämlich:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) für die h. Domaine . . . | 414 | Berechtig. auf | 235,145 | Met. Morg. |
| 2) für den Centralstudienfonds . | 49 | „ „ | 14,579 | „ „ |
| 3) f. d. evang. Centralkirchenfonds | 15 | „ „ | 2,746 | „ „ |
| 4) f. d. kathol. Centralkirchenfonds | 6 | „ „ | 3,953 | „ „ |
| 5) für Pfarreien . . . . . | 137 | „ „ | 27,777 | „ „ |
| 6) für Privaten, Schulen und Gemeinden . . . . . . | 173 | „ „ | 33,685 | „ „ |
| dazu: | | | | |
| 7) an vorläufig noch nicht vollzogenen Verträgen . . . | 25 | „ „ | 16,960 | „ „ |
| Summa | 819 | Berechtig. auf | 334,845 | Met. Morg. |

Die auf diesen Zehnten haftenden Lasten wurden durch 194 deshalb abgeschlossene Verträge gleichfalls abgelöst.

Mit Ende des Jahres 1843 verblieben noch zur Ablösung:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) für die h. Domaine . . | 203 | Berechtig. auf | 104,351 | Met. Morg. |
| 2) für den Centralstudienfonds | 38 | „ „ | 8,597 | „ „ |
| 3) f. d. evang. Centralkirchenfonds | 3 | „ „ | 486 | „ „ |
| 4) f. d. kathol. Centralkirchenfonds | 3 | „ „ | 2,716 | „ „ |
| 5) für Pfarreien . . . . . | 442 | „ „ | 65,404 | „ „ |
| 6) für Privaten, Schulen und Gemeinden . . . . . . | 358 | „ „ | 71,375 | „ „ |
| Summa | 1047 | Berechtig. auf | 252,929 | Met. Morg. |

Der Weinzehnte ist mit einigen ganz unbedeutenden Ausnahmen vollständig abgelöst. Von Standesherrschaften ist die Zehntablösung vollständig in Schaumburg (Sr. k. k. Hoheit dem Erzherzog Palatinus von Ungarn gehörig) und größtentheils in Wied-Selters und Wied-Runkel erfolgt.

Nach den oben mitgetheilten Angaben nimmt die Zehntablösung im Nassauischen einen sehr schnellen Fortgang, was als der vollgültigste Beweis für den Werth des dabei befolgten Princips anzusehen ist; zugleich steht dieselbe aber, wie schon oben angedeutet wurde, als einziges Beispiel eines Ablösungsverfahrens da, wobei kein Recht gekränkt, nicht wie in anderen Staaten der Zehntberechtigte verkürzt

oder die Beseitigung dieser blos die Classe der Landwirthe treffenden Last theilweise der Gesammtheit der Steuerpflichtigen aufgebürdet wird. Jenes rasche Voranschreiten ist ferner ganz besonders eine höchst erfreuliche Erscheinung für die alten Vorkämpfer in dieser Angelegenheit, welche so vielfältig wider Zweifel über die von ihnen vorgeschlagene Ablösungsweise zu streiten hatten. Der Streit ruht; der Erfolg hat entschieden. Die Zehntablösung auf der allein den strengen Rechtsbegriffen entsprechenden Grundlage freier Uebereinkunft der Betheiligten ist auf dem größeren Theile des zehntbaren Landes in kurzer Zeit ausgeführt worden, und die Parteien, welche beide nur ein Ziel, des Landes Beste, im Auge hatten, sehen mit gleicher Theilnahme den erfreulichen Erfolg.

---

# Ueber Zurundung der Landgüter in Mecklenburg.

Vom
Revisionsrathe Schumacher in Schwerin.

---

Nachdem Herr von Thünen auf Tellow in seinem unsterblichen Werke „Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und National⸗Oekonomie," 1. Theil. §. 11. 2. Aufl., den Einfluß besprochen, welchen die Entfernung des Ackers vom Wirthschaftshofe auf die Landrente hat, und nachdem er berechnet, daß unter den gemachten Voraussetzungen die Landrente von 70,000 □Ruthen Acker beträgt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bei | 0 | Entfernung . . . . . | 1,187 | Rthlr. |
| ⸗ | 210 | Ruthen mittlerer Entfernung | 954 | ⸗ |
| ⸗ | 420 | ⸗ ⸗ ⸗ | 721 | ⸗ |
| ⸗ | 630 | ⸗ ⸗ ⸗ | 488 | ⸗ |
| ⸗ | 840 | ⸗ ⸗ ⸗ | 255 | ⸗ |
| ⸗ | 1,050 | ⸗ ⸗ ⸗ | 22 | ⸗ |
| ⸗ | 1,070 | ⸗ ⸗ ⸗ | 0 | ⸗ |

und daß bei geringerem Körnertrage die Landrente schon bei geringerer Entfernung = 0 wird, nämlich bei

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 9 | Körnern schon | bei | 952 | Ruthen |
| 8 | ⸗ ⸗ | ⸗ | 813 | ⸗ |
| 7 | ⸗ ⸗ | ⸗ | 646 | ⸗ |
| 6 | ⸗ ⸗ | ⸗ | 443 | ⸗ |

bespricht derselbe in dem Zusatze B. die Lage der Höfe in Mecklenburg.

Er hebt hervor, daß sehr viel Höfe sich mit ihren Wohnsitzen an einen See oder Fluß lehnen und dabei langgedehnte Ackerflächen

bestellen, von denen die entfernteren nur negativen Reinertrag geben, daß aber auch da, wo es keine Seen und Flüsse gibt, die Gutsgrenzen geschlungen und mit steten Ein- und Ausbiegungen neben einander hinlaufen, und es nicht selten ist, daß von zwei benachbarten Gütern der Acker des einen bis nahe an den Hof des andern reicht, während dieses Gut sich mit seinem Acker wieder dem Hofe eines dritten Gutes nähert.

Herr von Thünen berechnet dann beispielsweise den Capitalwerth einer zwischen drei Gütern bewirkten besseren Vertheilung des Ackers auf 11,240 Rthlr., hebt hervor, daß diese für das Volksvermögen rein gewonnen sind, und spricht die Ansicht aus, daß, geringe gerechnet, einige Millionen Thaler für das Volksvermögen in Mecklenburg gewonnen werden können, wenn eine allgemeine bessere Vertheilung und Zurundung zu erreichen wäre[1]).

Als Hindernisse derselben führt Herr von Thünen an:

1) die Anhänglichkeit an das bisher besessene Eigenthum und dessen Ueberschätzung,

2) die Größe der Abgaben, die nicht blos beim Verkaufe ganzer Güter, sondern auch beim Verkaufe einzelner Gutstheile erlegt werden und die beim Tausche sogar doppelt, d. h. vom Werthe beider an einen anderen Besitzer übergegangenen Grundstücke entrichtet werden müssen,

3) die Kosten der Vermessung, der Umschreibung im Steuerkataster &c.,

4) die Schuldverhältnisse der Güter, welche die Einwilligung der Gläubiger zum Verkaufe und zur Vertauschung erforderlich machen.

Herr von Thünen wünscht dann die Aufhebung der ad 2. genannten Gebühren, die Beseitigung des vierten Hindernisses und berührt die noch größeren Nachtheile unzweckmäßiger Eintheilung der Dorfsfelder, ohne auf letztere näher einzugehen.

Im isolirten Staate konnte dieser Gegenstand nur in einem Zusatze angeregt und füglich nicht ausführlicher behandelt werden, die Wichtigkeit desselben springt aber schon aus dem Gesagten zu klar in die Augen, als daß eine weitere Besprechung nicht gerechtfertigt erscheinen sollte.

---

1) Aehnliche Verhältnisse finden auch in anderen Staaten statt und die Sache hat ein allgemeines Interesse, wenngleich sie hier nur aus dem besonderen Gesichtspuncte für Mecklenburg betrachtet wird.

Die erste Auflage des von Thünen'schen Werkes erschien im Jahre 1826 und man sollte glauben, daß in 18 Jahren eine so wichtige Wahrheit, wie die hier besprochene, überall eingedrungen wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. Man weiß recht gut, daß ein entfernt liegender Acker größere Bestellungskosten verursacht, aber daß und von welchem Puncte an der Reinertrag desselben aufhört und negativ wird, das wissen die Wenigsten, weil sie für ihre Verhältnisse so zu denken und zu rechnen, wie Herr von Thünen für den isolirten Staat, nicht gelernt haben.

Dies ist aber nothwendig, soll anders die Wichtigkeit des von Thünen'schen Werkes genauer erkannt, soll es für das Leben nutzbarer gemacht werden, als bisher geschehen ist. So überraschende Ueberblicke in Bezug auf Natur und Theilung des Bodens, Landwirthschaft, Viehzucht, Gewerbe, Handel, Abgaben und menschlichen Verkehr der „isolirte Staat" auf dem abstracten und mathematischen Wege auch eröffnet, so anregend im Gebiete des Denkens er wirkt, so leicht und klar er allgemein gültige Regeln von den Berechnungen ablöset, die unter den für ihn gemachten Voraussetzungen mathematisch erwiesen sind: so darf eine unmittelbare Anwendung der durch ihn gefundenen Wahrheiten auf wirkliche abweichende Verhältnisse doch unter keinen Umständen stattfinden. Dies hat niemals in der Absicht des Verfassers gelegen, und doch ist er gerade in diesem Puncte so vielfältig mißverstanden, selbst von Männern wie Albrecht Thaer, dem dies in der zweiten Auflage nachgewiesen werden mußte.

Die allgemeinen durch „den isolirten Staat" gefundenen Gesetze sind nach der Methode des Verfassers mit den eigenthümlichen Verhältnissen des einzelnen wirklichen Staates und des einzelnen wirklichen Besitzes in Verbindung zu bringen, und durch richtiges Denken und Berechnen die für sie gültigen besonderen Gesetze und Ergebnisse zu finden. Dies ist es, was der Verfasser nur gewollt haben kann; und hätten Staats- und Landwirthe sein Werk so benutzt, es würden schon jetzt unermeßliche Früchte geerntet sein, welche eine spätere Zeit pflücken wird.

Ist es hierdurch erklärt, warum unsere besondere Wahrheit einen allgemeineren Eingang noch nicht gefunden hat, so folgt daraus, daß eine weitere Verbreitung derselben und Aufklärung über dieselbe nothwendig ist. In dieser Beziehung wirken Beispiele bekanntlich auf gar viele Menschen am eindringlichsten und daher ist es gar sehr zu bedauern, daß über die in den Domainen vielfältig bewirkte

bessere Vertheilung der Ländereien auf den Dorfsfluren vergleichende Berechnungen der früheren und späteren Erträge niemals aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht sind. Es ist dringend zu wünschen, daß dies bei denjenigen Dorfsfeldmarken geschehe, deren bessere Vertheilung noch nicht zur Ausführung gekommen ist. Aber auch wegen der größeren Güter möge recht bald ein schlagendes Beispiel in's Leben treten und in seinen Erfolgen öffentliche Bekanntmachung finden. Dadurch würde das erste vom Herrn von Thünen genannte Hinderniß wahrscheinlich bald beseitigt werden.

Was den zweiten Hinderungsgrund betrifft, den Herr von Thünen anführt, so ist inzwischen die anliegende, an den engeren Ausschuß der Stände erlassene, leider nicht durch die Gesetzsammlung veröffentlichte und daher auch Herrn von Thünen unbekannt gebliebene Verordnung vom 25. October 1839 erfolgt, welche durch ihre siebente Bestimmung dieses Hinderniß wesentlich beseitiget.

Dagegen scheinen in Bezug auf das dritte Hinderniß die nicht unbeträchtlichen Umschreibungsgebühren für die ständischen Bedienten nicht erlassen zu sein. Dies müßte daher noch geschehen; die Kosten der Vermessung und Abschätzung werden aber bleiben, und es wäre nur zu wünschen, daß sie nicht den einzelnen Grundbesitzern auferlegt, sondern aus einer öffentlichen Casse übertragen würden. Im Großherzogthume Hessen trägt z. B. der landwirthschaftliche Verein alle vorbereitenden Kosten für die Wiesenwässerung vorschußweise und läßt sie sich nur dann erstatten, wenn der Plan nicht zur Ausführung kommt.

In Bezug auf den vierten, vom Herrn von Thünen genannten Hemmungsgrund dürfte sich eine ähnliche gesetzliche Bestimmung empfehlen, wie sie durch die §§. 11 und 12 der Verordnung vom 6. Januar 1842 wegen der Abtretung von Grundstücken zur Anlegung von Eisenbahnen getroffen ist. Danach findet dann, wenn nicht mehr als 5 Procent eines ganzen Gutes oder Gütervereines abgetreten werden, eine Berücksichtigung der Gläubiger nicht Statt. Sonst aber ist deren Einwilligung und Befriedigung erforderlich, respective auch öffentliche Proclamation und wegen der Zahlung der Entschädigungssummen, wegen der Verhältnisse des Eigenthümers zum Erb- oder Zeitpächter, wegen Zusammenfassung mehrerer Proclame das Nöthige geordnet.

Die Wichtigkeit der Güterabrundung würde ähnliche gesetzliche Bestimmungen und den Erlaß der Proclamationsgebühren gewiß rechtfertigen.

Außer den, vom Herrn von Thünen besprochenen Hindernissen sind nun aber noch einige andere die Ausführung der Zurundung theils hemmende, theils fördernde Verhältnisse zu erörtern.

Zunächst werden bei den Lehngütern auch die Rechte der Lehnsvettern auf Vorkauf und Rückkauf zu berücksichtigen sein, welche ihnen, ungeachtet der im Allgemeinen bestehenden Verschuldbarkeit und Veräußerlichkeit unserer Lehen, zustehen. Rücksichtlich ihrer werden ähnliche gesetzliche Bestimmungen, wie wegen der Gläubiger sich rechtfertigen.

Bei denjenigen früheren Lehngütern, welche gegen jährliche Erlegung einer Rente in Allodialgüter verwandelt sind [1]), wird in jedem einzelnen Falle gegenseitigen Austausches oder reiner Abtretung darüber zu bestimmen sein, welcher Theil der Rente von einem Gute auf das andere mit dem abgetretenen Gutstheile übergehen soll, wenn es nicht vorzuziehen wäre, auch darüber allgemein leitende Grundsätze aufzustellen. So könnte auch hier bestimmt werden, daß, wenn nur bis 5 Procent des Ganzen rein, oder mehr von einem Gute abgetreten wird, als es von einem anderen wieder empfängt, rücksichtlich der darauf haftenden Renten nichts geändert werden soll, daß aber bei größerer Abtretung solche dem Flächeninhalte nach verhältnißmäßig auf das andere Gut übergehen.

Ein bedeutendes Hinderniß bietet die Fideicommißqualität von 47 Lehn- und 18 Allodialgütern dar [2]). Diese machen, nach Hufen gerechnet, bereits 9 Procent der ritterschaftlichen Güter [3])

1) Eine Maaßregel, welche in neuerer Zeit eingeführt ist. Die Rente dient zum Ersatze der Lehnsgebühren, die bei jeder Veränderung in der Person des Lehnsherrn oder Lehnsmannes zu erlegen sind.

2) Fideicommisse, Seniorate, Minorate, Majorate und Stiftungen mit bedingter oder unbedingter Unveräußerlichkeit, auch gänzlicher oder theilweiser Unverschuldbarkeit. Staatscalender 1844. Thl. 2. S. 64.

3) Der große Grundbesitz des Landes vertheilt sich folgendermaßen:

| | |
|---|---|
| 1. Rittergüter, | |
| a. Freie Güter | 0,444 |
| b. Incamerirt | 0,037 |
| c. Fideicommiß | 0,052 |
| 2. Klostergüter | 0,025 |
| 3. Städtische Kämmerei- und Oekonomiegüter, mit Einschluß derer im Rostocker Districte und der Herrschaft Wismar | 0,025 |
| 4. Domainen | 0,417 |
| | 1,000 |

aus und dies Verhältniß ist noch immer im Steigen, so daß in jüngster Zeit eine eigene Fideicommißbehörde für die Ritterschaft errichtet ist. Allerdings werden die Stiftungsurkunden darüber entscheiden, ob bei dem einzelnen Gute, selbst mit Zustimmung der Fideicommißerben, eine Veräußerung zulässig sei, welche nicht nothwendig ist, nur eine Verbesserung bezweckt und der nur eine Schätzung zum Grunde liegt, welche niemals eine absolute Werthbestimmung enthält. Wahrscheinlich werden aber viele Stiftungsurkunden ein absolutes Hinderniß gegen reine Abtretung und selbst gegen Austausch, der in Güte und Größe des Bodens gleich wäre, enthalten, und somit hätten die Fideicommisse, außer den übrigen Nachtheilen, auch den, daß die hier in Frage stehende erhebliche Vermehrung des Volksvermögens rücksichtlich der Fideicommißgüter und der mit ihnen benachbarten Gütern, bei denen sie sonst anwendlich wäre, zum Theil durch sie gehindert wird. Daß auch dieses Hinderniß im Wege der Gesetzgebung gehoben werden könne, mag Manchem bedenklich erscheinen, mir nicht. Es handelt sich um eine erhebliche Verbesserung des Nationalvermögens durch erhebliche Verbesserung des Fideicommißgutes selbst, indem es entweder für einen ausreichenden Kaufschilling Ländereien abtritt, die eine geringe, vielleicht gar keine, oder gar negative Landrente gewähren, oder indem es durch Tausch Ländereien erwirbt, die es höher nutzen kann, als die abgetretenen.

Jedenfalls dürfte bei künftiger Bestätigung von Fideicommissen die Möglichkeit einer Zurundung durch Ausgleichung mit den benachbarten Gütern zu wahren sein.

Uebrigens bildet die Fideicommißqualität eines Gutes natürlich dann kein Hinderniß, wenn die Zurundung dadurch erreichbar wird, daß ein Theil eines angrenzenden Gutes für das Fideicommißgut erworben werden soll, ohne einen andern Theil dagegen abzutreten, falls der Fideicommissar aus den Nutzungen die Erwerbung machen und dem Fideicommiß hinzufügen, oder als freies Allod neben demselben, aber in Verbindung mit demselben, bestehen lassen will. In letzterem Falle müßte freilich der jedesmalige Fideicommißerbe dies Grundstück neu von den Allodialerben kaufen, oder diesen die abgesonderte Nutzung oder Veräußerung gestatten; was zu unangenehmen Weiterungen führen könnte. Die Belastung des Fideicommisses mit dem Kaufschillinge, gegen Einverleibung des erworbenen Grundstückes, wäre in solchem Falle daher vorzuziehen, falls die Stiftungsurkunde dies gestattet.

Ein vom Herrn von Thünen bereits angedeutetes Hinderniß bietet die Anlehnung der Wirthschaftshöfe an Seen, oder an Flüsse und Bäche dar. Seen, wenn sie nicht etwa gänzlich abgelassen werden können, sind ein unbedingtes Hinderniß der Zurundung. Flüsse und Bäche bieten keine unbedingte Schwierigkeit, da Brücken die Benutzung jenseits zu erwerbender Ländereien vermitteln und ihre Kosten selten außer Verhältniß zum Gewinn stehen können, den die Erwerbung gewährt.

Der Ausbau des ganzen Wirthschaftshofes nach der Mitte der Ländereien und die Errichtung von Meiereien sind Mittel, welche in jedes Besitzers Hand liegen, um zu einer wohlfeileren Benutzung seiner Güter, zu einer größeren Landrente zu gelangen; allein diese auch in Mecklenburg nicht selten angewandten Mittel sind sehr kostbar, mag das Bauen allmälig oder auf einmal geschehen. Eine sehr genaue und sichere Berechnung der erwarteten Vortheile und der dafür zu bringenden Opfer ist daher vor der Ausführung dringend zu rathen. Allemal wird es dann, wenn die Gebäude der Mehrzahl nach verfallen oder abgebrannt sind und daher neu gebaut werden müssen, an der Zeit sein, diese Frage einer genauen Erörterung zu unterwerfen.

Die Fälle werden nicht selten sein, daß mehrere Hauptgüter sämmtlich sehr entferntes, aneinander grenzendes Ackerland besitzen, so daß ein Austausch für keines derselben nützlich ist. In solchen Fällen wird es sich empfehlen, dieses zu entfernte Land aller 3 oder 4 Güter zu einem neuen Hauptgute zu vereinigen und in Zeiten hoher Güterpreise gemeinschaftlich dem Meistbietenden zu verkaufen, diesem auch den Aufbau des Wirthschaftshofes zu überlassen. — Zehnten und Servituten gibt es in Mecklenburg nur als seltene Ausnahme. Ohne Zuthun der Gesetzgebung sind diese Fesseln schon seit manchem Menschenalter bei uns gelöset.

Eines großen Vorzuges in Hinsicht auf die Zurundung genießen die Domainen, die Klostergüter und zum Theil auch die Kämmerei- und Oekonomiegüter, sowie einzelne größere Herrschaften, weil hier die Vereinigung vieler Güter unter einem Herrn und einer Verwaltung freiere Hand läßt, die Zurundung zu bewirken, in so weit sie unter den eigenen Gütern selbst möglich ist. In den Domainen ist daher in Bezug auf die Dörfer durch Zusammenlegen der Bauerhufen, bessere Richtung der Wege, Bäche und Gräben, durch Ausbau der Gehöfte, Anlegen von Wäldern und neuen Dörfern auf den entlegneren Theilen der Dorf-

fluren in jüngster Zeit gar Vieles geschehen, was wesentlich auf Vermehrung des Volksvermögens eingewirkt hat. Weniger hat dies in Bezug auf die größeren Pachthöfe stattgefunden, und gerade hier dürfte noch ein großes Feld der Ernte sein. Zu dem Ende wäre es vor allen Dingen erforderlich, die Pachtzeiten mittelst einer Uebergangsperiode so zu bestimmen, daß, so weit irgend thunlich, die Pachtzeit der benachbarten Güter ziemlich zu derselben Zeit endigt. Wird dann die Frage der Zurundung jedesmal rücksichtlich aller benachbarten Güter gehörig erwogen, so kann die Ausführung keine erhebliche Schwierigkeit finden, die jetzt schon allein darin liegt, daß häufig das Gut A in diesem Jahre, das daran grenzende Gut **B** aber erst nach 12 Jahren verpachtet wird. Jedes Domainenamt müßte sich eine geographisch fortschreitende Reihenfolge der Verpachtungen schaffen, wodurch überdies bedeutender Zeitgewinn bei den nöthigen Reisen und Verpachtungsarbeiten erreicht wird. Dasselbe wird von den Klosterämtern und Besitzern größerer Herrschaften mit Nutzen geschehen können.

Für die Beförderung der Zurundung zwischen den einzelnen Rittergütern, oder diesen und den Domainen, Kloster-, Kämmerei- und Oekonomiegütern möchte eine besondere Behörde wünschenswerth sein, welche in vorkommenden Fällen und auf Antrag die Grundpläne aufnehmen ließe, die Werthschätzung nach übereinstimmenden praktisch und wissenschaftlich begründeten Grundsätzen beschaffte und die zu den Kosten erforderlichen Gelder aus einer Landescasse bezöge.

Die bisherigen Erörterungen dürften nun folgende Grundzüge zu einer neuen Gesetzgebung rechtfertigen:

**1)** Die Zurundung der Güter durch Austausch und Veräußerung entfernt vom Wirthschaftshofe liegender Aecker soll zur Steigerung der Landrente und Vermehrung des Volksvermögens befördert werden.

2) Es ist eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Behörde zu bilden, welche nach den leitenden Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, der Bodenkunde und der Landwirthschaft die Pläne zweckmäßiger Zurundung, die Charten und Werthschätzungen der abzutretenden Aecker, letztere in Bezug auf die jetzige und auf die künftige Nutzung entwirft und den Abschluß und die Ausführung der Verträge vermittelt.

3) Die Kosten, welche durch diese Behörde und die ihr übertragenen Vorarbeiten entstehen, sind aus Landesmitteln zu bestreiten

und nur dann von den Betheiligten zu ersetzen, wenn der Vertrag nicht zu Stande kommt.

4) In Fällen einer Zurundung, durch welche ein Gut ebensoviele Aecker dem Werthe nach wieder erhält, als es abtritt, oder wo es nicht mehr rein abtritt, als 5 Procent der ganzen Gutsfläche, haben Gläubiger, Agnaten und Fideicommißnachfolger gar kein Widerspruchsrecht.

5) Das für rein oder beim Tausche mehr abgetretene Aecker gezahlte Kaufgeld muß auf Tilgung der das einzelne Gut belastenden Schulden, und zwar der primo loco intabulirten, verwandt werden (in so fern und in so weit überhaupt Schulden darauf ruhen), ohne daß die Offenhaltung der getilgten Folien verstattet wäre [1]).

6) Betragen die rein oder mehr abgetretenen Aecker über fünf Procent der ganzen Gutsfläche, so ist Proclamation durch die Lehnskammer und die betreffenden Gerichte zur Erforschung etwaiger gehörig zu begründender Widersprüche erforderlich.

7) Werden solche Widersprüche nicht angemeldet, oder die angemeldeten gütlich oder durch rechtlichen Spruch beseitigt, so erfolgt die Uebergabe der Ländereien, die Umschreibung der Steuerkataster, die Tilgung der Schulden, so weit das Kaufgeld reicht, und die Berichtigung der Hypothekenbücher.

8) Alle sonst gesetzlichen Lehns-, Proclamations-, Umschreibungs- und Hypotheken-Gebühren, welche bei Gelegenheit einer lediglich auf Zurundung gerichteten Verhandlung, Vereinbarung und deren Ausführung fällig werden, sollen zum Besten derselben erlassen sein, so weit landesherrliche und ständische Behörden dabei betheiligt sind.

9) Zeitpachter müssen den zu einer Zurundung erforderlichen Theil der ihnen verpachteten Ländereien ohne Widerspruch abtreten und die dagegen eingetauschten Ländereien wieder in Pacht nehmen, nach Maaßgabe der darüber aufgestellten Werthberechnung, nach welcher daher bestimmt wird, wie viel Pacht mehr oder weniger der Pächter zu zahlen hat und welche besondere Vergütung ihm wegen der Veränderung der Wirthschaft etwa vom Verpachter zu gewähren ist.

10) Ein Erbpachter, welcher bei einer Zurundung mehr Ländereien erwirbt, als er abtritt, und sie seinem Erbpachtgute einverleibt,

---

1) Die Tilgung der letzten Posten würde bei wirklicher Ueberschuldung die Prioritätsrechte verrücken, bei vermeintlicher die besorgten Gläubiger nicht beruhigen können, die selbst nichts vom Kaufschillinge erhalten und fürchten würden, daß im Falle eines Concurses die Masse bei ihnen brechen könnte.

überträgt das dominium directum darüber dem dominus directus seines Erbpachtgutes. Tritt er mehr Ländereien ab, als er wieder empfängt, so erhält der dominus directus (dessen Zustimmung dann erforderlich ist, wenn mehr als 5 Procent abgetreten werden) den Kaufschilling und muß dagegen den Canon um den Betrag der landüblichen Zinsen vermindern.

11) Die Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit der Fideicommißgüter wird in Bezug auf die Zurundung aufgehoben. Erwirbt der Fideicommissar mehr Land, als er abtritt, so darf er den Kaufschilling anleihen und in's Hypothekenbuch eintragen lassen.

12) Alle auf vertauschten Ländereien haftenden Rechte gehen ipso jure auf die dagegen eingetauschten Ländereien über.

13) Alle rein veräußerten Gutstheile nehmen die Natur des Gutes an, welchem sie einverleibt sind und werden von allen darauf ruhenden Rechten und Lasten ergriffen, wie sie von allen Rechten und Lasten völlig frei werden, welche bisher auf ihnen geruhet haben; nur die Laudemialrente geht dann, wenn mehr als 5 Procent der ganzen Gutsfläche abgetreten sind, nach Verhältniß mit über und dasselbe findet wegen sonstiger landesherrlicher Rechte statt, in so fern dies nicht im einzelnen Falle erlassen werden sollte.

---

## Beilage zu S. 342.

### Großherzogliche Verordnung vom 25. Oct. 1839.

Da in Folge der Hypotheken-Ordnung für die ritterschaftlichen Güter vom 12. November 1819, und der Verordnung in Betreff der Einrichtung der Gutsbeschreibungen vom 24. December 1821, die Beziehungen auf den Landeskataster verändert worden sind, so bestimmen Wir, nach stattgehabter Verhandlung auf dem vorjährigen Landtage zu Malchin, nunmehr in Rücksicht auf die Umschreibungen im Hufenkataster Folgendes:

1) Es bleibt die Regel, daß nur der, welcher das Grundstück besitzt, die Steuer von demselben zu bezahlen verpflichtet ist. Entgegenstehende Vereinbarungen, insbesondere solche, wodurch ein Gut die Verpflichtung übernimmt, für ein anderes Gut ganz oder theilweise die Steuern zu entrichten, können im Landeskataster gar nicht bemerkt werden.

2) Nur die wirkliche Uebertragung des Eigenthums berechtiget zur Umschreibung im Hufenkataster, nicht die Ueberlassung auf Erbzins, wenn sie auch mit der Verpflichtung für den Acquirenten geschehen wäre, die Steuern für das abgetretene Areal zu berichtigen.

3) Von keinem, jetzt noch über zwei Hufen enthaltenden Gute kann fortan so viel abgeschrieben werden, daß dasselbe kleiner als zwei Hufen werde.

4) Die Anträge auf Umschreibung im Hufenkataster können nur beim Engeren Ausschusse übergeben werden. Bei Letzterem haben die contrahirenden Theile die Pläne und Berechnungen über die abzutretenden Flächen einzureichen, worauf derselbe diese Anträge revidirt und den Antragenden eröffnet, wie die Umschreibung geschehen könne, sobald sie Unsere landes- und lehnsherrliche Erklärung beibringen würden, daß die Umschreibung eintreten dürfe.

5) Diese Erklärung wollen Wir durch Unsere Lehnkammer abgeben lassen, welche Letztere

6) dabei wesentlich das durch die von Euch verfügte Revision als das umzuschreibende Object ermittelte Areal grundleglich machen wird, wenn gleich darüber für alle Fälle im Voraus eine bestimmte Zusicherung nicht ertheilt werden kann.

7) Wenn durch diese Revision festgestellt ist, daß die von zwei Lehngütern oder von einem Lehngute und einem Allodialgute mit einander permutirten Flächen der Bonität nach vollkommen gleich sind, so sollen dafür bei Lehngütern keine Consens- und Laudemial-Gelder, sondern nur gewöhnliche Schreibgebühren wahrgenommen werden, wogegen eine Erhebung von Consens- und Laudemial-Geldern nur wegen des Mehreren eintreten soll, was bei einer Permutation von einem Lehngute an ein anderes Lehngut oder an ein Allodialgut kommt.

8) Das Areal, welches ein Gut bei einer Permutation erhält, tritt, so weit der ermittelten Bonität nach die abgetretenen Flächen dadurch ersetzt werden, mit allen Unseren darauf haftenden landes- und lehnsherrlichen Berechtigungen, als Vorkaufsrechten, Reservationen der hohen Jagd, Allodialitäts-Recognitionen u. s. w., an die Stelle des Abgetretenen. Nicht minder soll, wenn beide permutirte Flächen nicht gleich sind, oder ein Gut an ein anderes ein Areal abtritt, ohne dafür einen Gutstheil wieder zu erhalten, das nicht durch Permutation ersetzt Werdende, sobald es die Größe von zehn bonitirten Scheffeln nicht übersteigt, alle bisher in Bezug auf Unsere landes- und lehnsherrlichen Rechte und Belastungen gehabten Eigenschaften verlieren und in dieser Beziehung ganz die

Qualität des Gutes annehmen, zu welchem es übergeht. Dies Erlöschen der landes- und lehnsherrlichen Rechte findet aber nicht weiter statt, sobald, vom Erlasse dieser Bestimmung an gerechnet, das Quantum von zehn bonitirten Scheffeln entweder mit einem Male oder successive von dem einen Gute an das andere abgetreten ist. Alles, was mehr als diese zehn Scheffel von einem Gute an das andere kommen soll, geht nur mit den darauf haftenden Lasten über, falls nicht diese landes- und lehnsherrlich von uns speciell erlassen werden.

9) Alle bis jetzt ohne Unseren landes- und lehnsherrlichen Consens im Hufenkataster vorgenommenen Umschreibungen sollen der gesetzlich begründeten Rüge Unseres Lehnsfiscals nicht weiter unterzogen werden.

10) Da die Integrität des Landeskatasters strenge festzuhalten ist, so sollen, wenn bei der Directorial-Bonitirung und Vermessung vielleicht eine Fläche doppelt in Anrechnung gebracht oder aus Rechnungsfehlern der Hufenstand zu hoch bestimmt worden, dennoch keine Delirungen im Hufenkataster vorgenommen werden, sondern es soll das betreffende Gut seinen Hufenstand unverändert beibehalten. Dagegen soll aber auch, wenn bei jener Bonitirung und Vermessung Flächen übergangen wären, niemals eine Nachbonitirung zum Zwecke der Vergrößerung des Hufenstandes stattfinden, es sei denn, daß das nicht bonitirte Areal mehr als eine Viertelhufe betrüge.

11) Rücksichtlich der Größe des Flächeninhaltes eines jeden Gutes bilden die Feldregister mit den Bonitirungsprotocollen die Basis für dessen Feststellung, indem in den letzteren sich hin und wieder Nachträge zum Feldregister und Berichtigungen finden. Etwa sich ergebende calculatorische Irrthümer in den Feldregistern und Bonitirungsprotocollen, sowie in den früheren Umschreibungen sind zu berichtigen, und es wird der Flächeninhalt rectificirt, wenn sich zeigt, daß einem Gute in den Feldregistern Flächen zugerechnet worden, welche sich auch bei einem anderen Gute im Feldregister aufgeführt finden.

12) Wenn sich bei der vom Landesrevisor vorzunehmenden Nachmessung auf den Directorial-Charten und Umschreibungs-Plänen eine Differenz ergibt, welche nicht über zehn Procent des Flächeninhaltes der betreffenden einzelnen Figur beträgt, und wenn diese zehn Procent im Ganzen nicht fünf bonitirte Scheffel übersteigen, so sollen diese Verschiedenheiten nicht weiter berücksichtiget und nicht durch Nachmessungen an Ort und Stelle oder sonst beseitiget werden.

13) Wenn gleich eine Revision aller bisher stattgehabten Umschreibungen nicht vorgenommen werden soll, so kann doch aus diesem Grunde eine Berichtigung etwaniger Irrthümer, die sich gelegentlich insbesondere bei der finalen Feststellung der Gutsbeschreibungen für die Hypothekenbücher ergeben sollten, nicht ausgeschlossen, vielmehr muß deren Rectificirung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

14) Bei Permutationen zwischen Domanial- und ritterschaftlichen Gütern erfolgt nicht eine neue Bonitirung der zu permutirenden Domanialantheile, wie solche durch den Landesvergleich vorgeschrieben ist, sondern es wird bei dem Austausche die Bonitirung dieser Antheile nach den im Domanio bisher angenommenen Grundsätzen grundleglich gemacht. Erhält dabei das ritterschaftliche Gut mehr vom Domanio, als es an dasselbe abgibt, so wird dies plus von dem Hufenstande eines anderen incamerirten Gutes in Abrechnung gebracht; erhält aber das Domanium mehr, so ist dies als ein zum ritterschaftlichen Kataster steuerndes Incameratum zu betrachten und als solches im Kataster aufzuführen. Soll aber ein ganzes Domanialgut, oder ein bedeutender Theil desselben, zum ritterschaftlichen Kataster übergehen und gegen ein anderes daran nicht grenzendes incamerirtes Gut vertauscht werden, so ist diese Umtauschung auf einem allgemeinen Landtage zu erwägen und dessen Zustimmung dazu erforderlich.

15) In dem Landeskataster soll von nun an auch der Flächeninhalt eines jeden Gutes nach Quadratruthen-Zahl bemerkt werden, und ebenso sollen auch in den von Euch nach Michaelis eines jeden Jahres einzureichenden Verzeichnissen der im Laufe des Jahres stattgehabten Veränderungen neben den Abschreibungen rücksichtlich des Hufenstandes auch die Vergrößerungen und die Verkleinerungen des Flächeninhaltes angeführt werden.

Gegeben, Schwerin u. s. w.

An
den Engern Ausschuß
zu
Rostock.

# Neue Schriften.

---

**Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Gewässer für Landwirthschaft und Gewerbe mit Beurtheilung des Entwurfes eines Gesetzes des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen für Württemberg 1843, nebst einem Nachtrag, die Beleuchtung des preußischen Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse und eine, den Vorschlag des Deputirten d'Angeville zu einem Bewässerungsgesetz für Frankreich betreffende Notiz enthaltend, von Dr. W. L. Volz, ord. Professor der Technologie und des Maschinenwesens an der staatswirthschaftl. Facultät in Tübingen. Tübingen, bei Ludwig Friedrich Fues. 1843. 8. 77 Seiten.**

Die Wichtigkeit der Bewässerungscultur wird es rechtfertigen, daß Ref. diesen Gegenstand, über den er sich schon im vorletzten Hefte dieser Zeitschrift ausgesprochen hat, wieder aufnimmt. Man ist von einer Verständigung über die verschiedenen Fragen, die dabei hervortreten, so weit entfernt, daß eine Polemik darüber noch keineswegs müßig ist, und es vielmehr wünschenswerth erscheint, daß kein Wort in der Sache ungesagt bleibe. Zwar kann die Polemik für die nächste Zeit noch zu keiner Einigung, wohl aber zur Ausbildung

selbstständiger Urtheile führen und dadurch eine unbefangene Würdigung der factischen Resultate und der Gesetzgebung möglich machen. Welchem Theile der Sieg bleibt, kann erst eine spätere Zeit entscheiden.

Wie weit man von einer Verständigung über die allerersten Principien bei dieser Frage entfernt ist, zeigt die in dem Rubrum angeführte Schrift des Herrn Volz, die für die Interessen der Fabrikation gegen das Agriculturinteresse zu Felde zieht, leider zu deutlich. Sie gibt ein Zeugniß davon, wie, abgesehen von allem Streit über den Werth der Bewässerungen für die Bodencultur, den der Verf. ganz bei Seite liegen läßt, und von der Frage über die Vereinbarkeit der Nutzung des Wassers zum Gewerbebetriebe mit der zur Bewässerung, von deren negativer Entscheidung er ausgeht, noch die allergrößte Unklarheit über die ersten rechtlichen Grundlagen herrscht. Ein Verständniß über diese ist aber vor Allem nöthig.

In der Schrift des Herrn Volz sind vier verschiedene Aufsätze enthalten:

1) eine tadelnde Beurtheilung des von dem Königl. Württembergischen Ministerio des Innern im vorigen Jahre bekannt gemachten Entwurfes eines Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen für Württemberg [1]);

2) ein von dem Verf. ausgearbeiteter Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Gewässer für Landwirthschaft und Gewerbe nebst Motiven;

3) eine Beurtheilung des, vom Rec. im vorletzten Hefte dieser Zeitschrift [2]) angezeigten preußischen Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse;

4) eine Notiz über den Vorschlag des Deputirten d'Angeville zu einem Bewässerungsgesetze für Frankreich [3]).

Rec. hebt nur den dritten dieser Aufsätze, die Beurtheilung des preußischen Bewässerungsgesetzes heraus, der praktisch das größte Interesse hat, und in welchem Herr Volz die in den übrigen Aufsätzen ausgesprochenen Ansichten fast insgesammt recapitulirt.

Dieser Aufsatz enthält eine sehr tadelnde Kritik des preußischen Gesetzes, die zwar theilweise nur auf einem Mißverständnisse des

1) Der mit dem preußischen Gesetze im Wesentlichen übereinstimmt.

2) Neue Folge. Bd. II. Heft 1. S. 29 ff.

3) Vgl. darüber diese Zeitschrift Bd. I. Heft 1. S. 141.

Gesetzes beruht, aber eine nähere Beleuchtung doch nöthig macht, da der Text der Gesetze einzelner deutscher Staaten in den übrigen deutschen Ländern nur sehr geringe Verbreitung erhält und selbst im Lande selten mit der gehörigen Aufmerksamkeit gelesen wird, daher aber auch eine unbegründete Kritik leicht Eingang findet.

Herr Volz greift zunächst das Hauptprincip, das dem Gesetze zu Grunde liegt, an, daß nämlich das fließende Wasser im Gerinne als solches nicht Gegenstand eines Eigenthumsrechtes sein kann. Er selbst ist der Meinung, daß es im Eigenthume der Anwohner, und zwar im Miteigenthume derselben sei [1]). Bei einer richtigen Auffassung der Natur des Eigenthumes ist aber ein Eigenthum am fließenden Wasser als solchem, mag es ein Miteigenthum sämmtlicher Flußanwohner oder ein Sondereigenthum an den einzelnen Theilen der Wassersäule sein, ganz undenkbar. Nach dem römischen Begriffe des Eigenthumes, der mehr und mehr alle mißverständlichen Auffassungen des gemeinen Rechtes verdrängt und wissenschaftlichen Erörterungen, sowie der Gesetzgebung, allein zu Grunde gelegt werden kann, ist es nur an solchen Gegenständen möglich, an denen ein körperlicher Besitz denkbar ist. Ein körperlicher Besitz am fließenden Wasser im Flusse ist aber nicht denkbar, da jede mögliche Ausübung einer Besitzhandlung an demselben das Wasser vom Flusse trennt oder den Weiterfluß desselben aufhebt, und das rinnende Wasser, so lange es fließt, sich beständig jeder Disposition

---

1) Vergl. den Entwurf zu einem Gesetze für die Benutzung der Gewässer für Landwirthschaft und Gewerbe (S. 26 ff.)

§. 1. Alle Gewässer gehören zu den gesetzlich unbeweglichen Sachen.

§. 2. Der Eigenthümer des Wassers ist auch Eigenthümer des Bettes.

§. 3. Der Wassersturz, oder das Gefälle, gehört dem Eigenthümer des Wassers.

§. 5. Die Quellen gehören dem Eigenthümer des Grundstückes, auf welchem sie zu Tage kommen.

§. 6. Alle fließenden Gewässer, welche nicht nach §. 4 dem Staate gehören, sind getheiltes Eigenthum sämmtlicher Anwohner.

Nach der Fassung des §. 6 scheint es, als nehme Herr Volz an, daß die Anwohner Eigenthum an einzelnen Theilen der Wassersäule haben; nach anderen Aeußerungen im Texte (S. 53 und passim) muß man aber annehmen, daß er im §. 6 ein Miteigenthum mit ideellen Raten bezeichnen will. Auf die Ausdrücke des nicht rechtskundigen Verf. darf man ohnehin nicht zu großes Gewicht legen.

entzieht. — Schon in seiner Anzeige des preußischen Gesetzes[1]) hat Rec. bemerkt, daß dieses Recht des Uferbesitzers dem Rechte des Jagd- und Fischereiberechtigten auf die in seinem Reviere sich aufhaltenden Thiere analog sei. Wie die wilden Thiere und Fische als solche nicht Gegenstand eines Eigenthumsrechtes sein können, da sie durch jeden Act der Besitzergreifung ihre Qualität verändern und vor einer ausdrücklichen Besitzergreifung sich jeder Disposition entziehen, so ist es auch mit dem fließenden Wasser im Flusse der Fall. Sowohl die wilden Thiere als das fließende Wasser kann daher, sofern nicht ein anderes Rechtsverhältniß entgegensteht, ein Jeder occupiren, d. h. sich derselben bemächtigen, und, indem er dem bisherigen Zustande derselben, der ein Eigenthum nicht zuließ, ein Ende macht, sie in sein Eigenthum bringen[2]). Aber ein solches entgegenstehendes Rechtsverhältniß findet sich bei beiden Gegenständen in jedem Lande, dessen Rechtszustand geordnet ist, darin, daß alle Grundstücke einen Herrn haben (Private, Gemeinden, Staat), und daher allenthalben nur der Grundeigenthümer selbst die Disposition über die auf seinem Grund und Boden und in der Luftsäule darüber befindlichen Gegenstände hat und den Grund und Boden betreten darf, und wenn er Anderen dies Betreten gestattet (wie Communen, der Staat rc. bei Wegen) deren Verhalten bestimmen kann. Präsumtiv ist daher der Grundeigenthümer allein berechtigt, sowohl die Thiere zu fangen, die auf seinem Grundstücke oder in der Luftsäule über demselben sich aufhalten, als das Wasser, das an demselben vorbei oder durch dasselbe fließt, zu ergreifen und zu nutzen. Jede Ausnahme hiervon muß auf einem besonderen Rechtsgrunde (Observanz, Servitut rc.) beruhen. So steht die Jagd gegenwärtig aus sehr verschiedenen Rechtsgründen in fast allen europäischen Ländern meistens einem fremden Berechtigten und nicht dem Grundeigenthümer zu und so kann ein Dritter das Recht erwerben, dem Grundeigenthümer die Ergreifung des fließenden Wassers ganz oder zum Theil zu untersagen, und es selbst occupiren. Ein solches Recht auf eine Wassernutzung, wie z. B. das Recht eines Müllers auf einen gewissen Wasserstand, ist aber kein Recht an der Substanz des fließenden Wassers, sondern ein Recht gegen die an das fließende Wasser anstoßenden Grundstücke.

---

1) A. a. O. S. 32. Anm. 1.

2) Vgl. §. 12ff. Inst. de divisione rerum et qualitate (Lib. II. tit. I.)

Bei der Erörterung dieser Auffassung der Sache hat Herr Volz sich durch die specielle Fassung dieses Argumentes in einem Vortrage des wirklichen Geheimen Oberjustizrathes v. Dünsberg bei Berathung des Gesetzes in der Versammlung der ständischen Ausschüsse irre leiten lassen. Diese Fassung lautet folgendermaßen:

„Die Wassermasse in einem Flusse könne als solche kein Gegenstand eines Privateigenthumes sein, da sie von Augenblick zu Augenblick wechsele."

Hiergegen führt nun Herr Volz an (S. 63 und 64):

„Nach der Ansicht des Regierungsbevollmächtigten ist die Wassermasse des fließenden Wassers nur deshalb nicht Privateigenthum, weil sie jeden Augenblick wechselt; sie wäre daher Eigenthum, wenn sie nicht wechseln würde, eine jede nicht fließende Wassermasse, Seen, ja Meere ohne Ebbe und Fluth wären somit Gegenstand des Privateigenthums, während, wie wir wissen, gerade diese großen, nicht fließenden Wasser, als nicht zum Privateigenthum werden könnend, dem Staate zufallen, und während der Regierungsbevollmächtigte selbst die Benutzung der fließenden Gewässer vom Rechte des Besitzes der Ufer ableitet, obgleich, da die Wassermasse nach ihm nicht Privateigenthum sein kann, sie überall Staatseigenthum sein müßte, und daher von Rechten Einzelner an dieses Staatseigenthum keine Rede sein könnte."

Dieser Angriff ist zunächst auf den Ausdruck „Privateigenthum" gegründet. Diesem darf aber keine besondere Bedeutung beigelegt werden, da dieselben Gründe, welche dagegen sprechen, daß fließendes Wasser ein Eigenthum von Privaten sein kann, es auch undenkbar erscheinen lassen, daß es ein Eigenthum des Staates sein könne. Der Staatsreferent hat in der That nur sagen wollen, daß die Wassermasse in einem Flusse als solche überhaupt nicht Gegenstand eines Eigenthumsrechtes sein könne, und hat den Ausdruck „Privateigenthum" nur gebraucht, weil der zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf nur von Privatrechten an Gewässern handelte, und die Verhältnisse des Staates zum Wasserschatze bei der Discussion nicht zur Sprache kamen. Auch darf wohl an sich auf einzelne Ausdrücke eines mündlichen, nicht einmal durch Stenographen nachgeschriebenen Vortrages kein zu großes Gewicht gelegt werden.

Wollte man aber den gebrauchten Ausdruck auch ganz strenge fassen und die Worte des Staatsreferenten so verstehen, daß aus der wechselnden Natur des fließenden Wassers nur die Unfähigkeit

desselben im Eigenthum von Privaten zu stehen, nicht die, überhaupt Gegenstand des Eigenthumes zu sein, hervorgehe, so sind doch die von Herrn Volz auf diese strenge Fassung begründeten Argumentationen ganz unhaltbar. Er will die Unrichtigkeit jenes Satzes dadurch beweisen, daß, wenn fließendes Wasser blos des Wechsels wegen nicht im Eigenthume von Privaten sein könne, der entgegengesetzte Satz richtig sein müßte, daß die stehenden Gewässer, Seen, selbst Meere ohne Ebbe und Fluth Gegenstand des Privateigenthums seien; derselbe aber in der That unrichtig sei, da diese großen Gewässer Staatseigenthum seien. Aber er vergißt, daß dieser entgegengesetzte Satz nur sehr bedingt unrichtig ist, nämlich nur in so fern, als stehende Gewässer von einem solchen Umfange sind, daß sie zur Vermitteluug des Völkerverkehres dienen, und daß stehende Gewässer von geringerer Größe, namentlich aber solche, welche ringsum von den Grundstücken Eines Eigenthümers umgeben sind, ganz allgemein, und namentlich auch nach preußischem Rechte, allerdings Gegenstand des Privateigenthumes sind. Daraus aber, daß ein Theil der stehenden Gewässer aus Gründen, welche mit der physischen Fähigkeit des Wassers, Gegenstand des Eigenthumes zu sein, Nichts zu thun haben, dem Privateigenthume entzogen ist, kann in der That doch nicht gefolgert werden, daß das Fließen des Wassers es nicht hindere, Gegenstand des Privateigenthumes zu sein.

Eben so unverständlich ist der zweite Einwurf, daß es inconsequent sei, wie der Staatsreferent es gethan, die Benutzung der fließenden Gewässer vom Rechte des Besitzes der Ufer abzuleiten, da die Wassermasse, wenn sie nicht Privateigenthum sein könne, Staatseigenthum sein müßte. Ist denn nothwendig jede körperliche Sache Gegenstand eines Eigenthumsrechtes und daher der Schluß zulässig, daß eine Sache Eigenthum des Staates sein müsse, weil sie nicht im Eigenthum von Privaten sein könne? Das fließende Wasser ist eben als solches im Eigenthum Niemandes, und die beiden Sätze, deren Inconsequenz der Verf. rügt, stehen gerade in ganz nothwendigem Zusammenhange. Daraus, daß fließendes Wasser als solches nicht im Eigenthum sein kann, folgt, wie oben schon auseinandergesetzt ist, nothwendig, daß an sich ein Jeder das Wasser aus dem Flusse entnehmen und sich zueignen kann. Da aber das Wasser über Grundstücke hinläuft, welche im Eigenthum sich befinden, und nicht geschöpft, abgeleitet ꝛc. werden kann, ohne das Dispositionsrecht des Eigenthümers über den Raum seines Grundstückes zu verletzen, so modificirt sich jenes allgemeine Occupationsrecht

dahin, daß nur die Eigenthümer der das Wasser begrenzenden Grundstücke (die Uferbesitzer) dasselbe ausüben können, sofern sie nicht verbunden sind, Anderen das Betreten ihrer Grundstücke ꝛc. zu gestatten. — Von „Rechten Einzelner an die Wassermasse" kann allerdings nach dem Princip des Gesetzes nicht die Rede sein; aber nicht weil ein Privatrecht daran unzulässig ist, sondern weil ein Recht auf die „Wassermasse" überhaupt undenkbar ist. So wenig ein gegebenes wildes Thier (falls es nicht eingehegt ist) Gegenstand des Nutzungsrechtes des Jagdberechtigten ist, so wenig ist die gegebene Wassermasse im Flusse Gegenstand des Occupationsrechtes.

Herr Volz fährt nun fort (S. 64 und 65):

„Liegt demnach die Inconsequenz der Grundsätze und der Handlung am Tage, so ist auch das Motiv, was zu ihrer Annahme führte, sogleich in gänzlicher Haltlosigkeit zu erkennen.

Verallgemeinert würde durch dasselbe ausgesprochen:

„„Nichts kann Privateigenthum werden, was in ununterbrochener meßbarer und ergreifbarer Lieferung dem Einzelnen zukommt!""

„Nur dann wäre auch die Wassermasse eines fließenden Wassers nicht zum Privateigenthum geeignet; denn der sogenannte Wechsel ist nichts Anderes, als ein ununterbrochenes Aufeinanderfolgen von ergreifbarem nutzbarem, und vernutzbarem Gut. Gerade dieser Wechsel ist aber hier die Hauptbedingung der Nutzbarkeit, und also weit entfernt, die Appropriationsfähigkeit zu beeinträchtigen, vielmehr die Hauptstütze derselben.

„Auch gibt es genug Fälle, in welchen die Wassermasse ganzer Flüsse als solche Privateigenthum und zwar einer einzigen Rechtsperson ist, nämlich gerade bei ganzen Wässerungsgesellschaften, welche in eine Genossenschaft treten, und welche einen solchen Verbrauch der Wassermasse herbeiführen, daß kein anderer Zweck mehr mit dem Reste erreicht werden kann; hauptsächlich aber bei der Wasserspeisung der schiffbaren Canäle, für welche oft die Wassermasse der kleinen Flüsse ganzer Districte vollkommen absorbirt wird, ohne daß irgend eine andere absorbirende Benutzung, wie z. B. Wässerung, eintreten darf;

ferner bei Herbeileitung von Flüssen zur Speisung der Brunnen von Städten, wo bekanntlich die Wassermasse bei endlicher Vertheilung ein Gegenstand des Handels wird, kurz, wo man gerade nur sie zum Eigenthum zu erwerben strebt.

„Auch ist selbst mechanischer Betrieb oft mit wirklicher bleibender Entziehung des Wassers aus dem Bette verbunden, wie bei dem mechanischen Theile des Grubenbetriebes.

„Es hat daher der Regierungsbevollmächtigte nur einseitig den Wirkungskreis fließender Wasser betrachtet, als er nur von einer vorübergehenden Benutzung derselben sprach, und die Fälle ihrer Vernutzung keineswegs erfaßte.

„Nachdem es sonach wohl keinem weiteren Zweifel unterworfen sein kann, daß die Wassermasse der Privatflüsse als solche vollkommenes Privateigenthum sein könne, dürften die übrigen Stützen des preußischen Gesetzes mit noch weniger Mühe zu beseitigen sein."

Der Verf. hat hier wiederum das Motiv des Gesetzes gänzlich mißverstanden. Wie er es gefaßt hat, würde das Princip des Gesetzes sein, daß das Wasser aus einem Flusse überhaupt nicht Eigenthum werden könne. Das ist es aber nicht. Das Wasser, das aus dem Flusse geschöpft oder abgeleitet ist, im Eimer oder auf einer Wiese, kann gewiß Gegenstand des Eigenthumes sein, und wird jedesmal Eigenthum des Occupationsberechtigten, wenn dieser es geschöpft, abgeleitet rc. hat. Nur so lange, als es fließt, kann es nicht ein Eigenthum sein. Dem Principe des Gesetzes entspricht nicht der von Herrn Volz aufgestellte allgemeine Satz, sondern vielmehr der:

„Eine ununterbrochene meßbare und ergreifbare Lieferung kann nicht Eigenthum werden."

Bei dieser Fassung fällt aber die ganze folgende Ausführung des Herrn Volz in sich zusammen. — Nur dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß die Fälle, welche er als Beispiele dafür anführt, daß die Wassermasse ganzer Flüsse als solche Privateigenthum sein könne, nur beweisen, daß das Recht zur Occupation sich so weit erstreckt, daß die ganze Wassermasse in einem Flusse von dem Berechtigten verzehrt werden kann. Ob die Wassermasse vernutzt oder nur vorübergehend genutzt wird, kann in der Natur des Occupationsrechtes nichts ändern.

Es dürfte demnach „wohl keinem weiteren Zweifel unterworfen sein," daß Herr Volz das Gesetz und die Motive desselben nicht verstanden hat, und es werden daher „die übrigen Stützen" seines Angriffes „mit noch weniger Mühe zu beseitigen sein." Nur einzelne Puncte aus seiner übrigen Kritik heben wir hervor.

Als „freisinnige Verirrung" bezeichnet Hr. Volz (S. 53), daß nach §. 19 des Gesetzes zu einer Bewässerungsanlage keine polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist; er bemerkt (S. 54)

„Wohl muß man hier fragen, wer den Miteigenthümern an dem Wasser Sicherheit gebe, daß ihnen für den durch das Treiben eines dritten Uferbesitzers zugefügten Schaden Ersatz werde?"

Da das Gesetz einmal den Uferbesitzern kein Eigenthum an der Wassermasse im Flusse zugesteht, sondern nur ein Recht, des vorüberfließenden Wassers, ohne Beschränkung auf einen gewissen Theil, sich zu bemächtigen, so kann auch von einem Schaden, den Ein Uferbesitzer durch die Anlage eines anderen erleidet, nicht die Rede sein, und noch weniger natürlich von einem Anspruche auf Ersatz. Die Bestimmung, daß ein jeder Uferbesitzer ohne Weiteres Bewässerungsanlagen unternehmen kann, befreit, statt eine Rechtsverletzung und Rechtsunsicherheit herbeizuführen, im Gegentheile das Recht der Uferbesitzer von einer störenden polizeilichen Einmischung und schneidet unzählige Entschädigungsprocesse ab, die, so lange nicht alles fließende Wasser genau gemessen ist, die unsichersten Resultate geben müssen. Gerne gesteht Rec. dem Verf. zu, daß das Beginnen vereinzelter Bewässerungsunternehmungen in Folge dieser gänzlichen Freiheit der Anlagen große Nachtheile haben und den Fortschritt der Bodencultur wesentlich hemmen kann; Rec. hat selbst in dieser Zeitschrift solche Besorgnisse ausgesprochen. Aber er vermag weder in der Annahme eines Miteigenthumes an der Wassermasse, oder eines Sondereigenthums an Theilen der Wassersäule dafür eine Abhülfe zu finden (gesetzt auch, daß diese Begriffe juristisch zulässig wären), noch in dem Erfordern einer polizeilichen Erlaubniß für jede einzelne Unternehmung, sondern lediglich in der Bildung von Bewässerungsgenossenschaften: darin, daß sämmtliche Anwohner des Flusses sich vereinigen, ihr Occupationsrecht am Wasser gemeinsam und nach Einem übereinstimmenden Plane auszuüben [1]).

Die Bildung von Genossenschaften zur Wassernutzung wird auch, nach des Ref. bereits ausgesprochener Ueberzeugung, den besten Schutz für die Benutzung des Wassers zum Gewerbebetrieb gewähren. Daß diesem mannichfache Gefahren aus einer einseitigen Anwendung

---

1) Rec. bemerkt, daß Herr Volz von seinem Standpuncte aus ebenso wie er (Archiv N. Folge Bd. II. Heft 1. S. 52) zu der Ansicht gelangt ist, daß ein Repartitionsmaaßstab für Kosten nach dem Maaße des gezogenen Vortheiles sehr mißlich ist (cf. S. 14, 34, 70.)

erwachsen können, muß Rec. freilich dem Verf. im Allgemeinen zugeben, wenn er auch bemerken muß, daß diese Gefahren nicht sehr bedeutend sein können, indem selten ein Gewässer, dessen Ufer Gelegenheit zu bedeutenderen Bewässerungen bieten, geeignet ist, größere Triebwerke in Bewegung zu setzen, und umgekehrt ein Gerinne, dessen Gefälle so stark ist, daß bedeutendere Fabrikationsanstalten daran betrieben werden können, selten zur Bewässerung in größerem Umfange geeignete Ufer hat[1]). — Namentlich ist eine Bemerkung, die der Verf. in den Motiven zu seinem Entwurfe (S. 44) macht, und in Bezug auf das preußische Gesetz wiederholt (S. 52): „daß ein besonderes Wiesenwässerungsgesetz weder zeitgemäß noch überhaupt erforderlich sei, daß vielmehr die Gesetzgebung die Gewässer umfassend zu behandeln habe, und daß die Eigenthümlichkeiten einzelner Benutzungsarten im Wege der Vollzugsverordnungen Berücksichtigung finden müßten," gewiß wenigstens theilweise richtig. Denn allerdings ist es bedenklich, wenn die Gesetzgebung ein Rechtsobject in das Rechtssystem neu einführt, die Rechtsverhältnisse an diesem Gegenstande nicht in einem umfassenden Gesetze zu ordnen, sondern nur einen Theil davon in einem Specialgesetze herauszugreifen, und die Feststellung der übrigen einer späteren Zeit zu überlassen. Fast nothwendig geht daraus hervor, daß entweder die specialgesetzlichen Bestimmungen nicht gehörig beachtet werden und in's Leben treten, oder daß der Theil der Rechtsverhältnisse, welcher noch nicht gesetzlich geordnet ist, nur sehr unvollkommenen Schutz erhält; nur die Hebung möglicher Conflicte zwischen diesen verschiedenen Rechten durch neue Organismen kann dann aus diesem Dilemma retten.

Aber mit Unrecht sieht Herr Volz in dem Gesetze eine principielle Opposition gegen die Interessen der Gewerbsamkeit. Er nimmt an, wenn Rec. die freilich nicht sehr klaren Ausdrücke des Verf. recht verstanden hat, daß das Gesetz nur einen, auf ausdrücklicher Concession beruhenden Besitz eines Rechtes zur Benutzung einer gewissen Wassermasse zum Gewerbebetriebe schütze (S. 52, 57 ff., 65 ff.). Dies ist aber nur in Bezug auf solche Triebwerke richtig, welche nach Publication des Gesetzes angelegt werden; keineswegs aber für die zur Zeit der Publication desselben bestehenden, bei denen

1) Gerade in Württenberg sollen solche Conflicte sehr selten sein. Bei der bisherigen Gesetzgebung ist, nach Versicherung eines Sachkundigen, trotz großer Ausbreitung der Bewässerungen in den letzten 5 Jahren kein Proceß zwischen Triebwerksbesitzern und Bewässerern vorgekommen.

der bloße Besitzstand allerdings beschützt wird, wenn er nicht ein durch speciellen Rechtstitel begründetes Maaß überschreitet[1]). Unter diesen Umständen trifft wohl die Bemerkung des Herrn Volz „daß das Erforderniß ausdrücklicher Verleihung gerade bei dem durch Alter ehrwürdigsten Besitze fast niemals nachzuweisen sein dürfte" das Gesetz nicht. Denn in den nächsten Jahrzehnten wird Besitz ohne Concession, der „durch Alter ehrwürdig" genannt werden kann, seinen Schutz im Gesetze finden, und für die fernere Zukunft, in der ein Besitz, der nach Publication des Gesetzes sich gebildet hat, schon „ehrwürdig" genannt werden kann, wird ein Besitz ohne Concession nicht leicht vorkommen, und verdient gewiß keine Berücksichtigung. Der einzige Uebelstand ist dabei für die Triebwerksunternehmer, daß die Concession auf einen gewissen Wasserstand ihnen nicht ertheilt werden wird, wenn sie nicht nachweisen, daß sie sich mit den benachbarten Uferbesitzern wegen Gestaltung des Staus und des Rechtes auf Beziehung der fraglichen Wassermasse geeinigt haben. Hierdurch kann allerdings die Anlage von Triebwerken etwas vertheuert werden; es ist aber nicht abzusehen, warum der Landwirthschaft Wasser zum Gewerbsbetriebe ohne Entschädigung entzogen werden soll, und von erheblichem Nachtheile für den Gesammtgewerbebetrieb wird diese Vertheuerung nicht sein, da aus Gründen der Bodenconfiguration Conflicte zwischen der Benutzung des Wassers zum Betriebe bedeutenderer Fabrikationsanstalten und zur Anlage größerer Bewässerungen nicht häufig vorkommen werden, und, wo Genossenschaften zur Nutzung der Gewässer gebildet werden, fast alle Conflicte zwischen Fabrikation und Landwirthschaft wegfallen.

Ob es im Allgemeinen gerechtfertigt war, für die nach Publication des Gesetzes anzulegenden Triebwerke den Erwerb eines Rechtes auf Nutzung einer bestimmten Wassermasse durch Verjährung auszuschließen, kann fraglich sein. Aber ward die Verjährung für die Nutzung des Wassers zum Gewerbebetriebe gestattet, so mußte sie auch für landwirthschaftliche Nutzung eintreten. Dann aber wird eine große Unsicherheit des Rechtszustandes herbeigeführt, so lange wenigstens, als nicht ein gesetzliches Wassermaaß eingeführt ist, und man jedes Recht auf Nutzung einer Wassermasse an die Bedingung einer genauen Messung knüpfen kann. Und wohl ist es zu bedenken, daß das Institut der Verjährung nur ein nothwendiges Uebel ist, das man nur in das Rechtssystem eingeführt hat, um Rechtsun-

1) Vgl. N. F. Bd. II. Heft 1. S. 38.

sicherheit zu verhüten, und daß es daher vollkommen gerechtfertigt ist, wenn durch dasselbe, wie in dem vorliegenden Falle, eine erhebliche Rechtsunsicherheit nicht abgewandt, wohl aber eine neue herbeigeführt werden kann, es ganz einzuschließen.

Wenn aber Herr Volz für die Zulässigkeit der Verjährung im Wasserrechte das französische Recht anführt, und „sich einiger Verwunderung nicht erwehren kann," daß der Herr v. Dünsberg zur Vertheidigung des preußischen Principes sich auf den Code civil berufen habe, indem nicht wohl ein schlimmerer Beleg hätte gewählt werden können (S. 66 und 67), so zeugt dies nur von einem „verwunderlichen" Mißverständnisse der sehr einfachen und klaren Bestimmungen des französischen Gesetzes. Herr Volz führt für seine Ansicht die Artikel 641 und 642 des bürgerlichen Gesetzbuches an. Hier ist aber nur von dem Erwerbe des Rechtes auf Benutzung des Wassers einer in einem fremden Grundstücke belegenen Quelle die Rede, worauf das preußische Gesetz, das nur von der Benutzung fließender Gewässer handelt, gar keine Rücksicht nimmt. Die Bestimmungen dieser Artikel können daher mit denen des preußischen Gesetzes gar nicht verglichen werden. — Der Gegenstand unseres Gesetzes ist vielmehr im Art. 644 des bürgerlichen Gesetzbuches behandelt, der von der Benutzung eines fließenden Wassers spricht. Diese ist in demselben, ebenso wie im preußischen Gesetze, den Ufereigenthümern zugesprochen, und nirgends ist gesagt, daß eine Beschränkung dieses Nutzungsrechtes und ein Verbietungsrecht gegen Ableitung des Wassers durch Verjährung erworben werden kann. Nach allgemeinen Grundsätzen, die im Mangel ausdrücklicher entgegenstehender Bestimmungen unzweifelhaft eintreten müssen, ist dies aber unzulässig. Denn nach Art. 690 können nur servitudes continues et apparentes durch Verjährung erworben werden. Daß aber das Stauungsrecht, oder das Recht, die oberen Grundbesitzer zur Duldung einer Anstauung zu zwingen und den übrigen Uferbesitzern Ableitung des Wassers zu verwehren, eine servitude continue et apparente ist, kann nach den einfachen, in den Artikeln 688 und 689 gegebenen Definitionen der Begriffe continu und apparent Niemand behaupten. Die Stauanlage selbst ist freilich eine servitude continue et apparente, und nach Ablauf der Verjährung werden die Nachbaren ihre Wegnahme nicht fordern können; aber deren Vorhandensein kann die Besitzer der oberhalb liegenden Grundstücke nicht hindern, so viel Wasser abzuleiten, als sie wollen. — Daß dagegen nach Art. 642 das Recht auf Benutzung des Wassers

einer in fremden Grundstücken belegenen Quelle durch Verjährung erworben werden kann, geht in der Beschränkung, wie der Art. 64 dieses Recht faßt, nämlich nur als Recht, einen Canal aus der Quelle abzuleiten [1]), ganz consequent aus denselben allgemeinen Grundsätzen hervor, da eine Wasserleitung nach der ausdrücklichen Bestimmung der Artt. 688 und 689 eine servitude continue et apparente ist, mithin das Recht darauf durch Verjährung erworben werden kann. — Ein solches Recht kann übrigens unzweifelhaft auch nach preußischem Rechte durch Verjährung erworben werden, da es eine gewöhnliche Servitut ist, auf die das Ges. v. 28. Februar 1843 keine Anwendung findet.

Wie aber Herr Volz in der Bestimmung des Art. 645, daß der Richter „les réglemens particuliers et locaux sur le cours et l'usage des eaux" beachten soll, einen Gegensatz gegen das preußische Gesetz finden kann, da §. 1 ausdrücklich ganz dasselbe anordnet, ist wahrlich unbegreiflich. In diesem Paragraph wird nämlich gesagt:

„Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen — — ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Localstatuten oder specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser — — zu benutzen."

Nur noch einen Tadel wollen wir prüfen, den Herr Volz gegen das Gesetz erhebt. Die Verbindung des §. 14 und des §. 27 des Gesetzes [2]) läßt ihn besorgen, daß der „Wasserwucher" hervortreten werde, und daß z. B. in dem Falle „daß ein Fluß auf der einen Seite ein flaches, auf der anderen ein hohes und steiles Ufer habe, so daß das Wasser für den ersten Anwohner nutzbar, für den anderen gar nicht oder doch nur sehr schwer anwendbar sei, letzterer dennoch das Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers habe, und den ersten nöthigen könne, ihm dieses Recht abzukaufen." — Allerdings hat auch der Uferbesitzer, der das an seinem Grundstücke vorbeifließende Wasser nur schwer oder gar nicht nutzen kann, ein Recht, dasselbe zur Hälfte zu nutzen. Aber man kann nicht sagen,

---

1) Art. 642. La prescription, dans ce cas, ne peut s'acquérir que par une jouissance non interrompue pendant l'espace de trente années à compter du moment ou le propriétaire du fonds inférieur a fait et terminé des ouvrages apparens destinés à faciliter la chute et le cours de l'eau dans sa propriété.

2) Cf. N. F. Band II. Heft 1. S. 32 oben und 37 unten.

daß er den Besitzer des gegenüberliegenden flacheren Ufers nöthigen kann, ihm sein Recht abzukaufen. Dies würde voraussetzen, daß er einen absoluten Werth für die Hälfte des vorüberfließenden Wassers fordern könnte; er kann aber nur Entschädigung für die wirklichen Vortheile verlangen, welche ihm dadurch entgehen, daß der Besitzer des gegenüberliegenden Ufers die ganze Wassermasse benutzt, sowie für die Nachtheile, welche der Anschluß des Stauwerkes an sein Ufer für ihn herbeiführt. Vermag er nun das Wasser gar nicht zu benutzen, so kann mithin die Entschädigung für die entgehende Wasserhälfte sich auf gar Nichts reduciren. Wie unter diesen Umständen Herr Volz ernstlich das Ueberhandnehmen des „Wasserwuchers" fürchten kann, ist schwer zu begreifen; noch weniger aber, wie die Bestimmung des §. 7, daß die Uferbesitzer zur Räumung des Flusses verpflichtet sind, ihm eine solche Besorgniß einzuflößen im Stande ist.

Rec. glaubt genug gesagt zu haben, um den Ausspruch zu rechtfertigen, daß Herr Volz, wollte er der Erörterung einer Rechtsmaterie sich unterziehen, dabei eine sorgsamere Prüfung des Gesetzes und größere Vorsicht im Urtheile um so mehr sich hätte zur Pflicht machen müssen, als in unserer Zeit fast jeder Angriff auf Regierungsmaaßregeln unbedingten Beifall bei dem Publicum findet, und an eine weitere Prüfung fast Niemand denkt. Möchte man doch behutsamer sein mit Kritiken, die der Verwaltung auch eines fremden Staates ihren sauern Weg erschweren können.

In dem Augenblicke, als Rec. diesen Aufsatz abschließt, erhält er das 12. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung, das eine Verordnung vom 26. April d. J. enthält, durch welche „auf den Wunsch der getreuen Stände des Markgrafthums Oberlausitz" die bisher dort geltende provinzielle Gesetzgebung über das Wasserrecht[1]) aufgehoben wird, so daß das Ges. v. 28. Febr. 1843, sowie die übrigen Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze über Wasserrecht allein Anwendung finden. Daß von einem Landestheile, der besonders lebhaft an seiner provinziellen Verfassung hängt, ein solches Anerkenntniß des Werthes des Ges. v. 28. Febr. 1843 ausgeht, ist in der That eine erfreuliche Erscheinung.

Berlin im Mai 1844.

**Niebuhr.**

1) Das Ober.-Amtspatent v. 18. August 1727 wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufes und Räumung der Flüsse.

**Recherches statistiques sur Mulhouse par le Docteur A. Penot. Bullet. de la Soc. industr. T. XVI. p. 263 — 532. De l'Union douanière allemande, considérée dans ses rapports avec la France par H. Richelot. Ibid. T. XVII. p. 402 — 536. Rapport du Jury departemental du Haut-Rhin pour l'Exposition des produits de l'Industrie nationale de 1844. Ibid. T. XVIII. p. 167 — 226.**

Die in der Ueberschrift erwähnten Abhandlungen aus den durch Gründlichkeit und praktisches Interesse fast alle ähnliche Gesellschaftsschriften hinter sich lassenden Verhandlungen der Mühlhausener Société industrielle, haben, so verschiedene Zwecke sie auch im Einzelnen verfolgen, doch den gemeinschaftlichen Werth, eine große Zahl von Thatsachen und Bemerkungen darzubieten, die, sich gegenseitig unterstützend, ergänzend und berichtigend, in ihrer Zusammenstellung keinen unwichtigen Beitrag zu Beurtheilung industrieller Verhältnisse Frankreichs überhaupt und des so wichtigen Elsaß insbesondere zu liefern geeignet sind. Referent wird, unter Benutzung einzelner neuerer, anderwärts sich findender Angaben und dessen, was eine, allerdings nur kurze, eigene Beobachtung beizutragen im Stande gewesen ist, den Versuch machen, die genannten Abhandlungen aus diesem Gesichtspuncte zu betrachten. Um indessen auch jeder einzelnen Arbeit ihr Recht anzuthun und seinem Amte als Berichterstatter zu genügen, will er von jeder einzelnen Abhandlung eine Inhaltsanzeige vorausschicken.

Die Veranlassung zu der ersten Abhandlung von Penot ist die ungenügende Art gewesen, in welcher von de Gérando in seiner preisgekrönten Abhandlung „de l'Industrialisme consideré dans son rapport avec la société sous le point de vue moral“ die speciellen Verhältnisse größerer Industriestädte, insbesondere Mühlhausens, berücksichtigt worden sind. Der Verf. wurde von der Mairie Mühlhausens zu dieser Arbeit beauftragt, und seine Angaben sind daher durchaus als officielle anzusehen. Sie beziehen sich zunächst auf den Zustand, wie er Ende 1842 war; in den wesentlichen Verhältnissen hat sich seit dieser Zeit wenig geändert. Der Verf. handelt zuerst von der Bevölkerungszunahme. Es zeigt sich hier dasselbe rasche Wachsen der Bevölkerung seit Mühlhausen eigentliche Fabrikstadt ist, wie in anderen Fabrikorten. Von 1770 — 1820 stieg die

Zahl der jährlichen Geburten von 292 auf 382 (Trauungen von 49 auf 94, Todesfälle von 328 auf 325), von 1820—1842 von 382 auf 1165 (Trauungen von 94 auf 245, Todesfälle von 328 auf 902). Zwischen 1770 und 1797 ist eine nicht unbedeutende Abnahme bemerklich, welche mit den damals getroffenen Abänderungen in den Reglements der französischen Douane, welche der (1746 durch Koechlin, Dollfus und Schmaltzer gegründeten) Mühlhauser Zeugdruckerei sehr lästig waren, zusammenfällt. Der Anfang des eigentlichen Steigens fällt mit der vollständigen Vereinigung Mühlhausens mit Frankreich (1798) und der Continentalsperre zusammen. — Die Bevölkerung Mühlhausens, wie jeder größeren Fabrikstadt, besteht aus einem fixen — größtentheils eingeborenen oder doch dauernd etablirten' — Theile, welcher continuirlich steigt, und aus einem flottirenden, von den Jahreszeiten und industriellen Zuständen abhängigen, der aber ebenfalls, unter sonst gleichen Umständen, auch ein stetes Wachsen bemerken läßt. Im Winter ist Mühlhausen meist um circa 3000 Bauarbeiter aller Art (fast alle aus Tyrol, Schwaben und den Hansestädten) ärmer als im Sommer. Auch von den Fabrikarbeitern ohne festen Wohnsitz gehört der größte Theil Deutschland und der Schweiz an. Alle diese Leute haben nur Aufenthaltskarten, welche der Maire bei Eintritt einer industriellen Krisis revociren kann, so daß man sich zuerst der fremden, dann der übrigen französischen und erst ganz zuletzt der einheimischen Arbeiter entledigt. Unbeschäftigte Fabrikarbeiter sind sonach eine Seltenheit in Mühlhausen. Unter den Geburten verhalten sich Knaben zu Mädchen wie 17 : 16,32, fast genau das in Frankreich überhaupt stattfindende Verhältniß. Die Todtgeborenen betrugen im Mittel der letzten 13 Jahre 7,88 p. c.; der Verf. theilt eine Tabelle über das Verhältniß der Todtgeborenen in 18 anderen französischen Städten mit, aus der sich gar kein Zusammenhang zwischen dem allgemeinen Charakter der Beschäftigung und diesem Verhältnisse ergibt. Die unehelichen Geburten betragen, nach Abzug der Todtgeborenen, 20,22 p. c. im Durchschnitte der letzten 13 Jahre (1841 nur 15,86, 1842 nur 14,78 p. c.). Unter 22 Städten Frankreichs zeigen nur 3 ein günstigeres Verhältniß (und zwar gerade die Industriestädte Roubaix, Nîmes und St. Etienne); in Straßburg ist es 24—26, in Dijon 34—36, in Colmar 23,5, in Laval 1840 gar 41,38 p. c. In Laval arbeitet man zu Hause und nicht in größeren Ateliers. Durch dieses Beispiel ist wieder ein Gegenbeweis gegen die unrichtige Annahme geliefert, als ob durch größere Manufacturen die

unehelichen Geburten vermehrt würden. Die Sache stellt sich noch günstiger, wenn man findet, daß in Mühlhausen von allen unehelichen Kindern durchschnittlich 56 p. c. von den Vätern wirklich anerkannt werden und meist aus Verhältnissen zwischen Fabrikarbeiterinnen und Arbeitern herrühren, die, bis auf den Mangel gesetzlicher Sanction, den ehelichen ganz gleichen. Die nicht anerkannten Kinder rühren meist von Dienstmägden, Wäscherinnen u. s. w. her und die Väter sind dann öfter den höheren Classen angehörig. — Der Verf. entwickelt nun die Veranlassungen des Concubinates unter Fabrikarbeitern und hebt dabei als die wichtigste Ursache die Erschwerung der Heirathen zwischen Franzosen und Ausländern hervor. Die Erfahrung zeige, daß die wenigsten Concubinate zwischen eingeborenen Franzosen und Französinnen vorkommen, die sich ohne große Kosten und Schwierigkeiten heirathen können. Es werden als interessante Documente für die Wahrheit dieser Annahme zwei Briefe von A. Koechlin an den Minister der Justiz und des Cultus mitgetheilt. Die Erschwerung dieser Heirathen liegt übrigens nur in der großen Verschiedenheit der in den deutschen Ländern über das Heirathen der Handwerksgesellen und Arbeiter und über die Verpflichtung der Communen zu Unterhaltung derselben bestehenden Vorschriften. Vollständige Reciprocität aller Verhältnisse in dieser Beziehung zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz würde nach der Meinung des Verf. die günstigste Wirkung auf Verminderung der Concubinate haben. In Mühlhausen ist einstweilen seit 1840 durch Localstatut festgesetzt, daß von dem Moment an, wo eine Arbeiterin sich schwanger erklärt und der Vater sich zum Kinde bekannt hat, der letztere allwöchentlich eine im Verhältnisse zu seinem Lohne stehende kleine Summe in die städtische Sparcasse einlegen muß; diese Ersparnisse sind bestimmt, der Mutter im Geburtsorte des Mannes für sich und ihre Kinder die erforderlichen Rechte zu verschaffen. In 2 Jahren sind auf diese Art 317 Individuen zu dergleichen Ersparnissen gezwungen worden. 203 steuern noch fort und haben ein Capital von ziemlich 20,000 Fr. zurückgelegt; 63 haben geheirathet, 56 Mühlhausen verlassen; diesen 119 sind 5,655 Fr. ausgezahlt worden. Durch die 63 Heirathen sind 76 Kinder legitim geworden. Man verspricht sich von dieser Einrichtung die nachhaltigsten Resultate. Die Arbeiter selbst zeigen sich auch der Mehrzahl nach zufrieden damit, und sie fühlen selbst, daß ihr ganzer Zustand nach Erlangung der Legitimität an moralischer Haltung gewinnt, sie sorgen besser für ihre Familie, werden sparsamer, bauen

sich nicht selten an. Seit 13 Jahren sind überhaupt in Mühlhausen durch nachfolgende Ehe 23,75 p. c. aller unehelichen Kinder legitimirt worden, ein Verhältniß, das günstiger ist, als in fast allen anderen französischen Städten. — Findelkinder sind in 12 Jahren in Mühlhausen nur 2 vorgekommen.

Der Verf. schreitet dann zu Berechnung der Einwohnerzahl aus der Zahl der Geburten und Sterbefälle. Er bemerkt dabei, daß man hierzu die Geburten mit Weglassung der Todtgeborenen benutzen müsse. In Frankreich führt man die Todtgeborenen nur in den Sterbe- nicht in den Geburtsregistern auf, wodurch natürlich aus der bloßen Vergleichung beider eine Beurtheilung der Vermehrung der Volkszahl unmöglich wird. Nach dem Annuaire du bureau des longitudes findet man für Frankreich die Einwohnerzahl durch Multiplication der Geburtsfälle mit 33, der Sterbefälle mit 39,7. Der Verf. findet im Mittel aus 28 Angaben über Einwohnerzahl und Geburten in französischen Städten 28,89 als Coëfficienten; dabei bleiben fast alle Städte unter 33, Troyes und Montauban dagegen ergeben 36 — 37. Für Mühlhausen gibt 33 ein der Wahrheit sehr nahe kommendes Resultat. Danach würde es 1842 38,445 Einwohner gehabt haben und demnach die 16. Stadt Frankreichs sein. Seit 1832 hat sich die Einwohnerzahl fast verdoppelt. Nach den Berechnungen von Moreau de Jonnes würde sich für Frankreich überhaupt die Einwohnerzahl erst in 125 Jahren verdoppeln. — Geht man von den Heirathen aus, so kommt im Mittel aus 28 Angaben von französischen Mittelstädten eine auf 118,2 Einwohner; in Mühlhausen im Mittel von 13 Jahren nur eine auf 157 Einwohner. Dagegen kommen, während man in Frankreich auf 25,56 Ehen 100 Geburten zählt, in Mühlhausen bereits auf 21,05 Ehen 100 Kinder. Der allgemeine Coefficient für Berechnung der Volkszahl aus den Ehen in Frankreich = 129,1 ist für Mühlhausen daher zu niedrig, da er offenbar im umgekehrten Verhältnisse der eben erwähnten Relation stehen muß. Findet man demnach für Mühlhausen 156,75, so ergibt sich daraus als Einwohnerzahl für 1842 38,403, was sehr nahe mit der aus den Geburten berechneten Zahl übereinstimmt. Auf eine Ehe kommen in Mühlhausen durchschnittlich 3,46 lebende Kinder, so daß die gewöhnliche Angabe, daß auf die Arbeiterehe in Mühlhausen im Ganzen etwa 4—5 Kinder kommen, der Wahrheit ziemlich nahe steht. Die Möglichkeit Kinder werbend zu beschäftigen, zieht bekanntlich vorzugsweise viel kinderreiche (surchargées d'enfans) Familien nach den Fabrikstädten; die Bestimmungen v. 22. März

1¼ Fr. In den Spinnereien für Baumwolle: Spinner 2 bis 3¾, Vorbereitungsarbeiter 0,7—2,5, Kinder zum Helfen 0,4 bis 1,1 Fr.[1]). In der Baumwollweberei: Handweber ¾ bis 2 Fr., Maschinenweber 1¼—2¼, Weberinnen ¾—1¼, Spulerinnen ¾—1¼, Nopperinnen 1—1,6 Fr. Beim Bleichen und Appretiren: Heitzer 3⅓—4, Arbeiter 2⅔—4, Handlanger 1. In den Cattundruckereien: Molettenstecher 5—10 Fr., Moletteurs 3—4, Formstecher 3—4 Fr., Maschinendrucker 3, Handdrucker 2,3—2,8, Druckerinnen 1,3—1,8, Handlanger 1,2—1,5, Kinder ¾—1, Packer 2 Fr. In den Wollspinnereien: Spinner 2,5—3,0, Kämmer 2, Heizer und Maschinisten 2—5 Fr., Spinnerinnen 2,5, Abspulerinnen 1,5, Kämmerinnen 1,35, Kinder zur Hülfe 0,55—1,1 Fr. In den Tuchwebereien: Weber 2,25, Wäscher, Appreteurs und sonstige Hülfsarbeiter 1,75, Nopper ꝛc. 0,9, Mädchen unter 14 Jahren 0,5 Fr. Die Wohnungen der Arbeiter in der Stadt haben durch viele Neubauten an Zahl sehr zugenommen und sind viel gesunder als früher; die sehr gesunkenen Preise aller Manufacturwaaren gestatten den Arbeitern eine viel bessere Kleidung — was man allerdings nicht nach den Arbeitskitteln beurtheilen muß, die sie in den Fabriken bei der Arbeit tragen. Wenige nur empfangen aus öffentlichen Mitteln Kleidungsstücke. Das Frühstück der Arbeiter besteht meist in Brod und Milchcaffee (Cichoriencaffee durch Melasse versüßt). Um 9 Uhr verzehren sie etwa ⅛ Kil. trockenes Brod. Um 10 bereiten sie sich in der Fabrik selbst ihr Mittagsbrod, meist aus Kartoffeln und Butter (oder Speck) oder einem Gemüse (Kohl, Rüben, Möhren), seltener aus einer Mehlspeise bestehend. Nur Sonntags wird Fleisch gekocht, wovon höchstens am Montage noch ein Rest verzehrt wird. Um 3 wird wieder ⅛ Kil. trockenes Brod gegessen, und Abends 7—8 Uhr wieder Milchcaffee und Brod, dem die besser Bezahlten dann ein Stück Wurst zuzulegen pflegen. Die Consumtion dieses letzten Artikels steigt jährlich. Die ganze tägliche Brodconsumtion beträgt circa 1 Kilogramm. Wein wird nur des Sonntags nach dem Mittagsessen getrunken und meist nur in sehr kleiner Menge. Unverheirathete Arbeiter essen oft in Speisehäusern (pensions), wo sie für eine Kost, die etwas substantieller

---

1) In Rouen erhalten Kinder täglich 0,75, Arbeiter über 13 Jahre 1,0—1,25 Krempelputzer 2,5, Mechaniker 3,25, Aufseher 5 Fr. Spinner, welche per Pfund No. 35. bezahlt werden (wovon sie den Andreher selbst zu bezahlen haben) bringen es auf 3—4 Fr. täglich (20 Fr. wöchentlich).

ist, als die erwähnte, 60—75 Centimes täglich zahlen. Uebrigens leben die meisten elsasser Bauern nicht besser. Hiernach kommt nach den bestehenden Preisen auf die tägliche Nahrung eines Mannes 60, einer Frau 45 C.; rechnet man die Wohnung mit 7 Fr. für den Monat und Bekleidung 70 Fr. jährlich für einen Mann, 60 für eine Frau, so ergibt sich das unbedingt erforderliche jährliche Budget für einen Mann zu 373, für eine Frau zu 308¼ Fr. jährlich. Eine Familie von 5 Personen kann etwa mit 850 Fr. auskommen. Ein Mann muß daher — ohne dabei auf Krankheitsfälle u. dergl. irgend zu rechnen — an jeden der 300 Arbeitstage 1¼ Fr., eine Frau 1 Fr., eine Familie zusammen 2,8 Fr. verdienen, wenn die Existenz gesichert sein soll ohne Beihülfe der Armenanstalten. Man sieht, daß bei Weitem die Mehrzahl der Löhne etwas mehr als hinreichend ist.

Der Verf. wendet sich nun zur Vergleichung des gegenwärtigen Zustandes der Arbeiter mit dem früheren und zeigt, daß — wie in England und anderwärts — im Allgemeinen die Einführung der Maschinen eine Vermehrung der Arbeiterzahl herbeigeführt und daß mit der Vermehrung der Arbeiter sich auch die Höhe des Lohnes gesteigert habe. Daß Maschinenarbeiter besser bezahlt werden als Handarbeiter, ergibt die Vergleichung obiger Lohnsätze für Weber und Zeugdrucker. 1780 war der Wochenlohn der Graveurs 10 bis 12 F., der Drucker 6—8 Fr.; dies hat sich verdoppelt. 1780 kostete ein Kil. Brod 25 Cent., das Fleisch 50 Cent., Wohnung für eine Familie 50 Fr. jährlich; heute kostet Brod 30 Cent., Fleisch 1 Fr., Wohnung und Holz sind auch theurer, aber Kleidung billiger, so daß sich jetzt der Arbeiter in der That besser steht, als 1780. Sehr hervorzuheben ist endlich, daß die Einführung der Maschinen Unterbrechung der Arbeit viel mißlicher gemacht hat und die Fabrikbesitzer nöthigt, ihre Arbeiter, selbst mit eigenem Verluste, regelmäßiger zu beschäftigen. Ein Grund öfteren Verarmens der Fabrikarbeiter findet sich aber auch wieder, die bekannte Sorglosigkeit dieser Arbeiter und ihre Gewohnheit, am Sonntage den ganzen Verdienst einer Woche für Vergnügungen hinzugeben; ein zweiter Grund liegt nicht selten in der zu großen Zahl der Kinder. Nur die wenigsten verarmen deshalb, weil ihr Lohn nicht hinreicht, oder ihnen wenigstens nicht erlaubt hat, kleine Ersparnisse für unvorhergesehene Krankheitsfälle und dergleichen zu machen.

Was nun die Armenversorgung in Mühlhausen anlangt, so besteht ein vom Maire beaufsichtigtes Bureau de bienfaisance, welchem

jährlich 25,000 Fr. zu Gebote stehen. Die Stadt selbst ist in 28 Districte getheilt, jeder mit einem Arzte und einer Dame und einem Herrn als Commissäre, welche die Hülfsbedürftigkeit zu ermitteln haben. 1841 wurden auf Kosten der Armenanstalt 549 Personen im Hospitale untergebracht und für sie 7,654½ Fr. gezahlt; die Behandlung anderer Kranken im Hause kostete 4071 Fr. Directe Geldunterstützungen wurden im Winter an 170 Familien monatlich 780 Fr., im Sommer an 150 Familien monatlich 680 Fr. gezahlt. Die Kinderbewahranstalten (Salles d'asile) kosteten 2,200 Fr. Außerdem empfingen noch 250—300 Familien einzelne Unterstützungen. Der Anstalt völlig zur Last fallende Greise, Waisen und Findelkinder gab es im Ganzen nur 20, welche 2,250 Fr. kosteten. 1841 betrug die Totalausgabe 34,000 Fr., also 9,000 Fr. (im Ganzen bis 1842 14,000 Fr.) Deficit. Dieser betrübte Zustand wird besonders dadurch veranlaßt, daß der Wohlthätigkeitssinn sich zu sehr durch directe Almosen und andere Unterstützungen an Leute, denen häufig jede Legitimation dazu abgeht, zersplittert. Wie überall. — Unabhängig von der Armenanstalt besteht eine Société des amis des pauvres, welche die Wohnungen der Armen aufsucht, sie mit Geld und auf andere Art unterstützt, besonders aber durch Sonntagsschulen für Fabrikkinder für die Bildung der Armen zu wirken sucht; leider sind ihre Mittel nicht groß genug. Endlich besteht auch ein Frauenhilfsverein unter dem Namen Société de travail; er sucht den armen Frauenzimmern Nadelarbeit und ähnliche zu verschaffen, reüssirt aber wenig, da die Arbeiten natürlich meist aus Mangel an Uebung schlecht ausfallen und der Erlös aus ihrem Verkaufe die Kosten des Vereins nicht deckt.

Einer der Hauptgegenstände des Volkswohles, der Schulunterricht, fordert von dem städtischen Budget den bedeutenden jährlichen Zuschuß von 35,657 Fr. Man hat ein College und eine seit 1836 mit einem neuen sehr zweckmäßig eingerichteten und geräumigen Gebäude versehene Primärschule. Letztere wird von 1800 Kindern (720 Katholiken, 900 Protestanten, 180 Juden) besucht, wovon 400 (darunter 260 Katholiken, 130 Protestanten und 10 Juden) die völlig unentgeldliche Abendschule besuchen; von den 1400 Tagesschülern (915 Knaben, 485 Mädchen) bezahlen 950 voll, 80 halb, 370 sind ganz frei. Daß die Katholiken (die ganze Bevölkerung zählt jetzt 20,760 Katholiken, 16,540 Protestanten und 1,100 Juden) in der Primärschule so sehr in der Minderzahl sind, liegt theils daran, daß die katholische Bevölkerung gerade die ärmste ist, theils

an den vielen katholischen Privatschulen, von denen eine, durch die barmherzigen Schwestern unterhalten, allein 300 Kinder zählt. Alle Privatschulen zählen zusammen 945 Kinder, die Kleinkinderbewahranstalten 300, so daß auf 12,6 Einwohner ein Kind kommt, welches Unterricht genießt. Der Verf. macht hierbei darauf aufmerksam, daß directe Vergleichungen des Schulbesuches in verschiedenen Ländern nur bei umsichtiger Berücksichtigung aller einschlagenden Umstände zu brauchbaren Resultaten führen können. Mühlhausen bleibt zwar hinter der für ganz Frankreich geltenden Mittelzahl zurück, aber notorisch gehören Oberrhein und Unterrhein zu den Departements, wo der reichlichste Schulbesuch stattfindet. — Kleinkinderbewahranstalten gibt es zwei. Die eine besteht seit 1834 und nimmt Kinder von 3—6 Jahren an, die sie nach Beendigung dieser Zeit gratis in die Primärschule schickt. Sie werden im deutsch Lesen und Schreiben unterrichtet; Französisch lernen sie erst in der Schule; auch Rechnen, Singen, für die Mädchen Stricken und Nähen wird getrieben und die in die Primärschule übergegangenen Mädchen haben noch zweimal wöchentlich in der Anstalt Unterricht in weiblichen Arbeiten. Viele von den Kindern bekommen auch Mittags zu essen. Die zweite Anstalt, seit 1841, ist für wohlhabendere Arbeiter bestimmt und jedes Kind zahlt 10 Cent. wöchentlich. Das Bedürfniß der Errichtung mehrerer Anstalten der letzteren Art in verschiedenen Districten macht sich fühlbar. — Fabrikschulen bestanden früher bei vielen Etablissements; seit der neuen Organisation der Primärschule sind alle eingegangen bis auf die für Arbeiter jedes Alters bestimmte Schule bei André Köchlin und Comp., welche den ganzen Tag eröffnet ist und wohin sich die Arbeiter zu je 20 Mann begeben, ohne daß ihnen für die versäumte Arbeitszeit etwas gekürzt wird. Für die Juden besteht eine besondere Société philanthropique israélite du Haut-Rhin, welche ihren Sitz in Mühlhausen hat. Diese Gesellschaft unterhält seit 1842 eine Gewerbschule für junge jüdische Arbeiter.

Die in Mühlhausen unter städtischer Garantie bestehende Sparcasse wird von den Arbeitern noch nicht so benutzt als zu wünschen wäre. Von 100 Einlegern sind nur 38 Arbeiter, und von 100 Frcs. Sparcassencapital gehören nur 25¾ Arbeitern. Das Sparcasseneigenthum eines Arbeiters beträgt im Mittel 271½ Fr., das eines anderen Einlegers im Mittel 487 Fr. Im Ganzen waren Ende 1841 828 Arbeiter mit 224,833 Fr. Capital in der Sparcasse. Es beweist dies wieder die allgemeine Abneigung der Arbeiter gegen das

Sparen. Unter den Arbeitern bestehen verschiedene, sich meist auf Arbeiter desselben Etablissements beschränkende Krankencassen völlig freiwilliger Natur, an denen jetzt im Ganzen etwa 3,785 Arbeiter Theil nehmen und welche zusammen circa 30,000 Fr. besitzen. Jede solche Gesellschaft hat ihre besonderen Statuten. Bei allen wird an jedem Lohntage von dem Arbeiter eine Einlage bezahlt; es sind aber nur Arbeiter innerhalb bestimmter Altersgrenzen aufnahmefähig. Der Cassirer, ein Vorsitzender und ein Deputirter werden von den Mitgliedern gewählt. Die Kranken zahlen während ihrer Krankheit keinen Beitrag und bekommen täglich Unterstützungen von ¾ — 1½ Fr., zuweilen auch noch die Medicamente; durch liederliches Leben zugezogene Krankheit gibt keinen Anspruch auf Unterstützung. Alle Cassenüberschüsse werden in der Sparcasse angelegt. Im Falle der Auflösung einer Gesellschaft wird das Capital nicht getheilt, sondern fällt dem Mühlhausener Hospitale zu. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß sich diese kleinen Krankencassen nicht gegen außergewöhnliche Vermehrung der Krankheitsfälle zu halten vermögen und mit der Zeit Bankerott machen.

Wirksamere Anstalten der Art müssen — bei aller Freiwilligkeit (Zwang taugt nie) — einen weit größeren Umfang gewinnen und unter Mitwirkung der Fabrikherren (unter steter Controle durch die Arbeiter) ausgeführt werden, wenn sie unter allen Umständen heilsam wirken sollen. Der Verf. entwickelt zwei Vorschläge der Art, die Berücksichtigung verdienen und zum Theil auch schon gefunden haben [1]). Zuerst nämlich hält der Verf. eine allgemeine Verbesserung des Vermögenszustandes der Arbeiter auf die Art für möglich, daß der Fabrikherr in Bezug auf alle Consumtibilien den Fleischern, Bäckern u. s. w. Garantie für seine Arbeiter leiste — wovon die unausbleibliche Folge sein würde, daß ein Rabatt von wenigstens 10 p. c. an den Preisen gewährt würde. Auf gleiche Art könnte der Fabrikherr Häuser im Ganzen miethen und an seine Arbeiter sublociren. Jeder Arbeiter würde nun sein Beibuch bekommen, in welchem Alles, was er vom Fleischer, Bäcker u. s. w. abnimmt, notirt würde. An jedem Lohntage würde nun diese ganze Consumtion, der Miethantheil u. s. w. nach den Tagespreisen ohne Rabatt vom Lohne in Abzug gebracht, der Rabatt aber für Rechnung des Arbeiters in

1) Sie sind nur ausführbar unter der, in Mühlhausen allerdings in hohem Grade stattfindenden, Voraussetzung der nobelsten, reellsten und menschenfreundlichsten Gesinnung der Fabrikinhaber.

der Sparcasse angelegt. Diese rein freiwillig durchzuführende Einrichtung würde allerdings dem Arbeiter Ersparnisse gewähren ohne ihm den Abzug fühlbar zu machen. Etwas Aehnliches ist bei André Köchlin u. Comp. wirklich ausgeführt worden, und die auf solche Weise in 16 Jahren von den Arbeitern dieser Fabrik gemachten Sparcasseneinlagen haben 400,000 Fr. betragen, für eine einzige Familie in Riedisheim 25,000 Fr. ¾ dieser Einlagen sind von den Arbeitern zum Behuf einer Ansässigmachung gekündigt worden.

Der zweite Plan betrifft eine allgemeine Unterstützungscasse für kranke und sonst arbeitsunfähige oder ohne ihre Schuld arbeitslose Arbeiter. Referent ist im Stande, hierbei zu bemerken, daß im Juli 1844 sich die meisten größten Fabrikanten einer solchen allgemeinen Einrichtung geneigt erklärt hatten (wobei die rühmlichen Bestrebungen des gegenwärtigen Maire und Präsidenten der Société industrielle, Emile Dollfus [1]), vor Allem zu erwähnen sind), daß durch Beiträge der Fabrikanten, die sich von Einzelnen auf 1000 Fr. und mehr beliefen, ein Fonds gebildet war, und demnach gegenwärtig die Sache vielleicht schon in's Leben getreten sein wird. Der Verf. gründet seinen Plan auf folgende Bemerkungen. Nimmt man nur an, daß ⅓ aller Fabrikarbeiter sich anschließt, also 6000, daß etwa auf jeden jährlich 3 Krankheitstage kommen (die Erfahrung ergibt nur 2½ im Mittel), so sind von der Anstalt jährlich 18,000 Krankentage zu tragen; da die Casse die Medicamente u. s. w. direct bezahlt, die Geldunterstützungen aber sich zwischen ¾ und 1½ Fr. halten, so ist der Krankentag mit 2 Fr. nicht zu niedrig angeschlagen; demnach wären 36,000 Fr. aufzubringen. Dazu würde im ersten Jahre nach seinem Eintritte jedes Mitglied wöchentlich 20 Cent. zahlen, später nur 15; dazu kommen noch die Conventionalstrafen für zu spätes Kommen, Trunkenheit während der Arbeit u. s. w., so daß, abgesehen von den nicht außenbleibenden freiwilligen Geschenken der Fabrikherren, die Casse leicht eine jährliche Einnahme von 48,000 Fr. haben kann, ohne dem einzelnen Arbeiter sehr drückende Abzüge anzumuthen. Der Ueberschuß würde zu Bildung einer Pensionscasse für alte und arbeitsunfähige Leute zu verwenden sein. Ein aus dem Maire, mehreren Fabrikanten, Deputirten der Arbeiter und Contremaîtres gebildetes Comité würde die ganze Sache leiten. Um Mißbrauch zu verhüten, würden jedoch nur

1) Diesem und seinem Vorgänger, André Köchlin, verdankt Mühlhausen außerordentlich viel.

solche pensionsfähig sein, die 10 Jahre lang gesteuert haben, wodurch auch die Anstalt 10 Jahre Zeit gewinnt, sich zu consolidiren. Die Capitale würden in der Sparcasse, durch Häuserkauf u. s. w. anzulegen sein. Wenigstens ebenso hoch als der directe ist der indirecte Nutzen solcher allgemeinen Anstalten anzuschlagen, der sich in einer Hebung der Moralität der ganzen Arbeiterclasse sichtbar machen muß.

In einem besonderen Abschnitte handelt der Verf. von der „Criminalité" der Mühlhausener. 1830—1840 sind 90 Mühlhausener criminell condemnirt worden, wovon 79 wegen Eigenthumsverbrechen. In der That sind Oberrhein und Niederrhein die Departements, welche in der Zahl der Criminalverbrechen gleich nach Paris und Corsica rangiren. Aber es zeigt sich, daß dazu die industrielle Bevölkerung Mühlhausens durchaus kein stärkeres Contingent liefert, als die ackerbauende anderer Cantone. Man muß jedenfalls also den Umstand, daß der Elsaß der Sammelplatz vieler schweizerischer und deutscher Flüchtlinge ist, die sich den Nachstellungen ihrer einheimischen Behörden entzogen haben, hier weit mehr anklagen, als die Industrie. In demselben Jahre kamen in Mühlhausen 793 Verurtheilungen wegen correctioneller Vergehungen vor (1002 Angeklagte, also 1 Angeklagter auf 316 Einwohner), ein Verhältniß, welches günstiger ist als irgend ein anderes in Frankreich. Dies ist allerdings wiederum dem Umstande zum Theil zuzuschreiben, daß die vorzügliche Polizei Mühlhausens die meisten Vergehungen durch Intervention ganz verhütet oder wenigstens in einem Stadium aufhält, wo sie vor dem Friedensrichter abgemacht werden können.

Im Anhange ist zuerst von den Abgaben die Rede. 1830 zahlte Mühlhausen an Staatsabgaben aller Art 598,428 Fr., nämlich 8,587 Zoll, 190,191 Enregistrement, 144,265 Postporto, 126,407 indirecte Steuern, 56,861 Grundsteuer, 16,163 Mobiliar- und Personalsteuer, 9,279 Fenster- und Thürensteuer, 46,675 Patentabgaben; 1842 dagegen im Ganzen 1,698,203 Fr. und zwar 190,460 Zoll, 464,983 Enregistrement, 238,860 Postporto, 324,784 indirecte Steuern, 180,644 Canalabgaben, 110,643 Grundsteuer, 33,133 Personal- und Mobiliarsteuer, 38,158 Thüren- und Fenstersteuer, 116,538 Patentsteuer. Es haben sich also mit alleiniger Ausnahme der Postrevenüen alle Steuergattungen in einem größeren Verhältnisse vermehrt, als die Einwohnerzahl, die Thür- und Fenstersteuer in 3fach, der Zoll in 11fach größerem Verhältnisse. — Die städtischen Abgaben betrugen 1830 130,615 Fr., davon 70,685 Fr. Octroi; 1841 warf

der Octroi 172,825 Fr. ab, und die außerordentlichen städtischen Abgaben betrugen 27,153 Fr. (für Vicinalwege, Waarenhaus u. s. w.), die ganze städtische Einnahme 333,611 Fr., die Ausgabe 327,098. Pro Kopf beträgt der Octroi in Mühlhausen 4,8 Fr. (in den meisten anderen französischen Städten über 10 Fr.). Die Consumtion betrug per Kopf jährlich 66,27 Litres Wein, 26,96 Litres Bier, 1,28 Litres Branntwein, 43,29 Kil. Fleisch (in Roubaix 7,24 L. Wein, 95,00 L. Bier, 20,67 L. Cider, 5,12 L. Branntwein, 28,33 L. Fleisch; in Nîmes 168,14 L. Wein, 3,82 L. Bier, 0,55 L. Branntwein, 57,56 L. Fleisch u. s. w.).

Fabriken zählte 1842 Mühlhausen selbst 44 mit 13,644 Arbeitern, 1037 Dampf- und 66 Wasser-Pferdekräften. Dem Alter nach waren die Arbeiter folgendermaßen vertheilt:

| | Ueber 12 Jahre. | | Ueber 12 bis 16 Jahre. | | Ueber 16 Jahre. | | Total. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | M. | W. | M. | W. | M. | W. | M. | W. |
| Maschinenbauanstalten | 0 | 0 | 65 | 0 | 1334 | 0 | 1399 | 0 |
| Baumwollspinnereien | 38 | 0 | 480 | 255 | 1506 | 1054 | 2024 | 1309 |
| Webereien | 0 | 8 | 12 | 21 | 793 | 1222 | 805 | 1251 |
| Bleichereien u. Appreturanst. | 9 | 0 | 42 | 6 | 179 | 0 | 230 | 6 |
| Zeugdruckereien | 570 | 618 | 520 | 47 | 2435 | 1806 | 3525 | 2471 |
| Flachsspinnerei | 0 | 0 | 28 | 48 | 5 | 22 | 33 | 70 |
| Streichgarnspinnerei | 0 | 0 | 0 | 10 | 80 | 40 | 80 | 50 |
| Kammgarnspinnereien | 0 | 0 | 55 | 30 | 87 | 69 | 142 | 99 |
| Tuchfabriken | 0 | 4 | 1 | 45 | 51 | 49 | 52 | 98 |
| | 617 | 630 | 1203 | 462 | 6470 | 4262 | 8290 | 5354 |

Der **Maschinenbau** producirte in 3 Etablissements mit 1399 Arbeitern, 150 Dampfpferdekräften (20 Kupolöfen, 9 Schachtöfen, 5 Flammöfen, 67 Schmiedefeuern) im Ganzen 898,578 Kil. verarbeitetes Schmiedeeisen und Blech, 115,051 Kil. Eisenguß u. 159,565 Kil. Roth- und Gelbguß. 1827 war erst das erste Etablissement dieser Art im Entstehen.

Die **Baumwollspinnerei** producirte in 8 Etablissements mit 3333 Arbeitern, 502 Dampfpferdekräften, 180,468 Spindeln und unter Consumtion von 2,095,500 Kil. roher Baumwolle 1,714,000 Kil. Baumwollengarn. (1827: 11 Spinnereien mit 101,820 Spindeln, 210 Dampfpferdekräften, 2188 Arbeitern, 828,455 Kil. Baumwolle). Im Mittel producirt also der Arbeiter jetzt jährlich 514,26 Kil. Garn, 1827 nur 378,63.

Die **Weberei** producirte in 9 Etablissements mit 2056 Arbei-

tern, 82 Dampf- und 8 Wasserpferdekräften, 704 Hand- und 1058 Maschinenstühlen im Ganzen 115,796 Stücke oder 5,524,660 Metres (80,156 Stücke à 55 M. Callico, 3200 Stücke à 26 M. Perkal, 440 St. à 55 M. Mousseline, 18,000 St. à 5 M. Jaconnet, 4000 St. à 75 M. Mousseline de laine, endlich 540,000 Metres façonnirte und gemischte Stoffe aller Art). Die 3 vorhandenen Bleichereien mit 236 Arbeitern und 76 Pferdekräften bleichten 398,000 St. baumwollene, 1450 St. leinene und 25,000 St. wollene Zeuge, im Ganzen 256,880,000 Metres.

Die Zeugdruckerei druckte in 14 Etablissements mit 5996 Arbeitern und 230 Pferdekräften, 2376 Drucktischen, 36 Walzendruckmaschinen, 40 Perrotinen, im Ganzen 27,567,000 Metres (192,000 Schnupftücher, 21,060,000 Callicos, 2,040,000 Mouss. u. Jaconnets, 4,275,000 Mousseline de laine. Die einzige (wieder eingegangene) Flachsspinnerei lieferte mit 103 Arbeitern, 3 Pferdekräften, 1935 Spindeln unter Consumtion von 72,000 Kil. Flachs 34,000 Kil. Flachsgarn und 29,000 Kil. Hedegarn.

Eine Streichgarnspinnerei mit 130 Arbeitern und 8 Pferdekräften consumirte 23,500 Kil. gewaschene Wolle und 4700 Kil. Oel und producirte 25,850 Kil. Garn.

Zwei Kammgarnspinnereien mit 241 Arbeitern, 32 Pferdekräften, 7600 Spindeln, consumirten 145,800 Kil. Wolle und producirten 74,000 Kil. Garn.

Drei Tuchmanufacturen endlich mit 140 Arbeitern und 12 Pferdekräften producirten 2945 Stück Tuch im Ganzen mit 87,100 Metres (wovon 19,800 M. Tuch für die Druckwalzen).

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß der Verfasser mit großer Umsicht auf alle die Umstände sein Augenmerk gerichtet hat, welche auf die Beantwortung der Frage von Einfluß sind, welche Wirkung auf die arbeitenden Classen das Fabrikwesen gehabt, und wie man etwaigen nachtheiligen Folgen vorzubeugen gesucht habe. In allen anderen Beziehungen bleibt diese Localstatistik noch sehr hinter der Vollständigkeit zurück, die übrigens offenbar gar nicht in der Absicht des Verf. lag. Daß das Resultat viel günstiger ausfällt, als namentlich von manchen Seiten her erwartet werden mag, ist wohl kaum einem Mangel an Aufrichtigkeit von Seiten des Verf. zuzuschreiben, da alle seine Angaben durch gegenseitige Correspondenz das Gepräge der Wahrheit tragen, da ein so günstiges Resultat, wenn man Absichten vermuthen wollte, gegenwärtig, wo der ganze Elsaß über seine Noth klagt und von der Regierung Maßregeln der Hülfe

fordert, gerade nicht sehr zu den Zwecken des elsaſſer Fabrikzustandes paſſen würde und endlich da Refer., so viel als es irgend möglich war, sich selbst von der richtigen Darstellung der Sachlage und der fast gänzlichen Abwesenheit eigentlicher Arbeiternoth überzeugt hat. Man kann dieses günstige Resultat zwar im Allgemeinen als einen Beweis mehr dafür ansehen, daß der eigentliche Pauperismus gar nicht die nothwendige Folge des Fabrikwesens ist, daß er sich, wenn man den Fabrikanten selbst nicht zu viel bösen Willen oder richtiger noch zu große Mißkennung des eigenen Vortheiles zutraut, bei dem Systeme der geschlossenen Etablissements nur dann entwickeln kann, wenn durch fortdauernde ungünstige Umstände die Fabriken zum Feiern genöthigt werden — aber auch dann in den meisten Fällen nur als vorübergehender Zustand; — daß er sich endlich zunächst nur als fast nothwendige Folge jener Betriebsart, die man das Factoreisystem nennen kann, wie sie bei der Handweberei, Strumpfwirkerei u. s. w. üblich ist, dann einstellen muß, wenn diese Betriebsweise in Concurrenz tritt mit der Fabrication durch Maschinen in geschlossenen Etablissements. Aber man muß sich hüten, aus dem vorliegenden Beispiele zu viel zu schließen, weil der Zustand des Oberrheines in der That ein exceptioneller ist — einmal wegen der Verwendung vieler ausländischer Arbeiter, deren man sich entledigen kann, ohne daß deren Noth im Fabrikdistricte selbst bemerklich wird, dann aber, weil die Mühlhausener Fabrikanten in der Sorge für das Wohl ihrer Arbeiter eben sowohl, als in wissenschaftlicher Bildung und Entfernthaltung von kleinlichem Krämergeiste allerdings ihres Gleichen suchen, weil sie notorisch unter Umständen die Arbeit fortgesetzt, die alten Löhne beibehalten, ja neuerdings erst wieder durch eine Convention das Maximum der Ellenzahl eines Stückes (der überhandnehmenden Mode gegenüber den Stücklohn nominell auf gleiche Höhe zu lassen, aber durch Vermehrung der Länge indirect herabzudrücken) zu Gunsten der Arbeiter fest bestimmt haben, wo diese Maßregeln oft nur durch directe pecuniäre Verluste durchzuführen waren. Es ist hier ganz gleichgültig, ob dieses vom humanen Standpuncte aus treffliche Verfahren sich auch vom Standpuncte des Kaufmanns und Fabrikanten vertheidigen lasse oder nicht; so viel ist aber gewiß, daß es auf den Zustand der Arbeiter von einem Einflusse gewesen ist, den man nicht aus den Augen lassen darf.

Wenden wir uns zunächst referirend zu der Abhandlung von Richelot, so ist zuvörderst zu bemerken, daß dieselbe der zweite Theil einer von der Soc. ind. zu Mühlhausen mit dem Preise gekrönten

größeren Abhandlung über den deutschen Zollverein ist. Dieser zweite Theil bildet eine Ergänzung und theilweise Berichtigung einer bereits vor drei Jahren erschienenen Arbeit desselben Verfassers, kann aber vollkommen selbstständig betrachtet werden, sowohl nach Form, als nach Inhalt. Der Verfasser theilt seine Abhandlung in fünf Abschnitte. Der erste handelt vom Einflusse des Zollvereines auf den Handelsverkehr zwischen Frankreich und Deutschland. Der Verf. stellt hier zuerst die Bemerkung auf, daß während eines langen Friedens der Verkehr zweier benachbarter Länder habe wachsen müssen, daß aber dieses Wachsen wegen der fast völligen Gleichheit der Landesproducte und der Industriezweige nur ein langsames habe sein können — auch bei völliger Freiheit des Verkehres. Es sei daher nur noch übrig, den Einfluß zu bestimmen, welchen eine so wichtige Potenz, wie der Zollverein, auf die Gestaltung dieses Verkehres gehabt habe.

Dieser Einfluß habe sich natürlich zuerst in der Verminderung der Exportation solcher französischer Artikel zeigen müssen, in denen Deutschland mit England rivalisiren kann, z. B. Wein und Seidenwaaren — zwei Hauptbestandtheile der französischen Exportation. In anderen Artikeln dagegen könne sich in Folge des Fallens innerer Zollschranken u. s. w. die französische Ausfuhr nach Deutschland vermehrt haben. Die Einfuhr Deutschlands nach Frankreich habe sich durch Vermehrung der deutschen Production in gewissen Artikeln mehren, in anderen vielleicht durch Erweiterung des innern deutschen Marktes vermindern müssen. Es ist nun sehr schwer, diese Umstände aus den Zolllisten nachzuweisen. Vor 1841 unterscheiden die französischen Zolltabellen Preußen, Deutschland und Hansestädte. Wenn nun auch über letztere ein großer Theil des Verkehres mit den gegenwärtigen Zollvereinsstaaten gegangen ist, so hält es der Verf. doch für das Sicherste — unter der Annahme, daß dieser Antheil der Hansestädte sich auch noch 1841 ziemlich gleich geblieben sein möge — in allen Vergleichungen den Verkehr der Hansestädte auszuschließen. Man findet so für die Jahre 1821, 1822 und 1833 als Mittel der ausgetauschten jährlichen Werthe 98 Mill., für die Jahre 1832 und 1833 84½ Mill. und für die Jahre 1839, 1840 und 1841 95 Mill. Es ist hierbei auffallend, daß die ersten Jahre des Zollvereines ein so bedeutendes Sinken des Verkehres zur Folge hatten, der später wieder fast auf die frühere Höhe stieg. Jenes außerordentliche Sinken ist wohl zum Theil der Anschaffung von Vorräthen vor Eintritt des Zollvereines, dieses Steigen der durch vermehrte Thä-

tigkeit vermehrten Consumtion in Deutschland zuzuschreiben. Indessen erscheint die Sache ganz anders, wenn man Ausfuhr und Einfuhr sondert: in der ersten Periode betrug die Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland 68, die Einfuhr Deutschlands nach Frankreich 30 Mill.; in der zweiten Ausfuhr 48, Einfuhr 36; in der dritten Ausfuhr 47, Einfuhr 48 Mill., so daß allerdings das Verhältniß zwischen Ausfuhr und Einfuhr auf dem Wege ist, sich geradezu umzukehren gegen früher. Der Zollverein mit 8—10 Mill. Seelen weniger als Frankreich gibt letzterem jetzt effectiv mehr ab, als er von ihm empfängt. Zerlegt man die Zahlen weiter, so findet man als Bestandtheile der

| | Einfuhr. | | Ausfuhr. | |
|---|---|---|---|---|
| | 1832—33. | 1839—41. | 1832—33. | 1839—41. |
| Rohstoffe f. d. Fabrik. | 16½ Mill. | 32 Mill. | 11 Mill. | 10½ Mill. |
| Naturproducte für Consumtion . . | 12 „ | 9 „ | | |
| Fabrikate . . . | 7 „ | 6 „ | 37½ „ | 36½ „ |

Die Hauptgegenstände der Einfuhr aus Deutschland sind Schafwolle, Vieh und Holz, zusammen 46,2 p. c. der Einfuhr bildend, die Ausfuhr dagegen wird zu 50,3 p. c. von Wein, seidenen, baumwollenen und wollenen Geweben gebildet. Vergleichen wir diese Artikel, so finden wir folgende mittlere jährliche Zahlen:

| | Einfuhr. | |
|---|---|---|
| | 1832—33. | 1839—41. |
| Schafwolle . . . . | 774,308 Fr. | 9,914,930 Fr. |
| Bauholz u. Scheitholz, dicker als 8 Cent. . | 47,359 Ster. | 55,978 Ster. |
| Scheitholz unter 8 Cent. | 2,073,921 Metr. | 3,324,981 Metr. |
| Bretter . . . . . | 1,125,967 Stück | 1,522,284 Stück. |
| Faßdauben . . . . | 2,353,071 „ | 1,658,165 „ |
| Schafvieh . . . . | 41,334 „ | 76,471 „ |
| Lämmer . . . . . | 1,327 „ | 870 „ |
| Ochsen . . . . . | 6,251 „ | 5,395 „ |
| Stiere . . . . . | 1,279 „ | 1,737 „ |
| Junge Ochsen . . . | 240 „ | 568 „ |
| Kühe . . . . . . | 1,014 „ | 2,146 „ |
| Färsen . . . . . | 451 „ | 1,020 „ |
| Kälber . . . . . | 3,148 „ | 2,715 „ |
| Schweine . . . . | 1,572 „ | 680 „ |
| Ferkel . . . . . | 43,860 „ | 45,688 „ |

Ausfuhr.

| | | 1832—33. | | 1839—41. | |
|---|---|---|---|---|---|
| Seiden-zeuge | glatte . . . . . . . | 45,907 | Kil. | 53,542 | Kil. |
| | façonnirte . . . . | 49,684 | = | 27,792 | = |
| | gemengte . . . . . | 10,297 | = | 28,875 | = |
| | Bänder . . . . . . | 53,608 | = | 28,875 | = |
| Baum-wollen-zeuge | rohe und weiße . . . | 19,193 | = | 13,858 | = |
| | gefärbte und gedruckte . | 103,558 | = | 186,041 | = |
| | Shawls und Tücher . | 7,454 | = | 1,218 | = |
| | gemengte . . . . . | 2,514 | = | 6,689 | = |
| Wollen-zeuge | Tuche . . . . . . . | 15,635 | = | 27,170 | = |
| | Casimire und Merinos. | 6,345 | = | 4,860 | = |
| | verschiedene Stoffe . . | 5,525 | = | . . 38,126 | = |
| | Strumpfwaaren . . . | 13,969 | = | | |
| | gemengte Stoffe . . . | 14,522 | = | 50,849 | = |
| Weine | in Fässern v. d. Gironde | 5,163,918 | Litr. | 2,585,509 | Litr. |
| | = = anderwärts | 3,717,200 | = | 1,660,090 | = |
| | in Flaschen v. d. Gironde | 11,869 | = | 17,120 | = |
| | = = anderwärts | 752,656 | = | 1,037,287 | = |
| | Liqueurweine . . . | 77,766 | = | 3,489 | = |

Alle diese Zahlen beziehen sich auf den sogenannten Specialverkehr zwischen Frankreich und Deutschland, d. h. auf das, was wirklich in den resp. Ländern bleibt und zur Consumtion gelangt. Es wird nicht uninteressant sein, ein ungefähres Bild (denn nur ein sehr ungefähres können die Zolltabellen bieten) dieses gesammten Specialverkehres in folgenden Tabellen vor sich zu sehen, in denen die Zahlen für 1842 nach den französischen Zolltabellen nachgetragen sind:

Werth der Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich.

| | 1839. | 1840. | 1841. | 1842. |
|---|---|---|---|---|
| Rohe Schafwolle | 7,125,414 Fr. | 8,738,207 Fr. | 13,943,538 Fr. | 10,669,000 Fr. |
| Seidene Gewebe | — | — | 535,000 = | 561,000 = |
| Wollene = | — | — | 54,000 = | 63,000 = |
| Leinen u. Hanfgarn | — | — | 225,199 = | — |
| Leinene u. hänfene Gewebe . . | 1,096,613 = | 939,868 = | 802,322 = | 634,000 = |
| Haare für Hutmacher rc. . . | 3,106,065 = | 2,593,240 = | 830,920 = | 1,694,000 = |
| Vieh . . . | 3,101,837 = | 2,991,823 = | 4,614,243 = | 4,664,000 = |
| Pferde . . . | 881,120 = | 1,215,140 = | 914,920 = | 2,026,000 = |
| Holz . . . . | 3,109,434 = | 3,709,070 = | 5,423,017 = | 6,234,000 = |

| | 1839. | 1840. | 1841. | 1842. |
|---|---|---|---|---|
| Eisen und Stahl | 502,068 Fr. | 520,679 Fr. | 895,378 Fr. | 981,000 Fr. |
| Messing ꝛc. . | 408,240 = | 611,687 = | 761,958 = | 648,000 = |
| Zink . . . | 1,073,513 = | 1,211,349 = | 695,824 = | 186,000 = |
| Blei und Zinn | — | — | 388,000 = | 420,000 = |
| Goldarbeiter-asche ꝛc. . . | 1,713,570 = | 1,293,660 = | 2,957,040 = | 2,849,000 = |
| Steinkohlen . | 2,083,837 = | 2,071,476 = | 2,554,479 = | 2,580,000 = |
| Oelsamen . | 1,264,734 = | 2.200,066 = | 2,247,206 = | 4,458,000 = |
| Spielwaaren ꝛc. | 1,364,483 = | 1,024,830 = | 548,522 = | 1,045,000 = |
| Häute . . . | 805,708 = | 1,026,831 = | 1,311,631 = | 1,596,000 = |
| Werkzeuge und Metallwaaren | 1,133,805 = | 1,026,872 = | 961,782 = | 939,000 = |
| Strohgeflechte | 552,504 = | 490,870 = | 756,289 = | 880,000 = |
| Perlen . . . | 572,800 = | 726,960 = | 716,600 = | 920,000 = |
| Pelzwaaren . | 865,244 = | 717,525 = | 688,497 = | 659,000 = |
| Holzuhren | — | — | 369,925 = | 506,000 = |
| Seide | — | — | 584,000 = | 550,000 = |
| Butter . . . | 435,726 = | 587,708 = | 538,584 = | 475,000 = |
| Hopfen . . | 273,626 = | 449,370 = | 522,734 = | 471,000 = |
| Glas- u. Thonwaaren | — | — | 439,000 = | 445,000 = |
| Getreide . | 2,719,313 = | 4,212,075 = | 454,896 = | 4,172,000 = |
| Federn | — | — | 456,000 = | 549,000 = |
| Papier, Pappe, Bücher ꝛc. | — | — | 401,000 = | 451,000 = |
| Strohhüte | — | — | 416,000 = | 422,000 = |
| Borsten | — | 499,442 = | 583,515 = | — |
| Runde Summen inclusive der nicht genannten Artikel. | 43,490,000 Fr. | 47,981,000 Fr. | 52,154,000 Fr. | 59,380,000 Fr. |

## Werth der Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland.

| | 1839. | 1840. | 1841. | 1842. |
|---|---|---|---|---|
| Seidene Gewebe | 13,094,830 Fr. | 14,743,785 Fr. | 13,137,939 Fr. | 13,225,000 Fr. |
| Baumwoll. = | 5,845,231 = | 6,899,494 = | 5,368,309 = | 3,539,000 = |
| Wollene = | 3,765,475 = | 3,329,148 = | 3,654,992 = | 3,701,000 = |
| Leinene und hänfene Gewebe | 1,122,567 = | 1,185,544 = | 1,109,611 = | 1,172,000 = |
| Cachemirshawls-Gewebe . . | — | — | 3,000 = | 23,000 = |
| Cachemirzeug-Gewebe | — | — | 674,250 = | 591,000 = |
| Weine . . . . | 2,135,320 = | 2,172,334 = | 1,994,951 = | 2,281,000 = |
| Liqueure . . . | — | — | 63,000 = | 122,000 = |
| Papier, Bücher, Lithographien ꝛc. | 1,447,660 = | 1,507,772 = | 1,606,480 = | 1,619,000 = |

| | 1839. | 1840. | 1841. | 1842. |
|---|---|---|---|---|
| Gefärbte Seide | 971,090 Fr. | 1,102,950 Fr. | 1,579,565 Fr. | 2,590,000 Fr. |
| Rohe = | — | — | 140,000 = | |
| Krapp . . . | 1,339,968 = | 1,442,203 = | 1,557,002 = | 1,493,000 = |
| Hausgeräthe rc. | 1,020,554 = | 947,560 = | 1,176,860 = | 1,305,000 = |
| Leder . . . | 794,323 = | 1,092,432 = | 1,037,888 = | 1,294,000 = |
| Pariser Artikel | 627,150 = | 724,370 = | 1,118,100 = | 1,064,000 = |
| Krämerwaaren | 810,282 = | 820,494 = | 1,104,192 = | 1,466,000 = |
| Bauholz . . | 863,468 = | 1,114,674 = | 1,058,949 = | 1,364,000 = |
| Glas= und Thonwaaren . . . | 867,209 = | 1,047,058 = | 993,010 = | 1,171,000 = |
| Modewaaren . . | 478,557 = | 706,358 = | 799,030 = | 853,000 = |
| Maschinen u. Werkzeuge . . . . | 808,176 = | 882,642 = | 677,801 = | 679,000 = |
| Weberkarden . . | 458,698 = | 422,075 = | 685,778 = | 762,000 = |
| Aeth. Oele . . | 516,400 = | 452,700 = | 506,000 = | 817,000 = |
| Gold= und Bijouteriewaaren . | 319,888 = | 381,510 = | 564,453 = | 816,000 = |
| Korkwaaren | — | — | 35,000 = | 42,000 = |
| Kürschnerwaaren | — | — | 429,000 = | 404,000 = |
| Kupfer= u. Bronzeartikel . . | — | — | 434,000 = | 580,000 = |
| Plattirte Waaren | — | — | 255,000 = | 240,000 = |
| Uhren . . . . | — | — | 220,000 = | 208,000 = |
| Perlen . . . | — | — | 260,000 = | 124,000 = |
| Goldblech u. Draht | — | — | 266,000 = | 183,000 = |
| Schafwolle . . | — | — | 1,000 = | 9,000 = |
| Runde Summen incl. der nicht genannten Artikel. | 45,004,000 Fr. | 48,662,000 Fr. | 47,997,000 Fr. | 49,321,000 Fr. |

Der Verf. zieht aus diesen Zahlen den Schluß, daß der ganze Verkehr zwischen Frankreich und Deutschland durch den Zollverein nicht wesentlich verändert worden ist, was seinen ganzen Betrag anlangt, und daß das Plus in dem einen Zweige durch ein Minus im anderen so ziemlich ausgeglichen werde. Er legt dabei allerdings dem offenbaren Sinken der Exportation von Seidenwaaren und Wein gegenüber auf die Vermehrung in Baumwollen= und Wollenartikel, besonders aber auf die lebhaftere Entwickelung des Transitverkehres nicht mit Unrecht einiges Gewicht, findet aber doch bei dem Berichterstatter über seine Arbeit (J. Mantz) keine Beistimmung, welcher vielmehr der Meinung ist, daß das Sinken der Ausfuhr Frankreichs doch von größerer Bedeutung sei, als das Wachsen der Einfuhr. Im Uebrigen geben die mitgetheilten Zahlen noch zu manchen Betrachtungen Anlaß. Die auf französische Zustände bezüglichen Bemerkungen werden wir weiter unten zusammenfassen.

Hier sei nur in Bezug auf Deutschland auf das aus den Zahlen für 1842 sich ergebende neue Steigen der Einfuhr französischer Luxusartikel aller Art, auch der französischen Weine, aufmerksam gemacht, woraus man vielleicht auf den wachsenden Wohlstand im Zollvereine schließen könnte. Auch ist, mit Ausnahme der Wolle (deren verminderte Ausfuhr im Jahre 1842 ungünstigen Conjuncturen zuzuschreiben ist), die Ausfuhr unserer wichtigsten Naturproducte in stetem Steigen. Der Verf. bemerkt bei Gelegenheit der Getreideausfuhr, daß man daraus nicht auf eine größere Erzeugung desselben in Deutschland schließen dürfe, sondern nur auf eine größere Consumtion in Frankreich. Das letztere ist richtig, aber erlaubt noch nicht einen Schluß auf größeres materielles Wohlbefinden des Volkes, sondern erklärt sich zunächst aus der geringeren Fleischconsumtion der Franzosen.

Der Verf. wendet sich nun im zweiten Abschnitte zu dem vom Stuttgarter Congresse beschlossenen Zollerhöhungen auf einige französische Artikel. Er beklagt sich bitter, daß französische Journale sogar darin eine gerechte Repressalie gegen das Verfahren Frankreichs in Zollsachen gesehen haben. Er gibt zu, daß der Zollvereinstarif weit liberaler sei, als der französische, meint aber, der Zollverein würde auch ohne französischen Zoll keine großen Ausfuhren in Fabrikaten nach Frankreich machen und die Ausfuhr an Naturproducten sei ja, wie die Erfahrung lehre, durch den französischen Tarif nicht im Steigen gehindert worden. Es gehe übrigens aus einem am 21. Sept. 1842 unterzeichneten geheimen Protocolle der Stuttgarter Conferenz hervor, daß man sich speciell über die französischen Zollsätze auf Nadeln, Angelhaken, Leinen- und Hanfgespinnste und Gewebe, ordinäre Uhren und Zink beschwere (die Einfuhr aller dieser Artikel betrug 1841 2½ Mill. Fr. und der Zoll darauf 621,000 Fr.). Was die Nähnadeln anlangt, so habe, als man sich von Berlin aus über die im Mai 1841 eingetretene und besonders gegen England gerichtete Tarifirung der feinen Nähnadeln mit 8 Fr. pro Kil. beschwert habe, das französische Gouvernement bereits den Zoll nur auf Nadeln unter 4 Centim. Länge, also ganz feine und theuere, beschränkt. Was Flachs- und Hanfartikel anlange, so sei die deutsche Einfuhr, gegen die englische gehalten, so klein, daß das Interesse des Zollvereines dabei nur sehr gering sein könne. Die Erhöhung des Zolles auf ordinäre Uhren treffe nicht die rein hölzernen schwarzwälder Uhren, sondern nur solche mit Metallrädern und sei im Interesse der Uhrenarbeiter des Jura nöthig gewesen. Die Erhöhung auf Zink bestehe nur in einer im Interesse der französischen Handels-

schifffahrt festgesetzten Erhöhung der Schiffsabgaben auf alles Zin[k], welches unter nicht französischer Flagge eingebracht wird. Ma[n] müsse einem Lande das Recht absprechen Repressalien gegen Maß[-] regeln anzuwenden, die das Nachbarland rein im Interesse der eige[-] nen Industrie auszuführen genöthigt gewesen sei. Man könne kein[e] Regierung für den zufälligen Nachtheil oder Vortheil verantwortlic[h] machen, der aus solchen Maßregeln benachbarten Ländern erwachse. Man habe ja auf der anderen Seite den für den Zollverein so wichtigen Transithandel sehr erleichtert, den Zoll auf Wolle auf ⅔, auf Rindvieh auf ⅓, auf Borsten auf ¼, auf Pferde auf die Hälfte, auf Zink (zu Lande) auf ¼ u. s. w. herabgesetzt und dadurch die deutsche Einfuhr in diesen Artikeln beträchtlich unterstützt (die Einfuhr solcher Artikel betrug 1841 im Ganzen 17 Mill. Fr. und der Zoll darauf 3,639,000 Fr.). — Ganz solchen Grundsätzen gemäß findet nun der Verf. die in Stuttgart beschlossene Erhöhung des Zolles auf die aus Wolle und Baumwolle gemischten Zeuge zwar sehr nachtheilig, aber nicht feindlich gegen Frankreich, weil sie im Interesse der deutschen Industrie nöthig gewesen sei; er beschwert sich aber über die (allerdings nur interimistisch auf 3 Jahre und bis auf Widerruf geschehene) Verdoppelung der Zölle auf Bijouterie und Quincaillerie, Handschuhe, Tapeten, Spiritus, Bronzen, feine Parfürmerien. Die Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland in diesen Artikeln betrage über 2 Mill. Fr. Hier sei von einer Beschützung deutscher Industrie keine Rede, sondern nur von einer gereizten Demonstration, die wohl zum Zwecke habe, Frankreich eine Probe von der Existenz des Zollvereines zu geben. Daß diese Probe gewirkt hat, beweist unser Verf. dadurch, daß er sich im dritten Abschnitte zu Betrachtungen über die Möglichkeit einer Zollvereinigung zwischen Frankreich und Deutschland veranlaßt fühlt.

Der Verf. geht gleich davon aus, daß eine Annäherung Frankreichs und Deutschlands der immer wachsenden Macht Englands, Rußlands und Nordamerika's gegenüber Nothwendigkeit sei, daß beide vereinigt selbst dem industriellen Uebergewichte Englands die Spitze zu bieten im Stande sein würden [1]). Der Zollverein habe ja schon den glänzendsten Beweis für die Resultate gegeben, welche aus einer industriellen Vereinigung von Staaten mit verschiedenartiger Production hervorgehen müssen. Indessen könne man in Bezug auf

1) Eine Lieblingsidee der elsasser Fabrikanten, die überhaupt sehr frei von Eifersucht gegen Deutschland und gewissermaßen Kosmopoliten sind.

Frankreich und Deutschland die Möglichkeit einer solchen Vereinigung doch noch bezweifeln. Das erste Hinderniß sei der ausschließlich deutsche Charakter des Zollvereines, der durch die kriegerischen Fanfaronaden der Franzosen im Jahre 1840 nicht gerade an Franzosenliebe gewonnen habe; der Zollverein werde vor allen Dingen zur völligen Abrundung in Deutschland zu kommen suchen, ehe er ans Ausland denke. — Auch Frankreich werde zuerst an Belgien denken. — Wenn indessen diese Dinge beseitigt und durch die vermehrte Communication die Beziehungen beider Länder immer inniger geworden seien, dann werde wenigstens nicht die Furcht vor einem finanziellen Deficit die Vereinigung verschieben können, da die Zollverhältnisse des Zollvereines und Frankreichs lange nicht die Verschiedenheit darbieten, wie zwischen Preußen und den kleineren deutschen Staaten vor dem Zollvereine. In beiden liefern die Colonialwaaren circa 50 p.c. aller Zollintraden. In beiden Ländern beträgt der Zoll per Kopf ungefähr 2,8 Fr. jährlich. Zwischen den beiderseitigen Tarifen bestehen allerdings sehr wesentliche Verschiedenheiten, die sich nur allmälig ausgleichen lassen. Der deutsche Tarif ist weit liberaler als der französische: jener hat 28 ganz freie Artikel (besonders Rohstoffe), dieser nur 3. Während 65 Artikeln die Einfuhr in Frankreich ganz untersagt ist, ist in Deutschland kein einziger verboten; von 13 Artikeln, welche Frankreich mit Ausfuhrzoll belegt, sind in Deutschland 8 ganz frei und nur Lumpen ziemlich hoch besteuert u. s. f. Alles dies würde sich aber machen lassen, wenn die gegenseitige Natur der Production ohne Schaden eine Vereinigung gestattete.

Was zuerst Getreide anlangt, so producirt Frankreich gerade so viel, als es braucht, Deutschland (fast nur Preußen) etwas mehr. Dies hat aber seinen Grund in der geringen Getreideconsumtion Deutschlands, da die absolute Getreideproduction des Zollvereines nach Schnitzler 120 Mill. Hectol. (per Kopf 4,44 Pfd.), in Frankreich 180 Mill. Hectol. (per Kopf 5,42 Pfd.) beträgt. Die Getreidepreise beider Länder sind nicht so verschieden (Weizen in Frankreich im Mittel 18 Fr. der Hectol.), daß eine Ueberschwemmung zu befürchten wäre. Die Weincultur nimmt in Frankreich etwa 4 p. c. der ganzen Bodenfläche ein, im Zollvereine nach Dieterici nur 0,2 p. c.; die mittlere Ernte beträgt in Frankreich 48 Mill. Hectol., in Deutschland nach Dieterici kaum 3 Mill.; die Weinconsumtion ist in Frankreich ungefähr 1,25 Hect. per Kopf, im Zollvereine 0,11 H. Aber selbst von dieser geringen Consumtion bildet die, zu 85 p. c.

aus französischen Weinen bestehende Einfuhr nur 1/35. Diese Differenz rührt daher, daß die größere Weinconsumtion nur eine locale, mit der localen Production zusammenhängende ist, die sich auch an bestimmte Weingattungen so gewöhnt hat, daß selbst beim Falle aller Zollschranken kein Druck des deutschen Weinbaues zu fürchten sein wird. — Ungünstig für Frankreich gestaltet sich dagegen die Vergleichung in Bezug auf Vieh und Wolle. 1840 kamen in Frankreich auf 1000 Einwohner 290 St. Rindvieh aller Gattungen und 938 St. Schafvieh, und es wurden jährlich per 1000 Einwohner geschlachtet 14,4 Ochsen, 21 Kühe, 72,7 Kälber, 169,5 Schöpse; ein Einwohner consumirte im Mittel 8,91 Kil. Rind- und Kalbfleisch und 2,38 Kil. Schöpsenfleisch. Schnitzlers Zahlen für den Viehstand im Zollvereine sind offenbar zu groß. 1841 kamen nach officieller Schätzung in Preußen auf 1000 Einwohner circa 320 St. Rindvieh, 1000 St. Schafvieh, 150 St. Schweine; die Fleischconsumtion per Kopf beträgt nach Dieterici in Sachsen per Kopf 11 Kil. Rind- und Kalbfleisch, 1,8 Kil. Schöpsenfleisch, 1,6 Kil. Schweinefleisch; in Preußen 10,5 Kil. Rind- und Kalbfleisch, 2,6 Kil. Schöpsenfleisch, 4 Kil. Schweinefleisch; in Baiern 18 Kil. Rind- und Kalbfleisch, 0,8 Kil. Schöpsenfleisch, 3,5 Kil. Schweinefleisch. Wenn man die für Frankreich nicht ermittelte Consumtion von Schweinefleisch hinzuzählt, würde die Fleischconsumtion in Frankreich ungefähr der preußischen gleich-aber der süddeutschen nachstehen. Die Fleischpreise müssen natürlich in Frankreich vergleichsweise höher sein. Uebrigens hat auch Deutschland keinen Ueberfluß an Vieh, da die Einfuhr (die freilich zum allergrößten Theile aus Schweinen besteht) größer ist, als die Ausfuhr. Es ergibt sich hieraus einerseits allerdings, daß der Viehstand in Frankreich noch sehr der Vermehrung und besonders der Verbesserung bedarf — die zunächst wohl durch eine Veränderung des künftig nach Gewicht und nicht nach Stückzahl zu erhebenden Tarifes zu erreichen sein würde. Andererseits kann der Verf. zwar aus Obigem nicht die Gefahr einer förmlichen Ueberschwemmung mit deutschem Schlachtviehe in Folge einer Vereinigung erkennen, meint aber auch, daß der Widerstand der französischen Landwirthe stets einer solchen Vereinigung sehr große Hindernisse bereiten würde; es seien auch die Folgen eines plötzlichen Wegfalls von 55 Fr. Zoll per Stück Rindvieh nicht völlig vorauszusehen. Die Wolle anlangend, so führe allerdings Deutschland für 14 Mill. Fr. nach Frankreich aus, aber es bedürfe selbst auch für seine Fabrikation so

viel Wolle, daß seine Ausfuhr die Einfuhr kaum um 5 Mill. Fr. übersteigt, und so ist also auch hier für die französischen Producenten nicht viel zu verlieren; aber die französischen Schafzüchter finden jetzt schon den Zoll von 22 p. c. zu niedrig. Der Verf. kommt hiernach zu dem Schlusse, daß der Weinbau Frankreichs also bei einer Vereinigung mit Deutschland gewinnen, die anderen Zweige der Landwirthschaft aber wahrscheinlich, vor der Hand wenigstens, verlieren würden.

Anders scheint sich ihm die Sache auf dem Felde der Industrie zu gestalten. Die Eisenindustrie anlangend, so ist allerdings bekannt genug, daß das deutsche Eisen dem französischen keinen Schaden thun wird, da man in Deutschland noch lange nicht den eigenen Bedarf deckt; dagegen dürfte allerdings die französische Werkzeug- und Schneidwaarenfabrikation leiden. Die Baumwollenindustrie Frankreichs verarbeitete 1837—39 etwa 40 Mill. Kil. Baumwolle und Garn, die des Zollvereines kaum 30; beide sind seitdem gestiegen, aber die französische übertrifft die deutsche noch um 1/3. Die Ausfuhr von Baumwollenzeugen ist für Frankreich 1836 ungefähr ebenso groß, als für den Zollverein 1839 nach Dieterici; aber der Verf. bemerkt, daß die französische von 1839 die von 1836 um ziemlich 1/5 überstiegen habe. Während aber in Frankreich Spinnerei und Weberei ganz ebenmäßig ausgebildet sind, genügt in Deutschland die Spinnerei den Bedürfnissen der Weberei nicht, und der Verf. bemerkt ganz richtig, daß das Uebel der deutschen Baumwollenindustrie darin liege, von oben angefangen zu haben, so daß nun unter jedem Schutze, der der emporstrebenden Spinnerei gewährt werde, die bereits ausgebildete Weberei leide. Es ist hiernach klar, daß eine Zollvereinigung mit Deutschland für die französischen Spinner das größte Glück (für die deutschen der Todesstoß) sein würde. Die Weberei ist in beiden Staaten auf ziemlich gleicher Stufe; Deutschland hat zwar jetzt den Vorzug billigen Arbeitslohnes und freier Einfuhr der Baumwolle, aber bei einer Zollvereinigung mit Frankreich würden sich beide in letzterer Beziehung ganz gleich werden, und der erstere Vortheil würde sich auch mindern. Beide haben ihre Zweige, worin sie den anderen Staat übertreffen, so z. B. die Mühlhausener Druckwaaren, die sächsischen Strumpfwaaren. Der Effect einer Vereinigung auf die Weberei beider Staaten läßt sich nicht im Geringsten voraussehen. — Die Wollenfabrikation Deutschlands ist in der günstigsten Lage, sie besitzt ein vortreffliches Rohmaterial, hinreichend entwickelte Spinnerei und eine in manchen Zweigen ausgezeichnete

Weberei. Frankreich ist in der Wollspinnerei und Weberei neuerdings außerordentlich vorwärts gekommen; es kann Deutschland nur noch den Vorzug des Rohmaterials zugestehen; dieser werde bei einer Vereinigung verschwinden, diese also für die französische Wollenindustrie nur erwünscht sein können. — In der Seidenfabrikation ist Frankreich Deutschland bekanntlich sehr überlegen; es würde somit in dieser Beziehung der Nachtheil auf Seiten der aufblühenden deutschen Fabrikation liegen, aber die immer mächtiger werdende Concurrenz Englands in diesem Fache würde die von Frankreich zu ziehenden Vortheile sehr ermäßigen. — Was die Leinen- und Hanfindustrie anlangt, so brauchen sich Frankreich und der Zollverein in diesem Puncte nicht gegenseitig von einander zu fürchten, sondern es gilt für beide, den gemeinsamen Feind in England zu bekämpfen und das, glaubt der Verf., würde vor beiden vereint noch wirksamer geschehen können. Der Verf. zählt nun noch eine Reihe weniger bedeutender Industriezweige auf, in denen Frankreich nur durch Vergrößerung des Marktes gewinnen könne. Er hält demnach in industrieller Beziehung eine Zollvereinigung mit Deutschland für ausführbar und wünschenswerth und erblickt die Ausgleichung der Fleisch- und Brodpreise und der Arbeitslöhne zwischen beiden Ländern als Folge in der Ferne.

Frankreich würde allerdings auch noch seine Colonien zu berücksichtigen haben. Während es aber einerseits in diesen einen ausschließlichen Markt für seine Industrie verlieren würde, müßten sich andererseits die durch dieselbe ausschließliche Begünstigung in Frankreich sehr hoch stehenden Preise der Hauptcolonialwaaren vermindern.

Ist also der Verf. zu dem Schlusse gekommen, daß eine Zollvereinigung mit Deutschland für Frankreich vortheilhaft, aber wegen des Widerstandes der Landwirthe erst dann ausführbar sei, wenn sich die Landwirthschaft Frankreichs auf den erforderlichen Höhepunct gehoben habe, so wendet er sich nun im vierten Abschnitte zur Idee einer Zollvereinigung mit Belgien, die seiner Ansicht nach den Anfang machen muß. Er beginnt diesen Theil mit einer gar nicht hierher gehörigen ziemlich langen Tirade über die große Rolle, welche Frankreich zu übernehmen habe; Frankreich müsse Terrain gewinnen, nicht allein an Colonien, sondern zunächst in seiner Umgebung, nicht durch Krieg und Eroberung, sondern durch Zollverträge, die Frankreich übrigens nicht als Nothwendigkeit und und letzten Zweck, sondern als Mittel politischer Vergrößerung zu

betrachten habe[1]). Frankreich müsse sich in seiner natürlichen Rolle als Haupt des südwestlichen Europa zeigen. Belgien habe nur Sympathie für Frankreich, sehr wenig für Deutschland; auch in Frankreich sei die Stimme im Allgemeinen für Belgien, besonders die der Industriellen — mit Ausnahme der Eisen- und Tuchfabrikanten. Es würde aber für die ersteren zunächst nur verbesserter Transportmittel (Kanäle, Eisenbahnen) bedürfen, welche ihnen die Kohlen billiger zuführen, um sie für die Concurrenz mit Belgien völlig zu rüsten, und die französische Tuchmanufactur habe sich im Ernste nicht sehr vor Verviers zu fürchten. Einzelne Zweige können auch nicht bestimmend wirken. Preußen habe vor der Association mit Sachsen auch nicht zurückgebebt. Die große Differenz der Zölle auf Colonialwaaren zwischen Frankreich und Belgien werde sich schon allmälig heben lassen; das Tabaksmonopol könne Frankreich nicht fahren lassen, aber Belgien müsse es annehmen(!) Der Verf. nimmt die Vereinigung zwischen Frankreich und Belgien als fertig an und erblickt nun zunächst Holland und die Schweiz als zwischen Frankreich und Deutschland oscillirend. Er hält in beiden als guter Franzose — obgleich er zugibt, daß in beiden der deutsche Stamm vorwalte — den französischen Einfluß für überwiegend. Ganz Italien und Spanien bringt er dann ohne Schwierigkeit unter den französischen Hut, meint indessen doch, daß das Alles noch in weitem Felde sei. Ja er wagt sogar als Luftschloß in weiter Ferne die Idee eines Abfalls der süddeutschen Staaten vom Zollvereine und einer Vereinigung derselben mit Frankreich sich auszumalen.

Der fünfte und letzte Abschnitt enthält enthält endlich die Ideen des Verf. über die Grundlagen einer Zollvereinigung zwischen Frankreich und Deutschland. Wir können uns füglich einen Auszug derselben ersparen, da wir bereits hinlängliche Proben von der Geschicklichkeit des Verf. im Luftschlösserbau gegeben haben und bei der weiten Ferne, in der eine solche Vereinigung liegt, nur unter der Voraussetzung völligen Stillstandes in beiden Nationen angenommen werden kann, daß die Grundlage dann noch dieselbe sein werde wie jetzt.

Das dritte der vorliegenden Actenstücke ist der Bericht, mit welchem die Departemental-Jury des Oberrheines die zur letzten Ausstellung aus ihrem Bezirke nach Paris gesendeten Gegenstände

1) Und deshalb schwer finden wird, wenn es diese Ansicht so geradezu aufstellt.

begleitet hat. Das Technische gehört natürlich nicht hierher, wohl aber die jedem Zweige angehängten statistischen Angaben (sehr sparsam, weil die Fabrikanten nicht zu aufrichtigen Mittheilungen zu bewegen sind) und Andeutungen über den gegenwärtigen Zustand des betreffenden Zweiges am Oberrhein. Die Maschinenfabrikation beginnt. Trotz der außerordentlichen technischen Fortschritte liegt dieselbe seit fast zwei Jahren, d. h. seit Aufhebung des englischen Ausfuhrverbotes, hart darnieder; man ist, da wegen der Differenz der Eisen- und Kohlenpreise die Maschinen nur etwa 30 p. c. theurer in Frankreich gebaut werden können, als in England, völlig außer Stande, Maschinen mit Vortheil auszuführen, ja man müßte sogar den französischen Markt (der fast zur Hälfte vom Elsaß versorgt wurde) zum Theil einbüßen, wenn nicht der Eingangszoll auf englische Maschinen erhöht würde (ist bereits geschehen). Jedenfalls müssen alle für den Export arbeitende Etablissements sich sehr einschränken.

Die Spinnerei (Baumwolle) beschäftigt in 53 Spinnereien jetzt 763,734 Spindeln, zur Hälfte durch Dampf bewegt. Man spinnt zwar bis Nr. 200, die Hauptmasse hält sich jedoch zwischen 28 und 38. Da die jetzt sehr stark fabricirten sogenannten Cretonnes nur Garne von 12 bis 20 consumiren, so ist die mittlere Feinheitsnummer des elsasser Garnes jetzt nur 30. Man kann daher annehmen, daß jede Spindel in 300 Arbeitstagen 14 Kil. Baumwolle verspinnt, daher die Baumwollconsumtion des Elsaß 10,692,276 Kil. à 1 Fr. 80 C. = 19,246,096 Fr. Da 8 p. c. nicht benutzbarer Abfall gerechnet werden können, so beträgt das gesponnene Garn 9,836,894 Kil. à 2 Fr. 80 C. = 27,543,303 Fr. Die Werthsvermehrung durch das Spinnen beträgt also nur 8,297,207 Fr. oder per Kil. Baumwolle 0,845 Fr. (1834 3 Fr. 20 C., 1839 noch 1,07). Dieser Spinnlohn deckt selbst bei den Etablissements, welche Wasserkraft besitzen und ihre Anlagecapitale amortisirt haben, die Auslage nicht. Natürlich zieht sich die Spinnerei aus dem Oberrheine nach Departements, die mehr Wasserkräfte oder billigeres Brennmaterial haben. Das in den Spinnmaschinen steckende Capital läßt sich bei der Vollendung der elsasser Maschinen per Spindel auf 35 Fr., also im Ganzen auf 26,730,690 Fr. anschlagen, die Arbeiterzahl auf 15,600 (1 auf 49 Spindeln). — Flachs spinnt nur ein Etablissement mit 1400 Spindeln und setzt sein Fabrikat im Inlande ab; mit England ist hier keine Concurrenz möglich. — Kammwollspinnerei beschäftigt 2 Etablissements mit 9600 Feinspindeln, welche

etwa 130,000 Kil. von einem Mittelpreise von 13 Fr. liefern (davon 60 p. c. auf Risler, Schwartz u. Co.); die ausschließlich mechanische Kämmerei ist hier mit Glück und Erfolg eingeführt, daher diese Industrie verhältnißimäßg wenig Hände beschäftigt.

Weberei. In glatten, weißen und für den Druck bestimmten Artikeln aller Art producirt der Elsaß wie vor 5 Jahren etwa 1,200,000 Stücke, deren mittlere Länge jetzt aber 65 Metres beträgt; statt 50. Der Stücklohn ist der frühere, aber die dafür zu leistende Arbeit ist fast um 30 p. c. gestiegen. Die Zahl der Maschinenstühle hat sich auf 12,000 erhoben (1839 6000); dadurch sind abermals 17,000 Handweber außer Brod gekommen, wofür nur 3000 Maschinenweber als Ersatz eintraten, und bei der Annahme, daß ein Handweber 200, ein Maschinenweber aber 300 Fr. jährlich verdient, 1½ Mill. Arbeitslöhne verloren gegangen sind. So ist also der große Fortschritt und technisch blühende Zustand der Weberei nur durch große Opfer von Seiten der Arbeiter erkauft worden, und dazu fehlt es an Export — während der innere Markt fast mehr als gedeckt ist, fortwährende Ueberfüllung droht und eine weitere Verminderung der Preise (die schon 30 p. c. gegen 1839 beträgt) ohne Verlust der Fabrikanten und Arbeiter nicht zu erzielen ist. Jetzt wird noch ein großer Theil der Arbeiter an den in der Maschinenweberei am weitesten vorgeschrittenen Elsaß gebunden, so daß z. B. Rouen noch einen Vortheil darin findet, seine Garne selbst zu spinnen, in Mühlhausen weben zu lassen und dann wieder selbst zu bedrucken; sobald man aber in anderen Departements die Maschinenweberei mit Nachdruck eingeführt hat, muß auch diese Quelle versiegen. Glücklicherweise sind gemusterte Zeuge aller Art — welche jetzt 900,000 Kil. Baumwollengarn consumiren und 20,000 Arbeiter mit einem täglichen Lohne von 0,4 bis 2,5 Fr. beschäftigen (die Production beträgt circa 400,000 Stück à 30 Metres von 30 Fr. mittlerem Werthe) — in gesteigerter Aufnahme, und man muß hoffen, daß auf diesem Wege ein Theil der Handweber Beschäftigung finden wird. — Die Tuchfabrikation beschäftigt am Oberrheine jetzt etwa 1000 Arbeiter und liefert etwa 60,000 Metres rohe Tuche für Walzendruckmaschinen u. s. w. (= 1,080,000 Fr.) und 100,000 Metres gefärbte Tuche (für 2 Mill. Fr.). — Die Seidenbandfabrikation beschäftigt 3 Etablissements mit 400 Arbeitern. Davon consumirt ein einziges mit 200 Arbeitern und 90 Stühlen 6500 Kil. Seide (für 375,000 Fr.).

Der Zeugdruck des Oberrheines rechtfertigt in technischer Be-

ziehung ganz seinen alten Ruhm und hat merkliche Fortschritte gemacht. Aber er hat dadurch, daß er durch Exportationshindernisse zum größten Theile auf den französischen Markt beschränkt wird, sehr gelitten. Von 40 Etablissements, die 1839 bestanden, existiren nur noch 24, und auch von diesen hat sich keines vergrößert, manche verkleinert. Daran ist zunächst die Erschwerung des Absatzes nach Spanien, Deutschland und Nordamerika, aber eben so sehr die Concurrenz der Schweiz und Englands Schuld, welche der Elsaß, dem alles Material so hoch zu stehen kommt, nicht mit Erfolg bestehen kann. Selbst für den innern Markt steht der Elsaß durch die ungünstigsten Bedingungen weit hinter der Normandie u. s. w. zurück. Nur vermehrte und verbesserte Communication können hier helfen.

Die Papierfabrikation des Oberrheines liefert in 4 großen und 5 kleinen Etablissements (mit 7 endlosen Maschinen) mit circa 600 Arbeitern etwa 1,480,000 Kil. Papier; die Lumpen sind um 20 p. c. theurer geworden, die Papierpreise so gesunken, daß Lumpenpapier nur mit Verlust gearbeitet werden kann. Wichtig ist daher eine neu etablirte Fabrik, welche blos aus Heu, Stroh u. dergl. bereits mit 40 Arbeitern jährlich 290—320,000 Kil. Papier zu 45—90 Fr. per 100 Kil. fabricirt. Die Lage der Tapetenfabrik von Zuber u. Co. ist natürlich noch schlimmer, weil diesem Artikel der auswärtige, besonders auch der deutsche Markt noch mehr werth war.

Der Bericht faßt endlich das Resultat folgendermaaßen zusammen: die zur Aufstellung eingesendeten Fabrikate bieten ein glänzendes Bild der Industrie des Oberrheines dar, hinter dem aber die tiefsten Wunden verborgen sind, Wunden, allen Industriezweigen des Oberrheines durch dieselben Ursachen geschlagen. Es ist das Uebermaaß der Fabrikation (le trop plein) und die daraus folgende Herabdrückung aller Preise, welche als Alp auf jeder großen Industrie lastet. Dieses Uebermaaß ist erstens eine Folge der Einführung der Maschinen und der Verbreitung technischer Intelligenz, wodurch Jedem das Fabriciren erreichbar geworden ist; zweitens eine Folge der verminderten Exportation — die sich nicht allein des Zollvereines oder ähnlicher Ursachen wegen vermindert hat, sondern besonders darum, weil alle Hauptrohstoffe in Frankreich theuerer sind, als anderwärts: eine Differenz, welche nur in Bezug auf Metalle durch die Ausfuhrprämie leidlich gedeckt wird. Diese Differenz hat einen doppelten Grund, einmal die fehlerhaften Maaß-

regeln der Regierung (zu hohe Besteuerung der Rohstoffe, die Frankreich nicht hat; in specieller Beziehung auf den Elsaß aber mangelhafte Communicationsmittel, mit deren Verbesserung man übermäßig zögert, zu hohe Canalzölle, die für den Rhone-Rheincanal erst neuerdings erhöht worden sind u. dgl.), zweitens aber den natürlichen Mangel an Kohlen, Holz, Wasserkräften u. s. w. Die Verf. sehen in einer größeren Ausdehnung der Ausfuhrprämien, in Erhöhung des Zolles auf englische Maschinen, in energischem Angriffe der Verbesserung aller Communicationen die nächsten Mittel, welche die Regierung zu ergreifen habe.

Schließlich entwickelt die Jury in Bezug auf Wiederholung der Ausstellungen eine, nach des Ref. Meinung ganz richtige[1]), Ansicht, daß nämlich Ausstellungen ihren Hauptnutzen zu solchen Zeiten haben, wo die Industrie eines Landes in raschem Wachsen sei; wenn aber ein bestimmter Höhepunct erreicht und dadurch natürlich auch ein viel allmäligeres und weniger in die Augen fallendes Fortschreiten eintritt, können Ausstellungen, wie die Pariser, eher nachtheilig als vortheilhaft auf die eigentliche größere Manufacturindustrie wirken; es sei daher wenigstens bestimmt zu bevorworten, daß man bis zur nächsten Pariser Ausstellung zehn Jahre vorübergehen lasse. Damit werden nun allerdings die Pariser nicht zufrieden sein. Unterzeichnet ist der Bericht vom Präfecten des Oberrheines (Bret), die Fabrikanten Zuber père, Marozeau, J. Köchlin, S. Köchlin-Schouch, J. Köchlin-Schlumberger, Ch. Stehelin, Nic. Schlumberger, Dan. Baumgartner, H. Bock, J. Blech, dem Straßenbau-Ingenieur Léger und dem Bergwerks-Ingenieur Furiet.

Versuchen wir nach dieser Uebersicht des Inhaltes der einzelnen Abhandlungen zu einigen allgemeinen Ergebnissen zu gelangen, so finden wir zunächst in ihnen die nicht blos bei den Franzosen sehr häufige einseitige Ueberschätzung des Werthes der Ausfuhr von Fabrikaten wieder, welche besonders darin das Hauptkriterium des Nationalreichthums erblickt, und welche, eine Menge anderer Einflüsse übersehend, in dem Sinken der Ausfuhr auch stets die Hauptursache des mißlichen Zustandes der Fabriken suchen zu müssen glaubt. Wir sehen aber dennoch, trotz dieser sich überall vorzugs-

1) Ref. wird nächstens Gelegenheit nehmen die Industrieausstellungen in Bezug auf den von ihnen zu erwartenden Nutzen etwas ausführlicher zu betrachten.

weise geltend machenden Ansicht, in vielfachen einzelnen Andeutungen manche andere Ursache bezeichnet, als solche erkannt und dadurch einer richtigeren Erkenntniß vorgearbeitet, welche nach so lange fortgesetzten traurigen Erfahrungen jedenfalls zum Durchbruche kommen muß. Daß das Grundübel der französischen ökonomischen Zustände in dem unvollkommenen Zustande der Land- und Forstcultur liege, ist bekannt genug und findet sich fortdauernd bestätigt durch die bedeutenden Zufuhren an Vieh, Holz, Wolle u. s. w., deren Frankreich bedarf. Dieser Zustand hat sich noch keineswegs gebessert, und man sieht es an dem einzigen Beispiele der Schafzucht — welche in ihren Producten auf der diesjährigen Ausstellung gar keinen Fortschritt wahrnehmen ließ und welche sich, nach den bei Gelegenheit der Ausstellung bekannt gewordenen, freilich auch sehr unvollständigen statistischen Notizen auch quantitativ nicht vermehrt hat — zu deutlich, daß es den französischen Landwirthen sehr an der richtigen Erkenntniß fehlen muß. Dies deutet auch Richelot ganz unverhohlen an. Allerdings liegen die Ursachen dieses fehlerhaften Zustandes meist tiefer, als daß sie, — wie in dem angeführten Beispiele wohl möglich wäre, — von einzelnen Landwirthen gehoben werden könnten. Es ist hier vor allen Dingen der in Frankreich fühlbare und durch die horrende Wälderverwüstung immer größer gewordene, sicher auch nur durch bedeutende Vermehrung der Waldfläche allmälig wieder zu hebende Wassermangel und die unzureichende Benutzung und Bewirthschaftung des vorhandenen Wassers anzuklagen, wodurch eine Ausdehnung des Wiesenbaues und eine Vermehrung des Ertrages der vorhandenen Wiesen verhindert wird. Davon aber hängt die Möglichkeit der Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Viehzucht und Ackerbau, und somit auch eine durchgreifende Verbesserung des letzteren ab. Daß es einzelne Gegenden gibt, in denen bessere Verhältnisse obwalten, ändert im Allgemeinen nichts. Die Verhältnisse haben auf eine unglückliche Weise den in Frankreich keineswegs überreich fließenden Strom der Capitalien lediglich in die industrielle und mercantilische Bahn gelenkt, und die herrschende Geldpartei findet in dieser Richtung in der Maaße ihren Vortheil, daß selbst die Bestrebungen der Regierung, die öfter erkannt hatte, daß der Land- und Forstcultur mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden müsse, an dem lauten oder stillen Widerstande derselben immer gescheitert sind. Indessen ist doch nichts leichter, als zu zeigen, wie nachtheilig jener Zustand auf die Industrie Frankreichs selbst thatsächlich einwirkt. Abgesehen davon, daß —

was aber fast die Hauptsache ist — auf diese Art die Hauptquelle für Erzeugung größerer Capitalien zum großen Theile verstopft bleibt [1]), so wird, da die Preise der Fabrikate sich nicht nach der Höhe der Erzeugungskosten, sondern durch die Concurrenz bestimmen, durch den Mangel an Holz, der dem auch an Steinkohlen armen Frankreich doppelt fühlbar ist, der Gewinn an Metallfabrikaten, durch die höheren Fleisch- und Getreidepreise, welche das Minimum der Arbeitslöhne bestimmen, der Gewinn an allen Manufacturwaaren bedeutend herabgedrückt, und wir haben eben gesehen, auf welche entsetzliche Kleinheit der Gewinn in der Baumwollenspinnerei gesunken ist. Dieser schlimme Zustand wird leider durch die Maaßregeln der Regierung noch gesteigert, welche durch Besteuerung der Rohstoffe, Säumigkeit in Erleichterung, ja wohl gar directe Erschwerung der Communication u. s. w. den letzten Gewinnrest absorbirt. Und diese Industrie ist durch außerordentlich hohe Zölle (die Spinnerei gar durch absolute Prohibition der gangbarsten Nummern) geschützt, sie ist in der Zeit der Continentalsperre stark und groß geworden. Nicht dieser Schutz also ist im Stande gewesen, die stete Preisverminderung der Producte, dieses völlige Verschwinden des Gewinnes zu verhindern, und man muß es hauptsächlich der geschickten Führung der Fabriken, man muß es dem Geschmacke und der Geschicklichkeit der Arbeiter zuschreiben, wenn in einigen Hauptbranchen es noch nicht zu derselben Trostlosigkeit gekommen ist, wie in der Spinnerei. Ja man wird gerade in dem langen Schutze, welchen die französische Industrie genossen hat, ohne Mühe eine Hauptursache ihres gegenwärtigen mißlichen Zustandes sehen. Er hat, besonders im Fache der Baumwollenspinnerei, zu einer maaßlosen Ausdehnung der Etablissements verleitet, zu einer dergestalt massenhaften Fabrikation, daß nur unter sehr günstigen Conjuncturen der vollständige Absatz möglich war, jede Stockung aber im Absatze der Fabrikate eine Ueberfüllung herbeiführen mußte, die jetzt schon seit längerer Zeit thatsächlich besteht und die doppelt verderblich wirkt, weil sie einerseits die Preise der Waaren auf ein Minimum herabdrückt, andererseits aber den bestehenden großen Etablissements, welche nur bei einer Ausdehnung der Fabrikation sich halten können, welche im umgekehrten Verhältnisse zur Höhe des Verdienstes steht, die Existenz geradezu unmöglich machen. Dieser Erfolg ist, wie die zahlreichen Liquidationen und Arrangements größerer Fabriken im Elsaß

1) Die französischen Fabriken arbeiten sehr viel mit ausländischen Capitalien.

beweisen, bereits eingetreten. Es gilt dies vorzugsweise von der Spinnerei, welche ihrer Natur nach eine Reduction im Betriebe der einzelnen Etablissements am schwersten zuläßt, in Frankreich aber lediglich die Bestimmung hat, der Weberei und Druckerei vorzuarbeiten. Die Druckerei, als derjenige Zweig, in welchem sich die eigenthümlichen Vorzüge der französischen Fabrikation geltend machen, ist die Basis des französischen Manufacturwesens, und man muß, da von einer Concurrenz mit dem Auslande in Gespinnsten und weißen Geweben keine Rede sein kann, die Spinnerei und mechanische Weberei nur ausbilden, um der Druckerei in bester Qualität und zu möglichst billigem Preise ihr Material liefern zu können. Das Mißverhältniß zwischen diesen Zweigen wird auch deutlich als der Grund erkannt, warum der fühlbare Mangel an Absatz in Druckwaaren sich in gesteigerter Weise im Drucke der Spinnerei bemerklich macht. — Es verräth einen ganz richtigen Tact von Seiten der elsasser Fabrikanten, wenn sie im Allgemeinen gegen die Zollbeschränkungen eingenommen sind. Die französische Druckerei kann zunächst nur durch einen freien Verkehr gewinnen, und ist man der Ueberzeugung, daß die französische Spinnerei und Weberei, besonders wenn sie von dem Eingangszolle auf Baumwolle befreit wird, in Erzeugung des Materiales für den Druck nichts mehr von der Concurrenz der Engländer zu fürchten habe, so würde offenbar durch die Hebung der Druckerei die Spinnerei und Weberei weit wirksamer unterstützt werden, als durch das gegenwärtig bestehende Schutzsystem. Insofern aber die Zinsen des in den Maschinen steckenden Capitales einen großen Theil des Gewinnes absorbiren, muß es auffallen, unter den vom Elsaß ausgehenden Vorschlägen zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes als befremdlichen Rückfall in die alten Ansichten auch den Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolles für Maschinen zu erblicken. Die französischen Fabrikanten wollen sich also zu Gunsten des Maschinenbaues und indirect der Eisenerzeugung eine Erhöhung ihres Anlagecapitales um mindestens 30 p. c. fortdauernd aufbürden. So lange es aber nicht gelingen wird, dem Mangel an wohlfeilem Brennmateriale, von dem der höhere Preis französischen Eisens und französischer Maschinen abhängt, abzuhelfen — und es ist vorläufig nicht abzusehen, wie dies in dem erforderlichen Maaßstabe geschehen sollte, wenn nicht die Gashüttenprocesse zu dem vollständigsten Erfolge im Großen führen — kann auch eine Verbesserung dieser Verhältnisse nicht eintreten, und es ist daher mehr als zweifelhaft, ob eine solche dauernde künstliche

Erhöhung der Fabrikationskosten durch den Vortheil, welchen sie dem Maschinenbaue bringt, den Nachtheil, welchen sie für das ganze Manufacturwesen herbeiführt, vollkommen auszugleichen im Stande sei.

Es ergeben sich hiernach als die Richtungen, welche man in Frankreich zunächst zu verfolgen haben wird, um zu einem dauernd besseren Zustande zu gelangen, folgende: Hebung der Viehzucht durch Verbesserungder Wasserwirthschaft und des Wiesenbaues, durch Erleichterung der Einführung von Zuchtvieh (da der jetzige Zoll nach Stückzahl das Zuchtvieh eben so trifft, wie das Schlachtvieh) und besondere Rücksicht auf Vermehrung und Verbesserung der Wollproduction; Vermehrung der Waldfläche — und dadurch theils Vermehrung des Brennmateriales, theils Vermehrung der Wasserzuflüsse, welche, freilich in weiterer Ferne erst, nicht blos dem Landwirthschaftsbetriebe, sondern auch dem traurigen Zustande der französischen Canäle einige Abhülfe gewähren und die Masse der mechanischen Kräfte erhöhen muß; kräftige Unterstützung derjenigen Richtung der Eisenindustrie, welche zur Emancipation von der Herrschaft des Brennmateriales bis zu einem hohen Grade führen muß, nämlich des Gashüttenbetriebes; möglichste Erleichterung der Communicationen, besonders zwischen den Kohlen- und Fabrikdistricten, zwischen den Seehäfen und den letzteren; Erleichterung der Einfuhr von Rohstoffen und solchen Dingen, für die entsprechende Concessionen zu Vergrößerung des Marktes der gedruckten und gemusterten Waaren zu erlangen sind.

In ganz besonderen Verhältnissen unter den französischen Manufacturdistricten befinden sich der Elsaß und die Normandie. Während die Seidenwaaren- und Tuchdistricte ganz besondere Richtungen verfolgen, in denen sie unter einander kaum concurriren, haben wir hier die hartnäckigste Concurrenz zweier Manufacturdistricte desselben Landes; beide cultiviren dieselben Zweige, nämlich Baumwollenmanufactur in der ganzen Ausdehnung (in der Spinnerei concurriren zunächst Rouen und der Elsaß; die Spinnereien von Lille u. s. w. spinnen feinere Garne für weiße Waaren), aber unter sehr ungleichen Verhältnissen. Der Elsaß ist der älteste französische Manufacturdistrict, er besitzt in reicher Menge die tüchtigsten und gebildetsten Fabrikanten, die geübtesten Arbeiter, die geschmackvollsten Zeichner und tüchtige Maschinenbauer, also alle Bedingungen zu Erzeugung qualitativ ausgezeichneter Producte. Die Normandie, als der jüngere Zweig, steht in allen diesen Beziehungen noch sehr nach, schreitet

indessen rüstig vorwärts. Die Arbeitslöhne stehen in beiden Districten auf ungefähr gleicher Höhe, und dennoch ist gegenwärtig, wie wir oben gesehen haben, die Normandie der gefährlichste Feind des Bestehens der elsasser Industrie. Die Gründe davon sind sehr verschiedener Art. Zuerst äußere. Der Elsaß hat eine natürliche Lage von der Art, daß man, wenn gegenwärtig ein Manufacturdistrict zu gründen wäre, diesen Theil Frankreichs sicher nicht wählen würde. Es fehlt für die dermalige Ausdehnung des Betriebes ganz an hinlänglichen Wasserkräften, und außerdem ist der Elsaß die von Steinkohlen und vom Meere am weitesten entfernte französische Provinz; die Normandie hat mehr Wasserkraft, befindet sich in unmittelbarer Berührung mit dem Meere, kann sich die Kohlen weit billiger verschaffen: was hilft also dem Elsaß sein vortrefflicher Arbeiterschlag, namentlich da auch dieser Vortheil durch Heranbildung eines gleich geübten in der Normandie verloren gehen muß? Die größere Vertrautheit mit dem Maschinenbetriebe hat den Elsassern bis jetzt noch die Superiorität in der Maschinenweberei erhalten, aber es kann nicht fehlen, daß man sich auch darauf einrichten wird. Es ist wohl kaum zu verkennen, daß die natürlichen Bedingungen der Normandie ein so entschiedenes Uebergewicht geben, daß trotz aller beantragten Erleichterungen der Communication ein allmäliges Sinken der elsasser Industrie, eine Uebersiedelung der Fabrikationszweige in ein gedeihlicheres Klima kaum zu verhüten sein wird. Dazu kommen noch innere Gründe: während der elsasser Fabrikant an wissenschaftlicher und humaner Bildung vielleicht alle Fabrikanten der Erde übertrifft, deshalb fortwährend bestrebt ist, in seinen Einrichtungen allen Anforderungen der Mechanik und selbst der Eleganz (die sich bis auf die Gebäude erstreckt) zu genügen, während er sich nur mit Widerstreben von der Nothwendigkeit, dem Consum leichte und unächte Waare zu übergeben, überzeugt; während er, selbst zu seinem Nachtheile, fast durchgängig bestrebt ist, seinen Arbeitern ein möglichst gutes Loos zu bereiten, deshalb den Lohn am wenigsten drückt, das Maaß der Stücke durch Conventionen bestimmt, die Vorschriften über das Arbeiten der Kinder gewissenhaft befolgt u. s. w. weiß der Rouener Fabrikant im Gegentheile sich allen sogenannten Forderungen der Zeit vollständig anzupassen und ist ein vollendeter Oekonom, der weder an Gelehrsamkeit, noch an Gebäuden, noch an Maschinen mehr und Vollkommneres aufwendet, als der Bedarf schlechterdings erfordert; er findet es vollkommen in der Ordnung, geringe Waare von gutem Aussehen zu verfertigen, und gestattet

der Humanität nicht mehr Einfluß, als sich mit seinem Vortheile vertragen mag. Auch in diesen Beziehungen ist, was Gewinn anlangt, der Rouener Fabrikant dem Elsasser bedeutend überlegen; doch hat man von der früheren Strenge der Ansichten, mit Ausnahme der Beziehungen zu den Arbeitern, im Elsaß bedeutend nachgelassen. Der Elsaß bietet also das traurige Bild einer Größe dar, welche in Folge unabänderlichen Eindringens veränderter Verhältnisse sich dem Untergange zuneigt, oder wenigstens keine Aussicht hat, unter den gegenwärtigen Umständen sich unvermindert behaupten zu können; fast in allen Branchen finden wir, daß Reductionen eingetreten sind. Daß daran der Zollverein nicht allein Schuld ist, ergibt sich schon aus der Vergleichung der in den obigen Abhandlungen mitgetheilten Thatsachen. Man hat aber im Elsaß die Genugthuung, diese ungünstigen Veränderungen durchgemacht zu haben, ohne daß bis jetzt eine Arbeitsnoth in dem Maaßstabe erfolgt ist, wie man sie anderwärts beobachtet. Und gerade darauf kann man nicht genug aufmerksam machen. Die Basis aber jeder Einrichtung zum Wohle der Arbeiter ist die Reellität und echte Humanität des Fabrikanten, da sich keine derartige Maaßregel ohne directe Mitwirkung der Fabrikherren durchführen läßt. Das ist nun aber freilich ein Element, welches national-ökonomischer Betrachtung nicht wohl zugänglich ist und somit auch der unsrigen eine natürliche Grenze setzt.

**Dr. A. Weinlig.**

---

# Intelligenzblatt.

So eben ist erschienen:

# Chemische Briefe

von

**Dr. Justus Liebig.**

8. Eleg. cart. Preis 1 Thlr. 15 Sgr. = 2 Fl. 40 Kr. Rhein. oder 2 Fl. 15 Kr. Conv.-M.

Die Naturwissenschaften, namentlich die Chemie, üben unendlichen Einfluß auf das geistige und materielle Leben der Völker wie der einzelnen Individuen aus; die wichtigsten Bedingungen des Handels, der Gewerbe, der Landwirthschaft, ja des körperlichen Wohlbefindens beruhen auf chemischen Gesetzen und Erfahrungen. Dennoch war für das größere Publicum bis vor Kurzem die Chemie ein fast unbekanntes Gebiet; erst neuerdings ist das Bedürfniß, einer Wissenschaft nicht länger ganz fremd zu bleiben, welche mit den wichtigsten Zeitfragen, mit der materiellen Wohlfahrt unserer Nation in so engem Zusammenhange steht, von den Gebildeten aller Stände lebhaft gefühlt worden.

Diesem Wunsche nach Belehrung entgegenzukommen, uns einzuführen in das Verständniß der Aufgaben und Leistungen einer der schönsten Wissenschaften, ihren Einfluß auf unser Leben, unsere Zustände anzudeuten, das ist der Zweck dieser chemischen Briefe.

In England und in Amerika, wo man so richtig zu beurtheilen weiß, was für das Gesammtwohl wie für den Einzelnen von Wichtigkeit ist, ist dieses Büchlein übersetzt und in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet worden. Wir dürfen voraussetzen, daß es in Deutschland gleiche Aufnahme und gleiche Wirkung haben werde.

Nur dem Meister gelingt es, allgemein verständlich über seinen Gegenstand zu sprechen; dies bestätigen auch diese Briefe, welche populär in der schönsten Bedeutung des Wortes geschrieben sind.

Heidelberg im August 1844.

Akademische Verlagshandlung von **C. F. Winter.**

---

Bei **Alexander Duncker,** königl. Hofbuchhändler in Berlin, erscheint so eben:

# Die Theorie des Dr. List

**vom Fabrikstaate**

**und ihre geschichtlichen und statistischen Stützen.**

gr. 8. geh. 1/4 Thlr.

---

Tübingen. Bei **L. Fr. Fues** ist so eben erschienen:

**Osiander, H. F.,** Der Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuch für das Königreich Württemberg, vom praktischen Gesichtspunkt beleuchtet. gr. 8. n. 54 Kr., 14 gGr.

Im Verlage von **E. S. Mittler** zu Berlin ist erschienen:

**Freiherr von Reden, die Eisenbahnen Deutschlands. Statistisch-geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung, ihres Verhältnisses zu der Staatsgewalt, so wie ihrer Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen. 22 Bogen. 2 Thlr.**

Eine Beurtheilung in der Allgem. Preuß. Staatszeitung sagt über diese Schrift Folgendes:

Diese Schrift ist für die Deutsche Eisenbahnkunde das erste vollständige Handbuch; es tritt in Deutschland in die Stelle, welche für England und die Vereinigten Staaten die Werke von Whishaw, Chevalier und Gerstner bereits einnehmen. Allein die vorliegende Schrift enthält mehr als ihre Vorgängerinnen, denn sie schildert ausführlich und vollständig die gesammten Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen der Eisenbahnen Deutschlands, in systematischer Darstellung (unter Beibringung vieler Formulare). Sodann folgen 13 tabellarische Zusammenstellungen, den Bau und Betrieb der Deutschen Bahnen betreffend, die zur Vergleichung auch fast sämmtliche Eisenbahnen Europa's heranziehen. Ferner gibt die Schrift eine specielle Darstellung des Deutschen Eisenbahnnetzes aus den bereits feststehenden oder projectirten Linien, und den zweiten Hauptabschnitt bildet die Beschreibung der einzelnen Deutschen Bahnen.

---

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

# Das Einkommensteuer-System

**des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Aus den darüber erlassenen Gesetzen, Regulativen und Verordnungen zu leichterem Ueberblick für Orts-Steuercommissionen, Steuervertheiler und Steuerpflichtige. Von G. Th. Stichling, Großherzogl. Sächs. Geh. Referendar. gr. 8. geh. 12½ Sgr. oder 10 gGr. oder 45 Kr.**

Außer dem Nutzen, welchen diese kleine Schrift für die auf dem Titel genannten Inländer darbietet, dürfte solche auch selbst für auswärtige Staatswirthe als Beispiel und Muster eines erprobten Einkommensteuer-Systems Interesse haben.

---

Bei **C. Macklot** in Karlsruhe ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das staatsrechtliche Verhältniß

der

# Standes- und Grundherren

und die

Lehensverfassung

im

**Großherzogthum Baden.**

Gr. 8. 11½ Bogen. 1842. brosch. 1 fl. 30 kr. oder 1 Thlr.




Stanford University Libraries
3 6105 004 660 937





